HARVARD

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von

Eduard Bock.

3. Auflage.

Stuttgart.
Druck von Carl Liebich, Hofbuchdruckerei
1907.

Vorbemerkung zur 3. Auflage.

Die Tatsache, daß sowohl die 1902 erschienene 1. Auflage, als auch die 1904 ausgegebene 2. Auflage in allen 5 Weltteilen sehr freundlich aufgenommen worden sind, darf ich gewiß mit Recht als eine Bestätigung dafür halten, daß das Werk einem wirklich vorhandenen Bedürfnis entsprochen hat. Sie beweist aber auch, daß das Interesse des deutschen Volkes sich immer mehr der politischen Entwicklung unseres großen Vaterlandes zuwendet. Die neuesten politischen Ereignisse zeigten, daß jeder deutsche Mann, der sich seiner Verantwortung als Staats- und Reichsbürger voll bewußt ist, wohl oder übel am politischen Leben Anteil nehmen muß.

Damit geht das Erfordernis des Verständnisses der Reichsverfassung und der Reichsgesetzgebung Hand in Hand.

Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses und zur Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaft beizutragen, ist der Zweck dieser Arbeit.

Die Erzeugung eines steten Fortschritts ist ein Bedürfnis und die Bestimmung der gesamten Menschheit.

In der neuen Auflage sind die neuesten Ergebnisse der Reichsgesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung unter Wahrung meines eigenen Urteils berücksichtigt und da das bisher angewendete System sich durchaus bewährt und beliebt gemacht hat, habe ich solches beibehalten.

Für das bisherige Wohlwollen und die mir zugekommenen Kritiken herzlich dankend, empfehle ich auch diese 3. Auflage einer freundlichen Aufnahme.

Stuttgart, Sommer 1907.

Eduard Bock.

Vorrede zur 2. Auflage.

Motto:
Stets unparteiisch.
Bock.

Die Literatur auf dem Gebiete des Staatsrechts unseres deutschen Reiches ist seit 1867 zu einem verhältnismäßig starken und fruchtbringenden Zweig der Rechtswissenschaft emporgewachsen.

Diejenigen Werke, die dieses Rechtsgebiet in seiner Vollständigkeit behandeln, sind aber meist so groß und hochgelehrt gehalten, auch praktisch Unwichtiges oft zu ausführlich behandelt, daß weiteren Kreisen diese Errungenschaften leider nicht zugänglich waren und so findet man in der Tat, daß das sogenannte öffentliche Recht in weit geringerem Maße als andere Werke, ja fast gar nicht und zwar auch bei solchen Personen nicht angetroffen wird, die sonst sich für Politik interessieren und zur Tätigkeit im öffentlichen Leben sehr gut qualifiziert sind.

Das deutsche Volk zeigt sich der Rechtskenntnis sehr bedürftig und zugänglich, es hat ein hohes Gefühl für Recht, Wahrheit und Gesittung und darum ist es auch sehr disputierlustig.

Während nun aber z. B. in den königlich sächsischen Schulen die Kenntnis der Reichs-Verfassung in den Schulunterricht aufgenommen ist und nach Bismarck dringend zu wünschen wäre, daß dies in anderen Staaten Nachahmung fände, damit es nicht mehr vorkommt, daß unsere verfassungsmäßige Zukunft durch Legenden und Verschiebungen beeinträchtigt wird, ist eben dies im übrigen deutschen Reich nicht der Fall und ein das Staatsrecht des deutschen Reichs enthaltendes gutes Hausbuch ist weder in den Lehranstalten noch in den Haushaltungen vorhanden und doch ist dieses Rechtsgebiet die Grundlage der Politik aller Parteien und die Basis sämtlicher Parteikämpfe.

Das bürgerliche Gesetzbuch erklärt jede Person mit Vollendung des 21. Lebensjahres für volljährig und verlangt von da an von ihr die für ihr Leben erforderliche Umsicht und Rechtskenntnis; der Staatsangehörige muß seine rechtliche Stellung als Privatmann und seine Rechtsverhältnisse zu anderen Privatpersonen kennen, um nicht in Prozesse und eventuell um Ansehen und um sein Vermögen zu kommen.

In demselben Maße, ja unter Umständen in noch viel bedeutenderem Maße, verlangt das öffentliche Recht, das die männlichen Staatsbürger mit Vollendung des 25. bezw. 30. Lebensjahres für vollberechtigt erklärt, daß der Staatsangehörige sich seiner Verantwortung als Mitglied der politischen Gesellschaft bewußt ist.

Der Rechtsboden ist heiliger als das Eigentum, die Erhaltung guter öffentlicher Zustände und die Ehre des Vaterlandes verlangt im Notfall nicht nur das ganze Vermögen des Staatsbürgers, sondern sogar sein Leben.

Es verlangt also kurz gesagt unsere Zeit eine gewisse Allgemeinbildung und die notwendige Rechtskenntnis sowohl vom Privatmann sei er Künstler, Techniker, Lehrer, Handwerksmann oder Landwirt, Herr oder Arbeiter, als von öffentlichen Dienern, des Zivils oder Militärs, überhaupt von jedem Staatsangehörigen allgemeines und unter Umständen spezielles Verständnis des öffentlichen Rechts und dieser Forderung kann sich auf die Dauer Niemand, sei er wer er wolle, entziehen. Denn was würde man heutzutage sagen, wenn es hieße, der Richter saß mit Schöffen oder Geschworenen zu Gericht, die ohne jede Rechtsbildung waren.

Bei Wahlen wird ja unstreitig mehr Regsamkeit und prozentuale Beteiligung als vor 30 Jahren konstatiert, aber eben je mehr dies der Fall ist, desto mehr sollte doch auch das Verständnis für die Verfassungen und das Nationalgefühl an unseren gemeinsamen Einrichtungen von immer größerem Interesse und Wert sein und die Gleichgiltigkeit oder Trägheit in dieser Hinsicht allmählich beseitigt werden.

Statt dessen bequemt und beschränkt man sich zu sehr auf die parteiischen Ausführungen der öffentlichen politischen Redner und während das Volk auf die Erfüllung der Versprechungen hofft, zeigt es sich beim Verfolg der wahrheitsgetreuen parlamentarischen Berichte, daß solche Ausführungen mit dem wahren Sachverhalt sehr oft nicht stimmen.

Es ist ja ein allgemeines politisches Lieblingsspiel: mehr oder minder über die Handlungen oder Unterlassungen der Regierungen und Vertretungen zu zanken und sie zu verdächtigen. Allein es reimt sich nichts weniger, als daß man in dieser Weise disputiert, ohne daß man irgend welche Rechtskenntnis besitzt.

Danken wir Deutsche Gott, daß wir ein einheitliches deutsches Recht besitzen wie solches keine andere Nation aufzuweisen vermag.

Das Verständnis für diese herrlichen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts zu wecken und zu fördern und den gebildeten Laien Gelegenheit zu geben, einen Einblick in diese Rechtszustände zu tun, sowie einem ausgedehnten Kreise aller Schichten der Bevölkerung auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtes ein zuverlässiger Rechtsbeistand, Ratgeber, Führer und Wegweiser zu sein, ist mein Bestreben und die Aufgabe dieses Werkes. Es soll für den täglichen Gebrauch als praktisches Hand-, Hilfs- und Nachschlagebuch dienen.

Diesem Zweck entsprechend durfte das Buch räumlich nicht zu groß erscheinen und in demselben die Gesetze ꝛc. natürlich nicht in ihrer vollen Ausführlichkeit, sondern nur das wesentliche und charakteristische d. h. der Kern derselben mitgeteilt werden. Diese wesentlichen Vorschriften waren aber, um maßgebend und streithaltig zu sein, mit den Worten des Gesetzes selbst und zwar nach dem neuesten Stande wieder zu geben.

Auf diese Weise ist es mir gelungen, das in nun 36 Bundes- und Reichsgesetzblätterbänden verteilte gesamte diesbezügliche Material auf einen Umfang zusammenzudrängen und in eine Form zu kleiden und systematisch geordnet so darzustellen, daß jedem Leser leicht möglich ist, alle auf die betreffenden Materien bezughabenden Vorschriften und Quellen ohne Weiteres vor sich zu finden, ihm eine kurze aber zuverlässige Auskunft und Belehrung zu geben und ihm zugleich ein praktisches Hilfsmittel zu weiterem und eingehenderem Studium zu bieten.

Soweit es dabei zum richtigen Verständnis wichtiger Fragen erforderlich war, diese von den verschiedenen Seiten aus näher zu beleuchten, habe ich solche Materien eingehendst behandelt und namentlich die Motive und die Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen zu den Gesetzentwürfen berücksichtigt.

Wie in der ersten Auflage so ist auch in dieser zweiten Auflage die technische Anordnung des gesamten Stoffes, d. h. die Einteilung und Aufeinanderfolge der einzelnen Teile, Abschnitte, Kapitel u. s. w. so übersichtlich erfolgt, daß Unzuträglichkeiten ausgeschlossen sind.

Die bei der zweiten Auflage benützte Literatur ist eine sehr viel umfangreichere, als bei der ersten Auflage und es ist dieselbe im Eingang des Buches des Näheren bezeichnet.

Möge nun das deutsche Volk diese meine mühevolle Arbeit ebenso wie die erste Auflage gütig aufnehmen und sachlich beurteilen; dabei aber das Wort Schiller's berücksichtigen:

„Irrtum verläßt uns nie, doch führt ein höheres Bedürfnis leise den strebenden Geist vorwärts zur Wahrheit hinan."

Weil im Dorf,
Stuttgart, im Mai 1904.

Eduard Bock.

Literatur.

Sämtliche Bundes- und Reichsgesetzblätter von 1867 an bis auf die neueste Zeit.

Die stenographischen Berichte des Reichstags samt Anlagen und Etatsbänden von 1867 bis auf die neueste Zeit.

Das Zentralblatt des Deutschen Reichs: sämtliche Jahrgänge bis auf die neueste Zeit.

E. Hiersemenzel, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Berlin. 1867.

Hirth's Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung und Verwaltung. 1868 bis zur neuesten Zeit.

Graf Herbert Münster, Der Norddeutsche Bund und dessen Uebergang zum neuen Deutschen Reich. 2. Aufl. 1868.

Dr. Adolf Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs. 2. Auflage. Berlin 1902.

Dr. Ernst Bezold, Materialien der deutschen Reichs-Verfassung. Berlin 1873. 2 Bde.

Hegel, Kritik der Verfassung Deutschlands. Kassel 1893.

Josef v. Held, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Leipzig 1872.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Otto v. Bismarck, Reden und Aussprüche zur deutschen Reichs-Verfassung. Berlin 1901.

Dr. Laband, Die Wandlungen der deutschen Reichs-Verfassung. Dresden 1895.

— Derselbe, Archiv für öffentliches Recht. 1886 und Fortsetzungen.

E. Riedel, Die Reichs-Verfassungsurkunde. Nördlingen 1871.

M. Seydel, Kommentar und Verfassung des Deutschen Reichs. Würzburg 1873.

Dr. Hermann Rehm, Unität und Föderation in der deutschen Reichs-Verfassung. Dresden 1898.

Dr. Felix Störk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

Katechismus der deutschen Reichs-Verfassung, von einem württembergischen Staatsbeamten. Stuttgart 1900.

E. Jordan, Die deutsche Reichs-Verfassung vom 16. April 1871 in ihren Grundzügen. Ellwangen in Württemberg 1902.

Dr. Georg Liebe, Staatsrechtliche Studien. Leipzig 1880.
G. Anschütz, Bismarck und die Reichsverfassung. 1899.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1890 bis auf die neueste Zeit.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Auflage. Leipzig 1899.
Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen über die Reichs-Verfassung Leipzig 1872.
Robert Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung des deutschen Reichs. Berlin 1882.
Albert Hänel, Die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichs-Verfassung. Leipzig 1888.
Dr. Albert Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht. Leipzig 1880. 2 Bde.
Paul v. Röll und Dr. Georg Epstein, Bismarcks Staatsrecht. Berlin 1903.
Schulze, Das deutsche Staatsrecht. Leipzig 1886.
Dr. Philipp Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin. 2 Bde.
Dr. jur. Hermann Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit. Leipzig 1891.
Georg Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Friedr. Rippmann, Führer durch die Reichs- und Landesgesetzgebung. Stuttgart 1901.
Dr. Ernst Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge. Freiburg i. Baden 1890.
Dr jur. Karl Binding, Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reiche. Dresden 1898.
Dr. Richard Fischer, Das Recht des deutschen Kaisers. Berlin 1895.
M. v. Oesfeld, Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht. Hamburg 1887.
H. Tophoff, Die Rechte des deutschen Kaisers. Stuttgart 1902.
W. v. Tzschoppe, Geschichten des Deutschen Reichstagswahlrechts. Leipzig 1890.
Heinze, Die Straflosigkeit der parlamentarischen Rechtsverletzungen. Stuttgart 1879.
Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und die Disziplin. Berlin. 1899.
Dr. Johannes v. Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und in der Schweiz. Zürich 1902.
Dr. Theodor Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht. Tübingen 1891.

Sonntag, Schutz der Mitglieder des deutschen Reichstags. Breslau 1895.
Handbuch für das deutsche Reich. Neuester Jahrgang. Berlin.
W. Jungermann, Die Errichtung des Reichseisenbahnamts. Berlin 1874.
Dr. Brand, Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Berlin 1902.
M. v. Schulz, Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. September 1901. Berlin 1902.
Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.
Dr. jur. L. Wilhelmi, Das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897. Berlin 1902.
C. Büttner, Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe. Leipzig 1895.
Max Burchardt, Das Recht der Schauspieler 1896.
Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Jena und Bern 1900. Herausgegeben vom Bureau des Vereins.
Dr. Wilhelm Cahn, Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Berlin und Leipzig 1889.
Assessor Dr. jur. Falcke, Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1888.
K. W. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen. Würzburg 1893.
Krech, Das Unterstützungswohnsitzgesetz. 4. Auflage.
Rudolf Scharpff, Handbuch des Armenrechts. Stuttgart 1896.
P. Götsch, Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Berlin 1898.
Dr. L. v. Bar, Das Fremdenrecht und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1893.
Dr. jur. J. Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung. Leipzig 1891.
Dr. C. S. Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Wien 1901. Bd. 28 I.
Born, Reichspreßgesetz.
Prof. Dr. med. Albert Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen. Leipzig, 1890 und 1891. 2 Bde.
Dr. O. Rapmund, Das öffentliche Gesundheitswesen. Leipzig 1901.
Dr. H. Appelius, Das Reichspreßgesetz. 4. Aufl. Erlangen 1903.
Werner Brandis, Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Berlin 1898.
Dr. Johs. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen. Berlin 1889.
Dr Max Hoß, Die Flugblätterpolizei. Stuttgart 1903.
Dr. P. Klöppel, Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.
Kulenbeck, Ludwig, Urheberrecht. Leipzig 1901.

Dr. Franz Eduard v. Liszt, Das deutsche Preßrecht Berlin-Leipzig 1880.
Müller, Ernst, Das Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.
Dr. Karl Hermann Edler v. Otavsky, Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich nach dem Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899. Berlin 1903.
Dr. jur. Alfred O. Wyß, Das internationale Urheberrecht an Photographieen, musikalischen Aufführungen und Uebersetzungen. Zürich 1898.
A. Bantlin, Die deutsche Industrie und die Arbeiterversicherung. Stuttgart 1901.
Robert Landmann und Karl Rasp, Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung für das Deutsche Reich. München 1891.
Karl Helfferich, Der Abschluß der deutschen Münzreform. Berlin 1899.
Dr. R. Koch, Das Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. 3. Auflage. Berlin 1898.
Die Reichsbank 1876—1900. Berlin. (Kein Verfasser und kein Druckjahr angegeben.)
Scharling, Die Bankpolitik. Jena 1900.
Dr. Max Wittenberg, Praktische Beiträge zum neuen Reichshypothekenbankgesetz. Berlin 1899.
Dr. Hans Hoffmann, Das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896. Berlin 1897.
F. Thorwart, Zum Börsengesetz. Berlin 1896.
Johann Brunner, Das Postwesen in Bayern. München 1900.
Karl Schröter, Der Weltpostverein. Bern 1900.
Dr. P. Fischer, Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 5. Auflage. Berlin 1902.
Aron, Die Gesetze des Deutschen Reichs betr. das Post-, Telegraph- und Fernsprechwesen. Leipzig 1902.
E. Fleischer, Deutsches Post-A-B-C. Stuttgart 1901.
von Rohr, Das Telegraphenweggesetz. Berlin 1900
W. Cörmann, Die Reichseisenbahngesetzgebung. Berlin 1895.
Dr. jur. G. Eger, Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 2. Auflage. Berlin 1903.
F. R. Engelhard, Handbuch für den Eisenbahndienst. Berlin 1896.
Finanzrat Enslin, Die württembergische Eisenbahn-Gesetzgebung und -Organisation. Stuttgart 1900.
Dr. jur. Phil. Zorn, Die deutsche Staatssprache. Berlin 1903.
Emil Boyens, Das Deutsche Seerecht. Berlin 1897.
Dr. jur. W. E. Knitschky, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reichs. Berlin 1894.
Makower, Binnenschiffahrt und Flößerei. 2. Aufl. v. Löwe.
Dr. Max Mittelstein, Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1903. 2 Bde.

F. Perels, Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reich, Berlin 1901, 1902. 2 Bde.
Ohne Namen, Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Leipzig 1901.
Das Reichsmarineamt, Die Seeinteressen des Deutschen Reichs. Berlin 1898.
Heinr. Rettich, Das Prisenrecht. Stuttgart 1888.
Dr. L. Alt, Handbuch des europäischen Gesandschaftsrechtes. Berlin 1870.
B. W. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 2. Auflage. Berlin 1878.
Dr. jur. A. Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland. Karlsruhe 1902.
Ferdinand Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens. Erlangen 1886 und 1889. 2 Bde.
Dr. Ernst Ball, Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Berlin 1894.
Richard Buhle, Der Rekrut. Heilbronn 1898.
Frobenius, H., Militärlexikon. Berlin 1901.
A. Reger, Die Militärgesetze des Reichs. Ansbach 1890.
P. Koch, Geschichte der deutschen Marine. Berlin 1902.
Dr. Heinrich Rettich, Prisengericht und Flußschiffahrt. Hamburg 1892.
Graf Reventlow, Die deutsche Flotte. Zweibrücken i. d. Pfalz 1901.
Friedr. Christian v. Rüdinger, Handausgabe der deutschen Wehrordnung. Stuttgart 1876.
Dr. Eduard Steidle, Kommentar zum Reichsmilitärgesetz. Würzburg 1898.
Anonym, Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin 1899.
Otto Freiherr v. Aufseß, bezw. Carl Wiesinger, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs. 5. Aufl. München und Leipzig 1900.
R. Van der Borght, Die Finanzwissenschaft. Leipzig 1902.
Das Budget- und Steuerverwilligungsrecht der Volksvertretungen (Manuskript).
Roscher, System der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. v. Gerlach 1902.
Dr. C. Sattler, Das Schuldenwesen des preußischen Staates und des Deutschen Reichs. Stuttgart 1893.
Reichsmarineamt, Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1901.
Karl Frhr. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
Abrecht Hoffmann, Deutsches Zollrecht. Leipzig 1900.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Vorwort III

Literatur IX

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung und die Verfassungs-Urkunde.

I. Abschnitt. Geschichtliche Einleitung 3

II. Abschnitt. Die Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reiches . . 10

I. Bundesgebiet 11
II. Reichsgesetzgebung 11
III. Bundesrat 13
IV. Präsidium 15
V. Reichstag 16
VI. Zoll- und Handelswesen 18
VII. Eisenbahnwesen 20
VIII. Post- und Telegraphenwesen 21
IX. Marine und Schiffahrt 24
X. Konsulatwesen 25
XI. Reichskriegswesen 25
XII. Reichsfinanzen 28
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen 29
XIV. Allgemeine Bestimmungen 30

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund einerseits und Württemberg, Baden und Hessen anderseits 31

Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes nebst Schlußprotokoll 33

Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg 60

Zweiter Teil.

Organisation des Bundes.

I. Abschnitt. Die natürliche Grundlage des Reiches. Seite

1. Kapitel. Das Bundesgebiet 47
2. „ Die Reichslande Elsaß und Lothringen . . . 49
3. „ Die Insel Helgoland 50
3. „ Die deutschen Schutzgebiete 50
4. „ Die Reichsangehörigen 53

II. Abschnitt. Das Reich und die Bundesstaaten.

1. Kapitel. Der Zweck des Bundes 58
2. „ Die Dauer des Bundes 58
3. „ Die Benennung des Deutschen Bundes . . . 58
4. „ Der Sitz der verbündeten Regierungen . . . 59
5. „ Die Kompetenz des Reiches 59
6. „ Das Exekutionsrecht des Reichs gegen die Bundesmitglieder 65
7. „ Die rechtliche Natur des Reiches 66
8. „ Die staatsrechtliche Stellung der Bundesmitglieder 66
9. „ Die Rechte der Einzelstaaten am Reich . . . 67
10. „ Der Schutz der besonderen Rechte der Bundesstaaten 71
11. „ Die Pflichten der Bundesmitglieder 71
12. „ Das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten 72

III. Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung.

1. Kapitel. Allgemeine Grundsätze 73
2. „ Die Organisation der Reichsgesetzgebung . . 73
3. „ Die Staats-Verträge 79
4. „ Die Verordnungen 79
5. „ Die Erlasse und Verfügungen 80
6. „ Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch, Bescheide, Juristenrecht u. s. w. 81

IV. Abschnitt. Träger der Souveränität (Bundesrat).

1. Kapitel. Einleitung 82
2. „ Der Bundesrat 82
3. „ Die Bundesrats-Ausschüsse 94

V. Abschnitt. Das Präsidium des Reiches.

1. Kapitel. Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers . . 99
2. „ Die Befugnisse des Kaisers 100
3. „ Die Stellvertretung des Kaisers 109

VI. Abschnitt. Der Reichstag.

1. Kapitel. Die staatsrechtliche Stellung des Reichstags . 110
2. „ Die Zusammensetzung des Reichstags . . . 110

Seite

3. Kapitel. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Reichstag . 112
4. „ Die Wahlen zum Reichstag 112
5. „ Der Verlust der Mitgliedschaft im Reichstag . 121
6. „ Die Dauer der Legislaturperiode des Reichstags 122
7. „ Die Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages 123
8. „ Die Zuständigkeit des Reichstages 124
9. „ Die Geschäftsordnung des Reichstages . . . 127
10. „ Strafrechtlicher Schutz der Verhandlungen . . 140
11. „ Die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung 141
12. „ Die rechtliche Stellung der einzelnen Reichstagsmitglieder 141

VII. Abschnitt. Die Behördenorganisation des Reiches.

1. Kapitel. Die Errichtung, Aenderung und Aufhebung der Behörden (Aemter) und die Ernennung, Versetzuug und Entlassung der Reichsbemten 145
2. „ Die einzelnen Reichsbehörden 146

VIII. Abschnitt. Die Organisation in den Reichslanden.

1. Kapitel. Die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens 174
2. „ Die Souveränität in Elsaß-Lothringen . : . 177
3. „ Die landesherrlichen Befugnisse des Kaiserlichen Statthalters 178
4. „ Die Organisation in den Schutzgebieten . . 180

IX. Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 181

Dritter Teil.

Die einzelnen Materien des Reichsrechts.

I. Abschnitt. Das Staats- und Reichs-Bürgerrecht 195

II. Abschnitt. Das Freizügigkeitsrecht 206

III. Abschnitt. Das Armenrecht.

1. Kapitel. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes . . 212
2. „ Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes . . 214
3. „ Die vorläufige Unterstützungspflicht 215
4. „ Die definitive Unterstützungspflicht 217
5. „ Die Armenverbände 219
6. „ Die Entscheidung in Streitfällen 219
7. „ Die Ausweisung 220

Der Gothaer Vertrag 222
Das Eisenacher Schlußprotokoll 226
Das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858 229
Die Eisenacher Uebereinkunft 230

Seite

IV. Abschnitt. Das Paßwesen 232

V. Abschnitt. Das Auswanderungswesen 235

VI. Abschnitt. Die Fremdenpolizei 240

VII. Abschnitt. Das Gewerberecht.
1. Kapitel. Die allgemeinen Grundsätze 249
2. „ Der stehende Gewerbebetrieb 251
3. „ Die Wandergewerbe oder der Gewerbebetrieb im Umherziehen 257
4. „ Der Marktverkehr 262
5. „ Die Taxen 263
6. „ Die Innungen 264
7. „ Die Handwerkskammern 265
8. „ Die gewerblichen Arbeiter 267
9. „ Die Sonntagsruhe 276
10. „ Der unlautere Wettbewerb 278

VIII. Abschnitt. Das Erfindungspatentwesen 279

IX. Abschnitt. Der Gebrauchsmuster- und Modellschutz 282

X. Abschnitt. Der Schutz der Warenbezeichnungen gegen fälschlichen Gebrauch 284

XI. Abschnitt. Das Zivil-Medizinal- und Veterinärpolizeiwesen.
1. Kapitel. Die Zivil-Medizinalpolizei-Gesetzgebung . . 286
2. „ Die Ausübung des ärztlichen Berufes . . . 293
3. „ Das Apothekenwesen 296
4. „ Das Zivil-Veterinärpolizeiwesen 297
5. „ Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . 304
6. „ Das Reichsgesundheitsamt 306
7. „ Die für das öffentliche Medizinalwesen wichtigen Reichsgesetze. 306

XII. Abschnitt. Das Preßwesen 308

XIII. Abschnitt. Der Schutz des geistigen Eigentums 317

XIV. Abschnitt. Das Versicherungswesen.
1. Kapitel. Die Personenversicherung 323
2. „ Die Personen- und die Sachversicherung als Gewerbebetrieb 327

XV. Abschnitt. Das Münz- und Papiergeldwesen.
1. Kapitel. Das Münzwesen 332
2. „ Das Papiergeldwesen 336

XVI. Abschnitt. Das Notenbankwesen.
1. Kapitel. Im Allgemeinen 338
2. „ Die Reichsbank (Zentralnotenbank) in Berlin 341
3. „ Die Privatnotenbanken 350
4. „ Das Hypothekenbankwesen 352

Seite

XVII. Abschnitt. Das Börsenwesen 355

XVIII. Abschnitt. Das Maß- und Gewichtswesen.
1. Kapitel. Im Allgemeinen 361
2. „ Das internationale Maß- und Gewichtsbureau . 365
3. „ Das Eichwesen 366

XIX. Abschnitt. Das Post- und Telegraphenwesen.
1. Kapitel. Allgemeines 369
2. „ Die Post- und Telegraphenverwaltung . . . 371
3. „ Das Verhältnis der Post- und Telegraphenverwaltung zur Eisenbahnverwaltung 372
4. „ Das Postwesen 376
5. „ Der Weltpostverein 416
6. „ Das Telegraphenwesen 419
7. „ Das Fernsprechwesen 432

XX. Abschnitt. Das Eisenbahnwesen.
1. Kapitel. Die Eisenbahngesetzgebung 435
2. „ Das Verhältnis des Eisenbahnbetriebs in den Bundesstaaten zum Reich 439
3. „ Die Reichseisenbahnen 440
4. „ Das Verhältnis der Eisenbahnverwaltungen zu anderen Verwaltungen 441
5. „ Die Beförderungs- und Haftpflicht der Eisenbahnen 442
6. „ Der Schutz der Eisenbahnen 447
7. „ Die Reichsbehörden für das Eisenbahnwesen . 449
8. „ Die Eisenbahnverträge 450

XXI. Abschnitt. Die Einheitszeit 451

XXII. Abschnitt. Die Reichssprache 452

XXIII. Abschnitt. Die einheitliche Rechtschreibung 454

XXIV. Abschnitt. Das Land- und Wasserstraßenwesen.
1. Kapitel. Allgemeines 455
2. „ Der Flößerei- und Binnenschiffahrtsbetrieb auf den Wasserstraßen 456

XXV. Abschnitt. Die Küstenfrachtfahrt 460

XXVI. Abschnitt. Das Seewesen.
1. Kapitel. Allgemeines 462
2. „ Die Handelsmarine 464
3. „ Das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe . . 465
4. „ Die Rechtsverhältnisse der Schiffsleute . . 470
5. „ Der Schutz der deutschen Schiffahrt zur See 473
6. „ Die Hochseefischerei 477
7. „ Die Reichsbehörden für das Seewesen . . 479
8. „ Der Verkehr mit den Konsulaten 479

Seite

9. Kapitel. Das Zollwesen 479
10. „ Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel 479
11. „ Die Verpflichtungen des Schiffseigentümers im Kriegsfall 480
12. „ Die Prisengerichtsbarkeit auf dem Meer und im Binnenland 480
13. „ Postdampfschiffsverbindungen 480

XXVII. Abschnitt. Das Gesandtschaftswesen.

1. Kapitel. Allgemeines 481
2. „ Die Rangstufen von Gesandten 482
3. „ Die Anstellung der Gesandten 484
4 „ Die Legitimation der Gesandten 484
5. „ Die Aufgabe der Gesandten 485
6. „ Die persönliche Rechtstellung der Gesandten . 486
7. „ Das Gefolge der Gesandten 487
8. „ Die Dauer der Gesandtschaft 488
9. „ Das Aufsichtsrecht über die Gesandtschaften . 488

XXVIII. Abschnitt. Das Konsulatwesen.

1. Kapitel. Allgemeines 489
2. „ Die gegenseitige Anerkennung und Zulassung und deren Dauer 490
3. „ Die persönliche Rechtsstellung der Konsuln . . 491
4. „ Die Kompetenz der Konsuln 492
5. „ Die Konsulargerichtsbarkeit 494
6. „ Die Rangstufen der Konsuln 503
7. „ Die deutschen Konsulate im Auslande . . . 505
8. „ Die Konsularverträge 512

XXIX. Abschnitt. Die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden 513

XXX. Abschnitt. Die gegenseitige Rechtshilfe 515

XXXI. Abschnitt. Das bürgerliche Recht 524

XXXII. Abschnitt. Das Strafrecht.

1. Kapitel. Einleitung 525
2. „ Die nach dem Strafgesetzbuch auf den einzelnen Straftaten ruhenden Strafen 539

XXXIII. Abschnitt. Das gerichtliche Verfahren.

1. Kapitel. Einleitung 559
2. „ Das Reichsjustizamt 560
3. „ Die Richterbehörden 560

XXXIV. Abschnitt. Das Vereins- und das Versammlungswesen.

1. Kapitel. Das Vereinswesen 573
2. „ Das Versammlungswesen 575

Seite

XXXV. Abschnitt. Das Zoll- und Handelswesen.

1. Kapitel. Allgemeines 580
2. „ Das Zoll- und Handelsgebiet 581
3. „ Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867 582
4. „ Die Zölle 595
5. „ Die Steuern 599
6. „ Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 607
7. „ Die Ausfuhr- und Einfuhr-Statistik 609
8. „ Die Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts-, Konsular- und Zollverträge 610

XXXVI. Abschnitt. Das Reichskriegswesen.

1. Kapitel. Allgemeines 614
2. „ Die Reichs-Militärgesetzgebung 615
3. „ Die Militärverwaltung 619
4. „ Das Verhältnis der Militärverwaltungen zu andern Verwaltungen 622
5. „ Die Organisation des Reichsheeres 623
6. „ Die Friedenspräsenzstärke des Landheeres . . 625
7. „ Die Festungen 646
8. „ Die Einheitlichkeit und die Kontingente des Landheeres 649
9. „ Die Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürsten . 650
10. „ Das Dislokationsrecht des Bundesfeldherrn . 652
11. „ Die Verteilung der Kosten und Lasten des Militärwesens 653
12. „ Die Kriegsmarine 655
13. „ Die Reichs-Kriegshäfen 661
14. „ Die Kaiserlichen Kolonialschutztruppen . . . 661
15. „ Die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine . . . 672
16. „ Die Militärgerichtsbarkeit 680
17. „ Die Erklärung des Kriegszustandes 683
18. „ Die Mobilmachung 689
19. „ Die Kriegserklärung und der Friedensschluß . 690
20. „ Der Reichskriegsschatz 691
21. „ Der Reichsinvalidenfonds 692
22. „ Die Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine 695
23. „ Das Militär-Medizinalwesen 765
24. „ Das Militär-Veterinärwesen 768

XXXVII. Abschnitt. Das Finanzwesen.

1. Kapitel. Allgemeines 769
2. „ Das Reichsvermögen 769
3. „ Die Reichsschulden 773
4. „ Die Gewährung von Darlehen 782

Seite

5. Kapitel. Die Garantieen zu Lasten des Reichs . . . 782
6. „ Der Reichshaushalts-Etat 784
7. „ Die Teilnahme der Volksvertretung an der Finanzverwaltung 784
8. „ Die Ausgaben des Reichs 786
9. „ Die Einnahmen des Reichs 787
10. „ Die Rechnungskontrolle 789
11. „ Die Entlastung 790
12. „ Der Reichsfiskus 790

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung und die Verfassungs-Urkunde.

I. Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Den Beginn der Staatsrechts-Geschichte des jetzigen Deutschen Reiches bildet zweifellos der unter dem großen preußischen Staatsmann Freiherrn von und zum Stein zwischen den nord- und den süddeutschen Staaten (nicht auch Oesterreichs) geschlossene Zollvereinigungs-Vertrag vom 1. Januar 1834. Durch diesen Vertrag ist schon seinerzeit in wirtschaftlicher Beziehung eine Einheit unter den deutschen Staaten gegründet worden. Solcher bildete die einzige gemeinsame, die Einheit des deutschen Vaterlandes darstellende Institution, die kein Krieg zu lösen vermochte und die sich auch sonst durch alle Wandlungen der Politik erhalten hat, und es bildet derselbe nun in seiner neuen Fassung vom Jahre 1867 laut Art. 40 der Reichsverfassung einen Bestandteil der Verfassungs-Urkunde des Reiches. (Sten. Ber. 1867 II, S. 310).

Der Zollverein und die Erfolge der Armee sind die Grundsteine der deutschen Einheit. (Sten. Ber. 1867 II, S. 313).

Das Jahr 1848 hat zwar zur rascheren Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen wesentlich beigetragen. Allein etwas Neues ist in staatsrechtlicher Beziehung seinerzeit im Allgemeinen nicht geschaffen worden.

Einen wichtigen Schritt in der Herstellung der deutschen Einheit bildete dagegen die Katastrophe vom 14. Juni 1866. Die beiden Großmächte (Oesterreich und Preußen) des am 8. Juni 1815 gegründeten Deutschen Bundes (unter österreichischer Führung) waren nämlich im Streit über die Abtretung der Kondominatsrechte Oesterreichs an den Elbherzogtümern an Preußen. Es drohte zwischen ihnen ein Krieg auszubrechen; der Konflikt wurde jedoch durch die sogenannte Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 beigelegt und es schien die Angelegenheit erledigt. Allein die Erbfolgefrage betreffend den Erbprinzen von Augustenburg gab wiederholt Grund zu neuem Streit und da

Preußen Oesterreichs Vorschläge nicht acceptierte, legte Oesterreich die Frage am 1. Juni 1866 der Bundesversammlung zur Entscheidung vor und berief gleichzeitig die holsteinschen Stände auf 11. Juni 1866 nach Itzenhoe. Hierin erblickte Preußen einen Bruch der Gasteiner Konvention und ließ in der Folge seine Truppen am 7. Juni 1866 in Holstein einrücken. Oesterreich betrachtete dieses Vorgehen als unzulässig und beantragte am 11. Juni 1866 beim Bundestage: die Bundesarmee mit Ausnahme der preußischen Kontingente mobil zu machen und die Exekution gegen Preußen zu vollstrecken. Diesem Antrage wurde am 14. Juni 1866 entsprochen. Auf diesen Beschluß erklärte nun am selben Tage der preußische Bundestagsgesandte v. Savigny namens Preußens:

„Daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb für nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde. Damit seien jedoch die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund beruhe, nicht zugleich zerstört. Preußen halte vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sehe es als eine unabweisbare Pflicht der deutschen Staaten an, für die letzteren den angemessenen Ausdruck zu finden."

Die Kriegserklärung an Preußen erfolgte am 17. Juni 1866. Preußen siegte in diesem Kriege, und Oesterreich acceptierte in Art. II. des Präliminar-Friedensvertrages von Nikolsburg am 26. Juli 1866 bezw. im endgiltigen Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 folgende Bestimmungen:

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird." (Art. 4.)

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verspricht, die von Sr. Majestät dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen." (Art. 6.)

Die norddeutschen Staaten waren meist schon während des Krieges aus dem Bunde ausgetreten; und die übrigen (mit Ausnahme von Liechtenstein) anerkannten die Auflösung des Bundes; ebenso Luxemburg, Limburg (Holland) und sämtliche europäische Großmächte im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, Art. VI. Damit war der Deutsche Bund rechtlich und thatsächlich aufgelöst.

Durch diesen Krieg verloren Hannover, Holstein, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. ihre staatliche Existenz und in den in der Folge mit den norddeutschen Staaten und Hessen (nördl. Teil) in den Monaten August, September und Oktober 1866 (s. Anlagen-Band zu den Reichstagsverhandlungen 1867, S. 27/32) auf 1 Jahr geschlossenen sogenannten Norddeutschen Bund traten 22 deutsche Staaten ein. Mit den süddeutschen Staaten schloß Preußen ein „Offensiv- und Defensiv-Bündnis zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der inneren und äußeren Sicherheit durch Stellung sämtlicher Truppenteile unter den Oberbefehl des Königs von Preußen und endlich zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Verfassung" auf der Basis der am 10. Juni 1866 zur Erwägung mitgeteilten Grundzüge.

Dieses sogenannte Augustbündnis trat thatsächlich ins Leben und am 16. April 1867 wurde der Verfassungs-Entwurf, wie er aus der Schlußberatung des Reichstags hervorgegangen ist, von den Vertretern der verbündeten Regierungen und dem Reichstag angenommen.

Nachdem sodann die Landtage der beteiligten Staaten diesem Verfassungs-Entwurf ihre Genehmigung erteilt hatten, trat die Verfassung des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1867 in Kraft und mit diesem Tage war der Norddeutsche Bund in völkerrechtlicher Form errichtet.

Bezüglich der süddeutschen Staaten bestimmte Art. 79 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

Am 8. Juli 1867 (Bundesges.-Bl. S. 81) hat Preußen den Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrag im Namen des Norddeutschen Bundes mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen umgestaltet und erneuert, zwar gegenseitig kündbar und zunächst nur auf zehn Jahre, allein dieses Provisorium sollte bald zu einem Definitivum werden. Deutschlands Einheitsbestrebungen sollten rascher ihr Ziel erreichen, als man ahnte.

In ganz unverhoffter Weise trat das Ereignis zu Ems am 13. Juli 1870 ein. Dasselbe nahm Frankreich zum Vorwand eines Krieges, welcher denn auch am 19. Juli 1870 Preußen erklärt worden ist. Es war diese Kriegserklärung die erste und einzige amtliche Mitteilung, die Preußen über das so wichtige, die ganze Welt beschäftigende Ereignis von der französischen Regierung erhalten hatte. (S. Verhdlg. d. Nordd. Reichstags vom 20. Juli 1870, Prot. S. 8.) Dieselbe hat (in deutscher Uebersetzung) folgenden Wortlaut:

Der unterzeichnete Geschäftsträger Frankreichs beehrt sich in Ausführung der Aufträge, die er von seiner Regierung erhalten hat, seiner Exzellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen folgende Mitteilung zur Kenntnis zu bringen:

Da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen den Plan, einen preußischen Prinzen auf den spanischen Thron zu erheben, nur als ein Unternehmen ansehen konnte, das gegen die Sicherheit des Gebiets von Frankreich gerichtet war, so hat sie sich genötigt gesehen, von Seiner Majestät dem König von Preußen die Versicherung zu fordern, daß eine derartige Verbindung nur mit ihrer Zustimmung Gestalt gewinnen dürfe.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen sich geweigert hat, diese Versicherung zu geben, und im Gegenteil dem Gesandten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen zu erkennen gegeben hat, daß er für diese Möglichkeit wie für jede andere sich vorbehalten wolle, den Umständen gemäß zu handeln, so hat die Kaiserliche Regierung in dieser Erklärung des Königs einen Hintergedanken sehen müssen, der für Frankreich ebenso wie für das allgemeine Gleichgewicht der Mächte Europas bedrohlich ist. Diese Erklärung wurde noch dadurch verschärft, daß den Kabinetten in aller Form die Weigerung des Königs mitgeteilt wurde, den Gesandten des Kaisers zu empfangen und ihm irgend weitere Aufklärung zu geben.

Infolge davon hat die Regierung seiner Kaiserlichen Majestät dahin entschieden, daß sie die Verpflichtung habe, unverzüglich für die Wahrung ihrer Ehre und ihrer gefährdeten Interessen einzutreten. Entschlossen, demgemäß alle Maßregeln zu treffen, welche die ihr bereitete Lage fordert, betrachtet sie sich von diesem Augenblick an als im Kriegszustande mit Preußen befindlich.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz ꝛc. ꝛc. die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung auszudrücken.

Berlin, den 19. Juli 1870. Le Sourd.

Die süddeutschen Staaten traten sofort vertragsmäßig auf Preußens Seite und im November 1870 ist das neue Deutsche Reich begründet worden.

Die Dokumente, durch die das neue Deutsche Reich begründet worden ist, sind folgende Staatsverträge:

1. vom 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen (Bundesgesetzbl. S. 627 u. 650);
2. vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg mit Schlußprotokoll vom selben

Tage und mit der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. S. 654, 657 u. 658);

3. vom 23. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern mit Schlußprotokoll vom gleichen Tage (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9 u. 23).

Diese Verträge wurden am 8. Dezember 1870 allseits noch von den beteiligten Staaten speziell bestätigt und am 9. Dezember 1870 gemäß Art. 79 der Bundesverfassung vom norddeutschen Reichstag genehmigt, worauf dann schließlich die Einzel-Landtage und zwar: Baden am 16./19., Hessen am 20./29., Württemberg am 23. und Bayern am 30. Dezember 1870 bezw. 21. Januar 1871 diesen Verträgen beigetreten sind (Sten. Ber. 1870 S. 76, 150, 167).

Nach diesen Verträgen ist der Bund ein ewiger, (Sten. Ber. 1867 I, S. 718) und es gehören demselben nun folgende Fürsten und Freie Städte an:

Se. Majestät der König von Preußen,
" " " " " Bayern,
" " " " " Sachsen,
" " " " " Württemberg,
Se. Kgl. Hoh. der Großherzog von Baden,
" " " " " " Hessen,
" " " " " " Mecklenburg-Schwerin,
" " " " " " Sachsen-Weimar-Eisenach
" " " " " " Mecklenburg-Strelitz,
" " " " " " Oldenburg,
Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,
" " " " " Sachsen-Meiningen und Hildburghausen,
" " " " zu Sachsen-Altenburg,
" " " " von Sachsen-Koburg und Gotha,
" " " " " Anhalt,
Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt,
" " " " " Schwarzburg-Sondershausen,
" " " " " Waldeck und Pyrmont,
" " " " Reuß älterer Linie,
" " " " " jüngerer Linie,
" " " " von Schaumburg-Lippe,
" " " " zur Lippe,
Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck,
" " " " " " Bremen,
" " " " " " Hamburg,

Am 30. November 1870 richtete König Ludwig II. von Bayern an den König von Preußen folgenden Brief:

„Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungs-Bündnis werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken.

Ich habe mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch die Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnen werden, welche Eure Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlag gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde.

Sobald Mir Eure Majestät und die verbündeten Fürsten Ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde Ich Meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten."

(Sten. Ber. d. zweiten außerordentl. Session 1870, S. 76.)

Diesem Vorschlag schlossen sich sämtliche deutsche Fürsten und Freie Städte an. Demzufolge brachte der Bundesrat des Norddeutschen Bundes mit Einwilligung des Königs von Preußen am 9. Dezember 1870 eine Vorlage bei dem Reichstage ein, „daß der Deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich" und das Präsidium des Deutschen Reiches den Namen „Deutscher Kaiser" führen solle." Der Reichstag nahm die Vorlage am 10. Dezember 1870 an und damit war die deutsche Kaiserwürde hergestellt. (Sten. Ber. 1870, S. 167, 181). Dieselbe wurde am 18. Januar 1871 im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles mit folgenden Worten feierlich proklamiert:

„Wir Wilhelm, König von Preußen, nachdem die deutschen Fürsten und Freien Städte den einmütigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reichs die seit mehr denn 60 Jahre ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Ruf der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachkommen an der Krone Preußens fortan den kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reichs führen und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde,

unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermutigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterland die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiet nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

Gemäß den Novemberverträgen trat das neue Deutsche Reich (unter Preußens Führung) am 1. Januar 1871 in Funktion.

Diese Verträge, auf denen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und zu handhaben ist die Pflicht jedes deutschen Bundesstaates.

Jede Verminderung der Zuversicht, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht.

(Erklärung Preußens vom 5. April 1884. Hirth's Annalen 1886, S. 350 ff.)

Am 3. März 1871 fand die Reichstagswahl statt. Die Eröffnung des Reichstags erfolgte am 21. März 1871 durch Kaiser Wilhelm I. in Berlin. Die erste Arbeit des deutschen Reichstags war, die den November-Verträgen angeschlossenen Verfassungsentwürfe zu redigieren und in eine Verfassungsurkunde aufzunehmen. Diese Redaktion war am 14. April 1871 beendigt und nachdem solche vom Bundesrat sanktioniert worden war, wurde die Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich auf Grund der Art. 2 u. 17 derselben am 16. April 1871 im Reichsgesetzblatt S. 63 verkündigt. Gemäß Art. 2 derselben ist solche am 4. Mai 1871 in Wirksamkeit getreten und es bildet dieselbe nun die Grundlage des deutschen Reichs-Staatsrechts.

II. Abschnitt.

Die Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reiches.

Das Verfassungs-Recht, wie solches zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Bundesstaaten vereinbart worden war, war in den verschiedenen Verträgen enthalten und in den dazu aufgenommenen Schlußprotokollen in manchen Beziehungen noch des Näheren erläutert.

Dieses Zerstreutsein war aber ein Uebelstand und machte es nötig, den Inhalt in einem Dokument zusammenzufassen. Demgemäß wurden die Vereinbarungen einheitlich redigiert ohne materielle Aenderung des festgestellten Rechts und es hat die Verfassungs-Urkunde d. h. der Verfassungs-Vertrag hiedurch nachstehenden Wortlaut erhalten.

In Ansehung der in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Ausdrücke: Bund, Bundesgebiet, Bundesrat, Bundesglieder, ist hier schon zu erwähnen, daß in der Reichstagssitzung vom 1. April 1871 (Prot. S. 94 f.) eine Redaktionsänderung dahingehend beantragt worden war, diese Ausdrücke in Reich, Reichsgebiet u. s. w. zu ändern, da ja in den Eingangsworten gesagt sei: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen", daß jedoch der Bundeskanzler hierauf zunächst der Auffassung entgegengetreten ist, als seien diese Ausdrücke willkürlich oder zufällig. Beide Ausdrücke seien zwar zulässig und hätten eine wesentliche, prinzipielle Bedeutung nicht, sondern nur eine sprachliche. Die verbündeten Regierungen seien aber bei der Feststellung der Ausdrücke davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich" nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesamtheit übertragen worden sind, dem Ausdruck „Bund" dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder, in den Vordergrund treten. Die verbündeten Regierungen hätten geglaubt, daß auch da, weil die Souveränetät, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Se. Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Se. Majestät der König von Bayern, Se. Majestät der König von Württemberg, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwatzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. (Durch Ges. v. 23. Juni 1876 ist Lauenburg mit Preußen vereinigt.)

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

1. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

2. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

3. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

4. Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

5. Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

6. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigentums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen: Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken; (Gesetz vom 3. März 1873, S. 47.)
10) Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht (Gesetz vom 20. Dezember 1873, S. 379), das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

1. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

2. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Artikel 6.

1. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß älterer Linie	1	„
Reuß jüngerer Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

2. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

1. Der Bundesrat beschließt:
   1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
   2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz anders bestimmt ist;
   3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

2. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

3. Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

4. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

1. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
   1) für das Landheer und die Festungen;
   2) für das Seewesen;
   3) für Zoll- und Steuerwesen;
   4) für Handel- und Verkehr;
   5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
   6) für Justizwesen;
   7) für Rechnungswesen.

2. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

3. Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

4. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um

die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

1. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

2. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

3. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

1. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

2. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

1. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

2. Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

1. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

2. Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt (in Elsaß-Lothringen 15, laut Gesetz vom 25. Juni 1873, S. 161, siehe auch Art. 56 dieses cit. Gesetzes) und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.

Artikel 21.

1. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

2. Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

1. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

2. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre (Gesetz vom 19. März 1888, S. 110). Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

1. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

2. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

(Dieser Absatz 2 ist aufgehoben s. Gesetz vom 24. Februar 1873, S. 45.)

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

1. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

2. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

3. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes. (Gesetz vom 21. Mai 1906, S. 467.)

VI. Zoll- und Handelswesen. (Gilt in Elsaß-Lothringen nicht.)

Artikel 33.

1. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

2. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe eine insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

(Hamburg und Bremen sind nun auch in das deutsche Zollgebiet eingeschlossen s. Gesetz vom 16. Februar 1882, S. 39 und Gesetz vom 31. März 1885, S. 79.)

Artikel 35.

1. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

2. In Bayern, Württemberg und Baden (und Elsaß-Lothringen) bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten, (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 4, S. 162). Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

(Württemberg und Baden sind nun der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten Gesetz vom 24. Juni 1887, S. 253 und Verkehrs-Ordnung vom 27. September 1887, S. 491 bezw. vom 9. September 1887, S. 485—489. Diese Gesetze haben übrigens diesen Staaten besondere Rechte eingeräumt. Elsaß-Lothringen hat nach Gesetz vom 16. März 1873, S. 67 in Bezug auf Branntweinsteuergemeinschaft eine Sonderstellung nicht mehr.)

Artikel 36.

1. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

2. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

3. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

1. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. (Vergl. Gesetz vom 15. Juli 1879, S. 209, § 6.)

2. Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. (d ist durch Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 621 in Ansehung der Brausteuer aufgehoben und nunmehr vorgeschrieben worden, daß die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer durch den Bundesrat festgesetzt werde.)

3. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

4. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil. Desgleichen Elsaß-Lothringen nicht an Bier. (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 4, S. 162; s. auch Gesetz vom 4. Dezember 1873 § 3, S. 413 und Anmerkung zu Art. 35. Vom 1. April 1909 ab hat Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die vollen Ausgleichungsbeträge an Brausteuer an das Reich zu bezahlen. (Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 620.)

Artikel 39.

1. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Filialabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

2. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

(Findet auf Elsaß-Lothringen keine Anwendung, s. Gesetz vom 25. Juni 1873 § 5, S. 162.)

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

1. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

2. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit

gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tariswesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

1. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

2. Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

3. Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

1. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

2. Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung der administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

1. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

2. Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemein administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

3. Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

4. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

5. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

6. Wo eine selbständige Landespost resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

War nur transitorische Bestimmung und lautete:

1. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

2. Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an

dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

3. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu gute gerechnet.

4. Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

5. Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

1. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

2. Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

3. Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (Bundes-Gesetz-Blatt 1868, S. 41 ff.) bewendet.

Dieser Artikel 49 bestimmt:

1. Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

2. Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere Teilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande beteiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntnis geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

3. Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahierenden Teile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

4. In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu teil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

5. Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Teilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto heruntergegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Teilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages der Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt."

4. An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel 53.

1. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

2. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

3. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

4. Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste bei der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

5. Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

(Dieser 5. Absatz ist aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1893, S. 185.)

Artikel 54.

1. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

2. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der

Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

3. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

4. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Die Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

5. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

1. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

2. In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus.

3. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

(Dieser Absatz ist erledigt und fällt daher aus).

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen,

so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

1. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

Abgeändert (siehe nun im Abschnitt „Kriegswesen", Kapitel Wehrpflicht).

2. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

1. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt.

2. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

1. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

2. Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden. (Geschehen; s. Militärgesetz vom 2. Mai 1874, S. 45.)

Artikel 62.

1. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31 Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. (Vergl. Abschnitt XII und Sten. Ber. 1867 I, S. 600, 1867 II, S. 281).

2. Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

(Abgelaufen und durch das Gesetz vom 9. Dezember 1871 S. 111 erledigt.)

3. Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

4. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

1. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

2. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

3. Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

4. Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen. (Sten. Ber. 1867 I, S. 615).

5. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Art. 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Artikel 64.

1. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

2. Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

3. Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

1. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

2. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor dem Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Gesetz vom 14. Mai 1904 S. 169 und vom 3. Juni 1906 S. 620.)

Artikel 71.

1. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

2. Während der im Art. 60 normierten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen (Sten. Ber. 67 II, S. 283.)

(Dieser 2. Absatz war nur eine transitorische Bestimmung; wird nun wie der Haupt-Etat behandelt.)

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme eine Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine

Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

(Ersetzt durch Str.-G.-B. §§ 80–95, 105, 106, 196, 197.)

Artikel 75.

1. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck (nun Reichsgericht in Leipzig) die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

(Absatz 2 ist erledigt durch Gerichts-Verf.-Gesetz von 1877.) § 136 B. G.-B. 1896, S. 218.)

Artikel 76.

1. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

2. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

1. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

2. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund einerseits und Württemberg, Baden und Hessen andererseits.

Vertrag mit Baden und Hessen

vom 15. November 1870. (Bundes-Ges.-Bl. S. 627, 650.)

. . . Im übrigen werden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1. zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
2. zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;
3. zu Artikel 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Teil der hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;
4. zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältnis des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Weg- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;
5. zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushaltsetat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der im Art. 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Anteil an den Einnahmen dieser Verwaltung auch nur annähernd die-

jenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130 000 Thalern beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahmeausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgnis der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich noch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältnis sich ergebende Anteil Badens an dem im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100 000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahr, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund beteiligt ist;

6. zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrats, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7. zu Artikel 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8. zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9. zu Artikel 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni vor. J., darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J. betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Schlußprotokoll
vom 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zur der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages, haben sich die Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1. Die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischem den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landesheer,
   c) zu Artikel 18 der Verfassung,
   d) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung,
   e) zu Artikel 56 der Verfassung.
   f) zu Artikel 62 der Verfassung,
   g) zu Artikel 78 der Verfassung, und
   h) zu Artikel 80 der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2. Zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können.
3. Zum Artikel 2, Nr. 4 des Vertrags vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes nebst Schlußprotokoll.

Vom 23. November 1870. (Bundes-Ges.-Bl. 1871, S. 9 und 23.)

III.

Die Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1.

1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

2. Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3.

1. Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

2. Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreich Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4.

1. Die Artikel 48 bis einschließlich 51 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

2. Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

3. An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Anteil.

§ 5.

Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundeskriegswesen, so findet
Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;
Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern giltig.
Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.
Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.
An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Ein-

tritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. 1. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

2. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etats-Ansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. 1. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des Deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

2. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

3. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

4. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem König von Bayern ins Vernehmen setzen.

5. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des Bayerischen Kontingents oder eines Teiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch seine Majestät den König von Bayern.

6. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. 1. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

2. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiet beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

IV. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6.

Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung. Art. 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrate und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7.

1. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandteil der Bundesverfassung zu betrachten.

2. In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§ 8.

1. Die unter Ziff. II § 26 des Bundesgesetzbl. Nr. 5 aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Art. 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Notwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

2. Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche teils die vorgerückte Zeit, teils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesamtsumme für dieses Jahr entgegenstehen, die Bestimmungen

unter III § 5 dieses Vertrags erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Art. 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrags aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Schlußprotokoll.

Vom 23. November 1870.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen namens des Norddeutschen Bundes und Sr. Majestät dem König von Bayern sind die Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuierten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhangs derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Zivilprozeß-Gesetzbuches entsprechend beteiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

1. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Se. Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

2. Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptiert wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

VIII.

1. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziff. VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

2. Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe.

X.

Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

1. Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

2. Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III, § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

1. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

2. Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigentum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4.

1. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

2. Die Beteiligung bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich infolge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II §§ 1 bis 26 ein Irrtum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahierenden Teile dessen Berichtigung vor.

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifiziert werden.

Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg

vom 21./25. Nov. 1870 (Bundesges.-Bl. S. 654, 657, 658.)

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: — folgen die Namen — von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militärkonvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Teil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz und

Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte (nun dreizehnte) Deutsche Bundesarmeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Numerierung im Königlich Württembergischen Verbande.

Artikel 4.

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Artikel 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandierenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponierung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozieret sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7.

1. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher ins Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

2. Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8.

1. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandiert.

2. Hinsichtlich etwa wünschenswerter Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9.

1. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

2. Die infolge solcher Inspizierung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mitteilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 10.

1. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preußischen Normen maßgebend.

2. Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-,

Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

3. Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militär-Kirchenordnung, das Militär-Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

4. Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Artikel 11.

1. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

2. Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren.

Artikel 12.

1. Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbständiger Verwaltung, sowie den Anteil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamtheeres — Zentral-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinations-Kommissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Zentral-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

2. Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipiert an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnismäßig vertreten sein.

Artikel 13.

1. Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen

Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

2. Während der im Art. 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zuverlässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14.

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hiedurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die notwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15.

1. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

2. Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Zweiter Teil.

Organisation des Bundes.

I. Abschnitt.

Die natürliche Grundlage des Reiches.

---

1. Kapitel.

Das Bundesgebiet.

Der Bund und sein Gebiet umfaßt die

4 Königreiche:	Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg;
6 Großherzogtümer:	Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg;
5 Herzogtümer:	Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt;
7 Fürstentümer:	Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe;
3 Freie Städte:	Lübeck, Bremen, Hamburg,

je mit ihrem gesamten Staatsgebiet. (Sten. Ber. 1867 I, S. 207.)

(Reichsverfassung Art. 1 und 6, preußisches Gesetz vom 23. Juni 1876 und Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890, S. 207.)

Die 22 Staaten sind konstitutionelle Monarchien, die 3 Städte sind republikanisch organisiert.

Das jetzige Reich erstreckt sich nach seiner geographischen Lage: vom westlichen Punkte der preußischen Rheinprovinz beim Dorf Isenbruch (Regierungsbezirk Aachen) bis zum östlichen Ende der Provinz Ostpreußen beim Dorf Schilleningken, und vom südöstlichen Punkte am Ursprung der Stillach in den Allgäuer Alpen bis zum nördlichsten Punkte beim Dorf Nimmersatt (nördlich von Memel). Im Norden grenzt das Deutsche Reich an die Nordsee, Dänemark und an die Ostsee, im Osten an Rußland, Polen und Galizien, im Westen an Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande und im Süden an Oesterreich (von der Weichsel bis an den Bodensee) und an die Schweiz. Eine Exklave bildet die Nordseeinsel Helgoland.

Der Bevölkerungszahl nach nimmt das Deutsche Reich unter den Staaten Europas die II. Stelle und dem Flächeninhalt nach die III. Stelle ein.

In ersterer Beziehung ist nur Rußland und in letzterer Beziehung sind: Rußland und Oesterreich-Ungarn größer.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung am 1. Dezember 1900 und 1905 haben die einzelnen Bundesstaaten nachbezeichneten Flächeninhalt und Bevölkerungsstand:

	Fläche in qkm	Ortsanwesende Bevölkerung 1900	1905
Preußen	348657,9	34463377	37278820
Bayern	75869,9	6175153	6512824
Sachsen	14992,9	4199758	4502350
Württemberg	19513,6	2165765	2300330
Baden	15081,0	1866584	2009320
Hessen	7680,8	1120426	1210104
Mecklenburg-Schwerin	13126,9	607835	624881
Sachsen-Weimar	3617,1	362018	387892
Mecklenburg-Strelitz	2929,5	102628	103251
Oldenburg	6427,4	398499	438195
Braunschweig	3672,2	464251	485655
Sachsen-Meiningen	2468,3	250683	268859
Sachsen-Altenburg	1323,5	194273	206500
Sachsen-Koburg-Gotha	1977,4	229567	242292
Anhalt	2299,4	316027	328007
Schwarzburg-Sondershausen	862,1	80678	85177
Schwarzburg-Rudolstadt	940,4	92657	96830
Waldeck	1121,0	57913	59135
Reuß ältere Linie	316,7	68287	70590
Reuß jüngere Linie	826,7	138993	144570
Schaumburg-Lippe	340,2	43132	44992
Lippe	1215,2	139238	145610
Lübeck	297,7	96775	105857
Bremen	256,4	224697	263426
Hamburg	415,3	768349	875090
Elsaß-Lothringen (Reichsland)	14513,1	1717451	1814626
somit das ganze Deutsche Reich:	540742,6	56345014	60605183

Die Reichsgrenze wird durch die Grenzen der Bundesstaaten gegen das Ausland bezeichnet. Bezüglich der Uferstaaten am Meer gilt der völkerrechtliche Grundsatz, daß das Territorium des betreffenden Staates auf den Küstensaum des Meeres auf Kanonenschußweite (3 Seemeilen à 1852 m) von der Küste aus, nach dem Wasserstand der Ebbe gerechnet, sich erstreckt. Auch umfaßt das betreffende Staatsgebiet die sogenannten Haffs- und Flußmündungen, die Meeresbuchten bis zu 10 Seemeilen Oeffnung; bei schiffbaren Flüssen oder bei Grenzflüssen entscheidet der sogenannte Talweg, d. h. die Fahrtstraße talabwärts,

bei nicht schiffbaren Grenzflüssen die Mitte; bei Gebirgsrücken entscheidet die Wasserscheide, bei einzelnen Bergen die höchste Spitze; bei Grenzseen entscheidet die Mitte. Beim Bodensee ist dies bestritten, indem einige Staaten behaupten, der ganze See stehe im Kondominat der sämtlichen Uferstaaten.

Die Bundesmitgliedschaft und die Bundesgebietsteile und -Grenzen können, da sie verfassungsmäßig fixiert sind, nur durch Verfassungsgesetz geändert werden (Reichs-Verfassung Art. 78, s. z. B. bezüglich Helgolands das cit. Gesetz vom 15. Dezember 1890, S. 207 und Verordnung vom 22. März 1891, S. 21). Das Reich kann an der Integrität der Bundesstaatengebiete ohne Zustimmung der Einzelstaaten nichts ändern. Es hat das Bundesgebiet zu schützen. (Eingangsw. der Verf.-Urkunde). Ueber das Verfahren bei einer Grenzregulierung gegenüber dem Auslande s. Reichsgesetzblatt 1879, S. 307. 22. Januar 1902 S. 31. 32.

Die Bundesfürsten und das Bundesgebiet sind durch die §§ 39, 94—98, 99, 135, 284, 362[3], bezw. 80, 81 des Strafgesetzbuches geschützt. (S. auch Reichs-Verfassung Art. 11, 41, 47, 63, 65, 68. Paßges. § 9.)

Das Bundesgebiet gilt rechtlich nicht als Ausland. (Gesetz vom 21. Juni 1869, S. 313.) Dasselbe bildet ein Zoll- und Handelsgebiet mit gemeinschaftlicher Zollgrenze. (Reichs-Verfassung Art. 33.)

---

2. Kapitel.

Die Reichslande Elsaß und Lothringen.

Durch Art. I. des am 3. März 1871 ratifizierten Präliminar-Friedensvertrages zwischen Deutschland und Frankreich vom 26. Februar 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 215) hat Frankreich allen seinen Rechten und Ansprüchen auf die daselbst näher bezeichneten Gebiete zu Gunsten des Deutschen Reiches in Abs. 3 mit folgenden Worten entsagt: „Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souveränetäts- und Eigentumsrechte besitzen.“ Vorbehalten worden ist von Frankreich nur ein Rayon um Stadt und Festung Belfort, Art. I (R.-G.-Bl. 1871, S. 237). Dieser Vertrag wurde durch den endgiltigen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 223) bestätigt und in der Folge ist am 9. Juni 1871 das Gesetz betreffend die Vereinigung dieser Länder mit dem Deutschen Reiche (Seite 212) erlassen worden. Dieses Gesetz bestimmt nun: daß die bezeichneten Gebietsteile mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt werden und in den Motiven hiezu (Anl.-Bd. 3, S. 157) ist ausgeführt:

„Die Wiedergewinnung von Elsaß-Lothringen ist das erhebende sichtbare Ergebnis der gemeinsamen kriegerischen Aktion von 1870/71, durch welche Deutschland, in Abwehr des französischen Angriffs auf seine Unabhängigkeit, seine Einheit und Größe wiedergewonnen hat; es sind jene Lande der Siegespreis der Kämpfe, in welchen alle deutschen Stämme mit- und nebeneinander geblutet haben, das

äußere Pfand der Einheit des Deutschen Reiches, mit vereinter Kraft errungen, mit vereinter Kraft später vielleicht nocheinmal zu verteidigen. Deshalb sollen die wiedergewonnenen Gebiete als untrennbares Ganzes dem ganzen Reiche einverleibt, nicht einem Bundesstaate überantwortet, nicht unter mehrere geteilt werden."

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist gemäß Gesetzes vom 20. Juni 1872, S. 208, und vom 25. Juni 1873, S. 161, am 1. Januar 1874 im Reichsland in Kraft getreten, Art. 3 der Reichs-Verfassung schon 1871.

Die Reichslande sind daher nicht Teil eines Bundesstaates und selbst auch nicht ein Bundesstaat (St. B. 1871, S. 826) aber Bestandteil des Reiches.

3. Kapitel.

Die Insel Helgoland.

Helgoland ist von England durch den Staatsvertrag vom 1. Juli 1890 abgetreten und samt Zubehör durch Gesetz vom 15. Dezember 1890, S. 207 mit dem Deutschen Reich vereinigt worden.

Das Reich hat seine Zustimmung erteilt, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt worden ist.

4. Kapitel.

Die deutschen Schutzgebiete.

(Ueberseeische Kolonien).

Im Jahre 1884 ist das Deutsche Reich in den Kreis der Kolonialmächte eingetreten und hat seitdem seine überseeischen Besitzungen ganz bedeutend vermehrt.

Nach den bestehenden Verträgen und den sonstigen diplomatischen Abkommen ꝛc. stehen zur Zeit folgende Gebiete im Besitz und unter dem Schutze des Deutschen Reiches:

in Afrika	2 412 300	qkm	mit	13 210 000	Einwohner
„ Asien	501	qkm	„	120 041	„
„ Australien	244 139	qkm	„	431 100	„
zus.	2 656 940	qkm	mit	13 761 141	Einwohner

und zwar:

1. Das deutsch-südwestafrikanische Gebiet (24. April u. 12. Aug. 1884) mit 835 100 qkm und 200 000 Einw.
2. Das Kamerun- oder Guineagebiet (14. Juli 1884) mit 495 000 qkm und 3 500 000 Einw.
3. Das Togogebiet an der Sklavenküste von Westafrika (15. Juli 1884) mit 87 200 qkm und 2 500 000 Einw.
4. Das deutsch-ostafrikanische Gebiet (27. Febr. 1885) mit dem Witugebiet (27. Mai 1885) mit 995 000 qkm und 7 010 000 Einw.
5. Das Kiautschou-Gebiet (chinesische Küste) (s. Kaiserl. Erlaß vom 27. April 1898, S. 171) mit 501 qkm und 120 041 Einw.
6. Der sogenannte Bismarckarchipel (Nov. 1884), die Salomons-Inseln

(6. April 1885) und das Kaiser-Wilhelms-Land (Neu-Guinea) nördlich von Australien (17. Dez. 1884) mit 239060 qkm u. 339000 Einw.

7. Die Marshall-Brown- und Providence-Inseln (13. Sept. 1886) mit 415 qkm und 16000 Einw.
8. „ Karolinen-Inseln (Palau und Marianen) östlich von den Philippinen (Kaiserl. Erlaß vom 18. Juli 1899, S. 541) mit 2076 qkm und 44500 Einw.
9. Die Samoa-Inseln (seit 14. November 1889 Reichs-Anz. Nr. 277. 14. Juni 1889 (Anl. Bd. 1890 S. 135). 17. Februar 1900 S. 135 und 26. März 1900 S. 136.) mit 2588 qkm und 31600 Einw.

Unter Reichsverwaltung stehen die Gebiete Ziff. 1, 2, 3, 7. Die in diesen angestellten Beamten sind Reichsbeamte, und in ihnen übt das Reich die Regierungsgewalt aus. Kiautschou ist Pachtgebiet.

Die Gebiete Ziff. 4, 5, 6, 8, 9 stehen unter dem Schutze der Kolonialgesellschaften. In diesen üben die Kolonialgesellschaften die Regierung aus und es sind deshalb diese Beamte keine Reichsbeamte.

Sodann genießen den Schutz des Reiches folgende

Kolonial-Gesellschaften:

1. Die Kaiser-Wilhelms-Land-Plant.-Gesellschaft (Kol.-Bl. 1891, S. 125)
2. „ Usambara-Eisenbahn-Gesellschaft (Kol.-Bl. 1891, S. 477).
3. „ Astrolabe-Com. (Kol.-Bl. 1892. S. 40).
4. „ Hanseatische Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft für Südwestafrika (Kol.-Bl. 1893, S. 399).
5. „ Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft (Kol.-Bl. 1893, S. 427). (Gesetz vom 10. September 1900, S. 813).

Die Erwerbung eines Kolonialbesitzes erfolgt auf Grund des Art. 11, Abs. 1 der Reichs-Verfassung durch Staatsvertrag (Schutz- und Freundschafts-Vertrag) mit den eingeborenen Häuptlingen, wornach sie Veräußerungen und Verträge mit fremden Regierungen oder Personen nur mit Zustimmung des deutschen Kaisers vornehmen dürfen. Der deutsche Kaiser übernimmt: den Schutz des Gebiets und seiner Bewohner. Derselbe bedarf aber nach Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 3 (vergl. mit Reichs-Verfassung Art. 4, Ziff. 1 und Art. 69) der Einwilligung bezw. der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren. Zur Veräußerung eines solchen Besitzes, sowie zu der bloßen Aufgabe ist ebenfalls Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich. (Gesetz vom 31. März 1892, S. 369 Sten. Ber. 1885/86, S. 2028).

Die Gebiete, auf welche sich die Souveränetät erstreckt (die sogenannten Interessensphären), sind durch Staatsverträge mit den beteiligten Mächten genau abgegrenzt.

Was die rechtliche Natur der Schutzgebiete betrifft, so sind sie zwar nicht Ausland, aber auch nicht Inland (Reichsgebiet) oder annektiertes Unterthanenland wie die Reichslande Elsaß-Lothringen, sondern nur ein Besitztum, das ebenso wie deren Besitzer nach völkerrechtlichen Grundsätzen unter dem Schutze des Reiches stehen. Uebrigens genießen dieselben in mehrfachen Gesetzen Inlands-Qualität. (Gesetz vom 31. März 1873, S. 61; 19. März 1888, S. 1875; 2. Juni 1902, S. 177; 10. Sept. 1900, S. 813.)

Die Schutzgewalt (Souveränetät bezw. Protektorat) in den Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus. (§ 1 des Gesetzes vom 10. September 1900, S. 813).

Sie bezieht sich nicht lediglich auf die Person der dortigen Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches; sie ist daher territorialen Charakters.

Dieser Souveränität des Reiches sind daher auch die eingeborenen Fürsten, Häuptlinge und Staatsangehörigen unterworfen. Allein den Ersteren kommt in gewissem Maße doch noch eine autonome Gewalt gegenüber den ihnen unterstehenden Stämmen zu, so namentlich das Recht der ihnen nach den Gesetzen und Gebräuchen zustehenden Einnahmen, das Steuererhebungsrecht und das Gerichtsbarkeitsrecht.

Die Hoheit der Häuptlinge besteht in beiderlei Gebieten nur in Beziehung auf die Eingeborenen, nicht auch hinsichtlich des Territoriums.

Als Zentralbehörde für die kolonialen Angelegenheiten besteht beim Auswärtigen Amt das Kolonialamt, welches dem Reichskanzler untersteht. In derselben werden die Verwaltungs- und Organisations-Angelegenheiten, die Verhandlungen betr. der Schutzgebiete mit fremden Regierungen, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungs-Expeditionen u. s. w bearbeitet.

Außerdem steht dem Reichskanzler als sachverständiger Beirat der Kolonialrat zur Seite (Kaiserlicher Erlaß vom 10. Oktober 1890, S. 179). Kiautschou ist dem Reichs-Marineamt unterstellt.

Bezüglich der Kolonial-Gesellschaften bestimmt das Gesetz vom 10. September 1900, S. 813, Folgendes:

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haften den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der in Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Im Übrigen sind die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten durch Gesetz vom 19. März 1888 S. 75, vom 2. Juli 1899 S. 365 und vom 25. Juli 1900, S. 809 sowie durch Verordnung vom 9. Nov. 1900 S. 1005 geregelt.

5. Kapitel.

Die Reichsangehörigen.

a) Die bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Einheit des Reiches äußert sich auch in Beziehung auf die Untertanen der einzelnen Bundesstaaten, nämlich in der Zugehörigkeit, nicht bloß zum betreffenden Heimatstaat, sondern auch in der zum weiteren deutschen Vaterlande. (Indigenat oder Eingeborenenqualität).

Die Reichs-Verfassung trifft hinsichtlich dieser Bundesangehörigkeit in Art. 3 die Bestimmung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts (Staatsangehörigkeit) und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen (und Bedingungen) wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Dieses Recht der politischen Freizügigkeit ist in den betreffenden Spezialgesetzen noch besonders garantiert, und zwar:

1. Das Recht der freien Wahl des Niederlassungsortes im Reiche in dem Gesetz vom 1. November 1867 § 1, S. 55 und im Gesetz vom 12. Oktober 1867 § 9, S. 33, sowie in den Kaiserlichen Verordnungen vom 2. Februar 1870, S. 9 und vom 26. Juni 1878, S. 131.

   Hinsichtlich der Militärpflicht besteht ebenfalls eine Freizügigkeit, indem jeder taugliche Deutsche das Recht hat, freiwillig in das Heer einzutreten und diesfalls den Truppenteil, in welchem er dienen will, selbst zu wählen, wie er auch berechtigt ist, in dem Bundesstaate seines Wohnsitzes behufs Erfüllung der Wehrpflicht zugelassen zu werden. (Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874, S. 45 und vom 6. Mai 1880, S. 103. Desgl. bei den Schiffern und Steuerleuten (St. B. 1867 II S. 384 2).

2. Der rechtliche Anspruch auf öffentliche Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit in § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870, S. 360.

   Diese Gesetze ad 1 und 2 gelten nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht. Uebrigens sagt Riedel S. 13: „Die Angehörigen eines Bundesstaates, welche sich in Bayern aufhalten, sind in keiner Weise schlechter gestellt, als die bayerischen Staatsangehörigen, sondern besser als im übrigen Deutschland. Nach dem Unterstützungs-

Wohnsitzgesetz kann ein fester, vor Ausweisung schützender Wohnsitz immer erst nach zwei Jahren erworben werden; in Bayern ist es nicht nur möglich, die Heimat sofort nach dem Anzuge zu erlangen, sondern es erhält jeder Staatsangehörige, der keine Heimat erwirbt, unweigerlich eine sogenannte provisorische Heimat, auf Grund deren er vor Ausweisung aus der betreffenden Gemeinde geschützt ist und überdies im Bedürfnisfalle vom Staate öffentliche Armenunterstützung empfängt."

3. Die Gewerbefreiheit in der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 1, S. 305.

4. Hinsichtlich der kommerziellen Freizügigkeit bestimmt die Reichs-Verfassung Art. 33, Abs. 2, daß alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jedem anderen Bundesstaat eingeführt werden können und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

5. In Betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmung des Art. 3 nicht den Sinn hat, daß in einem Bundesstaate der Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamte erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Fall ein Recht darauf hätte, angestellt zu werden, sondern nur den, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichteten, keinen Unterschied zu machen, also Keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamt nachgewiesen hat, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen Bundesstaate angehört (Sten. Ber. 1867, S. 244). Vergl. Gesetz vom 3. Juli 1869, S. 292.

6. Der Schutz gegen Doppelbesteuerung im Gesetz vom 13. Mai 1870, S. 119. § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 58 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. September 1900, S. 815.

7. Der rechtliche Anspruch auf Aufnahme in das Staatsbürgerrecht und in der Folge auf Ausübung der sämtlichen Rechte eines solchen Staatsbürgers im Gesetz vom 1. Juni 1870 §§ 7, 15 und 21—23, S. 360 und im Reichstagswahl-Gesetz vom 31 Mai 1869, S. 145. Vergl. Gesetz vom 3. Juli 1869, S. 292 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Die Ausdrucksweise „Erlangung des Staatsbürgerrechts" beruht auf der Erwägung, daß es der Natur der Sache nach einen Unterschied giebt zwischen Staatsangehörigkeit, welche jedem Unterthanen, also auch z. B. Minderjährigen, Frauen u. s. w.

zukommt, und zwischen Staatsbürgerrecht, d. h. der Fähigkeit zur vollen Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch des aktiven und passiven Wahlrechts. Es sind in einer Reihe deutscher Verfassungen für diese Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte für das Staatsbürgerrecht in engerem Sinne besondere Voraussetzungen auch dem Inländer gegenüber gegeben und deshalb wurde bestimmt, daß der Angehörige eines deutschen Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische und unter Uebernahme derselben Verpflichtungen, wie sie z. B. in Beziehung auf die Militärpflicht für die Staatsangehörigen bestehen, zugelassen werden soll. (Sten. Bericht 1867, S. 244).

8. Religionsfreiheit. Für sämtliche Staatsangehörigen besteht im ganzen Bundesgebiet vollkommene Gleichheit im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis (s. Ges. v. 3. Juli 1869, S. 292.)

9. Die Freiheit der Verheiratung durch Gesetz vom 4. Mai 1868 S. 149 betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. (Vergl. hiezu Art. 80 Ziff. Nr. 7 der Verfassung des deutschen Bundes 1870 S. 647 und Art. 1 des Vertrags vom 25. November 1870 S. 654.)

10. Das Recht der Wahl und der Wählbarkeit zum Reichstag (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 1 u. 4, S. 145) und des Rechts der Anfechtung der Reichstagswahl durch jeden Wahlberechtigten. (Sten. Ber. 1874 I S. 721 u. § 4 der Geschäfts-Ordnung des Reichstags).

11. Das Recht der Petition, in Reichs-Verfassung Art. 23.

12. Das Recht auf Rechtsschutz in Reichs-Verfassung Art. 77 und auf Schutz gegen Auslieferung an eine ausländische Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung in § 9 des St.-Ges.-B. und der Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. (Gesetz vom 14. Juli 1904, S. 321).

13. Der Anspruch aller Deutschen auf den Schutz des Reiches gegenüber dem Auslande in Reichs-Verfassung Art. 3, Abs. 6. Hier ist auch anzufügen, daß Eigentümer von Kauffahrteischiffen gegenüber dem Ausland nur dann berechtigt sind, die Reichsflagge zu führen, wenn ihnen das Reichsindigenat zusteht. (Gesetz vom 22. Juni 1899, S. 319).

Wenn in Art. 3, Abs. 3 der Reichs-Verfassung gesagt ist, daß diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den im Abs. 1 dieses Artikels ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt werden, so ist hierzu zu

bemerken, daß hierdurch das allseitige Anerkenntnis der verbündeten Regierungen festgestellt ist, daß durch die Reichs-Verfassung in die Gemeindeverhältnisse nicht solle eingegriffen werden. (Sten. Bericht 1867 I, S. 244 I).

Die Verträge, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen, bleiben nach Reichs-Verfassung Art. 3, Abs. 4 bis auf weiteres in Kraft. Es könnte nun scheinen, als ob mit dem im ersten Absatz dieses Artikels ausgesprochenen Grundsatz eine Ausweisung von Angehörigen anderer deutschen Staaten überhaupt nicht verträglich sei; allein man wird einräumen müssen, daß aus polizeilichen Gründen eine solche Ausweisung, Verweisung in die Heimat im Reiche zwischen verschiedenen Staaten ebenso vorkommen kann, wie sie ja innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates auch möglich ist. Da nun durch den Gothaer Vertrag von 1851 die Verhältnisse in dieser Beziehung in ersprießlicher Weise so geregelt worden sind, daß niemals Zweifel darüber entstehen können, welcher Staat zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet sei, so lag es im Interesse der allgemeinen Sicherheit der Personen, daß die ausdrückliche Fortdauer dieses Vertrages bestätigt wurde. Aehnlich war die Bewandtnis mit dem Eisenacher Vertrag von 1853. Auch die Fortdauer dieses Vertrages ist durch Abs. 4 des Art. 3 der Reichs-Verfassung ausdrücklich gesichert. (Sten. Bericht 1867, S. 244).

b) Die Gehorsams- und Treuepflicht.

Allen diesen Vorteilen des Indigenats steht gegenüber die Gehorsams- und Treuepflicht (Reichs-Verfassung Art. 57, Abs. 1 und Art. 70). Die Verweigerung derselben ist teils mit Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (§ 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), teils — und zwar der Hochverrat, der Landesverrat, die Beleidigung des Landesherrn, die Beleidigung von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, sowie Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung — nach §§ 80 bis 145 des Straf-Gesetz-Buchs mit schwerer Strafe bedroht (siehe auch Sten. Bericht 67 I, S. 147 und 67 II, S. 802).

c) Die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten.

Dies sind Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen.

Den Deutschen werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in anderen deutschen Schutzgebieten ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen die Rechtsfähigkeit verliehen ist.

Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in anderen Konsulargerichtsbezirken ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind. (Gesetz vom 7. April 1900, § 2, S. 213).

Die in diesen Besitzungen ansässigen Eingeborenen werden durch die Erklärung einer solchen zum deutschen Schutzgebiete noch nicht zu Deutschen bezw. zu deutschen Reichsangehörigen, sondern sie können gleich wie Ausländer, welche sich dort niedergelassen haben, erst durch Naturalisation die deutsche Reichsangehörigkeit erlangen (§ 9 des Gesetzes vom 10. September 1900, S. 813). Dagegen wird den Deutschen das Niederlassungs-, Grunderwerbungs- und Gewerbebetriebsrecht eingeräumt.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900, S. 813 gegebenen Vorschriften betr. die Konsulargerichtsbarkeit und betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. (Gesetz vom 10. September 1900, § 4 und 7, S. 813).

Diesen Eingeborenen werden die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Landeshauptmann Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme. (Verordnung vom 9. November 1900, § 2, S. 1005).

Die Schutzgenossen. Das sind Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen deutschem Schutze unterstellt sind. (Gesetz vom 7. April 1900, § 2, S. 213).

II. Abschnitt.

Das Reich und die Bundesstaaten.

1. Kapitel.

Der Zweck des Bundes.

Nach den Eingangsworten der Reichsverfassungs-Urkunde ist der Bund geschlossen: zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. (Sten. Bericht 67 II, Anl. S. 20, Abs. 5.)

2. Kapitel.

Die Dauer des Bundes.

Der Bund ist nach der Einleitung der Reichsverfassungs-Urkunde ein ewiger. (Sten. Bericht 67 I, S. 108 [1] unten und 165 [2].)

3. Kapitel.

Die Benennung des Deutschen Bundes.

Auf Anregung des Königs Ludwig II. von Bayern haben sich am 9. Dezember 1870 die verbündeten Regierungen und der Reichstag am 10. Dezember 1870 dahin geeinigt, daß der neue Bund den Namen „Deutsches Reich" führen solle und es ist in der Folge in die Einleitung zur Verfassung der Passus aufgenommen worden:

„Dieser Bund wird den Namen

Deutsches Reich

führen."

Nach den Worten des Bundeskanzlers im Reichstag vom 1. April 1871 (Prot. S. 95) sollen diese Worte ausdrücken, daß eine Fortdauer des Bundesverhältnisses, wie solches zu Zeiten des Norddeutschen Bundes bestanden habe, als Grundlage gedacht sei.

4. Kapitel.

Der Sitz der verbündeten Regierungen.

Während sonst in den meisten Verfassungs-Urkunden (im weitesten Sinne des Wortes) die Residenz bestimmt ist, ist hierüber weder in den Bündnis-Verträgen noch in der Reichsverfassung irgend welche Bestimmung getroffen. Es ist nicht selbstverständlich, daß Berlin, der Sitz des Präsidiums, die deutsche Haupt- und Residenzstadt ist. Die Erklärung einer Stadt zur Residenzstadt ist eine Angelegenheit, die durch ein Verfassungsgesetz zu erledigen ist. Im Hinblick auf § 49 und 76 der Straf-Prozeß-Ordnung und § 382 und 402 der Zivil-Prozeß-Ordnung ist die Bestimmung dieses Sitzes von Bedeutung.

5. Kapitel.

Die Kompetenz des Reiches.

I. Im Allgemeinen.

Die Eingangsworte der Reichs-Verfassung sprechen sich im allgemeinen bezüglich des Zwecks des Bundes dahin aus, daß der Bund geschlossen sei zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die Bundesgewalt ist in der Folge mit den Befugnissen ausgestattet worden, welche für die Wohlfahrt und Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind. (Sten. Bericht 1867, S. 388 [1] u. 733 [2].) Diese Befugnisse sind in Reichs-Verfassung Art. 2, 3, 4 des Näheren bezeichnet. Das Reich kann aber diesen Kreis ausdehnen und verengern. Es ist zwar hiezu eine Verfassungsänderung nötig, allein der Zustimmung der Einzel-Landtage bedarf es nicht. Dies ist in nachstehenden Reden bestätigt.

In der Sitzung der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 23. Dezember 1870 (Sten. Bericht S. 45) sagte Minister v. Mittnacht:

„Im übrigen gehen nun alle kontrahierenden Teile davon aus, daß man unter der Veränderung der Reichs-Verfassung, die der jetzige Art. 78 der Reichs-Verfassung erwähnt, auch Kompetenzerweiterungen versteht."

In der bayerischen Abgeordneten-Kammer erklärte am 16. Dezember 1871 (Sten. Bericht S. 112) der Justizminister v. Lutz:

„Sie erinnern sich, daß früher im Norddeutschen Bunde eine Kontroverse darüber bestanden hat, ob zu Kompetenzerweiterungen jeder einzelne Landtag wieder zustimmen müsse. Es war nicht einmal, sondern zehn und zwanzig Mal bei der Verhandlung in Versailles davon die Rede, daß diese Kontroverse aus der Welt geschafft werden müsse und nicht der bayerische Vertreter allein, sondern auch die Vertreter aller anderen Staaten konnten sich schließlich der Ueberzeugung

nicht entziehen, daß es für die Folge auf die alte Kontroverse nicht mehr ankommen könne, sondern daß diese beseitigt werden müsse und zwar in dem Sinne, daß das Reich kraft seiner Legislative berechtigt sei, auf Grund der Abstimmung im Bundesrate und Reichstag über Verfassungsänderungen und insonderheit auch über Kompetenzerweiterungen zu beschließen."

Eine Kompetenzerweiterung erfolgte auf Grund des Art. 78 in mehreren konkreten Fällen.

Ueber die Frage, ob eine Angelegenheit in den Kompetenzbereich des Reiches gehört oder nicht, entscheiden die gesetzgebenden Faktoren desselben. Im Zweifel streitet die Vermutung für die Zuständigkeit der Bundesstaaten. (Sten. Ber. 1867, S. 240 I).

II. Im Besonderen.

Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. (Sten. Ber. 67 I, S. 152[1] und Reichs-Verfassung Art. 2 u. 78.) Außerdem hat das Reich das Recht der Beaufsichtigung gegenüber den Einzelstaaten in Ansehung der ihm zugewiesenen Angelegenheiten, sei es nun, daß es vom Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat oder noch nicht. (Sten. Ber. 1867, S. 315).

Das Gesetzgebungsrecht des Reiches ist teils ein ausschließliches; in einem solchen Falle steht den Einzelstaaten nicht zu, Gesetze oder Verordnungen zu erlassen; teils konkurrent (fakultativ), in welchem Falle die Einzelstaaten solange und soweit die betreffende Materie durch Gesetz oder Verordnung erledigen können, als dies nicht vom Reiche geschehen ist. Ausschließlich ist es, entweder wenn es als solches in der Reichs-Verfassung ausdrücklich bezeichnet ist, oder wenn gesagt ist, der Gegenstand sei als einheitlicher zu betrachten. Ersterer Art sind Art. 35, 52, 4 Ziff. 10 und 48—52, 4 Ziff. 7 und 14, 53, 54, 56, 57. Letzterer Art: Art. 3, 4 Ziff. 1, 3—6, 9, 11 bis 13, 15, 16.

In allen Fällen, in welchen zwischen den Bestimmungen der bayerischen Verträge und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

Der Reichsgesetzgebung unterliegen nach Art. 4 der Reichs-Verfassung die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und die Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 der Reichsverfassung erledigt sind (also einschließlich jener Gegenstände) (Sten. Ber. 67, S. 250[2] unten), in Bayern jedoch mit Ausschluß der

Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

Diese Bestimmungen erhalten eine Modifikation durch das Schlußprotokoll mit Bayern vom 30. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 25), welches besagt:

„daß die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln" (Abschnitt I und Schlußprotokoll Ziff. I), und

„daß unter der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, da sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei" (Abschnitt II), sowie

„daß in Anbetracht der in Ziff. 1 bezeichneten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollen" (Abschnitt III § 1 des Vertrags), und endlich

„daß wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können." (Abschnitt IV des Schlußprotokolls.)

Durch Reichs-Verfassung Art. 4, Ziff. 1 sollen nur diejenigen Beziehungen getroffen werden, welche sich infolge der Niederlassungen zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen hinsichtlich der Heimatserwerbung und der damit zusammenhängenden Ehebeschränkung, dann das Gemeindebürgerrecht im engeren Sinne ergeben, dagegen keineswegs das Recht auf freie Niederlassung und die hiemit zusammenhängenden Rechte in Bezug auf Indigenat und Erwerbsfreiheit, da ja alle diese Dinge sub Art. 3 und 4, Ziff. 1 der Reichs-Verfassung unter den Begriff Freizügigkeit fallen. (Sten. Ber. 1868, 2. Bd. S. 69).

„Unter „Kolonisation" ist nicht gemeint, damit einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll. Als Motiv lag allerdings in erster Linie der Gedanke zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblick an nötig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so beteiligen will, wie wir es zu thun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst

erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich überhaupt auch mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht seitens der Regierung einerseits oder seitens des Reichstages andererseits das Bedürfnis geltend gemacht wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt alles der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir aber hier an die Einrichtung von Flottenstationen gedacht." (Rede v. Savigny's, Sten. Ber. 1867, S. 271 II u. Sten. Ber. 85/86, S. 1608).

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden direkten und indirekten Steuern. (Sten. Ber. 1867, S. 273 II).

Dies führt Art. 35 in folgender Weise dahin näher aus: Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes jeder Art und Tabaks, bereiteten Branntweins oder Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. (Sten. Ber. 1867, S. 114).

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieses Gegenstandes herbeizuführen. (Vergl. hiezu Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, S. 485).

3. Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird. (Vergl. hiezu Reichs-Verfassung Art. 56 Abs. 2).
8. Das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehältlich der Bestimmung in Art. 46 und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs. (Sten. Ber. 1867, S. 276 II).

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutsch-

lands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. (Reichs-Verfassung Art. 41, Abs. 1).

Dem Reiche steht auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. (Reichs-Verfassung Art. 46, Abs. 3).

Im Ferneren steht dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen zu (Reichs-Verfassung Art. 45). Ein Oberaufsichtsrecht ist übrigens mit dem Ausdruck Kontrolle nicht gemeint, sondern der Gedanke ist der, daß der Ausschuß des Bundesrates, welcher nach Art. 8 der Reichs-Verfassung für das Eisenbahnwesen gebildet ist, die Befugnis erhält, von den Tarifen Kenntnis zu nehmen und mit der Tendenz, wenn es ihm geeignet scheint, die beteiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 45 zu veranlassen (Sten. Bericht 1867, S. 507 I).

9. Der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. Desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken). (Reichsgesetz vom 3. März 1873, S. 47.)

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. Reichs-Verfassung Art. 54, Abs. 2.)

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. (Reichs-Verfassung Art. 54, Abs. 5.)

10. Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52. Hiezu bestimmte Art. 48 Abs. 2 der Reichs-Verfassung: diese Ziff. 10 erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post- und Tele-

graphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns bezw. Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung der Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. (Reichs-Verfassung Art. 52, Abs. 2.)

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns bezw. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 verbleibt. (Reichs-Verfassung Art. 52, Abs. 3.);

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und die Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. (Vergl. Reichsgesetz vom 20 Dezember 1873, S. 379 und § 2, Abs. I d. E. Ges. z. Str.-G.-B.)
14. Das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. (Reichs-Verfassung Art. 58.)

Die Feststellung der Friedenspräsenz-Stärke des Heeres erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung (Reichs-Verfassung Art. 60)

Zur Berechnung der Beiträge der Einzelstaaten zum Heeresaufwand wird die im Art. 60 interimistisch bezeichnete Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist. (Reichs-Verfassung Art. 62, Abs 2.)

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch Etatsgesetz festgestellt. (Reichs-Verfassung Art. 62, Abs. 3.);

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. (S. Sten. Bericht 1870, außerordentl. Session S. 118, 140.)

Außer diesen Gegenständen unterliegen der Reichsgesetzgebung:

17. die Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Reichs-Verfassung Art. 18, Abs. 2);
18. die Regelung der Reichstagswahlen (Reichs-Verf. Art. 20, Abs. 2):

19. die Regelung der Verhängung des Kriegszustandes über einzelne Bundesgebiete (Reichs-Verfassung Art. 68, Satz 2);
20. die Erlassung von Landesgesetzen in Elsaß-Lothringen (Reichsgesetz vom 2. Mai 1877, S. 491);
21. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats (Reichs-Verf. Art. 69);
22. die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs (Reichs-Verfassung Art. 73);
23. die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung (Etatsgesetz vom 4. Dezember 1871 § 8, S. 412 f);
24. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles des Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen (Reichs-Verfassung Art. 76, Abs. 2, Sten. Ber. 1867 II, S. 595):
25. Veränderungen der Verfassung (Reichs-Verfassung Art. 78, Satz 1).

Der Erlassung eines Reichsgesetzes über einen andern Gegenstand als die vorbezeichneten, hätte daher eine Erweiterung der Kompetenz des Reiches nach der Vorschrift des Art. 78, Abs. 1 voranzugehen. Diejenigen Vorschriften der Reichs-Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können übrigens nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates im Bundesrate abgeändert werden. (Reichs-Verfassung Art. 78, Abs. 2, Sten. Bericht 1870, S. 129 und 143, 1871 S. 159 f.)

Ueber Art. 78, Absatz 2 betreffs Zustimmung der berechtigten Bundesstaaten sagte der bayerische Justizminister v. Lutz in der Sitzung der 2. bayerischen Kammer am 16. Dezember 1871, Bd. 1, S. 112:

„In der That kann ich Ihnen aus den Verhandlungen in Versailles versichern, daß nicht allein Niemand daran gedacht hat, in Art. 78, Abs. 2 die Zustimmung der ständigen Versammlung eines Staates als ein notwendiges Requisit zu bezeichnen; sondern im Gegenteil, sämtliche Kontrahenten waren darüber einig, daß es sich bei dem Bunde nur darum handle, daß die bevollmächtigten Bundesratsmitglieder ihre Stimme für das Fallenlassen eines Separatrechtes abgeben.“ (S. auch 2. außerordentl. Session des norddeutschen Reichstags 1870, S. 133, 134, Sten. Ber. 1871, S. 378).

---

6. Kapitel.

Das Exekutionsrecht des Reichs gegen die Bundesmitglieder.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten

werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken (Reichs-Verfassung Art. 19).

Dieses Exekutionsrecht geht bis zur Sequestrierung des betr. Landes und seiner Regierungsgewalt. (1867 Anl. 10 Art. 20).

---

7. Kapitel.

Die rechtliche Natur des Reiches.

Das Deutsche Reich ist seinem Grundcharakter nach ein Bund selbständiger souveräner Staaten (s. Bismarck im Reichstag, Sten. Ber. 1871 und Motive zu dem Gesetz betreffend Vereinigung Elsaß und Lothringens mit dem Deutschen Reiche von 1871, Beilagen-Bd. 3, S. 157). Dem Auslande gegenüber erscheint das Deutsche Reich als ein wesentlich defensives Staatswesen. Dies ist in dem Art. 11, Abs. 2 unzweideutig mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

„Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt."

Die Bemühungen der Staatsrechtslehrer: das Deutsche Reich unter die Begriffe „Bundesstaat" (preußische Schule) oder „Staatenbund" (bayerische Schule) zu subsumiren oder als ein zwischen beiden liegendes Institut (württembergische Schule) zu bezeichnen, erscheinen mir als vergeblich, da sie dabei immer wieder zu Resultaten führen, die mit der verfassungsmäßigen Rechtslage nicht im Einklang stehen. Man ist daher genötigt, an der obigen allgemeineren Definition festzuhalten.

---

8. Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung der Bundesglieder.

Durch die Schließung des Deutschen Bundes ist die Selbständigkeit der Einzelstaaten des Bundes keineswegs alteriert worden, vielmehr haben sie nur einen durch die Reichs-Verfassung begrenzten Teil ihrer Staatshoheitsrechte an die gemeinsamen Organe des Reiches abgegeben, im Uebrigen aber ihre staatliche Selbständigkeit gewahrt, so daß den einzelnen Bundesstaaten die Souveränetät, die Landesherrlichkeit und die Territorialhoheit verblieben ist. (III. Anl.-Bd. 1871. S. 157.) Diese Selbständigkeit ist seitens der verbündeten Regierungen mehrfach sanktioniert worden. Am 4. März 1867 erklärte nämlich Bismarck im Reichstag:

„Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Konzessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf diesem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll." (Sten. Bericht S. 136 I.)

Ferner erklärte der Bundeskommissar v. Savigny am 19. März 1867 (Sten. Bericht S. 251, Sp. 1):

„Wir haben im Allgemeinen nur auf den Gebieten die Gesamtkräfte der Nation zusammenzufassen gestrebt, wo sie zu ihrer Entfaltung nach innen wie nach außen in einer Hand das Tüchtigste zu leisten vermögen. Auf allen andern Gebieten dagegen haben wir die Autonomie der einzelnen Staaten möglichst wenig beschränken wollen."

Rücksicht ist z. B. in dieser Beziehung auf die Selbständigkeit der einzelnen Staaten genommen in Reichs-Verfassung Art. 6 und im Reichstagswahlgesetz Art. 5 und 6.

Die Souveränetät des Reiches ruht deshalb auch nicht bei dem Kaiser, sondern bei den verbündeten Regierungen, an welchen die Einzelstaaten nach Maßgabe des Art. 6 der Reichs-Verfassung teilnehmen. (Bismarck im Reichstag. Sten. Bericht 1871, S. 95). Die Selbständigkeit der Einzelstaaten ist aber auch verfassungsmäßig garantiert und geschützt durch Art. 78, Abs. 1, Satz 2, welcher bestimmt, daß Verfassungsänderungen als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. In noch größerem Maße sind aber namentlich die sogenannten Reservatrechte der Bundesstaaten gegen Beeinträchtigungen geschützt durch Reichs-Verfassung Art. 78, Abs. 2, indem diejenigen Vorschriften der Reichs-Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können (s. auch Reichs-Verfassung Art. 74 und 75). Andererseits nehmen die einzelnen Bundesstaaten an der Ausübung der Reichshoheit durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat und ihre gewählten Abgeordneten zum Reichstag teil. (Anl.-Bd. III, 1871, S. 157.)

---

6. Kapitel.

Die Rechte der Einzelstaaten am Reich.

I. Die Mitgliedschaftsrechte.

Die Bundesglieder stehen qualitativ prinzipiell gleichberechtigt zu einander und deshalb sind Bevorzugungen oder Prägravationen grundsätzlich unzulässig (Reichs-Verfassung Art. 20, 58 und 70). Auch haben die Bundesglieder (und zwar jedes einzelne) gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches (Reichs-Verfassung Art. 3, Abs. 6).

An diesen Grundsätzen ändert die in Reichs-Verfassung Art. 6 bezeichnete Stimmenverteilung im Bundesrat nichts, denn nach Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 2 hat jedes Bundesglied das Recht, Vorschläge zu machen und im Bundesrat in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist in der Folge verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben; ja selbst dann, wenn die Ansichten einer Regierung von der Majorität

des Bundesrates nicht adoptiert worden sind, ist der Bundesrats-Bevollmächtigte des betreffenden Bundesstaates berechtigt, im Reichstag zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten (Reichs-Verfassung Art. 9, Abs. 2, s. auch Reichs-Verfassung Art. 57, Abs. 1).

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. (Reichs-Verfassung Art. 3, Abs. 1).

II. Die Vorrechte einzelner Bundesmitglieder.

In der Reichs-Verfassung wurden einigen Bundesstaaten bestimmte Vorrechte eingeräumt, und zwar:

Preußen:

1. Wurde das Präsidium des Bundes dem König von Preußen zugestanden, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" führt (Reichs-Verfassung Art. 11). Die mit diesem Recht verbundenen persönlichen und Regierungsrechte des Kaisers sind unten im Abschnitt V, des Näheren erörtert.
2. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 der Reichs-Verfassung bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrate Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums (Preußens) den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen bezw. Vorschriften ausspricht (Reichs-Verfassung Art. 5, Abs. 2 und Art. 37).
3. Bei der Abstimmung im Bundesrat hat Preußen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme (Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 3).
4. In jedem der Ausschüsse des Bundesrats ist Preußen vertreten (Reichs-Verfassung Art. 8).

Bayern:

1. Dieses führt nicht wie die Königreiche Sachsen und Württemberg nur vier, sondern sechs Stimmen im Bundesrat (Reichs-Verfassung Art. 6).
2. Bayerns Vertreter hat im Bundesrat im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz (Schlußprotokoll mit Bayern IX).
3. In dem Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 2).
4. In dem Bundesrats-Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten führt Bayern den Vorsitz (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 3).

5. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Se. Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welche solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten (Schlußprotokoll VII).

Sachsen:

1. In dem Bundesrats-Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten ist Sachsen stets vertreten (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 3).

Württemberg:

1. Durch die Militär-Konvention vom 21./25. November 1870, § 15, Abs. 2 ist Württemberg ein ständiger Sitz im Bundesrats-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zugestanden.
2. In dem Bundesrats-Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten ist Württemberg stets vertreten (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 3).

III. Die Ausnahmerechte einzelner Bundesstaaten.

Bei Eingehung des Deutschen Bundes haben einzelne Bundesstaaten bestimmte Materien von der Uebertragung auf die Gesetzgebung seitens des Reiches und seiner Beaufsichtigung ausgenommen und der Landesgesetzgebung vorbehalten und reserviert.

Solche Reservatrechte haben:

Bayern:

1. Nach Reichs-Verfassung Art. 4, Ziff. 1 ist die Regelung der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, sowie das Verehelichungswesen in Bayern von der Reichs-Aufsicht und -Gesetzgebung ausgenommen (Vergl. Vertrag I und Schlußprotokoll II).
2. Auch können Reichsgesetze, welche das Immobilar-Versicherungswesen betreffen, in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen (Schlußprotokoll IV).
3. In Bayern bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres und deren Ertrag der Landesgesetzgebung vorbehalten (Reichs-Verfassung Art. 35, Abs. 2 und Art. 38, Abs. 4).
4. Die Bestimmungen in Art. 42 bis 46, Abs. 1 der Reichs-Verfassung, betreffend das Eisenbahnwesen, sind auf Bayern nicht anwendbar (Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 8 und Art. 46, Abs. 2).
5. Die Art. 48 bis 51 der Reichs-Verfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, finden auf Bayern nicht Anwendung (Reichs-Verfassung Art. 52 und Vertrag III, § 4), sondern nur die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 2, 3, 4 der Reichs-Verfassung.
6. Die in Abschnitt XI der Reichsverfassung (Reichskriegswesen) enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Be-

stimmung des Bündnisvertrags vom 23. Nov. 1870, III, § 5 zur Anwendung (Schlußbestimmung zu Abschnitt XI. der Reichs-Verfassung, Vergleiche hiezu bezüglich der bayerischen Festungen Schlußprotokoll XIV, § 1 und 2).

7. Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 der Reichs-Verfassung, betreffend die Reichsfinanzen, nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verfassung erwähnten Bestimmungen des Vertrags vom 23. November 1870 und der Art. 72 der Reichs-Verfassung nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstag die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist (Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichs-Verfassung).

8. Für das bayerische Heer ist ein besonderer Senat beim Reichsmilitärgericht in Berlin errichtet (Gesetz vom 9. März 1899, S. 135).

9. Die Artikel 15 bis 20 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, finden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869, in Kraft (§ 3 des Gesetzes vom 26. November 1871, S. 397).

10. Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes unterwirft (§ 47 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1875, S. 192).

Württemberg:

1. In Württemberg bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres und deren Ertrag der Landesgesetzgebung vorbehalten (Reichs-Verfassung Art. 35, Abs. 2 und Art. 38, Abs. 4).

2. Zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können (Schlußprotokoll Ziff. 2 bezüglich Reichs-Verfassung Art. 45).

3. Die Art. 48 bis 51 der Reichs-Verfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, finden auf Württemberg keine Anwendung, sondern nur Reichs-Verfassung Art. 52, Abs. 2, 3, 4 (Reichs-Verfassung Art. 42 und Schlußprotokoll Ziff. 2).

4. Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militär-Kirchenordnung, das Militär-Strafgesetzbuch (und die Militär-Strafgerichtsordnung) sowie die Bestimmungen der Einquartierung und Ersatz von Flur-

beschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben (s. auch Reichs-Verfassung Art. 61 und Konvention Art. 10). Die Reichsmilitärstrafgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1898, S. 1189 gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 nun auch für Württemberg.

5. Nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verfassung kommen die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften betreffend das Reichskriegswesen in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21/.25. November 1870 zur Anwendung.

Baden:

In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres und der Ertrag derselben der Landesgesetzgebung vorbehalten (Reichs-Verfassung Art. 35, Abs. 2 und Art. 38, Abs. 4).

---

7. Kapitel.

Der Schutz der besonderen Rechte der Bundesstaaten.

Sowohl die Vertragsbestimmungen über Vorrechte als die Reservatrechte der Bundesstaaten bilden einen integrierenden Bestandteil der Reichs-Verfassung und es ist in dieser Hinsicht in Betreff Bayerns in III. § 7 des Vertrags noch ausdrücklich vereinbart, daß in allen Fällen, in welchen zwischen den Vertragsbestimmungen und dem Texte der Reichs-Verfassung eine Verschiedenheit besteht, für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit haben.

Alle diese Rechte sind durch Reichs-Verfassung Artikel 78 garantiert und geschützt, welcher lautet:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichs-Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

---

8. Kapitel.

Die Pflichten der Bundesmitglieder.

Andererseits haben die einzelnen Bundesglieder auch gleiche Pflichten. Jedes einzelne Mitglied ist dem Reiche nach Maßgabe der Reichs-Verfassung gleichmäßig unterthan und wenn je Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen würden, könnten sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden Reichs-Verfassung Art. 19).

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu (Reichs-Verfassung Art. 17).

Sollte in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintreten, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden können, so liegt dem Bundesrat ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Reichs-Verfassung Art. 77).

---

9. Kapitel.

Das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt (Reichs-Verfassung Art. 76, Abs. 1). Ein solcher Streit lag 1887 zwischen Preußen und Sachsen in Betreff der Berlin—Dresdener Bahn vor.

Unter dem Worte „erledigt" ist nur im Allgemeinen angedeutet worden, daß der Bundesrat seinerseits bestrebt sein wird, falls es ihm nicht gelingt, innerhalb seines Schoßes eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen, diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägal-Instanz vorausgesehen (Sten. Ber. des nordd. Reichstags 1867, S. 665, Spalte 2).

Verfassungsstreitigkeiten d. h. zwischen Regierung [Krone] und Volksvertretung, also nicht etwa Thronfolge- oder Regentschaftsstreitigkeiten, in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen (Reichs-Verfassung Art. 76). Ein Streitfall dieser Art ist 1881 in Betreff der Frage der Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft Hamburgs im Reichsgesetzblatt 1881, S. 37 erledigt worden.

Wie zu verfahren ist, wenn eine Streitigkeit zwischen dem Bundesstaat und dem Reich entsteht, spricht die Reichs-Verfassung nicht aus. Sofern der Streit nicht gütlich beigelegt werden kann, ist die Entscheidung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen. Art. 76 der Reichs-Verfassung findet hierauf keine Anwendung. Ein solcher Fall kann z. B. im Hinblick auf den bayerischen Vertrag III. § 7 leicht praktisch werden.

III. Abschnitt.

Die Reichsgesetzgebung.

1. Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

Unter Gesetz im Allgemeinen versteht man alle Rechtsnormen, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund oder ihre äußere Bezeichnung. Dies gilt auch dann, wenn von reichsgesetzlichen Vorschriften überhaupt gesprochen wird. Allein unter Reichsgesetz im engeren Sinne werden nur die Festsetzungen der reichsgesetzgebenden Faktoren, welche als solche ausdrücklich bezeichnet (tituliert) sind, verstanden. Es giebt übrigens auch solche Festsetzungen, die zwar von den reichsgesetzgebenden Faktoren erlassen, jedoch nicht als „Reichsgesetz" bezeichnet sind, die aber dennoch Reichsgesetzqualität haben. Dies ist der Fall bei dem „Reichshaushalts-Etat" (Reichs-Verfassung Art. 69) und der sogenannten Decharge (Reichs-Verfassung Art. 72), sowie bei den Staatsverträgen (Reichs-Verfassung Art. 11).

2. Kapitel.

Die Organisation der Reichsgesetzgebung.

I. Die gesetzgebenden Faktoren.

Die Reichsgesetzgebung erfolgt durch den Bundesrat und den Reichstag (Reichs-Verfassung Art. 5, Satz 1). Beide haben hierin rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend (Reichs-Verfassung Art. 5, S. 2), ohne daß es der Zustimmung eines weiteren Faktors bedürfte.

Von letzterem Grundsatze gelten folgende Ausnahmen:

1. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 der Reichs-Verfassung bezeichneten

Abgaben giebt, wenn im Bundesrate Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Reichs-Verfassung Art. 5, Abs. 2). Die bestehende Einrichtung ist z. B. immer die Präsenzziffer des vorigen Jahres (Reichstagsverhandlung v. 11. Januar 1887, Prot. S. 342). In Betreff der „bestehenden Einrichtungen" führte der Abgeordnete Twesten in der Reichstagssitzung v. 21. März 1867, Prot. S. 309 I aus: „Ich habe gehört, daß von einigen Seiten Anstoß daran genommen wird, daß es heißt: wenn es sich um Aufrechthaltung der bestehenden „Einrichtungen" des Bundes handle. Man hat gemeint, statt „Einrichtungen" zu sagen „Gesetze". Ich glaube aber, daß „Einrichtungen" stehen bleiben müsse. Denn es giebt manche Einrichtungen, sowohl im Militärwesen, wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können, und ich meine die Krone Preußens muß in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen an solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklich gesetzlichen Bestimmungen beruhen." (S. auch Bismarck im Reichstag 1887, S. 342.) Das Präsidium kann zwar mit seinem Veto in diesen Fällen die Beschlüsse des Bundesrats annullieren, aber keineswegs in Majoritätsbeschlüsse umwandeln. Derartige Konflikte werden durch Kompromisse beseitigt. (Stenogr. Bericht 1867, S. 582).

2. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Reichs-Verfassung Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht (Reichs-Verfassung Art. 37).
3. Veränderungen der Reichs-Verfassung gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben (Reichs-Verfassung Art. 78, Abs. 1).
4. Diejenigen Vorschriften der Reichs-Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden (Reichs-Verfassung Art. 78, Abs. 2).

II. Das Gesetzes-Vorschlagsrecht.

Ueber die dem Reichstage zu machenden Vorlagen beschließt der Bundesrat (Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 1). Jedes Bundesmitglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung des Bundesrats zu übergeben (Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 2).

Geht eine Vorlage vom Bundesrate aus, so ist dieselbe nach Maßgabe der Beschlüsse desselben im Namen des Kaisers (durch den Reichskanzler) an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden (Reichs-Verfassung Art. 16). Die diesbezügliche Formel lautet:

„Im Namen Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf, betreffend . . . ., wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. Der Reichskanzler . . . ." Unter der Adresse: „An den Reichstag".

Aber auch der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze aller Art vorzuschlagen (Reichs-Verfassung Art. 23, Geschäftsordnung des Reichstags § 22). Ist dies der Fall, so hat der Präsident des Reichstags den betreffenden Beschluß dem Reichskanzler als Vorsitzenden des Bundesrates zu überweisen, und dieser ist dann verpflichtet, denselben dem Bundesrat vorzulegen.

III. Das Sanktionierungsrecht.

Das Recht der Sanktion der Reichsgesetze steht dem Bundesrate allein zu, denn dieser beschließt nach Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 1 über die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse. Die Sanktion, d. h. die Anordnung der Reichsgesetze (Gesetzesbefehl) erfolgt durch besonderen Beschluß des Bundesrates, welcher in der Regel dahin lautet:

„den Gesetzesentwurf dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündigung zu unterbreiten."

Die Eingangsworte der Reichsgesetze:

„Wir . . . . verordnen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt"

sind daher nicht ganz richtig gewählt.

IV. Die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze.

Die Ausfertigung (Unterzeichnung) und Verkündigung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu. Die Unterzeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Reichs-Verfassung Art. 17).

Die Verkündigung (Promulgation) erfolgt dann von Reichswegen vermittelst eines Reichsgesetzblattes und durch dieselbe erhalten dann die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft (Reichs-Verfassung Art. 2).

Die Verkündigungsklausel lautet:

„Wir . . . ., von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt."

Für die diplomatische Richtigkeit (Authenticität) des Reichsgesetzblattes ist der Reichskanzler verantwortlich. (Sten. Bericht 1898, S. 1863.)

V. Der Eintritt der Wirksamkeit der Reichsgesetze.

Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt dieselbe mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist (Reichs-Verfassung Art. 2). (So ist z. B. die Reichs-Verfassung mit dem 4. Mai 1871 in Wirksamkeit getreten). Die Frist ist eine Vakationsfrist.

In vielen Gesetzen ist dem Kaiser die Ermächtigung eingeräumt, den Beginn der Wirksamkeit der betreffenden Gesetze zu bestimmen.

In den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken beginnt die Wirksamkeit der Reichsgesetze in vier Monaten vom Tag der Ausgabe an gerechnet (Konsular-Gesetz vom 10. Juli 1879 § 47, S. 205).

Auf bestehende, d. h. auf schon vor Inkrafttretung des Gesetzes begründet gewesene konkrete Rechte und Rechtsverhältnisse und deren späteren Folgen findet das Gesetz in der Regel keine Anwendung, sondern nur auf künftige, nach dem Eintritt seiner Wirksamkeit sich ereignende Fälle. Das Gesetz wird somit in der Regel nicht zurückwirken. Das Gesetz hat jedoch die Macht, die zeitlichen Grenzen seiner Herrschaft frei zu bestimmen. Rückwirkend ist ein Reichsgesetz nur, wenn in demselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es rückwirkt. Im Zweifel ist im konkreten Falle jedenfalls anzunehmen, daß das Gesetz nicht rückwirkend ist.

Die Daten des Gesetzes, welche am Eingang und am Schluß stehen, und nach welchen man die Gesetze gewöhnlich zitiert, bezeichnen blos Ort und Tag der Ausfertigung und Gegenzeichnung und sind für den Anfangspunkt der Gültigkeit und Wirksamkeit des Gesetzes ohne Bedeutung.

VI. Die Wirkung der Reichsgesetze.

Das Reich übt das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen (Reichs-Verf. Art. 2.)

Diese Priorität bezieht sich sowohl auf die verschiedenen Arten von Gesetzen, welche als solche bezeichnet sind, als auch auf jede andere Rechtsnorm, ohne Rücksicht auf deren Entstehungs- und Erkenntnisquelle.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes treten alle erlassenen Landes-Rechtsnormen ohne Weiteres außer Geltung, seien nun solche übereinstimmend mit dem Reichsgesetz oder widersprechend.

Als unbestritten wurde von dem königlich preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in dem einzelnen Staate geltenden Gesetze und Verordnungen insolange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können,

bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist (Schlußprotokoll mit Bayern vom 23. November 1870, Abschnitt VI). Dies gilt als allgemeine Regel auch bezüglich der anderen Bundesstaaten.

Würde ein Landesgesetz erlassen, das im Widerspruch mit einem Reichsgesetz stünde, so hätte der Kaiser das Recht, ebenso auch der Reichskanzler, die Einzelregierungen zur Aufhebung zu veranlassen, eventuell die Anwendung des Art. 7, Abs. 3, bezw. schließlich Art. 19 der Reichs-Verfassung herbeizuführen.

Ueber die Frage, ob und inwieweit ein Widerspruch zwischen Landesgesetz und Reichsgesetz vorliegt, entscheidet im konkreten Falle den Parteien gegenüber der Richter, andernfalls der Bundesrat gemäß Art. 7, Ziff. 3 der Reichs-Verfassung.

Bei einem Eingreifen der Reichsgesetzgebung in bestehende Rechte und Rechtsverhältnisse hat, wenn eine Entschädigung gesetzlich zuerkannt ist, solche das Reich zu leisten (siehe z. B. § 30 des Gesetzes betr. Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, S. 185).

Ausnahmsweise ist die Entscheidung über die Leistung und eventuell des Maßes der Entschädigung den Landesgesetzen anheimgegeben (z. B. Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 § 35, Abs. 4, S. 73). Ausnahmsweise ist aber auch schon ausdrücklich bestimmt worden, daß solchenfalls Entschädigungen nicht gewährt werden (z. B. Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 § 3, S. 367).

VII. Der Geltungsbereich der Reichsgesetze.

Die Reichsgesetze gelten nicht blos, wie bei strenger Auslegung des Art. 2 der Reichs-Verfassung gemeint sein könnte, innerhalb des Bundesgebietes im Sinne des Art. 1 der Reichs-Verfassung, sondern sie gelten auch über dieses Gebiet hinaus. Siehe z. B. § 4 des Straf-Gesetzbuches und die sämtlichen das Seerecht und die Seeschiffe betreffenden Reichsgesetze und endlich die Gesetze betreffend die Schutzgebiete Deutschlands.

Die Geltung der Reichsgesetze tritt für das ganze Territorium, auf das es sich erstreckt, ipso jure ein und bedarf namentlich nicht der Vermittlung der Landesregierungen. Die Reichsgesetze sind also für alle Behörden und Unterthanen des Reiches unmittelbar bindend.

VIII. Die Vollziehung der Reichsgesetze.

Für den richtigen Vollzug der Reichsgesetze sind die Vollzugsorgane des Reiches bestellt und zunächst verantwortlich. Garantien hiefür sind in den jeweils geltenden Disziplinargesetzen (s. auch Reichs-Verfassung Art. 18) und in den Strafgesetzen gegeben (s. auch Reichs-Verfassung Art. 19, 23, 74, 75, 78).

IX. Die Aufsicht über den Vollzug der Reichsgesetze und Reichs-Verordnungen ꝛc.

Das dem Reich nach Art. 4 der Reichs-Verfassung zustehende Recht der Beaufsichtigung steht in Ansehung des Gesetzesvollzugs dem Kaiser zu (Reichs-Verfassung Art. 17). Er überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und die Ausführung der Gesetze durch Reichsbeamte. Dieses Aufsichtsrecht begreift jedoch nicht das Recht in sich, unmittelbare Befehle zu erlassen, sondern die hiebei vom Kaiser oder den Vollzugsorganen gemachten Wahrnehmungen oder Anzeigen über Mängel bei der Ausführung der Gesetzgebung werden dann dem Bundesrat zur Beschlußnahme (Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 3 und Art. 19) vorgelegt (Reichs-Verfassung Art. 36, Abs. 2, 3, Art. 56).

Nur in militärischer Beziehung ist der Kaiser als Bundesfeldherr (in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Konvention) berechtigt, sich jederzeit von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen (Reichs-Verfassung Art. 63).

X. Die authentische Interpretation der Reichsgesetze.

Ist der Inhalt eines Rechtssatzes in einem Reichsgesetze streitig geworden, so kann eine authentische Auslegung nur vom Gesetzgeber geschehen. Zur Gültigkeit einer solchen gehören alle formellen Erfordernisse eines Reichsgesetzes.

Ueber die Wirksamkeit gelten daher durchaus die sub V oben aufgestellten Sätze.

XI. Die Dauer der Wirksamkeit der Reichsgesetze.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen behalten Gesetze so lange ihre Kraft, bis sie vom Gesetzgeber wieder aufgehoben oder geändert werden.

Das Gleiche gilt von den Reichsgesetzen.

XII. Die Aenderung oder Aufhebung der Reichsgesetze.

Die Aenderung oder Aufhebung von Reichsgesetzen kann nur von den gesetzgebenden Faktoren aus erfolgen und auch nur unter denselben formellen Voraussetzungen, unter denen das geänderte oder aufgehobene Gesetz zustande gekommen ist.

Ueber das Verhältnis des neuen Gesetzes zum aufgehobenen oder zu widersprechendem Gesetze gilt das oben sub VI Gesagte.

3. Kapitel.

Die Staats-Verträge.

Wie schon aus dem Wortlaut erhellt, sind dies Verträge zwischen souveränen (gleichberechtigten) Staaten und gehört die Lehre von denselben in das Gebiet des Völkerrechts. Es sind Verträge öffentlich rechtlicher Natur. Hier ist nur davon zu handeln, wer zum Abschluß von solchen im Namen des Reiches befugt und was zu ihrer Perfektion und Wirksamkeit erforderlich ist.

Zur Eingehung von Bündnissen und anderen Verträgen mit fremden Staaten ist der Kaiser berechtigt (Reichs-Verf. Art. 11, Abs. 1).

Laut Abschnitt XI des Schlußprotokolls mit Bayern (Gesetzbl. 1871, S. 25) ist seinerzeit allseitig anerkannt worden, daß bei dem Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Staaten unbenommen ist, mit andern Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

Insoweit jedoch die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 der Reichs-Verfassung in den Bereich der Reichs-Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich (Reichs-Verfassung Art. 11).

Würde die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags oder nur seitens einer dieser Faktoren nicht erteilt, so würde der Vertrag rückwärts wirkend hinfällig und es würde der status quo ante wieder eintreten.

Weitere Formen sind für das Zustandekommen eines Staatsvertrags nicht vorgeschrieben. Die Publikation erfolgt in der Regel im Reichsgesetzblatt (jedenfalls in den Fällen des Art. 11, Abs. 3 der Reichs-Verfassung), öfters auch im Zentralblatt für das Deutsche Reich. (Vergl. § 1 d. Ges. v. 2. Juni 1902, S. 175)

Die Aufhebung erfolgt unter denselben Voraussetzungen, wie die Eingehung eines Vertrags.

Auch hiefür ist eine Form nicht vorgeschrieben.

---

4. Kapitel.

Die Verordnungen.

Verordnungen sind diejenigen Akte der verbündeten Regierungen, welche zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erlassen werden.

Zur Erlassung derartiger Verordnungen ist der Bundesrat berechtigt. Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 2 und 3 schreibt nämlich vor:

„Der Bundesrat beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soweit nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, (wie z. B. Reichs-Verfassung Art. 50, Abs. 2) sowie über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten."

Im Zweifel ist also der Bundesrat das Organ, welchem das Verordnungsrecht zusteht, für ihn streitet die Vermutung. Dabei ist aber zu bemerken, daß ihm ein Recht, sogenannte Notverordnungen zu erlassen, nicht eingeräumt ist. Die Reichsgesetzgebung hat sich übrigens auf die Vorschriften in Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 2 und 3 beschränkt. Sie hat in vielen Reichsgesetzen einmal den Kaiser (z. B. Reichs-Verfassung Art. 51, Abs. 2 und Art. 63, Abs. 2), ein andres Mal den Reichskanzler, wieder ein andres Mal die Regierungen der Einzelstaaten (z. B. in dem Einführungsgesetz zu den verschiedenen Justizgesetzen), zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt. Solche können dann das Verordnungsrecht in Form von Landesgesetzen oder von Verordnungen ausüben. Eine solche Ermächtigung muß aber, um gültig zu sein, für die betreffenden Faktoren ausdrücklich im betreffenden Gesetz erteilt sein. Die Formel, unter welcher solche Verordnungen erlassen werden, lautet:

„Wir Wilhelm .... verordnen auf Grund des § ... des Gesetzes, betreffend .... im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats was folgt."

Zustimmung des Reichstags ist zur Erlassung von Bundesrats-Verordnungen nicht erforderlich, auch bestehen für die Form der Erlassung solcher keine Vorschriften.

Für die kaiserlichen Verordnungen gilt die Verordnung vom 26. Juli 1867. Die Verordnungen des Bundesrates, soweit sie nicht der Publikation im „Reichsgesetz-Blatt" bedürfen, werden meistens in dem seit 1873 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1872 (Reichsanzeiger 1872, No. 304) im Reichskanzler-Amt und nun im Reichsamt des Innern erscheinenden „Zentralblatt für das Deutsche Reich", zum Teil auch im „Reichsgesetz-Blatt" publiziert.

Im Uebrigen finden die über die Erlassung der Reichsgesetze im 2. Kapitel oben aufgestellten Sätze mit dem Bemerken analoge Anwendung, daß für die von den Einzelstaatsregierungen kraft speziellen reichsgesetzlichen Rechtstitels erlassenen Verordnungen der Reichskanzler nicht verantwortlich ist, sondern eben die Landesregierungen. (Erkenntnis des Reichsgerichts v. 13. Juni 1882, S. 3.)

---

5. Kapitel.

Die Erlasse und Verfügungen.

Als solche werden diejenigen amtlichen Anordnungen bezeichnet, welche von einzelnen Vollzugsorganen je innerhalb ihrer Zuständigkeit

ausgehen und auch nur konkreter Natur sind, im Gegensatz zu den Reichsgesetzen und Reichsverordnungen, die von den gesetzgebenden Faktoren ergehen und daher allgemeiner Natur und deshalb auch entsprechend signiert sind. Auf solche Erlasse der verschiedensten Art findet in Ansehung ihrer Wirksamkeit das oben in Betreff der Verordnungen Gesagte entsprechende Anwendung.

---

6. Kapitel.

Gewohnheitsrecht. Gerichtsgebrauch. Bescheide. Juristenrecht u. s. w.

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Reichsrechts wird die Gewohnheit rechtsbildend wirken. Allein zweifellos nur in äußerst beschränktem Maße, da die einheitliche Gestaltung der Gesetzgebung wohl hiefür wenig Raum lassen wird. Sollte aber dennoch auf diese Art ein Rechtssatz sich bilden, so kann demselben doch unter keinen Umständen die Kraft beikommen, das Gesetzesrecht zu ändern oder aufzuheben. Ein dem Gesetzesrecht widersprechender Gewohnheitsrechtssatz hätte keine rechtliche Bedeutung.

Die Erfordernisse und die Beweismittel für das Vorhandensein eines solchen Rechtssatzes hier näher zu behandeln dürfte daher überflüssig sein.

Dasselbe gilt von Gerichtsgebräuchen, sogenannten gemeinen Bescheiden, Observanz, Juristenrecht u. s. w.

IV. Abschnitt.

Träger der Souveränetät (Bundesrat).

1. Kapitel.

Einleitung.

Die Souveränetät, d. h. der Reichswille, die Reichsgewalt, ist nicht etwa einem der verbündeten Monarchen, etwa dem Kaiser oder einem anderen besonderen Gewalthaber eingeräumt, sondern sie steht der Gesamtheit der verbündeten Regierungen zu (s. auch Bismarck, Stenographischer Bericht 1871, S. 95 und 299), welch letztere durch den Bundesrat vertreten werden (Reichs-Verfassung Art. 6, 7 u. 19).

Dem Auslande gegenüber hat dagegen der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 1). Diese Befugnis ist aber durch Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 2 u. 3 dahin beschränkt, daß zur Kriegserklärung im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt und daß insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 der Reichs-Verfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist.

2. Kapitel.

Der Bundesrat.

I. Die staatsrechtliche Stellung des Bundesrates.

Der Bundesrat ist die Vertretung (Repräsentation) oder die Gesamtheit (Versammlung) der Bevollmächtigten der deutschen regierenden Fürsten und Senate und Staaten bezw. Städte, also die Regierungen des Reiches und „Repräsentant der eigentlichen Souveränetät" (vergl. auch Reichstagsverhandlung vom 27. März 1879, Prot. S. 650 und Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 1).

Innerhalb des Bundesrates findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Deshalb sind auch die Mitglieder des Bundesrates an die Instruktion ihrer Souveräne gebunden, d. h. im Bundesrat stimmt nicht der einzelne Bevollmächtigte nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern sein Souverän stimmt durch ihn (Reichstagsverhandlung des Norddeutschen Bundes vom 27. März 1867, Protokoll S. 388, Spalte 1, Reichstagsverhandlung vom 1. April 1871, Protokoll S. 95, Spalte 1 und vom 19. April 1871, Protokoll S. 298, Spalte 2, sowie Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 2 und Art. 9, Satz 2). Aus diesem Grund sind sie auch nur ihrem Souverän gegenüber verantwortlich.

Der Bundesrat ist aber „nicht eigentlich eine Reichsbehörde, er vertritt das Reich als solches nicht; das Reich wird nach außen durch Se. Majestät den Kaiser vertreten, das gesamte Volk wird durch den Reichstag vertreten. Der Bundesrat ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als zentrifugales Element, aber als die Vertretung berechtigter Sonderinteressen bezeichnen möchte." (Bismarck in der Reichstagsverhandlung vom 9. April 1871, S. 95, Spalte 1).

Im Bundesrate sind also die Einzelstaaten als solche und nicht etwa die Gesamtheit der deutschen Staaten als eine Einheit vertreten.

II. Die Zusammensetzung des Bundesrates.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes (Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 1), also der 25 Staaten. Jeder Einzelstaat ist vertreten und muß vertreten sein. Die Vertretung ist aber nicht in der Weise eine gleiche, daß jeder Staat nur 1 Vertreter (Bevollmächtigten) in den Bundesrat senden darf, sondern es ist nach Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 2 die Stimmführung in der Weise verteilt, daß

Preußen (4, Hannover 4, Kurhessen 3, Holstein-Lauenburg 3, Nassau 2, Frankfurt a. M. 1), einschließlich des Reichskanzlers (Reichs-Verf. Art. 15)	= 17	Stimmen
Bayern	= 6	„
Sachsen und Württemberg je 4	= 8	„
Baden und Hessen je 3	= 6	„
Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 .	= 4	„
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg je 1 . .	= 17	„

also die 25 Staaten zusammen inklusive dem Vorsitzenden 58 Stimmen führen. Im Bundesrate sind also nur die deutschen Staaten bezw.

freien Städte vertreten und es hat daher keine noch so hochgestellte oder privilegierte Person (wie z. B. das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg zu haben glaubte) Anspruch auf Sitz und Stimme im Bundesrate (Sten. Bericht 1871, S. 430).

Diese Stimmenverteilung beruht nämlich auf den Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes von 1815. (Sten. Bericht 1867 I, S. 350.) Darnach zählt die preußische Stimme unter Einrechnung der 1866 eroberten Staaten 17fach, die der Königreiche Sachsen und Württemberg je 4fach, Bayern erhielt seinem Wunsche entsprechend und aus Billigkeits-Gründen ein Mehr von 2 gleich 6 Stimmen (Anl. zur Session 1867 II, S. 192), Baden und Hessen je 3fach, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2fach, die übrigen je 1fach. Dabei ist zu bemerken, daß Waldeck durch Vertrag vom 18. Juli 1867 (preußische Gesetzsammlung 1868, S. 1), seine ganze Staatsverwaltung (nicht aber die Souveränetät) bis auf Weiteres an Preußen abgetreten hat und daß bis zur Lösung dieses Vertrages Preußen im Bundesrat auch die Stimme von Waldeck führt (s. auch Vertrag vom 2. März 1887, Gesetz-Sammlung S. 177). Nach der Bevölkerung würden Preußen von den 58 Stimmen 38 gehören. Früher hatte es mehr (s. Sten. Ber. 1867 I S. 124[1] u. 125[1]).

Die Stimmenverteilung in Reichs-Verfassung Art. 6 begründete Bismarck in der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 26. März 1867 (Protokoll S. 350, Spalte 2) wie folgt:

„Jede Stimmverteilung dieser Art hat notwendig etwas Willkürliches. Sie so einzurichten, etwa wie im Reichstage, daß die Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also notwendig ein Stimmverhältnis gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der preußischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Verteilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, umso schwerer ins Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für einen andern nicht so leicht zu erreichen sein wird. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? weil hier eine zwar auch willkürliche Verteilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist und an die man sich 50 Jahre lang gewöhnt hat."

Da Elsaß-Lothringen kein selbständiger Staat ist, steht ihm als Reichsland auch keine Vertretung im Bundesrate zu (Sten. Bericht 1871, S. 1001). Allein nach § 7 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 165), „können zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen."

Jedes Bundesmitglied kann so viele Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat (Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 2). In der Regel werden auch noch Stellvertreter ernannt. Die Ernennung ist noch stets widerruflich. Die Namen der Bevollmächtigten wurden bis 1880 im Reichsgesetzblatt publiziert und werden jetzt aber dem Kaiser, dem Bundesrat und dem Reichstag mitgeteilt (Sten. Bericht 1867 I, S. 269 u. Sten. Bericht der preuß. Abg.-Kammer 1867, S. 341).

III. Die Zuständigkeit des Bundesrats.

Der Schwerpunkt der Zuständigkeit des Bundesrates liegt in seiner Thätigkeit als gesetzgebender Faktor. Art. 5, Abs. 1 der Reichs-Verfassung bestimmt nämlich: Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag und Art. 7 der Reichs-Verfassung bestimmt:

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse (Gesetzes-Vorschlags- und Anordnungsrecht);
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist (Verordnungsrecht);
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten (Vergl. z. B. Reichs-Verfassung Art. 36, Abs. 3 in Betreff des Zoll- und Steuerwesens, Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 1, ausgenommen Reichs-Verfassung Art. 63, Abs. 3).

Im Ferneren unterstehen seiner Zuständigkeit folgende Angelegenheiten:

Dem Bundesrate liegt die Aufstellung des jährlichen Reichshaushaltsetats ob (Reichs-Verfassung Art. 69) und über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate zur Entlastung Rechnung zu legen (Reichs-Verf. Art. 72).

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Reich-Verf. Art. 77)

Der Bundesrat prüft die Legitimation (Vollmacht), nicht auch die Instruktion, seiner Mitglieder und zwar auch dahin, ob sie vom legitimen Bundesfürsten bevollmächtigt sind, und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Bundesrat ist bei der Beschlußfassung gebunden:

an die Zustimmung des Kaisers:

„Zur Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode" (Reichs-Verfassung Art. 24);

an die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates:

„Bei Aenderung der Reichs-Verfassung in Betreff derjenigen Vorschriften, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind" (Reichs-Verfassung Art. 78, Abs. 2).

Eines Beschlusses des Bundesrats bedarf:

die Exekution gegen Bundesmitglieder wegen Nichterfüllung ihrer verfassungsmäßigen Bundespflichten (Reichs-Verfassung Art. 19 und Sten. Bericht 1870, II. Session, S. 70);

die Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode (Reichsverfassung Art. 24);

die Feststellung der von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrags an eingenommenen Zöllen und Verbrauchsabgaben (Reichs-Verfassung Art. 39, Abs. 2);

die Abweichung von der absoluten Richtigkeit der Maaße und Gewichte (Gesetz vom 17. August 1868, Art. 10, S. 475);

die Verteilung der Mittel zu Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Gesetz vom 14. Juni 1871, Art. 2, S. 253) und der Reserve und der Landwehr (Gesetz vom 22. Juni 1871, S. 271);

die Anordnung des Postreglements (Ges. v. 28. Oktober 1871 § 50, S. 358);

die Bewilligung von Pensionen vor vollendetem 10. Dienstjahr an Reichsbeamte (§ 39 des Beamten-Gesetz vom 31. März 1873, S. 61);

die Verwendung von Gesandschafts- oder Konsulats-Beamten in anderen als den dort bezeichneten außereuropäischen Ländern (§ 51 cit. Ges.);

die Abgrenzung der elsaß-lothringischen Reichstagswahlkreise (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 6, S. 162);

die Feststellung einzelner Vergütungssätze für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Gesetz vom 13. Februar 1875 § 9, zu 1 und 2, § 15, S. 54 und §§ 12, 16, 17, 20, 29, 33 des Gesetzes vom 13. Juni 1875, S. 129);

die Bestimmung der Plätze für Reichsbankhauptstellen (Gesetz vom 14. März 1875, § 36, S. 177);

die Aenderung der Verzeichnisse der Gewerbe, die besonderer Genehmigung bedürfen (Gewerbe-Ordnung § 16);

die Erlassung von Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln (Gewerbe-Ordnung § 24);

die Erlassung von Vorschriften betr. die Approbation der Apotheker und Aerzte (Gewerbe-Ordnung § 29);

die etwaige Aufhebung von Zollausschlüssen im Sinne des Art. 33 der Reichs-Verfassung (Sten. Bericht 1880, S. 1269);

der Verkehr mit Sprengstoffen, die als Schießmittel gebraucht werden (Gesetz vom 9. Juni 1884 § 1, Abs. 3, § 8, S. 61);

die Bestimmung der Unfallversicherungspflicht gewisser Betriebe (Gesetz vom 6. Juli 1884 § 1, Abs. 7 und 8, S. 70);
die Bildung von Berufsgenossenschaften (dass. § 12—15, 94, S. 75);
die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren vor denselben (dass. § 46 und 50, S. 89);
die Festsetzung des Rechnungsjahrs der Genossenschaften (dass. § 77 S. 99);
die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an Innungsverbände (Gesetz vom 23. April 1886, § 104 h, S. 125);
die Bildung und Auflösung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Gesetz vom 5. Mai 1886 §§ 14, 18, 42, 98 zu a, 114, 115, S. 138);
die Errichtung von Schiedsgerichten auf diesem Gebiet und das Verfahren vor denselben (dass. § 50 und 54, S. 150);
die Festsetzung des Rechnungsjahrs dieser Genossenschaften (dass. § 86 S. 162);
das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt (dass. § 95 u. 98, S. 166);

Die Einwilligung (vorh. Zustimmung) des Bundesrates ist erforderlich:
zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reiches im Offensivfall (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 2);
insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates erforderlich (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 3);
zur Erlassung kaiserlicher Verordnungen betreffend den Reichskriegsschatz (Gesetz vom 11. November 1871 § 1 und 3, S. 403);
zur Bestimmung des Betrags in Gold auszumünzender Beträge (Gesetz vom 4. Dezember 1871 § 6, S. 405);
zur Verwilligung von Pensionen an Reichsbeamte (§ 68 des Ges. vom 31. März 1873, S. 61);
zum Erlaß der Landesgesetze und Etatsgesetze für Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 8, S. 162 und vom 2. Mai 1877 § 1 S. 491);
zur Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten (Gesetz vom 30. März 1874, S. 23) in Bosnien und der Herzegowina (Gesetz vom 7. Juni 1880, S. 146) und in Tunis (Gesetz vom 27. Juli 1883, S. 263);
die neue Gewährung der Staatsangehörigkeit an Personen, die wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern die Staatsangehörigkeit verloren haben (Gesetz vom 4. Mai 1874 § 4, S. 44);
zum Statut der Reichsbank (Gesetz vom 14. März 1875 § 40, S. 177);
zur Aufhebung oder Erwerbung der Reichsbank (dass. § 41);
zur Bestimmung der Einlösungsstellen für Banknoten (dass. § 44);
zur Aenderung des Grundgesetzes, Statuts und des Privilegiums einer Notenbank (dass. § 47);
zur Geschäftsanweisung für die deutsche Seewarte (Gesetz vom 9. Jan. 1875 § 4, S. 11);

zu den Vollzugsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend Abänderung des § 4 des Reichspostgesetzes (Gesetz vom 20. Dezember 1875 Art. 10, S. 321);

zu Verordnungen über Revision bei Gesetzesverletzung (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom Jahr 1877 § 6, S. 244);

zur Anwendung eines Vergeltungsrechts gegen ausländische Konkursgläubiger (Konkursordnung vom Jahr 1877 § 4, S. 352);

zu Ausnahmen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen ausländischer Gemeinschuldner (dass. § 207, S. 387);

zur Regelung des Geschäftsgangs beim Patentamt (Ges. v. 25. Mai 1877 § 17, S. 504);

zur Regelung des Berufungsverfahrens in Patentsachen beim Reichsoberhandelsgericht (dass. § 32, S. 508);

zur Geschäftsordnung des Oberseeamts (Gesetz vom 28. Juli 1877 § 33, S. 556);

zur Abgrenzung der Bezirke der Seeämter (dass. § 6, S. 550);

zur Gewährung der Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte (Gerichtskostengesetz vom Jahr 1878 § 98, S. 164);

zur Zulassung von Rechtsanwälten der Landgerichte bei einem Oberlandesgericht (Rechtsanwaltsordnung v. Jahr 1878 § 114, S. 197);

zu kaiserlichen Verordnungen über Beschränkungen des Verkehrs mit Nahrungsmitteln 2c. (Gesetz vom 14. Mai 1879 § 5 und 6, S. 146);

zur Erhebung von Zuschlägen zu den Eingangszöllen (Zolltarifgesetz vom 15 Juli 1879 § 6, S. 210 und vom 24. Mai 1885 § 6, S. 114);

zur Zulassung fremder Schiffe zur Küstenfrachtfahrt zwischen deutschen Seehäfen (Gesetz vom 22. Mai 1881 § 2, S. 97);

zur Ausdehnung der in den Handelsverträgen mit Italien und Spanien vereinbarten Zollermäßigung auf die Waaren aus anderen Staaten (Gesetz vom 10. September 1883 § 2, S. 303);

zur Festsetzung des Tarifs für den Kaiser-Wilhelms-Kanal (Gesetz vom 16. März 1886, § 3, S. 58).

zur Zuweisung von Prozessen an das Reichsgericht (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungs-Gesetz vom Jahr 1898 § 15—17, S. 395);

Der Genehmigung (nachherigen Zustimmung) des Bundesrates unterliegen:

die in § 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, S. 61 bezeichneten Fälle;

die Veräußerung von Festungsgrundstücken (Gesetz vom 8. Juli 1872 Art. IV, S. 290);

die Verausgabung des Erlöses für veräußerte Reichsgrundstücke (Gesetz vom 25. Mai 1873 § 10 und 11, S. 115);

die Ueberschreitung des Etats für die Umgestaltung und Schleifung von Festungen (Gesetz vom 30. Mai 1873, Art. VII, S. 125);

die Erweiterung von Thoren und Thorbrücken der Festungen (dass. Art. IV);

die Rechnungen über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen (Entlastung) (Gesetz vom 2. Mai 1877 § 3, S. 491);

die außerordentlichen Anordnungen gegen sozialdemokratische Bestrebungen (Gesetz vom 21. Oktober 1878 § 26 und 27, S. 356);

die Ausgabe von Aktien für gemeinnützige Aktienunternehmungen (Gesetz vom 18. Juli 1884 § 1, Art. 173a, 176 Nr. 4, 181a, 207a, 210 Nr. 4, 215c, S. 123);

die Verträge über die Subventionierung von Postdampferlinien nach überseeischen Ländern (Gesetz vom 6. April 1885 § 3, S. 85);

die Gewährung der Zollfreiheit für Materialien zur Ausstattung u. s. w. von Grenz- und Betriebswechselstationen der Eisenbahnen (Gesetz vom 18. April 1886, S. 123).

die Geschäftsordnung für das Reichsgericht (Gerichtsverfassungs-Gesetz vom Jahr 1898, S. 395).

Der Ermächtigung durch den Bundesrat bedarf es:

zur Verteilung von Geldmitteln aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung an die Bundesstaaten (Gesetz vom 2. Juli 1873 Art. 3, S. 187);

zur Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Desinfektion im Eisenbahnverkehr mit dem Auslande (Gesetz vom 25. Februar 1876, S. 163);

zur Steuervergütung für Branntwein zu gewerblichen Zwecken (Gesetz vom 19. Juli 1879 § 1, S. 259);

zur Verlängerung von Steuerkrediten.

Der Entscheidung des Bundesrates unterliegen nachbezeichnete Fälle:

Streitigkeiten (Krieg wie Repressalien) zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt (Sten. Ber. 1867 S. 665 und Reichs-Verfassung Art. 76).

Verfassungsstreitigkeiten (d. h. über Auslegung oder Anwendung von Verfassungsbestimmungen zwischen Regierung und Ständen bezw. in freien Städten zwischen Senat und Bürgerschaft, nicht auch Thronfolge- und Regentschaftsstreitigkeiten) in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, wie z. B. in Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und in den Hansestädten, hat auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen (Reichs-Verf. Art. 76, Sten. Ber. 1867 II, S. 595).

Rekurse in Reichsbeamten-Pensionierungssachen (§ 66 d. Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873, S. 61);

Meinungsverschiedenheiten über Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke (Gesetz vom 20. Dezember 1875, Art. 1, S. 318);

Rekursgesuche wegen versagter Bauunternehmungen in den Reichskriegshafengebieten (Gesetz vom 19. Juni 1883 § 8 und 5, S. 106);
bauliche Anlagen im Jadebusen (dass. § 5, S. 107);
Beschwerden wegen Nichtgenehmigung des Genossenschaftsstatuts von Unfallversicherungen (Gesetz vom 6. Juli 1884 § 20, Abs. 2, 4 u. 33 S. 79);
die Abänderung des Bestandes der Genossenschaften (dass. § 31, S. 83);
die Auflösung von Genossenschaften (dass. § 33, S. 84);
Beschwerden wegen Nichtgenehmigung des Statuts land- und forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften (Gesetz vom 5. Mai 1886 § 24 S. 141).

Der Bundesrat ist anzuhören:
bei Bestimmung der Konsulargerichtsbezirke (Gesetz vom 10. Juli 1879 § 2, S. 197)

Dem Bundesrat ist Mitteilung zu machen:
über die Ergebnisse des Militärergänzungsgeschäfts und zwar alljährlich (Gesetz vom 2. Mai 1874 § 37, S. 55).

Der Bundesrat ernennt:
die Liquidationskommission für Entschädigungen an die deutsche Rhederei (Gesetz vom 14. Juni 1871, Art. III, S. 250);
er beruft aus der Zahl der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 2 von den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts und je 10 Stellvertreter derselben (Gesetz vom 5. Mai 1886, S. 132);
den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter der Berufungskammer für Börsenehrengerichtssachen (Börsengesetz vom Jahr 1896 § 17, S. 157);
den Börsenausschuß (Gesetz vom 22. Juni 1896 § 3, S. 157).

Ein Vorschlagsrecht hat der Bundesrat hinsichtlich der Ernennung:
des Präsidenten und der Mitglieder des Disziplinarhofs und der Disziplinarkammern;
der Mitglieder des Rechnungshofes (Gesetz v. 4. Juli 1868 § 2, S. 433);
des Vorsitzenden und der Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen (Gesetz vom 6. Juni 1870 § 42, S. 360);
des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Reichsbankkuratoriums (Gesetz vom 14. März 1875, S. 177);
des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Patentamtes (Gesetz vom 25. Mai 1877 § 12, S. 503);
des Präsidenten und der ständigen Mitglieder, sowie der richterlichen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Verordn. v. 5. Aug. 1885, S. 255);
des Vorsitzenden des Beirats für das Auswanderungswesen (Gesetz vom 9. Juni 1897, S. 463);
der Mitglieder des Reichsgerichts (Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahr 1898, S. 395 § 127 u. 150);
des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte (dass. S. 400);

des Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Versicherungs-Unternehmungen (Gesetz vom 12. Mai 1901 § 70, S. 139);
der Senatspräsidenten und der Räte des Reichsmilitärgerichts (Gesetz vom 1. Dez. 1898 § 80, S. 1189).

Der Bundesrat wählt aus seiner Mitte:

die Mitglieder der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Justizwesen und für Rechnungswesen (Reichs-Verfassung Art. 8);
2 Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873, § 11, S. 117);
3 Mitglieder des Reichsbankkuratoriums (Ges. v. 14. März 1875 S. 177);
4 Mitglieder zur Reichsschuldenkommission (Gesetz v. 23. Februar 1876 § 3, S. 24);
4 nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Verordnung vom 5. August 1885 § 7, S. 257);
6 Mitglieder der Kommission für Arbeiterstatistik (Regulativ vom 29. Januar 1894, C. Bl. S. 19);
sämtliche Mitglieder des Börsenausschusses (Gesetz vom 22. Juni 1896 S. 157);
sämtliche Mitglieder des ordentlichen und provisorischen Beirats für das Auswanderungswesen (Gesetz vom 9. Juni 1897, S. 463).

Der Bundesrat wählt ferner (nicht aus seiner Mitte):

2 nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Verordnung vom 5. August 1885 § 7, S. 257);
4 nichtständige Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherungen (Gesetz vom 12. Mai 1901 § 70, S. 139);
die Mitglieder des Reichsgesundheitsamts (Uebereinkunft v. 19. März 1900, S. 43 f.).

IV. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Bundesrates.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Reichs-Verfassung Art. 12).

Die Berufung findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung seiner Arbeiten ohne den Reichstag berufen werden (Reichs-Verfassung Art. 13). Die Berufung muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel (20) der Stimmenzahl verlangt wird (Reichs-Verf. Art. 14).

Eine Versammlung ohne Berufung ist unzulässig, d. h. rechtlich ohne Bedeutung.

Eine besondere Eröffnung des Bundesrates findet seiner konstanten Natur wegen nicht statt. Ebensowenig eine Schließung.

Die Vertagungen werden mit der stetigen Ausdehnung des Umfangs der gesetzgebenden Thätigkeit immer kürzer werden und es hat der Bundesrat, abgesehen von den Ferien, sich allmählich zu einem

permanenten Kollegium gestaltet. Die Berufung erfolgt daher seit 1883 nicht mehr durch formelle kaiserliche Verordnung im Reichsgesetzblatt. Eine Auflösung des Bundesrates ist schlechthin ausgeschlossen.

V. Die Geschäfts-Ordnung des Bundesrates.

Der Bundesrat behandelt seine Geschäfte nach der von ihm selbst erlassenen revidierten Geschäftsordnung vom 26. April 1880 mit der Aenderung vom 31. Januar 1895. Dieselbe ist nicht publiziert, sondern nur als Manuskript in der Reichsdruckerei gedruckt. Die Reichs-Verfassung schreibt in dieser Richtung vor:

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler (d. h. dem Vertreter des Präsidiums: des Kaisers) zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge. schriftlicher Substitution vertreten lassen (Reichs-Verfassung Art. 15, Sten. Bericht 1869, S. 401).

Hiebei erkannte es der königlich preußische Bevollmächtigte als ein Recht der bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe (Schlußprotokoll mit Bayern am 23. November 1870, Abschnitt IX).

In gleicher Weise wie der Vorsitzende kann sich auch jedes andere Mitglied des Bundesrates vertreten lassen. Uebrigens werden zum Voraus Stellvertreter der Bundesratsbevollmächtigten ernannt.

Jedes Bundesmitglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben (Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 2).

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehältlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit (Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 2). Hievon gelten folgende Ausnahmen:

Veränderungen der Verfassung gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichs-Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden (Reichs-Verfassung Art. 78).

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtung ausspricht (Reichs-Verfassung Art. 5).

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht (Reichs-Verfassung Art. 37).

Die Abstimmung erfolgt in der in Art. 1 und 6 der Reichs-Verfassung bezeichneten Reihenfolge. Die Gesamtheit der zuständigen Stimmen eines Staates kann aber nur einheitlich abgegeben werden. (Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 2.)

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist (nämlich bei den Reservatrechten), werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (z. B. Reichs-Verfassung Art. 4, Abs. 1, Art. 35, Abs. 2, Art. 38, Abs. 3, Art. 46, Abs. 2, Art. 52, Abs. 1 und bayerisches Schlußprotokoll IV, Sten. Bericht 1870 II, S. 122, 124).

Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag (Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 3). Unter Präsidialstimme ist hier die Stimme Preußens zu verstehen und nicht etwa die des Kaisers; auch nicht die des Reichskanzlers als Vorsitzenden, da dieser mit seinen Kollegen innerhalb des Bundesrates nicht konkurrieren kann (Sten. Bericht 1867, S. 376 [2]).

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien (die nicht Bevollmächtigte zu sein brauchen) vertreten werden (Reichs-Verfassung Art. 16, Sten. Bericht 1867 I, S. 6, Abs. 7 und Sten. Bericht 1867 II, S. 111 [2]).

Sind die Ansichten einer Regierung von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden, so hat das betreffende Mitglied des Bundesrates das Recht, auch noch im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit (und zwar auch nach Schluß der Diskussion und zur Geschäfts-Ordnung des Reichstags) gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten (Reichs-Verfassung Art. 9, Sten. Bericht 1867 I, S. 37 [2]).

Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich und werden auch nicht publiziert, sondern nach Sessionen und Jahrgängen in zwei als Manuskript gedruckten Sammlungen in den Drucksachen des Bundesrates zusammengestellt (Sten. Bericht 1872 II, S. 931).

Die Verhandlungen sind durch die §§ 105 und 106 des Reichs-Strafgesetzbuchs geschützt: Dieselben lauten:

> § 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

VI. Die rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Bundesrates.

Die Bevollmächtigten zum Bundesrate werden von ihren Souveränen ernannt und entlassen. Ihre Ernennung ist stets widerruflich. Sie sind daher keine Reichsbeamten und beziehen weder ein Gehalt vom Reiche, noch stehen sie unter der Disziplinargewalt desselben. Sie sind an die Instruktion ihrer Souveräne unbedingt gebunden (daher die Ausdrucksweise: „Bevollmächtigte") und werden deshalb auch nicht auf die Reichs-Verfassung vereidigt (Sten. Bericht 1867 I, S. 375[2]).

Da sie Vertreter ihrer Souveräne sind, schreibt Art. 9 der Reichs-Verfassung vor: „Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein."

Die Bundesratsmitglieder stehen unter besonderem strafrechtlichem Schutz (Strafgesetzbuch § 106). Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates (exclusive der preußischen) den (völkerrechtlich) üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren (Reichs-Verfassung Art. 10 und Ger.-Verf.-Gesetz § 18, Abs. 2 und § 19).

Die Mitglieder des Bundesrates sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrates an diesem Sitze als Zeugen oder als Sachverständige zu vernehmen (Strafprozeß-Ordnung § 49, Abs. 2 und § 76, Civilprozeß-Ordnung § 382 und 402). Sie können die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§ 35 des Ger.-Verf.-Gesetz 1898, S. 371).

VII. Gebührenfreiheit.

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrat während ihrer Abwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesratsangelegenheiten eingehen (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1877, S. 524).

Das gleiche gilt hinsichtlich des Portos.

---

3. Kapitel.

Die Bundesrats-Ausschüsse.

I. Die dauernden, ständigen, ordentlichen Ausschüsse.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. Für das Landheer und die Festungen;
2. „ „ Seewesen (Kriegsmarine) (Sten. Bericht 1867 I, S. 352[1]) nicht auch Handelsmarine (Sten. Bericht 1873, S. 304);
3. „ „ Zoll- und Steuerwesen;
4. „ „ Handel und Verkehr (einschließlich Handelsmarine) (Sten. Bericht 1867 I, Seite 355[1]);
5. „ Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. „ „ Justizwesen;
7. „ „ Rechnungswesen (Budgetkommission) (Reichs-Verf. Art. 8, Abs. 1).
8. Außerdem wird im Bundesrate ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet (Reichs-Verf. Art. 8, Abs. 3).

Was den Ausdruck „dauernd" anbelangt, so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die Einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existieren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrat nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesrates ab und von der Bedürfnisfrage. Der Bundesrat kann sehr wohl das Bedürfnis haben, daß langwierige, vorbereitende Arbeiten, die aus diesen Ausschüssen hervorgehen, erledigt werden, ehe er in seiner vollen Anzahl zusammentritt, namentlich da die Mitglieder des Bundesrates möglicherweise auch in ihrer engeren Heimat Geschäfte von Wichtigkeit haben können, so daß man mit ihrer Zeit sparsam umgehe. Es ist das fakultativ je nach den Beschlüssen des Bundesrates. Ich glaube nicht, daß irgendwie eine formale Handhabe dazu gegeben sei, daß sich ein Ausschuß versammelte gegen den Beschluß des Bundesrates, und das Präsidium nimmt nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigene Hand, ohne den Willen des Bundesrates zu berufen und tagen zu lassen (Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 26. März 1867, Protokoll S. 355 und 376, Sten. Ber. 1873 Beil.-Bd. S. 128).

II. Die nicht dauernden (außerordentlichen) Ausschüsse.

(Sten. Bericht 1867, S. 356).

Durch Bundesratsbeschluß können je nach Bedürfnis neben den dauernden Ausschüssen behufs Vorbereitung spezieller Arbeiten unständige Ausschüsse gebildet werden.

Dies ist z. B. geschehen durch Beschluß vom 27. Mai 1871, (Prot. § 272), wonach ein Ausschuß gebildet wurde

für Elsaß-Lothringen,
„ die Verfassung,
„ die Geschäftsordnung,
„ das Eisenbahngüter-Tarifwesen.

(Geschäftsordnung vom 26. April 1880 § 17, und kraft ständiger Praxis).

III. Die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse werden nur aus der Mitte des Bundesrats gebildet.

In den Ausschüssen Ziff. 1 bis 7 führt Preußen und im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (Ziff. 8) Bayern den Vorsitz (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 1, 3).

In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern, Sachsen und Württemberg einen ständigen Sitz (vergl. Militärkonvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867, § 2, Sten. Ber. 1873, Beil.-Bd. S. 128, und die Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 Art. 15, Abs. 2); die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser (als Bundesfeldherr) ernannt, d. h. er bezeichnet die Staaten. Die Mitglieder der andern Ausschüsse (ausgenommen Ziff. 8) werden vom Bundesrate gewählt (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 2). Der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten wird aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrate zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten gebildet (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 3). In diesem Ausschusse ist Preußen nicht vertreten, da der Kaiser die auswärtigen Angelegenheiten selbst leitet. (St. Bericht 1870 II, S. 141). Am 11. Juli 1900 hatte dieser Ausschuß Sitzung in Sachen der chinesischen Wirren.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ausschüsse zählen mit dem Vorsitzenden in der Regel sieben, die Ausschüsse Ziff. 2 und 8 fünf Mitglieder. In jedem derselben werden außer dem Präsidium mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 2).

IV. Die Wahlperiode der Ausschüsse.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. (Reichs-Verfassung Art. 8.)

V. Die Aufgaben der Ausschüsse.

Den Ausschüssen kommt hauptsächlich die Vorbereitung der Arbeiten und Berichterstattung hierüber für das Plenum zu. Es ist ihnen aber auch in den nachbezeichneten Fällen eine selbständige Kompetenz zugewiesen, nämlich:

Ueber die Erweiterung von Thoren 2c. der Festungen haben die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen zu entscheiden (Gesetz vom 30. Mai 1873 Art. IV, S. 124).

Zur Abweichung von dem Maßstabe der Verteilung des Rekrutenbedarfs ist die Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen erforderlich (Gesetz vom 2. Mai 1874 § 9, S. 47).

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des

Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Art. 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen (Reichs-Verfassung Art. 63, Abs. 5).

Bei der Feststellung der Ausführungsbestimmungen zur Schiffsvermessungs-Ordnung hat der Ausschuß für das Seewesen mitzuwirken (Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 § 35, S. 281).

Die Feststellung eines niedrigen Frachttarifs bei Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Ausschusses (Reichs-Verfassung Art. 46, Abs. 1).

Die betreffenden Bundesratsausschüsse sind zu vernehmen:

vor Ernennung der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure für Zölle und indirekte Steuern (Reichs-Verfassung Art. 36);

vor Ernennung der Reichskonsuln (Reichs-Verfassung Art. 56);

beim Erlaß der Instruktion für den Rechnungshof (Gesetz vom 4. August 1868 § 5).

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten erforderlichen Beamten und Materialien zur Verfügung gestellt (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 4).

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet (R.-V. Art. 36).

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von 3 zu 3 Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung (R.-V. Art. 39).

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzu-

stellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Reichs-Verfassung Art. 46).

VI. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse.

In jedem Ausschusse führt jeder in demselben vertretene Staat nur 1 Stimme (Reichs-Verfassung Art. 8, Abs. 2). Ein Ausschluß der nicht beteiligten Staaten bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist (Reichs-Verfassung Art. 7, Abs. 4) findet nicht statt. Die Beschlußfassung erfolgt durchaus mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

— —

V. Abschnitt.

Das Präsidium des Reiches.

---

1. Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers.

Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" führt (Reichs-Verfassung Art. 11). Dieses Präsidialrecht des preußischen Königs ist vererblich, und es leistet derselbe demgemäß auch keinen besonderen Eid auf die Reichs-Verfassung. Er ist primus inter pares (Sten. Bericht 1867 II, S. 72[1]).

Die preußische Verfassungs-Urkunde bestimmt in Betreff der Thronfolge folgendes:

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des

Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Fall das bestehende Gesamtministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Die Vererblichkeit, die Unverantwortlichkeit und die Unverletzlichkeit der Kaiserwürde findet ihren Ausdruck in den Eingangsworten der Reichsgesetze: „Wir . . . von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen." Der Ausdruck „König von Preußen", „Bundespräsidium" und „Bundesfeldherr" sind identisch (Sten. Bericht 1867, S. 355 und 358, 359, 387).

Die Ausdrucksweise, „welcher den Namen Deutscher Kaiser führt," bedeutet, daß mit dem Namen keinerlei Souveränetäts- (Monarchen)-Rechte verbunden sind, wie dies der Ausdruck „Kaiser von Deutschland" bedeuten würde; vielmehr handelt der Deutsche Kaiser als solcher im Namen des Reiches (daher lauten die Urteile des Reichsgerichts nicht auf „Im Namen des Kaisers", sondern „Im Namen des Reiches") und gegenüber der Vertretung des Volkes (Reichstag) im Namen der verbündeten Regierungen (Reichs-Verfassung Art. 17).

Der König von Preußen ist hiernach der verfassungsmäßig berufene, stetige Vorsteher des Kollegiums (Bundes) der regierenden Deutschen Fürsten und Städte (Sten. Ber. 1867 I, S. 327 [1]). Eine Versammlung der Verbündeten in eigener Person kennt die Reichs-Verfassung nicht, sondern nur eine Vertreterversammlung (den Bundesrat). Der Kaiser übt daher auch nicht selbst die Präsidialstimme (im Bundesrat) aus und es ist deshalb auch da, wo in der Reichs-Verfassung der Ausdruck „Präsidium" oder „Präsidialstimme" gebraucht ist (z. B. Art. 5, 7 und 78) nicht die persönliche Stimme des Kaisers, sondern seines Bevollmächtigten, nämlich des Reichskanzlers, zu verstehen (Reichs-Verfassung Art. 15).

---

2. Kapitel.

Die Befugnisse des Kaisers.

I. Die persönlichen Ehrenrechte des Kaisers.

(Sten. Bericht 1867 I, S. 103, 354, 358).

Der Kaiser ist nach Reichs-Verfassung Art. 11 berechtigt, den Namen „Deutscher Kaiser" in Reichsangelegenheiten zu führen. Bei den kaiserlichen Unterschriften in den amtlichen Blättern wird nicht die Ziffer, welche der Souverän in der ihm gleich genannten Monarchenzahl einnimmt, beigesetzt, da der Beisatz dieser Ziffer außerhalb der monarchischen Ueberlieferungen liegt. Die Erblichkeit desselben kommt in offiziellen Aktenstücken durch den Beisatz „von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser" und dadurch zum Ausdruck, daß der Kronprinz das

Prädikat „Kaiserliche Hoheit und Kronprinz des Deutschen Reiches" führt (Kaiserlicher Erlaß vom 18. Januar 1871).

Durch die Bezeichnungen „Kaiser" und „Reich" ist an dem materiellen Inhalt der Bundesverfassung ebensowenig wie an den Rechten des Bundesrats und der Einzelstaaten etwas geändert worden (Beschluß des Bundesrats von 1870 § 373).

Als Symbol der Kaiserlichen Würde dienen die in dem Kaiserl. Erlaß vom 3. August 1871 Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Reichsinsignien.

Auch führt der Kaiser ein besonderes kaiserliches Wappen (Kaiserl. Erlaß vom 3. August 1871, S. 318, 458 und Reichsanz. 1872 Nr. 12).

Im Uebrigen sind mit der Kaiserwürde keine pekuniären Vorteile (wie z. B. Zivilliste, Krondotation) auch nicht das Recht Orden, Adelstitel und Standeserhöhungen 2c. zu verleihen, verbunden (Gesetz vom 24. Mai 1871, S. 103).

Nur zu Gnadenbewilligungen sind dem Kaiser jährlich 3 Millionen Mark „Dispositionsfond" zur Verfügung gestellt.

Der Kaiser steht unter erhöhtem strafrechtlichem Schutz. Das Strafgesetzbuch führt hierüber an:

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Bundesoberhaupt, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft.

§ 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;
2) die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 94. Wer einer Thätlichkeit gegen das Bundesoberhaupt, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 98. Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren ein.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100. Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaates schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren ein.

§ 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 2 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

II. Die Regierungsrechte des Kaisers.

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten (Reichs-Verf. Art. 11) und zwar sowohl gegenüber dem Auslande als den deutschen Bundesstaaten, dem Reichsland und den Schutzgebieten gegenüber.

1. In militärischer Beziehung hat er folgende Rechte und Pflichten.

a) Bezüglich des Landheeres.

Die gesamte Landmacht des Reiches steht im Krieg und mit Ausnahme des bayerischen Kontingents, auch im Frieden unter dem Befehl des Kaisers. Er hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. (Verordnungsrecht ohne Gegenzeichnung des Reichs-

kanzlers). (Reichs-Verfassung Art. 63, Abs. 1 und 3, Art. 64, Abs. 1 und Art. 53, s. Württ. Militärkonvention Art 9, Abs. 2 und Sachsen Art. 4, Abs. 2, sowie Schlußprotokoll mit Bayern VII, VIII).

Für Bayern gilt in dieser Beziehung Folgendes:

„Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über das Ergebnis der Inspektionen mit Sr. Majestät dem Könige von Bayern ins Benehmen setzen" (Vertrag § 5 III, Abs. 4);

und für Württemberg:

„Der Bundesfeldherr wird die württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen. Die infolge solcher Inspizierungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem König von Württemberg mitteilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt. (Militär-Konvention Art. 9).

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen (Reichs-Verfassung Art. 64, Abs. 1).

Diese Vorschrift gilt unbeschränkt auch für Württemberg und es ist die diesbezügliche Eidesklausel in Art. 4 der Militär-Konvention fixiert. Der Fahneneid wurde für Württemberg in Art. 4 der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 dahin formuliert:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Dagegen findet der Abs. 1 des Art. 63 der Reichs-Verfassung auf Bayern mit der Modifikation des Vertrages vom 25. November 1870 Ziff. III, § 5, Nr. IV Anwendung: „Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen."

In den Staaten, deren Truppen durch besagte Konvention in die preußische Verwaltung übergegangen sind, wird der Eid dem Bundesfeldherrn teilweise mittels Reversalien, teilweise mittels Handgelöbnis geleistet.

Der Höchstkommandierende eines Kontingentes, sowie alle Offiziere welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und alle Festungskommandanten werden vom Kaiser ernannt. Die von Ihm ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen (Reichs-Verfassung Art. 64, Abs. 2).

Diese Vorschrift findet auf Bayern keine Anwendung (Vertrag § 5 III.) und für Württemberg gelten folgende Bestimmungen der Militär-Konvention: „Die Ernennung, Beförderung, Versetzung 2c. der Offiziere und Beamten des königlich württembergischen Armeekorps erfolgt durch Se. Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandierenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn" (Art. 5, Satz 1).

Ueber die Ernennung des Kommandanten für die in Württemberg gelegenen festen Plätze — welche dem Bundesfeldherrn zusteht — wird sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem königlich württembergischen Armeekorps wählen will. Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des königlich württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preußischem Schema aufgestellt und Sr. Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt (Art. 7, Abs. 1 und 2).

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen (Reichs-Verf. Art. 64, Abs. 4).

Auch diese Vorschrift findet auf Bayern nicht Anwendung und in Beziehung auf Württemberg bestimmt die Militär-Konvention in Art. 8, Abs. 2, daß hinsichtlich etwa wünschenswerter Versetzung einzelner Offiziere aus königlich württembergischen Diensten in die königlich preußische Armee oder umgekehrt in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden haben. Bezüglich Sachsens ist sodann nach Art. 7 der Militär-Konvention bestimmt, daß die Ernennung der Kommandos führenden Generale der königlich sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstkommandierenden des Armeekorps, der König von Sachsen in der Weise vollzieht, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständnis des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandierenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge des Königs von

Sachsen durch den König von Preußen (Sächsische Militär-Konvention Art. 7, Drucks. 1867, Nr. 21).

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil derselben (mit Ausnahme Bayerns) in Kriegszustand erklären (Reichs-Verfassung Art. 68), auch kann er im Falle eines Krieges, innerer Unruhen 2c. die Paßpflicht vorübergehend einführen (Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 § 9). Im Kriegszustand kann er über Erteilung der Entlassungs-Urkunde an Bundesangehörige Anordnungen treffen (Gesetz vom 1. Juni 1870 § 17).

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand (die Kopfzahl der Bataillone [Sten. Bericht 1867, S. 615]), die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen (Reichs-Verfassung Art. 63, Abs. 4 und Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 § 6, S. 131).

Diese Vorschrift findet auf Bayern und Württemberg mit folgender Maßgabe Anwendung:

Bayern:

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents oder eines Teils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch S. Majestät den König von Bayern (Vertrag mit Bayern III. § 5 III, Abs. 5).

Württemberg:

Verstärkungen der königlich württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist alle Zeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre Fonds reichen, die notwendigen Gelder vorzuschießen (Militär-Konvention Art. 15). Unbeschadet der dem Bundesfeldherr gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponierung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das württembergische Armeekorps in seinem Verbande und seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Land disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg, soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt. (Militär-Konvention Art. 6, s. auch Art. 8 u. 9 der sächsischen Militär-Konvention v. 9. November 1867, S. 131.)

Dem Kaiser steht das Recht zu, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen mit der in Reichs-Verfassung Art. 65 bezeichneten Modifikation bezüglich der Geldbewilligung.

b) Bezüglich der Kriegsmarine.

Dem Kaiser steht der Oberbefehl über die Kriegsmarine des Reiches zu. Ihm liegt auch die Organisation und Zusammensetzung derselben ob; er ernennt die Offiziere und Beamten der Marine. Sowohl diese als die Mannschaften haben dem Kaiser den Eid zu leisten (Reichs-Verfassung Art. 53). Der Kaiser hat das Recht Ausführungs-Verordnungen betreffs der Kriegsflagge zu erlassen (Erlaß vom 2. März 1886, S. 59 und Sten. Bericht 1867, S. 526). Er ernennt den Ausschuß des Bundesrats für das Seewesen (Reichs-Verfassung Art. 8).

c) Gegenüber dem Ausland.

Der Kaiser hat im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 1).

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Kaisers ein Angriff auf das Bundesgebiet (oder Schutzgebiet) oder dessen Küsten erfolgt (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 2). Ueber diesen Absatz 2 äußerte sich der Bundeskanzler in der Sitzung des norddeutschen Reichstags, zweite außerordentliche Session vom 5. Dezember 1870, Prot. S. 70: „Dieser Zusatz läßt sich unzweifelhaft charakterisieren als eine Verstärkung des föderativen Elements in der Bundesverfassung. Sein wirklicher Charakter liegt aber in etwas Anderem. Je mächtiger der Bund wird, je weiter er sich ausdehnt, um so mehr ist es von Interesse, auch dem Auslande gegenüber in der Bundesverfassung selbst zum Ausdruck zu bringen, was der Bund ist, nämlich ein wesentlich defensives Staatswesen."

2. Bezüglich des Eisenbahnwesens.

In Notstandsfällen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, kann der Kaiser einen niedrigeren Spezialtarif für den Transport der betreffenden Notstandsartikel bei den Eisenbahnen einführen (Reichs-Verfassung Art. 46, Abs. 1).

3. Bezüglich des Steuerwesens.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter

den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

4. Bezüglich des Post- und Telegraphenwesens.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Ihm steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu und die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches vom Kaiser aus, welchem diese Beamte den Diensteid zu leisten haben (Reichs-Verfassung Art. 50, Abs. 1, 2 u. 4).

5. Bezüglich Elsaß-Lothringen.

Der Kaiser übt in Elsaß-Lothringen im Namen des Reiches die Staatsgewalt aus (Gesetz vom 9. Juni 1871 § 3, S. 212; 2. Mai 1877 § 1, S. 491; 4. Juli 1879 § 1, S. 165; 7. Juli 1887, S. 377).

6. Bezüglich der Schutzgebiete.

In den deutschen überseeischen Schutzgebieten übt der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches aus (Gesetz vom 10. September 1900 § 1, S. 813).

7. Die Befugnisse des Kaisers auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. (Reichs-Verfassung Art. 12.)

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren. (Reichs-Verfassung Art. 10.)

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden. (Reichs-Verfassung Art. 13.)

Die Berufung des Bundesrats muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. (Reichs-Verfassung Art. 14.)

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden. (Reichs-Verfassung Art. 16.)

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die An-

ordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (Reichs-Verfassung Art. 17.)

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. (Reichs-Verfassung Art. 36, Abs. 2.)

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 5 Jahre (Gesetz vom 19. März 1888, S. 110). Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. (Reichs-Verfassung Art. 24.)

Der Tag der Reichstagswahlen wird von dem Bundespräsidium festgesetzt. (Reichstagswahl-Reglement § 9, Abs. 1.)

Außerdem ist dem Kaiser in vielen Gesetzen die Erlassung von Ausführungs-Verordnungen eingeräumt.

8. Das Ernennungsrecht des Kaisers.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. (Reichs-Verfassung Art. 15, Abs. 1.)

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Versetzung und Entlassung (Reichs-Verfassung Art. 18).

Diese Beamten führen den Titel „Kaiserl. Beamten". (Kaiserl. Verordnung vom 3. August 1871, S. 318.)

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur 1 Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. (Reichs-Verfassung Art. 8.)

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr anstellt (Reichs-Verfassung Art. 56, Abs. 1).

S. auch oben Ziffer 2, lit. c.

9. Das Exekutionsvollzugsrecht gegenüber den Bundesstaaten.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten

werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. (Reichs-Verfassung Art. 19.)

10. Die Befugnisse des Kaisers gegenüber fremden Staaten.

Der Kaiser hat Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten zu schließen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Reichs-Verfassung Art. 11).

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 (nicht auch solche eines anderen Artikels) in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 3; siehe auch Art. 48, Abs. 2 und Zoll-Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 8, § 6, S. 94).

Nach Abschnitt XI. des Schlußprotokolls mit Bayern vom 23. November 1870 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 25) wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

11. Das Begnadigungsrecht.

Dem Kaiser steht in mehrfacher Weise ein Begnadigungsrecht zu. (Vergl. Strafprozeß-Ordnung § 484; Konsulatsgesetz § 72; Gesetz v. 19. März 1888, § 2, S. 75; Beamtengesetz § 118; Verordnung v. 15. Februar 1889, S. 9, § 27.)

---

3. Kapitel.

Die Stellvertretung des Kaisers.

Eine Stellvertretung des Kaisers erwähnt die Reichs-Verfassung nicht. Dieselbe regelt sich lediglich nach preußischem Staatsrecht. Sie kommt daher dem jeweiligen Kronprinzen des Deutschen Reiches bezw. dem jeweiligen preußischen Thronfolger zu. Eine solche Stellvertretung bedarf aber besonderer schriftlicher Beauftragung (eines Kaiserlichen Erlasses) durch den Kaiser und es hat auch bei diesen Vertretungsakten der Reichskanzler nach Art. 17 der Reichs-Verfassung gegenzuzeichnen (s. z. B. Reichsgesetzbl. 1878, S. 101, 102 und 363).

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Frage der Reichsverwesung und zwar vor Eintritt der Notwendigkeit einer solchen reichsgesetzlich geregelt werden würde.

VI. Abschnitt.

Der Reichstag.

---

1. Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung des Reichstags.

Der Reichstag ist die Repräsentation (politische Vertretung) der Intelligenz des gesamten Deutschen Volkes (inkl. Elsaß-Lothringen und Helgoland) und zwar ist jedes Mitglied desselben Vertreter des gesamten Volkes und daher an Aufträge und Instruktionen der Wähler seines Wahlkreises oder Heimatlandes rechtlich nicht gebunden (Reichs-Verfassung Art. 29 und Reichsgesetz vom 24. Februar 1873, S. 45, Sten. Ber. 1867 I, S. 624).

Die einzelnen Mitglieder des Reichstags stimmen nach ihrer persönlichen Ueberzeugung über sämtliche Angelegenheiten, die der Reichsgesetzgebung unterliegen ohne Ausnahme, mögen diese ihren Heimatstaat oder einen anderen Bundesstaat oder das Reichsland betreffen mit vollständiger gegenseitiger Gleichberechtigung.

Der Reichstag bildet also einen Gegensatz zu einer Versammlung Delegierter der Einzel-Landtage und zum Partikularismus überhaupt, in ihm findet die Einheit, d. h. die öffentliche Meinung des Deutschen Volkes seinen staatsrechtlichen Ausdruck (S. Kapitel 2, Zusammensetzung des Reichstages).

---

2. Kapitel.

Die Zusammensetzung des Reichstages.

Der Reichstag besteht aus den vom Volke gewählten Reichstagsabgeordneten. Die Wahl ist eine allgemeine und direkte (unmittelbare) und erfolgt mittelst geheimer Abstimmung (Reichs-Verf. Art. 20 Abs. 1, Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und Wahlreglement vom 28. Mai 1870, Gesetz vom 25. Juni 1873 § 6, S. 161 und Gesetz vom 15. Dezember 1890 § 4, S. 267). Das Reich kennt demnach eine parlamentarische Vertretung der ein-

zelnen Bundesstaaten durch die Landstände nicht, denn die Mitgliedschaft des Reichstags ist keineswegs durch die Mitgliedschaft eines Einzel-Landtages bedingt.

Die Souveräne und ihre Bevollmächtigten zum Bundesrate können nicht Mitglied des Reichstages sein (Reichs-Verfassung Art. 9), wohl aber die Reichsbeamten und in den einzelnen Bundesstaaten die Staatsbeamten (einschließlich der Militärbeamten), ja, Beamte bedürfen nicht einmal eines Urlaubs in den Reichstag (Reichs-Verfassung Art. 21 und Gesetz vom 31. März 1873 § 14, Abs. 2, S. 61).

Die Voraussetzungen des Wahl- und Wählbarkeitsrechts sind in dem oben zitierten Wahlgesetz enthalten (S. Kapitel 4).

Bis zur gesetzlichen Regelung, welche in § 5 des Wahlgesetzes vorbehalten ist, werden nach § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, bezw. nach Art. 20 Abs. 2 der Reichs-Verfassung gewählt:

in Preußen		236
„ Bayern		48
„ Sachsen		23
„ Württemberg		17
„ Baden		14
„ Hessen		9
„ Mecklenburg-Schwerin		6
„ Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3	=	12
„ Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt je 2	=	6
„ Mecklenburg-Strelitz, Sachs.-Altenbg., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzbg.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ält. Linie, Reuß jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen je 1	=	11
„ Elsaß-Lothringen		15
und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten		397

(Reichs-Verfassung Art. 20 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes v. 25. Juni 1873, S. 161).

Eine Abänderung dieser Anzahl der Mitglieder kann nur im Wege einer Verfassungs-Aenderung (Reichs-Verfassung Art. 78 Abs. 1) erfolgen (Vergl. hiezu Abs. 3 des § 5 des Wahlgesetzes).

Die Wahlperiode dauert in der Regel 5 Jahre vom Wahltage an. Im Falle der Auflösung des Reichstages findet innerhalb 60 Tagen nach der Auflösung Neuwahl statt (Reichs-Verfassung Art. 24, 25 und Gesetz vom 19. März 1888).

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen sind in Kapitel 4 enthalten.

---

3. Kapitel.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Reichstag.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

durch Wahl zum Reichstagsabgeordneten (Reichs-Verfassung Art. 20);

durch Annahme der Wahl seitens des Gewählten oder durch einen Bevollmächtigten (§ 33 des Wahlreglements 1869, S. 322, Sten. Bericht 1867 I, S. 40):

durch Gültigkeitserklärung der Wahl seitens des Reichstages (Reichs-Verfassung Art. 27, Sten. Bericht 1867 I, S. 78).

Diese drei Voraussetzungen des Mitgliedschaftsrechtes müssen sämtlich vorhanden sein; die eine ohne die anderen genügt nicht. Eine andere Erwerbsart giebt es hiefür nicht.

---

4. Kapitel.

Die Wahlen zum Reichstag.

Das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869.

(Bundesgesetzblatt 1869, S. 145.)

Dasselbe gilt im ganzen Reiche inklusive Elsaß-Lothringen und Helgoland (Gesetz vom 27. Februar 1873, S. 35, 25. Juni 1873 § 6, S. 161, 1. Dezember 1873, S. 374 und vom 15. März 1890 § 4, S. 207) und lautet:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Deutschen Reiches ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat (Komm.-Ber. des Reichstags 1879, S. 1347).

§ 2. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen (aber nicht das Wählbarkeitsrecht) sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden (Gesetz vom 2. Mai 1874, § 49 Abs. 1, S. 45, Sten. Bericht 1869, S. 161).

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen (Sten. Bericht 1867 I, S. 427) sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen (§ 6, 910 und 1896 bis 1908 des Bürg. Ges.-Buches);
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens (§ 283 Str.-G.-B);
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben (S. Reichstagsverhandlung vom 25. April 1874, Sten. Bericht S. 1162; 1874 S. 276, 477 und 578) darunter ist auch bloße Beihilfe in Geld, Brennmaterialien, unentgeltliche Wohnung ꝛc. zu verstehen;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist (§ 34 Str.-G.-B.);

5) Diejenigen, welche nicht in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8);

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 1 Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein (Reichs-Verfassung Art. 9).

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, 1 Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird 1 Abgeordneter gewählt.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des 3. Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Aus-

legung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich (Sten. Bericht 1869, S. 193 und 978).

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person (d. h. unmittelbar) durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den 2 Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

Die Anfechtung der Wahl steht jedem Reichstagswahlberechtigten zu (Sten. Bericht 1874 I, S. 721 und Sitzung vom 18. März 1892).

Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt (Geich.-Ordnung § 4).

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen. (Sten. Bericht 1871, S. 24, 509 und 1874 S. 571, 573).

§ 15. Der Bundesrat ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt (Gesetz vom 11. Dezember 1899, S. 699).

Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reiches vom 28. Mai 1870.

(Bundesgesetzblatt S. 275.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des dem Reglement anliegenden Verzeichnisses der Wahlkreise von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke geteilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen §§ 12, 13, Nr. 4 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzblatt S. 131 — werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht (nach der Festsetzung des Wahltags) mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (Sten. Bericht 1871, S. 382).

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen,

sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig und unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb 3 Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeindevorstandes den Beteiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements) ist mindestens 8 Tage vor dem

Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird vom Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen, auch wenn sämtliche Wähler schon vorher abgestimmt haben (Sten. Bericht 1867 I, S. 34, Beil.-Bd. 1871, Drucksache 30).

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes u. Sten. Bericht 1867 I, S. 29).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10, Abs. 2 des Ges.); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum

oder Nebentische aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begiebt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergiebt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17. Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergiebt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste, beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist (Sten. Bericht 1872, S. 390);
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten (Sten. Bericht 1879, S. 649, 691);
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten (Sten. Bericht 1871, S. 42).

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als 1 Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes eine Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen. In diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind (Sten. Ber. 1878, S. 100).

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem dem Reglement anliegenden Verzeichnisse der Wahlkreise aufzunehmen.

§ 23. Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das dem Reglement anliegende Verzeichnis nach. In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25. Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den 4. Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27. In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in den einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Ges.)

§ 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 u. 27 des Reglements).

§ 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beide Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. (Sten. Bericht 1871, S. 191, 1874 S. 286, 1878 S. 104, 1879 S. 1993).

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierfür nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 34. Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für diese Wahl gelten die Vorschriften des § 31, bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte 8tägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt einer dieser Fälle später als 1 Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§ 35. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Zentral-Verwaltungs-Behörde zur weiteren Mitteilung an den Reichstag des Deutschen Reiches vorzulegen hat.

Der Schutz des Wahlrechts.

Straf-Gesetzbuch. § 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 3 Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren ein. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

---

5. Kapitel.

Der Verlust der Mitgliedschaft im Reichstag.

Die Mitgliedschaft im Reichstag erlischt:

1. durch und mit Ablauf der Legislatur-(Wahl)-Periode des Reichstages (Reichs-Verfassung Art. 24) d. h. mit der Schließung (siehe auch Gesetz vom 21. Juli 1870, S. 498);

2. durch Auflösung des Reichstages (Reichs-Verfassung Art. 25);
3. „ Verlust des Wählbarkeitsrechts (Str.-G.-B. § 33);
4. „ Niederlegung der Stelle (Verzicht) (Sten. Ber. 1867 I, S. 70);
5. „ durch Annahme eines besoldeten Reichsamtes oder in einem Bundesstaate eines besoldeten Staatsamtes (Reichs-Verfassung Art. 21; Sten. Bericht 1873, S. 93, 210; 1880 S. 439; 1883 S. 34); 1893 S. 1323);
6. „ Eintritt in ein Reichs- oder ein Staatsamt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt (also ein Avancement) verbunden ist (Reichs-Verf. Art. 21; St. Ber. 1873 S. 93; 1875 S. 934; 1880 S. 448);
7. „ Tod;
8. „ Ungültigkeitserklärung der Wahl seitens des Reichstags (§ 34 Abs. 2 des Wahl-Reglements und § 8 der Geschäfts-Ordnung).

Diejenigen, welche die Mitgliedschaft nach Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 verloren haben, bleiben (wieder) wahlberechtigt, dagegen bleiben solche, welche derselben nach Ziff. 3 verlustig geworden sind, bis zur Wiedererlangung derselben, bezw. Wiedereinsetzung in dieselbe des Mitgliedschafts-(Wählbarkeits)-Rechtes verlustig.

Eine dauernde Entziehung der Mitgliedschaft durch den Reichstag wegen Unwürdigkeit (Verlieren des Wahl- und Wählbarkeits-Rechts) (Anl.-Bd. 1898/1900 Nr. 543) des Abgeordneten kennt die Reichs-Verfassung nicht.

Einen andern Erlöschungs-(Verlust)-Grund kennt die Reichsgesetzgebung nicht, namentlich hat das immerwährende oder zeitige Fehlen (sei es absichtlich oder wegen Verhinderung) den Verlust der Mitgliedschaft rechtlich nicht zur Folge. (Sten. Bericht 1868, S. 57, 296, 454.)

---

6. Kapitel.

Die Dauer der Legislaturperiode des Reichstags.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert auch im Falle vorheriger Auflösung nach Reichsgesetz vom 19. März 1888, S. 110 5 Jahre. Sie beginnt mit der Eröffnungssitzung und endigt mit der Schlußsitzung.

Der Tag der Neuwahl wird vom Bundespräsidium bestimmt (§ 9 des Wahl-Reglements).

Eine Verkürzung oder eine Verlängerung kann in der Regel nur durch ein Verfassungsgesetz erfolgen. Ausnahmsweise kann eine Verkürzung durch Auflösung des Reichstages stattfinden. (Reichs-Verfassung Art. 24.) Dies ist z. B. geschehen am 29. November 1873, S. 371 und am 11. Juni 1878, S. 103. Eine Verlängerung für einen bestimmten Fall erfolgte z. B. 1870 (s. Sten. Berichte über die erste und zweite außerordentliche Session des Reichstages, S. 18, 22, bezw. S. 74 der zweiten außerordentlichen Session) durch Verfassungsgesetz.

7. Kapitel.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des Reichstages steht (ausschließlich) dem Kaiser zu (Reichs-Verfassung Art. 12).

Die Berufung erfolgt mit den Worten:

„Der Reichstag wird berufen, am . . . in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nötigen Vorbereitungen."

Die Berufung findet ordentlicherweise alljährlich zu der vom Kaiser zu bestimmenden Zeit (Sten. Bericht 1867 II, S. 116) jedenfalls vor Beginn des Etatsjahrs statt, es kann der Reichstag aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden (Reichs-Verfassung Art. 13). Eine außerordentliche Berufung kann der Reichstag nicht verlangen und er darf sich auch ohne Berufung durch den Kaiser als Kollegium nicht versammeln, zusammentreten (Sten. Bericht 1867 II, S. 123.)

Die Eröffnung des Reichstages erfolgt im Gegensatz zur Eröffnung des Bundesrates gewöhnlich in besonders feierlicher Weise, nämlich durch Gottesdienst, Aufzug und Thronrede des Kaisers vor dem Beginn der ersten Sitzung jeder neuen Legislaturperiode.

Die Vertagung steht ebenfalls dem Kaiser zu und darf ohne Zustimmung des Reichstages die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Reichs-Verfassung Art. 24, 26; Sten. Bericht 1890, S. 654 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892, S. 379).

Die Schließung erfolgt nach der gleichen Zeremonie wie die Eröffnung je nach dem Ablauf einer Legislaturperiode bezw. nach der letzten Sitzung der Legislaturperiode durch den Kaiser. (Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892, S. 379.)

Die Auflösung des versammelten oder vertagten Reichstages erfolgt, wenn der Reichstag seine verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, worüber der Bundesrat entscheidet (Reichs-Verfassung Art. 24), gewöhnlich durch Verkündigung der diesbezüglichen kaiserlichen Botschaft durch den Reichskanzler ohne Zeremoniell. Auch kann z. B. Preußen, wenn es gegen seinen Willen überstimmt würde, ausnahmsweise zu diesem Mittel der Auflösung greifen, das eben wesentlich nur in seiner Hand liegt. Sten. Bericht 1867, S. 397, Spalte 1 u. 2.)

Dieselbe erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers (Reichs-Verfassung Art. 24) und ist durch keine Zeitbestimmung ausgeschlossen. Die Verordnung im Reichs-Gesetzblatt lautet:

„Wir . . . . verordnen auf Grund des nach Art. 24 der Reichs-Verfassung vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst."

Im Falle der Schließung oder Auflösung gelten alle nicht erledigten Arbeiten als aufgehoben und sind bei der Eröffnung des nächsten Reichstags für den Fall, daß sie von diesem überhaupt wieder aufgenommen werden, wie neu angefallen zu behandeln (Gesch.-Ord. § 70). Ausnahmen: Gesetz vom 23. Dezember 1874, S. 194.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden (Reichs-Verfassung Art. 25.)

---

8. Kapitel.

Die Zuständigkeit des Reichstages.

I. Im Allgemeinen.

Der Reichstag übt mit dem Bundesrat die Reichsgesetzgebung aus. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend (Reichs-Verfassung Art. 5, Abs. 1; Sten. Bericht 1867 I, S 732).

Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfnis der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnis des deutschen Volkes getragen zu sehen (Thronrede am 17. April 1867; Sten. Ber. 1867 I, S. 733[2]).

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze (inklusive Verfassungsgesetze) vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen, d. h. Bitt- und Beschwerdeschriften und dergl. dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen (Sten. Ber. 1867 I, S. 443; Sten. Ber. 1867 II, S. 176), nicht aber die Erledigung selbst herbeizuführen, z. B. Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen, oder mittelst von ihm beauftragter Kommissionen feststellen zu lassen. Auch steht ihm das Recht zu, Adressen an das Bundespräsidium zu richten und die Regierung zu interpellieren (Reichs-Verfassung Art. 23, 78, Geschäfts-Ordnung § 67 und Sten. Ber. 1867, S. 443 f.).

Der Reichstag prüft die Legitimation (Wahl) seiner Mitglieder (d. h. der gewählten, nicht auch des Gegenkandidaten) und entscheidet darüber (Sten. Ber. 1890, S. 317). Er regelt (in eigener Selbständigkeit) seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer (Reichs-Verfassung Art. 27 und § 156 des Gesetzes vom 31. März 1873). Die für den Reichstag erforderlichen Beamten ernennt der Präsident. (Gesetz vom 31. März 1873 § 156, S. 90 und Geschäfts-Ordnung § 14 u. 16).

Der Reichstag hat das Recht bei der Feststellung des jährlichen Reichshaushaltetats mitzuwirken, das sog. Budgetrecht, (Reichs-Verfassung

Art. 69) und es kommt ihm daher einerseits, insoweit nicht dem Reiche die dauernde Befugnis zur Erhebung der in Reichs-Verfassung Art. 70 bezeichneten Einnahmen zugestanden ist, das Verwilligungsrecht zu; so namentlich ist zur Aufnahme einer Anleihe oder zur Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches seine Zustimmung erforderlich (Reichs-Verfassung Art 73) und andererseits ist ihm nach Reichs-Verfassung Art. 72 auch über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Sten. Bericht 1867 II, S. 302). Siehe auch in Betreff der Rechnungen über den Haushalt von Elsaß-Lothringen Gesetz vom 2. Mai 1877 § 3, S. 491.

II. **Die Einwilligung des Reichstages ist erforderlich:**

zur Vertagung des Reichstages auf länger als 30 Tagen und zur wiederholten Vertagung während derselben Session (Reichs-Verfassung Art. 26; Gesetz vom 5. Juli 1869, § 13 S. 143);

zur Anwendung der Zollermäßigung für Waren aus Italien und Spanien auf Waren aus anderen Staaten (Gesetz von 10. September 1883 § 2, S. 303);

zur Aenderung des Reichstagswahlreglements (§ 15, Abs. 2 des Wahlgesetzes);

zur Fristverlängerung im Sinn des § 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, S. 189.

zum Ausschluß von Gegenständen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 1. Juli 1883 Art. 11, § 56 b, S. 167);

III. **Der Genehmigung des Reichstages unterliegen nachstehende Angelegenheiten;**

die Gültigkeit derjenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 der Reichs-Verfassung in den Bereich der Reichs-Gesetzgebung gehören. (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 3);

die Untersuchungshaft oder Verhaftung eines Mitgliedes des Reichstages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, mit Ausnahme des Falles, daß er bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen würde (Reichs-Verfassung Art. 31, Abs. 1);

die Verhaftung eines Mitgliedes wegen Schulden (Reichs-Verfassung Art. 31, Abs. 2);

die Veräußerung von Festungsgrundstücken (Gesetz vom 8. Juli 1872) Art. 4, S. 290);

die Ueberschreitung des Etats für die Umgestaltung oder Schleifung von Festungen (Gesetz vom 30. Mai 1873, Art. 7, S. 125);

die Verausgabung des Erlöses aus veräußerten Reichsgrundstücken (Gesetz vom 25. Mai 1873 § 10 bis 12, S. 115);

die Erlassung von Kaiserlichen Verordnungen für Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 8, S. 162);

die Erlassung Kaiserlicher Verordnungen über die Begründung der Revision bei Gesetzesverletzung (Einführungsgesetz zur Zivil-Prozeß-Ordnung von 1877 § 6, S. 244, Bekanntmachung vom 11. April 1880, S. 102);

die Aenderung des Verzeichnisses der Gewerbe, die besonderer Genehmigung bedürfen (Gewerbe-Ordnung § 16).

IV. Dem Reichstag sind vorzulegen:

die Bundesrats-Verordnungen über die Verwendung von Tabaksurrogaten (Gesetz vom 16. Juli 1879 § 27, S. 253);

die Kaiserlichen Verordnungen betr. Erhebung von Zuschlägen zu den Eingangszöllen (Gesetz vom 22. Mai 1885 § 6, S. 115);

die Beschlüsse des Bundesrats über Ausnahmebestimmungen für Fabriken (Gesetz von 1883 § 139a, S. 232);

die Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten (Gewerbe-Ord. v. 1883, § 139b, S. 232);

die Kaiserlichen Verordnungen betr. Beschränkung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln u. s. w. (Gesetz vom 14. Mai 1879 § 7, S. 146);

die jährlichen Rechnungs-Ergebnisse der Berufsgenossenschaften (Gesetz vom 6. Juli 1884 § 77, S. 99 und Gesetz vom 5. Mai 1886 § 86, S. 162);

die Verträge über Einrichtung subventionierter Postdampfschiffs-Verbindungen mit überseeischen Ländern (Gesetz vom 6. April 1885 § 3, S. 85);

die Bestimmungen betr. Schiffsoffiziere (Seemanns-Ordnung vom 2. Juni 1902 § 4, S. 176).

V. Dem Reichstag ist Bericht zu erstatten:

über die Instruktion für den Rechnungshof (Gesetz vom 4. Juli 1868 § 5 S. 434);

über die Einziehung von Münzen (Gesetz vom 4. November 1871 § 11, S. 406).

über die Zulassung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe (Gewerbe-Ordnung von 1900, § 105e, S. 871).

über die Erlassung von Vorschriften betr. gewerbliche Einrichtungen (dasselbe, § 120e).

über die Erlassung von Vorschriften betr. Beschäftigung von Kindern, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (dasselbe, § 139a).

über das Ergebnis der Gewerbeinspektionen (dasselbe, § 139b).

über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Gesetz v. 23. Mai 1873 § 14, S. 121);

über das Ergebnis des Militärergänzungsgeschäfts (Ges. v. 2. Mai 1874 § 37, S. 55);

über das Ergebnis der Erhebungen über den Tabakbau u. s. w. (Gesetz vom 26. Juni 1878 § 1, S. 129);

über Verkauf und Feilbieten von Bier und Waaren im Einzelverkehr (Gesetz vom 27. Mai 1896 § 5, S. 147);

über die Auswandererschiffe (Gesetz von 9. Juni 1897 § 36, S. 470).

VI. Der Reichstag wählt:

6 Mitglieder der Reichsschuldenkommission (Ges. vom 23. Februar 1876, § 3, S. 24).

7 Mitglieder der Kommission für Arbeiterstatistik (Regulativ vom 1. April 1892 und 29. Januar 1894 C.-Bl. S. 19.)

---

9. Kapitel.

Die Geschäftsordnung des Reichstages.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich, d. h. das Publikum hat Zulaß und die Verhandlungen dürfen publiziert werden (Reichs-Verfassung Art. 22, Abs. 1 und Sten. Bericht 1867 I, S. 439) siehe übrigens § 33 und 36 der Geschäftsordnung. Im übrigen behandelt der Reichstag seine Geschäfte nach der Geschäftsordnung, die er sich gemäß Reichs-Verfassung Art. 27 selbst giebt. Die Geschäftsordnung datiert vom 10. Februar 1876 bezw. 16. Februar 1895 und Dezember 1902 (Sten. Bericht S. 946). Dieselbe ist bis jetzt von jedem Reichstag acceptiert worden und unten abgedruckt.

Bezüglich der Beschlußfassung schreibt die Reichs-Verfassung in Art. 28 vor: „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl (also 199) der Mitglieder erforderlich.“ Ob das Gesetz ein Verfassungsgesetz oder ein gewöhnliches ist macht keinen Unterschied (Sten. Bericht 1876, S. 324 und 352). Nicht notwendig ist, daß diese Mehrheit schon bei der Beratung zugegen war (Sten. Bericht 1872, S. 833). Die Anwesenheit des Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters ist nicht vorgeschrieben (Sten. Bericht 1867 I, S. 445 f.); siehe übrigens Reichs-Verfassung Art. 16. Dagegen ist nach Reichs-Verfassung Art. 9 jedes Mitglied des Bundesrates berechtigt, im Reichstag zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind; selbstverständlich auch die mit Vertretung einer Vorlage im Reichstage beauftragten Kommissäre (Reichs-Verfassung Art. 16). Diese Vertreter dürfen während ihrer Rede nicht unterbrochen, können aber nachher zur Ordnung gerufen werden (Sten. Bericht 1867 II, S. 613 und 614).

Die Verhandlungen des Reichstages werden als stenographische Berichte samt dem Reichshaushaltetat und den sonstigen Anlagen gedruckt und den Abgeordneten zugestellt, auch sind sie käuflich.

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Der Zusammentritt des Reichstages.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres

ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 9).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 10) vier Mitglieder zu Schriftführern.

Die Bildung der Abteilungen.

§ 2. Der Reichstag wird durch das Los in sieben Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt (Sten. Bericht 1867, S. 11).

Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abteilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 30).

Die Prüfung der Wahlen.

§. 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

§ 4. Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses, erfolgen, bleiben unberücksichtigt (Protokoll vom 18. März 1892).

§ 5. Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. 10 anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung maßgebend.

§ 6. Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§ 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der 10. Tag (§ 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der 10tägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

II. Der Vorstand des Reichstages.

Die Wahl des Präsidenten.

§ 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahl des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Die Wahl der Schriftführer.

§ 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von 8 Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Die Dauer der Amtsführung.

§ 11. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Die Konstituierung des Reichstages.

§ 12. Die Konstituierung des Reichstages und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Der Präsident.

(Sten. Bericht 1867 I, S. 261).

§ 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und zwar auch gegenüber der Regierungs-Vertretung (Sten. Ber. 1867 II, S. 613) und die Vertretung des Reichstages nach außen

ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages (Gesetz v. 31. März 1873, § 156 S. 90).

Die Schriftführer.

§ 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung 2 Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Die Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 17. Die Vorlagen des Bundesrates, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernach tritt der in den §§ 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) im Plenum des Reichstages.

§ 18. Die 1. Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am 3. Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der 1. Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der 1. Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist (Sten. Bericht 1874/75, S. 220).

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 19. Die 2. Beratung erfolgt frühestens am 2. Tage nach dem Abschlusse der 1. Beratung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am 2. Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der 2. Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der 3. Beratung. Wenn keine Abänderungen in 2. Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der 3. Beratung.

Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

§ 20. Die 3. Beratung erfolgt frühestens am 2. Tage nach dem Abschlusse der 2. Beratung, bezw. nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 19).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19. Nach Abschluß dieser Diskussion über die einzelnen Artikel hat auf Antrag von 15 Mitgliedern noch einmal eine Diskussion nach Maßgabe des § 18 stattzufinden. (Anl. Bd. V, Nr. 593 und Sitzung vom 3. April 1897).

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§ 21. Eine Abkürzung der im § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der 1. und 2. Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen (Sten. Bericht 1884/1885, S. 1537, 2737, 2808).

Der Reichstag kann wie am Schlusse der 1. (§ 18) so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 22. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen"

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am 3. Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die 1. Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25. Anträge des Bundesrats sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 18 und 21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesrats das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) in den Kommissionen.

§ 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushaltetat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 27. Die Kommissionen konstituieren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach beschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens 2 Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch dem Bundesrate in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§ 19).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlich Bericht erstatten

zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

Die Vertagung des Reichstags hebt die Thätigkeit der Kommissionen nicht auf (Sten. Ber. 1882, S. 511, 1890, S. 654).

§ 28. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petitionen bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben (Sten. Ber. 1871, S. 567, 1873, S. 60, Aktst. 14 in Band III).

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach 8wöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§ 29. Die Mitglieder des Bundesrats und die Kommissarien desselben können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntnis gegeben werden.

§ 30. Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 35).

Die Thätigkeit der Kommissionen endigt in der Regel mit der Schließung des Reichstags.

IV. Die Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der vom Bundesrate gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages.

§ 32. Interpellationen an den Bundesrat müssen, bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mitteilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstags 1871, S. 445—448).

§ 33. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 34. Die Uebersicht der vom Bundesrat auf Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichnis zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrates ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der 14tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgeteilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Die Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Die Tagesordnung.

§ 35. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrates durch den Druck mitgeteilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden (sog. Schwerinstag).

Die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten 10 Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Ueber die Reihenfolge der Beratung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberatung; die 2. und 3. Beratung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der 1. Beratung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von 30 Mitgliedern widersprochen wird (Sten. Ber. 1895, S. 669 und Beil.-Bd. I S. 644).

b) Die Sitzungen des Reichstages.

§ 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Die Sitzungs-Protokolle.

§ 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 39. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden (Sten. Bericht 1874 I, S. 113).

§ 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und 2 Schriftführern vollzogen. Es wird dann mit den Anlagen im Verlag der Nordd. Allg. Zeitung in Berlin publiziert.

d) Die Redeordnung.

§ 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 43. Die Mitglieder des Bundesrates und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrats oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 44. Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung darf die Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen. (Beschluß vom 9. Dezember 1902.) Persönliche Bemerkungen (Sten. Ber. 1867 I, S. 189 u. 262) sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet (Sten. Ber. 1867 I, S. 145). Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze aus. Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60), (Sten. Ber. 1867 II, S. 613). Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§ 47. Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§ 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesrats nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e) Die Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung.

§. 49. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§ 50. Ueber Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung, nach deren erfolgtem Drucke und Verteilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissionsbericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich,

wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f) Der Schluß der Debatte.

§ 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 52. Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§ 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundesrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g) Die Abstimmung.

§ 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§ 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Sten. Ber. 1867 II, S. 125).

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 56. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen mit Ausnahme einer Thür an der Nord- und einer an der Südseite. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je 2 Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Thüre an der Nordseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Thür an der Südseite, links vom Bureau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden 2 Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§ 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. (Ein Zusatz durch Plenarbeschluß vom 3. April 1897 bestimmt: Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.)

§ 58. Die namentliche Abstimmung erfolgt in folgender Weise: Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen der Abstimmenden und die Bezeichnung: Ja, Nein oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen. (Beschluß vom 14. November 1902.)

§ 59. Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen (Beschluß vom 14. November 1902, S. z. B. 1874I, S. 110).

VI. Die Ordnungs-Bestimmungen.

§ 60. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen (s. auch § 13).

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 der Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als in Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.

§ 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Petenten, die nicht Abgeordnete sind, stehen nicht unter dem Schutz des Präsidenten. (Sten. Ber. 1867 II S. 613).

Die Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§ 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Der Urlaub, das Ausscheiden und die Neuwahl der Mitglieder.

Die Urlaubsgesuche.

§ 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes (inklusive des Präsidenten) bis zur Dauer von 8 Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. (Sten. Ber. 1867 II, S. 191).

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Das Ausscheiden und die Neuwahl.

§ 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Die Adressen und die Deputationen.

Die Adressen.

§ 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Die Deputationen.

§ 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 69. Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§ 70. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

X. Der Beschluß des Reichstages vom 12. Dezember 1891 betreffend die Etats-Resolutionen.

(Stenographischer Bericht Seite 3387).

Die bei der Beratung des Reichshaushalts-Etats in der zweiten Lesung beantragten Resolutionen bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Abstimmung über diese Resolutionen erfolgt frühestens am 3. Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition auszusetzen, sofern der enge Zusammenhang mit der Etatsposition es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt.

---

10. Kapitel.

Strafrechtlicher Schutz der Verhandlungen.

Die Verhandlungen sind durch das Strafgesetzbuch wie folgt geschützt:

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 1 Jahre ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 2 Jahren ein.

---

11. Kapitel.

Die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung.

Wahrheitsgetreue (wenn auch nicht gerade wörtliche, aber gutgläubige) Berichte (inklusive erzählerische, schriftliche oder mündliche oder gedruckte Darstellungen) über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (Reichs-Verfassung Art. 22, Strafgesetzbuch § 12.) Berichte über einzelne Stellen oder Bemerkungen hierüber sind nicht wahrheitsgetreue Berichte. (Siehe die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 5. November 1886, Bd. 15 S. 32 und vom 6. November 1888, Bd. 18. S. 207).

---

12. Kapitel.

Die rechtliche Stellung der einzelnen Reichstagsmitglieder.

I. Der berufliche Schutz.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. (Reichs-Verfassung Art. 29). Der diesem Grundsatz widersprechende Artikel 27 Abs. 2 der Reichs-Verfassung ist nun durch Gesetz vom 24. Februar 1873 S. 45 aufgehoben. Die Abgeordneten sprechen und stimmen bezw. äußern ihre Meinung ganz nach eigener Ueberzeugung. Es findet eine Vereidiguug derselben nicht statt.

Diese Berufsfreiheit ist in Reichsverfassung Art. 30 und Strafgesetzbuch § 11 und 197 geschützt wie folgt:

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Bunde gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 197. Eines Strafantrages bedarf es nicht, wenn eine Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Die Abgeordneten genießen also absolute parlamentarische Redefreiheit und sind daher absolut straf- und strafverfolgungsfrei, soweit sie beruflich handeln oder sich äußern, dagegen sind sie nicht von der Zeugnispflicht befreit. (Sten-Ber. 1879, S. 347.)

Sie sind nur der Geschäftsordnung und der darin enthaltenen Disziplinarvorschriften unterworfen. (Reichs-Verfassung Art. 27).

Bezüglich der Zeugnispflicht (s. Sten. Ber. 1886, II S. 1399).

Unter Abstimmung oder Aeußerung versteht man sowohl das eigentliche wörtliche Sprechen oder Aeußern als auch das schriftliche und gedruckte oder durch andere Zeichen (Aufstehen, Sitzenbleiben, Enthalten, Stillschweigen, d. h. keinen Widerspruch erheben) (Sten. Ber. 1895, S. 946). Ebenso Beifall- oder Mißfallkundgebungen, Unterbrechungen u. dergl. Auch gehören unter diesen Begriff die Stellung und Begründung von Anträgen und die Berichterstattungen, überhaupt jedes Wortführen.

Diese Grundsätze gelten nicht blos gegenüber dem Plenum sondern auch gegenüber den Abteilungen und Kommissionen des Reichstags.

Persönliche Machtmittel stehen dem einzelnen Abgeordneten rechtlich nicht zu, vielmehr entscheidet über seine Handlungen oder Unterlassungen, d. h. über den Schutz des einzelnen Mitgliedes und über das Maaß dieses Schutzes der Reichstag ganz nach seinem Ermessen. Er kann den Schutz auch verweigern.

Das Reichsgericht hat in Ansehung der Immunitätsfrage in den Urteilen vom 5. März 1881, Bd. 4 S. 15 f. und vom 23. Februar 1882, Bd. 4 S. 183 dahin entschieden:

> „daß nach deutschem Reichsrecht die Volksvertretungen „für ihre im Berufe gethanen Aeußerungen einerseits den Gerichten nicht verantwortlich, andererseits dem Strafgesetz nicht unterworfen seien, daß folgeweise der Strafrichter außer Stande sei, eine parlamentarische Aeußerung, welche an sich alle Merkmale einer im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung aufweise, als ein strafrechtliches Vergehen rechtlich zu qualifizieren und so ein gerichtliches Urteil über sie abzugeben."

Das Recht der Immunität dauert vom Tag der Erklärung des Abgeordneten, daß er die Wahl annehme bis zum Verlust des Mitgliedschaftsrechts und kommt ihm auch zu gut, wenn seine Wahl je später für ungültig erklärt werden würde und zwar bis zu dieser Erklärung.

II. Der außerberufliche Schutz.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird (Sten. Ber. 1892/1893, S. 1945 und 2018, 1874 S. 261).

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Reichs-Verfassung Art. 31; Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892, S. 379, 24. Juni 1892,

S. 184, 15. Februar 1895, S. 10; Zivilprozeß-Ordnung: § 345, 380, 382, 390, 402, 774, 782, 785, 786, 798, 887, 888, 889, 901, 904, 905, 918; Konkurs-Ordnung: §§ 93, 98, 101, 106; Stafprozeß-Ordnung: §§ 49, 69, 72). § 6 E. G. zur Straf-Prozeß-Ordnung.

Das in diesen Vorschriften enthaltene Recht des Reichstages erstreckt sich nicht nur auf das Recht, die Einleitung, sondern auch die Fortsetzung des Strafverfahrens zu hemmen (Sten. Ber. 1874, S. 305, 1874/1875, S. 244, 1875, S. 471, 1875/1876 Anl.-Bd. III, S. 87, 1890/1892, S. 3259). Auch dieser Schutz ist nicht absoluter Natur und es hat auch auf Gewähr desselben der einzelne Abgeordnete keinen Rechtsanspruch, sondern auch dieser Schutz ist abhängig von der Genehmigung des Reichstages (Sten. Ber. 1866, S. 755, 1892/1893 vom 14. Dezember 1892). Solange nicht gemäß Reichs-Verfassung Art. 31 das Strafverfahren eröffnet ist oder fortgesetzt werden kann, ruht die Verjährung (Gesetz vom 26. März 1893, S. 33).

Unter Sitzung versteht man die einen Tag umfassende Tätigkeit. Eine Sitzungsperiode oder Session umfaßt die Sitzungen in der Zeit vom Beginn bis zum ordentlichen oder außerordentlichen Schluß inklusive Vertagung der Sitzungen (Sten. Ber. 1890/1892, S. 3258 und 3279 und Anl.-Bd. XI, Nr. 516).

Das Strafgesetzbuch bestimmt in Beziehung auf den Schutz der Reichstags-Abgeordneten:

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 2 Jahren ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Drohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 2 Jahren ein.

III. Die Stellung eines Reichstagsabgeordneten ist eine Ehrenstellung.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen (Reichs-Verfassung Art. 32 und Gesetz vom 21. Mai 1906 S. 467), sei es aus öffentlichen oder privaten Mitteln (Sten. Ber. 1867 I, S. 481, 706, 708, 727, 1898/1900, S. 4996). (Hiebei kommt es nicht auf den Geber sondern auf die Bestimmung des Gebers an.) Uebertretungen gegen diese Vorschrift sind zwar nicht strafbar, auch tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, aber jedenfalls wäre ein derartiger Anspruch eines Reichstagsabgeordneten zivilrechtlich nicht klagbar, also abzuweisen. (Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. November 1886, Bd. 16 S. 899; s. Sten. Ber. 1867, S. 695, 727 797, 1884/1885, S. 176 und 434; Bürgerl. Gesetzbuch: §§ 117, 134, 307—309, 817—819). Durch Gesetz vom 21. Mai 1906 S. 467 und 468 ist nun

der Bezug einer Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes zugestanden worden.

Demnach erhalten die Mitglieder des Reichstags:

a. für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie 8 Tage vor deren Beginn und 8 Tage nach deren Schluß; freie Fahrt auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen (exkl. Kleinbahnen und Straßenbahnen) in beliebiger Wagenklasse. Diese Berechtigung endet mit Ablauf des 8. Tages nach nach Schluß der Sitzungsperiode, auch wenn die Reise früher angetreten ist. Mitgeführtes Gepäck ist bis zu 50 Kilo frei. (Bekm. vom 27. Juni 1906 S. 850.)

b. eine jährliche Aufwandentschädigung von 3000 Mk. Bei nicht ununterbrochener Teilnahme an den Versammlungen (Sitzungen) wird ein Taggeld von 20 Mk., das für jeden Tag der Anwesenheit angerechnet und für jeden Tag der Abwesenheit ebenso 20 Mk. abgezogen.

Ein Verzicht und die Uebertragung des Anspruchs auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Reichstags sind nicht verpflichtet, das Amt als Schöffen oder Geschworenen oder eines Beisitzers eines Seeamts zu übernehmen (Gerichtsverfassungs-Gesetz § 35 und 85 u. Gesetz v. 27. Juli 1877 § 10, S. 551).

Telegramme des Reichstages und an denselben in inneren Reichsdienstangelegenheiten sind gebührenfrei (Gesetz vom 16. Mai 1869, S. 372).

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Portos.

VII. Abschnitt.

Die Behördenorganisation des Reiches.

1. Kapitel.

Die Errichtung, Aenderung und Aufhebung der Behörden (Aemter) und die Ernennung, Versetzung und Entlassung der Reichsbeamten.

Die Reichs-Verfassung bestimmt in Art. 7, daß der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen beschließt. Hieraus folgt, daß zur Errichtung und zur Aufhebung sowie zur Bestimmung des Sitzes von Reichsämtern aller Arten in der Regel der Bundesrat zuständig ist und im Zweifel hiefür die Vermutung spricht; sodann folgt aus Artikel 69 der Reichs-Verfassung, daß neue Behörden- und Beamtenstellen sowie die Erhöhung fester Gehalte nicht stattfinden dürfen, ehe die Einwilligung des Reichstags erteilt ist (Sten. Ber. 1867 II, S. 118 und 385). Dabei ist es nach dem Beisatz: „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist" in Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 2 aber nicht ausgeschlossen, daß durch Spezialgesetze auch andere Organe (s. z. B. R.-G.-Bl. 1895, S. 349) hiezu ermächtigt werden. Verfassungsgemäß ist der Reichskanzler durch Art. 17 zum verantwortlichen Minister des Reiches bestellt und nach Reichs-Verfassung Art. 50 gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung dem Kaiser an.

Die Ernennung, Titulatur, Bestimmung der Bekleidungsart und Entlassung, sowie die Beförderung und die Versetzung der Reichsbeamten steht dagegen dem Kaiser zu (Reichs-Verfassung Art. 18), desgleichen die Bezeichnung der Aemter. Die Eidesformel hat der Kaiser auf Grund des Art. 18 der Reichs-Verfassung wie folgt vorgeschrieben:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reiches bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reich-Verfassung und

die Gesetze des Reiches beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." (Verordnung vom 29. Juni 1871, S. 303, R.-V. Art. 50 und Verordnung vom 6. Dezember 1900 S. 1035.)

Die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reiches vom Kaiser titulierten bezw. ernannten Behörden und Beamten führen die Bezeichnung „Kaiserlich". (Kaiserl. Erlaß vom 3. August 1871, S. 318.) Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind in dem Gesetz von 31. März 1873, S. 61 genau geregelt und in Kapitel 3 näher behandelt.

2. Kapitel.

Die einzelnen Reichsbehörden.

I. Der Reichskanzler.

1. Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers.

Der Art. 17 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen und daß dieser mit der Gegenzeichnung die politische, zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit übernimmt. (Vergl. hiezu Sten. Ber. 1867 I, S. 328, 329, 341, 361, 365, 369; 1867 II, S. 138, 297, 298–300 und Sitzung vom 1. Dezember 1874, vom 22. November 1875 S. 252, 326 und vom 5. März 1878. [Bismarck].)

„Nach unserer Verfassung bin ich verantwortlich für diejenigen kaiserlichen Entschließungen, die der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, dagegen nicht für persönliche Kundgebungen, auch wenn solche programmatischer Natur sind. Innerhalb dieser geschäftlichen Grenze beginnt das Gebiet der Imponderabilien, der Tradition, des Taktes, der Gewissenhaftigkeit und der moralischen Verantwortlichkeit. Ein Reichskanzler, der solcher moralischen Verantwortlichkeit sich bewußt ist, wird nicht im Amte bleiben, wenn er Dinge nicht verhindern kann, die das Reich wirklich und dauernd schädigen. Aber auch der Kaiser darf wie jeder Staatsbürger seine Meinung frei äußern. Ich werde es niemals ablehnen, für die Einwirkung und Rückwirkung, die solche persönliche Kundgebungen haben können, nach dem großen Ganzen der Politik für mich verantwortlich zu halten."

(Bülow in der Sitzung vom 19. Januar 1903.)

Hieraus folgt, daß die Politik des Kaisers nicht verwirklicht werden kann ohne Gegenzeichnung seitens des Reichskanzlers und daß diesem die oberste Leitung bezw. Aufsicht aller Reichsangelegenheiten, welche in der Regierungsgewalt des Kaisers liegen, zusteht (er somit Chef der obersten Reichsbehörden ist). Er ist sowohl dem Kaiser als dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich. (Vergl. übrigens das Kapitel über Elsaß-Lothringen, Abschnitt VIII.) Aus diesem Grunde steht ihm einerseits als Reichskanzler (oder Reichsminister) gemäß Reichs-Verfassung Art. 15 der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte des Bundesrates zu, damit ist aber nicht gemeint, daß der Reichskanzler Mitglied (Bevollmächtigter) des Bundesrats zu sein braucht oder als solcher es mit dem Recht des Art. 9 des Reichsverfassung wäre, obwohl dies zweckmäßig und bisher stets der Fall gewesen ist (Sten. Ber. 1877, S. 127 und vom 24. Januar 1882) und andererseits hat der

Reichstag nach Art. 23 der Reichs-Verfassung das Recht, an ihn gerichtete Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen (Sten. Ber. 1867 II, S. 376, 393; 1869, S. 401).

Diese Verantwortlichkeit bezieht sich jedoch nur auf die formale Seite und auf die Richtigkeit des publizierten Textes der gesetzgeberischen Akte, nicht auch auf den materiellen Inhalt. Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, die rein militärischer bezw. maritimer Natur, d. h. Befehle des Kaisers als Bundesfeldherr oder als Chef der Marine sind, bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers nicht (Sten. Bericht 1867 II, S. 139, 140, 142, 303).

Eine Aufzählung aller an die persönliche Stellung des Reichskanzlers geknüpften Rechte und Obliegenheiten wäre hier zwecklos, da fast jedes umfassende Gesetz eine diesbezügliche Bestimmung enthält. Hervorzuheben ist hier nur, daß durch ihn die gegenseitige Korrespondenz zwischen Kaiser, Bundesrat und Reichstag geführt wird (Reichs-Verfass. Art. 16), daß ihm durch viele Reichsgesetze die Ermächtigung erteilt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen und daß er über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrat und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen hat (Reichs-Verfassung Art. 72).

2. Die Stellvertretung des Reichskanzlers.

Als Vorsitzender und Geschäftsleiter (Sten. Ber. 1878, S. 342) des Bundesrates kann sich der Reichskanzler durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen (Reichs-Verfassung Art. 15), Vergl. hiezu IX. des bayer. Schlußprotokolls). Allein nicht nur in dieser Richtung, sondern auch in Beziehung auf alle anderen Geschäftszweige ist die Notwendigkeit eingetreten, eine Substitution des Reichskanzlers, im Falle seiner persönlichen Verhinderung (übrigens unter Wahrung des Rechtes, auch diesfalls jede Rechtshandlung jederzeit selbst vorzunehmen), zuzulassen. Durch das Gesetz vom 17. März 1878, S. 7 ist denn auch sowohl ein Generalstellvertreter (Vizekanzler) für den gesamten Umfang der Funktionierung des Reichskanzlers, als auch eine Anzahl Spezial-(Ressort)-Stellvertreter in der Person der Vorstände der ihm unterstellten obersten Reichsbehörden mit eigener Verantwortlichkeit aufgestellt worden. Das Gesetz lautet:

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die

Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§ 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§ 4. Die Bestimmung des Art. 15 der Reichs-Verfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bezüglich Elsaß-Lothringen s. Abschnitt VIII.

3. Die Reichskanzlei in Berlin.

(R.-G.-Bl. 1879, S. 22.)

Diese hat als Zentralbureau des Reichskanzlers den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Aemter zu vermitteln.

I. Das Auswärtige Amt in Berlin.

(Seit 1. Januar 1870.)

Dasselbe leitet der Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten.

1. Abteilung:

A. politische und zugleich Abteilung für die Personalien des diplomatischen Dienstes,

B. für die übrigen Personalien, die Generalien, Hof-, Zeremoniel- und Etiquettesachen, für Etats-, Kassen- und Ordenssachen, die Chiffre- und Kouriersachen, Anstellungs- und Unterstützungssachen.

2. Abteilung:

die handelspolitische Abteilung.

Diese Abteilung beschäftigt sich mit den Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, des Konsulatwesens, der Auswanderung, mit Medizinal-Veterinär- und Quarantänesachen, sowie mit Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Schiffahrtsangelegenheiten 2c.

3. Abteilung:

die Rechts-Abteilung.

Dieser sind die Rechts-Angelegenheiten völker-, staats- und privatrechtlicher Natur, die Staatshoheits-, Polizei- und Militärangelegenheiten, die Grenz-, Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilfesachen, Ausweisungs- und Uebernahme-, sowie die Privat-Angelegenheiten der Deutschen im Auslande, ferner Personenstandssachen, die Kunst und Wissenschaft und die laufenden kirchlichen und Schulsachen zugewiesen.

Außerdem besteht eine 4.

die (Kolonial-)Abteilung.

In der Kolonial-Abteilung werden die Personalien der Kolonialverwaltung, die die Schutzgebiete betr. Verwaltungs- und Organisations-Angelegenheiten und Verhandlungen mit fremden Regierungen, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungs-Expeditionen u. s. w. bearbeitet.

Dieser Abteilung unterstehen:

1. das Oberkommando der Schutztruppen. Dieses bearbeitet die Kommando-Angelegenheiten und einen Teil der Verwaltungs-Angelegenheiten der Schutztruppen;
2. die Legationskasse;
3. die Prüfungskommission für das diplomatische Examen;
4. der Beirat für das Auswanderungswesen, welcher aus 1 Vorsitzenden und mindestens 14 Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle 2 Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. (§ 38 des Gesetzes vom 9. Juni 1897, S. 463 und Bekanntmachung vom 17. Febr. 1898, Zentralblatt S. 98.

   Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

   Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden. (§ 39);
5. der Kolonialrat bestehend aus einem Syndikat Hamburger Firmen mit 40 Mitgliedern als Sachverständigenbeirat. (Erlaß vom 10. Oktober 1890, S. 179, 14. April 1895 Kolonial-Blatt S. 221 und vom 25. Mai 1895, Kolonial-Blatt, S. 265 und Bekm. v. 18. Okt. 1901, Zentral-Blatt S. 395).
6. die entscheidenden Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete (Art. 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896, S. 691) und zwar der Disziplinarhof in Berlin und die Disziplinarkammer in Berlin;
7. das Archäologische Institut in Rom mit Filialen in Athen und in Rom, bei welchem eine römisch-germanische Kommission gebildet ist. (Instruktion vom 9. April 1887, Zentral-Blatt S. 172).

Ressort des auswärtigen Amtes:

die Reichs-Gesandtschaften (siehe hierüber in Kapitel Gesandtschaftwesen);
die Reichs-Konsulate und -Konsulargerichte (siehe hierüber in Kapitel Konsulatwesen);
die Behörden in den Schutzgebieten (Gesetz vom 7. Juli 1896 Art. II § 17, S. 189);
die auswärtigen Gesandtschaften;
die anerkannten Konsularbeamten fremder Staaten.
(Sten. Ber. 1869 I, S. 505).

II. Das Reichsamt des Innern in Berlin.

Dieses Amt, das anfangs die Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" (Erlaß vom 12. August 1867, S. 29), dann den Namen „Reichskanzler-Amt" (Erlaß vom 12. Mai 1871, S. 102) führte, erhielt seine jetzige Benennung durch Kaiserl. Erlaß vom 24. Dezember 1879, S. 321 und wird vom Staatssekretär des Innern geleitet.

Das Reichsamt des Innern ist in vier Abteilungen eingeteilt.

Die 1. Abteilung besorgt die auf den Bundesrat, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte. Ferner die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und Reichsbeamten, des Staats-

angehörigkeits-, Freizügigkeits-, Armee-, Schul-, Paß-, Fremdenpolizei-, Wohnungsfürsorge-, Ausstellungs-, Preß-, Vereins-, Militär- und Marinewesen, die Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und endlich diejenigen Reichsangelegenheiten, welche nicht anderen Behörden zur Bearbeitung übertragen sind. Diese Abteilung leitet der Staatssekretär des Innern.

Die 2. Abteilung bearbeitet das Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-, sowie überhaupt das Versicherungswesen, das Gewerbe-, Genossenschafts-, Aktien-, Hypothekenbankwesen, die Wohlfahrtseinrichtungen, den Arbeitsmarkt, den Arbeiterschutz, die Sonntagsruhe u. s. w. die Sozialpolitik und die Prüfung der Handfeuerwaffen.

Der 3. Abteilung sind zugewiesen: das Patent-, Urheber-, Modell-, Muster- und Markenschutz-, Maß- und Gewichts-, Medizinal-, und Veterinärpolizei-, See-, und Binnen-Schiffahrts-, Fischerei- und Auswanderungswesen, die land- und forstwirtschaftliche Biologie, die Verwaltung des Kaiser-Wilhelms-Kanals und die Postdampfschiffahrts-Verbindungen. Dieser Abteilung steht ein Unterstaatssekretär vor.

Die 4. Abteilung ist zuständig in Angelegenheiten, die die Handelspolitik, die Handelsverträge, den wirtschaftlichen Teil des Ackerbaus und der Industrie, das Bank-, Börsen- und Münzwesen, den wirtschaftlichen Teil des Zoll- und Steuerwesens, das Produktions-Verhältnis des In- und Auslandes, die allgemeine Statistik und die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, sowie die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Ausschusses betreffen.

Dem Reichsamt des Innern unterstehen:

1. Die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica in Berlin.

Sie besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, wovon die Akademien der Wissenschaften in Berlin, München und Wien je 2 Mitglieder ernennen. Die übrigen Mitglieder werden von der Zentraldirektion gewählt. Der Vorsitzende und das etatsmäßige Mitglied der Zentraldirektion werden vom Kaiser ernannt.

Dieselbe leitet die Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde auf Grund des am 9. Januar 1875 vom Bundesrat bestätigten und 1887 revidierten Statuts, nämlich die der Gesamtausgabe der Quellen der deutschen Geschichte des Mittelalters, welche seit 1826 unter dem Titel Monumenta Germaniae historica erscheint.

2. Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen in Bremen und in Hamburg.

Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens uud der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden bestellt. (§ 40 des Gesetzes vom 9. Juni 1897, S. 463).

In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen der Herbergen und Schiffe beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben namentlich die Einhaltung der Vorschriften betreffend Unterbringung und Beförderung der Auswanderer

zu überwachen und die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu bringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreu Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind. (§ 41).

3. Die Reichsschulkommission in Berlin.

(Seit 1875).

Dieselbe besteht aus einem Präsidenten, welcher vom Kaiser ernannt wird, sodann aus 4 ständigen Mitgliedern, (Schulmännern) wovon je 1 von den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg ernannt werden, sowie 2 wechselnden Mitgliedern, wovon das 5. abwechselnd von Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen und das 6. nach festem Turnus, d. h. nach der verfassungsgemäßen Reihenfolge, von anderen Staaten des Deutschen Reiches auf je 2 Jahre ernannt werden.

Dieselbe hat auf Verlangen des Reichskanzlers Anträge zu begutachten, die die Verleihung der Berechtigung zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst von Lehranstalten bezwecken.

Die Kommission tritt alljährlich im März und im September zusammen.

4. Die Technische Kommission für Seeschiffahrt in Berlin.

Dieselbe besteht aus:

1 Vorsitzenden,
12 auf Vorschlag der Regierungen der Bundesseestaaten vom Kaiser jedesmal auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern,
1 Vertreter des Reichsmarineamts.

Derselben liegt die Begutachtung von Anträgen betreffend die Seeschiffahrt und die Verbesserung der Seeschiffahrts-Einrichtungen ob.

5. Die Reichsprüfungs-Inspektoren für die Seeschiffer und Seesteuermanns-, sowie für die Seedampfschiffs-Maschinisten-Prüfungen.

(Bekanntmachung vom 26. Juli 1891, § 9, 27, S. 363).

Dieselben haben darüber zu wachen, daß die vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften befolgt und überall gleiche Anforderungen an die Examinanden gestellt werden. Sie werden nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr berufen.

Die Inspektoren für die See-Schiffer- und Steuermannsprüfungen werden vom Kaiser ernannt. Die Inspektoren für Seedampfschiffs-Maschinistenprüfung werden vom Reichskanzler bestellt.

Inspektionsbezirke sind gebildet für
1) Hannover;
2) Oldenburg und Bremen;
3) Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg;
4) Ostpreußen, Westpreußen und Pommern.

Die Inspektoren für die Prüfung der Seedampfschiffahrtsmaschinisten sind in Stettin und Hamburg.

Der Reichsinspektor für das Seezeichenwesen ist in Berlin.

6. Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.

7. Der Börsenausschuß in Berlin.

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, welche vom Bundesrat auf 5 Jahre gewählt werden. Die Hälfte schlagen die Börsenorgane vor, die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt. (Gesetz vom 22. Juni 1896 § 3, S. 157.)

Im Interesse eines soliden Geschäftsverkehrs in Börsensachen sind dem Bundesrate wichtige Befugnisse eingeräumt (§ 6, 35, 42, 50). Zur Begutachtung solcher Angelegenheiten steht dem Bundesrat als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zur Seite (§ 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1896, S. 157.

Für jede Börse ist ein Staatskommissar bestellt, welcher die Einhaltung der Gesetze und der Börsenordnung überwacht (§ 2). Außerdem wird an jeder Börse behufs Entscheidung über begangene Handlungen von Börsenbesuchern, die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht vereinbar sind, ein Ehrengericht gebildet (§ 9, 10).

8. Die Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen in Berlin.

Gegen die Entscheidung der Ehrengerichte steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen (§ 17) eventuell können sich durch Vereinbarung die Beteiligten der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterwerfen. (§ 28).

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bundesrat bestimmt, die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt.

9. Das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin.

Dasselbe besteht aus 1 Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern.

Sämtliche werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte müssen Richter-Qualifikation besitzen.

Dasselbe entscheidet entgiltig als Berufungs-Instanz über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, sofern die Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören und soweit nicht die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streits ist, ausgenommen Bayern und Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 12. März 1894, § 41, S. 26),

Auf Grund besonderer Delegation entscheidet es als höchste Instanz für innerstaatliche Armenstreitsachen in Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar,

Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, -Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, -Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Lübeck und Bremen.

10. Das Schiffsvermessungsamt in Berlin.

Das Schiffsvermessungsamt führt die Aufsicht über das Schiffvermessungswesen und revidiert die Schiffsvermessung.

Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Handhabung der Vermessungsordnung mit technischen Anweisungen zu versehen; von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der Vermessungsordnung nicht anwendbar sind, desgleichen über Eichung der Binnenschiffe auf der Elbe, Weser, den Wasserstraßen östlich der Elbe und des Dortmund-Emskanals, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll, sowie die Vermessungsbehörden zur Ausführung von Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§ 16 und 35 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, S. 190 anzuweisen. Auch ist es als Plenum ausschließlich Disziplinarbehörde über seine Mitglieder.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Schiffsvermessungsamt einzureichen. (Ges. v. 20. Juni 1888, S. 190, § 23).

Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die Ausstellung eines neuen Meßbriefes anzuordnen, wenn der Inhalt des ausgefertigten Meßbriefes zu Beanstandungen Anlaß gibt. (§ 24, Abs. 2). Außerdem liegt ihm ob, die Ausstellung von Meßbriefen für die in Preußen und Lübeck vermessenen im Schiffregister eingetragenen Seeschiffe.

11. Die Behörden für die Untersuchungen von Seeunfällen.

A) Das Oberseeamt in Berlin.

Das Oberseeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem richterlichen Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens 3 der Schiffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger ständiger Beisitzer, sowie deren Stellvertreter werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen nicht ständigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundesseestaaten je 3 sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je 3 Jahre, nach deren Ablauf ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesamtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall 5 Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts. (Gesetz vom 27. Juli 1877 § 29, S. 552).

Das Oberseeamt entscheidet als Beschwerdeeinstanz über die Entscheidung der Seeämter, namentlich ob einem Seeschiffer, Seesteuermann oder einem Maschinisten eines Seedampfschiffs wegen Verschuldens eines Seeunfalls die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes zu entziehen sei.

Die Geschäftsordnung des Oberseeamts vom 3. Mai 1878 ist im Zentralblatt 1878 S. 276 ff. und der Nachtrag vom 10. Mai 1879 S. 371 enthalten.

Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten von den Landesregierungen Seeämter errichtet. (Gesetz vom 27. Juli 1874 § 13, 25–27, S. 552).

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amts, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen, für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung.

Mindestens 2 der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und müssen als solche gefahren haben. (§ 7).

Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamts mitzuteilen. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören. (§ 8).

Der Vorsitzende des Seeamts wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste 4 Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts. (§ 9).

B. Die Reichskommissare bei den Seeämtern.

Dieselben haben bei den Verhandlungen der Seeämter anzuwohnen, die Akten einzusehen und Anträge zu stellen und sind befugt, event. auch die Einleitung einer Untersuchung zu verlangen. Sie werden vom Reichskanzler bestellt. In Beschwerdefällen wohnen sie mit entsprechender Befugnis den Verhandlungen des Oberseeamts an Falls der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung ablehnt, kann beim Reichskanzler die Anordnung einer Untersuchung beantragt werden.

11. Das Statistische Amt in Berlin.

(Seit 21. Juli 1872).

Nach § 2 der Bestimmungen vom 30. April 1902 (Zentralbl. S. 100) liegt ihm ob:

1. das für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, sowie technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten.
2. statistische Nachweise aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten,
3. es bearbeitet die auf Veranlassung der Kommission für Arbeiterstatistik veranstalteten Aufnahmen.

   Bei diesem Amt tritt eine Kommission zur Ermittlung der Handelswerte, bestehend aus hervorragenden Landwirtschafts-, Industrie- und Handels-Sachverständigen, jährlich zusammen, welche eine Uebersicht über die Sammlung der Saatenstands und Erntenachrichten zu bearbeiten und zu veröffentlichen hat. (Beschluß des Bundesrats vom 19. Januar 1899, Zentralblatt S. 11.

Das Amt ist befugt und auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichstags verpflichtet, Arbeiter und Unternehmer in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 30. April 1902, Zentralblatt S. 100 ist bei der Abteilung für Arbeiterstatistik ein Beirat gebildet worden, welchem obliegt, das Statistische Amt bei Arbeiten auf dem Gebiet der Arbeitsstatistik zu unterstützen, insbesondere hat er: Auf Anordnung des Bundesrats oder des

Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme statistischer Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlichenfalls Auskunftspersonen zu vernehmen; dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

Der Beirat besteht aus:

dem Präsidenten des Statistischen Amts als Vorstand und 14 zur Hälfte vom Bundesrat zur Hälfte vom Reichstag, je für die Dauer einer Legislaturperiode bezw. bis zur Neuwahl gewählten Mitgliedern.

12. Die Normal-Eichungskommission in Berlin.

(Bekanntmachung vom 16. Februar 1869, S. 46).

Die Kommission besteht aus:

1 Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern.

Die beigeordneten Mitglieder werden vom Reichskanzler jedesmal auf 5 Jahre ernannt.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesamten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), so weit nötig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nötigen Instrumenten und Apparaten ausgerüstet.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Wagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in der Maß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweitiger Gerätschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln. (Art 18, Abs. 2 und 3). Außerdem ist ihr die Beglaubigung der in den Branntweinbrennereien zur Anwendung kommenden Meßapparate, sowie eine Mitwirkung bei der Revision dieser Apparate übertragen. Auch hat sie die Gebühren für die Eichungen festzusetzen. Instruktion vom 21. Juli 1869. 1871 S. 397).

Die Zuständigkeit dieser Kommission erstreckt sich nicht auf Bayern.

13. Das Reichs-Gesundheitsamt (mit der Kommission für die Bearbeitung des deutschen Arzneibuches) in Berlin.

(Bekanntmachung vom Jahr 1876, Zentralblatt S. 330).

Dieser Behörde liegt ob:

1. das Medizinal- und Veterinärwesen zu beaufsichtigen und diejenigen Schutz- und Abwehrmaßregeln und deren Ausführung zu treffen, welche bei Epidemien und Epizootien und sonst zum Schutz der Gesundheit der Menschen und Tiere notwendig sind;
2. die Erforschung der Ursachen der Epidemien und Epizootien und Untersuchung der Lebensmittel.

3. die Kontrollierung des Verbots des Verkehrs mit gesundheitsschädlichen Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (vergl. Etat des Reichskanzleramts für 1876 Anl. I S. 41 und Anl. 13 zu den Reichstagsverhandlungen von 1878);
4. die Führung einer Medizinal- und Veterinärstatistik und Veröffentlichung ihrer Resultate;
5. die Ueberwachung des Prüfungsverfahrens für das gesamte Medizinal- und Veterinärpersonal;
6. Die Hebung der medizinischen Wissenschaft und der Hygiene.

Sie ist eingeteilt in: 1. die medizinische Abteilung, 2. die naturwissenschaftliche Versuchs-Abteilung, 3. die biologische Abteilung für die Land- und Forstwirtschaft, 4. die veterinärpolizeiliche Abteilung.

Mit dem Gesundheitsamt ist der Gesundheitsrat verbunden. Derselbe besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche vom Bundesrat je auf 5 Jahre gewählt werden. Ihm liegt die Unterstützung des Gesundheitsamts in der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten ob. (Gesetz vom 30. Juni 1900, § 43, S. 306 und Bekanntmachung vom 23. Dez. 1901, Zentralblatt S. 434 betr. fortlaufende Statistik der Taubstummen.)

Dieser ist in 9 Ausschüsse eingeteilt und zwar für:

1. Gesundheitswesen im Allgemeinen (Wohnungs-, Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs-, Bekleidungs-, Schul-, Bad-, Bestattungs- und Leichentransport Wesen), 2. Ernährungswesen mit Ausnahme der Fleischschau. 3. Wasserversorgung und Cloakbeseitigung einschließlich der Reinhaltung der Gewässer. 4. Gewerbehygiene, 5. Seuchenbekämpfung inklusive Desinfektion, 6. Heilwesen im Allgemeinen (Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals), 7. Heilmittel einschließlich des Verkehrs mit Giften, 8. Schiffs- und Tropenhygiene, 9. Veterinärwesen einschließlich Tierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und der Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Zur Unterstützung des Gesundheitsamtes auf dem Gebiet der Forst- und Landwirtschaft ist ein besonderer Beirat gebildet. Derselbe besteht aus Sachverständigen, die vom Reichskanzler je auf 5 Jahre berufen werden. Vorsitzender desselben ist der Präsident des Gesundheitsamtes.

A. Die biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlen bei Steglitz.

Dieser ist die technische Begutachtung und experimentelle Bearbeitung der auf dem Gebiete der Pflanzenkultur liegenden Aufgaben übertragen.

Zu ihrer Unterstützung besteht ein Beirat aus Sachverständigen, die vom Reichskanzler je auf 5 Jahre berufen werden. Den Vorsitz führt der Direktor der Anstalt.

14. Das Reichs-Patentamt in Berlin.

Dasselbe entscheidet über die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente und hat die Gebrauchsmuster und Warenzeichen einzutragen und zu löschen. (Gesetz vom 7. April 1891, S. 79, vom 12. Mai 1894, S. 441 und vom 1. Juni 1891, S. 290). Auch führt es die Liste der Patentanwälte. (Gesetz vom 21. Mai 1900, S. 233).

Es ist eingeteilt in: 10 Abteilungen für die Patentanmeldungen; 3 Abteilungen für Warenzeichen (Verordn. vom 10. Mai 1905, S. 218 und vom 17. Mai 1906, S. 474), 1 Abteilung für Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten, (Nichtigkeitsabteilungen); 2 Abteilungen für Beschwerden (Beschwerdeabteilungen); 1 Abteilung für Gebrauchsmusteranmeldungen.

Dieselben werden im voraus auf mindestens 1 Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Es besteht aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekeiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf 5 Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens 3 die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung. (§ 13.)

Die Beschlußfähigkeit der Abteilungen ist, wenn es sich um die Erteilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von 2 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen. (§ 14).

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben. (§ 18).

Beim Patentamt besteht auch die Prüfungskommission, bestehend aus 1 Vorsitzenden und 1 Stellvertreter, 6 Mitgliedern des Patentamts und 6 Patentanwälten, sowie das Ehrengericht, bestehend aus 1 Vorsitzenden und 5 Mitgliedern und der Ehrengerichtshof für Patentanwälte, bestehend aus 1 Vorsitzenden und 8 Mitgliedern sowie 20 Patentanwälten.

15. Das Reichsversicherungsamt in Berlin.

(Gesetz vom 13. Juli 1887, S. 365, 1899. S. 463 und 1900, S. 573.)

Es besteht aus:

1 Präsidenten,

der erforderlichen Anzahl ständiger Mitglieder,

der erforderlichen Anzahl nichtständiger Mitglieder für die gewerblichen, die landwirtschaftlichen und die See-Unfallversicherung, welche teils vom Bundesrat aus seiner Mitte, teils von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und teils von den Arbeitern gewählt werden. Die Wahl erfolgt je auf 4 Jahre.

Das Reichsversicherungsamt hat die Organisation und Durchführung der Versicherungs-Gesetze und der Statuten und die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und Versicherungs-Anstalten zu führen, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, die sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen der Genossenschafts-Vorstände und über Rekurse, bezw. Revisionen der Entscheidungen der Schiedsgerichte endgiltig zu entscheiden.

Die beim Reichsversicherungsamt bestehende Rechnungsstelle besorgt die rechnerischen, statistischen und versicherungstechnischen Arbeiten und die Verteilung der Renten, sowie die Abrechnung mit den Posten.

Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter und Versicherungsanstalten zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang desselben sind durch Verordnung vom 5. August 1885 S. 255 geregelt.

16. Die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg.

Derselben liegt die experimentelle Förderung der exakten Naturforschung und der Präzisionstechnik ob.

Dieselbe ist eingeteilt in die

1. Abteilung, die physikalische, welche die wissenschaftlichen Forschungen bearbeitet;
2. Abteilung, welche das Ergebnis der Forschungen im technischen Sinn weiter zu bilden und für die Präzisionstechnik nutzbar zu machen hat.

Im Besonderen hat die 2. Abteilung diejenigen Meßgeräte und Kontrollinstrumente zu prüfen und zu beglaubigen, welche nicht in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission gehören. (Gesetz v. 1. Juni 1898, S. 905).

Die Aufsicht über die technische und wissenschaftliche Thätigkeit der Anstalt wird von dem Kuratorium, bestehend aus 1 Präsidenten und 23 Mitgliedern, geführt, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden.

17. Das Kanalamt in Kiel.

Das „Kaiserliche Kanalamt" ist errichtet für die Unterhaltung und den Betrieb des Kaiser Wilhelm-Kanals (Kaiserl. Erlaß vom 15. Juni 1895 S. 349).

Zur örtlichen Wahrnehmung der militärischen Interessen ist ein Marinekommissar bestellt.

18. Die entscheidenden Reichsdisziplinarbehörden.

Diese entscheiden über die Entfernung von Reichsbeamten aus dem Amt im Wege des Disziplinarverfahrens mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen, des Rechnungshofs und der richterlichen Militärjustizbeamten.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammentreten, sind nach Gesetz vom 31. März 1873, S. 60:

1. in erster Instanz die Disziplinarkammern in:
   Arnsberg, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln a. Rh. Cöslin, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Hannover, Karlsruhe in Baden, Königsberg in Ostpreußen, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Münster in Westfalen, Oppeln, Posen, Potsdom, Schleswig, Schwerin in Mecklenburg, Stettin, Straßburg, Stuttgart und Trier;
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Leipzig.

Der Disziplinarhof entscheidet auch über Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Disziplinarkammern. Auch sind ihm die nichtrichterlichen Landesbeamten und die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in Elsaß-Lothringen unterstellt.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Die Disziplinar-Kammern bestehen aus 7, der Disziplinar-Hof aus 11 Mitgliedern. Von den 7 Mitgliedern sind in Richterstellungen die Mehrzahl. Von den 11 Mitgliedern müssen mindestens 4 dem Bundesrat angehören und 5 Mitglieder des Reichsgerichts sein.

Für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ist die Disziplinarkammer in Straßburg zuständig. (Gesetz vom 5. November 1874, S. 128.)

Für Disziplinarfälle in den Schutzgebieten ist im Auswärtigen Amt in der Kolonial-Abteilung ein besonderer Disziplinar-Hof und eine Disziplinar-Kammer in Potsdam bestellt. (Kaiserlicher Erlaß vom 9. August 1896, S. 691.)

19. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin.

(Gesetz vom 12. Mai 1901, S. 139 und Verordn. vom 23. Dezember 1901, S. 498.)

Dasselbe besteht aus 1 Vorsitzenden und den erforderlichen ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrate gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit. Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt. Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Versicherungsbeirats:

1. über die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 4 bis 7),
2. über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplans (§ 13), sofern bei dem Aufsichtsamte Bedenken bestehen,
3. über die Genehmigung einer Bestandsveränderung (§ 14),
4. über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43),
5. über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§ 53),
6. über den Erlaß einer Anordnung der im § 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach § 64 Abs. 3 verbunden werden soll,
7. über die Untersagung des Geschäftsbetriebs (§ 67),

8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§ 68),
9. über den Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Gegen die gemäß § 73 Abs. 1 erteilten Entscheidungen steht den Beteiligten der Rekurs zu.

Ueber den Rekurs entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Versicherungsbeirats sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate.

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe werden für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf 5 Jahre ernannt werden. (Bekanntmachung vom 20. Mai 1904, S. 215.)

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten und bei den in den §§ 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats erfolgt in der Regel nach einer im voraus (§ 80) aufgestellten Reihenfolge. Weicht der Vorsitzende des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese aktenkundig zu machen.

III. Das Reichs-Marine-Amt in Berlin.

(Verordnung vom 17. April 1899, Armee-Verordnungs-Blatt, S. 112.)

Demselben steht der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vor.

Dasselbe ist letzte Rekurs-Instanz in Invaliditäts-Angelegenheiten ehemaliger Marine-Angehöriger und Ministerial-Instanz in Marine-, Ersatz- und Entlassungs-Angelegenheiten. Der Geschäftskreis umfaßt alle Angelegenheiten, die sich auf die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine beziehen.

Die Chefs der Marinestationen, der Inspekteur des Marinebildungswesens und die Geschwader-Chefs sind dem Kaiser unmittelbar unterstellt, desgleichen der Admiral-Stab.

Für den Fall der Mobilmachung und für die Dauer der Herbstmanöver wird vom Kaiser ein besonderer Flottenchef ernannt.

1899 ist das Oberkommando der Marine als oberste Kommandobehörde und das Reichsmarineamt als oberste Verwaltungsbehörde gebildet worden.

1. Die Zentral-Abteilung.

2. Das Allgemeine Marine-Departement:

a) Militärische Abteilung. b) Seetransport-Abteilung. c) Sektion für Mobilmachung. d) Sektion für Pensionsangelegenheiten. e) Sektion für Versorgungs- und Justiz-Angelegenheiten. f) Sektion für militärische Fragen der Schiffskonstruktion.

3. Das Werft-Departement.

Dasselbe besorgt alles, was Schiffs- und Maschinenbau und Instandhaltung, Verbesserung 2c. derselben betrifft.

a) Abteilung für Werftverwaltungsangelegenheiten. b) Sektion für Torpedowesen. c) Dezernat für Minen- und Sperrwesen. d) Dezernat für Personalien des technischen Betriebs bei den Werften. e) Dezernat für Schiffsausrüstung. f) Dezernat für Instandhaltung der Schiffe und Schiffsbaubetrieb. g) Dezernat für Instandhaltung der Schiffsmaschinen und Schiffsmaschinenbetrieb. h) Departement für Land- und Wasserbauwerke. i) Dezernat für Verwaltung der zu Torpedobootneubauten bestimmten Mittel.

4. Das Konstruktions-Departement.

Dieses besteht aus 1 Abteilung für Schiffbau und 1 Abteilung für Maschinenbau und hat ein Dezernat für militärisch seemännische Bauangelegenheiten und ein Dezernat für die Verwaltung der zu Schiffsbauten bestimmten Mittel.

5. Das Verwaltungs-Departement.

Dieses regelt und verrechnet die Betriebskosten, die für Einrichtung und Instandhaltung in der Marine, für Gehälter 2c. erforderlich sind.

6. Die Waffen-Abteilung.

Dieser ist die Armierung der Schiffe, Bewaffnung der Mannschaft, Erprobung und Einführung von neuen Konstruktionen übertragen.

7. Die Etats-Abteilung.

Solche stellt die Stärke der Besatzungen der Schiffe, sowie der Marine-Landtruppen fest.

8. Die Nautische Abteilung.

Solche bearbeitet die Seekarten und die Vermessungen, nautische Instruktionen, Beleuchtung und Betonnung der Fahrwasser.

9. Die Medizinal-Abteilung.

Diese regelt die Personalangelegenheiten der Aerzte, sowie das ganze

Sanitäts- und Lazaretwesen. Dieselbe besteht aus 1 Generalstabsarzt und den erforderlichen Beamten.

10. Das Justitiariat.

Dasselbe ist Zentralbehörde für das gesamte Gerichtswesen der Marine.

11. Das Nachrichtenbureau für Preßsachen.

Solches hat falsche öffentliche Nachrichten zu berichtigen und zur Aufklärung in allen wichtigen Marinefragen beizutragen.

Ressort des Reichs-Marine-Amtes:

1. Die Inspektion des Torpedowesens in Kiel.

Dieselbe sorgt für die Kriegsbrauchbarkeit der Torpedowaffe, der Torpedo-Divisionsboote und der Torpedoboote. Der Inspektion sind unterstellt:

a) das Torpedo-Versuchskommando in Kiel, welchem die Förderung der Unterwasser-Offensivwaffen obliegt; b) die Torpedo-Werkstatt in Friedrichsort, welche die ihr zugewiesenen Gegenstände der unterseeischen Kriegsführung anzufertigen, anzuschaffen und in kriegsbrauchbarem Zustande zu erhalten hat; c) das Torpedo-Ingenieur- und Mechaniker-Personal; d) das Torpeder-Personal des Torpedowesens.

2. Die Inspektion der Schiffs-Artillerie in Wilhelmshaven.

Dieselbe ist Sammelstelle für die Erfahrungen in der Schiffsartillerie und besorgt die Aufsicht über den Dienstbetrieb der Artillerie-Schule auf den Artillerie-Schul- und Versuchsschießstätten.

2a. Die Inspektion der Küstenartillerie u. des Minenwesens.

Zu dieser Inspektion gehört die Minen-Versuchs-Kommission für Förderung des Sperr- und Minenwesens, sowie die militärische Besatzung in Kiautschou.

3. Die Inspektion der Marine-Infanterie in Kiel.

Dieselbe untersteht nur bezüglich der Angelegenheiten des 3. Seebataillons in Kiautschou dem Reichsmarineamt.

4. Die Marine-Depot-Inspektion in Wilhelmshaven.

Diese sorgt für die stetige Kriegsbrauchbarkeit der Artillerie-Waffe und der Kampfmittel auf dem Gebiete des Sperr- u. Minenwesens. Sie beaufsichtigt und erhält die in den Depots befindliche Artillerie-Munition. Unterstellt sind:

a) die Artillerie-Depots in Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde und Cuxhaven, welche die Aufgabe haben, alle zur artilleristischen Kriegsführung dienenden Gegenstände anzufertigen, zu erwerben, aufzubewahren und in kriegsbrauchbarem Zustande zu erhalten. Das Personal besteht aus Feuerwerks- und Zeugoffizieren; b) die Minen-Depots in Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde und Cuxhaven, welche die gleiche Obliegenheit hinsichtlich der unterseeischen Kriegsführung haben. Das Personal besteht aus Torpedo-Offizieren; c) die Minen-Versuchs-Kommission zur Erprobung des vorhandenen Materials auf Kriegsbrauchbarkeit und stellt Anträge zur Anschaffung besseren Materials.

5. Das Gouvernement von Kiautschou.

Demselben sind unterstellt:

Die Landesverwaltung, die Justizverwaltung, die Bauverwaltung, die Hafenverwaltung mit der meteorologisch-astronomischen Station, das Polizeiamt, das Gouvernementslazaret, das Katasteramt, die Gouvernementskasse,

das 3. Seebataillon mit dem Rechnungsamt desselben, das Matrosen-Artillerie-Detachement in Kiautschou mit dem Rechnungsamt desselben, die Artillerieverwaltung und die Garnisonsverwaltung.

6. Die Werften in Danzig, in Kiel und in Wilhelmshaven.

Dieselben haben das ihnen zum Bau, Instandhaltung und Aufbewahrung überwiesene Flottenmaterial in kürzester Zeit auf die erreichbar höchste Stufe der Kriegsbereitschaft zu bringen und zu erhalten. Sie haben die erforderlichen Land-, Wasser- sowie Hafenbauten samt Zubehör herzustellen und zu erhalten.

7. Die Schiffs-Prüfungs-Kommission in Kiel.

Dieselbe hat die militärisch-technische Leistungsfähigkeit der Schiffe und deren Einrichtungen zu beurteilen, Neuerungen auf marine-technischem Gebiet zu prüfen und Versuche behufs Vervollkommnung des Materials und behufs Schutzes der eigenen und Unschädlichmachung der feindlichen Kampfmittel wahrzunehmen. Sie besteht aus 1 Präsidenten, 4 ordentlichen und 4 außerordentlichen Mitgliedern.

7a. Die Schiffsbesichtigungskommission in Hamburg.

8. Der Marine-Kommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal in Kiel.

Derselbe hat die Betriebsvorschriften im marine-technischen Sinne zu bearbeiten und die ihm vom militärischen Standpunkt erforderlich erscheinenden Anforderungen an dem Bau des Kanals anzuregen.

9. Die Küstenbezirks-Aemter der Nord- und der Ostsee.

Die Küstenbezirks-Aemter in Neufahrwasser (I), Stettin (II), Kiel (III), Husum (IV), Bremerhaven (V), und Wilhelmshaven (VI). Diese sind zugleich Agenturen 1. Klasse der Seewarte. Diese Inspektoren fungieren auch als Kommissare für die Aufsicht über das Seezeichenwesen, speziell der Weiterentwicklung des Küstensignal-, Seezeichen-, Lotsen- und Vermessungswesens.

10. Die Bekleidungs-Aemter in Kiel u. in Wilhelmshaven.

11. Die Sanitäts-Aemter in Kiel und in Wilhelmshaven.

Diese sind die Aufsichtsbehörden über das militärärztliche Personal (Sanitätsdienst) und über die Lazarete. Den ökonomischen Teil besorgen die Intendanturen.

Dem Sanitätsamt der Marinestation der Ostsee in Kiel unterstehen: a) das Stationslazaret zu Kiel und b) das Garnisonslazaret in Friedrichsort.

Dem Sanitätsamt der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven unterstehen: a) das Stationslazaret in Wilhelmshaven; b) die Garnisonlazarete in Lehe und in Cuxhaven und c) das Marinelazaret in Yokohama. (Verordnung vom 6. Februar 1873 Armee-Verordnungsblatt, S. 103.)

12. Die Stations-Intendanturen in Kiel u. Wilhelmshaven.

Solche haben für die ökonomischen Bedürfnisse des Marine- und Handwerks-Personals, sowie für die Hilfsmittel zur Ausbildung, Bekleidung und Proviantierung dieses Personals zu sorgen, die dazu dienenden Einrichtungen zu verwalten und die richtige Verwendung der Gelder zu überwachen. Die Geschäfte werden in Kiel in 9 und in Wilhelmshaven in 8 Abteilungen besorgt.

Der Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel unterstehen:

a) die Stationskasse in Kiel; b) das Verpflegungsamt daselbst; c) die Garnisonsbauverwaltung daselbst; d) die Garnisonsverwaltung daselbst;

e) die Garnisonsverwaltung in Friedrichsort; f) die Garnisonskasse daselbst; g) die Garnisonsschule daselbst; h) das Bekleidungsamt in Kiel.

Der Intendantur der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven unterstehen: a) die Stationskasse zu Wilhelmshaven; b) das Verpflegungsamt daselbst; c) die Garnisonsbauverwaltung daselbst; d) die Garnisonsverwaltung daselbst; e) die Garnisonsverwaltung zu Lehe mit der Garnisonskasse daselbst; f) die Garnisonsverwaltung zu Cuxhaven mit der Garnisonskasse daselbst; g) die Garnisonsverwaltung auf Helgoland; h) das Bekleidungsamt in Wilhelmshaven. (Erlaß vom 18. Juni 1872, S. 361.)

13. Die deutsche Seewarte in Hamburg.

Durch Gesetz vom 9. Januar 1875 S. 11 ist unter dem Namen „Deutsche Seewarte" in Hamburg eine Anstalt errichtet worden, welche die Aufgabe hat, die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerten. (§ 1.)

Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schiffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermuteten Eintritt von Stürmen sind an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind. (§ 2.)

Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in zur Zeit 5 Abteilungen, denen die erforderlichen Hauptagenturen, meteorologischen Beobachtungsstationen, Sturmwarnungs- und Windsemaphorstation und Signalstellen unterstehen, verwaltet. (Verordnung vom 26. Dezember 1875 S. 385 und vom 4. Februar 1875, S. 151.)

14. Das Observatorium in Wilhelmshaven.

15. Das Chronometer-Observatorium in Kiel.

16. Die Fortifikationen.

17. Die Rechtspflege in Kiel und in Wilhelmshaven.

18. Die Seelsorge in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven und Cuxhaven.

Bei jeder Station sind 2 Stations-(Ober-)Pfarrer und 2 Marine- oder 1 Marine- und 1 Garnisonpfarrer. Außerdem ist bei jedem Geschwader entweder ein Geschwaderpfarrer oder ein Divisionspfarrer.

19. Das Bildungswesen.

Demselben steht der Inspekteur des Bildungswesens vor. Ihm unterstehen: a) die Marineakademie, wo die Oberleutnants und Kapitänleutnants ihre höhere wissenschaftliche Bildung erhalten. b) die Marineschule, in der die Fähnriche zum Offiziersexamen vorbereitet werden. c) die Deckoffizierschule, in der die Maschinisten, Steuerleute und Feuermeister theoretisch vorgebildet werden. d) die Schulschiffe, auf denen die Seekadetten und Schiffsjungen ihre erste infanteristische Ausbildung erhalten.

IV. Das Reichsjustiz-Amt in Berlin.

(Gesetz vom 23. Dezember 1876. Etat, Ausgabe 8a.)

Das Reichsjustizamt war anfänglich (1875) als vierte Abteilung des Reichskanzleramts errichtet. 1877 wurde es zur selbständigen obersten Justiz-Verwaltungsbehörde erhoben. Dem Amt steht ein Staatssekretär vor.

Dem Reichsjustizamt liegt die Ausarbeitung der Reichsjustizgesetz-Entwürfe und der zur Ausführung der Justizgesetze erforderlichen Vorschriften, sowie die Ueberwachung der Ausführung der Reichsjustiz-Gesetze und -Verwaltungsvorschriften ob. Auch prüft und begutachtet das Reichsjustizamt andere Reichsgesetz-Entwürfe vom juristischen Standpunkte aus.

Das Reichsjustizamt führt sodann die Justiz- und Kriminalstatistik und endlich das Strafregister derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reiches liegt oder nicht zu ermitteln war.

Vom Reichsjustizamt ressortieren:

Das Reichsgericht in Leipzig.

Das Reichsgericht ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. (§ 126.)

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. (§ 127.)

Bei dem Reichsgerichte sind Zivil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler. (§ 132.)

Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig. (§ 134.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. (§ 135.)

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staasanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird. (§ 136.)

Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit:

1. auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen, welche ihm durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit zugewiesen sind;
2. auf die Berufung gegen Entscheidungen des Patentamts im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents. (Gesetz vom 7. April 1891, § 3 und 38, S. 89 und Verordnung vom 6. Dezember 1891 § 12, S. 293);
3. auf die Streitsachen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, welche ihm durch Art. 71 Ziffer 1

und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13. Oktober 1879 zugewiesen sind.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. (§ 140.)

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht oder die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte durch einen Zivilsenat.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sowie die Vorschriften des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. (Gesetz vom 24. März 1897 § 79 und 81, S. 153 und § 28 des Gesetzes vom 17. Mai 1898, S. 371)

Es entscheidet ferner in letzter Instanz:

in Schadenersatzklagen wegen unlauterem Wettbewerb. (Gesetz vom 27. Mai 1896 § 15, S, 149);

desgleichen über Ersatzansprüche wegen unrichtigen Angaben über zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere (Gesetz vom 22. Juni 1896 § 47, S. 168) und endlich ist ihm seitens verschiedener kleinerer Bundesstaaten die Gerichtsbarkeit letzter Instanz über bestimmte Rechtssachen übertragen.

Die Reichsanwaltschaft in Leipzig.

Beim Reichsgericht wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch einen Oberreichsanwalt und durch 1 oder mehrere Reichsanwälte ausgeübt.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte, müssen aber Richterqualifikation haben. Sie werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt und können vom Kaiser jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate über eine Rechtsfrage oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staasanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

Die Reichsgerichtsschreiberei.

Die diesbezügliche Geschäftseinrichtung ist vom Reichskanzler bestimmt.

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in Leipzig.

Dieser besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzender, 3 Mitgliedern des Reichsgerichts und 3 Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht. Er entscheidet über die Berufung gegen die Urteile der Ehrengerichte der Rechtsanwälte.

V. Das Reichsschatz-Amt in Berlin.

(Erlaß vom 14. Juli 1879, S. 196.)

Durch Kaiserlichen Erlaß vom 14. Juli 1879 S. 196 wurde bestimmt, daß die bis dahin mit dem Reichskanzleramt verbundene oberste Finanzverwaltung des Reiches nun von einer besonderen dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter der Bezeichnung „Reichsschatzamt" geführt wird.

Beim Reichsschatzamt besteht auch eine Hauptbuchhalterei und ein Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau mit einer besonderen Zollauskunftstelle für Private.

Dem Reichsschatzamt steht der Reichsschatzsekretär vor.

Zur Kompetenz dieses Amtes gehören:

1. das Etats-Kassen- und Rechnungswesen;
2. das Münz-, Papiergeld- und Schuldenwesen;
3. die Verwaltung des Reichsvermögens, soweit solche nicht anderen Behörden zusteht;
4. das Zoll- und Steuerwesen.

Die Geschäfte ad. 1—3 werden von der 1. Abteilung, Ziffer 4 in der 2. Abteilung besorgt.

Ressort des Reichsschatz-Amtes:

1. Die Reichshauptkasse in Berlin.

Die Zentralkassengeschäfte des Reiches nimmt die Reichsbank wahr.

Eine besondere Abteilung dient als Zentralkassenstelle des Reiches und führt die Bezeichnung „Reichshauptkasse".

2. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes in Berlin.

Diese führt der Reichskanzler. Die Rendantur des Kriegsschatzes verwaltet die Bestände der Einnahmen und Ausgaben desselben. Die Aufsicht über die Rendantur führt ein Kurator.

3. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure für die Kontrolle der Zölle und Verbrauchs-Steuern in den Bundesstaaten.

Dieselben überwachen die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern; bei Aufstellung der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande und bei der Erhebung der Spielkarten-Stempelabgabe, sowie in Bezug auf die Ausführung der Süßstoffgesetze.

Solche Bevollmächtigte sind in: Altona, Berlin, Breslau, Cöln am Rhein, Darmstadt, Dresden, Hamburg, Hannover, Karlsruhe in Baden, Königsberg in Ostpreußen, Magdeburg, München, Münster i. W., Stettin, Straßburg i. E.

4. Das Münzmetall-Depot in Berlin.

Dasselbe verwaltet die nicht mehr umlaufsfähigen Münzen und die Reservebestände des Reiches an Münzmetallen und an Nickel- und Kupfermünzen. Diese Geschäfte besorgt die Preußische Münze.

5. Die Reichs-Rayon-Kommission in Berlin.

Dieselbe besteht aus: 1 Präsidenten und 5 Mitgliedern.

Dies ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. (Gesetz vom 21. Dezember 1871, § 31, S. 459.)

Die Rayonkommission entscheidet endgültig über die Beschränkungen, denen die Benützung des Grundeigentums innerhalb des Rayons der permanenten Festungen unterliegt, insbesondere Rekurse gegen Anordnungen und Entscheidungen der Kommandanturen in Rayonangelegenheiten.

Der Kommission kommt die endgültige Entscheidung in Baupolizeisachen im Festungsrayon zu. Auch hat sie über alle größeren Anlagen (Eisenbahnen, Straßen, Teichen 2c.) zu beraten, sowie über die Bebauungspläne im dritten Festungsrayon zu entscheiden.

6. Die Reichs-Schulden-Verwaltung in Berlin.

Diese ist eine von der Reichsverwaltung getrennte selbständige Behörde, die jedoch der obersten Leitung des Reichskanzlers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr im § 6 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 und §§ 9—11 der Reichsschuldenordnung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe besteht aus 1 Präsidenten und 5 Mitgliedern und hat bei der Aufnahme von Anleihen mitzuwirken,

desgleichen bei der Ausfertigung, Verzinsung und Einlösung von ausgegebenen Schatzanweisungen, sowie

bei der Ausgabe u. s. w. von Schuldverschreibungen über Reichsanleihen.

Solche ist der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen. Sie steht unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission. Ihr liegt auch die Führung des Reichsschuldbuches ob.

7. Die Reichskommission für die Stettiner und Mainzer Festungsgrundstücke in Stettin und in Mainz.

VI. Das Reichs-Eisenbahn-Amt in Berlin.

(Gesetz vom 27. Juni 1873, S. 164.)

Unter dem Namen „Reichseisenbahnamt" wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 164) eine ständige Zentralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räten besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Das Reichseisenbahnamt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1. das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3. auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnisnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen. (§ 4.)

Im Falle der Erhebung von Gegenvorstellungen gegen Maßregeln des Reichs-Eisenbahnamts mit der Behauptung, dieselbe sei vorschrifts- und gesetzwidrig, entscheidet das Reichs-Eisenbahnamt in der durch Zuziehung eines richterlichen Beamten verstärkten Besetzung mit 1 Präsidenten und Räten des Reichs-Eisenbahnamts und 3 Richtern über diese Gegenvorstellungen selbständig und endgiltig.

VII. Das Reichs-Amt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

(Erlaß vom 27. Mai 1878, 1879, S. 193.)

Dieses Amt ist durch Kaiserlichen Erlaß vom 27. Mai 1878 (1879 S. 193) errichtet, unter dem die durch Kaiserlichen Erlaß vom 9. Dezember 1871, S. 480, bestellte „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen für Elsaß-Lothringen" steht. Dieser liegt die Verwaltung und der Betrieb der Reichs-Eisenbahnen und der sonst in Pacht bezw. Verwaltung des Reichs stehenden Eisenbahnen in Luxemburg und in der Schweiz ob.

Von der Generaldirektion in Straßburg ressortieren:

1. die Betriebs-Direktionen in Colmar (2), Luxemburg (7), Metz (6), Mülhausen (1), Saargemünd (5), Straßburg (3 und 4);
2. die Verkehrs-Inspektionen in Basel, Colmar, Luxemburg, Metz, Mülhausen, Saargemünd und Straßburg (1 und 2);
3. die Telegraphen-Inspektion in Straßburg;
4. die Maschinen- und Werkstätte-Inspektionen in Bischheim (4), Luxemburg (8), Metz (6), Montigny (7), Mülhausen (Maschinen- und Werkstätte-Inspektionen 1 und 2), Saargemünd (5), Straßburg (3).

VIII. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam.

(Gesetz vom 4. Juli 1868, S. 433.)

Demselben liegt die Kontrolle des Haushalts des Reiches, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und der Schutzgebiete ob. Auch hat er die Rechnungen des Invalidenfonds und der Reichsbank zu revidieren und festzustellen.

Der Rechnungshof wird bis jetzt von einer Abteilung der preußischen Oberrechnungskommission unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" gebildet. Vorsitzender ist der Chefpräsident der Preußischen Oberrechnungskammer; die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

IX. Die Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds in Berlin.

(Gesetz vom 23. Mai 1873, § 11, S. 117, vom 23. Februar 1876, S. 24, vom 11. Mai 1877, S. 496 und vom 30. März 1879, S. 119)

Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit und die Mitglieder vom Bundesrat auf 3 Jahre gewählt.

Demselben liegt die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Fonds ob.

Die Oberleitung führt der Reichskanzler; die Kontrolle führt die Reichsschuldenkommission.

X. Das Reichspost-Amt.

(Verordnung vom 22. Dezember 1875, S. 379 und vom 23. Februar 1880, S. 25.)

Durch Verordnung vom 22. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist die Verwaltung der Posten und Telegraphen vom Ressort des Reichskanzlers getrennt und die Leitung unter Verantwortung des Reichskanzlers dem Generalpostmeister, dem durch Erlaß vom 23. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt S. 25) der Titel „Staatssekretär" beigelegt ist, übertragen worden. Die oberste Reichsbehörde erhielt durch den zitierten Erlaß die Bezeichnung „Reichspostamt".

Dem Staatssekretär ist die Entscheidung in allen grundsätzlichen, wichtigen Angelegenheiten der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung, sowie in allen Angelegenheiten von erheblich finanzieller Bedeutung vorbehalten.

Dem Reichspostamt ist die gesamte Posten- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme Bayerns und Württembergs unterstellt. Bei demselben sind 4 Abteilungen gebildet:

1. Abteilung: für die Post;
2. „ „ „ Telegraphie und das Fernsprechwesen;
3. „ „ „ gemeinschaftlichen Verwaltungs-Angelegenheiten (exklusive Personal-, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen);
4. „ „ das Personal-, Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen.

Sodann bestehen besondere Bureaus für:

das Rechnungs-, das Personal-, das Bauverwaltungswesen, die Technik, die Verordnungen, die Kurse, das Ausland (2), die Statistik, die geheimen Angelegenheiten, den telegraphischen Betrieb, die Technik der Telegraphen, den Telegraphenbau, das Fernsprechwesen, das Postmuseum, die Starkstromanlagen, die Bücherei und die Maschinentechnik; ferner die General-Postkasse mit dem Post-Zeitungs-Amt, das Postzeugamt, das Post-Anweisungs-Amt, das Telegraphen-Versuchs-Amt, die Telegraphen-Apparat-Werkstatt und für das Versicherungswesen.

Ressort des Reichs-Post-Amts:

a) die 41 Ober-Post-Direktionen in:

Aachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cöln (am Rhein), Cöslin, Danzig, Darmstadt, Dortmund,

Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (am Main), Frankfurt (an der Oder), Gumbinnen, Halle (an der Saale), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (in Baden), Kiel, Königsberg (in Ostpreußen), Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden (in Westphalen), Münster (in Westphalen), Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin (in Mecklenburg), Stettin, Straßburg (im Elsaß), Trier;

b) die Reichs-Druckerei. (Erlaß vom 29. Juli 1879, Zentralblatt S. 493 und Gesetz vom 15. Mai 1879, § 3, 5, S. 139);

Dieselbe besorgt hauptsächlich die Druckarbeiten zu unmittelbaren Zwecken des Reiches und der Bundesstaaten, ist aber ermächtigt, auch Arbeiten von Kommunalbehörden, Korporationen und unter gewissen Voraussetzungen auch von Privatpersonen zu übernehmen. Bei der Reichsdruckerei besteht zur Unterstützung des Direktors in Kunst- und technischen Fragen eine Sachverständigenkommission, deren Mitglieder vom Kaiser auf drei Jahre ernannt werden;

c) die Post-Anstalten in den deutschen Schutzgebieten;

d) „ deutschen Post-Anstalten im Auslande (Türkei, China, Marokko).

XI. Die Reichsbank in Berlin.

(Gesetz vom 14 März 1875, § 12, S. 177.)

Dieselbe hat die Aufgabe: den Geldumlauf im Reiche zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Geldes zu sorgen.

Die Leitung besorgt der Reichskanzler und unter diesem das Reichsbank-Direktorium.

1. Das Reichsbank-Kuratorium.

Das Aufsichtsrecht des Reichs wird von einem Bankkuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern (wovon 1 der Kaiser und 3 der Bundesrat ernennt) bestehen. (§ 25.) Die Hauptstellen werden von einem vom Kaiser ernannten Kommissarius beaufsichtigt. (§ 36.) Außerdem besteht bei jeder Hauptstelle ein aus Anteilseignern bestehender Bezirksausschuß.

2. Das Reichsbank-Direktorium.

Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die Behörde, welche die Bank nach außen vertritt und besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. (§ 27.)

3. Der Zentralausschuß (Aufsichtsrat),

besteht aus 15 Mitgliedern, ist andererseits die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. (§ 31.)

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Bank üben 3 Deputierte dieses Ausschusses aus (§ 34) mit der Berechtigung, allen Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme anzuwohnen und die Bücher der Bank einzusehen. Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Reichs oder der Bundesstaaten dürfen nur nach Kenntnisnahme und eventuell nur mit seiner Einwilligung erfolgen.

Er versammelt sich allmonatlich. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsbankdirektoriums. Dem Ausschuß sind die monatlichen Nachweise über den gesamten Geschäftsgang vorzulegen und die Ansicht des Direktoriums hierüber und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitzuteilen.

Auch ist er bei Festsetzung des Diskontsatzes, des Höchstbetrags der Lombardanlagen und des Effektenankaufs gutächtlich zu hören und es darf hiebei nur bis zu dem vom Ausschuß bewilligten Betrag gegangen werden.

Ressorts der Reichsbank:

1. die Reichshauptbank in Berlin;
2. die Zweigniederlassungen, nämlich
   a) die Reichsbankhauptstellen in:
      Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Ostpreußen, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg, Stuttgart.
      Bei jeder Hauptstelle wird vom Reichskanzler aus dem Kreise der am Sitz oder in unmittelbarer Nähe wohnenden Anteilseigner ein Ausschuß (Bezirksausschuß) gewählt. Diesen Ausschüssen sind die monatlichen Geschäftsübersichten vorzulegen. 2—3 aus ihrer Mitte von ihm gewählte Beigeordnete üben die Kontrolle aus.
   b) die Reichsbankstellen in:
      Aachen, Allenstein, Altona, Augsburg, Barmen (a. d. W.), Bielefeld, Bochum, Brandenburg (a. d. H.), Braunschweig, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cöslin, Cottbus, Crefeld, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen (a. d. R.), Flensburg, Frankfurt (a. d. O.), Freiburg (i. Br.), Fulda, Gera, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle (a. d. S.), Hildesheim, Insterburg, Karlsruhe (i. B.), Landsberg (a. d. Warte), Liegnitz, Lübeck, Mainz, Memel, Metz, Minden (i. W.), Mülhausen (i. Els.), Mülheim (a. d. R.), Münster (i. W.), Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Plauen (i. V.), Schweidnitz, Siegen, Stolp (i. P.), Stralsund, Thorn, Tilsit, Ulm, Wiesbaden, Würzburg;
   c) die Reichsbanknebenstellen;
   d) „ Reichsbank-Warendepots;
   e) „ Reichsbank-Kommanditen (noch keine errichtet).

XII. Die Reichsschuldenkommission in Berlin.

(Gesetz vom 19. Juni 1868, § 12, S. 839.)

Sie besteht aus:

dem Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für das Rechnungswesen,
5 Mitgliedern dieses Ausschusses,
6 „ des Reichstags, welche dieser wählt und
aus dem Chefpräsidenten des Rechnungshofs des deutschen Reichs.

Für die Kontrolle der Banknoten der Reichsbank wird die Kommission durch ein vom Kaiser ernanntes Mitglied verstärkt.

Diese Kommission führt:

1. die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung;
2. die Kontrolle über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes;
3. die Kontrolle über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds des Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäude-Baufonds;
4. die Kontrolle über die Fertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank.

XIII. Das Reichsmilitärgericht in Berlin.

Es besteht aus:

1 Präsidenten (ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals);
2 Senaten mit je 1 Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räten und Offizieren und
dem bayerischen (3. Senat) für ausschließlich bayerische Angelegenheiten.

Dasselbe ist oberster Gerichtshof in Militärgerichtssachen. Es ist Revisions-Instanz bezüglich der Urteile der Oberkriegsgerichte und entscheidet über Rechtsbeschwerden und über Anträge auf Wiederaufnahme von Strafverfahren. Endlich prüft es die oberkriegsgerichtlichen Urteile und die Ausstellungen in kriegsgerichtlichen und standgerichtlichen Sachen.

Die juristischen Mitglieder des Militärgerichts (mit Ausnahme der bayerischen) bilden den Disziplinarhof zum Urteil über Dienstvergehen der nicht bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten. Die Errichtung eines Disziplinarhofs für die bayerischen richterlichen Justizbeamten ist der bayerischen Landesgesetzgebung vorbehalten.

Der Präsident leitet die Geschäfte, nimmt jedoch an der Rechtsprechung nicht teil. Er hat auch die Immediatberichte in den Gnadenangelegenheiten im Bereich der preußischen Heeresverwaltung, der Marine und der Schutztruppen zu erstatten.

Für das Reichsmilitärgericht gilt die Geschäftsordnung vom 30. Januar 1902, Centralblatt S. 59, für den Disziplinarhof die vom 30. Januar 1902, Centralblatt S. 63. Siehe auch Regulativ betreffend die Dienstverhältnisse der Obersekretäre beim Reichsmilitärgericht vom 16. Januar 1901, Centralblatt S. 15.

Die Reichsmilitär-Anwaltschaft bearbeitet außer den Anklagesachen auch die Kriminalstatistik für Heer und Marine.

Disziplinargerichte für richterliche Militärjustizbeamte sind in 1. Instanz für ein oder mehrere Armeekorps bezw. für die Marine gebildet. Die Disziplinarkammern sind gebildet aus: 5 Oberkriegs- und Kriegsgerichts-Räten.

XIV. Die Prisengerichte.

Die Entscheidung über die Rechtsmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte).

Der Sitz dieser Gerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten in Prisensachen mitzuwirken, werden je im einzelnen Fall durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. (Gesetz vom 3. Mai 1884, S. 49.)

(Ein solches Gericht wurde durch Verordnung vom 15. Februar 1889, S. 5, aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade gebildet.)

VIII. Abschnitt.

Die Organisation in den Reichslanden.

1. Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens.

Obwohl Elsaß-Lothringen Unterthanenland, d. h. ungeteiltes Gemeingut der deutschen Bundesstaaten (unmittelbares Reichsland) ist, hat es sich immer mehr gezeigt, daß es notwendig ist, im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung dem Lande eine den Verhältnissen entsprechende Verfassung und Verwaltung unter Wahrung der Oberhoheit des Reichs zu geben. Diesem Ansinnen gab zunächst ein von 74 Abgeordneten am 26. Februar 1879 eingebrachter Antrag Ausdruck, der dahin ging, „der Reichstag wolle beschließen: den Reichkanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß Elsaß-Lothringen eine selbständige, im Lande befindliche Regierung erhalte.“ (Anl. 37, S. 397.) Diesem am 27. März 1879 angenommenen Antrage entsprechend wurde in der Folge am 4. Juli 1879, S. 165 und 281 mit Wirkung vom 1. Juli 1879 folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residiert in Straßburg.

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten (Gesetz vom 18. Juni 1902, S. 231) über.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 erteilten Auftrags trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In den in § 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichsgesetzbl. S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§ 5. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abteilungen. An der Spitze der Abteilungen stehen Unterstaatssekretäre. Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums ist durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 6. Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen der §§ 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 279) Anwendung.

Sämtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 13. Dezember 1873. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479.)

§ 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen.

§ 8. Die in den §§ 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugnisse des Bundesrats gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesrats, welche in § 18 desselben Gesetzes, sowie in § 2 des die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§ 9. Es ist ein Staatsrat eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrat auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

§ 10. Der Staatsrat besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,

3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. 8 bis 12 Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden 3 auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf 3 Jahre.

Im Vorsitze des Staatsrats wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsrats ist vom Kaiser festgestellt.

§ 11. Die Mitglieder des Kaiserlichen Rats in Elsaß-Lothringen (§ 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von 10 durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§ 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses beträgt 58.

Von den Mitgliedern werden 34 nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar 10 durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, 11 durch den Bezirkstag von Lothringen, 13 durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet nicht statt.

§ 13. Von den übrigen 24 Mitgliedern werden je 1 in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, 20 von den 20 Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausscheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§ 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäten aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäte aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb 4 Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§ 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre.

Das Wahlrecht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäten unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat.

§ 16. In Gemeinden, deren Gemeinderat suspendiert oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§ 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§ 18. Die nach §§ 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidet sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 19. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen.

Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb 3er Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb 6 Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

§ 20 Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschusses sowie in dessen Abteilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 21. Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im übrigen bleiben die in dem Gesetze betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen vom 2. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 491), sowie die in dem § 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichs-Verfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendaselbst S. 161) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§ 22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im § 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete 14tägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

Der Landes-Ausschuß ist durch §§ 105, 106 und 339[2] des Straf-Gesetzbuches geschützt.

---

2. Kapitel.

Die Souveränetät in Elsaß-Lothringen.

Gegenüber Elsaß-Lothringen erscheint der Kaiser **als der erbliche Vertreter der Gesamtheit der deutschen Bundesstaaten** und als solcher ist er der Träger der Landeshoheit (nicht Landesherr) über das Reichsland. Dem Kaiser steht daher die Ausübung der Souveränetät über das Reichsland zu und er übt demzufolge im Namen des Reichs (Mot. zum Gesetz vom 4. Juli 1879, S. 165) auch die Staatsgewalt und die landesherrlichen Rechte in Elsaß-Lothringen aus. (Vergl. auch Verordnung vom 5. November 1894, S. 529 u. v. 23. Juli 1879, S. 281.) **Das Recht der Gesetzgebung** und zwar auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten wird jedoch **vom Reiche** ausgeübt. (Gesetz vom 9. Juni 1871, § 3, S. 212 und 3. Anl.-Bd., S. 518.) Diese Vorschrift wurde durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877, S. 491, folgendermaßen modifiziert: Landesgesetze für Elsaß-Lothringen einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats werden mit Zustimmung des Bundesrates vom Kaiser erlassen, wenn der Landesausschuß denselben zugestimmt hat. (§ 1.) Die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden. (§ 2.) Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrat und dem

Landesausschuß zur Entlastung vorgelegt. Versagt der Landesausschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen. (§ 4.) (Siehe auch Gesetz vom 7. Juli 1887, S. 377.) Auch kann der Kaiser bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung unter Zustimmung des Bundesrates, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird. (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 8, S. 162.) Dem Bundesrate ist eine Teilnahme an der Verwaltung nur nach Maßgabe seiner Zuständigkeit für das ganze Reich eingeräumt.

Im Bundesrat besteht für Elsaß-Lothringen ein besonderer Ausschuß.

---

3. Kapitel.

Die landesherrlichen Befugnisse des Kaiserlichen Statthalters.

Durch Verordnung vom 5. November 1894, S. 529, hat der Kaiser auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (S. 165) die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Rechte dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, auf den jetzigen Statthalter: Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg übertragen:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
   - die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;
   - die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
   - die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
   - die Feststellung der Haushalts-Etats und das Rechnungswesen der Bezirke;
   - die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landgerichten;
   - Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
   - die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäten;
   - die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen;
   - die Genehmigung der Haushalts-Etats von Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten;
   - die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements;
   - die Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse, durch welche der aus den Erträgnissen des Oktrois vorweg zu nehmende Teil des Personal- und Mobiliarsteuerkontingents bestimmt wird;

die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern;
die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten derartiger Anstalten;
die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern;
die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen;
die Errichtung und Genehmigung der Satzungen von Pensions- und Hilfskassen für die Beamten der Bezirke und Gemeinden, sowie für die Mitglieder von Feuerwehren, welche Opfer ihrer Pflichttreue bei Bränden geworden sind, und die Angehörigen derselben;
die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften sowie die Genehmigung der Statuten derartiger Gesellschaften;
die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;
die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten:
die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;
die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;
die Klassierung oder Deklassierung öffentlicher Straßen;
die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;
die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;
die Erlaubnis zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubnis, aus denselben Wasser abzuleiten;
die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten;
die Verteilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirtschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen;
die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;
die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes;
die Ermächtigung zu Namensänderungen;
die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeigungen Beschluß zu fassen;
die Genehmigung zur Beisetzung von Bischöfen in ihren Kathedralkirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen.

2. Die Befugnis zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urteil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die

Befugnis zur Gewährung der Rehabilitation (vergleiche hiezu Erlaß vom 23. Juli 1879, S. 283, 28. September 1885, S. 273, 5. November 1894, S. 529);

die Befugnis zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie die Befugnis zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;

die Befugnis zur Bewilligung eines den Zeitraum von 4 Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des § 488 der Strafprozeßordnung.

3. Die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten;

die Ernennung der Gemeinderechner;

die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;

die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrocknung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem Interesse;

die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern;

die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer;

die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;

die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten die Entschließungen des Kaisers einzuholen.

Der Statthalter hat als solcher eine völlig selbständige Stellung und ist deshalb auch nicht etwa dem Reichskanzler subordiniert. (Siehe auch Gesetz vom 28. April 1886 S. 129 betr. Pension und Wartgeld des Statthalters.)

---

4. Kapitel.

Die Organisation in den Schutzgebieten.

Dieselbe ist mehr militärischen Charakters und daher am Schluß des Abschnitts über das Militärwesen behandelt.

IX. Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind durch Gesetz vom 31. März 1873, S. 61, das durch Gesetz vom 16. Juni 1879, S. 157, vom 21. April 1886, S. 80, vom 25. Mai 1887, S. 194, vom 22. Mai 1893, S. 171, E.-Gesetz zur Ziv.-Proz.-Ord. 1877, S. 246, § 13, E.-Gesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch, Art. 43, S. 617 von 1896 geändert bezw. ergänzt worden ist, in der Hauptsache wie folgt geregelt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Reichsbeamter im Sinne des Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. (Kais. Verordnung vom 29. Juni 1871, S. 303 und Gesetz vom 8. November 1867, S. 138.)

Die vom Kaiser selbst ernannten Reichsbeamten sind die sogenannten unmittelbaren Reichsbeamten und führen den Titel „Kaiserlicher Reichsbeamter". (Reichs-Verfassung Art. 18 und Kaiserl. Erlaß vom 3. August 1871, S. 318 und Verordnung vom 23. November 1874, S. 135.) Bezüglich der Amtsbezeichnungen der Telegraphen-Direktoren und Telegraphen-Inspektoren siehe Erlaß vom 17 Juli 1876, S. 186.

Diejenigen Reichsbeamten, bei denen dies nicht der Fall ist, sind die sogenannten mittelbaren Reichsbeamten.

Zu den Beamten letzterer Art gehören nach Art. 50 der Reichs-Verfassung die bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphen angestellten unteren Beamten und die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, also bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten.

Auch diese Beamten erhalten ihre Besoldung aus Reichsfonds und sind in Reichsverwaltungszweigen thätig.

Ferner zählen hierher die Militärbeamten derjenigen Bundesstaaten, auf welche der Art. 64 der Reichs-Verfassung bezw. die Verträge und Konventionen Anwendung finden. (Reichs-Verfassung Art. 64 und Reichs-Verfassung Abschnitt XI.) Auf die Soldaten und auf die Beamten der Eisenbahnverwaltungen in den Bundesstaaten (vergl. Art 47 der Reichs-Verfassung) sowie überhaupt auf die Landesbehörden, welche die Gesetze u. s. w. des Reichs im Verwaltungsweg zur Ausführung zu bringen haben.

Die Reichsbeamten sind in dem jährlich erscheinenden Handbuch für das Reich verzeichnet.

§ 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt. (Vergl. §§ 35, 41 und 10 des Konsulat-Gesetzes und Gesetz vom 3. Juli 1869, S. 292 betr. Unabhängigkeit der Befähigung zu öffentlichen Aemtern von religiösen Bekenntnissen.)

§ 3. Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eigenschaft eines Reichsbeamten ist jedoch nicht durch die vorherige Ableistung des Eides bedingt. Die Eidesformel ist festgestellt. (Siehe oben S. 145.) Hinsichtlich der von den Landesregierungen angestellten Beamten ist in der Landeseidesformel der Zusatz: „den Anordnungen des Bundespräsidenten Folge zu leisten" aufgenommen. (Sten. Ber. 1872, Anl.-Bd. S. 70.)

Besondere Eidesformeln sind vorgeschrieben:

1. für die Konsuln durch Gesetz vom 8. November 1867, § 4, S. 138 und Instruktion vom 6. Juni 1871. Diese sind dahin vereidet: „daß sie ihre Dienstpflicht gegen das deutsche Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen erteilten Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern wollen;"
2. für die Staats-Beamten inklusive der Advokaten, Anwälte und Notare in Elsaß-Lothringen durch § 1 des Gesetzes vom 20. September 1871, S. 339 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen);

   „Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe."
3. für die Beamten des Reichsinvaliden-Fonds durch § 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, S. 117: „daß sie sich von Erfüllung der ihnen mit eigener Verantwortung obliegenden Pflichten der gesetzmäßigen Anlage, Verrechnung und Verwaltung dieses Fonds durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen;"
4. für die Mitglieder des Reichsmilitärgerichts und der Anwaltschaft durch Verordnung vom 6. Dezember 1900, S. 1035: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines . . . . beim Reichsmilitärgericht getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe" u. s. w.;
5. für die Beamten in den Schutzgebieten durch Verordnung vom 4. September 1892, Kol.-Blatt S. 455:

   „Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem deutschen Kaiser treu und Gehorsam sein, meine Dienstpflichten nach Maßgabe der Gesetze und der mir zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs und seiner Schutzgebiete fördern will, so wahr mir Gott helfe."
6. für die Beamten der Reichsschulden-Verwaltung durch Gesetz vom 19. Juni 1868, § 3, S. 339. Dieselben haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den nach § 9 des preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1850, S. 57 geleisteten Eid auch für die Verwaltung der Reichsschulden maßgebend anerkennen.

Die Eidesleistung ist eine Dienstpflicht; die Verweigerung derselben wäre eine Verletzung der Dienstpflicht und daher disziplinarisch strafbar. (Vergl. Verordnung vom 6. Dezember 1900, S. 1035, zu diesem § 3.)

§ 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde. Mündliche Bestellung ist ausgeschlossen.

Die Anstellungs-Urkunde bei den vom Kaiser ernannten Beamten heißt „Bestallungs-Urkunde. (Vergl. Verordnung vom 23. November 1874, S. 135 und vom 9. August 1896, S. 691.) Mit der vorbehaltslosen Annahme der Anstellungs-Urkunde durch den Angestellten ist die Anstellung perfekt.

Bezüglich der Verjährung der Besoldungsansprüche siehe Bürgerl. Gesetzbuch §§ 197, 198, 201.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens (Entgelt für den standesgemäßen Lebensunterhalt) beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung (s. Straf-Gesetzbuch § 359).

§ 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus.

§ 7. Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) und des Dienstwohnungsrechts (s. nun auch Gesetz vom 20. April 1881, § 8 und 17, S. 85, 5. März 1888, S. 65 und vom 21. April 1886, S. 80. Vergl. § 850 Ziff. 8 der Ziv.-Proz.-Ord., 17. Juni 1887, § 19, S. 237, 18. Juni 1901, S. 211, 27. Juni 1871, S. 275, 22. Mai 1893, S. 171, 1. April 1888, S. 131, 8. November 1867, S. 137.)

§ 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde (Verordnung vom 27. Dezember 1899, S. 730 und vom 9. August 1896, S. 691) auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch 3 fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

§ 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist.

§ 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, ihr Zeugnis in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind. (Vergl. §§ 385 und 376 der Ziv.-Proz.-Ord., § 53 der Straf-

Proz.-Ord., § 189 der Militär-Straf-Gerichtsordnung. Sodann: §§ 402 und 408 der Ziv.-Proz.-Ord., §§ 72 und 76 der Straf-Proz.-Ord., §§ 208 und 212 der Militär-Straf-Gerichtsordnung.

§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hierüber entscheiden die ordentlichen Zivil- und Strafgerichte. (Vergl. hiezu § 330 des Straf-Gesetzb. und ff. §§ 249, 252, 839 und 852 des B. G.-B., sowie §§ 89 und 31 des B. G.-B., Gesetz vom 28. Oktober 1871, § 6—15, S. 347, 26. Oktober 1899, § 39, S. 557 u. E.-Ges. z. B. G.-B., Art. 77 - 81, endlich § 134 des R.-B.-Ges.)

§ 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung sind durch den Kaiser erlassen. (Verordnung vom 2. November 1874, S. 129, 23. April 1879, S. 134, 17. August 1894, S. 518 und vom 9. August 1896, S. 691 sowie Gesetz vom 17. März 1878, S. 7.)

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs (Reichs-Verfassung Art. 21). Ebensowenig bei Erfüllung der gesetzlichen Pflicht als Zeuge, Sachverständiger, Geschworener, Schöffe, Militärdienst, Krankheit.

§ 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen (inkl. der Regierungen oder Regenten der Bundesstaaten) nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen, die anderen nicht.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde (s. Straf-Gesetzbuch § 331). Die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln erforderliche landesherrliche Genehmigung sind durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§ 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. (Vergl. § 331 des Straf-Gesetzb., § 13 des Pol.-Ges., § 1 des Unf.-Ges. und § 72 des Ges. vom 12. Mai 1901, S. 139, Gesetz vom 5. Juli 1901, § 19[3], S. 581.)

Berufung in die Vertretung der Korporationen, die Landtage oder den Reichstag durch Wahl der Bürger ist nicht ein Nebenamt.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. (Siehe auch § 13 des Pat.-Ges. und § 91 des Unf.-Ges.)

Beschränkungen sind folgende deutsche Reichsbeamten unterworfen:
die Kolonialbeamten durch Verordnung vom 9. Oktober 1898, § 75, S. 1045 und vom 3. Oktober 1900, S. 847;
die Beamten des Invalidenfonds und des Rechnungshofs durch Gesetz vom 23. Mai 1873, § 11, S. 117;
die Eisenbahnbeamten durch Gesetz vom 27. Juni 1873, § 2, S. 164
die Berufskonsuln durch Ges. vom 8. November 1867, §§ 5, 7, 8, S. 139:
die Beamten der Reichsbank durch Gesetz vom 14. März 1875, § 28, S. 177;
die Beamten des Aufsichtsamts für Privatversicherung durch Gesetz vom 12. Mai 1901, § 70, S. 139.

§ 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Eine Rangordnung existiert noch nicht.

Nur bezüglich nachbezeichneter Beamten sind diesbezügliche Erlasse ergangen:

1. hinsichtlich der Post- und Telegraphen-Beamten durch den Kaiserlichen Erlaß vom 1. April 1871, S. 103, vom 27. Dezember 1871, 1872, S. 7, vom 17. Juli 1876, S. 186 und vom 22. Februar, 1882, S. 42;
2. hinsichtlich der Militärgerichtspersonen durch Kaiserlichen Erlaß vom 30. Juni 1900 (Zentral-Blatt S. 441);
3. hinsichtlich der Schutzgebietsbeamten durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. April 1895 (Kolonial-Blatt S. 221), vom 18. April 1898 (Kol.-Blatt S. 231), vom 3. Juni 1896 (Kolonial-Blatt, S. 270) und vom 30. September 1892, S. 507;
4. hinsichtlich der Konsuln durch Instruktion vom 6. Juni 1871.

§ 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, ist durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassene Verordnung des Kaisers geregelt. (Verordnung vom 21. Juni 1875, S. 249, 30. Juni 1873, S. 169, 4. Februar 1874, S. 13, 5. Juli 1875, S. 253, 19. Oktober 1879, S. 313, 20. Mai 1880, S. 113, 16. Februar 1891, S. 16, 23. April 1879, S. 127, 22. Juni 1884, S. 65, 25. Juni 1901, S. 241 und unten § 40.)

Siehe:
bezüglich der Zollbeamten Verordnung vom 6. März 1876 (Zentral-Blatt S. 181);
bezüglich der Post- und Telegraphenbeamten Verordnung vom 29. Juni 1877, S. 545, vom 19. November 1879, S. 313 und vom 27. Juni 1894, S. 491;
bezüglich der Gesandtschafts-, Konsulats- und Kolonialbeamten Verordnung vom 23. April 1879, S. 127 und vom 7. Februar 1881, S. 27;
bezüglich der Militär- und Marinebeamten Verordnung vom 20. Mai 1880, S. 113, vom 24. Mai 1881, S. 101, vom 22. Juni 1884, S. 65, vom 27. Juli 1886, S. 235, vom 16. Februar 1891, S. 16, sowie vom 10. Juli 1901, S. 269, 271, 275.
bezüglich der Beamten des Kanalamts Verordnung vom 10. Juli 1901 S. 269;
bezüglich der Kommissare für das Auswanderungswesen Verordnung vom 10. Juli 1901, S. 269.

§ 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten, d. h. am Sitz der Behörden bezw. bei Militärpersonen am Garnisonort für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimatsstaates (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung. (Vergl. Gesetz vom 13. Mai 1870, S. 119 betr. Beseitigung der Doppelbesteuerung.)

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung. (Vergl. Reichs-Verfassung Art. 61 und Gesetz vom 28. März 1886, S. 65 und vom 31. Mai 1881, S. 99, sowie § 1315 des Bürg. Ges.-B.)

§ 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältnis zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§ 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimatsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimatsstaates, und in Ermangelung eines Heimatsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) unterliegt. (Vergleiche auch Gesetz vom 7. April 1900, S. 213 und Anweisung hiezu vom 27. Oktober 1900 (Zentral-Blatt S. 577.)

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 23. Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Ver-

gütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt. (§ 8 der G.-Ordnung und § 43 des Gesetzes vom 6. Juni 1870, S. 360 und § 32 und 33 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898, S. 1297, Verordnung vom 25. Juni 1901, S. 241.)

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, die Staatssekretäre des Reichsamts des Innern, des Reichsschatzamts, des Reichsjustizamts, des Reichspostamts sowie des Reichsmarineamts, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte und in den einzelnen Abteilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln. (Vergl. auch Gesetz vom 27. Juni 1873, § 2, S. 164, 4. Juli 1879, §§ 1, 3, 5, 6, S. 166, Verordnung vom 9. August 1896, § 11, S. 691, G.-Verf.-Ges. § 150, Milit.-Straf-Ger.-Ord. § 107, sowie vom 1. Dezember 1898, S. 1297.)

§ 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 450 Mark ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern 3 Vierteile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 Mark.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 9000 Mark nicht übersteigen.

§ 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,

3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§ 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§ 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§ 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Pensionierung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§ 34. Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird (s. auch Gesetz vom 24. April 1886, S. 80, 25. Mai 1882, S. 194). Der Pensionär bleibt Beamter, hat aber Dienstpflichten nicht mehr zu erfüllen und kann seinen Wohnsitz frei bestimmen, auch unterliegt er nicht mehr der Dienstdisciplin.

§ 34a. Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 35. Der Reichskanzler, die Staatssekretäre des Reichsamts des Innern, des Reichsschatzamts, des Reichsjustizamts, des Reichspostamts sowie des Reichsmarineamts und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens 2 Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im übrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 38. Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 39. Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrates eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (siehe auch Gesetz vom 20. April 1881, S. 85 und § 48 des Gesetzes vom 18. August 1896, S. 619, vom 17. Juli 1887, S. 237, vom 17. Mai 1897, S. 455, sowie vom 26. Juli 1897, S. 613).

Für die Angehörigen der Reichspostverwaltung ist durch Kaiserlichen Erlaß vom 29. Juli 1872, S. 373 die Kaiser-Wilhelm-Stiftung errichtet worden. (Vergl. hiezu Gesetz vom 4. März 1876, S. 122 und Gesetz vom 17. Juni 1878, S. 127 und Art. 26 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, S. 183.)

Bezüglich der Pensionierung und Versorgung der Militärbeamten siehe Gesetz vom 27. Juni 1871, S. 275 und vom 24. März 1887, S. 149.

Bezüglich der Pensionierung und Versorgung der Personen des Soldatenstandes siehe Gesetz vom 13. Mai 1895, S. 261.

Anspruch auf Umzugskosten.

§ 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren. (Verordnung vom 25. Juni 1901, S. 241, Konf.-Ges. § 8, Gesetz vom 1. April 1888, S. 131 und vom 9. August 1896, S. 691, vom 23. Mai 1901, S. 189 sowie vom 24. Mai 1881, S. 101 und oben § 18.)

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 41. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{35}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension 15/60, im Falle des § 39 höchstens 15/60 des vorbezeichneten Diensteinkommens. (Gesetz vom 21. April 1886, S. 80.)

§ 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzten Zeitpunkte an gerechnet.

§ 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. (Gesetz vom 21. April 1886, S. 80.)

§ 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 45) bekannt gemacht worden ist.

§ 56. Die Pensionen werden monatlich im voraus bezahlt.

§ 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt (s. Gesetz vom 15. März 1886, S. 53, § 2, 3, 6).

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung. Ueber die Mitglieder des Reichsgerichts s. § 189 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes).

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§ 60a. Sucht ein Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

§ 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 69. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde. (Kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1881, S. 1107, 20. Juni 1886 S. 203, 18. März 1888, S. 80, Gesetz vom 15. März 1886. S. 53).

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein (s. nun Gesetz vom 5. März 1888, S. 65, 25. Mai 1887, S. 194, Vollziehungsvorschrift vom 25. Mai 1881, Zentralblatt S. 83).

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 72. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1) Ordnungsstrafen, 2) Entfernung aus dem Amte.

§ 74. Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldstrafe,
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des 1 monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu 90 Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafversetzung; dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens 1/5. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche 1/3 des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt. Die Strafverfügung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht;
2. in Dienstentlassung; dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amts-Verhältnis bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt. Gehört der Beschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildernde Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung

zugleich festzusetzen, daß dem Beschuldigten ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

Ueber das Disziplinar-Verfahren enthalten die §§ 80—133 die näheren Vorschriften. (Vergl. hiezu Gesetz vom 1. Dezember 1898, S. 1297.)

Verabfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 134. Die Feststellung der Defekte am öffentlichen und Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Verwaltungskassen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 149. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet in der Regel der Rechtsweg statt.

Die Reichsbeamten genießen in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes einen besonderen strafrechtlichen Schutz nach §§ 110, 113, 114 und 116 des Straf-Gesetzbuches.

Außer vorstehenden Gesetzen sind die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten auch noch in mehreren anderen Gesetzen geregelt: so namentlich in Reichs-Verfassung Art. 18, 21, 50, 53, 56; Ziv.-Proz.-Ord. §§ 378, 380, 390, 409, 790, 850, 904, 905, 912.

Im Uebrigen wird hier noch verwiesen auf:

Verordnung vom 27. Dezember 1899, S. 730 und vom 14. Mai 1901, S. 173 betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873;

Gesetz vom 20. Februar 1898, S. 29 betreffend die Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten mit Ausnahme der Reichsbankbeamten (Verordnung vom 23. Dezember 1875, S. 380):

Gesetz vom 30. Juni 1873, S. 166 und vom 3. Februar 1874, S. 13 betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten;

Verordnung vom 30. Juni 1873, S. 169 betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten und vom 12. August 1901, S. 283 betreffend solche der Militärbeamten des Heeres und der Marine;

Gesetz vom 5. März 1888, S. 65 betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

Gesetz vom 18. Juni 1901, S. 211 betreffend Unfallversicherung für Beamte und für Personen des Soldatenstandes;

Gesetz vom 20. Juni 1872, S. 210, Erlaß vom 29. August 1872, S. 373 und Gesetz vom 4. März 1876, S. 122 betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung.

Dritter Teil.

Die einzelnen Materien des Reichsrechts.

I. Abschnitt.

Das Staats- und Reichs-Bürgerrecht.

Da wo in diesem Abschnitt der Ausdruck „Staatsangehörigkeit" gebraucht ist, ist darunter durchaus auch die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen verstanden, welches in diesem Sinn als Bundesstaat angesehen ist und unter Reichsgebiet sind durchaus auch die als Inland geltenden Schutzgebiete zu verstehen.

Die Reichsangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Reichs-Verfassung und Reichsgesetzgebung begründeten Beziehungen der Deutschen sowohl zum Reich als solchem als auch zu den einzelnen Bundesstaaten ist nicht ein selbständiges Rechtsverhältnis. (Sten. Bericht 1867 I, S. 131.) Sie hat die Angehörigkeit in einem Bundesstaate in der Regel zur Grundlage und Voraussetzung. (Reichs-Verfassung Art. 3.) Gemäß Art. 4, Ziffer 1 der norddeutschen Verfassung wurde das Institut des Bundesindigenats durch das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts weiterhin ausgebildet und gelten hiernach und zwar auch in Bayern (Gesetz vom 22. April 1871, § 9, S. 89) und in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 8. Januar 1873, Art. 2, S. 51) folgende Bestimmungen:

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. (Gesetz v. 1. Juni 1870, § 1, s. auch Gesetz vom 15. März 1888, § 6, S. 71.)

Welche Rechte und Pflichten mit dem Staats- und Reichsbürgerrecht verbunden sind, ist oben S. 53—57 des Näheren ausgeführt.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§ 3);
2) durch Legitimation (§ 4);
3) durch Verheiratung (§ 5);
4) für einen Deutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§ 6 ff.)

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

Im Uebrigen kann die Reichsangehörigkeit durch Gebietsübergang wie z. B. bei Elsaß-Lothringen oder Helgoland erworben werden.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. (§ 3.)

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den landesgesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des natürlichen Vaters. [§ 4] (Vergl. hiezu § 1719 und 1726 des Bürgerl. Gesetzbuches.)

Diese Legitimation hat nicht rückwirkende Kraft. (Vergl. bezüglich Bayern Vertrag vom 23. November 1870 III, § 1.)

Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes und sie behält solche auch nach dem Tode ihres Ehemannes bei. (§ 5.) Es gilt demgemäß der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Frau durch die rechtsgiltige Verheiratung in den Staatsverband des Mannes eintritt. Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheiratung nicht; ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheiratung der Letzteren eine Legitimation der Kinder eintritt. (Motive und Gesetz vom 20. Dezember 1875, S. 324.)

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 u. 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde. (§ 6). Desgleichen die Wiederaufnahme und die Renaturalisation (§ 21). Ein Anspruch auf Naturalisation steht dem Ausländer aber nicht zu.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates kostenfrei erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, d. h. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen in einer Gemeinde besitzt mit der erklärten Absicht, seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen (Sten. Bericht 1870 I, S. 260), sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. (§ 7 und Sten. Bericht 1870 I, S. 80.)

Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Aufnahme ohne Aufgabe des bisherigen Staates in einem anderen Bundesstaate hat, sind demnach — abgesehen von dem Nachweise der Bundesangehörigkeit und im Falle der Unselbständigkeit des väterlichen Konsenses (§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes) folgende:

1) der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen

im stande sein (§ 1 Pos. 1 des Freizügigkeitsgesetzes und Sten. Bericht 1870 I, S. 260).

2) er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes);

3) er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (§ 4 des Freizügigkeitsgesetzes);

4) es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. (Motive.)

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern, d. h. Angehörigen fremder Staaten oder ehemaligen Deutschen nur dann erteilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde-Vertretung bezw. die Vertretung des Armenverbands desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören. [§ 8.] (S. Verträge vom 11. Juni 1873, Art. 17, S. 351, vom 3. Juli 1880, Art 15, 1881, S. 103 sowie Beschluß des Bundesrats vom 14. Juni 1877, S. 323.)

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst (einschließ-

lich Offiziersdienst) oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesstaat erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. (§ 9, Gesetz vom 20. Dezember 1875, S. 324.)

Einem in dem Reichsdienst inklusive Heer und Marine mit dem Wohnsitz im Ausland angestellten Ausländer darf die Naturalisation in einem Bundesstaate nicht verweigert werden. (Vergl. hiezu auch Art. 1 der Bundesrats-Verordnung vom 3. August 1888), wonach Anstellung im Staatsdienst der Schutzgebiete der Anstellung im Reichsdienst gleichgestellt ist.

Es ist hiernach Grundsatz, daß die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, beziehungsweise in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst, der förmlichen Erteilung der Naturalisations-Urkunde gleich zu achten ist. Jedoch wird es angemessen sein, diese Wirkung auf die von den Bundesregierungen selbst, oder von einer mindestens im Range einer oberen Verwaltungsbehörde stehenden Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen zu beschränken, wobei es sich aus praktischen Rücksichten empfiehlt, den Vorbehalt zuzulassen, daß ausnahmsweise, in besonderen Fällen, die erwähnte Wirkung der Bestallung ausgeschlossen sein sollte. [Motive.] (Vergl. auch § 9[1] des Gesetzes vom 10. September 1900, S. 813.)

Die Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. (§ 10.)

Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts 2c. zustehen resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Teilnahme an politischen Wahlen und dergl., selbstverständlich auch für den Naturalisierten erst, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten. (Motive.)

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Es ist daher eine mehrfache Staatsangehörigkeit bezw. da auch die Schutzgebiete in Betracht kommen, eine bloße Reichsangehörigkeit möglich, die dann auch erst erlischt mit dem Verluste der letzten Staatsangehörigkeit. Eine einzige Ausnahme hiervon macht § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874, S. 43.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355, Reichsgesetzblatt 1896, S. 615) sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland. (Gesetz vom 25. Juli 1900 § 9, Reichsgesetzblatt S. 809.)

Ein angestellter Ausländer auf einem deutschen Kriegsschiff hat seine dienstliche Stellung nur im Reiche, da jedoch die Reichskriegshäfen zu Preußen gehören, so werden diese wohl Staatsangehörige in Preußen.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind. (§ 11.) (Einführungs-Gesetz vom 18. August 1896, Art. 41 I, S. 615.)

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. [§ 12.] (Art. 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 und Art. 1 des Zus.-Prot. dazu vom 10. Dezember 1871.)

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§ 20 u. 22);
3) durch 10 jährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer. (§ 13.)

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt. (§ 14.) (S. Gesetz vom 4. Mai 1874, S. 43.)

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines von der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes. (§ 14 a.) (Gesetz vom 18. August 1896, S. 615.)

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, wer aber über 25 Jahre alt ist, hat ein Recht auf Entlassung selbst dann, wenn er sich der Entscheidung über seine Dienstpflicht entzogen hat;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind. (§ 15.) (Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 30, 56, 60, 61, S. 25; Wehrordnung vom 11. Februar 1888, S. 11 und § 140 und 360 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs, sowie Militär-Strafgesetzbuch § 69 ff. und Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. I Ziffer 3 und 8, S. 103.)

Diese Beschränkungen fallen solchen Staatsangehörigen gegenüber fort, welche die Naturalisation in einem andern Bundesstaate erlangt haben. (Motive.) Desgleichen bei dauernd Untauglichen. (§ 9 der Rekrut.-Ordnung vom 28. Dezember 1875.)

Aus anderen als aus den in dem § 15 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium (Kaiser) der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten. (§ 17.)

§ 17 sanktioniert ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit. Dieser Grundsatz kann indessen nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen der Auswanderungsbefugnis. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen, für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Präsidium ausgehen können.

Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden soll. (Motive.)

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. (§ 18 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22. Mai 1886.)

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14 a, Abs. 2 Satz 2, der Genehmigung des Beistandes bedarf. (§ 19.) Gesetz vom 18. August 1896, S. 615.)

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. (§ 20)

Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. (§ 2 des Konsulat-Gesetzes vom 8. November 1867, S. 137.) Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. (§ 2 des Konsulat-Gesetzes vom 8. November 1867, S. 137.)

Deutsche Schiffe in den Meeren sind wandelnde Territorien (Gebietsteile) des Reichs.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen be-

finden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die 10jährige Frist bis auf eine 5jährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht (siehe Vertrag mit Amerika seitens des Reichs vom 22. Februar 1868, S. 228; Bayern vom 26. Mai 1868, S. 2153; Württemberg vom 27. Juni 1868, 1872, S. 172; Baden vom 19. Juli 1868, 1869, S. 579; Hessen vom 1. August 1868, 1869, S. 597).

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß. (§ 21.) (Gesetz vom 15. März 1888 § 6, S 71, Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 11, S. 45, Beschluß des Bundesrates vom 20. Januar 1881, Zentralbl. S. 22, 3. März 1883 und Gesetz vom 18. August 1896 Art. 41 S. 616, sowie Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895, S. 427, 28. November 1895 und 1896, S. 24, 5 und 16. November 1897, S. 297 und 326.)

Diese Vorschrift, nach welcher der Verlust der Bundes- beziehentlich Staatsangehörigkeit durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst. Eine solche Vorschrift ist unentbehrlich für ein Gemeinwesen, welches, wie der Deutsche Bund, die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen von seinen Angehörigen in Anspruch nimmt. Ein solches Gemeinwesen ist es seinen im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen schuldig, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von selbst als aufgelöst gilt, und mit den staatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat ein Ende nehmen. Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt außer der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, daß dieselbe gegen Inhaber von

Reisepapieren oder Heimatscheinen erst von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, sowie daß sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats unterbrochen wird.

Es fragt sich noch, ob und inwieweit der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf sich auch auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll und zwar:

a) wenn die Angehörigen zurückgeblieben sind,

b) wenn sie dem Ehemann resp. Vater in das Ausland gefolgt sind.

Zu a kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verlust diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten, welche im Bundesgebiete zurückbleiben, nicht treffen soll. Dies ist durch den Wortlaut des § 21 Alinea 1 im Zusammenhalte mit dem Eingange des § 13 genügend bestimmt ausgedrückt.

Zu b dagegen schien eine besondere Bestimmung, wie sie der zweite Absatz des § 21 enthält, erforderlich zu sein.

Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten.

Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des § 21 auch gegen solche Kinder eines Deutschen, welche im Ausland geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung kommt.

Sodann hat in dem 3. Absatze des § 21 eine Ausnahme von der Regel zugelassen werden müssen, daß es eines 10jährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu verlieren. In Verbindung mit dem Umstande, daß die Eigenschaft nach dem System des Gesetzes durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, hat jene Regel zur Folge, daß Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der 10jährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Deutschen behalten, und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst, herangezogen, bezw. wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können.

Dies hat einzelnen Staaten gegenüber zu Unzuträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den hierbei am meisten beteiligten Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrag vom 22. Februar 1868 (Bundesgesetzblatt S. 228) geschlossen ist, in dessen Artikel 1 bestimmt ist:

> „daß Angehörige des Deutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind, und vom Tage des Aufenthalts an (Sten. Bericht 1868, S. 45) 5 Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten

Staaten zugebracht haben, von dem Deutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen." Ebenso umgekehrt.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den dortigen d. h. den Gesetzen des Heimatstaates mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist. (Art. 2)

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder im deutschen Reiche niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in Amerika Verzicht leistend erachtet werden. Ebenso umgekehrt.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wann der Naturalisierte des einen Teils sich länger als 2 Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält. (Art. 4.)

Durch diesen Vertrag ist die Möglichkeit eines mehrfachen Unterthanenverhältnisses ausgeschlossen worden.

Wenn ein Deutscher in Amerika Bürger gewesen ist und er kehrt zurück, so kann er bei uns nicht zur Militärpflicht herangezogen werden. (Sten. Bericht 1868, S. 44[2].)

Derjenige, der freiwillig in das Reich zurückkehrt, befindet sich in der Lage eines freiwilligen Einwanderers und wenn dieser sich noch im militärpflichtigen Alter befindet, so fällt ihm auch als deutscher Bürger die einem solchen zufallende Last und Pflicht zu. (Sten. Bericht 1868, S. 46[1].)

Es würde über die Grenzen der Notwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die 10jährige Verlustfrist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen; es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des § 21. (Vergl. Militär-Gesetz von 1874, S. 48.)

Wenn auch die in den § 21 übernommene Vorschrift des Bundes-Konsulatsgesetzes, wonach die Staatsangehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulatsmatrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Deutscher seine bisherige Staatsangehörigkeit durch Ablauf der 10jährigen Frist verliert, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Bis-

her stand es in solchen Fällen dem früheren Heimatstaate (sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen im Wege waren) frei, die erloschene Staatsangehörigkeit auf Nachsuchen wieder zu verleihen, gleichsam eine Restitution eintreten zu lassen. Nach dem Gesetz aber darf die Staatsangehörigkeit an Ausländer (und als Ausländer wird jeder zu betrachten sein, welcher seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat) nur unter gewissen Bedingungen verliehen werden, bei welchen die Niederlassung im Bundesgebiete vorausgesetzt ist. Es würde hiernach kein Bundesstaat seinen früheren Angehörigen in dem unterstellten Falle wieder naturalisieren können, es sei denn, daß derselbe sich auch in der alten Heimat wiederum niederließe. Dies könnte solchen gegenüber, welche im Auslande fest etabliert sind und gleichwohl Wert darauf legen, ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Solche Schwierigkeiten zu beseitigen, ist der Zweck des letzten Absatzes des § 21. (Motive und Sten. Bericht 1870, S. 1078—1081, sowie Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881, S. 271 und vom 6. Februar 1895, S. 407.)

Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. (§ 22.)

Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit. (§ 23.)

Die Erteilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Abs. 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Abs. 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 3 Mark erhoben werden. (§ 24.)

II. Abschnitt.

Das Freizügigkeitsrecht.

(Persönliche Zugfreiheit.)

Während schon durch Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des norddeutschen Bundesgebiets festgestellt war, wurde in Gemäßheit des Art. 4 Ziffer 1 dieser Verfassung diesem Indigenat durch das Gesetz vom 1. November 1867, S. 55, eine erweiterte Bedeutung und Geltung verschafft. (Sten. Ber. 1867 I, S. 132, 251.)

Die Art. 3 und 4 der norddeutschen Verfassung gingen wortgetreu in die Reichs-Verfassung über und es wurde in der Folge das sogenannte Freizügigkeitsgesetz vom Jahre 1867 auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt.

Hiernach gelten folgende Vorschriften:

Jeder Reichsangehörige (Erkenntnis des Reichsgerichts v. 21. April 1885) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen (Schlafstelle) sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen, (nämlich der Gewerbeordnung) ohne vorher dem betreffenden Staat oder einer Gemeinde anzugehören.

Als ein wesentlicher Ausfluß aus dem Freizügigkeitsrecht ist auch das Auswanderungsrecht zu betrachten und die Paßfreiheit.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen von Aufenthaltsabgaben oder -Gebühren, Leumunds- und sonstigen Zeugnissen beschränkt werden. (§ 1).

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von 3 Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen. (§ 8; Abgabenfreiheit.) Uebersteigt sie 3 Monate, so ist vom Tage des Anzugs die Abgabe zu entrichten.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden. (§ 1 Abs. 6).

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das Freizügigkeitsgesetz gestattet, werden dagegen andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden. (§ 11).

Andererseits hat das Freizügigkeitsrecht auf dem Gebiete des Gewerberechts (§ 1 der Gewerbe-Ordnung), der Ausübung des ärztlichen Berufs (§ 46 der Gewerbe-Ordnung) und hinsichtlich der Erfüllung der Militärdienstpflicht (Kriegsdienstgesetz § 17, Abs. 1 und Militärgesetz § 12, Abs. 2) sich ausgedehnt.

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. (§ 2). Kann er diesen Nachweis nicht führen, so hat er unter Umständen Ausweisung zu gewärtigen. Er wird aber jedenfalls bis zum Beweis der Reichsangehörigkeit als Ausländer nach den betreffenden Landesgesetzen behandelt.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns. (Gesetz vom 18. August 1896, Art. 37 S. 613).

Als Ausweise über den Besitz einer Staatsangehörigkeit gelten entweder

1. die Heimatscheine für den Gebrauch im Ausland, welche nach den Formen des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1881 (Zentralblatt S. 22) ausgefertigt werden oder
2. Staatsangehörigkeits-Ausweise für den Gebrauch im Reichsgebiet nach den vom Bundesrat am 3. März 1883 Zentralblatt S. 66 vorgeschriebenen Formularen;

3. die örtlichen Bürgerrechtsurkunden;
4. die Reichsangehörigkeit (ohne Staatsangehörigkeit) die nur im Falle des § 6 des Gesetzes vom 15. März 1888, S. 71) denkbar ist, wird durch die Verleihungsurkunde erwiesen.

Die Urkunde über den Nachweis der Staatsangehörigkeit (Art. 3 der Reichsverfassung) dient zugleich als Nachweis dafür, daß der darin bezeichnete Bundesstaat zur Uebernahme des neu Anziehenden im Falle der Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts verpflichtet ist. (Motive.)

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen wegen dieser Bestrafung (z. B. durch Stellung unter Polizei-Aufsicht) Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. (Vergl. hiezu Einf.-Gesetz zum Straf-Gesetzbuch § 2 und 5.)

Die Landesverweisung.

Solchen Personen, welchen derartige Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt auch in jedem anderen Bundesstaate (in dem er die Staatsangehörigkeit nicht besitzt) von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Blose Bescholtenheit genügt nicht.

Beschränkungen in der Freizügigkeit enthalten außer den speziellen Landesgesetzen folgende Reichsgesetze:

vom 12. Oktober 1867, S. 33, betr. das Paßwesen;
vom 4. Mai 1868, S. 149, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung (dieses Gesetz gilt in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht);
vom 3. Juli 1869, S. 292, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen;
vom 13. Mai 1870, S. 119, betr. die Doppelbesteuerung;
vom 1. Juni 1870, S. 355, betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit;
vom 6. Juni 1870, S. 360 und Novelle vom 12. März 1894, S. 259, betr. den Unterstützungswohnsitz (dieses Gesetz gilt für Bayern und Elsaß-Lothringen nicht);
vom 4. Juli 1872, S. 253 sowie Bundesratsbeschluß vom 20. Mai 1873, S. 109 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu und Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, S. 253, §§ 38, 39[1], 23—26, 361, Ziff. 3—8, 362, Ziff. 2—3 des Strafgesetzbuches (vergl. hiezu Bekanntmachung vom 18. Juli 1894, S. 503);
vom 2. Mai 1874 § 60 Nr. 5, S. 45, betr. das Militärwesen und Wehrordnung § 7 (vergl. auch § 111, Ziff. 10 der Wehrordnung und § 37, Ziff. 3 der Heerordnung);
Gesetz vom 4. Mai 1874, S. 43, betr. unbefugte Ausübung von

Kirchenämtern, welches jedoch durch Gesetz vom 6. Mai 1890, S. 65 aufgehoben ist.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, sind aufgehoben. (§ 3).

Die Ausweisung aus dem Reich ist nur auf Grund des § 38, 39[2], 284[2] und 362[3] des Straf-Gesetzbuches zulässig.

Nach § 361 Ziffer 2 wird mit Haft bestraft, wer, nachdem er des Bundesgebiets oder das Gebiets eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Dauer der Ausweisung beträgt mindestens 12 Monate vom Ausspruch derselben an.

Will die Gemeinde den Aufenthalt wegen Arbeitsunfähigkeit des Neuanziehenden versagen, so liegt ihr der Beweis in dieser Beziehung ob; im Falle notorischer oder erwiesener Arbeitsunfähigkeit aber ist es Sache des Neuanziehenden, wenn er den Aufenthalt erbitten will, den Nachweis hinreichenden Vermögens zu erbringen. (Motive).

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. (§ 4.)

Die öffentliche Unterstützung muß thatsächlich gewährt worden sein und Gründe für längere Dauer derselben nachgewiesen werden. Was als öffentliche Unterstützung zu betrachten ist, richtet sich nach den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Bundesstaates. Die voraussichtlich länger dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann in einer (nicht blos vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit, sie kann aber auch in anderen Verhältnissen ihren Grund haben.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden. (§ 5).

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in

Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. [§ 6.] (Vergl. hiezu Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dez. 1890, Zentralblatt S. 378.)

Durch diese Vorschrift sind die Grundsätze des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 auf alle diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen ein der Unterstützung Bedürftiger in seine Heimat zurückverwiesen wird. Wenn hiebei der Anspruch auf Kostenersatz nur insoweit ausgeschlossen ist, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als 3 Monate gedauert hat, so bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Fälle, welche nicht schon unter den Eisenacher Vertrag fallen. An den durch letzteren übernommenen Verpflichtungen und an ähnlichen, etwa zwischen einzelnen Gemeinden oder Korporationen bestehenden Verabredungen soll durch § 6 nichts geändert werden.

Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. (Reichs-Verfassung Art. 3).

Bis zur Uebernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche (z. B. Versicherungs)-Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als 3 Monate gedauert hat. [§ 7.] (Vergl. hiezu § 1 des Gesetzes vom 12. März 1894, S. 262.)

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet. (§ 9.)

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch das Freizügigkeitsgesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig.

Bezüglich der armenrechtlichen Ausweisung siehe Abschnitt III.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt. [§ 12.] (Siehe auch § 10 des Paßgesetzes.)

Die Vorschrifen über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf. (§ 10.)

Vergleiche auch den Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890, S. 131, wonach die deutschen Angehörigen in Bezug auf Ansiedlung, Eigentumserwerb, Gewerbebetrieb, Handel, Verpflegung, Hilfsbedürftigkeit und Beerdigung Verstorbener in allen Kantonen den Inländern gleich zu behandeln sind. Ebenso umgekehrt.

Die Ausgewiesenen werden gemäß Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1873 im Zentralblatt bekannt gegeben.

Am 17. Dezember 1904 bezw. 29. Oktober 1906 wurde auch mit den Niederlanden ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen. (Reichsgesetz-Blatt 1906, S. 879, 887.)

III. Abschnitt.

Das Armenrecht.

Das durch den Art. 3 der Reichs-Verfassung geschaffene Institut des gemeinsamen Indigenrats hat durch die Gesetze, betr. die Freizügigkeit vom 1. November 1867, S. 55 und über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, S. 149, sowie durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, S. 245 eine wesentliche Entwicklung erfahren.

In weiterer Vervollkommnung dieses Instituts ist dann auch das hiemit so eng verbundene Armenrecht durch das Gesetz über den sogenannten Unterstützungswohnsitz vom 6 Juni 1870, S. 360 und vom 12. März 1894, S. 262 geregelt worden.

Dieses Gesetz stellt in § 1 den Grundsatz auf, daß jeder hilfsbedürftige Deutsche in Beziehung auf die Gewährung, die Art und das Maß der öffentlichen Armen-Unterstützung in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist; ausgenommen Bayern und Elsaß-Lothringen. Im übrigen ist das Armenwesen wie nachstehend geregelt und organisiert.

1. Kapitel.

Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

Der Unterstützungswohnsitz d. h. die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverband wird erworben durch

a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung, Geburt oder Adoption, oder Arrogation, Legitimation u. s. w. (§ 9).

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz. § 10.)

Die 2jährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ein ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als 7 tägiger Zeitraum gelegen hat. (§ 11.)

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, z. B. durch Haft, Internierung, Erfüllung der Militärpflicht, Geisteskrankheit, nicht auch durch Anstellung oder Versetzung eines Beamten, so beginnt der Lauf der 2jährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der 2 jährigen Frist. (§ 12.)

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. (§ 13.)

Der Lauf der 2 jährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb 2 Monaten weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist. (§ 14.)

Die derivativen Erwerbsarten.

Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes. (§ 15.)

Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben. (§ 16.)

Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und solange der Ehemann sie böswillig verlassen hat, ferner, wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehe-

mannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet. (§ 17.)

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19. (§ 18.)

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so teilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind. (§ 19.)

Bei der Scheidung der Ehe teilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht. (§ 20.)

Uneheliche Kinder teilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter. (§ 21.)

Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden. (§ 64.)

Niemand kann und darf einen doppelten Unterstützungswohnsitz haben, sondern jede Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes hat den Verlust des bisherigen ohne Weiteres zur Folge.

---

2. Kapitel.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. 2jährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre. (§ 21.)

Die 2jährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohn-

ortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als 7tägiger Zeitraum gelegen hat. (§ 23.)

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der 2jährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der 2jährigen Frist. (§ 24.)

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen. (§ 25.)

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand. (§ 26.)

Der Lauf der 2jährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtung eines anderen Verbandes durch ein vollstreckbares Urteil festgesetzt wird.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist. (§ 27.)

Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden. (§ 64.)

---

3. Kapitel.

Die vorläufige Unterstützungspflicht.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet und zwar ohne Antrag, ob er

den Unterstützungswohnsitz da hat oder nicht. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Sie besteht in Obdach, Ernährung, Kleidung und eventuell Krankenpflege. [§ 28.] (Bezüglich der Ausländer § 60 unten, S. 218.)

Was Hilfsbedürftigkeit ist, sagt das Gesetz nicht. Dieselbe muß gegenwärtig oder sofort bevorstehend und erkenntlich sein.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die zum Lebensunterhalt erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme der Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens 7 Tage vor Ablauf des 13 wöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, 7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen. (§ 29.)

Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Deutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrnehmung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normierten Frist von 6 Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Auf-

enthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugnis Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken. (§ 34.)

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich. (§ 35.)

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. (§ 60.)

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden. (§ 62.)

---

4. Kapitel.

Die definitive Unterstützungspflicht.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle die-

jenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf. (§ 30.)

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in 2 Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist. (§ 30 a.)

Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden. [§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 55.] (§ 31.)

Der zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Deutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der § 55 und 56 etwas anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit bezw. für die Zeit der Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten. (§ 32.)

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfs-

bedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, bezw. zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. (§ 33.)

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder teilweise außer stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen. (§ 59.)

---

5. Kapitel.

Die Armenverbände.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt. (§ 2.)

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit. (§ 3.)

Reichsgesetzlich ist ein Landarmenverband nur verpflichtet, die Kosten für Landarme entgiltig zu tragen.

In 2 Fällen ist der einzelne Bundesstaat nicht als Landarmenverband unterstützungspflichtig, nämlich:

1. wenn ein landarmer Deutscher aus dem Ausland (inkl. Bayern und Elsaß-Lothringen) auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden übernommen werden muß und dieser bei der Uebernahme hilfsbedürftig ist oder binnen 7 Tagen nach erfolgter Uebernahme wird;
2. wenn ein solcher Ausländer im Inland vorläufig unterstützt werden muß.

---

6. Kapitel.

Die Entscheidung in Streitfällen.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab,

so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genötigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenweg, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung. [§ 38.] (Bezüglich des Bundesamts für das Heimatwesen siehe S. 152.)

---

7. Kapitel.

Die Ausweisung.

Ein Aufenthaltsrecht gibt der Unterstützungswohnsitz nicht.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und bezw. zur Uebernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Beteiligten, zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53). (§ 55.)

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden

kann, steht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung beiden Teilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Teile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimatwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgiltig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist. (§ 56)

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Teil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hilfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Notwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgiltig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2). [§ 58.]

1. Die armenrechtliche Familiengemeinschaft nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

(Zentral-Blatt für das Deutsche Reich 1883, S. 87.)

I. Zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehören alle diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein (II 18, VI 13, XII 17, XIV 25, XVII 43, XXIII 26, 151, XXIV 34 und XXVI 31.

1. Familienglieder sind danach:
   a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft (Unterstützungswohnsitz-Gesetz § 15);
   b) die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre (Unterstützungswohnsitz-Gesetz §§ 18, 19, 20) nebst Ehefrau, Kindern 2c. (X 35);
   c) die in die Ehe gebrachten ehelichen (Unterstützungswohnsitz-Gesetz § 18 Abs. 1) und außerehelichen (§ 21) Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- u. s. w. Kinder) (VI 14).
2. Nur in einigen Beziehungen — vergl. unter III 2 — gehören zur armenrechtlichen Familie:
   a) die in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständige Ehefrau (Unterstützungswohnsitz-Ges. § 17);
   b in Bezug auf den Vater diejenigen Kinder, welche den Unterstützungswohnsitz der selbständigen Mutter teilen (Unterstützungswohnsitz-Gesetz § 19 Abs. 2).
3. Nicht zur Familie gehören:
   a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich

der Unterstützungswohnsitzverhältnisse abhängigen Personen (XIV 26, 43);

b) eheliche 2c. Kinder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen (X 35, XIV 26).

II. Die Familiengemeinschaft entsteht:

1. mit der Eheschließung für die Ehefrau und die bis dahin ihre Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen — selbst wenn Armenpflege unmittelbar oder mittelbar bereits eingetreten war (III 14, 18);
2. mit der Geburt, Adoption, Legitimation für die Kinder.

III. Familienhaupt und Familienglieder bilden eine Personeneinheit. Daraus folgt:

1. die Unterstützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, solange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, wenngleich diese in einem anderen Landarmenbezirke hilfsbedürftig werden;
2. die Unterstützung, welche einem Familiengliede gewährt wird, gilt als dem Familienhaupte gewährt;
   a) dieselbe bringt für das Familienhaupt den Lauf der zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führenden Fristen zum Stillstand (II 21, XI 94);
   b) sie bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für das Familienhaupt und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung an anderen Orten hilfsbedürftig werden (II 72, IX 99, XI 92, XII 61, XIII 94).

   In den hier (unter 2a und 2b) aufgeführten Beziehungen gelten auch die unter I 2 bezeichneten Personen als zur Familie gehörend (XII 61 — Zentralblatt 1875, S. 724 — XIII 30).
3. Die Uebernahme der Familienglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch letzteres sich im Bezirk des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet (I 69).

   In der sub 3 hervorgehobenen Beziehung gelten die unter I 2 aufgeführten Personen nicht als zur Familie gehörend.

2. Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimatlosen zwischen ihnen bestehende Verhältnis auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen

ist, ein allgemeines deutsches Heimatsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind. Diesem Vertrag sind in der Folge alle übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein, Holnstein-Lauenburg sowie Luxemburg beigetreten.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. (§ 1.)

Ein bestimmter Grund der Ausweisung ist nicht verlangt. (Ziff. 1 des Protokolls vom 29. Juli 1858.)

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahierenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahierenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend. (§ 2.)

Ehefrauen sind in den Fällen der §§ 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§ 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältnis des Ehemanns zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört; im Fall des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt. (§ 3.)

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§ 1 und 2

nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurteilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet. (§ 4.)

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurteilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnis der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahierenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung. (§ 5.)

Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §§ 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden. (§ 6)

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen. (§ 7.)

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahierenden Staates zugeführt werden kann. (§ 8.)

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahierenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einem rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8, lit. b, überwiesen worden ist, von dem

letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden. (§ 9.)

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittels Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von seiten des ausweisenden Staates als beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittels eines Passes in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. (§ 10.)

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahierenden Teiles transportiert werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransport entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten. [§ 11.] (Durch § 7 Abs. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes geändert.)

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung zur Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuteilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten. (§ 12.)

Jedem kontrahierenden Teile steht das Recht zu, 1 Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten. (§ 14.)

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu ergebende Erklärung bewirkt.

3. Das Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854.

Nachdem die Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

Zu § 1 des Vertrags: Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimatlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimatlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen kontrahierenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hindernis entgegenstellt, die Erlaubnis zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher erteilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden ist; ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimatlichen Staates in Kenntnis gesetzt werde.

Zu § 1 und 2: Wenn Gebietsteile von dem einen der Vereinsstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Teil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

Zu § 4: Zur Beseitigung der bei Auslegung des § 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a) daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach § 4, sondern nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 zu beurteilen sei;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntnis oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§ 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des § 2 oder des § 1b in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des § 1a zu fordern berechtigt ist; endlich

d) daß die Vorschrift des § 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

Zu § 6: Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des § 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

Zu § 8: Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs Durchtransports auf Grund des § 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im § 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transport dem hintenliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

Ist der Paß — Wanderbuch auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a als fortdauernd gültig anzusehen.

Zu § 8 und 11: Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahierenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift der §§ 8 und 11 ebensowenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Teile seines Gebiets in einen andern, durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportieren läßt.

Zu § 10: Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des § 10 verstoßen werden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittels beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigiert werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mitteilung gemacht, ingleichen

b) in allen Fällen der Ausweisung mittels beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

Zu § 12: Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

Zu § 13: Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des § 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits

ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahmeverbindlichkeit zu verstehen seien.

Zu § 13 und 15: Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im § 13 bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den im § 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

4. Das Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz vom 29. Juli 1858.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Beratung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammengetreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes einstimmig beschlossen:

1. Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der § 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den anderen aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2. Müssen Ehefrauen und Kinder der von einem Vereinsstaate nach § 5 in fine und l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3. Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des § 8 l. c. beigelegten Befugnis, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4. Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- und Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5. Unter den im § 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mitteilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7. Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§ 1 lit. b des Vertrags) wird die in dem Konferenzprotokolle dd. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

5. Das Separatprotokoll, hinsichtlich der Vollziehung des § 10 der Konvention, vom 29. Juli 1858.

Die Unterzeichneten, welche auf Anordnung ihrer resp. Regierungen zur Beratung über Gegenstände des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 zusammengetreten sind, haben beschlossen, zum Zwecke eines übereinstimmenden Verfahrens in der Ausführung dieses Vertrages, den kontrahierenden Regierungen folgende Grundsätze zur Erwägung zu empfehlen und anheimzustellen, insoweit als diese Grundsätze für zweckmäßig und angemessen erachtet werden möchten, die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und von den getroffenen Anordnungen sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

1. Ausweisungspässe im Sinne des § 10 l. c. (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß durch die Behörde, welche sie erteilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hiezu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuches 2c.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§ 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des § 8, 1 a entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ersehen lasse und daß überhaupt die Vorschrift des § 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittels Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgnis vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6. Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswert zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

6. Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.

Bekanntmachung der Württ. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend den Beitritt zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entstehenden Kosten.

Eine Mehrzahl von Bundesregierungen ist übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben diesfalls folgendes vereinbart:

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. (§ 1.)

Ein Ersatz der hiebei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. (§ 2.)

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. (§ 3.)

Dabei wurde weiter folgendes als in dem Vertrage begründet anerkannt.

Zu § 1, daß unter der Rückkehr sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden sein solle; desgleichen

zu § 2, daß der Vertrag nicht anzuwenden sei auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken; daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deshalb bestehenden Grundsätzen verbleiben solle.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 13. September d. J. der Beitritt zu dieser Uebereinkunft erklärt worden ist, so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der Uebereinkunft bis jetzt beigetreten sind: die Regierungen des Kaisertums Oesterreich, der Königreiche Preußen, Sachsen, Hannover, des Kurfürstentums Hessen, der Großherzogtümer Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, der Herzogtümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß-Plauen älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Waldeck, sowie der freien Städte Frankfurt, Bremen und Lübeck.

Dieselbe gilt auch für Elsaß-Lothringen (Beschluß des Bundesrates vom 6. Dezember 1873) und Bayern (Württ. Regierungsblatt 1854, S. 6).

Uebereinkünfte bezw. Uebernahmeverträge sind geschlossen:

am 8. August 1873 (Zentralblatt S. 271) mit Italien;

am 11. Dezember 1873 (Zentralblatt S. 31), 25. August 1881 (Zentralblatt S. 407) und 17. Juli 1884 (Zentralblatt S. 201) mit Dänemark;

am 2. September 1875 (S. 475) mit Oesterreich-Ungarn;

am 27. April 1876 (1877 S. 3), 21. Dezember 1881 (1882 S. 28), 31. Mai 1890 (S. 131 und Zentralblatt 1882, S. 16) mit der Schweiz;

am 7. Juli 1877 (Zentralblatt S. 411) mit Belgien;

am 29. Januar 1894 (Zentralblatt S. 81) mit Rußland.

IV. Abschnitt.

Das Paßwesen.

Die beliebige Selbstbestimmung des Aufenthaltsorts ist ein wesentlicher Bestandteil der persönlichen Freiheit jedes Einzelnen. Namentlich ist es von Wert, daß die unverdächtigen Reisenden und Dienst- oder Arbeitsuchenden ihren Reisezweck ohne jede Beschränkung, Hemmung und Störung erfüllen können sowohl im Inland als in der Fremde.

Diese Bewegungsfreiheit garantiert nun im Allgemeinen das sog. Paßgesetz vom 12. Oktober 1867, S. 33. Dieses Gesetz schließt die Pflicht für die Regel aus, Reisepapiere zu lösen, räumt aber jedem das Recht ein, Reisepapiere zu verlangen.

Die Wirksamkeit der Polizei behufs Verfolgung wirklich gefährlicher Individuen ist dadurch jedoch keineswegs beeinträchtigt noch sind andere dem Paßwesen verwandte Institute, die einen anderen Zweck verfolgen, nämlich die Vorschriften über die Freizügigkeit, über das Staatsbürgerrecht, über die Anmeldung Neuanziehender, über die Kontrolle der Fremden an ihrem Aufenthaltsort, über Zwangspässe und Ausweisungspässe, Reiserouten (Spezialpässe) davon berührt (s. hierüber oben S. 227 und 229). Ebenso nicht Gesundheits- und Leichenpässe sowie Ursprungs-Zeugnisse (siehe Gesetz vom 16. Dezember 1891, Art. 2, S. 90) oder Militärpässe, Seepässe (Certifikate) oder die Pässe der diplomatischen Vertreter.

Aufenthaltskarten dürfen indessen nicht eingeführt werden. (§ 10.)

Das Paßwesen, das nach Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1 in den Kompetenz-Bereich des Reiches gezogen ist, ist durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33), das nun im ganzen Reichsgebiet gilt, wie folgt geregelt:

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers und verlieren dadurch auch nicht die Staatsangehörigkeit.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, wie z. B. dienstliche Hindernisse bei Beamten und Militärpersonen. (§ 1.)

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. (§ 2.)

Bundesangehörige wie Ausländer (seien sie Reisende oder nicht) bleiben jedoch verpflichtet, aus anderen Gründen als wegen des blosen Wechsels des Aufenthaltsortes, auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend Auskunft zu geben und sich auszuweisen. (§ 3.)

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden (z. B. Arbeits-, Dienst-, Schiffahrtsbücher u. s. w.), welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Geltung für das ganze Bundesgebiet. (§ 4.)

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet nicht statt. (§ 5.)

Zur Erteilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln (Ges. v. 8. Novemb. 1867, § 25, S. 142 und Tarif vom 1. Juli 1872, Nr. 27, S. 251);
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind.

Zur Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugnis haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird. (§ 6.)

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 3 Mark erhoben werden.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse (z. B. Epidemien, Unruhen in einem benachbarten Staate) bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden. [§ 9.] (Siehe die Verordnungen vom 26. Juni 1878, S. 131; 2. und 3. Februar 1879, S. 9 und 10; 14. Juni 1879, S. 155; 30. Juni 1894, S. 501; 29. Dezember 1880 1881, S. 1; § 275 Ziff. 2 des Straf-Gesetzbuches.)

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder solche auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder

wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt. (§ 363 des Strafgesetzbuchs.)

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- und Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- und Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden. (§ 275 d. Str.-G.-Bchs.)

V. Abschnitt.

Das Auswanderungswesen.

Das Gebiet des Auswanderungswesens, welches ebenfalls durch Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 1 der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, wurde erst durch das Gesetz vom 9. Juni 1897, S. 463 und die Bekanntmachung vom 14. März 1898, S. 19 und 57 umfassend geregelt. Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung des Deutschtums unter den Ausländern, um die Auswanderung für das Interesse des Mutterlandes dienstbar zu machen. Im übrigen steht dasselbe auf dem Standpunkt der Auswanderungs-Freiheit, als eines wesentlichen Ausflusses des Freizügigkeitsrechts.

Unter Auswanderern versteht man die Leute, die freiwillig das deutsche Reichsgebiet verlassen, um sich im Ausland ständig niederzulassen und zwar ist die Auswanderung zulässig ohne Aufgabe der Staatsangehörigkeit wie mit dem Verlust derselben (§ 15 und 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Nach diesem Gesetz bedarf derjenige, welcher die Beförderung (zu Wasser oder zu Land) von Auswanderern von Deutschland aus (die Kolonien gelten hier nicht als Deutschland) nach außerdeutschen Ländern mit eigenen oder fremden Beförderungsmitteln betreiben will (Unternehmer) der Erlaubnis des Reichskanzlers, der vorher den Beirat zu hören und die Zustimmung des Bundesrats einzuholen hat; und dessen Agenten, d. h. diejenigen, welche bei dem Unternehmen durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitwirken wollen, der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. (§ 1, 2, 11 und 12.)

Vor Erteilung der Erlaubnis haben die Unternehmer 50 000 Mk. und die Agenten 1500 Mk. Sicherheit zu leisten. Die Sicherheiten haften für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, etwaiger Strafen und Kosten. Im Falle überseeischer Beförderung muß ersterer auch noch den Nachweis führen, daß er Rheder ist. [§ 5, 14 und 20.] (Sten. Bericht 1897, S. 5093, 5105, 5750, 5753.)

Die Erlaubnis für den Unternehmer wird nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt. (§ 6.)

Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat. [§ 8 u. 9.] (Agentenzwang.)

Die Erlaubnis berechtigt den Agenten in widerruflicher Weise zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden. (§ 15 u. 18.)

Die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der auswärtigen Unternehmer und Agenten sind in der Verordnung des Bundesrates vom 14. März 1898, S. 39 und die Vorschriften über Auswanderer-schiffe, namentlich über deren Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung, über die Beköstigung, Bedienung, Krankenbehandlung, Sicherheit und Rettung, ärztliche Versorgung der Auswanderer sind des Näheren in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. März 1898, S. 57 enthalten. (Siehe auch Zentral-Blatt 1883 S. 191, 1885 S. 75, 1887 S. 110 und 1888 S. 9.)

Der Unternehmer darf Auswanderer (auch mit Prepäds versehene) nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. (§ 22.)

Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht mit Ausnahme der Untauglichen;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen (§ 23);

d) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden gestellt sind;

e) der vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Militärpersonen (§ 56 und 60 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 und Mil.-Straf-Gesetzbuch Abschnitt III: siehe auch Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II § 23 und Wehrordnung § 20).

Mannschaften, welche nach einer 2jährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§ 1), kann im ersten Jahre ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des § 60 Ziffer 3 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 45) findet auf die nach 2jähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts. (§ 2 des Gesetzes vom 3. August 1893, S. 234).

Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Vertreter auswandern.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist. (§ 24.)

Die Auswanderungsfreiheit ist in militärischer Hinsicht mehrfach beschränkt (s. hierüber oben S. 200 u. 236 u. d. Abschnitt Militärwesen)

Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. (§ 140 des Strafgesetzbuchs.)

Verträge über die **überseeische Beförderung** von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung

im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen. (§ 25.)

Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten. (§ 26.)

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung d. h. dem Hafen, in dem der Auswanderer sich an Bord begibt, oder Weiterbeförderung (d. h. von dem aus die Weiterbeförderung übernommen wird) bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. [§ 27 und 30.] (§ 23 Ziff. 2 des G.-V.-Gesetzes und § 649 Abs. 3 der Ziv.-Proz.-Ord.)

Falls die Verzögerung länger als 1 Woche vom vertragsmäßig festgesetzten Abfahrtstage an dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Rechte auf Schadenersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen. (§ 28.)

Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen, d. h. solchen Personen, die in geschlossenem Kreis gemeinschaftlich auswandern, vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich (durch den Auswanderer zu führen) durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen nicht anzugebenden Gründen zurücktritt. (§ 29 und 667 des Handelsgesetzbuches.)

Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der begonnenen Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte d. h. Landungsort sobald als möglich herbeizuführen. (§ 5, 13. 23—26, 30, 31 der Bundesrats-Verordnung vom 14. März 1898, S. 39.)

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Absatz 2). (§ 30 und 628, 669—671 des Handelsgesetzbuches.)

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. (§ 31.)

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger. (§ 34.)

Der Reichskanzler kann ausländische Dampfschiffe, welche Ländern angehören, deren Gesetze bezüglich der Prüfung der Kessel ausreichende Vorschriften enthalten, von den im Absatz 2 angeordneten jährlichen Untersuchungen ganz oder teilweise entbinden. (Bekanntmachung vom 18. Februar 1903, Reichs-Gesetz-Blatt S. 37.)

Vor Abgang des Auswanderer-Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung mit Ausnahme der Schiffsoffiziere durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden deutschen approbierten Arzt zu untersuchen. (§ 35 und 481 des Handelsgesetzbuches sowie § 56 der Verordnung vom 14. März 1898, S. 57.)

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes. (§ 33.)

Die Auswanderer und sonstigen Personen, die die Reichsangehörigkeit verloren haben, haben nicht Anspruch auf konsularischen Beistand. (Vergl. übrigens Ges. vom 7. April 1900 § 2, 25, 36 und 42, S. 213, unten S. 248.)

Als **Auswandererschiffe** im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe inkl. der Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren (1. und 2. Klasse), mindestens 25 Reisende d. h. Auswanderer und Nichtsauswanderer befördert werden sollen. (§ 37.)

Zur Aufsicht über das Auswanderungswesen sind die oben S. 150 bezeichneten Behörden bestellt.

Das Verzeichnis der zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer ist erstmals am 9. April 1898 im Zentral-Blatt S. 221 erfolgt.

VI. Abschnitt.

Die Fremdenpolizei.

(Das Fremdenrecht.)

Obwohl die Bestimmungen über diese Materie nach Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1 ebenfalls zur Zuständigkeit des Reichs gehören, ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht speziell thätig gewesen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind vielmehr aus anderen Gesetzen zusammen getragen worden und werden in Nachstehendem gegeben. Sie beruhen fast durchaus auf dem Grundsatze der Reziprocität und der Retorsion.

Unter Ausländer oder Fremden werden die Angehörigen fremder Staaten oder Heimatlose verstanden.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden sind den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten worden, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf. (Gesetz vom 1. November 1867, § 10, § 12, S. 55.)

Auch soll von Ausländern weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. (Gesetz vom 12. Oktober 1867, § 2, S. 33.)

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. (§ 3.)

Ausnahmsweise werden Ausländer, obwohl sie ein Wohnrecht im Inland nicht haben, aber geduldet werden, durch besonderes Abkommen gegenseitig als Inländer behandelt. Vergl. in dieser Hinsicht namentlich den Niederlassungs-Vertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 Art. 3 S. 131 und die verschiedenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge. Der schweizerische Vertrag lautet:

Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf. (Art. 1.)

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt. (Art. 2.)

Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert. (Art. 3.)

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörige des anderen Teiles, entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt. (Art. 4.)

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in den dem anderen wohnhaft sind, bleiben in den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden. (Art. 5.)

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden. (Art. 6.)

Jeder Vorteil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zu Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nötig wird. (Art. 7.)

Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch giltige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen. (Art. 8.)

Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen. (Art. 9.)

Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen. (Art. 10.)

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. (Gesetz vom 6. Juni 1870, § 60, S. 275.)

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Auch sind die Ausländer zum Wandergewerbebetrieb zugelassen. (Gewerbeordnung § 57.)

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten. (§ 64 der Gewerbeordnung.)

Hinsichtlich des Gewerbebetriebs der juristischen Personen des Auslandes gelten die Landesgesetze. (Gewerbeordnung § 12.)

Der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen im Allgemeinen und der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen ist in der Bekanntmachung vom 27. November 1896, S. 745 ausführlich geregelt.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. (Gesetz vom 7. April 1891, § 12, S. 82.)

Wer im Inland einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen. Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen (§ 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt S 292.) Diese Vorschrift findet auch analog Anwendung auf den Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb (§ 16 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, S. 149).

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz des Urheberrechtes an den Werken der Literatur und der Tonkunst, die im Inlande erscheinen, nur, insofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Uebersetzung erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk. (Ges. vom 19. Juni 1901, § 55, S. 237.)

Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimatslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden. (Gesetz vom 27. Dezember 1872, § 1, S. 432.)

Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt) steht ausschließlich deutschen Schiffen zu. (§ 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1881, Reichsgesetzblatt S. 97.)

Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden (§ 2.) Dieses ist geschehen für die Schiffe von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden und Norwegen (Verordnung vom 29. Dezember 1881, S. 275 u. 276), den Niederlanden (Verordnung vom 1. Juni 1886, S. 179; s. auch d. Absch. Seewesen.)

Der Führer eines ausländischen Schiffes, welches unbefugt Küstenfrachtfahrt betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. (§ 3.)

In Betreff der Erwerbung der Staats- oder Reichsangehörigkeit durch Ausländer siehe oben S. 56 und 195 bis S. 198.

Auf dem Gebiet des Zivilprozesses gilt folgendes:

Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird. (Art. II Ziff. 5 d. Ges. v. 17. Mai 1898, S. 332.)

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger an-

gehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;

2. im Urkunden- und Wechselprozeße;
3. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
4. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind.

Die Höhe und die Frist der Sicherheitsleistung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten die Klage für zurückgenommen zu erklären oder wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu erkennen ist, dasselbe zu verwerfen. (§ 110—113 der Ziv.-Proz.-Ord.)

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (§ 114 der Ziv.-Proz.-Ord.) Gegenseitige Zulassung zum Armenrecht ist erfolgt durch folgende Verträge:

mit Belgien vom 18. Oktober 1878, 1879, S. 316;
„ Luxemburg vom 12. Juni 1879, S. 318;
„ Italien vom 1. Oktober 1879, S. 312;
„ Frankreich vom 20. Februar 1880, 1881, S. 81;
„ Oesterreich-Ungarn vom 9. Mai 1886, S. 121.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des in § 81 des Gerichtskosten-Gesetzes von 1898, S. 659 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen (§ 85 des G.-K.-Gesetzes). Die Verpflichtung tritt in denselben Fällen nicht ein, die bezüglich der Sicherheitsleistung oben angeführt sind.

Der dingliche Arrest ist immer dann zu gestatten, wenn das Urteil im Ausland zu vollziehen ist. (§ 917 der Ziv.-Proz.-Ord.)

Im Konkursrecht stehen ausländische Gläubiger den inländischen gleich. Der Reichskanzler kann jedoch anordnen, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird. (§ 5 der Konkurs-Ordnung von 1898, S. 612.)

Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Ausland ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in dem inländischen Vermögen zulässig. Der Reichskanzler kann hiervon Ausnahmen zulassen. (§ 237 d. K.-Ord.)

Strafrechtliche Vorschriften.

Die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, als Folge der Polizeiaufsicht den Ausländer, wenn das staatliche Interesse es erheischt, aus dem Bundesgebiete zu verweisen beziehungsweise auszuliefern. (§ 39 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs.) Der Grund der Ausweisung ist anzugeben. Die Vollziehung der Ausweisung wird vom auswärtigen Amt geleitet und von der Landesbehörde vollzogen. Meist wird dem Auszuweisenden eine angemessene Frist zum Verlassen des Reichsgebiets gestellt.

Ein Rechtsmittel gegen Ausweisungen gibt es nicht. Willkürliche Ausweisungen hätten jedenfalls diplomatische Beschwerden und Retorsionen zur Folge. Die Ausweisung ist Verwaltungssache.

Mit Haft wird bestraft: Wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt. (§ 361 Ziff. 2.)

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. (§ 362.)

Die Strafgesetze des deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist. (§ 35 des Straf-Gesetzbuches.)

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis zu 6000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist ein Ausländer wegen gewerbsmäßigem Glücksspiel verurteilt, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen. (§ 284.)

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;

   Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehen der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist. (§ 4 des Strafgesetzbuchs; vergl. auch Gesetz vom 4. Dezember 1876, S. 233 und Verordnung vom 29. März 1877, S. 409 betr. den Robbenfang.)

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 88 und 89 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung. (§ 91 d. Str.-G.-B.)

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81

bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von 1 bis zu 10 Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staat dem deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat oder dessen Landesherrn begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (§ 102.)

Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht. (§ 296 a.)

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde. (§ 112 der Straf-Proz.-Ordnung.)

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. (§ 113.)

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen. (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, § 5 Ziff. 4, S. 1189.)

Hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiserliche Verordnung abgeändert werden. (Einf.-Ges. z. M. E.-O. vom 1. Dezember 1898, § 3, S. 1289.)

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung. (§ 157 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, S. 174.)

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter welchen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt. (§ 159.)

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in §§ 57—59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen §§ gegebenen Bestimmungen zu bestrafen. (§ 160.)

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre. (§ 161.)

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken und Orten versagt oder angewiesen werden. (Gesetz vom 4. Juli 1872, § 2, S. 253.)

Ausländer sind als Schutzgenossen der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfen. (Gesetz vom 7. April 1900, §§ 2, 25, 36 und 42, S. 213.)

Was das Gesandtschaftsrecht anbelangt, so vertritt der Kaiser in internationaler Beziehung das Reich ausschließlich und ist mithin alleinberechtigt, für das Reich diplomatische Vertreter auswärtiger Staaten zu empfangen.

Vergleiche die in den einzelnen Abschnitten aufgeführten internationalen Verträge und dergl. und die Zoll- und Steuergesetze und endlich die Arbeiterversicherungs-Gesetze und den Abschnitt über die Rechtshilfe.

VII. Abschnitt.

Das Gewerberecht.

---

1. Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze.

Um die Bestimmung des Art. 3 der Reichs-Verfassung entsprechend ausführen zu können, war es vor allem nötig, eine möglichste Gleichmäßigkeit der gewerberechtlichen Vorschriften für das ganze Reichsgebiet herzustellen. In der Folge wurde im Anschluß an den geltenden Grundsatz der persönlichen Freizügigkeit auch der Gedanke der gewerblichen Freizügigkeit, jedoch unbeschadet der vorher wohl erworbenen Rechte, durchgeführt und damit das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zugestandene Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben, das Erfordernis eines Befähigungsnachweises für den Betrieb eines Gewerbes auf nur wenige Gewerbe (Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen) beschränkt. In weiterer Ausführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit ist sodann der Unterschied zwischen Stadt und Land und das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe aufgehoben und der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet worden. Auch ist ein Unterschied bez. des Geschlechts und ob Inländer oder Ausländer nicht gemacht. Diese Grundsätze sind in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, S. 245 bezw. in der Novelle vom 26. Juli 1900, S. 871 sub § 1 bis 13 ausgedrückt und gelten im ganzen Reichsgebiet mit Ausnahme von Helgoland. Uebrigens sind bestimmte Verhältnisse (§ 23 Ziff. 3, 33 b, 34 Ziff. 1, 42 b, 105 b Abs. 2, 119 a Abs. 3 und 120 Abs. 2) der Regelung durch Ortsstatuten überlassen. Solche Ortsstatuten dürfen jedoch erst nach Anhörung der betreffenden Gewerbetreibenden und Arbeiter erlassen werden und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Stehen oder kommen solche Ortsstatuten in Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften, so sind

die Zentralbehörden befugt, die Statuten außer Kraft zu setzen. (§ 142.) Was man unter Gewerbe versteht, ist im Gesetz nicht ausgesprochen, sondern es beschränkt sich darauf, in § 6 auszusprechen, daß die Gewerbeordnung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften keine Anwendung findet. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das Gewerbegesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmung darüber enthält. (§ 6.)

Wenn hiebei der Ackerbau, die Jagd, die Viehzucht, Gartenbau, der Weinbau, die Forstwirtschaft, der Unterricht, die Wissenschaft, der Betrieb der schönen Künste, der litterarische Erwerb, das Bergwesen, das Auswanderungswesen, das Versicherungswesen, die Fischerei nicht erwähnt sind, so hat dies seinen Grund darin, daß diese Betriebe nach gemeinem Sprachgebrauch als Gewerbe überhaupt nicht angesehen werden. Uebrigens ist es unmöglich, ein erschöpfendes Verzeichnis aufzustellen, ohne zugleich Betriebsarten, die sich augenscheinlich als Gewerbe qualifizieren, in die Ausnahmen zu verweisen.

Die Gewerbeordnung teilt die Gewerbe ein in:

1. Stehenden Gewerbebetrieb;
2. Gewerbebetrieb im Umherziehen;
3. Marktverkehr.

Das einzige allgemeine Erfordernis und die als Regel einzige Vorbedingung für die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb ist die Dispositionsfähigkeit (Selbständigkeit) d. h. die Selbstverantwortlichkeit. Eine Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb kennt die Gewerbeordnung nicht, es ist demgemäß nur die Untersagung eines einzelnen Betriebs und auch diese nur auf Grund ausdrücklicher Gesetzesvorschriften zulässig. (S. z. B. § 15 und 53.)

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen. (§ 51.)

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen

Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Unterhandlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. (§ 53.)

---

2. Kapitel.

Der stehende Gewerbebetrieb.

I. **Als allgemeines Erfordernis für den Beginn eines stehenden Gewerbes** stellt § 14 der Gewerbeordnung die Anzeigepflicht auf. Zur Errichtung oder Verlegung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. (§ 16.)

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Be-

scheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel und Motore. (Bekanntmachung vom 5. August 1890, S. 163.)

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. (§ 24.)

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (§ 27.)

Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze. (§ 41.)

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des 3. Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt. (§ 42.)

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 32 erlaubten Gewerbebetriebes.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden. (§ 42a.)

Wer ein stehendes Gewerbe treibt, ist befugt, innerhalb und auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Er bedarf einer Legitimationskarte, die er stets bei sich zu führen und bei Gefahr der Einstellung des Betreffenden solche auf amtliches Erfordernis vorzuzeigen hat.

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

Das Aufkaufen von Waren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. (§ 44, 44a und 45.)

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. (§ 133.)

II. Die Gewerbetreibenden, welche einer besonderen Genehmigung zum Gewerbebetrieb bedürfen.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahn-

ärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde. (§ 30.)

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs. (§ 30 a.)

Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen (siehe hiezu den Abschnitt über das Seewesen).

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. (§ 31.)

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. (§ 32)

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines besonderen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. (§ 33.)

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden. (§ 33 a.)

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft

obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. (§ 33 b.)

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. (§ 33 c.)

Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens 1 Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. (§ 35.)

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. (§ 36.)

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten. (§ 37.)

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung dieser Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich. (§ 43.)

---

3. Kapitel.

Die Wandergewerbe oder der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Ge-

meindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich. (§ 55.)

Wer die in § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. (§ 60a.)

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder;

10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. (§ 56.)

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§ 1 und 6 des Gesetzes, betreff. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894) [§ 56 a.]

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen

von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem rascheren Verderben ausgesetzt sind. (Bezüglich des Biers siehe Bekanntmachung vom 17. Juli 1899, S. 374.)

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern. (§ 56c.)

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung, sobald einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2). (§ 57.)

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet. (§ 57a.)

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt,

wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Woche verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe 5 Jahre noch nicht verflossen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten 3 Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er 1 oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. (§ 57 b.)

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziff. 1 bis 4, § 57 a oder 57 b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheins eingetreten ist. (§ 58.)

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeug aus feilbietet;
4. wenn er bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt; er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalender-

jahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 der Gewerbeordnung zurücknehmen.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Das Mitsichführen anderer Personen bedarf besonderer Erlaubnis. Dieselben müssen im Schein bezeichnet sein.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände. (§ 60c.)

Vergleiche hieher auch die Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden vom 2. Juli 1902 (1903, S. 47).

---

4. Kapitel.

Der Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Wo übrigens anderweitige Gewohnheitsrechte bestehen, bleiben solche in Geltung.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten. (§ 64.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. (§ 67.)

Abgaben dürfen nur für die Benützung des Platzes und der Verkaufseinrichtungen erhoben werden. (§ 68.)

---

5. Kapitel.

Die Taxen.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (§ 73.)

Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. (§ 74.)

Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. Das Gleiche gilt für die Gesindevermieter und Stellenvermittler hinsichtlich ihrer gewerblichen Leistungen und ihrer Geschäftsräume. (§ 75 und 75 a.)

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. (§ 75 a.)

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen. (§ 76.)

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. (§ 77.)

---

6. Kapitel.

Die Innungen.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer (freien) Innung zusammentreten. (§ 81.)

Aufgabe der Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. (§ 81a.)

Die Innungen können ihre Wirksamkeit auch auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsamen gewerblichen Interessen als den vorbezeichneten, ausdehnen (§ 81b). Ihre Befugnis ist in § 81b und und 94c näher bezeichnet.

Die Aufgaben, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit nicht das Gesetz darüber bestimmt, durch Statut nach Vorschrift des § 83 zu regeln (§ 83.)

Der Entwurf eines solchen Statuts ist im Zentralblatt 1898 S. 156 enthalten. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. (§§ 84, 86.)

Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (§ 92b.)

Die Mitglieder unterliegen seiner Disziplinargewalt. (§ 92a.)

Die übrigen Angelegenheiten werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen. (§§ 92, 93.)

Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innungen. (§ 86.)

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. (§ 95.)

Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 100f Abs. 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. (§ 100.)

Ein Entwurf des Statuts für eine Zwangsinnung siehe Zentralblatt 1898, S. 171.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden. (§ 101.)

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. (§ 104.)

Für den Verband ist ein Statut zu errichten (§§ 104 a.)

Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. (§ 104 h.)

---

7. Kapitel.

Die Handwerkskammern.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist.

Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100k Abs. 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat. (§ 103.)

Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. (§ 103e.)

Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. (§ 103f.)

Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. (§ 103h.)

Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. (§ 103i.)

Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde ein Statut zu erlassen. (§ 103m.)

---

8. Kapitel.

Die gewerblichen Arbeiter

(Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter).

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. (§ 105 der Gewerbeordnung.)

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. (§ 107.)

In Betreff der Lohnzahlung s. § 115—119b der Gewerbeordnung; vergleiche hiezu das Gesetz vom 21. Juni 1869, S. 242, § 1 und 4 Ziff. 4, 1871, S. 63, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns und die Aenderungen im Gesetz vom 29. März 1897, S. 159 und vom 17. Mai 1898, S. 333.

Unter Lohn im weiteren Sinn ist zu verstehen jede Vergütung (sei es in Geld oder in Naturalien), die vertragsmäßig für Dienste oder Arbeiten gewährt werden muß.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz hat aber nicht den Lohn in diesem weiteren Sinn im Auge, sondern nur denjenigen Lohn zum Gegenstande, welcher gewährt werden muß, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis die Erwerbsthätigkeit des Lohnberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt (berufsmäßiger Lohn).

Nach diesem Gesetz gilt als Prinzip, daß wenn es sich um einen solchen berufsmäßigen Lohn handelt, daß dann dem Lohnberechtigten so viel belassen werden muß, als er zur Bestreitung seines Unterhalts (Weiterexistenz) und des Unterhalts seiner Angehörigen braucht.

Der Gläubiger darf mit seinem Exekutionsrecht (Lohnverarrestierung) nicht so weit gehen, daß er den wirtschaftlichen Ruin des Schuldners herbeiführt und ihn und seine Angehörigen ins Elend stürzt. (Sten. Ber. 1869 II, S. 901.)

Das Beschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 findet nicht Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben von Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern die Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig gewesen sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenansprüche der Familienglieder;
4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§ 1 und 3) die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Als dauernd gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf 1 Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung und Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist. (§ 4 des Ges. vom 21. Juni 1896 und Art. III des Einf.-Ges. zur Ziv.-Proz.-Ord. vom 17. Mai 1898, S. 333.)

Aus nicht dauernden Anstellungen resultierende Lohnbezüge bis 1500 Mark jährlich sind nur pfändbar, wenn die Arbeit geleistet, der Arbeiter aber seinen Lohn am Fälligkeitstag nicht erhob. Aus nicht dauernder Anstellung resultierender Lohn von mehr als 1500 Mark jährlich ist pfändbar (dauernd § 4[4] des Gesetzes), wenn die bezeichnete Voraussetzung auch nicht zutrifft. (Sten. Ber. 1867, Drucks. 1871, S. 583.)

Als nicht dauernd sind alle Arbeiter zu behandeln, die einer Kündigung (§ 122 der Gewerbeordnung) unterliegen, also alle Gewerbegehilfen.

Im Uebrigen wird verwiesen auf:

Handelsgesetzbuch §§ 107, 112, 113, 123 Ziff. 3, 124 Ziff. 4, 124b; 134 Abs. 2, 134a, b, c, 134e Abs. 2, 134f, 139b, 195 u. 348,
Bürgerl. Gesetzbuch §§ 133, 134, 138, 139, 229, 233, 242, 249, 267, 273, 274 278, 280, 284, 285, 286, 288, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 339, 342, 346—356, 360, 389, 393, 394, 397, 556, 614, 615—619, 628, 823, 831, 852, 1204, 1205, 1273, 1274, 1281, 1282, 1287, 1288;
Zivil-Prozeß-Ordnung §§ 33, 145, 288, 296, 301, 302, 303, 322, 749, 767, 775, 811, 894,;
Konkurs-Ordnung §§ 22, 49 Ziff. 4, 53, 54 Abs. 1, 55 Ziff. 2, 61;
Krankenversicherungs-Gesetz § 53 Abs. 1;
Invaliden-Gesetz §§ 139, 142 Abs. 1;
Gewerbegerichts-Gesetz § 45.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern

ist folgendermaßen geregelt:

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate

als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. (§ 120.)

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. (§ 121.)

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 122.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als 1 Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. (§ 123.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als 1 Woche bekannt sind. (§ 124.)

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. (§ 124a.)

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen

gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. (§ 125 b.)

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne vorstehender Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Personen gleich. (§ 125.)

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes, kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. (§ 113)

Das Lehrlingsverhältnis.

Dasselbe ist wie folgt normiert:

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine 3jährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind. (§ 129.)

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren, ihn auch gegen Mißhandlungen zu schützen und dafür zu sorgen, daß ihm nicht Arbeiten zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. (§ 127.)

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. (§ 127a.)

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die im § 127a bezeichneten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzufassen und wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb 4 Wochen geltend gemacht wird. (§ 127b.)

Schriftliche Lehrverträge sind kosten- und stempelfrei. (§ 126b)

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe. (§ 127c.)

Verläßt der Lehrling in einem durch die Gewerbeordnung nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen 1 Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der unbegründeten Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr anzuhalten. (§ 127d.)

Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. (§ 131.)

Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. (§ 127f.)

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem

Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist. (§ 127g.)

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung. (§ 128.)

Die Lehrzeit soll in der Regel (vom Tage des Eintritts an) 3 Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Unterbrechungen unverschuldeter Art und von kurzer Zeit alterieren den Lauf und die Beendigung des Lehrverhältnisses nicht. (§ 130a.)

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen. (§ 131.)

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker sind folgende:

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden. (§ 133a.)

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des

Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. (§ 133 b.)

Gegenüber den im § 133 a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich in einen unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von 6 Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. (§ 133 c.)

Die im § 133 a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war. [§ 133 d.] (Siehe auch § 105 b bis i, 119 a, 124 u. 125.)

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung Anwendung (s. oben S. 232 bis 238). Im übrigen gilt der Inhalt der Arbeitsordnung.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung. (§ 134a.)

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. (§ 134c.)

Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebs beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt. (§ 134d.)

Dabei ist zu bemerken, daß die Gewerbeordnung nicht beabsichtigt, einen gesetzlichen Unterschied zwischen Gesellen und Fabrikarbeitern zu statuieren. Der die Fabrikarbeiter betreffende Stoff mußte nur deshalb so geordnet werden, weil gewisse Vorschriften lediglich dem Gesetz über die Fabrik-Industrie angehören. (Motive.)

Die Entscheidung in Streitfällen.

Zur Erledigung gewerblicher Streitigkeiten findet das Gesetz vom 29. September 1901, S. 353 betreffend die Gewerbegerichte und das Krankenversicherungs-Gesetz von 1892, § 53, S. 447 Anwendung.

---

9. Kapitel.

Die Sonntagsruhe.

Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. (§ 105a.)

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für 2 aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern.

Für Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht ist an jedem Sonn- und Festtag von vormittags 6 Uhr bis nachmittags 6 Uhr zu schließen und der Betrieb vom Beginn der Ruhezeit 24 Stunden ruhen zu lassen. Weitere Vorschriften enthält die Gewerbeordnung: §§ 55a, 136, 137, 139b, 146a, 149 Ziff. 7, 151 Abs. 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen und nur außerhalb der Zeit der Sonntagsgottesdienste nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. (§ 105 b.)

Vergleiche hieher die Bekanntmachung vom 23. Januar 1902, S. 33, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, wonach solchen, soweit sie über 16 Jahre alt sind, eine ununterbrochene 8stündige Ruhezeit zu gewähren ist.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen. (§ 41 a.)

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Die Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

Die Bestimmungen des § 105 b der Gewerbeordnung betreffend die Sonntagsruhe finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Die §§ 105a Absatz 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. (§ 105 i.)

Weitere Vorschriften enthalten die Verordnungen des Bundesrats: vom 17. März 1892, S. 327, 5. Februar 1895, S. 12 und 19, vom 25. Oktober 1895, S. 448, vom 20. April 1896, S. 104, vom 26. Juni 1896, S. 177 und vom 14. Juli 1896, S. 191, vom vom 27. November 1896, S. 744, vom 16. Oktober 1897, S. 773, vom 3. November 1898, S. 1185, vom 26. April 1899, S. 271 und vom 15. Juli 1899, S. 373.

---

10. Kapitel.

Der unlautere Wettbewerb.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist durch das Gesetz vom 27. Mai 1896. S. 145, vom 20. November 1900, S. 1014 und vom 4. Dezember 1901, S. 694 geregelt.

VIII. Abschnitt.

Das Erfindungspatentwesen.

Das Bestreben, die Gesetzgebung über die Erfindungspatente in Deutschland nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, hat sich schon zur Zeit der Gründung des Zollvereins kundgegeben; allein erst 1867 wurde die Notwendigkeit anerkannt, ein einheitliches Recht bezüglich des Patentwesens zu schaffen und in der Folge wurde diese Materie als Sache des Reiches erklärt und in die Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 7 aufgenommen.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde am 25. Mai 1877, S. 501 ein Patentgesetz erlassen. Da dasselbe jedoch in den beteiligten Kreisen nicht voll befriedigte, wurde auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen und an Stelle desselben das Gesetz vom 7. April 1891, S. 79 und die Verordnung dazu vom 11. Juli 1891, S. 349 und vom 25. Oktober 1899, S. 661 erlassen. Patente werden hienach nur für neue Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. (§ 1.)

Das Gesetz definiert, was eine Erfindung ist, nicht positiv, sondern nur negativ dahin, daß eine Erfindung nicht als neu gelte, wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Inland oder im Ausland, deutsch oder in anderen Sprachen, in öffentlichen Druckschriften, d. h. solchen Druckschriften, die nach der Absicht des Verfassers dem gesamten Publikum, also nicht wie ein Manuskript einem beschränkten Kreise von Personen, zugänglich gewesen sein soll, aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. (§ 2.

Ausgenommen von der Patentierung sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Der Anspruch auf Patentierung steht dem, der die Erfindung zuerst beim Patentamt vorschriftsmäßig angemeldet hat, also nicht dem Erfinder, zu. (§ 3 und 20.)

Der Anspruch ist vermögensrechtlicher Natur und daher vererblich. (§ 6.) Die Erteilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin. (§ 13.) Bei dem Patentamt sind mehrere Abteilungen gebildet, welche im Namen des Patentamts entscheiden. (§ 14 u. 15.) Ehe jedoch eine Entscheidung getroffen wird, wird die Anmeldung vorgeprüft. (§ 21.) Ist die Anmeldung richtig und rechtzeitig erfolgt, dann wird sie bekannt gemacht und die Belege hiezu öffentlich ausgelegt. (§ 23.) Andernfalls wird sie zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung ist Beschwerde zulässig. (§ 16, 22 und 26.) Ist die Erteilung des Patents endgiltig beschlossen, so wird dieselbe ebenfalls publiziert (im Reichsanzeiger) und dem Patentinhaber wird eine Urkunde ausgefertigt. (§ 27.) Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist; gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. (§ 4.) Dieses Recht ist vererblich und dauert 15 Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an (§ 6 u. 7); die Erteilung schließt jedoch die nachträgliche Anfechtung seiner Giltigkeit niemals aus. Demjenigen, der kraft früherer eigener Benützung ein materielles Anrecht auf die Erfindung erworben hat, steht die beliebige Erweiterung der Ausnützung für die Zwecke seines Betriebs zu. (§ 5.)

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind. (§ 9.)

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß der Gegenstand nach § 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist;
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents. (§ 10.) Das Patent kann nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. (§ 11.)

Die Zurücknahme hat jedoch nicht rückwirkende Kraft.

Die Beeinträchtigung (wissentlich oder fahrlässig) des Rechts aus einem Patent hat schwere Strafe und Schadenersatzpflicht zur Folge. (§ 35 bis 40.) Im übrigen ist noch zu bemerken, daß das Patentgesetz in Bezug auf die Erlangung und die Verwertung der Patente das internationale Gegenseitigkeitsrecht dadurch wahrt, daß es den Ausländer dem Inländer gleichstellt. (§ 12.)

Das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen ist durch Verordnung vom 6. Dezember 1891, S. 389 und das Beschwerdenverfahren durch Gesetz vom 26. Mai 1902, S. 169 geregelt.

Gegenseitiger Patentschutz besteht zwischen dem deutschen Reich und
Italien (18. Januar 1892, S. 293),
Japan (4. April 1896, S. 722 und 725),
Oesterreich-Ungarn (6. Dezember 1891, 1892, S. 289),
Schweiz (13. April 1892, 1894, S. 511.)

Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1900, S. 233 betr. die Patentanwälte gilt als befähigt, als solcher zu funktionieren, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens 1 Jahr in praktischer gewerblicher Thätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens 2 Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

Die Prüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 1900 (Zentralblatt S. 475.)

In Betreff der Organisation des Reichspatentamts siehe oben S. 156.

IX. Abschnitt.

Der Gebrauchsmuster- und Modellschutz.

Um aber auch solchen gewerblichen Erzeugnissen, welch nicht lediglich durch eine neue Form die äußere Erscheinung des Gegenstandes verändern, somit mittelst einer in der Gestaltung oder Konstruktion vorgenommenen Neuerung die Verwendbarkeit erhöhen sollen, gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, wurde in Anreihung an das Patentgesetz das Gesetz vom 1. Juni 1891, S. 290 und die Verordnungen dazu vom 11. Juli 1891, S. 353, 30. Juni 1894, S. 497 und 25. Oktober 1899, S. 661 sowie die Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 31. August 1891 in Nr. 207 betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster erlassen. Hiebei ist jedoch in mehrfacher Weise im Sinne der Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens vom Patentgesetz abgewichen worden.

Auch hier ist eine Definition nicht gegeben, da sich auch für den Begriff der Gebrauchsmuster erschöpfende Merkmale nicht aufstellen lassen, aber eine Abgrenzung gegen das Geschmacksmuster (Gesetz vom 11. Januar 1876, S. 11) in § 1 dahin gezogen, daß dieses Gesetz auf alle diejenigen Neuerungen nicht anwendbar ist, welche lediglich eine Einwirkung auf den Schönheitssinn bezwecken. (§ 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1.)

Auch hier ist der Anmelder des Gegenstandes die zur Inanspruchnahme des Schutzes berechtigte Person.

Die Verletzung des Musterrechtes ist ebenso wie beim Patentrecht straffällig (§ 9 bis 11) und gegenüber dem Ausland ebenfalls der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet. (§ 13.)

Uebereinkommen betreffend den Schutz der gewerblichen Marken, Modelle und Muster sind abgeschlossen mit:

Belgien vom 12. Dezember 1883, S. 188 von 1884;
Brasilien vom 22. September 1894, S. 521;
Dänemark vom 22. September 1884, S. 521;
Frankreich v. 8. Oktober 1873, S. 365 u. v. 22. Sept. 1894, S. 521;
Griechenland vom 22. September 1894, S. 521;

Italien v. 18. Januar 1892, S. 293 u. v. 22. Sept. 1894, S. 521 sowie vom 4. Juni 1902, 1903 S. 178;

Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, S. 289 von 1892;

Serbien vom 21. August 1892/1893, S. 317;

Schweiz vom 13. April 1892, S. 511 von 1894 und vom 26. Mai 1902, 1903 S. 181;

Venezuela vom 22. September 1894, S. 521.

X. Abschnitt.

Der Schutz der Warenbezeichnungen gegen fälschlichen Gebrauch.

Wer, d. h. jede rechtsfähige, auch juristische Person und Handelsgesellschaft, welche in ihrem Geschäftsbetrieb, sei es Produzent, Kaufmann, Vermittler (Kommissionär, Exporteur) zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines oder mehrerer Warenzeichen sich bedienen will, kann dieses Zeichen als Fabrik- oder Handelszeichen unter seiner Firma oder unter ihrem bürgerlichen Namen zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes anmelden. (§ 1 des Gesetzes v. 12. Mai 1894, S. 441 und Ausf.-Verordnung vom 30. Juni 1894, S. 495 und vom 22. September 1894, S. 521 sowie vom 10. Mai 1903, S. 218.) Als Geschäftsbetrieb gilt jedes auf Gewinn arbeitende Unternehmen im Bereiche der Produktion oder des Handels. Von der Eintragung sind ausgeschlossen Zeichen, die nur in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder die öffentliche Wappen oder Aergernis erregende Darstellungen enthalten. (§ 4 und § 360 Ziff. 7 des Straf-Gesetzbuches.) Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit ein Markenrecht verletzt, ist strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich. (§§ 14—16, 18 und § 287 des Straf-Gesetzbuchs.)

Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grund sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen, abgesehen von militärischen Sanitätszwecken, zur Bezeichnung nur mit Erlaubnis gebraucht werden. (Gesetz vom 22. März 1903, S. 122 und Bekanntmachung vom 7. Mai 1903, S. 215 und 216.)

Der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der Form vom 3. August 1871 zur Bezeichnung von Waren und Etiketten ist durch Erlaß vom 16. März 1872, S. 90 gestattet, der Gebrauch desselben in der Form eines Wappenschildes laut Bekanntmachung vom 11. April 1872, S. 93 jedoch ausgeschlossen worden.

Titel sind keine Warenzeichen (Gesetz vom 12. Mai 1894, § 34 Nr. 1 und § 12.)

Die Neuheit eines Zeichens ist nicht Voraussetzung der Eintragungsfähigkeit, und für den Erwerb ist die Anmeldung und nicht die Eintragung des Zeichens entscheidend.

Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen. (§ 12 Abs. 1.)

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. (§ 13.)

Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen. (§ 7 Abs. 1.)

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht. (§ 8 Abs. 1.) Durch die Löschung wird das Recht zum Gebrauch des Zeichens übrigens nicht getilgt.

Deutsche Waren sind in folgenden Ländern geschützt:

Laut Bekanntmachung vom 22. September 1894, S. 521 in Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela, den Vereinigten Staaten von Amerika;

laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1899, S. 284 in Mexiko;

" " " 17. August 1899, S. 543 in Guatemala;

" " " 1. Oktober 1901, S. 375 in Costa-Rica;

" " " 27. März 1903, S. 122 in Ecuador.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß zum Schutze des gewerblichen Eigentums ein internationaler Verband besteht, dem angehören:

Das Deutsche Reich, Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, die Niederlande, Portugal, Salvador, Schweiz, Serbien, Spanien (siehe Reichsgesetzblatt 1903, S. 147).

XI. Abschnitt.

Das Civil-Medizinal- und Veterinärpolizeiwesen.

---

1. Kapitel.

Die Civil-Medizinalpolizei-Gesetzgebung.

Dieselbe ist laut Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 15 Sache des Reichs.

In genereller Weise ist auf diesem Gebiete die Reichsgesetzgebung noch nicht vorgegangen. Dagegen ergingen nach einigen Richtungen hin Spezialgesetze und sonstige Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

In erster Linie wurde das Impfwesen gesetzlich geregelt.

Das diesbezügliche Gesetz vom 8. April 1874, S. 31 beruht auf der Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges. Nach § 1 soll nämlich der Impfung mit Schutz-(Kuh)-Pocken behufs Vorbeugung gegen Blatternkrankheit unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgiltig zu entscheiden. (§ 2.)

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. (§ 4.)

Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden. (§ 5).

Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im 3. Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde. (§ 3).

Außer den Impfärzten sind ausschließlich approbierte Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen. (§ 8 Abs. 1 und Gewerbeordnung § 29.)

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt. (§ 17.)

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 16.)

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordernis mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, das die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist (§ 12). Können sie den Nachweis nicht führen, so werden sie mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. (§ 14.)

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. (§ 10 Satz 1.)

Die Erlassung von Vorschriften zur Durchführung des Impfzwanges ist der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. §§ 7, 9, 10, 11, 18.)

In Betreff der Maßregeln gegen die Cholera ist unterem 15. April 1893, S. 343 bezw. 9. September 1894, S. 519 zwischen den Mächten Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz eine internationale Uebereinkunft getroffen worden.

Derselben sind beigetreten: Großbritannien am 15. Juli 1893, 1894 S. 366, Serbien und Liechtenstein am 15. Februar 1895, S. 152, die britischen Kolonien Canada, Ceylon, Helena, Lagos und Natal am 14. Dezember 1895, S. 461, Rumänien am 18. Oktober 1897, S. 776.

Vergleiche auch den Vertrag mit Oesterreich über Beschränkung des Schiffsverkehrs auf der Donau bei Choleragefahr vom 15. April 1893, 1894 S. 362.

Vergleiche auch das Gesetz vom 30. Juni 1900, S. 306 und die Bekanntmachungen vom 4. Juli 1900, S. 555, vom 6. Oktober 1900, S. 849, vom 27. November 1900, S. 1033, vom 1. März 1901, S. 11, vom 24. August 1901, S. 281, vom 21. Februar 1904, S. 67, vom 5. April 1907, S. 91 und vom 11. April 1907, S. 95 betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Zum Schutze der Gesundheit hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum) wurde das Gesetz vom 14. Mai 1879, S. 145, vom 24. Februar 1882, S. 40 bezw. 29. Juni 1887, S. 276 und vom 22. Juli 1902, S. 257 erlassen, das diesen Verkehr unter Polizeiaufsicht stellt und die Verwendung und Freihaltung gesundheitsschädlicher Bestandteile schwer (mit Gefängnis, neben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) bestraft Vergleiche hiezu die Verordnung vom 1. Mai 1882, S. 55, die durch Verordnung vom 5. März 1883, S 3 betreffend das Verbot der Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln teilweise außer Kraft gesetzt ist. Im selben Sinne sind folgende Gesetze ergangen:

vom 25. Juni 1887, S 273 und vom 22. März 1888, S. 114 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; vergleiche auch Verordnung vom 24. Juli 1893, S. 236;

vom 5. Juli 1887, S. 277 und vom 22. März 1888, S. 114, betr. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen;

vom 12. Juli 1887, S. 375 betr. Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter;

vom 24. Mai 1901, S. 175 und Bekanntmachung vom 2. Juli 1901, S. 257 betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken;

vom 31. Dezbr. 1894 (1895 S. 1) betr. Verkehr mit Diphterieserum;

vom 25. Dezember 1895, S. 455 betr. Verkehr mit Arzneimitteln;

vom 15. Juni 1897, S. 475 und vom 4. Juli 1897, S. 591, betr. Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel; vergl. hiezu Gesetz vom 1. März 1902, S. 64;

vom 19. August 1897, S. 707, betr. Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten;

vom 7. Juli 1902, S. 353, betr. Verkehr mit künstlichen Süßstoffen;

vom 10. Mai 1903, S. 217, betr. die Phosphorzündwaren.

Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist eine internationale Sanitätskonvention vom 19. März 1897, 1900, S. 43 und vom 24. Januar 1900, S. 822 geschlossen worden zwischen: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien mit den Kolonien, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei. (Siehe auch Gesetz vom 13. Juli 1899, S. 369.)

Bezüglich der gegenüber den Mekka-Pilgerfahrten zu ergreifenden Vorbeugungsmaßnahmen und über die in dem persischen Golfe einzurichtende polizeiliche Ueberwachung ist am 3. April 1894, 1898, S. 973 bezw. 30. Oktober 1898, S. 1014, 1015 und 24. Januar 1900, S. 821 eine internationale Sanitätskonvention abgeschlossen worden zwischen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien mit den meisten britischen Besitzungen (17. April 1899, S. 266), Italien, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rußland, Spanien.

Bezüglich der Bekämpfung der Syphilis vergleiche die §§ 180, 181, 183, 361 Ziff. 3 und 362 des Straf-Gesetzbuches und das Uebereinkommen mit Belgien vom 4 September 1890, 1891 S. 375.

Vergleiche im übrigen auch § 168 des Straf-Gesetzbuches, § 87 der Straf-Prozeß-Ordnung, § 56f des Gesetzes vom 6. Februar 1875, S. 23 betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Abänderung des Betriebsreglements rücksichtlich der Leichentransporte vom 14. Dezember 1887, Zentralblatt S. 564 sowie die Vereinbarung betreffend die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen mit

Oesterreich-Ungarn vom 12. März 1890, Zentralblatt S. 78,
Schweiz vom 12. Februar 1889, Zentralblatt S. 204.

In Beziehung auf die Gesundheit der gewerblichen Arbeiter

erging eine ganze Reihe von polizeilichen Maßregeln, nämlich:

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. (§ 120a der Gewerbeordnung.)

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. (§ 120c.)

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. (§ 120d Absatz 2.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen: wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. (§ 124 Ziff. 5.)

Sodann sind die nachbezeichneten Bekanntmachungen erlassen worden betreffend die Einrichtung und den Betrieb von:

Akkumulatorenfabriken vom 11. Mai 1898, S. 176;
Alkalichromatenfabriken vom 2. Februar 1897, S. 11;
Anstreicher-, Lackier-, Maler-, Tüncher- und Weißbindereien vom 27. Juni 1905, S. 555;
Bleifarben- und andere Bleiproduktenfabriken vom 24. April 1903, S. 201; 26. Mai 1903, S. 225;
Borstenzurichtereien vom 22. Oktober 1902, S. 269;
Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897, S. 614; 16. Mai 1905, S. 545.
Bürstenmachereien vom 22. Oktober 1902, S. 269;
Cigarrenfabriken vom 8. Juli 1893, S. 218 bezw. vom 24. April 1903, S. 201, und vom 17. Febr. 1907, S. 34;
Dampfkessel vom 5. August 1890, S. 163;
Elektrische Anlagen vom 11. Mai 1898, S. 176;
Getreidemühlen vom 26. April 1899, S. 273 und vom 13. Juli 1900, S. 571, 15. November 1903, S. 287;
Haarzurichtereien vom 22. Oktober 1902, S. 269;
Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902, S. 269;
Präservativs vom 30. Januar 1903, S. 3 und vom 1. April 1903, S. 123;
Roßhaarspinnereien vom 22. Oktober 1902, S. 269;
Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dergl. vom 30. Januar 1903, S. 3 und 1. April 1903, S. 123;
Thomasschlacken- und Thomasschlackenmehlfabriken vom 26. April 1899, S. 267, 15. November 1903, S. 288;
Vulkanisierung von Gummiwaren vom 1. März 1902, S. 59;
Zinkhütten vom 6. Februar 1900, S. 32 und vom 5. Juli 1901, S. 261;
Zündhölzerfabriken vom 8. Juli 1893, S. 209.

Vergleiche auch die Gesetze vom 23. Januar 1902, S. 33 betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften und vom 28. November 1900, S. 1033 sowie Gewerbeordnung § 139c—m betr. Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen.

Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften in betreff der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Hinsichtlich der jugendlichen und der weiblichen Arbeiter gelten folgende Vorschriften:

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Orts-

polizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen. (§ 138.)

Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren sind zugelassen durch Bekanntmachung vom 11. Juli 1904, S. 305 und vom 20. Dezember 1905, S. 775.

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. (Gew.-Ord. § 135, Abs. 2, s. auch Ges. v. 31. März 1903, S. 113.)

Im Uebrigen ist die Beschäftigung von Kindern in dem Gesetz vom 30. März 1903, S. 113 speziell geregelt. (S. hiezu Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, S. 312.)

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135, Abs. 3 der Gew.-Ord.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine $^1/_2$ Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine 1stündige sowie vormittags und nachmittags je eine $^1/_2$stündige, oder mittags eine $1^1/_2$stündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§ 136.)

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens 1stündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen

haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137.)

Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146. (§ 154a Absatz 2.)

Sodann sind auf Grund des § 139a u. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung folgende Bekanntmachungen erfolgt betreffend die Beschäftigung in

Alkali-Chromate-Fabriken vom 2. Februar 1897, S. 13;
Bäckereien und Conditoreien vom 4. März 1896, S. 55 und vom 13. Juli 1900, S. 571;
Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 8. Juli 1893, S. 213;
Bleierz- und Zinkbergwerken vom 24. März 1892, S. 331, vom 20. März 1902, S. 77 und vom 12. März 1907, S. 93.
Cichorienfabriken vom 31. März 1902, S. 78;
Drahtziehereien mit Wasserbetrieb vom 11. März 1892, S. 324.
Elektrischen Anlagen vom 11. Mai 1898, S. 176;
Fabriken von Faserstoff, Tierhaaren, Abfällen von Lumpen vom 27. Februar 1903, S. 39;
Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien vom 13. Juli 1900, S. 566 und vom 5. März 1902, S. 65;
Gummiwaren vom 21. Juli 1888, S. 219 u. vom 1. März 1902, S. 59;
Hechelräumen vom 29. April 1892, S. 604 u. vom 24. Juni 1902, S. 238;
Konservenfabriken vom 11. März 1898, S. 35;
Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch vom 17. Juli 1895, S. 420; 10. Juni 1904, S. 217;
Melasseentzuckerungsanstalten vom 5. März 1902, S. 72;
Motorfabriken vom 13. Juli 1900, S. 566;
Rohzuckerfabriken und Raffinerien vom 24. März 1892, S. 334 und vom 5. März 1902, S. 72;
Spinnereien vom 8. Dezember 1893, S. 264;
Steinbrüchen und Steinhauereien vom 20. März 1902, S. 78;
Steinkohlenbergwerken vom 17. März 1892, S. 328 und vom 15. u. 20. März 1902, S. 73 und 77, vom 24. März 1903, S. 61; sowie vom 12 März 1907, S. 93;
Tabakfabriken vom 21. Februar 1907, S. 65;
Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892, S. 602 und vom 1. Februar 1895, S. 8, sowie vom 27. Mai 1902, S. 170; 6. Juli 1906, S. 853.
Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897, S. 459, vom 13. Juli 1900, S. 571 u. vom 17. Feb. 1904, S. 62;
Werkstätten mit Motorbetrieb vom 27. Febr. 1907, S. 66;

Ziegeleien und Schamottefabriken vom 27. April 1893, S. 148 u. vom 18. Oktober 1898, S. 1061, 15. November 1903, S. 286;
Zigarrenfabriken vom 8. Juli 1893, S. 218, 9. April 1905, S. 236; s. auch sb. Tabak;
Zündholzfabriken vom 13. Mai 1884, S. 50.

Eine spezielle Vorschrift über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, ist erlassen worden durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1904, S. 159.

Ferner bestimmt § 136, Abs. 1 der Gewerbeordnung: Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens ½ Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine 1stündige sowie vormittags und nachmittags je ½stündige Pause gewährt werden.

---

2. Kapitel.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes.

Nach § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (neu publiziert Reichsgesetzblatt 1900, S. 871) finden die Vorschriften derselben auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als die Gewerbeordnung ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Hieraus erhellt, daß im übrigen die Gesetze der Einzelstaaten maßgebend sind. Die Gewerbeordnung bestimmt nun bezüglich der ärztlichen Befähigung in § 29: daß diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte), Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbierung bedürfen. Die Approbation wird auf Grund eines Nachweises der Befähigung erbracht, dagegen darf die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden. Die Approbation darf weder zeitlich noch widerruflich erteilt werden (§ 40). Sie kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. Siehe auch oben S. 219.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 35 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Er-

teilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Was den Befähigungsnachweis anbelangt, so gelten zur Zeit folgende Prüfungsvorschriften:

1. Für die Aerzte: Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 (Zentralbl. S. 191 u. 198), abgeändert bez. ergänzt durch Bekanntmachungen vom 15. April 1884 (Zentralbl. S. 123), 25. März 1885 (Zentralbl. S. 75), 2. April 1885 (Zentralbl. S. 144) und vom 17. Januar 1888 (Zentralblatt S. 9), vom 28. Mai 1901 (Zentralbl. S. 136), 24. April 1899 (Zentralbl. S. 124), 26. Juli 1900 (Zentralbl. S. 477).

Vergleiche hieher auch die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869, S. 687, betreffend die Entbindung der Aerzte von der im § 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Prüfung.

Speziell für Zahnärzte gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5 Juli 1889 (Zentralbl. S. 417 und Zentralbl. 1890, S. 81).

2. Für die Tierärzte: Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1899 (Zentralbl. S. 421, abg. am 26. Juli 1902, Zentralbl. S. 248)

Uebereinkünfte über die gegenseitige Berechtigung der Aerzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Grenzgegenden bestehen mit:

Belgien vom 7. Februar 1873, S. 55;
Luxemburg vom 4. Juni 1883, S. 19 von 1884;
den Niederlanden vom 11. Dezember 1873, S. 99 von 1874;
Oesterreich vom 30. September 1882, S. 39 von 1883;
Schweiz vom 29. Februar 1884, S. 45.

In den Niederlanden (Uebereinkommen vom 23. Februar 1898, S. 221 von 1899), Oesterreich und der Schweiz gelten die bezeichneten Uebereinkünfte auch für die Tierärzte.

Die zur Approbation ermächtigten Behörden sind in den allegierten Prüfungsvorschriften benannt. Approbationen für Spezialärzte (abgesehen von den Zahnärzten) werden nicht erteilt.

Die so approbierten Personen sind berechtigt, den Ort ihrer Berufstätigkeit und ihres Domizils im Reiche frei zu bestimmen und zu ändern (sog. ärztliche Freizügigkeit).

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: wer, ohne hierzu approbiert zu sein sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung und Straf-Gesetzbuch § 360 Ziff. 8.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft: wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2

Ziff. 1 bis 5, 7 bis 9, Abs. 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt. (§ 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.)

Die gewerberechtlichen Verhältnisse des sog. unterärztlichen und niederen Heilbienerpersonals (niedere Wundärzte, Heilgehilfen, Krankenwärter, Bader, Hühneraugenoperateure) fallen nicht unter § 29 und gelten daher nach wie vor die landesgesetzlichen Vorschriften über die Bestellung des Hilfspersonals für die kleinere Chirurgie und die Hebammen.

Bezüglich der Ausdrücke „Heilkunde", „Arzt", „Wundarzt", Geburtshelfer" geben die Gesetze Definitionen nicht. Es dürfte aber angebracht sein, solche hier zu geben. Im Sinne des § 6 der Gewerbeordnung versteht man unter:

Heilkunde sowohl das Gewerbe der approbierten Aerzte und Tierärzte, als auch die niedere Chirurgie (Heilgehilfen 2c. s. oben), die Hebammenpraxis, überhaupt jede Art von Ausübung des Krankenheilgewerbes;

Arzt denjenigen oder diejenige, welcher zur Ausübung der Heilkunde durchaus approbiert ist;

Wundarzt denjenigen, welcher zur Ausübung der Wundarzneikunde unbeschränkt approbiert ist;

Geburtshelfer den, der zur Ausübung der Geburtshilfe in vollem Umfange, also auch soweit ärztliche Kenntnis erforderlich ist, approbiert ist;

Hebamme diejenige, welche zur Ausübung ihrer Praxis durch ein obrigkeitliches Prüfungszeugnis ermächtigt ist. Als Hebammengewerbe ist anzusehen die gewerbsmäßige Beihilfe bei Geburten, soweit nicht damit eine ihrer Thätigkeit entzogene, ärztliche Kenntnisse fordernde geburtshilfliche Behandlung verbunden ist.

Die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ist nach § 56a insoweit ausgeschlossen, als der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist.

Die Bezahlung der approbierten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung sind jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt worden.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen: wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun. (Gesetz vom 23. Juli 1879, S. 267 und vom 6. August 1896, S. 685.)

Ueber die sanitäts- und sittenpolizeilichen Gründe, welche die Konzessionierung dieser Anstalten forderten, führen die Motive aus:

„Es darf kein Raum für die Besorgnis bleiben, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntnis nach der technischen, wie nach der administrativen Seite des Unternehmers fehlen werde, welcher erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmen behaupten sollen."

Die Genehmigung darf weder zeitlich noch widerruflich erteilt werden.

Gegen Versagung der Genehmigung oder Untersagung des Betriebs ist der Rekurs zulässig (§ 40). Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen kann die Untersagung des Betriebs erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten. (Vergleiche § 53 d. Gew.-Ord.)

Im übrigen sind die Stellungen und die Rechte und Pflichten der praktischen Aerzte geregelt in:

§§ 20 und 21 der Gewerbeordnung;
35, 85 Abs. 2, 166 des Gerichtsverf.-Ges. (1898, S. 371.)
52, 70, 72—85, 87, 247, 252, 255 und 487 d. Strafproz.-Ord. 1877, S. 253, 1896, S. 611, 1898, S. 254;
268, 348, 350, 351, 366—379, 471, 593, 597, 598, 599, 612, 628—643 der Zivilprozeß-Ordnung 1898, S. 410;
54 der Konkurs-Ordnung 1898, S. 612;
155, 174, 209, 222, 230, 232, 267, 278, 300, 360 des Strafgesetzbuchs;
17—23, 27, 56, 57—64 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, S. 23, betr. die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung;
8, 15 und 27 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, S. 31.

---

3. Kapitel.

Das Apothekenwesen.

In Beziehung auf das Apothekenwesen schreibt die Gewerbeordnung in § 6 vor, daß die Gewerbeordnung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken keine und auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit dies ausdrücklich bestimmt ist, Anwendung finde.

Hiernach bedürfen Apotheker zur Ausübung ihres Gewerbes ebenfalls einer Approbation. (§ 29.)

Die Approbation wird nach Erstehung (mit Erfolg) einer Approbationsprüfung erteilt. Für diese Prüfung gelten zur Zeit folgende Vorschriften:

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Zentralblatt S. 167), abgeändert bezw. ergänzt am 29. Dezember 1879 (Zentralblatt S. 850), 6. Mai 1884 (Zentralbl. S. 155), 6. Juli 1889 (Zentralblatt S. 421.)

Die Approbation berechtigt zum Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen derjenigen Mittel und Waren, die nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Solche sind in der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, S. 9, 31. Dezember 1894, 1895 S. 1, 25. November 1895 S. 455 und 19. August 1897, S. 707 aufgeführt. (Vergl. hiezu § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs).

Zum Betrieb einer Apotheke genügt es aber nicht, daß der Apotheker approbiert ist, sondern es ist außerdem die Konzessionierung der Apotheke erforderlich.

Das Ankaufen oder Feilbieten im Umherziehen von Giften, gifthaltigen Waren, Arznei- und Geheimmitteln ist nach § 56 der Gewerbeordnung ausgeschlossen. (Vergl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1901, S. 380.)

Die Taxen der Apotheker können von der Zentralbehörde ermäßigt werden. Ermäßigungen durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig. (§ 80.)

Bezüglich derjenigen Mittel, welche die Apotheker vorrätig zu halten, eventuell herzustellen haben, siehe die Pharmacopöa Germanica im Zentralbl. 1890, S. 282.

Bezüglich der Apothekergehilfen gelten folgende Bekanntmachungen des Reichskanzlers: vom 13. November 1875 (Zentralblatt S. 761), 1. Februar 1879, S. 91, 29. Dezember 1879 (Zentralblatt S. 850), 13. Januar 1883 (Zentralbl. S. 12).

Im übrigen finden in Ansehung der Approbationserteilung und -Zurücknahme die oben bei den Aerzten vorgetragenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

---

4. Kapitel.

Das Civil-Veterinärpolizeiwesen.

Die Notwendigkeit, das Veterinärwesen d. h. die Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung von Seuchen einheitlich zu regeln, wurde dadurch anerkannt, daß diese Rechtsdisziplin sub Ziffer 15 in Artikel 4

der Reichsverfassung unter die Angelegenheiten, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen, aufgenommen worden ist.

Die Gesetzgebung des Reiches hat sich indessen bis jetzt darauf beschränkt, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen geeignet erschienen. Das Gebiet der Medizinalpolizei wird dadurch nur insoweit berührt, als es sich um die Beseitigung der den Menschen aus der Uebertragung des Kontagiums einzelner Viehseuchen drohenden Gefahren handelt.

In dieser Beziehung kommt zunächst das Gesetz vom 23. Juni 1880, bezw. vom 1. Mai 1894, S. 409, sowie die Instruktion hiezu vom 27. Juni 1895, S. 358 deren § 80a durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1897, S. 590 aufgehoben ist, in Betracht. Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Obwohl der Ausdruck Seuche auf eine Mehrheit von Krankheitsfällen hinweist, besagen die Motive, daß das Gesetz eine solche Mehrheit nicht voraussetzt, sowie daß in Ansehung der Uebertragbarkeit nicht nur die an den Haustieren selbst sich zeigenden, sondern auch die denselben vermöge ihrer Uebertragbarkeit gefährlichen Seuchen anderer Tiere (z. B. Milzbrand des Wildes) diesem Gesetze unterstehen.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere). (§ 1.)

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen beziehungsweise bezüglich der Pferde und Proviantiere der Militärverwaltungen den Militärbehörden ob. (§ 2 Abs. 1 und § 3.)

Gegen Einschleppung einer Seuche vom Ausland dienen die Einfuhrverbote bezw. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen und die Viehrevisionen. [§ 6, 7 u. 8]; (siehe S. 258.)

Zur Ermittlung und Unterdrückung im Inlande sind die Anzeigepflicht, die Untersuchung der Tiere und Beaufsichtigung der Märkte und Schlachthäuser und Ställe durch beamtete Tierärzte und als Schutzmaßregeln die Absonderung, Bewachung, Beobachtung, die Beschränkung in der Art der Benutzung, Verwertung und des Transports der Tiere, das Verbot des gemeinschaftlichen Tränkens, Schwemmens und Weidens der Tiere, die Stall-, Gehöfts-, Orts-, Weide-, Feldmark-Sperren, die Impfung, eventuell Tötung, die unschädliche Beseitigung der Kadaver, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle der Tiere, Desinfektion der benutzten Ställe, Standorte, Transportwägen und Reinigung der

Wege vorgeschrieben. (§§ 9 u. 12 bis 29 a.) Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch strenge Strafvorschrift gesichert. (§§ 65 bis 67.)

Vergleiche hieher auch die §§ 327, 328, 361, 367 d. Strafgesetzb. §§ 37, 42a, 56b, 57, Ziff. 1, 3 und 148, Ziff. 5, 7 der Gewerbeordnung.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
6. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Für jede dieser Seuchen sind in § 30—52 besondere Vorschriften erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. (§ 10.) Dies ist geschehen hinsichtlich der Geflügelcholera (Bekanntmachung vom 17. Mai 1903, S. 224) sowie der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine (Bekanntmachung vom 8. September 1898, S. 1039), der Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde (vom 12. November 1896, S. 713, 8. Dezember 1904, S. 450), der Influenza und des Typhus der Pferde (vom 3. September 1898, S. 1036), hinsichtlich der Hühnerpest (vom 16. Mai 1903, S. 223) und hins. des Scheidenkatarrhs der Rinder (vom 28. Juni 1904, S. 252), der Druse der Pferde (vom 7. April 1905, S. 233).

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden. (§ 57.)

Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Tieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen ist Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Tieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tieren $^4/_5$ des so berechneten Wertes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz $^3/_4$, bei Lungenseuche $^4/_5$, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;

2. der Wert derjenigen Teile der getöteten Tiere, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung stehen. (§ 59.)

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Tiere, welche der Vorschrift des § 6 zuwider, mit Krankheit behaftet, in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3 für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat. (§ 61.)

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren oder unbedingt tötlichen Krankheit, mit Ausnahme des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwut getötet worden sind. [§ 34 u. 37 Abs. 1. 38.] (§ 62.)

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1 wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder einem Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt. (§ 63.)

Die Trichinosis ist eine ansteckende Krankheit im Sinne des § 327 des Strafgesetzbuchs.

Die Maßregeln zur Bekämpfung der Trichinosis sind im Gesetz vom 14. Mai 1879, S. 145 namentlich in den §§ 12 und 14 enthalten. Dabei wird bemerkt, daß der Verkauf oder das Feilhalten trichinösen Fleisches nach cit. § 14 zu bestrafen ist und nicht nach

§ 367, Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs. Vergleiche die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Februar 1882, vom 10. Juli 1884 und vom 14. Oktober 1890.

In Betreff der Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen siehe Gesetz vom 25. Februar 1876, S. 163 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1899, S. 11, vom 18. Juli 1901, S. 278, vom 16. Juli 1904, S. 311 und vom 17. Juli 1904, S. 317.

Die Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind im Zentralbl. 1895, S. 316 u. 349 publiziert.

Vergl. auch das Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Juni 1891, 1892 S. 90.

Hinsichtlich der Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest

schreibt das Gesetz vom 7. April 1869, S. 105 (§ 6 ist durch Gesetz vom 25. Februar 1876, S. 164 aufgehoben) vor:

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken. (§ 1.)

Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt. (§ 3.)

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge. (§ 4.)

Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hilfe zu requirieren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requi-

rierten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last. (§ 14.)

Zu diesem Gesetz ist am 9. Juni 1873, S. 147 eine Instruktion erlassen worden. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz vom 21. Mai 1878, S. 95 bestraft. Im Falle der Verwendung von Militär bei der Durchführung dieser Maßregeln findet der Gebührentarif vom 17. Juni 1891 (Zentralbl. S. 149) Anwendung.

Am 3. November 1881, S. 125 von 1882 beziehungsweise am 15. April 1889, S. 203 am 24. Mai 1884, S. 51 am 24. August 1884, S. 191 und am 10. November 1884, S. 219, haben die Mächte Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal und Schweiz eine internationale Reblauskonvention gebildet. Unterdessen sind beigetreten:

Belgien am 7. Juli 1882, S. 138;
Italien am 28. Januar 1888, S 8;
Luxemburg am 15. September 1882, S. 139;
die Niederlande am 2. Januar 1884, S. 7;
Rumänien am 19. Januar 1892, S. 239;
Serbien am 24. Oktober 1884, S. 215;
Spanien am 6. Juni 1891, S. 348.

Vergl. hiezu auch Verordnung vom 7. April 1887, S. 155 und vom 23. August 1887, S. 431.

In Betreff der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit siehe Gesetz vom 6. März 1875, S. 175;

in Betreff der Abwehr und Unterdrückung derselben, Gesetz vom 3. Juli 1883, S. 149, vom 6. Juli 1904, S. 261, Bekanntmachung vom 3. Oktober 1904, S. 371, vom 12. Januar 1905, S. 3, 5. Mai 1905, S. 317, betr. Bildung von Weinbau-Bezirken. Eine Uebersicht der Einteilung der Bezirke enthält die Bekanntmachung vom 27. März 1906, S. 449 und vom 12. Februar 1907, S. 28.

in Betreff der Einführung von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus siehe Verordnung vom 4. Juli 1883, S. 153, vom 16. Juni 1886, S. 191 und vom 7. April 1887, S. 156, s. auch unten S. 303 und 304.

Die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten. (§ 6.)

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder toter Tiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;

2. der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von tierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

Mit Oesterreich-Ungarn ist am 25. Januar 1905 ein Viehseuchenübereinkommen getroffen worden. Reichsgesetzbl. 1906, S. 287.

Einfuhrverbote

bestehen gegenüber:

Amerika betr. Kartoffeln vom 26. Februar 1875, S. 135, lebende Pflanzen und frisches Obst vom 5. Februar 1898, S. 5, Schweine, Schweinefleisch und Würste vom 6. März 1883, S. 31, vom 3. September 1891, S. 385 und vom 6. August 1900, S. 791 betr. die San José-Schildlaus;

Aegypten vom 13. Juli 1899, S. 369, betr. Wäsche, Kleider, Bettzeug, Hadern und Lumpen;

Asien vom 8. Februar 1897, S. 15 und vom 6. September 1897, S. 725 betr. Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug, Hadern, Lumpen, Teppiche, Menschenhaare, Felle, Häute, Haare, Borsten, Wolle, Klauen und Hufe;

China vom 8. Februar 1897, S. 15 und vom 6. September 1897, S. 725 betr. Leibwäsche, alte und getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art;

Kapland und Natal vom 1. März 1900, 1901 S. 11 betr. dieselben Sachen;

Oesterreich und Rußland vom 14. Juli 1889, S. 149 betr. lebende Schweine;

Persien vom 8. Februar 1897, S. 15 und vom 6. September 1897, S. 725 betr. die gleichen Artikel wie bei China;

Südamerika vom 18. Dezember 1899, S. 703 betr. Kleidungsstücke, Wäsche, Bettzeug, Hadern und Lumpen;

Türkei, ägäisches und schwarzes Meer vom 24. August 1901, S. 281 betr. dieselben Gegenstände wie bei China.

Verbote betr. Aus- und Einfuhr von Pflanzen und Gegenständen des Garten- und Weinbaus wurden erlassen am 11. Februar 1873, S. 43; 4. Juli 1883, S. 153, wovon § 2 durch Verordnung vom 7. April 1887, S. 156 aufgehoben ist, sowie am 12. Juli 1883,

S. 242; 1. November 1883, S. 335; 23. Januar 1884, S. 10; 31. Januar 1884, S. 11; am 26. Februar 1884, S. 15; 26. Mai 1884, S. 52; 4. Juni 1884, S. 64; 8. Febr. 1885, S. 19; 30. Mai 1886, S. 180; 21. Januar 1887, S. 7; 20. Oktober 1887, S. 517; 11. Dez. 1887, S. 531; 16. September 1888, S. 233; 18. Dez. 1888, S. 301; 19. April 1889, S. 54; 9. Januar 1891, S. 8; 7. Mai 1892, S. 663; 14. Januar 1895, S. 3; 12. Juli 1895, S. 419; 27. Januar 1896, S. 7; 17. Mai 1898, S. 188; 7. Juli 1899, S. 368; 12. April 1900, S. 229; 26. Nov. 1901, S. 492; 16. Mai 1904, S. 170; 18. August 1904, S. 360; 30. Sept. 1904, S. 369; 22. November 1904, S. 444; 15. Mai 1905, S. 412.

Vergleiche auch Bekanntmachungen vom 24. Mai 1884, S. 51; 24. August 1884, S. 191 u. 10. Nov. 1884, S. 219; 16. Juni 1886, S. 191 u. 23. August 1887, S. 431; 31. Oktober 1879, S. 303; 4. Juli 1883, S. 153; 16. Juni 1886, S. 191 u. vom 22. Feb. 1907, S. 66.

---

5. Kapitel.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Durch Gesetz vom 3. Juni 1900, S. 547 und Bekanntmachung vom 10. Juli 1902, S. 242, sowie vom 14. Juni 1906, S. 737 ist in dieser Hinsicht vorgeschrieben:

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. (§ 1.)

Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sie solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten. (§ 2.)

Fleisch im Sinne des Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet. (§ 4.)

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt. Deren Geschäftsbehandlung ist in § 6—10 cit. Gesetzes des Näheren geregelt. Dieselben haben das Fleisch je nach Erfund für tauglich, bedingt tauglich, erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwert oder für untauglich zu erklären. (§ 5.)

Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Inlande eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen. (§ 19.)

Ergiebt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren. (§ 6.)

Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefässen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten. (§ 12.)

Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hievon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Ausfuhr bestimmte Fleisch. (§ 13.)

Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist. (§ 17.)

Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch, sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht. (§ 18.)

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird. (§ 18.)

Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen. (§ 21.)

Als solche gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen sind durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1903, S. 48 bezeichnet: Borsäure und deren Salze, Formaldehyd, Alkali- und Erdkali-Hydroxyde und -Karbonate, schweflige Säuren und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze, Fluorwasserstoffe und dessen Salze, Salicylsäure und deren Verbindungen und chlorsaure Salze, ebenso Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung

zur Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern ihre Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

---

6. Kapitel.

Das Reichsgesundheitsamt.

Der Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung legte den verbündeten Regierungen die Pflicht auf, für die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege eine Zentralbehörde mit beratendem Charakter zu schaffen. Das Bedürfnis wurde allseits anerkannt und 1875 trat das Gesundheitsamt in Funktion. (Siehe hierüber oben S. 155 u. 156.)

---

7. Kapitel.

Die für das öffentliche Medizinalwesen wichtigen Reichsgesetze.

Außer den im vorstehenden Abschnitt behandelten Gesetzen wird noch verwiesen auf:

Gerichtsverfassungs-Gesetz: §§ 27, 73, 75;

Strafprozeß-Ordnung: §§ 53, 86, 88—91, 153, 157, 158, 161—163, 193, 222, 248, 493;

Zivilprozeß-Ordnung: §§ 135, 193[3], 336, 337, 341, 595, 605, 606;

Strafgesetzbuch: §§ 51, 55, 56, 58, 113, 114, 129, 168, 169, 173, 175, 176—178, 183, 185, 186, 187, 188, 193, 196, 211, 212, 217—221, 223, 223a—229, 239, 251, 277, 307, 315, 316, 321, 323, 324, 326—328, 331—333, 357, 367;

Gewerbeordnung: §§ 1, 2, 6, 16, 18, 23, 25, 27, 29, 30, 33, 36, 49—51, 53, 56, 120, 135, 136 139a, b, 146, 147;

Verordnung vom 9. Februar 1880 betr. Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 24. Oktober 1882 betr. die in Apotheken zulässigen Waagen (Aenderung von Bekanntmachung vom 17. Juni 1875, Zentralblatt S. 374.)

Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen: Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. April 1898, Zentralbl. S. 201;

Bundesratsbeschluß vom 6. Februar 1896, Zentralblatt S. 54 und vom 20. November 1900, Zentralblatt S. 610 betr. den zolltechnischen Unterschied des Talgs, der schmelzenden Fette und der Kerzenstoffe;

Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten vom 9. Juli 1894, Zentralblatt S. 335;

Bekanntmachung betr. die chemische Untersuchung des Weins vom 25. Juni 1896, Zentralblatt S. 197 und vom 2. Juli 1901, Zentralblatt S. 234;

Bekanntmachung betr. die zollamtliche Behandlung der Verschnittweine und Verschnitt-Moste vom 16. Juli 1894, Zentralblatt S. 328;

Zucker-, Branntwein-, Brausteuergesetze;

Vorschriften betr. Prüfung durch Nahrungsmittelchemiker vom 22. Februar 1894, § 22 Ziff. 4.

Bekanntmachung vom 10. April 1888, Zentralblatt S. 131 betr. Untersuchung von Farben, Gespinsten und Geweben auf Arsenik und Zinn;

Kais. Verordnung vom 24. Februar 1882, S. 40 betr. gewerbsmäßigen Verkauf und Feilhaltung von Petroleum samt Anweisung vom 20. April 1882, Zentralblatt S. 196 und 202 und 1898, S. 279.

XII. Abschnitt.

Das Preßwesen.

In der Reichsverfassung Art. 4 ist unter Ziff. 16 auch die Presse als eine Angelegenheit des Reiches bezeichnet. In der Folge wurden die diesbezüglichen Verhältnisse durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874, S. 65, welches durch § 43 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900, S. 871 abgeändert worden ist, einheitlich geregelt. Dabei ist zu bemerken, daß nach § 31 des Preßgesetzes dieses in Elsaß-Lothringen nicht Anwendung findet, sondern daß dort das Landesgesetz vom 8. August 1898 (Gesetzblatt Nr. 18) gilt.

Die Preßfreiheit.

Das Preßgesetz beruht auf dem sogenannten Repressiv-System und bestimmt in § 1, daß die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Solche zugelassenen Beschränkungen sind enthalten in den §§ 5, 14 und 15 und § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes, ferner in den nachbezeichneten strafgesetzlichen Vorschriften in der Gewerbeordnung, im Gesetz vom 5. Juli 1888, Art. II und III, S. 133, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, im Gesetz vom 27. Mai 1896, S. 145, betreffend Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, in dem Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 217, betreffend das Verlagsrecht, in dem Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 227, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten, Aufrufen, ebenso das Recht der Landesgesetze, Vorschriften über Abgabe von Frei-Exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen zu erlassen, wird durch das Preßgesetz nicht berührt. (§ 30 Abs. 2 u. 3 des Preßges. vom 7. Mai 1874.)

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung

und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851, S. 451 ff.)

Der Begriff der Druckschriften.

Das Preßgesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse (sei die Presse die eines Buchdruckereibesitzers oder eines Privatmannes), sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung d. h. Veröffentlichung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen d. h. die einen selbständigen Gedankeninhalt haben. (Siehe auch § 6.)

Was im Folgenden von „Druckschriften" gesagt ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse. (§ 2.)

Als Druckschriften gelten auch Photographien, Schau- oder Denkmünzen, Oeldrucke. Nicht Druckschriften sind Spielkarten (Gesetz vom 3. Juli 1878, S. 133) und Stimm- d. h. Wahlzettel für öffentliche Wahlen (Gesetz vom 12. März 1884, S. 17.) Unter periodischen Druckschriften versteht der § 7 Abs. 1 Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Für diese gelten aber durchaus die Vorschriften für allgemeine Druckschriften.

Die Verbreitung von Druckschriften.

Als Verbreitung einer (erschienenen) Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum d. h. einer unbestimmten Mehrheit von Personen zugänglich ist. Es setzt also das Preßgesetz das Lesen und nicht auch das Hören voraus. (§ 3 und 6.)

Verfasser ist derjenige, welcher seine Gedanken in einer eigenhändigen oder nicht eigenhändigen Schrift niedergelegt hat.

Herausgeber ist derjenige, welcher die Schrift Anderer zum Druck fertigstellt.

Redakteur ist der Herausgeber einer periodischen Schrift.

Drucker ist derjenige, der den sogenannten Satz herstellt und diesen Satz abdruckt.

Verleger ist der Unternehmer der Veröffentlichung d. h. des Vertriebs der Schrift und zwar eigentlicher Verleger derjenige, der diesen Vertrieb für eigene Rechnung besorgt oder der Kommissionsverleger d. h. derjenige, der die Schrift für Rechnung des Verfassers oder Herausgebers gegen bestimmte Provision verbreitet.

Das Buchdrucker- und das Buchhändler-Gewerbe.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung dieser Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich. (§ 43.)

Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900, S. 871, namentlich die §§ 14, 15, 41, 41a, 42, 42a, b, 43, 44, 44a, 45, 55, 55a, 56, 56c, 57, 57a, 57b, 58, 60, 60b, 60c, 60d, 61, 62, 63 und die §§ 20, 145[1], 146a, 148, 149 und 151 derselben wie sie oben in Abschnitt VII behandelt sind, maßgebend.

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 Ziff. 1, 2 u. 4, § 57a, § 57b Ziff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf (siehe oben S. 260 und 261.)

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft. Zuständig ist jede Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk. (§ 5.)

Bei dem gewerbsmäßigen Verbreiten werden unterschieden die Sortimentsbuchhändler (Kunst- und Musikalienhändler), welche die ihnen von dem Verleger in Kommission gegebenen Druckschriften zum Verkauf

ausbieten und im Auftrag der Abnehmer Exemplare beim Verleger bestellen.

Preßpolizeiliche Vorschriften.

Auf jeder im Geltungsreich des Preßgesetzes erscheinenden Druckschrift (im Sinne des § 2 des Preßgesetzes) muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Falsche Angaben würden unter § 21 fallen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nicht weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten. (§ 6.)

Ausgenommen von der Vorschrift des § 6 sind die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften und finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung. (§ 12.)

Nicht ausgenommen dagegen sind die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen, lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden. (§ 13.)

Besondere Vorschriften für periodische Druckschriften.

Zeitungen und Zeitschriften (je inklusive ihrer Extrablätter), welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer (Hauptblatt und Beilagen, Heft, Stück) jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

die Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn sie wissentlich geschehen lassen, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird. (§ 18 Abs. 2.)

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt. (§ 7.)

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, die verfügungsfähig (§ 104 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. (§ 8.)

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger (auch der Kommissions-Verleger), sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen. (§ 9.)

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen. (§ 10.)

Der Berichtigungszwang.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Entspricht die Berichtigung nicht der Erfordernis des Abs. 1, so kann der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung ablehnen. Verweigert er die Aufnahme ohne gesetzlichen Grund, so trifft ihn die Strafe des § 19, Abs. 2.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. (§ 11.)

Verbotene Veröffentlichungen.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung von erkannten Geldstrafen und Kosten sowie öffentliche Bescheinigungen über den Empfang von Beträgen zu diesem Zwecke sind verboten.

Das auf diese Weise Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse der Sammlung verfallen. (§ 16.)

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht vorher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. (§ 17 und § 242 d. Straf-Proz.-Ord.)

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlichen Schriftstücke des Prozesses. Zuwiderhandlungen werden bestraft. (Gesetz vom 5. April 1888, Art. 3, S. 133.)

Gleiche Strafe wie in § 184 des Straf-Gesetzbuchs, Abs. 1 trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grund liegenden amtlichen Schriftstücken öffentliche Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen. (§ 184 b des Straf-Gesetzbuchs bezw. Gesetz vom 25. Juni 1900, S. 301.)

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. (§ 35.)

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschriften oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen untersagt. (§ 28, Abs. 1.)

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist 2 mal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Straf-Gesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf 2 Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. (§ 14.)

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (Reichs-Verfassung Art. 22.)

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (Straf-Gesetzbuch § 12.)

Die Verantwortlichkeit der Redakteure für Preßvergehen.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. (§ 20.)

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu 1 Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet; oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind. (§ 21.)

Die Zuständigkeit der Gerichte in Preßstrafsachen.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Wird der Thatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erscheinenden Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 7 der Straf-Proz.-Ord. und Gesetz vom 13. Juni 1902, Seite 227.)

Die Verjährung der strafbaren Handlungen.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten. (§ 22.)

Die Beschlagnahme.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird;
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird;

3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß die Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. (§ 23.)

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des 5. Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen. (§ 24.)

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt. (§ 25.)

Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. (§ 26.)

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur *da, wo* dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. (§ 27.)

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. (§ 28.)

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen. (§ 29.)

Die Steuerfreiheit.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten 2c.) nicht statt. (§ 30 Abs. 4.)

Die strafrechtlichen Vorschriften.

Solche sind in den §§ 18 und 19 des Preßgesetzes sowie in den nachbezeichneten §§ des Straf-Gesetzbuches, nämlich:

§§ 85 (Aufforderung zum Hochverrat),
95, 97, 99, 101, 103, (Majestätsbeleidigung),
104 (Beleidigung eines Vertreters fremder Mächte),
110 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit),
111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen),
126 (Störung des öffentlichen Friedens),
130 (Aufreizung zum Klassenkampf),
131 (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen),
166 (Gotteslästerung und Beschimpfung von Religions-Gesellschaften),
184 (unzüchtige Gedankenäußerung),
185, 186, 187, 189, 190, 192—197, 200 (Beleidigung),

ferner in den §§ 27, 73, 75, 80, 123, 136 Ziff. 1 des G.-V.-Ges., § 6 des E.-Gesetzes zum G.-V.-Gesetz und
§§ 7, 94, 266, 293, 354, 376, 377, 414, 416, 471, 477, 478 der Strafprozeßordnung enthalten.

XIII. Abschnitt.

Der Schutz des geistigen Eigentums.

Dieser Gegenstand ist in die Bundes-Verfassung Art. 4, Ziffer 6 unter die Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Reiches unterstehen, aufgenommen worden.

In Ausführung dieser Bestimmung ergingen zunächst die Gesetze vom 11. Juni 1870, S. 339, vom 9. u. 10. Januar 1876 (S. 4 u. 8), sodann das Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 227, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Der § 1 des Gesetzes von 1901 spricht das dem gesamten Gesetz zu Grunde liegende Prinzip dahin aus, daß der Urheber des Werkes (d. h. derjenige, aus dessen eigener geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist) das ausschließliche Recht der Uebersetzung und der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze und Nachdruck oder die ihn ersetzende Abschrift ohne Genehmigung des Berechtigten verboten ist, daß also der geistigen Arbeit ihr Lohn gesichert ist.

Auch den von Akademien, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, Unterrichtsanstalten, sowie gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werken kommt das Urheberrecht zu.

Das Gesetz, betreffend den Schutz des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste (mit Ausnahme solcher der Baukunst), ist am 9. Januar 1876, S. 4 erlassen und dadurch das Recht: die Werke der bildenden Künste nachzubilden, geschützt worden und in gleicher Weise wie das artistische Urheberrecht, wurden die Photographien, sowie alle Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz erstreckte sich bei den Photographien auf 5 und bei den Mustern und Modellen auf 3 Jahre. (Die §§ 1—16, 20, 21 dieses Gesetzes und das Gesetz vom 10. Januar 1876 sind durch Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 7 ersetzt.)

Die Voraussetzungen des Schutzes.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst, der bildenden Künste (einschl. des Kunstgewerbes und der Baukunst) und der Photographie;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke

zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen. (§ 1 des Gesetzes von 1901 und § 2 des Gesetzes von 1907.)

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber. (§ 2.)

Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. (§ 6.)

Das Recht des Urhebers geht auf jeden Erben über.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen. (§ 8.)

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt: die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist. Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in die zur Vervielfältigung des Werkes bestimmten Formen, Platten, Steine oder sonstigen Vorrichtungen. (§ 10 des Gesetzes von 1901 und § 14 des Gesetzes von 1907.)

Die Befugnisse des Urhebers.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten und beziehungsweise gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen. (§ 11 und § 15 cit. Gesetze.)

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werks selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerks;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen. (§ 12.)

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. (§ 15.)

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften. (§ 16.)

Zulässig sind:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält. (§ 17.)

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden. (§ 18.)

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;

4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als verteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt. (§ 19.)

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind. (§ 20.)

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist. (§ 21.)

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten getragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann. (§ 22.)

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienen Werke beigefügt werden. (§ 23.)

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen wird. (§ 24 Satz 1.)

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben. (§ 25.)

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig. (§ 26.)

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung. (§ 27.)

Die Dauer des Schutzes.

Der Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Tonkunst endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe. (§ 29.) Der Schutz des Urheberrechts an einem Werk der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre abgelaufen sind und der Schutz an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablauf von 10 Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. (§ 25 u. § 26 des Gesetzes von 1907.)

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden. (§ 30.)

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. (§ 32 Satz 1.)

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist. (§ 34.)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (§ 36 des Gesetzes von 1901 u. § 34 des Gesetzes von 1907).

Auch haben die Rechtsverletzungen Bestrafung nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 und Vernichtung der Exemplare und Vervielfältigungen zur Folge.

Uebereinkommen betreffend den Schutz von Werken der Kunst und der Litteratur bestehen mit:

Belgien vom 12. Dezember 1883, 1884 S. 173 und 182;
Frankreich vom 19. April 1883, S. 269 und 278, 25. November 1903, S. 307;
Italien vom 20. Juni 1884, S. 193 und 202;
Amerika vom 15. Januar 1892, S. 473;
Oesterreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899, 1901 S. 131. (Vergl. auch Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 217 und 227 und die Ausführungsbestimmung vom 17. Mai 1901 Centralblatt S. 13), sowie die Bestimmung betreffend Führung der gemeinsamen Eintragsrolle vom 13. September 1901 Centralblatt S. 335 und vom 28. April 1903 S. 211 und die Bestimmung betreffend Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigen Kammern vom 13. September 1901 Centralblatt S. 337.)

Zum Schutz von Werken der Kunst und Litteratur wurden am 9. September 1886, 1887 S. 493 bezw. 4. Mai 1896, 1897 S. 759 und 769 und am 29. November 1897, S. 787 ein internationaler Verband gebildet, welchem Belgien, Dänemark (mit Einschluß der Faröer jedoch unter Ausschluß von Island, Grönland und den dänischen Antillen) am 6. Juli 1903, S. 255, Deutschland, Frankreich, Liberia, Monaco, Schweden am 3. August 1904 Reichsgesetzblatt S. 328, Schweiz, Spanien, Tunis angehören. (Vergl. hiezu die Gesetze vom 4. April 1888, S. 139 und Verordnung vom 11. Juli 1888, S. 225.)

Demselben sind beigetreten:

Montenegro (25. März 1893, S. 136);
Luxemburg (20. Juli 1888, S. 227);
Schweden und Norwegen (16. Mai 1896, S. 107);
Haiti (16. März 1898, S. 106);
Japan (16. Mai 1899, S. 3 0).

Bezüglich des Schutzes der Photographien sind Verabredungen getroffen worden:

mit Belgien am 12. Dezember 1883, 1884 S. 187;
„ Frankreich am 19. April 1883, S. 284;
„ Italien am 20. Juni 1884, S. 210;
„ Oesterreich-Ungarn am 30. Dezember 1899, 1901 S. 131 (s. oben);
„ den Ländern des internationalen Verbandes am 9. September 1886, 1887 S. 498 und am 4. Mai 1896, 1897 S. 766 und 769.

Das Verlagsrecht.

Durch das Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 217 und 227 ist das Recht des Verlegers eines Werkes der Litteratur oder der Tonkunst und dessen Rechtsverhältnis zwischen dem Verfasser und dem Verleger des Näheren geregelt worden.

XIV. Abschnitt.

Das Versicherungswesen.

Laut Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung ist der Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens eine Angelegenheit, deren Regelung der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung übertragen worden ist.

Inwieweit der Begriff „Versicherungswesen" geht und welche Disziplinen etwa nicht in diesen Kompetenzbereich gehören, ist nicht gesagt. Aus dem Verbindungswort „einschließlich" dürfte jedoch erhellen, daß es sich um die verschiedenen Versicherungen handelt, die in Verbindung mit gewerblichen Betrieben aller Art stehen (Gewerbeversicherung), oder die selbst Gegenstand eines Gewerbebetriebs sind (Versicherungsgewerbe).

Die sämtlichen Versicherungsarten teilen sich ein:

1. in Personalversicherung (Versicherung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers, des Geistes, der Sinne und des Unterhalts);
2. in Sachversicherung (inklusive der Versicherung der persönlichen und dinglichen Rechte in Bezug auf eine Sache, d. h. Versicherung für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung oder Beeinträchtigung einer Sache oder eines Rechts).

---

1. Kapitel.

Die Personenversicherung.

Auf diesem Gebiet ist die Reichsgesetzgebung im Jahre 1881 positiv in Thätigkeit getreten und zwar bildete die Grundlage für diese gesetzgeberische Thätigkeit die folgende Thronrede vom 17. November 1881 (Sten. Bericht S. 2), welche namens der verbündeten Regierungen bei Eröffnung des Reichstags erlassen worden ist:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit umso größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellung.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben ermöglichen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

In diesem Sinne sind in der Folge das Gesetz vom 15. Juni 1883, S. 73 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter ergangen. Dieses Gesetz ist in mehrfacher Hinsicht ausgedehnt und durch Gesetz vom 28. Mai 1885, S. 159 und 3. Mai 1886, S. 132, ergänzt bezw. in neuerer Fassung durch Bekanntmachung vom 10. April 1892, S. 417 publiziert worden. Aber auch dieses Gesetz, namentlich die §§ 2 und 54 sind wieder durch Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, S. 332 ergänzt worden und namentlich durch die Novelle vom 25. Mai

1903, S. 233 ist eine bedeutende Erweiterung der Krankenversicherung erfolgt.

Hierauf folgten die verschiedenen Unfallversicherungs-Gesetze, nämlich:

das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, S. 69, welches ebenfalls durch Gesetz vom 28. Mai 1885, S. 159 ausgedehnt worden ist;

das Gesetz vom 15. März 1886, S. 53 betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen;

das Gesetz vom 5. Mai 1886, S. 132 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen;

das Gesetz vom 11. Juli 1887, S. 287 betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen;

das Gesetz vom 13. Juli 1887, S. 239 betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderen bei den Seeschiffen beteiligten Personen;

die Bekanntmachung vom 14. Januar 1888, S. 1 betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken;

das Gesetz vom 16. Mai 1892, S. 665 betreffend Abänderung des § 87 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884, S. 69 und des § 95 des Gesetzes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, S. 132;

die Bekanntmachung vom 14. Juni 1895, S. 351 betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern;

die Bekanntmachung vom 6. Februar 1896, S. 53 betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei;

das Einführungs-Gesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, S. 437 Art. 8, wonach der § 86 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 aufgehoben wurde;

das Gesetz vom 30. Juni 1900, S. 335 betreffend die Aenderung bezw. Aufhebung all dieser Gesetze und Erlassung folgender neuen Gesetze je vom 30. Juni 1900, nämlich:

das Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz S. 347;

das Unfallversicherungs-Gesetz für Land- und Forstwirtschaft S. 403;

das Bau-Unfallversicherungs-Gesetz S. 460;

das See-Unfallversicherungs-Gesetz S. 478 einschließlich der Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei S. 532;

das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene S. 536.

Und endlich die Gesetze betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, S. 97, vom 8. Juni 1891, S. 337 betreffend Aenderung der in § 157 bezeichneten Gesetze;

das Invalidibätsversicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1899, S. 393 und 463;

das Gesetz vom 30. Juni 1900, S. 770, § 151 betreffend die Aufhebung des § 34 Abs. 2 Ziff. 3 dieses Gesetzes mit den diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, S. 395, vom 1. März 1894, S. 324, vom 9. November 1895, S. 452, vom 9. November 1899, S. 665, vom 10. November 1899, S. 667, vom 24. Dezember 1899, S. 721, vom 27. Dezember 1899, S. 725, vom 19. Oktober 1900, S. 983, vom 22. Oktober 1900, S. 1017.

Die Idee, die den sämtlichen cit. Versicherungs-Gesetzen zu Grunde liegt, ist, die Arbeiter vor den Gefahren zu sichern, in die sie durch den Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit infolge irgend eines Ereignisses während der Arbeit in Hilfsbedürftigkeit geraten und um dieses Ziel zu erreichen, ist in allen diesen Gesetzen das Prinzip des Versicherungszwangs durchgeführt.

Die Motive führen aus, daß der Staat sich seiner sämtlichen hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, sei eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen und ebenso eine Pflicht der staatserhaltenden Politik, die überall zu zeigen hat, daß der Staat auch eine wohlthätige Einrichtung ist und zwar zum Wohle der besser situierten wie der besitzlosen, schwachen und hilfsbedürftigen und zugleich zahlreichsten Bevölkerungsklassen.

Der Wert der diesbezüglichen Bestimmungen dürfe nicht an Geldopfern gemessen werden.

Betrachtet man die Entwicklung der bisherigen Reichsgesetzgebung auf dem Gebiet des Personalversicherungswesens, so läßt sich erkennen, daß die verbündeten Regierungen in langsamem aber stetem Vorwärtsschreiten alle die oben bezeichneten Versicherungsarten in einen Arbeiterfürsorgeverband verschmelzen wollen und daß demgemäß die bisher erlassenen und zur Zeit bestehenden Versicherungs-Gesetze nur als Etappen auf dem Wege dieser sozialen Reform zu betrachten und zu behandeln sind.

In Ansehung des inneren Zusammenhangs, der wechselseitigen Beziehungen und Verwandtschaft der Versicherungsgesetze ist eine Verbindung der Versicherungszweige durch ein einheitliches Beitragssystem, eine einheitliche einfachere und durchsichtigere Organisation und Verwaltung, Einteilung der Betriebsarten in Gefahrenklassen, Zusammenwurf der Fonds der Berufsgenossenschaften und der Versicherungs-Anstalten, öffentlicher und sonstiger Versicherungs-Kassen und durch Teil-

nahme des Reichs, der Armenverbände, der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Aufbringung der Mittel, sowie durch Herstellung eines einheitlichen Katasters der Betriebe und endlich durch eine zweckmäßige Anpassung an die Armen- und Steuergesetzgebung sehr wohl denkbar.

Die Vorteile, die diese Verschmelzungen herbeiführen würden, würden sicher sehr viel größer und die Nachteile und Kosten sehr viel kleiner sein als die des bisherigen Zustandes.

Damit würde auch die Aufhebung des Unterschieds zwischen land- und forstwirtschaftlichen, seemännischen und industrieellen (Fabrik-)Arbeitern und Gesinde, der fast durch nichts als eben durch den Sprachgebrauch begründet ist, beseitigt werden.

All diesen Arbeitsleuten und namentlich ihren Angehörigen ist es sicherlich lieber, wenn sie vom 1. Tag der Erwerbsunfähigkeit an eine und auch nur einerlei Rente aus einer und derselben Kasse und nicht je nach der Ursache der Erwerbsunfähigkeit eine oder gar verschiedene Renten und aus verschiedenen Kassen erhalten.

Eine Beschleunigung dieser Vereinheitlichung läge im Interesse der Verschmelzung in Ansehung der Unterschiede in den Vermögensverhältnissen der Kassen.

Der außerordentlichen Bedeutung einer solchen Reform wegen wäre es daher angebracht, wenn eine ständige Kommission zur Ausarbeitung eines Versorgungsgesetzes aus Vertretern der Jurie, der Verwaltungen, der Arbeitgeber und der Arbeiter des Reichs, der Armenverbände 2c. gebildet würde, wie dies behufs Ausarbeitung der Justizgesetze, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arzneibuches geschehen ist.

In Anbetracht dieser Umstände und des provisorischen Charakters des bestehenden Rechtszustandes und in Ansehung meines Bestrebens, diesem meinem Werk lange Brauchbarkeit zu verleihen, habe ich von der Behandlung der bestehenden Personal-Versorgungsgesetzgebung abgesehen, um eventuell später in einem besonderen Anhang die sozialen Gesetzesbestimmungen darzulegen.

---

2. Kapitel.

Die Personen- und die Sachversicherung als Gewerbebetrieb.

Das Gesetz vom 12. Mai 1901, S. 139 unterstellt alle Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, der Beaufsichtigung des Reiches, mit Ausnahme derjenigen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. (§ 4 Absatz 1.)

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung beziehungsweise für den Umfang des Reichs. (§ 5.)

Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten. (§ 6.)

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargethan ist;
3. Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Die Erlaubnis kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind. (§ 7.)

Vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Das Gleiche gilt, soweit es sich um Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, auch von der Satzung des Vereins.

Auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. (§ 10.)

Jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den

darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der für die beteiligten Unternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden. (§ 14.)

Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. (§ 64.)

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Thatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu erteilen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Gesellschaftsorgane haben, ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen dieser Organe zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beratung und Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche von der Aufsichtsbehörde berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten ausgeschlossen. (§ 65.)

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwickelung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung oder einer freiwilligen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie im Falle des Widerrufs der Zulassung eines Unternehmens zu erstrecken. (§ 66.)

Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung, oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Im Falle der Untersagung des Geschäftsbetriebs ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten nötig sind, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen zu übertragen. Die Vorschriften des des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat die Untersagung des Geschäftsbetriebs die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister erfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde. (§ 67.)

Ergiebt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im Stande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf können zeitweilig verboten werden.

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens 33 1/3 %, zu ermäßigen. (§ 69.)

Alle der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen sind verpflichtet, dem Aufsichtsamte für Privatversicherung die von diesem erforderten statistischen Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Ueber die hiernach zu erfordernden statistischen Nachweise ist der Versicherungsbeirat zu hören. (§ 118.)

Als aufsichtführende Behörde ist das Aufsichtsamt für Privatversicherung errichtet; siehe hierüber oben S. 159 u. 160.

Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich. (§ 81.)

Das Amt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Thätigkeit. (§ 83.)

Die ausländischen Versicherungsunternehmungen.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit sich nicht aus den §§ 86 bis 91 ein Anderes ergiebt, entsprechende Anwendung. (§ 85.)

Zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ausschließlich der Reichskanzler zuständig.

Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeirats sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im § 7 bezeichneten Gründe zur Versagung der Erlaubnis vorliegt. (§ 86.)

Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben. (§ 87.)

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden. (§ 116.)

XV. Abschnitt.

Das Münz- und Papiergeldwesen.

1. Kapitel.

Das Münzwesen.

Nach Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 3 erstreckt sich die Kompetenz des Reichs auch auf die Ordnung des Münzsystems. Diese Kompetenz ist aber auch in eingehender Weise ausgeübt worden. Zunächst kam es darauf an, die Ausprägung gemeinsamer Goldmünzen gesetzlich zu ordnen. Dies geschah durch das Gesetz vom 4. Dez. 1871, S. 404.

Darnach wurde eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus 1 Pfund feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden. Das sind die 10-Markstücke. Außerdem sind 20-Markstücke in Gold ausgeprägt, von denen aus 1 Pfund feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden.

Die 10-Markstücke erhielten die Benennung „Krone" und die 20-Markstücke die Benennung „Doppelkrone". (Kaiserlicher Erlaß vom 17. Februar 1875, S. 72.) Der 10. Teil eines 10-Markstücks wird Mark genannt und die Mark ist in 100 Pfennige eingeteilt. (§ 2.)

§ 8 dieses Gesetzes legt diesen Goldmünzen die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels bei.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendteile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passiergewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passiergewicht nicht erreichen und als Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. (Bekanntmachung v. 31. Januar 1872, Beil. 12, S. III.)

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß

sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. (Verordn. vom 24. März 1876, Zentralbl. S. 260 und vom 29. Mai 1875, Zentralbl. S. 205.) Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden. (§ 9 d. Ges. v. 4. Dezember 1871, S. 404.)

Durch das sogenannte Münzgesetz vom 9. Juli 1873, S. 233 (abgeändert bezw. ergänzt durch Gesetz vom 20. April 1874, S. 35, 15. November 1874, S. 152, 6. Januar 1876, S. 3, 1. Juni 1900, S. 259) wurde sodann die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems angeordnet und die gesamte Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markenwährung definitiv geregelt. Das Gesetz entschied sich für die einfache Goldwährung.

Auf Grund des Art. 4 Ziff. 3 der Reichs-Verfassung stellt dieses in Art. 1 die Bestimmung auf, daß an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung tritt und daß die Mark ihre Rechnungseinheit bildet.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1. als Silbermünzen:
   5-Markstücke,
   2-Markstücke,
   1-Markstücke und
   50-Pfennigstücke;
2. als Nickelmünzen:
   10-Pfennigstücke und
   5-Pfennigstücke;
3. als Kupfermünzen:
   2-Pfennigstücke und
   1-Pfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden. (Art. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 173, S. 233.)

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in 20 5-Markstücke,
50 2-Markstücke,
100 1-Markstücke und in
200 50-Pfennigstücke
gebracht. (Art. 3 § 1 Abs. 1.)

Sowohl die Reichsgoldmünzen als die Silbermünzen über 1 Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl und Ausprägung, auf der andern Seite das Bildnis des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.

Diese Münzzeichen sind in Buchstaben ausgedrückt und zwar entsprechen diese Buchstaben der Reihenfolge der in Art 6 der Reichs-

Verfassung aufgeführten Bundesstaaten. Demgemäß bedeutet: A Berlin, D München, E Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, J Hamburg. (§ 2 und Verordnung vom 7. Dezember 1871 und vom 16. Oktober 1874.)

In Hannover (B), Frankfurt a. M. (C) und Darmstadt (H) existieren Münzstätten nicht mehr.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich" auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. (§ 3 Satz 1.)

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärten, ausgeprägt. (§ 6.)

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. (Gesetz vom 1. Juni 1900, Art IV, S. 250.)

Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll 2 Mark 50 Pfennig für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. (Art. 5.)

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. (Art. 9 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1.)

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs- Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen. (Art. 10.)

Die österreichischen Vereinsthaler sind durch Bekanntmachung vom 9. November 1900, S. 1013 nun außer Kurs gesetzt.

Der Bundesrat ist ermächtigt, 5-Markstücke und 2-Markstücke als Denkmünze in anderen Prägungen herstellen zu lassen. (Gesetz vom 1. Juni 1900, Art. V, S. 250.)

Laut § 13 Ziff. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, S. 180 ist die Reichsbank berechtigt, Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen und nach § 14 dieses Gesetzes ist sie verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen gegen die Münzgesetze enthält das Strafgesetzbuch in Abschnitt 8 folgende Bestimmungen.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder

sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht von echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werts oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein. (§ 146.)

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. (§ 147.)

Wer nachgemachtes oder verfälsches Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (§ 148.)

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einem zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind. (§ 149.)

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar. (§ 150.)

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angefertigt hat, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. (§ 151.)

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet. (§ 152.)

Vergleiche auch die Bekanntmachung vom 23. Januar 1902, S. 37 betreffend den Umlauf von Scheidemünzen Luxemburgischen Geprägs und vom 19. März 1903, S. 58 betreffend solcher Niederländischen Geprägs, desgleichen Oesterreichischen Geprägs v. 22. Juni 1906, S. 844 u. 28. Juni 1906, S. 852, v. 16. März 1888, S. 149 u. v. 21. Febr. 1907, S. 68.

2. Kapitel.

Das Papiergeldwesen.

Art. 4 Ziff. 3 der Reichs-Verfassung hat dem Reiche die Feststellung der Grundsätze über die Emission (Ausgabe) von fundiertem und unfundiertem Papiergelde zugewiesen.

Den ersten wesentlichen Schritt in dieser Richtung d. h. in der Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens bildete zunächst der Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, S. 233, welcher bestimmte:

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, im Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich auszurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über diese Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen. (Art. 18.)

In Verwirklichung dieser Bestimmung wurde sodann durch das Gesetz vom 30. April 1874, S. 41 und Gesetz vom 5. Juni 1906, S. 732 angeordnet, Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5 und zu 10 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu verteilen und bestimmt, daß von den Bundesstaaten ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergelder ausgegeben werden dürfen. (§ 1, 8 und Gesetz vom 16. Juni 1870, S. 507. Vergl. auch Gesetz vom 11. November 1871, S. 409 und Verordnung vom 22. Januar 1874, S. 9, sowie vom 22. März 1891, S. 22.)

Dabei wurden folgende näheren Vorschriften erlassen:

Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission. (§ 7.)

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen

ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. (§ 6 d. Ges. v. 30. April 1874, S. 40.)

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerte in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. (Vergl. Gesetz vom 21. Juli 1884, S. 172.)

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt. (§ 5.)

Das zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendete Papier (das sog. Wilcox-Papier) ist durch Gesetz vom 26. Mai 1885 S. 165 besonders geschützt. (Im übrigen vergl. §§ 146 bis 149, 151, 152 u. 360 Ziff. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs.)

Hinsichtlich der Banknoten enthält das Münzgesetz, wie schon oben erwähnt, in Art. 18 die Vorschrift, daß Banknoten nur im Nennwerte von nicht weniger als 100 Mark zur Ausgabe gelangen dürfen.

In Ausführung dieser Vorschriften ist nun durch Gesetz vom 21. Dezember 1874 S. 193 bestimmt:

Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von 50 Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentieren. (§ 1.)

Durch Gesetz vom 20. Febr. 1906 S. 318 ist die Reichsbank ermächtigt worden, Banknoten auf Beträge von 50 Mk. und 20 Mk. auszufertigen und auszugeben.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des § 1 zuwider Noten ausgiebt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem 4fachen des gesetzwidrig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 1000 Mark beträgt. (§ 2.)

XVI. Abschnitt.

Das Notenbankwesen.

1. Kapitel.

Im Allgemeinen.

Die Reichsgesetzgebung, welcher durch Art. 4 Ziff. 4 der Reichsverfassung die Erlassung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen überwiesen ist, hat zwar im Banknotengesetz vom 27. März 1870, S. 5 und in Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juni 1873, S. 233 sich mit dieser Materie beschäftigt; allein eine eigentliche Bankverfassung ist erst durch das sogenannte Bankgesetz vom 14. März 1875, S. 177, welches in der Folge (§ 24) durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889, S. 201 bezw. (§ 13, 23, 24, 31, 40) durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 und endlich (§ 16 Abs. 2) durch Gesetz vom 19. März 1900, S. 133 § 20 abgeändert worden ist, geschaffen worden.

Hienach gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch reichsgesetzliches Privilegium erworben oder erweitert werden: Als Banknoten gilt auch Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bank-Institut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. (§ 1.) Unbefugte oder Mehrausgabe ist strafbar. (§ 55 und 59 Ziff. 3.)

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden. (§ 2.)

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. (§ 3 und Gesetz vom 20. Februar 1906, S. 318.)

Der Umlauf ausländischer Banknoten, die auf Reichswährung lauten, ist untersagt. (§ 11 u. 57.)

Jede Bank (und ihre Zweiganstalten) ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen und jederzeit

ebenso in Zahlung anzunehmen und zwar bei Vermeidung der Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe. (§ 50 Ziff. 3.)

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet. (§ 4.)

Banknoten, welche in der Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden. (§ 5.)

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrats erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind. (§ 6.)

Solche Aufrufe sind erlassen worden durch folgende Bekanntmachungen vom:

7. Juni 1877, S. 527, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank;
15. März 1878, S. 6, Preußische Bank;
10. April 1878, S. 12, „ „
19. Oktober 1878, S, 350, Rostocker Bank;
8. August 1886, S. 259, Kommerzbank in Lübeck;
7. Juli 1887, S. 286, Kölnische Privatbank in Köln;
16. Juli 1889, S. 166f, Hannoversche Bank in Hannover;
25. Oktober 1889, S. 199, Bremer Bank in Bremen;
4. Juli 1890, S. 76f, Leipziger Kassenverein in Leipzig;
9. Dezember 1890, S. 205, Magdeburger Privatbank in Magdeburg;
9. Dezember 1890, S. 206, Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogtums Posen in Posen;
25. Dezemb. 1890, S. 213f, Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig;
3. Februar 1891, S. 12, Chemnitzer Stadtbank;
29. April 1893, S. 153, Magdeburger Privatbank in Magdeburg;
19. November 1893, S. 263f, Städtische Bank in Breslau;
6. Juli 1901, S. 262, Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.;
5. Juni 1902, S. 225, Bank für Deutschland in Darmstadt.

Den Banken ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu acceptieren;

2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen (Termingeschäfte). (§ 7.)

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15, 23. und Letzten jeden Monats, spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens 3 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahrs eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten nach dem in § 8 bezeichneten Schema zu veröffentlichen. Unrichtige Angaben hätten Bestrafung von mindestens 500 Mark bezw. bis zu 3 Monaten Gefängnis zur Folge. (§ 8 und 59 Ziff. 1 und 2.)

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen für die ihren Barvorrat übersteigende Notenausgabe zugewiesenen (s. Reichsgesetzblatt von 1875, S. 198) Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschuß 5% Notensteuer jährlich an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt dabei der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe (§ 49), so wächst der derselben zustehende Anteil (Kontingent) an dem Gesamtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteil der Reichsbank zu. (§ 9.)

Vergleiche hiezu die Bekanntmachungen vom: 1. April 1876, S. 124; 23. Juli 1876, S. 170; 13. Oktober 1877, S. 567; 25. Juli 1886, S. 236; 15. März 1887, S. 123; 16. Juli 1889, S. 170; 25. Oktober 1889, S. 200; 9. Mai 1890, S. 68; 14. Januar 1891, S. 9; 27. Februar 1894, S. 152; 6. Juli 1901, S. 263; ferner Art. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1899, S. 312, sowie Bekanntmachung vom 5. Juni 1902, S. 226.

Die Gesamtheit der Anteile (Kontingente) der in dem Reichsgesetzblatt von 1875, S. 198 bezeichneten 33 Banken betrug seinerzeit zusammen 385 Millionen Mark, worunter 250 Millionen Mark Anteil der Reichsbank. Dieser Anteil der Reichsbank infolge Verzichts auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten seitens der bei § 6 oben bezeichneten Banken bis 5. Juni 1902 auf 470 Millionen Mark gestiegen. (Reichsgesetzblatt von 1902, S. 225.)

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jeden

Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs 5/48 Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer. (§ 10.)

Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§ 8, 9 und 10 sowie § 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

---

2. Kapitel.

Die Reichsbank (Zentralnotenbank) in Berlin.

Unter dem Namen „Reichsbank" ist eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank ist abgeteilt in folgende Bureaus:

1. das Zentralbureau, den Geschäftskreis des Präsidenten umfassend;
2. die Hauptbuchhalterei, welche das Buchungswesen sämtlicher Bankanstalten kontrolliert, die Verrechnung derselben untereinander bewirkt, das gesamte Buchhaltungsmaterial sammelt, die endgiltigen Buchungen auf den verschiedenen Konten vornimmt, die wöchentlichen Ausweise zusammenstellt und am Jahresschluß die Aufstellung der Bilanz vorbereitet;
3. das Archiv, welches die Bücher über die Bankanteile führt;
4. die statistische Abteilung, in welcher das gesamte für die Bankleitung in Betracht kommende statistische Material gesammelt und verarbeitet wird;
5. die Reichsbankhauptkasse, welcher zugleich die Wahrnehmung der Zentralkassengeschäfte des Reichs unter der Benennung „Reichshauptkasse" übertragen ist;
6. das Giro-, das Diskonto- und das Lombardkontor;
7. die Lombardkontrolle;
8. das Bureau für die Annahme verschlossener Depositen;
9. die Registratur und die Kanzlei;
10. das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere.

I. Die Rechte der Reichsbank.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel 3, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien zu höchstens drei Viertel des Kurswertes. Diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind;
   c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 % des Kurswertes;
   d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Kurswertes;
   e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu 2 Dritteilen ihres Wertes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§ 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen. (§ 13.)

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers Barrengold zum besten Satze von 1392 Mark für das Pfund fein durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen. (§ 14 Absatz 2.)

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. (§ 16 Abs. 1; vergl. übrigens § 17.)

Dieselbe ist berechtigt, für die Bundesstaaten ohne Entgelt Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. (§ 22 Abs. 2.)

Die Reichsbank ist sodann ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der Letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen. (§ 19 Abs. 2.)

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§ 13 Ziff. 3) gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners. (§ 20.)

Die Reichsbank ist endlich berechtigt, aller Orten im Reichsgebiet Zweiganstalten zu errichten, übrigens kann der Bundesrat die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen auch außerhalb des Hauptsitzes der Bank anordnen. (§ 12 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1.)

II. Die Pflichten der Reichsbank.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. (§ 14.)

Die Reichsbank darf nicht unter dem von ihr jeweils öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet, weicht sie hiervon ab, so hat sie den Satz

im Reichsanzeiger bekannt zu machen. (§ 15 des Gesetzes vom 14. März 1875 und Art. 7 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899, S. 311.)

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. (§ 17.)

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

1. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
2. bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen. (§ 18.)

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden. (§ 19.)

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. (§ 22.)

Uebrigens liegt der Reichsbank ob, dieses Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. (§ 11 des Statuts.)

III. Die Steuerfreiheit der Reichsbank.

Die Reichsbank sowohl als auch ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiet frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern. (§ 21.)

Bezüglich der Notensteuer siehe Kapitel 1.

IV. Das Grundkapital und der Reingewinn der Reichsbank.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 180 Millionen Mark, geteilt in 40000 Anteile von je 3000 und 60000 Anteile von je 1000 Mark.

Die Begebung dieser Anteile, auf Namen lautend, hat bis 31. Dezember 1905 zu erfolgen und es findet auf dieselbe der § 93 des

Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, S. 157 (Prospekt-Zwang) nicht Anwendung. (Art. 1 des Ges. vom 7. Juni 1899, S. 311.)

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$% des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefond zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen erreicht hat,
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern $^1/_4$, der Reichskasse $^3/_4$ überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3^1/_2$% des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefond zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen 4 Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank. (Art. 2 des Ges. vom 7. Juni 1899, S. 311.)

V. Die Anteilseigner der Reichsbank.

Beamte der Reichsbank dürfen Anteilscheine derselben nicht besitzen, sondern nur Privatpersonen. (§ 28 Abs. 3.)

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen in § 31—36. (§ 30.)

Die Anteilseigner haften persönlich nicht für die Verbindlichkeiten der Reichsbank. (§ 23 Abs. 2.)

Die Generalversammlung der Anteilseigner findet nach dem § 18 des Statuts alljährlich im März in Berlin statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Derselben sind alljährlich die Verwaltungsberichte mit den Bilanzen und Gewinnberechnungen vorzulegen, sie wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§ 20), auch kommt ihr die Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals und über Abänderungen des Statuts nach § 21 zu. Endlich hat sie über etwaige Ausschließungen aus dem Zentralausschuß Beschluß zu fassen.

VI. Der Zentralausschuß der Reichsbank.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. (§ 31.) Ueber seine Zusammensetzung siehe S. 171.

Demselben werden in seinen monatlichen Sitzungen die wöchentlichen Nachweisungen über den gesamten Geschäftsgang der Bank vorgelegt und zugleich die Ergebnisse aller Kassenrevisionen, sowie die An-

sichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den allgemeinen Geschäftsgang und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt, auch sind ihm endlich allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen alsbald nach ihrem Erlasse (§ 26) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank darf nur erfolgen bis zu dem vom Zentralausschuß genehmigten Höchstbetrag.

Insbesondere ist der Zentralausschuß über die in § 32 Abs. 2 Ziff. a—k bezeichneten Fälle gutachtlich zu hören. Vor der Ernennung der Direktoriumsmitglieder ist der Ausschuß um seine diesbezügliche Ansicht zu hören. (§ 32.)

Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen eine Besoldung nicht.

Verletzt ein Mitglied seine Dienstpflichten, namentlich das Bankgeheimnis, oder gerät er in Konkurs, so verliert es Sitz und Simme in demselben. (§ 31, 33 und 39.)

VII. Die Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben 3 vom Zentralausschuß aus seiner Mitte auf 1 Jahr gewählte Deputierte.

Die Deputierten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des § 33 Absatz 2 kann ein Deputierter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendiert werden. (§ 34.)

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht. (§ 35.)

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Die Kontrolle wird namentlich durch die Prüfung der aufgestellten Nachweisungen und Kassenberechnungen geführt. Auch werden alle Bücher von verschiedenen Beamten doppelt geführt. (§ 29.)

VIII. Das Aufsichtsrecht des Reiches über die Reichsbank.

Dieses Recht übt das Reich durch das oben S. 171 bezeichnete Reichsbankkuratorium aus. Dasselbe versammelt sich 1/4 jährlich. Demselben ist über den Zustand der Bank Bericht zu erstatten und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen zu erteilen. (§ 25.)

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener 1jähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder
b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefond, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des 1. Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. (§ 41.)

IX. Die Leitung und Verwaltung der Reichsbank.

Dieselbe kommt dem Reichskanzler und in dessen Unterordnung dem Reichsbank-Direktorium zu. Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende und zugleich diejenige Behörde, welche die Bank nach außen vertritt. (§ 26 u. 27.)

Die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet die Reichsbank in allen Fällen. (§ 38 und Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875.)

X. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig. Ausgenommen ist das Gesetz betr. Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898, S. 33 und 40.

Das gesamte Beamtenrecht findet auf die Reichsbankbeamten Anwendung, also namentlich das Gesetz vom 31. März 1873, S. 61. Die Pensionierung und das Witwen- und Waisen-Versorgungswesen ist durch Kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1881, S. 117 (abgeändert durch Verordnung vom 20. Juni 1886, S. 203, vom 18. März 1888, S. 88 und vom 26. Juli 1897, S. 613) geregelt. Auch unterliegen sie demgemäß den disziplinären Vorschriften der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionatsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Anteilscheine derselben besitzen.

XI. Das Statut der Reichsbank.

Dasselbe ist nach Maßgabe der §§ 12—39 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, S. 177 vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat entsprechend dem § 40 des Gesetzes am 21. Mai 1875, S. 203 erlassen worden.

Zur Ergänzung dieses Statuts erfolgten die Verordnungen vom 23. Dezember 1875, S. 380 f., 31. März 1880, S. 97, 8. Juni 1881, S. 117, 20. Juni 1886, S. 203, 18. März 1888, S. 80, 26. Juli 1897, S. 613 und 3. September 1900, S. 793 ff.

XII. Die zur Zeit bestehenden Notenbanken.

Die dem Bankgesetze unterworfenen Notenbanken sind:

1. die Reichsbank;
2. die bayrische Notenbank in München;
3. die sächsische Notenbank in Dresden;
4. die württembergische Notenbank in Stuttgart;
5. die badische Notenbank in Mannheim;
6. Bank für Süddeutschland in Darmstadt;
7. Braunschweiger Notenbank in Braunschweig.

Die Rechtsverhältnisse derjenigen Bankunternehmungen, welche Banknoten nicht ausgeben, sind durch das Handelsgesetzbuch, die Vorschriften über Aktien- und Kommanditgesellschaften und über das Genossenschaftswesen geordnet.

XIII. Die Geschäftsthätigkeit der Reichsbank.

Dieselbe besteht:

1. hauptsächlich in der Ausgabe von Banknoten. Durch dieses Geschäft wird der Geldumlauf dem Geldbedarf möglichst angepaßt und die auswärtigen Beziehungen des deutschen Geldes reguliert.

Die Notenausgabe ist in § 4, 9, 10, 16, 17, 44 Abs. 1 No. 3, 5, 18 geregelt und die in § 149 des Strafgesetzbuchs, sowie im Gesetz vom 26. Mai 1885, S. 165 der Schutzmaßregeln gegen Fälschungen von Banknoten getroffen.

2. Im Giro- und Abrechnungsverkehr.

Der Giroverkehr besteht darin, daß statt Umsatz baren Geldes die Vermittlung von Zahlungen zwischen den Kunden derselben Bank durch Ueberschreibung des baren und fälligen Guthabens die Zahlungspflicht auf das Guthaben des Zahlungsempfängers in den Bankbüchern erfolgt.

Dieser Giroverkehr erfolgt nach den gedruckten Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank.

Eine Ergänzung des Giroverkehrs bildet der sogenannte Abrechnungsverkehr, während beim Giroverkehr es sich um den Zahlungsverkehr bei ein und derselben Bank handelt. Um nun an Plätzen an denen mehrere große Banken mit ständigem gegenseitigen Verkehr bestehen, die Zahlungsleistungen und Zahlungsempfänge zwischen den Kunden im Wege der Buchung (Skontration) auszugleichen, ist der Abrechnungsverkehr durch die Abrechnungsstellen eingeführt.

Das Prinzip besteht darin, daß die Vertreter der beteiligten Banken sich bei einer Abrechnungsstelle treffen, ihre Wechsel, Cheks, Buchungen und dergleichen austauschen, sodann prüfen und schließlich entweder sofort oder bei einer 2. Zusammenkunft nur die aus der Verrechnung verbleibenden Salden ausgleichen.

3. Im Depositen- und Anweisungsverkehr.

In der Annahme unverzinslicher Depositen und von Girogeldern ist der Reichsbank eine Beschränkung nicht auferlegt, die Annahme von verzinslichen Depositen dagegen auf den Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds beschränkt.

Bezüglich des Mündelgeldes bestimmt § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der in § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Für diejenigen Kreise, für die der Giroverkehr zu teuer ist, dient die Einrichtung der Zahlungsanweisungen und die Einzahlung zur Wiederauszahlung (Anweisungsverkehr.)

4. Im Ankauf und in der Einziehung von Wechseln und Wertpapieren.

Die Wechseldiskontierung erfolgt nach Maßgabe der § 13, 15 und 17. Die Bank kauft Wechsel sowohl auf inländische als auch auf ausländische Plätze.

5. Im Lombardverkehr d. h. in der Beleihung von Faustpfändern. Derselbe ist durch § 32 Abs. 2 d, § 32 Abs. 1, § 7 Abs. 2, sowie durch § 13 Ziff. 3 (vergleiche hiezu Art. 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1899, S. 311), § 15 und 20 begrenzt.
6. In der Diskontpolitik.
7. In den Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten nach Maßgabe des § 13, Ziff. 4, sowie § 22 und § 35 des Bankgesetzes und § 11 des Statuts.

   Diese Geschäfte werden nach den diesbezüglichen Geschäftsanwendungen des Reichskanzlers für die Reichshauptkasse vom 29. Dezember 1875 und den Normativbestimmungen vom 4. Februar 1876 erledigt.
8. In der Regelung des Geldumlaufs. Vergl. hiezu § 12 des Bankgesetzes und § 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, S. 404, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen und Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, S. 233, sowie die Bekanntmachung des Reichskanzlers hiezu vom 19. Dezember 1875, S. 390.
9. In der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und im Ankauf und Verkauf von Wertpapieren. Vergl. § 13 Ziff. 8 und § 12, sowie § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sodann § 13 Ziff. 6 des Bankgesetzes und § 10 des Statuts.

---

3. Kapitel.

Die Privatnotenbanken.

Nach § 42 bis 54 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, S. 177 unterliegen die Banken, denen die Befugnis zukommt, Noten auszugeben, folgenden besonderen Vorschriften:

Sie dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder unmittelbar noch mittelbar betreiben, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen. (§ 42.)

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugnis zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften

und Konzessionsbedingungen; durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern; oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 unterwirft. (§ 47 Abs. 1 und 3.)

Die Aufsicht kommt dem Reichskanzler zu. Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird dadurch jedoch nicht berührt. (§ 48.)

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist;
2. durch Verzicht;
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urteils;
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien. (§ 49.)

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urteil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in § 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch § 42 ihr angewiesenen Gebiets die in § 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch § 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentierter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation;
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§ 44 Ziff. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages;
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des 3. Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste an einem Drittel vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urteile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen. (§ 50.)

Die an die Kasse gemäß § 51 und 52 des Bankgesetzes abgelieferten Noten werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch 2 Ageordnete Teil zu nehmen. (§ 52.)

---

4. Kapitel.

Das Hypothekenbankwesen.

Auch die Unternehmungen, welche die Beleihung von Grundstücken mit Hypotheken oder Grundschulden und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken zum Gegenstand haben (Hypothekenbanken), sind nun durch das sogenannte Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, S. 375 der staatlichen und wenn die Beleihung auch außerhalb des Bundesstaates, des Sitzes der Bank erfolgt, der Konzession des Bundesrates und außerdem der staatlichen Aufsicht, welche durch einen bei jeder Bank aufgestellten sogenannten Treuhänder und eventuell durch einen Kommissar ausgeübt wird, unterstellt. (§§ 1, 3, 4, 29, 30, 36 bis 40.)

Die Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;
2. die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
3. die Gewährung von Darlehen an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
4. den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
5. die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag

des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;

6. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und ihrer gemäß Abs. 1 Ziff. 2, 3 ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. In Ansehung eines solchen Erwerbes stehen in jedem Bundesstaate Hypothekenbanken, die in dem Gebiet eines anderen Bundesstaates ihren Sitz haben, den einheimischen Hypothekenbanken gleich. (§ 5.)

Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. (§ 6 Abs. 1.)

Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenpfandbriefe nur bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben. (§ 7.)

Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet. (§ 9.)

Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

Die Beleihung darf die ersten 3 Fünfteile des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen. Die Zentralbehörde eines Bundesstaats kann die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke in dem Gebiete des Bundesstaats oder in Teilen dieses Gebiets bis zu 2 Dritteilen des Wertes gestatten. (§ 11.)

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. (§ 12 Abs. 1.)

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind von der Hypothekenbank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (§ 15 Abs. 1 Satz 1.)

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von 10 Jahren ausgeschlossen werden.

Die Kündigungsfrist darf 9 Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten. (§ 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3.)

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. (§ 19 Satz 1.)

XVII. Abschnitt.

Das Börsenwesen.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bankwesen steht das Börsenwesen und es ist daher auch auf Grund des Art. 4 Ziff. 4 der Reichs-Verfassung (allgemeine Bestimmungen) dieses Gebiet der Gesetzgebung unterworfen worden.

Am 22. Juni 1896 S. 157 wurde das sogenannte Börsengesetz erlassen und damit die Errichtung einer Börse von der Genehmigung abhängig gemacht und das Börsengeschäft einer weitgehenden Staatsaufsicht unterstellt. Dieses Gesetz wurde abgeändert durch das Einführung-Gesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 14, 1897 S. 451, und durch die Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1896, S. 763, vom 10. Mai 1897, S. 452, vom 28. Juni 1898, S. 915, vom 20. April 1899, S. 266, vom 20. November 1900, S. 1014.

Eine Definition der Börse ist im Gesetz nicht gegeben, sondern nur gesagt, das Gesetz finde Anwendung auch auf die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. (§ 1.)

Die Aufsicht über die Börsen führen die Landesregierungen. Dieselben können jedoch solche auch auf die Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen übertragen. (§ 1.)

Für jede Börse ist eine Börsenordnung mit den vorgeschriebenen Bestimmungen zu erlassen (§ 4, 5, 6) und ein Staatskommissar zu bestellen, welcher die Einhaltung der Gesetze und der Börsenordnung überwacht (§ 2.) Die Befugnisse des Staatskommissars sind in den §§ 2, 11, 13, 14, 16—19, 21, 27, 29, 30 des cit. Gesetzes des Näheren bezeichnet.

Die Stellung des Staatskommissars deckt sich nicht mit derjenigen eines Staatsanwalts, er ist nicht Vertreter einer strafprozeßualischen Anklagebehörde, nicht verpflichtet, auf jede Anzeige einzugehen und über dieselbe eine formelle Entschließung zu fassen, oder an jedem Verfahren sich zu beteiligen. Jedoch muß er von allen Fällen der Einleitung und Ablehnung

eines ehrengerichtlichen Verfahrens Kenntnis und in jedem Stadium Gelegenheit zur Aeußerung oder sonstigen Mitwirkung haben, auch müssen seine auf Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung von Beweisen gerichteten Anträge für das Ehrengericht maßgebend sein und endlich steht ihm auch das Recht der Berufung zu. (Motive.)

Außerdem wird an jeder Börse behufs Entscheidung über begangene Handlungen von Börsenbesuchern, die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht vereinbar sind, ein Ehrengericht gebildet. (§ 9, 10.)

Siehe im übrigen oben S. 152.

Die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Börsenbesucher.

Vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Diese Behörden sind eingangs und oben S. 152 aufgeführt.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden. (§ 8 Abs. 1 und 2.)

Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen. (§ 27.)

Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen. (§ 7 Abs. 1 und 3.)

Verboten sind folgende Geschäfte:

der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sowie

der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten.

Außerdem kann der Bundesrat noch weitere Einschränkungen eintreten lassen. (§ 50, s. auch § 52.)

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere (§ 54) eingetragen sind.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden. (§ 36.)

Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen. In besonderen Fällen kann diese von der Landesregierung (§ 1) ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich auf die Dauer von 5 Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung

derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen. (§ 39.)

Für Wertpaviere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt sind Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. (§ 40.)

Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Bestellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet. (§ 41.)

Die Feststellung des Börsenpreises.

Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. (§ 20.)

Das Maklerwesen.

Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren sind Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen. Sie müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler oder bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung, sowie über ihr Verhältnis zu den Staats-

kommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen. (§ 30.)

Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt. (§ 31.)

Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Giltigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommandist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen. (§ 32.)

Die im Art. 67 Abs. 2, im Art. 71 Abs. 1 und in den Art. 72 bis 74, 76, 79 bis 83 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kursmakler Anwendung.

Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen. (§ 33.)

Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Art. 66 des Handelsgesetzbuchs nicht statt; die bisher erfolgten Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Zur Vornahme der nach den Art. 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmakler, sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Versteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmakler befugt. (§ 34.)

Der Börsenterminhandel.

Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach

Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, oder wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt. (§ 48.)

Ueber die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde. (§ 49.)

Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen. (§ 54.)

Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist. (§ 56.)

Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zurzeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt. (§ 66.)

Das Kommissionsgeschäft.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt. (§ 27.)

XVIII. Abschnitt.

Das Maß- und Gewichtswesen.

3. Kapitel.

Im Allgemeinen.

Gleichwie schon in der Verfassungs-Urkunde des Norddeutschen Bundes, so wurde durch Art. 4 Ziff. 3 der Reichs-Verfassung die Aufsicht und die Gesetzgebung über das Maß- und Gewichtssystem dem Reiche zugewiesen und demgemäß die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, S. 473 mit der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1873, S. 377 erfolgten Aenderung, mit Wirkung vom 1. Juli 1875, erlassen. Dieselbe gilt mit Ausnahme der Art. 15 bis 20, welche in Bayern nicht eingeführt sind (Gesetz vom 26. Nov. 1871, S. 397 und 442) im ganzen Reiche einschließlich Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 19. Dezember 1874, 1875 S. 1 und 4) und ist unterdessen durch die Gesetze vom 20. Juli 1881, S. 249, vom 11. Juli 1884, S. 115, vom 26. April 1893, S. 151 und vom 1. Juni 1900, S. 251 ergänzt worden.

Zu der Maß- und Gewichtsordnung sind folgende Ausführungsbestimmungen erlassen worden:

Zu Art. 10: Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, S. 263.

Zu Art. 18: Bekanntmachung vom 12. Mai 1869, S. 46, vom 21. Januar 1887 (Beil. zu Nr. 4), vom 4. Mai 1888 (Beil. zu Nr. 24), vom 14. Mai 1891 (Beil. zu Nr. 16), vom 15. Mai 1891 (Beil. zu Nr. 16), vom 23. Dezember 1891 (Beil. zu Nr. 31), vom 6. Mai 1892 (Beil. zu Nr. 33), vom 14. Januar 1893 (Beil. zu Nr. 2), vom 26. Juli 1893 (Beil. zu Nr. 30), vom 8. Mai 1894 (Beil. zu Nr. 26), vom 6. Mai 1895 (Beil. zu Nr. 16), vom 8. April 1896 (Beil. zu Nr. 9), vom 8. Januar 1897 (Beil. zu Nr. 1), 2. Juli 1897 (Beil. zu Nr. 31), 14. Mai 1898 (Beil. zu Nr. 22), vom 18. August 1900 (Beil. zu Nr. 38).

Darnach gelten folgende Vorschriften:

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maßes und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maßstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maß und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist. (Gesetz 26. April 1893 Art. 1.)

Als Urmaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Art. 1 Abs. 2) abgeleitete Maßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Eichungskommission aufbewahrt. (Art. 2.)

Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet. Für die Teile und für die Vielfachen dieser Maßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaße.

Der tausendste Teil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Teil des Meter heißt das Zentimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder 100 Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaße (und Hohlmaße.)

Dem tausendsten Teil des Kubikmeters wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Derselbe heißt das Liter.

Der 10. Teil des Kubikmeter oder 100 Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Zentimeter und des Millimeter. (Art. 3.)

Als Urgewicht gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramm (Art. 1 Abs. 3) abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Dasselbe wird von der Normal-Eichungskommission aufbewahrt. (Art. 5.)

Es gelten für Teile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Teil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Teil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne. (Art. 6 und Gesetz vom 11. Juli 1884, § 1, S. 115.)

Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten. (Art. 9 der Maß- u. Gewichts-Ordnung v. 1868.)

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen ist untersagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrat. (Art. 10, s. auch Bekanntmachung v. 27. Juli 1885, S. 263.)

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. (Art. 11.)

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Orginalgebinden weiter verkauft wird. (Art. 12.)

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein. (Art. 13.)

Zur Eichung und Stempelung sind zugelassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem 5. oder seinem 10. Teile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder dem ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem 2-, 5-, 10- oder 20fachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem 2-, 5-, 10-, 20- oder 50fachen diesen Größen, oder der Hälfte, dem 5. oder dem 10. Teile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie des Viertel-Liter. (Art. 14 und Ges. vom 11. Juli 1884, § 1, S. 115.)

In Betreff der elektrischen Maßeinheiten gelten die durch Gesetz vom 1. Juni 1898, S. 905 und Verordnung vom 6. Mai 1901, S. 127 gegebenen Vorschriften und zwar:

Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt. (§ 1.)

Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtenden Querschnitt 106,3 Centimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt. (§ 2.)

Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat in 1 Sekunde 0,001118 Gramm niederschlägt. (§ 3.)

Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt. (§ 4.)

Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte ist verboten. Der Bundesrat hat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die äußersten Grenzen der zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen. (§ 6.)

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugnis hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein. (§ 9.)

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. (Siehe oben S. 158.)

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräte können im ganzen Umfange des Reichs im Verkehr angewendet werden. (§ 11.)

Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den Bestimmungen im § 6 oder den auf Grund derselben ergehenden Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Neben der Strafe kann auf

Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge anerkannt werden. (§ 12.)

Hinsichtlich der Kauffahrteischiffe bestimmt die Reichs-Verfassung in Art. 54, Abs. 2: „das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit zu bestimmen und die Ausstellung der Meßbriefe zu regeln.“ Dies ist geschehen durch die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, S. 190, die in einigen Punkten durch die Bundesrats-Verordnung vom 1. März 1895, S. 153 abgeändert worden ist. (Vergl. auch hiezu Verordnung vom 19. Juli 1890, Zentralbl. S. 281 und vom 29. Nov. 1888, Zentralbl. S. 953, vom 30. März 1895, Zentralbl. S. 96, vom 25. Juli 1898, S. 1017, vom 4. Februar 1898, 1899 S. 299 und vom 22. Mai 1899, S. 310.)

Vergl. auch das Gesetz vom 16. Juli 1884, S. 120 betr. den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

Nach diesem Gesetz dürfen Gold- und Silberwaren in jedem Feingehalt angeboten und feilgehalten werden. (§ 1 und 6.)

Die Angabe des Feingehalts auf denselben darf nur nach Maßgabe der §§ 2—6 stattfinden. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes haftet der Verkäufer der Waren bezw. wenn die Stempelung im Inlande erfolgt ist, außerdem auch der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist. (§ 7.)

Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind und mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden. (§ 8.)

---

2. Kapitel.

Das internationale Maß- und Gewichtsbureau.

Am 20. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt 1876, S. 191) kamen die Mächte: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Argentinien, Dänemark, Spanien, Amerika (Ver. Staaten), Frankreich, Italien, Peru, Portugal und Algarbien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Venezuela, denen England, Serbien, Rumänien am 30. Dezember 1884 (Reichsgesetzblatt 1885, S. 1), Japan am 9. November 1885, S. 287, Mexiko am 23. Februar 1891, S. 19 beigetreten sind, überein, unter dem Namen: „Internationales Maß- und Gewichtsbureau“ ein wissenschaftliches und permanentes Institut, mit dem Sitze in Paris, auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten. Dasselbe trat am 1. Januar 1876 in Funktion.

Demselben liegt ob:

1. sämtliche Vergleichungen und Beglaubigungen der neuen Prototype des Meter und des Kilogramm;
2. die Aufbewahrung der internationalen Prototype;

3. die periodisch wiederkehrenden Vergleichungen der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen und mit den zur Kontrolle der letzteren dienenden sogenannten Témoins, sowie die periodischen Prüfungen der (bei diesen Vergleichungen benutzten) Normalthermometer;
4. die Vergleichung der neuen Prototype mit den fundamentalen in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewandten nichtmetrischen Maß- und Gewichtseinheiten;
5. die Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen;
6. die Vergleichung der Prototype und aller Maß- und Gewichtsabstufungen von hohem Präzisionscharakter, welche, sei es von Regierungen, sei es von wissenschaftlichen Gesellschaften, sei es auch von einzelnen Gelehrten und Mechanikern, dem internationalen Bureau zur Beglaubigung übersandt werden.

Das internationale Bureau steht unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht eines internationalen Komites für Maß und Gewicht, welches seinerseits unter die Autorität einer aus Delegierten aller vertragschließenden Regierungen zusammengesetzten Generalkonferenz für Maß und Gewicht gestellt ist.

Die Organisation des Bureaus sowie die Zusammensetzung und die Befugnisse des internationalen Komites und der Generalkonferenz sind durch besondere Reglements bestimmt. (Reichsgesetzbl. 1876, S. 201.)

---

3. Kapitel.

Das Eichwesen.

Nach Art. 15 der Maß- und Gewichtsordnung wird das Geschäft der Eichung und Stempelung ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, die mit Eichungsnormalen, Apparaten und Stempelzeichen versehen sind. Diese Aemter können mit einem einzelnen oder auch mit mehreren Zweigen des Eichungsgeschäfts betraut sein. (Art. 16 und 19.)

Das Eichungsgeschäft geschieht nach der Eichordnung vom 27. Dezember 1884, S. 85 und 1885, S. 15 und der Bekanntmachung vom 27. November 1885, S. 263 beziehungsweise nach dem Gesetz vom 20. Juli 1881, S. 249 und der Instruktion vom 1. Mai 1885. Die Eichordnung ist abgeändert durch die Bekanntmachungen vom: 21. Januar 1887 (Beil. zu Nr. 4), 4. Mai 1888 (Beil. zu Nr. 24), 15. Mai 1891 (Beil. zu Nr. 16), 6. Mai 1892 (Beil. zu Nr. 33), 14. Januar 1893 (Beil. zu Nr. 2), 8. Mai 1894 (Beil. zu Nr. 26), 6. Mai 1895 (Beil. zu Nr. 16), 2. Juli 1897 (Beil. zu Nr. 31), 10. Dezember 1898 (Beil. zu Nr. 57), 18. August 1900 S. 805.

Die Eichordnung findet jedoch auf Medizinalwagen und Gewichte keine Anwendung. Für diese sind die bezüglichen Bekanntmachungen vom 17. Juni 1875, Zentralblatt S. 374 und vom 24. Oktober 1882, Zentralblatt S. 418 maßgebend und für die Schiffsvermessungen gilt die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 20. Juni 1888, S. 190, welche durch die Bundesrats-Verordnung vom 1. März 1895, S. 153 teilweise abgeändert worden ist.

Besondere Vorschriften gelten auch bezüglich der Eichung bestimmter Gegenstände, nämlich die Bekanntmachungen der Normal-Eichungskommission:

betr. die Binnen-Schiffe vom 4. Februar 1898, 1899 S. 299.

betr. die Brückenwagen und selbstthätigen Registrierwagen 2. Juli 1897 (Anlage zu Nr. 31, S. 596) und vom 10. Dezember 1898 (Anlage zu Nr. 57, S. 1317);

„ die chemischen Meßgeräte vom 26. Juli 1893 (Anlage zu Nr. 30. S. 237), vom 8. April 1896 (Anlage zu Nr. 9, S. 104) und vom 2. Juli 1897 (Anlage zu Nr. 31);

„ die Gasmesser vom 21. Januar 1887 (Anl. zu Nr. 4, S. 8):

„ den Getreideprober vom 14. Mai 1891 (Anlage zu Nr. 22), vom 6. Mai 1895 (Anlage zu Nr. 16) und vom 14. Mai 1898, S. 347;

„ die Meßwerkzeuge für Mineralöle vom 23. Dezember 1891, S. 402;

„ die Schankgefäße vom 20. Juli 1881, S. 249;

„ die Meßwerkzeuge für weingeisthaltige Flüssigkeiten vom 4. Mai 1888 (Beil. zu Nr. 24.)

Die Eichordnung gilt nach Gesetz vom 26. November 1871 § 3 S. 397 und 442 in Bayern nicht.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 der Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen oder ihrer Hälfte, sowie ihrem 2-, 5-, 10- und 20fachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des $^1/_4$ Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liter. (Art. 14 der Maß- und Gewichtsordnung.)

Sämtliche Eichungsstellen haben sich, neben dem jeder Stelle eigentümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen. Diese Stempelzeichen werden von der Normaleichungskommission bestimmt. (Art. 19.)

Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden. (Art. 20.)

Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines norddeutschen Eichungsamtes

nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Wage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. (§ 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs und Gesetz vom 20. Juli 1881 S. 249 § 5.)

Die Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 (Beil. zu Nr. 5 von 1885) ist abgeändert und ergänzt durch die Bekanntmachungen: vom 21. Januar 1887, 4. Mai 1888, 15. Mai 1891, 23. Dezember 1891 (Beil. zu Nr. 31), 6. Mai 1892, 26. Juli 1893 (Beil. zu Nr. 30), 8. Mai 1894, 6. Mai 1895, 7. Januar 1897, S. 1, 8. Januar 1897 (Anl. zu Nr. 1) betr. ältere Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte und vom 18. August 1900. Vergl. auch Bekanntmachung vom 2. Juli 1897 (Beil. zu Nr. 31) S. 596 betr. Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Prozentgehaltes von Zuckerlösungen.

XIX. Abschnitt.

Das Post- und Telegraphenwesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

In Art. 4 Ziff. 10 der Reichs-Verfassung ist bestimmt, daß die Aufsicht und die Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen (mit Ausnahme Bayerns und Württembergs) dem Reiche zustehe. Nur auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist, erstreckt sich, auch abgesehen von Bayern und Württemberg, dieses Recht nicht. (Reichs-Verfassung Art. 48 Abs. 2.)

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. (Sten. Bericht 1871, S. 549, 552 f. und 1867, S. 519.)

Gegenüber den Bundesstaaten Bayern und Württemberg ist das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht des Reiches in Art. 52 der Reichs-Verfassung folgendermaßen näher bestimmt:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. (Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 10, Art. 52, Postgesetz vom 28. Oktober 1871, § 50, S. 347, Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871, § 13, S. 358, Telegraphen-Gesetz vom 6. April 1892, § 15, S. 467 und Fernsprech-Gebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899, § 12, S. 711.)

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittel-

baren Verkehr Bayerns, bezw. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 S. 69 v. 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg und Baden (Bundesgesetzblatt 1868, S. 41 ff) bewendet. Dieser Vertrag ist durch Uebereinkommen vom 9. November 1872 nebst Nachtrag vom 7. Mai 1875, sodann durch Uebereinkommen vom 25. Mai 1889 geändert worden und bestimmt:

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, bezw. nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn 2 oder mehrere der Teilnehmer des Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande beteiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntnis geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahierenden Teile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden deutschen Verwaltung zu teil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne deutsche Porto heruntergegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Teilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

Auch hier ist zu erwähnen, daß nach Abschnitt XI des bayerischen Schlußprotokolls allseitig anerkannt wurde, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung

der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß denselben unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

Vergleiche auch bezüglich Hessens Ziff. 4 oben S. 31.

---

2. Kapitel.

Die Post- und Telegraphenverwaltung.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen sind für das gesamte Gebiet des deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten, nicht als Gewerbe, eingerichtet und verwaltet (Reichs-Verfassung Art. 48, Abs. 1) und dem freien Verkehr entzogen. Art. 49 der Reichs-Verfassung bestimmt daher, daß die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich sind, und daß die Ausgaben aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten werden sowie daß die Ueberschüsse in die Reichskasse fließen.

Unter dem Postregal wird der Inbegriff aller von den Reichspostanstalten in Anspruch genommenen ausschließlichen Beförderungsrechte verstanden (Sten. Bericht 1867 II, Anlage S. 29) und unter Posten im eigentlichen Sinne versteht man unter staatlichem Schutz und staatlicher Garantie stehende Institute zur regelmäßigen Beförderung von Briefen, Päckereien und Personen zwischen bestimmten Orten und um festgesetzte Taxen. (Motive 1867, S. 22.)

Die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung steht dem Kaiser zu.

Sämtliche Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anforderungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung muß im Diensteid enthalten sein.

Die vom Kaiser bestellten Behörden (das sind: die Oberpostdirektoren, Oberposträte, Posträte, Postbauräte, Postinspektoren und Oberpostkassen-Rendanten) haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des deutschen Reiches vom Kaiser aus, welchem

diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden. Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. (Reichs.-Verf. Art. 50.)

Bayern und Württemberg haben vollständig selbständige Verwaltungen und es finden daher auf diese Staaten vorstehende Ausführungen keine Anwendung.

Bezüglich Württembergs bestimmt übrigens Art. 11 der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870:

Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Reiches treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren.

Die für die Post- und Telegraphenbeamten aufgestellten Prüfungsvorschriften sind in der Allgemeinen Dienstanweisung vom 1. Oktober 1882 enthalten.

---

3. Kapitel.

Das Verhältnis der Post- und Telegraphenverwaltung zur Eisenbahnverwaltung.

Einer besonderen Regelung dieses Verhältnisses bedurfte es in Anbetracht des Zusammenhangs des Post- und Telegraphenbetriebs mit dem Eisenbahnbetrieb.

Dieselbe ist durch das Gesetz vom 20. Dezember 1875, S. 318 und zwar in folgender Weise erfolgt:

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit

die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landesaufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrat, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamts. (Art. 1.)

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich;

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren;

c) die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesamtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspaketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für notwendig erachtet wird und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind. (Art. 2.)

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abteilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miete für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6 Abs. 5 zu berechnen ist. (Art. 3.)

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspakete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspaketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist. (Art. 4.)

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabteilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des

Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abteilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abteilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2, Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Wertsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines 2. oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Gerätschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt. (Art. 5.)

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangieren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stillagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Gerätschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeig-

nete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miete zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die teilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen. (Art. 6.)

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Mietsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichenfalls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Mietsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Mietsverhältnis bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständnis beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten. (Art. 7.)

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer

der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist. (Art. 8.)

Im übrigen wird auf die im Abschnitt „Eisenbahnwesen" citierten zu obigem Gesetz ergangenen Vollzugsvorschriften verwiesen.

---

4. Kapitel.

Das Postwesen.

Dasselbe ist des näheren geregelt durch das Gesetz vom 28. Oktober 1871, S. 347 und 358, abgeändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1875, S. 318, vom 30. Januar 1877, S. 246 § 13 Abs. 2, Ziff. 4 und vom 20. Dezember 1899, S. 715 Anl. 2, sowie vom 11. März 1901, S. 15. Vergl. auch Verordnung vom 22. März 1891, S. 21 und § 20 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898, S. 612.

Die im § 715 Ziff. 5, 8 der Zivilprozeßordnung und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung. (Konkursordnung vom 10. Februar 1877, § 1, Abs. 3.)

Darnach gelten folgende Vorschriften:

I. Ueber die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Post.

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den 2meiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Ziff. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des deutschen Reiches transitieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche verschlossene Briefe, Fakturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1)

gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von 1 Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen. (§ 2.)

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben. (§ 3.)

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind in den diesbezüglichen Reichsgesetzen festgestellt. (Sten. Ber. 1867, S. 517.)

II. Ueber die Garantie der Post.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1. der Briefe mit Wertangabe;
   2. der Pakete mit oder ohne Wertangabe;

II. für den Verlust der rekommandierten (eingeschriebenen) Sendungen. (§ 6.)

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Post nur Ersatz, wenn der Sendungsinhalt durch Verzögerung in der Beförderung oder in der Bestellung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat.

Eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird hiebei nicht berücksichtigt.

Für die Folgen eigener Fahrlässigkeit des Absenders oder eines unabwendbaren Naturereignisses oder die durch die natürliche Beschaffenheit des Inhalts herbeigeführt worden sind, haftet die Post nicht.

Für die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge leistet sie vollen Ersatz.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger, äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer

Sendung begründet die Vermutung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist. (§ 7.)

Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklariert worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen. (§ 8.)

Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als 1 Pfund wiegen, werden den Paketen zum Gewicht von 1 Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundteile für 1 Pfund gerechnet.

Bei solchen Paketen nach dem Auslande darf die Entschädigung bei einem Gewicht bis 5 Kilo den Betrag von 20 Mark und bis zu 3 Kilo den Betrag von 12 Mark nicht übersteigen.

Bei Wertpaketen darf die Entschädigung den Wertsangabebetrag niemals übersteigen. (§ 9.)

Für eine rekommandierte Sendung wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung, ein Ersatz von 42 Mark und für Einschreibsendungen nach dem Auslande 40 Mark gezahlt.

Für eingeschriebene und für Postwertsendungen, die in die Briefkästen eingeworfen werden, leistet die Postverwaltung nicht Garantie.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1. für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und
2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet. (§ 11.)

Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer

Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. (§ 12.)

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, bezw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt. (§ 13.)

In den Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen. (§ 15.)

Aber auch wenn die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden ist, hat der Absender gleichwohl alle die Nachteile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind. (§ 27.)

III. Ueber die besonderen Vorrechte der Post.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt. (§ 16.)

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigentümer auf Schadenersatz. (§ 17.)

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe bis zu 60 Mark verwirkt. (§ 18.)

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe bis zu 30 Mark verwirkt. (§ 19.)

Das Inventar der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden. (§ 20.)

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten, unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren. (§ 21.)

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden. (§ 22.)

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe bis zu 30 Mark verwirkt. (§ 23.)

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken. (§ 24.)

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hilfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequierten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen. (§ 25.)

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden können, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagiereffekten zu verfahren. (§ 26.)

IV. Ueber die Post- und Portodefraudationen.

Mit dem 4fachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 Mark, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung

in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte;

2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Ziffer 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt. (§ 27.)

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das 4fache erhöht. (§ 28 Abs. 1.)

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem 4fachen Betrage des defraudierten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 Mark, bestraft. (§ 29.)

Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudierte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Ziff. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch. (§ 30.)

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudierten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind. (§ 32.)

Das Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen ist in den §§ 34—46 des Postgesetzes speziell geregelt.

Hinsichtlich des Betriebs ist die Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt S. 53; abg. durch Bekanntmachung vom 4. August 1900, Zentralblatt S. 495; vom 14. November 1900, Zentralblatt S. 599; vom 8. April 1901, Zentralblatt S. 107; vom 12. Dezember 1901, Zentralblatt S. 439) maßgebend. Danach gelten nachstehende Vorschriften:

V. Die Postsendungen.

Zur Beförderung als Postsendungen sind zugelassen:

Briefe bis zu 250 Gramm, Pakete bis zu 50 Kilogramm, Postanweisungen und Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben gelten als offene Briefe und werden mit dem Kollektivnamen: „Briefsendungen" bezeichnet. (§ 1.)

Das Meistgewicht bei Drucksachen und Geschäftspapieren beträgt je 1 Kilo, bei Warenproben 350 Gramm.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen.

Ausgeschlossen von der Postbeförderung sind Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird.

Ferner sind ausgeschlossen: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. (§ 5 Abs. 1 und 2.) Unfrankierte oder nicht vorschriftsmäßige Drucksachen oder Geschäftspapiere oder Warenproben werden nicht befördert. (§ 8 Abs. 11, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10.)

Weiterhin sind von der Postbeförderung ausgeschlossen: Sendungen, enthaltend Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle, Collodium, Amorces (Zündplättchen für Salonpistolen), Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder und Zündhölzchen jeder Art (auch die im Geschäftsverkehr als „Wachskerzchen" bezeichneten Wachs-Streichzünder), Phosphor, Knallsilber, Knallkorke, Radfahrerbomben, Knallerbsen und Calciumcarbid, Schellak und Strontian, sofern diese beiden Stoffe miteinander vermischt, zusammengebracht oder zusammengeschmolzen sind, gefettete Wolle, Butter im Sommer, gefirnißte Baumwolle, Kienrußschwärze, Pyropapier, Petroleum, Aether oder Naptha, Photogen, Sprengöl, Nitroglycerin, Mineralsäuren, Kautschukbenzinlösung u. s. w.

Die Postanstalten sind berechtigt, in Verdachtsfällen bei Vermeidung der Ablehnung der Absendung vom Aufgeber genaue Angabe des Inhalts zu verlangen. (§ 5 Abs. 3.)

Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeit, dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzte Sachen, lebende Tiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten. (§ 6 Abs. 4.)

Unrichtige Bezeichnung oder Verschweigung des Inhalts macht den Absender zivilrechtlich und strafrechtlich haftbar.

Sendungen von Käse werden, wenn sie einen starken Geruch verbreiten, zur Postbeförderung nicht zugelassen.

Die bedingt zur Beförderung zugelassenen Sendungen.

Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Werden solche Sendungen zur Beförderung angenommen, so leistet die Postverwaltung

ebensowenig wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen einen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Sendungen mit Hutschachteln 2c., welche in Reihen neben- oder übereinander mit Holzleisten oder in anderer leichter Weise zu einem Gebinde vereinigt sind, werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn der Umfang von 3 Hutschachteln nicht überschritten wird.

Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel, sind nur zulässig, wenn sie in Kisten oder fest von innen und von außen verpackt und als solche sowohl auf der Paketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem danach beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Erfüllt der Absender diese Bedingungen nicht, so ist er für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar. (§ 6.)

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum.

Solche sind in der Regel:

an den Wochentagen vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags und vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags;

an den Sonn- und Feiertagen von 7 bezw. 8 bis 9 Uhr vormittags und von 12 bis 1 Uhr nachmittags.

Die Schlußzeit für die Einlieferung der Postsendungen

tritt ein:

1. Für gewöhnliche Briefe und Postkarten eine 1/4 bis eine 1/2 Stunde vor dem planmäßigen Abgang der Post;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere oder Warenproben eine 1/2 bis 1 Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen eine 1/4 bis eine 1/2 Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post; jedoch sind sämtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als 3 Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schließung von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
4. für alle anderen Sendungen eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Eine genaue Festsetzung der nach den örtlichen Verhältnissen eintretenden Schließung befindet sich in dem im Schalterraum einer jeden Postanstalt aushängenden Postberichte. (§ 30.)

Die Ruhetage bei der Post

sind:

der Landesbußtag, der Charfreitag (in evangelischen Gegenden), Fronleichnamstag (in katholischen Gegenden), Himmelfahrtstag, der 1. Oster-, Pfingst-, und Weihnachtsfeiertag.

An Sonn- und Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt und Briefe mit Zustellungsurkunden nicht bestellt.

Der Einlieferungsort.

Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst den Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist aber auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privatpersonenfuhrwerke zu übergeben.

Im Uebrigen hat die Einlieferung der Sendungen bei den Postanstalten zu geschehen mit folgenden Ausnahmen: in Orten, in denen mit Pferden Paketbestellfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden oder auch kann der Absender die Abholung in der Wohnung schriftlich bestellen.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen und solche Pakete;
Postanweisungen;
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Wertangabe im Einzelnen bis zu 800 Mark.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur verpflichtet, wenn die Pakete geschickt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen. (§ 29.)

Die Behandlung der verschiedenartigen Sendungen.

Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden. Sie müssen offen und zu, entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band 2c. können auch Bücher, gleichviel, ob gebunden oder ungebunden oder geheftet, versendet werden. (§ 8.)

Sämtliche Paketsendungen müssen nach Maßgabe des Werts, des Umfangs, der Beschaffenheit des Inhalts und der Beförderungsstrecke haltbar und sichernd gegen Nässe, Reibung, Druck so verpackt sein, daß Beschädigung derselben und anderer Sendungen ausgeschlossen ist und durch Oeffnung dem Inhalt nicht beizukommen ist. (§ 15 und 16.)

Auf der Außenseite einer Sendung darf der Absender außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Mit Ausnahme der Sendungen mit Wertangabe dürfen sämtliche vorbezeichnete Angaben auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden. (§ 3 und Bekanntmachung vom 8. April 1901, Zentralblatt S. 107.) Ja, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen können auch weitere Angaben nicht brieflichen Charakters und auch Abbildungen angebracht werden, wenn sie nicht die Aufschrift, Stempelabdrücke und postalische Vermerke beeinträchtigen. Bezüglich der Paketadressen und Postanweisungen siehe dort.

Die Bienen.

Bienen (lebende) müssen bei Versendung als Warenprobe in Kästen von solcher Beschaffenheit versendet werden, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Blutegel.

Blutegelsendungen müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalt nichts herausdringen kann.

Die Briefe mit Wertangabe

müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren durch ein und dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellte Siegelabdrücke dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbarer Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlußes nicht möglich ist.

Die Briefe mit Zustellungs-Urkunden.

Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden und zwar entweder durch gewöhnliche Zustellung (durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger) oder durch vereinfachte Zustellung (wobei nur der Tag der Zustellung vor der Aushändigung auf dem Brief bemerkt wird).

Bei Zustellungen, die an eine der in §§ 181, 183 und 184 Abs. 1 der Zivil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Personen, denen an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben sollen, hat der Absender auf dem Brief und auf dem Formular der Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen des Empfängers mit roter Tinte den Vermerk „Eine Zustellung an . . . . . darf nicht

stattfinden." Die für die verschiedenen Empfänger bestimmten Formulare sind bei den Posten zu haben. Gerichte, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollzieher erhalten solche unentgeltlich. Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunden unzulässig. (§ 25.)

Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden finden die Bestimmungen der §§ 180—186, 195, 208 und 212 der Zivil-Prozeß-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt trtt. (§ 40.)

Das Celluloid (als Rohstoff)

ist in festen Holzkisten, Celluloidwaren aller Art in starker Pappe zu verpacken.

Dringende Paketsendungen

müssen durch einen farbigen Adressatenzettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „dringend" trägt, kenntlich gemacht sein. Diese Bezeichnung ist auch auf der Begleitadresse zu geben. Einschreibung oder Wertangabe ist nicht erforderlich. (§ 24 Abs. 2.)

Diese Sendungen werden dann mit der schnellsten Postgelegenheit versendet und am Bestimmungsort durch Eilboten ausgetragen, sofern sie nicht postlagernd gestellt sind.

Die Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Gebühr werden befördert: Alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren, sowie die mittelst Kautschukbuchstaben unter Verwendung eines Stempels vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Sie müssen entweder einfach zusammengefaltet oder in offenem Umschlage oder unter Streif- oder Kreuzband versendet werden; die Sendung darf nötigenfalls auch umschnürt werden, doch muß es den Postbeamten leicht möglich sein, den Inhalt der Sendung zu prüfen. Vorne ist die Sendung als Drucksache zu bezeichnen. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein. (§ 8.)

Ausgenommen von der Portoermäßigung für Drucksachen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke. (§ 8 Abs. 3.)

Drucksachen in Rollenform dürfen nicht über 75 cm lang und nicht über 10 cm im Durchmesser sein. (§ 8 Abs. 6.)

Drucksachen in Form offener Karten dürfen die Größe der Formulare zu Post-Paketadressen nicht wesentlich überschreiten und

nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. — Auf derartigen Drucksachen dürfen handschriftlich nur das Datum und der Name des Absenders angebracht werden. (§ 8 Abs. 7.)

Bücherzettel (z. Bestellen oder Anbieten von Büchern, Bildern, Musikalien und Landkarten) können gegen die ermäßigte Drucksachentaxe versendet werden. Sie müssen vornen als solche bezeichnet und in Postkartenform sein.

Die Vorderseite darf außerdem nur die Adresse des Empfängers und hinten außer Ort, Datum, Namen des Absenders auch noch auf die Druckwerke bezügliche Bemerkungen und zwar auch handschriftliche Angabe des Tarifes, sowie den Lieferungstermin, die Zahlungsweise, Ausstattung des Werkes, Versendungsweise 2c. enthalten.

Auch Bücherzettel im Umschlag oder Band werden zum Drucksachenporto befördert.

Einbanddecken zu Büchern 2c. werden nur dann gegen die Drucksachentaxe befördert, wenn sie von dem ganzen dazu gehörigen Druckwerk begleitet sind.

Es ist gestattet:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w.", „p. f." u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
6. Worte oder Teile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

9. in Einladungs- und Einberufskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und solchen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesen in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke 2c. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungs-Beiträge, die durch das Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
15. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliden-Versicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Buchdruck, Kopierpresse oder Schreibmaschine oder durch Ueberkleben, Punktieren, Ueberstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen 2c. stattgefunden hat, sind bei Drucksachen nicht gestattet. (§ 8 Abs. 10.)

Drucksachen müssen frankiert sein. Für unzureichend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht, wobei nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, werden nicht abgesandt.

Drucksachen an Soldaten 2c. in verschlossenen Briefumschlägen

(bis 60 g) unter der Aufschrift „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" werden portofrei befördert.

Dagegen findet die ermäßigte Taxe auch Anwendung

a) auf solche Drucksachen, die durch verschiedene, nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie) hergestellt sind;

b) auf solche Vervielfältigungen der mit der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, die mittels der oben bezeichneten mechanischen Verfahren gewonnen sind, ferner auch die mittels des Cyclostile-Kopierapparats, des Edison-Mimeographs und des Multiplikators hergestellten Vervielfältigungen. — Autographierte Schriftstücke 2c. werden den lithographierten, die durch Collographie oder mittels des sogenannten Typographen hergestellten Schriftstücke den metallographierten Schriftstücken, Lichtpausen den durch Photographie vervielfältigten Gegenständen gleichgeachtet;

c) auf durch Prägedruck auf Kartenpapier hergestellte Zeichenvorbilder und die mit erhabenen Punkten versehenen Papiere für Blinde. Die Aufschrift von Postsendungen der letzteren Art muß jedoch in gewöhnlichen Schriftzeichen angegeben sein.

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. (§ 8.)

Ansichts- und Glückwunschkarten und dergleichen werden als Drucksache befördert, wenn sie nicht die Bezeichnung Postkarte oder Antwortkarte tragen und hinten- außer dem Datum, Wohnort und Namen des Absenders keinerlei handschriftliche Zusätze enthalten.

Anstreichen oder Unterstreichen einzelner Stellen ist gestattet.

Die Eilbestellungen.

Auf Verlangen des Absenders (wenn eine Betriebsstörung nicht zu befürchten ist, ausnahmsweise auch des Empfängers), können Sendungen, welche mit „Durch Eilboten" (nicht blos mit „Cito", „dringend", „eilig" 2c.) bezeichnet sind, dem Empfänger sofort nach Ankunft durch besonderen Boten zugestellt werden. Eilbestellungen von Sendungen mit Zustellungsurkunden finden nicht statt.

Bei schweren Paketen (über 5 Kilo) sowie bei Sendungen mit über 800 Mark Wertangabe erstreckt sich die Bestellung nur auf die Paketadresse oder den Ablieferungsschein.

Eilbestellung vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort findet in der Regel nicht statt. Ausnahmsweise übrigens dann, wenn die Entfernung nicht über 15 Kilometer ist, und das Paket die Bezeichnung „Von der Postanstalt . . . . durch Eilboten" unter Angabe des Bestimmungsorts enthält. (§ 22.)

Die Einschreibsendungen.

Briefe, Drucksachen, Nachnahmen, Pakete, Postkarten und Warenproben können unter Einschreibung befördert werden. Hiebei ist weder

eine Wertangabe, noch die Beifügung von Zustellungsurkunden oder die Beförderung als dringende Pakete zulässig. Diese Sendungen müssen mit „Einschreiben" bezeichnet sein und es werden für alle Einschreibsendungen Postscheine erteilt. (§ 13.)

Die Fässer.

Fässer mit Flüssigkeit müssen mit starken Reifen versehen sein.

Fässer mit Geld müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an den beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Die Fischbrut oder Fischlaich.

Fischbrut oder Fischlaich von Zuchtanstalten dürfen mit einem weißen Zettel mit rotem Aufdruck eines Fisches unter dem die Bezeichnung des Inhalts und die Behandlungsregeln angegeben sind, befördert werden. Solche Sendungen können als dringend bezeichnet werden.

Die Flüssigkeiten.

Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen bei Versendung als Warenprobe in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesogen wird. Das Kästchen selbst muß in einer Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Es kann jedoch bei Versendung von Flüssigkeits-Proben mit der Briefpost innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns von dem Einschließen der eingekästelten Fläschchen in ein zweites Behältnis abgesehen werden, wenn die Kästchen aus starker Wellpappe bestehen, wenn ferner bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist, sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen mit sicherndem Verschluß versehen sind. Siehe auch unter „Fässer" unter „Geldfässer" und unter „Warenproben".

Das Geflügel.

Geflügel muß bei Versendung in einer Umhüllung z. B. in Netzen enthalten und darf mit größeren etwa blosgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Die Geldbriefe.

Geldbriefe müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten

Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Die Geldbriefumschläge müssen aus einem Stücke hergestellt sein und dürfen nicht farbige Ränder haben, auch müssen sämtliche Klappen des Umschlags durch die Siegelabdrücke gefaßt werden. (§ 15 Abs. 6.)

Die Geldfässer.

Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Gelder in größeren Beträgen müssen zunächst in Beutel oder Pakete verpackt und bei größeren Beträgen zunächst gerollt sein. (§ 17 Abs. 5 und 6.)

Die Geldkisten.

Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 kg schwere Geldkisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. (§ 17 Abs. 4.)

Die Geldstücke.

Geldstücke, welche in Wertbriefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. (§ 17 Abs. 1.)

In gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen nach dem Auslande dürfen Geldstücke nicht versandt werden, in Geldbriefen nur im inneren deutschen sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Griechenland und Montenegro.

Die Geschäftspapiere.

Als solche werden betrachtet:

Alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungs-Gesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versandten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigierte Schülerarbeiten mit Ausschluß

jeglichen Urteils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn- Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w. (§ 9 Abs. 1.)

Policen der Versicherungs-Gesellschaften, Ausschnitte aus Druckwerken mit Berichtigungen für Neuauflage, bestimmte Schriftstücke der Berufsgenossenschaften (Lohnnachweisungen, Katasterauszüge, Rentennachweisungen und Bescheidabschriften für Knappschaftsvereine, Vertrauensmänner und Werksverwaltungen, Versicherungsanträge Unfallanzeigen, und dergl.) Krankenkassenbücher, Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen.

Als Geschäftspapiere gelten dagegen nicht:

Tagesberichte der Versicherungs-Gesellschaften über die abgeschlossenen Versicherungen, Wechsel, Markentauschhefte, in denen die Abnahme von Marken bescheinigt ist oder andere die Eigenschaften persönlicher Mitteilungen besitzende Vermerke gemacht sind.

Geschäftspapiere, Drucksachen und Warenproben können zusammen versendet werden, falls

1) jeder Gegenstand für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen nicht übersteigt;
2) das Gesamtgewicht von 1 Kilogramm nicht überschreitet.

In Anschauung der Form und äußeren Beschaffenheit finden die für Drucksachen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Unfrankierte Geschäftspapiere werden nicht befördert.

Das Glas.

Glasgegenstände müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein.

Die Hasen.

Wenn mehrere Hasen, Rehe u. s. w. als ein Paket versandt werden sollen, so müssen dieselben in der Mitte mittels eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens zusammengebunden sein.

Die Kästchen mit Wertangabe.

Kästchen mit Wertangabe (nur im Verkehr mit dem Auslande). Die Kästchen, welche Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, müssen aus Holz oder Metall hergestellt sein und dürfen 30 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei Holzkästchen hat die Wandstärke mindestens 8 mm zu betragen. Die Kästchen müssen mit festem ungeknotetem Bindfaden, dessen beiden Enden unter einem Siegel in feinem Lack mit eigenartigem Abdruck vereinigt sind, kreuzweise umschnürt sein. Die Kästchen sind außerdem auf den 4 Seitenflächen mit übereinstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln.

Die obere und untere Seite müssen behufs Aufnahme der Adresse

des Empfängers, der Wertangabe und der Dienststempel-Abdrücke mit weißem Papier bekleidet sein.

Das Gewicht eines Kästchens darf 1 kg nicht überschreiten.

Den Kästchen müssen Zoll-Inhaltserklärungen haltbar beigefügt sein.

Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere dürfen in die Kästchen nicht aufgenommen werden.

Die Kisten.

Kisten brauchen nicht versiegelt oder verbleit zu werden, sofern sie entweder gut verschnürt oder mit Schlössern versehen oder fest vernagelt sind.

Die Metallpatronen.

Metallpatronen müssen zwecks Postbeförderung in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Sie müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel noch ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. (§ 6 Abs. 3.)

Die Nachnahmesendungen.

Solche sind sowohl bei Briefen wie Drucksachen, Paketen, Postkarten, Warenproben bis 800 Mark zulässig. Dieselben müssen mit „Nachnahme von . . . Mark . . . Pfennig" bezeichnet sein und zwar Mark in Zahlen und Buchstaben und Pfennige nur in Zahlen.

Dem Empfänger steht eine 7tägige Einlösungsfrist zu, er muß solche bei Vermeidung der Rücksendung bei der Vorzeigung beanspruchen. Der Absender kann übrigens diese Fristgebung durch einen entsprechenden Vermerk auf der Sendung ausschließen.

Die Ausfolge geschieht nur gegen vorherige Bezahlung des Nachnahme-Betrags. (§ 19.)

Die Nachsendungen.

Hat der Empfänger seinen Wohnort oder Aufenthaltsort geändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postkarten und Postanweisungen, Drucksachen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Desgleichen Postaufträge, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zum Protest 2c. verlangt hat.

Nachsendung von Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben, Paketen und Briefen mit Wertangabe im Fernverkehr erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers. (Bekanntmachung vom 12. Dezember 1901, Zentralblatt S. 429.)

Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt überwiesen. (§ 44.)

Die Postanweisungen.

Solche sind bis 800 Mark zulässig und dürfen sowohl für das Inland als für das Ausland nur die bei den Postanstalten erhältlichen Formulare benützt werden. Es ist übrigens erlaubt, daß dieselben durch Druck oder mit der Schreibmaschine 2c. ausgefüllt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte erfolgen. Der Einzahlungsbetrag muß stets in Zahlen und Buchstaben deutlich und unzweifelhaft ausgedrückt sein und zwar in der in den betreffenden Ländern landläufigen Währung.

Unfrankierte Postanweisungen werden nicht befördert. (§ 20.)

Die telegraphischen Postanweisungen.

Solche können auf Verlangen des Absenders erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Absender eine Postanweisung auszufüllen und oben die Aufschrift zu bemerken: „telegraphisch". Kurze Mitteilungen für den Empfänger können auf dem Abschnitt der Anweisung gemacht werden. (§ 21.)

Die Postaufträge.

Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis zum Betrage von 800 Mark eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

Dem Postauftrag sind die einzulösenden Papiere (quittierte Rechnung bezw. Wechsel, Zinsscheine 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist im inneren deutschen Verkehr nicht zulässig, wohl aber können einem Postauftrag zur Geldeinziehung bezw. zur Accepteinholung mehrere Quittungen bezw. Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen oder zur Accepteinholung von demselben Bezogenen beigefügt werden. Die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch nicht 800 Mark übersteigen.

Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare dürfen nur von den Postanstalten verkauft werden.

Es ist gestattet, im Postauftrags-Formular dasjenige Datum anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Der unbedruckte Teil der Rückseite des Postauftrags-Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll.

Der Auftraggeber kann verlangen:

1. daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk: „Sofort zurück" oder durch den Vermerk: „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken.
2. wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotests befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars.

Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest" werden jetzt nicht mehr sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten, vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung zur Protesterhebung weitergegeben, sondern noch bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betr. Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten, sofern der auf dem Postauftrags-Formular angegebene Vorzeigetag nicht bereits verstrichen ist.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach . . ." zu versehen.

Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Zahlung des Postauftrags ist entweder sofort, oder wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt hat, binnen 7 Tagen nach der Vorzeigung bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die 7tägige Lagerfrist wird von demjenigen Tage abgerechnet, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber übermittelt.

Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten.

Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Annahmeerklärung bezüglich eines Teils oder beschränkte Annahmeerklärung gilt als Verweigerung.

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung nicht mit einem schriftlichen Accept versehen worden sind, werden nach 7 Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt hat. An Sonn- und Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder noch nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender

unter Vorlegung eines Dublikats des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet.

Postaufträge müssen frankiert sein.

Das Porto ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels berechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag kostenfrei zurückgesandt.

Nach dem Auslande sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten zugelassen.

Für den Auslandverkehr kommt ein besonderes Postauftrags-Formular zur Anwendung. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes ausgedrückt sein. (§ 18.)

Die Postkarten.

Postkarten müssen offen versandt werden.

Mit den Postkarten dürfen entsprechende Antwortkarten verbunden sein.

Es ist nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

Bei Postkarten sind Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite insoweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel 2c. der ganzen Fläche nach, befestigt sind. (§ 7 Abs. 3.)

Ungestempelte Formulare zu Postkarten sind bei den Postanstalten käuflich. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie nicht wesentlich von den Amtsformularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen. (§ 7.)

Postkarten, welche den Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt, d. h. unterliegen dem Briefporto. (§ 7 Abs. 8.)

Die Reichsdruckerei übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum. Die Postkarten müssen jedoch in einer Menge von mindestens 20000 Stück bei einer Ober-Postkasse eingeliefert werden.

Außerdem ist bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung zu zahlen.

Auf der Vorderseite der Postkarten können Vignetten und Reklamen angebracht werden, doch dürfen sie in keiner Weise die deutliche Angabe der Adresse oder die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen.

Die Postpakete.

Postpakete nach dem Auslande dürfen nicht über 5 kg (nach Bulgarien und Spanien nicht über 3 kg) schwer sein.

Jedes Paket muß durch Lacksiegel, Bleisiegel oder durch ein anderes Siegel mit eigenem Gepräge oder Abzeichen des Absenders verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Wertangabe können zum Verschluß auch Siegelmarken benützt werden.

Mittelst einer Paketadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete versandt werden. Auch können Postpakete und Pakete über 5 kg (Postfrachtstücke) nicht unter einer Paketadresse vereinigt werden.

Postpakete nach Ländern, welche Sperrgut nicht zulassen, dürfen nicht über 5 kg, nach einigen Ländern nicht über 3 kg schwer sein und in der Regel in keiner Richtung 60 cm übersteigen, jedoch können im Verkehre mit den meisten Ländern Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Plänen, Karten und dergleichen bis zu 1 m lang sein, wenn sie in der Breite oder Höhe nicht über 20 cm hinausgehen. Außerdem ist bei Paketen nach Algerien, Tunis und den französischen Kolonien die Raumgröße auf 25 Kbdm, nach Spanien, Canada, Bolovien, Ecuador und den portugiesischen Kolonien in Westafrika auf 20 Kbdm festgesetzt.

Bei Paketen gegen Rückschein muß der Vermerk „Rückschein" auf Paket und Begleitadresse, der Absender und der Empfänger des Rückscheins bezeichnet sein. (§ 26 Abs. 2.)

Die Rechnungen.

Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten u. s. w. können Rechnungen beigelegt werden. Diese dürfen mit solchen handschriftlichen Zusätzen versehen sein, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben.

Die Siegelmarken.

Postpackete nach dem Auslande können statt durch Siegel oder Plomben auch durch Siegelmarken verschlossen werden.

Zur Kennzeichnung gebührenfreier Postsendungen können statt der amtlichen Siegel oder Stempel auch Siegelmarken verwendet werden.

Das Sperrgut.

Als Sperrgut werden alle Pakete taxiert, welche

a) in irgend einer Ausdehnung $1^1/_2$ m überschreiten, oder

b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $^1/_2$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder

c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen, Käfige, leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in großen Bunden, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen u. s. w.), Spinnräder, Fahrräder und dergleichen.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte des tarifmäßigen Paketportos erhöht. Der Gesamtbetrag wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abgerundet.

Die Spirituosen.

Spirituosen in Blechgefäßen werden nur dann zur Postbeförderung zugelassen, wenn die Blechgefäße auch in haltbare Kübel, Kisten oder Körbe fest verpackt sind.

Die unbestellbaren Postsendungen.

Unbestellbare Briefsendungen werden ohne besonderen Portoansatz nach dem Aufgabeort zurückgeleitet. Ist Name und Wohnung des Absenders auf den unbestellbaren Briefen nicht angegeben, so werden letztere der Ober-Postdirektion des betr. Bezirks übersandt, welche durch einen besonderen Ausschuß dieselben zwecks Ermittelung des Absenders eröffnen bezw. einsehen läßt. Hat die Eröffnung zu keinem Ergebnis geführt, so werden die unbestellbaren Briefe nach Verlauf einiger Zeit vernichtet. Ebenso werden andere unbestellbare, zum Verkauf nicht geeignete, wertlose Gegenstände nach Verlauf von 3 Monaten vernichtet; dagegen wird bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Wertangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen und bei Paketen mit oder ohne Wertangabe, der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die öffentliche Aufforderung geschieht durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein amtliches Blatt.

Unbestellbarkeits-Meldung. Bevor ein unbestellbares Paket mit oder ohne Wertangabe, ein Geldbrief oder eine Postanweisung nach dem Aufgabeort zurückgeleitet wird, erfolgt die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der betr. Sendung einzuholen. Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu erteilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pfennig Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Die Warenproben.

Gegen die für Warenproben festgesetzte Taxe werden nur solche Warenproben zugelassen, die keinen Handelswert haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Warenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. (§ 10.)

Gegen die Warenproben-Taxe werden gleichfalls zugelassen, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen-geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handels, zwecke geschieht. (§ 10 Abs. 1.)

Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Warenproben leicht erkannt werden kann. Die Verpackung einer Warenprobe muß so beschaffen sein, daß durch die Stempelung weder die Umhüllung zerdrückt, noch der Inhalt der Sendung beschädigt wird.

Warenproben von Glas, Flüssigkeiten, Oelen und fetten Stoffen, Pulver sowie lebende Bienen werden nur dann zugelassen, wenn ihre Versendung in festen Umhüllungen beziehungsweise in Fläschchen von starkem Glas erfolgt und diese wieder in dichten Kästchen verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Fläschchen und Kästchen müssen in ausreichender Menge mit Sägespänen oder dergleichen ausgefüllt sein. Lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, welche so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen. (§ 10 Abs. 7.)

Die Aufschrift der Warenproben muß den Vermerk „Warenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten. Warenproben müssen frankiert sein.

Warenproben werden durch das Marine-Postbureau nicht befördert.

Warenproben müssen unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder in Säckchen verpackt sein, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. (§ 10 Abs. 4.)

Die Weintrauben.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen auch in Weidenkörben verpackt werden, wenn nicht das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu befürchten steht. Andernfalls müssen sie in Kisten, Schachteln oder dergleichen verpackt sein.

Die Wertkästchen.

Wertkästchen siehe oben unter Kästchen.

Die Wertpakete.

Wertpakete (Sendungen mit Wertangabe) sind an den Verschlußklappen gut zu versiegeln. (§ 16.)

Die Wertsendungen.

Die Wertangabe muß bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen sowohl in der Aufschrift der Begleitadresse als auch des zugehörigen Pakets angebracht werden und zwar die Mark in Worten und die Pfennige in Zahlen.

Die Wertangabe hat bei den Sendungen nach Orten des In- und Auslandes in der Reichswährung zu erfolgen. In Bayern geschieht die Wertangabe bei Sendungen nach Oesterreich-Ungarn in Mark und Kronen österreichischer Währung. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen. (§ 14 Abs. 2.)

Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswert, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich aufzuwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokumentes zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge.

Bei Nachnahmesendungen ist der nachzunehmende Betrag in Zahl und Wort oben über der Mitte zu schreiben. Bei Paketen auch auf der Paketadresse. (§ 19 Abs. 2.)

Das Wild.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Das Wildpret.

Wildpret wird nur dann zur Postbeförderung angenommen, wenn sich berechnen läßt, daß dasselbe ohne zu verderben den Bestimmungsort erreichen werde.

Der Zeitungsbezug.

Zeitungen können bei den Postanstalten bestellt werden soweit sie in der „Preisliste der durch die Postanstalten zu beziehenden Zeitungen ꝛc." aufgeführt sind.

Die Zeitungen müssen bei derjenigen Postanstalt bestellt werden, in deren Bezirk der Bezieher seinen Wohnsitz hat, bezw. von welcher derselbe seine Postsachen abholt.

Die Bestellung kann unter Uebersendung des Bezugspreises auch schriftlich erfolgen. Wenn die Bestellung durch dritte Personen stattfindet, so ist Bedingung, daß der Bezieher hierzu den Auftrag erteilt hat.

Mit der Annahme der Zeitungsbestellung wird zugleich das Zeitungsgeld, sowie das etwaige Bestellgeld erhoben. Eine Stundung dieser Beträge ist nicht zulässig.

Ausgabe und Abtragen der angekommenen Zeitungen erfolgt während der Schalterdienststunden und, falls das Bestellgeld bezahlt ist, durch die Orts- und Landbriefträger.

Wenn Zeitungsexemplare, deren Abtragung durch den Briefträger nicht verlangt worden ist, nicht binnen 4 Wochen nach der Ankunft abgefordert worden sind, so werden dieselben von den Postanstalten zu Dienstzwecken verwendet.

Der Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen. (§ 28.)

Die Versendung von Drucksachen als **außergewöhnliche Zeitungsbeilagen** muß vom Verleger bei der Verlagspostanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher angemeldet werden. Das Einlegen in den Zeitungsexemplaren ist Sache des Verlegers.

Diese Beilagen dürfen nicht über 2 Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in Bogenform zusammenhängen. (Bekanntmachung vom 14. November 1900, Zentralblatt S. 599.)

Die Zündhütchen und Zündspiegel.

Zündhütchen und Zündspiegel müssen in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche auf Paket-Adresse und Sendung selbst bezeichnet sein. Für den durch etwaige Entzündung entstandenen Schaden ist der Absender haftbar. (§ 6 Abs. 3.)

Die Adressierung.

Die Adressen auf den Sendungen und auf den Paketadressen sind groß, genau, deutlich, vollständig, dauerhaft und deutsch, namentlich der Bestimmungsort immer auffallend und groß zu schreiben. Bei postlagernden Sendungen dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Worte oder kurze Sätze angegeben sein. (§ 4.)

Das Adressenmaterial ist hellfarbig und in gewöhnlichem Format.

Die Aufschrift kann vom Absender geändert oder zurückgenommen werden, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht behändigt ist.

Das Gleiche gilt bezüglich der Aenderung einer Nachnahme. (§ 33.)

Auch darf der Absender auf der Adresse seinen Namen und seine Adresse bemerken und zwar auch durch aufgeklebte Zettel. (§ 3 und Bekanntmachung vom 8. April 1901, S. 107.)

Eine einfache Berichtigung der Adresse (die sich nicht auf den Namen oder Stand des Adressaten erstreckt) kann bei **gewöhnlichen Briefsendungen** vom Absender auch ohne vorbezeichnete Formen beantragt werden.

Die Aufschrift der Sendungen an die Truppen muß enthalten:

1) die Bezeichnung „Feldpostbrief“ oder „Feldpostkarte“;
2) den Namen, Dienstgrad oder die Dienststellung des Empfängers;
3) die genaue Bezeichnung des Kriegsschiffs oder Truppenteils (Regiment, Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne u. s. w.) des Empfängers.

Solche Feldpostkarten sind zu sehr mäßigem Preise bei jeder Postanstalt erhältlich.

Bei Fleischwarenversendung in Leinwandverpackung ist die Aufschrift auf die Leinwand selbst zu schreiben oder eine Fahnenadresse aus starker Pappe oder Holz dauerhaft anzubinden.

Jeder Paketsendung ist eine Begleitadresse (Postpaketadresse) in der vorgeschriebenen Form beizufügen. Auf deren Abschnitte können kurze Mitteilungen gemacht werden.

Den zollpflichtigen Paketen muß ein Begleitschein beigefügt und auf der Paketadresse muß diesfalls vermerkt werden „nebst Begleitschein“.

Die Frankierung.

Die Freimarken sind auf der Aufschriftseite und zwar auf Geldbriefen mit fingerbreiten Zwischenräumen zwischen den einzelnen Marken, bei Paketsendungen oben rechts auf der Aufschriftseite der Begleitadressen aufzukleben. (§ 3.)

Die zur Frankierung verwendeten Marken dürfen nicht unmittelbar nebeneinander geklebt werden, sondern müssen durch einen etwa fingerbreiten Raum von einander getrennt sein.

Den Staatsbehörden mit regem Postverkehr ist gestattet, statt jedesmaliger Frankierung eine jährliche Pauschalportosumme zu bezahlen. Ihre Sendungen sind dann in der Aufschrift mit dem Vermerk „frei laut Aversum No. . .“ und mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Ausgeschnittene Frankostempel aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen, Postkarten und Geldbriefumschlägen sind zur Frankierung nicht zugelassen.

Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt. (§ 7 Abs. 7.)

Das Gleiche gilt bei Drucksachen. (§ 8 Abs. 10.)

Der Frankierungsvermerk muß auf den Paketen und auf den Abschnitten der Paketadressen, die frankiert abgesendet werden sollen, enthalten sein und zwar müssen Vermerke wie: „portopflichtige Dienstsache“, „frei laut Aversum“ 2c. links neben den Bestimmungsort geschrieben werden. (§ 4.)

Dem Frankierungszwang (durch den Absender) unterliegen: Bahnhofsbriefe, Briefe von regierenden deutschen Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, dringende Pakete, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Postanweisungen, Postaufträge Rückscheinsendungen,

Einschreib- und Geldbriefe, Wertkästchen und Postpakete nach dem Auslande.

Reichsbehörden haben das Recht, Briefumschläge mit darauf haftendem Porto zwecks Einziehung desselben vom Absender den Postanstalten zurückzugeben. Die Absender solcher Briefe sind zur Zahlung des Porto's gesetzlich verpflichtet.

In Betreff der Posttaxen s. Ges. vom 28. Oktober 1871, S. 358 und 362 und die hiezu ergangenen Nachtragsgesetze vom 17. Mai 1873, S. 107 und vom 3. November 1874, S. 127.

Siehe auch oben S. 380 Ziffer IV.

Die Portofreiheiten und -Vergünstigungen.

Auf Portofreiheit für Her- und Hinsendung haben innerhalb des Deutschen Reiches Anspruch:

1. die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten, in persönlichen Angelegenheiten oder Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung (Königliche u. s. w. Angelegenheit);
2. alle Reichs- und Staatsbehörden (Reichsdienstsache, Postsache, Telegraphensache, Zollvereinssache);
3. der Bundes- und Reichstag (Bundesratssache, Reichstagsangelegenheit), sowie
4. die Militär- und Marinebehörden (Militaria, Marinesache).

Für die unter 2. bis 4. bezeichneten portofreien Sendungen müssen jedoch folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr;
2. die Bestellungsgebühr;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostorts;
4. das Eilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Pakete vom Zollausland;
6. die für dringende Paketsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreib- und gewöhnliche Paketsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, zu entrichtende besondere Einlieferungsgebühr.

Wenn der eine Behörde vertretende Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist und sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat er unter dem Porto-Freiheitsvermerk „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Sendungen in reinen Reichsdienstangelegenheiten müssen von einer Reichsbehörde abgesandt oder an eine solche gerichtet sein.

Zollvereinssachen sind nur dann portofrei, wenn die Sendungen zwischen Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten gewechselt werden.

Umlaufsbefehle an beurlaubte Reserve- und Landwehr-Offiziere müssen, wenn von letzteren abgesandt, unter Streif- oder Kreuzband versendet werden.

Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei ihrem vorgesetzten Bezirkskommando bezw. Bezirksfeldwebel müssen offen versendet werden. Offizieren des Beurlaubtenstandes steht als nichtaktiven Militärpersonen nicht die Berechtigung zu, unter dem Portofreiheitsvermerke zu bescheinigen, da sie kein Dienstsiegel besitzen. Bezüglich der von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden Dienstsendungen ist daher das Verfahren zu beobachten, daß dieselben, falls sie nicht mit dem amtlichen Siegel oder Stempel einer Militärbehörde versehen sind, zunächst als portopflichtige Sendungen behandelt werden, und daß sodann das vom Empfänger erhobene Porto demselben erstattet wird.

Portovergünstigungen. Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungsverhältnissen stehenden, nichtstreitenden Glieder, sowie auch diejenigen Sekonde-Leutnants, welche zwar mit dem Leutnants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Stellung verbundenen Militärbezügen stehen, und die Gendarmen in denjenigen Staaten, in welchen sie zu den Militärpersonen gerechnet werden (z. B. in Preußen); ferner die bei der Kaiserlichen Marine, sowie die beim Seebataillon und bei der See-Artillerie im Dienst stehenden Militärpersonen, vom Feldwebel abwärts, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets, sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg folgende Portovergünstigungen:

1. für gewöhnliche Briefe, im Gewichte bis zu 60 g, und Postkarten an die Soldaten 2c. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind, Porto nicht in Ansatz;
2. für die an Soldaten 2c. gerichteten Postanweisungen über Beträge bis 15 Mark beträgt das Porto 10 Pfennig ohne Unterschied der Entfernung;
3. für die an Soldaten 2c. gerichteten Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg kommt ein ermäßigtes Porto von 20 Pfennig ohne Unterschied der Entfernung in Anwendung. Das Zuschlagsporto von 10 Pfennig kommt für unfrankierte Soldatenpakete bis zum Gewicht von 3 kg nicht zur Erhebung.

Die unter 2. bezeichneten Postanweisungen, sowie die unter 3. erwähnten Pakete nebst deren Begleitadresse müssen ebenfalls mit dem

Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle Postsendungen von Soldaten 2c., sowie die unter 1., 2. und 3. nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu 1., 2. und 3. weder auf beurlaubte Militärs 2c., noch auf Einjährig-Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche an Soldaten 2c. im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts gerichtet sind, haben keinen Anspruch auf Portovergünstigungen.

Für Nach- oder Rücksendung der unter 3. bezeichneten Pakete kommt kein Porto in Ansatz.

Wandkalender, die von Zeitungsverlegern am Schluß des Jahres ihren Zeitungen beigefügt werden, werden gebührenfrei befördert, wenn sie sich gemäß ihrem Aufdruck weniger als eine Geschäftsreklame, denn vielmehr als eine Zugabe an die Bezieher darstellen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869, S. 141, betreffend die Portofreiheiten, ist das Regulativ vom Jahr 1892 erlassen worden.

Dieses Gesetz gilt laut Gesetz vom 29. Mai 1872, S. 167 auch in Bayern und Württemberg und laut Gesetz vom 20. Dezember 1875, S. 323 in Hessen und ist durch die Gesetze vom 20. Dezember 1899, S. 715 und vom 11. März 1901, S. 15 abgeändert worden.

Vergleiche auch Art. I Ziff. 3 der Verordnung vom 22. März 1891, S. 21.

Vergleiche auch hieher die Bekanntmachung vom 29. August 1870, S. 514, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten und dem Ausland und die Bekanntmachungen hiezu vom 17. April 1872, S. 108, vom 8. Juli 1873, S. 232 und vom 31. Oktober 1873, S. 366.

Die Porto- und Personengelds-Rückerstattung.

Solche findet nur statt, wenn eine Postsendung nach ihrer Einlieferung, aber noch vor der Absendung, vom Absender zurückgezogen wird oder wenn eine Postsendung auf der Post verloren gegangen ist.

Personengeld wird stets herausbezahlt, wenn die Beförderung ohne Verschiebung der betreffenden Reise nicht erfolgt oder auch wenn der Reisende sonst verhindert ist, die Post zu benützen und den Ersatzanspruch mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgehen der Post anmeldet. Für die Rückerstattung ist zu quittieren und der Fahrschein herauszugeben.

Das Posteinlieferungs-Buch.

Personen, welche öfter in die Lage kommen, quittungsmäßige Postsendungen bei den Postanstalten aufzuliefern, bekommen auf ihren Antrag durch die Postanstalt ihres Wohn- bezw. Geschäftsortes ein

Posteinlieferungsbuch kostenfrei ausgestellt. In dieses hat der Absender die aufzuliefernden Sendungen dem Vordruck entsprechend einzutragen.

Denjenigen Personen, welche öfter Nachnahmesendungen aufliefern, werden für diese besondere Posteinlieferungs-Bücher ausgefertigt.

Der Posteinlieferungs-Schein.

Die Einlieferung von Einschreib- und Wertbriefen, Einschreib- und Wertpaketen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen wird durch den erteilten Posteinlieferungs-Schein bewiesen — der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne den Posteinlieferungs-Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird. (§ 31.)

Der Rückschein.

Wünscht der Absender eines Pakets ohne Wertangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein), so muß dieses Verlangen mit „Rückschein" in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketadresse ausgedruckt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung. (§ 26.)

Die Verzollung.

Geht bei einer Postanstalt eine zollpflichtige Sendung ein, so wird dieselbe der nächsten Zollstelle zugeführt. Durch ein besonderes Anschreiben wird der Adressat unter Beifügung der zugehörigen Begleitadresse bezw. des Zollstückzettels darüber befragt, ob er der zollamtlichen Schlußabfertigung selbst beiwohnen oder sich bei derselben durch einen Postbeamten vertreten lassen will. In letzterem Fall muß er die Begleitadresse nebst dem daran befindlichen Anschreiben, welches er mit seiner Unterschrift zu versehen hat, dem überbringenden Boten zurückgeben.

Die Verzollung von Auslandspaketen geschieht in der Regel in Anwesenheit des Empfängers, doch kann dieselbe auch auf Wunsch unter Beisein eines Postbeamten als Vertreter der Postbehörde geöffnet und verzollt werden. Läßt sich der Empfänger einer zollpflichtigen Postsendung bei deren zollamtlichen Schlußabfertigung durch einen Postbeamten vertreten, so hat er dafür eine Verzollungsgebühr von 20 Pf. für jedes Paket zu entrichten. Bei Paketen bis zum Gewicht von 5 Kilogramm ist in der Verzollungsgebühr von 20 Pf. das etwaige Bestellgeld mit inbegriffen; bei allen übrigen Paketen dagegen treten

im Fall der Bestellung die gewöhnlichen Bestellgeldsätze der Verzollungsgebühr hinzu.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in die betr. Länder eingeführt werden dürfen.

Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zollinhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last. Auskünfte über die Zulässigkeit der Einfuhr sind bei den Postämtern oder den betr. Konsulaten einzuholen. (§ 39.)

Die Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen,

d. h. Sendungen, welche nicht vorschriftsmäßig verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer trotz der mangelhaften Beschaffenheit die Beförderung der Sendung, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachteil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist und der Einlieferer auf Ersatz und Entschädigung verzichtet, indem er diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt.

Die Oeffnung der Sendungen und Herstellung des Verschlusses durch Postbeamte.

Solche darf nur stattfinden bei Siegel- und Verschlußlösungen. Diesfalls hat der Beamte unter Siegel und Unterschrift solche wieder zu ergänzen. Liegt Gefahr des Verlustes von Geld oder Geldeswerts vor, so wird vor Herstellung des Verschlusses unter Herbeiziehung eines 2. Beamten als Zeugen festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist. Im Falle der Oeffnung von Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen oder Wertpaketen, so wird der Empfänger zum Postzimmer berufen und dort zur Erklärung über den Bestand der Sendung gehört. (§ 35.)

Der Verkauf beanstandeter Postsendungen.

Hat eine Sendung vor Erreichung des Bestimmungsortes angehalten werden müssen, weil der Inhalt derselben ganz oder teilweise verdorben ist, so läßt die Postanstalt diejenigen Gegenstände, welche zur Weiterbeförderung nicht mehr geeignet sind, daraus entnehmen und meistbietend verkaufen.

Ist eine Sendung mit verderblichem Inhalt am Bestimmungsort unanbringlich und hat der Absender eine Bestimmung, was für diesen Fall mit der Sendung geschehen soll, nicht getroffen, so wird diese ebenfalls meistbietend versteigert und der Erlös dem Absender zugestellt.

Die Beschlagnahme.

Eine Beschlagnahme von Sendungen ist nur in strafgerichtlicher Untersuchung und während der Dauer eines Konkursfahrens zulässig. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dagegen nicht.

Die Absendung.

In Orten, wo die Pakete ausgefahren werden, kann die Abholung von Paketen aus der Wohnung durch die Paketbesteller mit der Postverwaltung mittelst einer Bestellkarte vereinbart werden. Die Abholungsgebühr beträgt für jede Abholung 10 Pfennig für das ganze abgeholte Quantum.

Die Bezahlung des Porto's und der sonstigen Gebühren erfolgt in der Regel durch den Absender.

Wird eine Sendung nicht angenommen oder der Empfänger nicht ermittelt, so muß der Absender solche bezahlen, auch wenn er die Rücknahme verweigert.

Der Beförderungsweg

wird von der Postbehörde bestimmt. Bei überseeischen Sendungen ist jedoch der vom Absender angegebene Weg einzuhalten. (§ 32.)

Die Ausfolge.

Die Aushändigung hat in der Regel an den Adressaten zu erfolgen. Ausnahmsweise, d. h. wenn er nicht angetroffen oder der Briefträger nicht zugelassen wird, so erfolgt die Bestellung an einen Angestellten oder an ein erwachsenes Familienmitglied oder ein sonstiges Angehörige oder einen Dienstboten oder, wird niemand angetroffen, an den Hauswirt, Wohnungsgeber oder Türhüter des Hauses.

Einschreibsendungen, Postanweisungen bis 400 Mark und Sendungen mit bis 400 Mark Wertangabe sind an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten auszuhändigen oder in vorbezeichneten Fällen an ein erwachsenes Familienangehöriges auszufolgen.

Sendungen an Verstorbene können nur an den gehörig legitimierten Erben ausgehändigt werden.

Der Empfänger kann an ihn bestimmte Sendungen abholen oder abholen lassen. Die Ausfolge findet jedoch erst statt, nachdem er der Postverwaltung eine dementsprechende schriftliche, öffentlich beglaubigte Erklärung unterzeichnet und deponiert hat. (§ 42.)

Sendungen an Geschäfte, Verwaltungen, Direktionen oder ähnliche Firmen werden an diejenige Person ausgefolgt, welche der Post als empfangsberechtigt bekannt ist. Ist z. B. adressiert Herrn A. bei B., so ist auch B. empfangsberechtigt. (§ 40.)

Gewöhnliche Briefsendungen können innerhalb der Dienststunden ½ Stunde nach Ankunft der Post abgeholt werden und dürfen in den Briefkasten der betreffenden Wohnung geworfen werden. (§ 42.)

Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 Abs. 2) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassen eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden. (§ 42 Abs. 2.)

Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst 2 Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mark bei gewöhnlicher Größe und 18 Mark bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf des Vierteljahrs. Erfolgt nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer 3monatlichen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr unter Umständen anteilmäßig zurückbezahlt. (§ 42 Abs. 3.) [Bekanntmachung vom 8. April 1901, Zentralblatt S. 107.]

Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden bei der Bestimmungsanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und ausweist.

An Sonntagen erfolgt nur eine einmalige Bestellung aller Postsendungen mit Ausnahme der Eilsendungen.

Zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen 2c. an Reisende in einem Gasthof ist der Wirt desselben ermächtigt. Solche Postsendungen können 1 Monat bei den Gastwirten belassen werden. Die Briefträger haben jedoch wöchentlich einmal zu prüfen, ob die Lagerfrist abgelaufen ist.

Will der Empfangsberechtigte eine andere Person zur Empfangnahme von Sendungen an ihn ermächtigen, so muß er dies mittelst des vorgeschriebenen Postvollmachtsformulars tun. Die Unterschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Mehrere Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer eingetragenen Genossenschaft und einer Gesellschaft mit

beschränkter Haftpflicht, denen die Vertretung der Gesellschaft und in Gemeinschaft zusteht, sind berechtigt, einen einzelnen oder jeden von ihnen zur Empfangnahme von Postsendungen zu ermächtigen.

Bei der gleichzeitigen Bevollmächtigung mehrerer Personen ist anzugeben, ob sie gemeinschaftlich oder jede für sich zur Quittungsleistung berechtigt sein sollen.

Eingetragene Firmen haben als Aufschrift den Wortlaut der handelsgerichtlichen Eintragung der Firma anzugeben.

Postvollmachten, die von verheirateten Frauen ausgestellt werden, müssen von dem Ehemanne mitvollzogen werden. Postvollmachten minderjähriger Personen sind von dem Inhaber der elterlichen Gewalt (gegebenenfalls unter Zuziehung des etwa gerichtlich bestellten Beistandes) bezw. von dem Vormund und, falls ein Gegenvormund bestellt ist, auch von diesem zu vollziehen.

In der Unterschriftsbeglaubigung sind Vor- und Zunahme und Stand derjenigen Personen anzugeben, welche die Postvollmacht unterzeichnet haben; die bloße Wiederholung der Firma genügt nicht.

Ueber den Empfang von eingeschriebenen Postsendungen, Sendungen mit Wertangabe und über Postanweisungsbeträge muß seitens des Adressaten bezw. dessen Bevollmächtigten Quittung geleistet werden.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen am Schreiben gehindert, so müssen seine Handzeichen (Kreuze 2c.) durch den Gemeindevorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung desselben beglaubigt sein.

Ueber Postsendungen an Gefangene 2c. leistet der Dirigent des Gerichts bezw. der Vorsteher der Strafanstalt, und über Sendungen an Geisteskranke in Landesirrenanstalten der Anstaltsleiter Quittung.

Quittungen über Rentenzahlungen müssen amtlich bescheinigt sein. Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels vollzogen ist.

Die Aufbewahrung oder Postlagerung.

Bei postlagernd gestellten Sendungen, für die die Post eine Gewähr nicht leistet (gewöhnliche Nachnahmebriefe, Postkarten, Warenproben und Drucksachen), darf statt des Namens des Empfängers eine in Buchstaben oder Ziffern ausgedrückte Angabe gemacht werden.

Die Aufbewahrungs-Frist beträgt vom Eintreffen ab:

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 48 Stunden;
2. bei Sendungen mit Postnachnahme und bei Postaufträgen und Wechseln, sowie Postanweisungen 7 Tage. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Lagerfrist nicht verlangt, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurück-

gesandt. Bei Nachnahmepaketen wird jedoch vorher eine Unbestellbarkeits-Meldung nach dem Aufgabeort behufs Befragung des Absenders über die fernere Behandlung der Sendung abgesandt.

Alle als postlagernd bezeichnete Nachnahme-Sendungen werden 7 Tage lang aufbewahrt; es wäre denn, daß vorher Annahmeverweigerung erklärt wäre.

Bei Nachnahme-Sendungen mit dem Vermerk „Sofort zurück" ist die Lagerfrist ausgeschlossen;

3. bei sonstigen Sendungen 1 Monat;
4. bei Briefen mit Wertangabe, sowie bei Paketen mit und ohne Wertangabe, die vom Ausland im Reichspostgebiet mit der Bezeichnung „postlagernd" („poste restante", „bureau restant") einkommen, 2 Monate.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Tieren 48 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Sendungen 1 Monat vom Tage nach dem Eintreffen. (§ 41.)

Wertsendungen werden nur an die in dem sogenannten Ablieferungsschein bezeichnete Person abgegeben. Der Empfang ist auf diesem zu quittieren.

Sendungen mit dem Vermerk „eigenhändig" werden unter allen Umständen direkt bestellt.

Ueber die tatsächlich erfolgte Auszahlung einer Postanweisung kann der Absender gegen 20 Pfennig Gebühr einen sogenannten Auszahlungsschein verlangen. (§ 39.)

Sogenannte Bahnhofsbriefe, d. h. Briefumschläge mit breitem, rotem Rand und am Kopf in großen Buchstaben als „Bahnhofsbrief" bezeichnet und auf der Rückseite mit dem Namen des Absenders versehen, können vom Empfänger unmittelbar nach Einlauf des Zuges abgeholt werden. Solche Briefe dürfen höchstens 250 g wiegen. Für dieses Abholungsrecht ist eine besondere Gebühr von 12 Mark pro Kalendermonat oder bei kürzeren als 1monatlichen Beförderungsfristen 4 Mark pro Woche oder der Teil der Woche zu bezahlen. (§ 23.)

Das Bestellgeld.

Solches ist, abgesehen von den als „Postsachen" und „Telegraphensachen" bezeichneten Sendungen auch für portofreie Sendungen zu erheben.

Will der Absender dasselbe bezahlen, so hat er auf der Adresse zu vermerken „Frei einschließlich Bestellgeld".

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften ist für jedes Exemplar Bestellgeld zu entrichten; dessen Betrag bestimmt sich je nach dem Zeitraum des Erscheinens.

Der Wertzeichenverkauf.

An deutschen Postwertzeichen gibt es Briefmarken im Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg zu 2, 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40 und 50 Pfennig (im Reichspostgebiet außerdem solche zu 80 Pfennig, 1 Mark, 2 Mark, 3 Mark und 5 Mark, in Bayern solche zu 1 Mark und 2 Mark); ferner an Formularen mit eingedrucktem Frankostempel: Postkarten zu 2, 5 und 10 Pfennig. Doppelkarten (mit Antwortkarte) zu 10 und 20 Pfennig; Briefumschläge zu 10 Pfennig (in Württemberg auch Geldbriefumschläge zu 10 und 20 Pfennig); Kartenbriefe zu 10 Pfennig; Postanweisungskarten zu 10 und 20 Pfennig (mit Quittungskarte 15, bezw. 25 Pfennig), in Bayern ferner Streifbänder zu 3 Pfennig, in Partien von 10 Stück für 34 Pfennig.

Umtausch von in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordenen gestempelten Postkarten, Kartenbriefen, Briefumschlägen, Streifbändern, Postanweisungskarten u. a. Formularien erfolgt bei den Reichspostämtern gegen gleichwertige Freimarken; in Bayern und Württemberg unter Abzug von 1 Pfennig gegen gleichwertige Wertzeichen von gleicher Gattung; bei der Reichspost werden unbrauchbar gewordene Freimarken (die sich noch auf den Formularen befinden, also mit diesen zusammen ausgeliefert werden müssen) nur in größeren Mengen, in Bayern ausnahmsweise, in Württemberg allgemein umgetauscht.

Zu barer Einlösung der unbrauchbar gewordenen Postwertzeichen sind die Postanstalten nicht verpflichtet.

Außer Kurs gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist gegen giltige Postwertzeichen umgetauscht.

Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankierung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Außer den eigentlichen Postwertzeichen sind bei den Postämtern noch Wechselstempelmarken zu 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig, zu 1, 1.50, 2, 2.50, 3, 3.50, 4.50, 5, 10, 15, 20, 30 und 50 Mark, sowie gestempelte Wechselvordruckblätter zu 10 Pfennig, Statistische Marken (zur Entrichtung der statistischen Gebühr) zu 5, 10, 20, 50 Pfennig und 1 Mark; Ausfuhrscheine (mit aufgedrucktem Wertstempel von 5 Pfennig) zu 6 Pfennig; Versicherungsmarken für die Invaliditäts-Versicherung zu 14, 20, 24, 28, 30, 36, 40, 48, 60 und 72 Pfennig, zu 1 Mark 82 Pfennig, 2 Mark 60 Pfennig, 3 Mark 12 Pfennig, 3 Mark 90 Pfennig und 4 Mark 68 Pfennig zu haben. Bei den bayerischen Postämtern sind außerdem noch Reichsstempelmarken für Wertpapier- und Warenverkäufe zu 10, 20,

30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20 und 30 Mark; Schlußnotenformulare zu 20, 40, 60, 80 Pfennig, zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark und bayerische Gebührenmarken zu 10, 20, 30, 40, 50 Pfennig und zu 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark käuflich.

Die zulässigen Zahlungsmittel.

Alle Einzahlungen bei den Verkehrsanstalten müssen in Deutschem Reichsgeld erfolgen. Außerdem werden die Noten der Reichsbank bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen als Zahlungsmittel angenommen, ebenso bei geringeren Zahlungen, sofern durch den Geldwechsel nicht Unzuträglichkeiten für den Kassenbetrieb entstehen. Noten von Privatbanken gelten nur als Zahlungsmittel in denjenigen Ländern, in welchen dieselben ausgegeben sind.

Reichssilbermünzen und Talerstücke werden zu jedem Betrage angenommen, Nickel- und Kupfermünzen sind die Verkehrsanstalten nur bis zum Betrage von einer Mark anzunehmen verpflichtet.

Die Behandlung unbestellbarer Postsendungen.

Die von der Post als unbestellbar erklärten Sendungen werden ohne weiteren Portoansatz nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Ueber eine solche Rücksendung kann der Absender in der Art verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder. daß das Paket an ihn selbst retourniert werde oder kann der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen.

Verweigert der Absender die Zahlung des Porto's oder gibt er nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabepostanstalt eine Erklärung ab, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, vielmehr die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgesendet.

Alle anderen Sendungen (mit Ausnahme der schnell verderblichen) sind, wenn sie als unbestellbar erklärt werden, unverzüglich an den Aufgabeort zurückzusenden. (§ 45.)

Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. (§ 46.)

Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder in 7 Tagen die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet werden, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkauf nicht geeigneten Gegenstände nach Verlauf von 3 Monaten vernichtet. Dagegen ist bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Wertangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände mit Wert vorgefunden haben, ohne daß ihr Wert angegeben war, sowie bei Postanweisungen und bei Paketen mit oder ohne Wertangabe der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders.

Bleiben auch die Recherchen erfolglos, so verfallen die Sendungen der Post-Unterstützungskasse, Briefe und zur Veräußerung nicht geeignete sonstige Gegenstände werden vernichtet. (§ 46.)

VI. Die Personenbeförderung mit den Posten.

Zur Reise mit den ordentlichen Posten kann man sich melden:

1. bei den Postanstalten und zwar frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bis Schluß der Personenbeförderung, d. h. 5—15 Minuten vor der Abgangszeit;
2. bei den unterwegs belegenen Haltestellen.

Die Meldung ad 1 wird durch einen nummerierten Fahrschein bescheinigt. (§ 13.)

Die Meldung ad 2 kann nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. (§ 51.)

Von der Reise sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemütsleiden, mit ansteckenden oder eckelerregenden Uebeln belastet sind;
2. betrunkene, unanständige, unrein angezogene bezw. Anstoß erregende Personen;
3. Gefangene;
4. Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen. (§ 52.)

Kinder bis zu 4 Jahren sind frei, wenn sie auf dem Schoße einer erwachsenen Person reisen. Aeltere kosten das volle Personengeld. (§ 54.)

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind. Kleinere Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht mit sich führen. Anderes Gepäck muß spätestens 15 Minuten vor Abgang der Post der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. (§ 58.)

Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden. (§ 360.)

Die Reisenden stehen unter dem Schutz der Postbehörden und sind deshalb verpflichtet, sich den bestehenden Vorschriften entsprechend zu verhalten. (§ 62.)

Extrapostbeförderung kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Auch kann der Reisende verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. (§ 64.)

Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen, sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung. (§ 66.)

Der Postillon muß die vorschriftmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein; die Hilfsvorspänner mit dem bestimmten Abzeichen. (§ 69.)

VII. Die Postverträge mit dem Ausland.

Postverträge bestehen mit:

Amerika vom 21. Oktober 1867 S. 26 von 1868, vom 7./23. April 1870 S. 594, vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. Mai}}$ 1874 S. 245;

Belgien vom 26. März 1868 S. 205, 29. Mai 1868 S. 343, 22. November 1874, S. 12 von 1875;

Brasilien vom 30. September 1873, 1874 S. 85;

Chile vom 22. März 1874, 1875 S. 88;

Dänemark vom 7./9. April 1868 S. 157;

Frankreich vom 14. Februar 1872 S. 111;

Großbritannien vom 25. April 1870 S. 565;

Italien vom 11. Mai 1873 S. 222;

Lichtenstein vom 7. Mai 1872, 1873 S. 34;

Luxemburg vom 19. Juni 1872 S. 338;

Niederlande vom 1. September 1868, 1870 S. 547;

Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872, S. 1 von 1873. Dieser Vertrag findet nach Uebereinkunft mit Bayern und Württemberg vom 25. Juli 1872 auf den eigenen unmittelbaren Postverkehr dieser Länder mit Oesterreich volle Anwendung. Am 3. April 1878 ist hiezu eine Uebereinkunft über den Paketpostverkehr getroffen worden.

Peru vom 11. Juni 1874, 1875 S. 261;

Portugal vom 9. Mai 1872, 1873 S. 93;

Rußland vom 14./26. Mai 1872 S. 238;

Schweden vom 24. Februar 1869 S. 73, 20. März 1870 S. 87, 25. Mai 1873 S. 198;

Spanien vom 19. April 1872 S. 137.

Deutsche Postanstalten im Auslande.

Solche sind errichtet in: Agia (Samoa), Beirut, Casablanca (Marokko), Chefoo (Tschifu), Futschau und Hankau (China), Konstantinopel, Jaffa, Jerusalem, Larache (Marokko), Marakesch, Mazagan (Marokko), Mogador, Peking, Pera (bei Konstantinopel), Rabat und Saffi (Marokko), Shangai, Smyrna, Tanger (Marokko), Tientsin und Tongku (China).

VIII. Die Reichspostbehörden

sind oben Seite 170 und 171 bezeichnet.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Postbeamten s. oben S. 181 bis 192.

IX. Der Weltpostverein.

Den ersten Schritt zur Vereinheitlichung des Postwesens tat 1837 England durch Einführung eines Einheitsporto's für ganz Großbritannien. Diesem Beispiel folgten viele andere Staaten.

1850 erfolgte die Gründung des deutsch-ungarischen Postvereins.

Auf Veranlassung Amerika's fand in der Folge vom 11. Mai bis 9. Juni 1863 in Paris eine Konferenz von Vertretern von 17 Staaten über Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen behufs Abschlusses von internationalen Postverträgen statt. Diese Grundsätze wurden allgemein anerkannt und befolgt.

Im Jahr 1868 publizierte der deutsche Generalpostmeister Dr. Stephan in Berlin eine Denkschrift über die Grundzüge für die Bildung eines alle zivilisierten Nationen der Erde umfassenden Postvereins.

Diese Grundzüge haben sehr viele Regierungen günstig aufgenommen und in Betätigung dieser Anerkennung versammelten sich am 15. August 1874 in Bern die Vertreter von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien und die Türkei im Sitzungssaal des Standesrats.

In dem Kongreß vom 15. September bis 9. Oktober 1874 bildeten die beteiligten Länder für den gegenwärtigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Allgemeiner Postverein" erhielt.

Die Bestimmungen des Vertrages erstreckten sich auf Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, sowie auf Warenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach andern bestimmt sind.

Dieser am 9. Oktober 1874 unterzeichnete Vertrag wurde am 5. Mai 1875 in Bern ratifiziert und trat am 1. Juli 1875 in Kraft und damit das internationale Bureau in Bern in Funktion. (Reichsgesetzblatt 1875 S. 223.)

Diesem Vertrag sind in der Folge beigetreten: Indien und Fran-

zösische Kolonien auf der Konferenz in Bern vom 17. bis 27. Januar 1876, die Britischen Kolonien, sämtliche Niederländische und Spanische Kolonien, Japan, Brasilien und Portugiesische Kolonien, Persien, Grönland und die Dänischen Antillen.

Am zweiten allgemeinen Postkongreß in Paris vom 2. Mai bis 4. Juni 1878 beteiligten sich 27 Regierungen bezw. 38 Staaten.

Auf diesem Kongreß wurde der Berner Vertrag revidiert und dem einheitlichen Postgebiet der Name „Weltpostverein" beigelegt. Diesem Vertrag traten 1878 wieder mehrere kleinere überseeische Staaten bei, ebenso 1879. Am 1. April 1879 traten außer dem revidierten Vertrag vom 1. Juni 1878 in Kraft (Reichsgesetzblatt 1879 S. 83):

das Ausführungsreglement hiezu;

das neue Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend die Wertbriefe samt Ausführungs-Reglement;

das neue Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Geldanweisungsverkehr samt Ausführungs-Reglement.

Von nun an galt der einheitliche Portosatz (Stenogr. Bericht vom 25. Februar 1879) auf beiden Halbkugeln der Erde und zwar von 20 Pfennig für den Brief, 10 Pfennig für die Postkarte und 5 Pfennig für die Drucksachen nach allen Ländern der Erde.

In den Jahren 1880 erklärten wieder einige kleinere Staaten ihren Beitritt.

Auf dem am 9. Oktober 1880 in Paris stattgehabten Postkongreß nahmen sämtliche Staaten Europa's (ausgenommen Griechenland) sowie Egypten, Britisch-Indien und Kanada teil. Das Resultat bestand in Abschluß des Vertrags vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe.

1881 und 1882 vermehrte sich der Vertrag wieder um einige Staaten.

Der dritte Kongreß fand vom 4. bis 21. März 1885 in Lissabon statt, woran 49 Regierungen sich beteiligten.

Das Ergebnis bestand in Vereinbarung eines Zusatzartikels zum Weltpostvertrag, eines Schlußprotokolls und Ausführungs-Reglements hiezu, eines Zusatzartikels zu den Verträgen über die Postpakete und über die Wertbriefe, sowie zum Uebereinkommen betreffend die Postanweisungen, ein neues Uebereinkommen betreffend Einführung von Identitätsbüchern, ein neues Uebereinkommen betreffend Einführung des Postauftragsverfahrens. (Reichsgesetzblatt 1886 S. 82.)

Bis zum vierten Kongreß in Wien vom 20. Mai bis 4. Juli 1891 erfolgte der Beitritt einer Reihe von Staaten. In Wien waren 37 Staaten vertreten.

Als wesentliches Ergebnis dieses Kongresses ist das neue Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe und die Postanweisungen; die Aenderung der Uebereinkunft, betreffend Austausch von Postpaketen und betreffend die Einzugsmandate,

sowie desjenigen betreffend die Identitätsbücher und endlich die Uebereinkunft betreffend die postalische Besorgung von Abonnenten auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen zu betrachten.

Wie in den früheren Zwischenzeiten, so erfolgten auch bis zum fünften Kongreß in Washington vom 5. Mai bis 15. Juni 1897, dem 54 Staaten anwohnten, weitere Verträge. Durch diesen Kongreß wurden einige zeitgemäße unwesentliche Änderungen am Hauptvertrag und an den Spezialverträgen (Reichsgesetzblatt 1898 S. 1079) beschlossen, namentlich:

Erhöhung der Meistgewichte und Meistbeträge der Warenproben von 250 auf 350 Gramm;

Erhöhung der Meistbeträge der Nachnahme und Postanweisungen von 400 auf 800 Mark unter gleichzeitiger Verbilligung der Postanweisungsbeträge;

besonders die Herabsetzung der Gebühren für Postanweisungsbeträge bis zu 5 Mark im Wechselverkehr auf 10 Pfennig;

am 1. April 1900 Tarifermäßigung der Beförderungsgebühr für Postkarten und Drucksachen im Ortsverkehr und Nachbarortsverkehr und der Geschäftspapiere auch im innern Verkehr zur Beförderung gegen ermäßigte Taxe zugelassen.

Eminent wichtig war die Erhöhung der Gewichtsgrenze des einfachen Briefs von 15 auf 20 Gramm. Auch ist das Gewicht der Zeitungen mit in Rechnung des Tarifs gezogen worden.

Dem Weltpostverein, der am 15. Juni 1897, 1898 S. 1080, 1102 und 1110 gegründet worden ist, gehören an: Ägypten, Amerika, Argentinien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britisch-Indien, Britische Besitzungen, Britische Kolonien, Bulgarien, Canada, Central-Amerika, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Dänemark, Deutschland, Domingo, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Hawai, Japan, Italien, Kongo, Korea, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Monako, Montenegro, Niederlande mit Besitzungen, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Peru, Portugal mit Besitzungen, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Südafrikanische Republik, Tunis, Türkei, Uruguay, Venezuela.

Dem Uebereinkommen des Weltpostvereins traten bei und zwar:

1. betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe vom 15. Juni 1897 S. 1115 u. 1135 von 1898: Aegypten, Argentinien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Centralamerika, Chile, Dänemark, Deutschland mit Besitzungen, Domingo, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis, Türkei;

2. betreffend den Austausch von Postpaketen vom 15. April 1897/1898 S. 1145 u. 1163: Aegypten, Argentinien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britisch-Indien, Bulgarien, Centralamerika, Chile, Columbien, Dänemark, Deutschland mit Besitzungen, Domingo, Frankreich mit Kolonien, Griechenland, Guatemala, Italien, Liberia, Luxemburg, Monako, Montenegro, Niederlande mit Kolonien, Oesterreich-Ungarn, Portugal und Besitzungen, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Tunis, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika;
3. betreffend den Postanweisungsdienst vom 15. Juni 1897/1898 S. 1133: Aegypten, Argentinien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Centralamerika, Chile, Dänemark mit Kolonien, Deutschland mit Besitzungen, Domingo, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Japan, Italien, Liberia, Luxemburg, Niederlande mit Besitzungen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Siam, Tunis, Türkei und Uruguay;
4. betreffend den Postauftragsdienst v. 15. Juni 1897/1898 S. 1166: Aegypten, Belgien, Brasilien, Centralamerika, Chile, Deutschland mit Besitzungen, Domingo, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländisch Indien, Oesterreich-Ungarn, Portugal mit Besitzungen, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Tunis, Türkei;
5. betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom 15. Juli 1897/1898 S. 1176: Aegypten, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Centralamerika, Chile, Columbien, Dänemark, Domingo, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Persien, Portugal mit Besitzungen, Rumänien, Schweiz, Schweden und Norwegen, Serbien, Türkei und Uruguay.

---

5. Kapitel.

Das Telegraphenwesen.

Auf Grund des Art. 4 Ziff. 10 der Reichs-Verfassung wurde nun das Gesetz vom 6. April 1892 S. 467 erlassen und darin der Art. 48 zunächst dahin näher präzisiert, daß dem Reiche das Recht, Telegraphenanstalten einschließlich Fernsprechanlagen herzustellen und zu betreiben, abgesehen von Bayern und Württemberg (Reichverf. Art. 52) ausschließlich zustehen (§ 1 und 15)

Bezüglich des Telegraphenwesens im Kiautschou-Gebiete ist eine Kaiserl. Verordnung vom 16. Oktober 1901 S. 379 erlassen worden.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen. (§ 2.)

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benützung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. (§ 3.)

Durch die Landeszentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziff. 10 der Reichs-Verfassung), die Kontrolle darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten. (§ 4.)

Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. § 5.)

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig. (§ 6.)

Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in zivilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben. (§ 8 und auch Art. 2 des internationalen Telegraphenvertrags von Petersburg vom 10./22. Juli 1875 Zentralbl. S. 242.)

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. (§ 355.)

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen. (§ 12.)

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen. (§ 14.)

Dieses Telegraphenregal des Reiches ist durch die Strafvorschriften der §§ 9, 10 und 11 geschützt.

In weiterer Verfolgung der reichsgesetzlichen Regelung des Telegraphenwesens erging am 18. Dezbr. 1899 S. 705 das Telegraphenweggesetz. Dasselbe gilt, da es eine Angelegenheit im Sinne des Art. 52 Abs. 2 der Reichs-Verfassung ist, auch in Bayern und Württemberg. Bezüglich § 18 s. Gesetz vom 26. Januar 1900 S. 7.

Nach diesem Gesetz ist die Telegraphenverwaltung befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen. (Erlaß vom 18. Dezember 1898 § 1 S. 705.)

Von der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphen oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der

Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen von einander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirke zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt. (§ 7.)

Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt, Einspruch erhoben wird. (§ 8 Abs. 1.)

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen. (§ 12 Abs. 1.)

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung. (§ 17.)

Auf Grund des Art. 18 des Telegraphenweggesetzes wurden am 26. Januar 1900 S. 7 die Ausführungsbestimmungen dazu erlassen. Vergl. auch die Bestimmungen für die Benützung von Nebentelegraphenanlagen und besondere Telegraphenanlagen vom 9. April 1900.

Der Telegraphenbetrieb ist in der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 und in der Verordnung vom 18. Aug. 1901 (Zentralbl. S. 313) geregelt.

Demnach gelten folgende Vorschriften, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich hervorgehoben sind, auch für Telegramme, die unter Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Der Absender muß sich dabei auf Verlangen ausweisen. Die Verwaltung kann jedoch ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Korrespondenzgattungen schließen.

Telegramme, deren Inhalt nach dem Ermessen der Aufgabeanstalt gegen die Gesetze, öffentliche Ordnung und Sitte verstoßen, werden zurückgewiesen.

Die Telegraphenanstalten werden bezüglich des Beförderungsdienstes eingeteilt in:

Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),

Anstalten mit verlängertem Tagesdienst von vormittags 7 Uhr (Sommers) bezw. 8 Uhr (Winters) bis Mitternacht;

Anstalten mit vollem Tagesdienst von vormittags 7 Uhr bezw. 8 Uhr bis Nachts 9 Uhr;

Anstalten mit beschränktem Tagesdienst, bei denen die Dienststunden den örtlichen Verhältnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt werden.

Die Telegramme werden in Beziehung auf die Rangordnung in der Beförderung in folgende Arten eingeteilt:

1. Staatstelegramme;
2. Telegraphen-Diensttelegramme;
3. dringende und gewöhnliche Privattelegramme.

In Bezug auf die Abfassung werden unterschieden:

1. Telegramme in offener Sprache, d. h. welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben;
2. Telegramme in geheimer Sprache, und zwar werden wieder unterschieden:
   a) Telegramme in verabredeter Sprache, d. h. solche, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden;
   b) Telegramme in chiffrierter Sprache, worunter solche Telegramme verstanden werden, deren Text gänzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von analogen Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht;
   c) Telegramme in einer Sprache, die aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Allgemeines Erfordernis der Telegramme ist, daß die Urschrift in solchen deutschen oder lateinischen bezw. in solchen Zeichen leserlich geschrieben sind, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen.

Etwaige Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber oder seines Beauftragten speziell anerkannt werden.

Der Inhalt der Telegramme

muß in folgender Reihenfolge abgefaßt sein:

1. Die besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen Bestellung der Telegramme 2c. Diese müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind nachbezeichnete Abkürzungen zugelassen:

   CR = mit und für Empfangsanzeigen;
   D = dringend;
   EP = Estafette bezahlt;
   FS = nachsenden;
   MP = eigenhändig zu bestellen;
   PC = Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige;
   PCP = Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post;
   PG = postlagernd;
   PGR = postlagernd eingeschrieben;
   PP = Post bezahlt;
   PR = Post eingeschrieben;
   RO = offen zu bestellen;
   RP = Antwort bezahlt;
   RPx = Antwort von x Wörtern bezahlt;
   RPD = dringende Antwort bezahlt;
   RPDx = dringende Antwort von x Wörtern bezahlt;
   RXP = Antwort und Bote bezahlt;
   ST = gebührenpflichtige Dienstnotiz;
   Tages = zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens nicht zu bestellen;
   TC = Vergleichung;
   TMx = Aufschriften. Abkürzungen für Telegramme, die vervielfältigt und an verschiedene Adressen (Aufschriften) des Bestimmungsorts ausgehändigt werden sollen;
   TR = telegraphenlagernd;
   XP = Eilbote bezahlt;

   Im Auslandsverkehr sind nachbezeichnete Abkürzungen zulässig:
   XPfrx „für Eilbote bezahlt mit xfr";
   XPT für Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt.

Gebräuchliche Wortabkürzungen, Gruppen von Buchstaben oder Zahlen, die offenbar mit dem übrigen Inhalt des Telegramms im Zusammenhang stehen und bei Handels- und Börsengeschäften üblich sind, sind in Telegrammen in offener Sprache statthaft.

Das Abgangsdatum und der Abgangsort des Telegramms wird von amtswegen beigefügt ohne Anrechnung.

2. Die Aufschrift. Dieselbe muß alle Angaben enthalten, welche zur Ermittlung und Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erforderlich sind.
   Anwendung einer abgekürzten Aufschrift kann nach vorheriger Vereinbarung mit der Telegraphenanstalt erfolgen.
3. Der Text. Dabei ist zu bemerken, daß auch die Aufgabe von Telegrammen ohne Text zulässig ist.
4. Die Unterschrift.

Die Aufgabe der Telegramme kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen. Ebenso bei den Bahnposten.

Die Wortzählung erfolgt nach den in § 8 der Telegraphenordnung bestimmten Regeln.

Die dringenden Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „D" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt.

Die Telegramme mit bezahlter Antwort.

Der Aufgeber kann die Antwort, die er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Die Vorausbezahlung darf jedoch die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

Die Vorauszahlung ist durch den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „RP" auszudrücken.

Die Vergleichung der Telegramme.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms ist berechtigt, die Vergleichung desselben zu verlangen. Diesfalls hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „TC" beizuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Die Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welchem das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat dies durch den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „CR" zu tun.

Die telegraphischen Postanweisungen.

Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Be-

träge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Auch sind die Telegraphenanstalten (mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenanstalten) ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Weg eingehen, die Auszahlungen dem Empfänger in Vertretung der Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Ortspostanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrags der vollständige Ausweis des Empfängers, falls solcher nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen.

Die Nachsendung von Telegrammen.

Der Aufgeber eines Telegramms kann, wenn er vor der Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „FS" beisetzt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde. Dieser Vermerk kann auch von mehreren hintereinanderstehenden Bestimmungsangaben begleitet sein.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die diesbezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

Bei Aufenthaltsveränderung des Empfängers werden die für ihn bestimmten Telegramme von amtswegen nachtelegraphiert.

Die Vervielfältigung von Telegrammen.

Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Örtlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

Die Seetelegramme.

Telegramme, die mit den Schiffen in See mittelst der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in

deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In letzterem Fall werden sie als chiffrierte Telegramme behandelt.

Telegramme für die in See befindlichen Schiffe müssen in der Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

Die Weiterbeförderung der Telegramme.

Die Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinie hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

Der Aufgeber hat die Art der Weiterbeförderung in einem Zusatz zur Aufschrift anzugeben.

Die Entrichtung der Gebühren.

Sämtliche bekannten Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme vom Aufgeber vorauszubezahlen.

Vom Empfänger werden am Bestimmungsort erhoben:

1. die Einzugsgebühren für nachzusendende Telegramme;
2. eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren;
3. die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalt vom Meere her beförderten Telegramme.

Die Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, solange es noch Zeit ist.

Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen des § 24 der Telegraphenordnung zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittelst unfrankierten Briefes Kenntnis gegeben.

Die Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt bezw. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt.

Im weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittelst Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorrangs.

Die Behandlung unbestellbarer Telegramme.

Das Erkenntnis, ob ein Telegramm unbestellbar ist, steht der Telegraphen-Bestimmungsanstalt zu.

Diejenigen Telegramme, die durch die See-Telegraphenanstalt innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (der Aufgabetag nicht eingerechnet) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht.

Ein Telegramm, das von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren.

Die Gewährleistung der Telegraphen-Verwaltung.

Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder der Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Zeit keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen.

Jeder Anspruch auf Erstattung von Gebühren muß bei Verlust des Anrechts binnen zwei Monaten, vom Tag der Erhebung an gerechnet, geltend gemacht werden.

Die Berichtigungstelegramme.

Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft der Telegramme folgt, auf telegraphischem Weg Auskunft verlangen oder Erläuterung geben, die sich auf das in der Übermittlung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen.

Abschriften von Telegrammen.

Legitimierte Aufgeber, Empfänger oder deren ausweisbare Bevollmächtigte können von ihren oder Telegrammen an sie gegen die bestehende Gebühr beglaubigte Abschriften verlangen, falls sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind.

Die Gebührenfreiheit der Telegramme.

Vergleiche hiezu das Gesetz vom 16. Mai 1869 S. 377, betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken.

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit er-

streckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;

2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrat während ihrer Abwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesrats-Angelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandierten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt. (Verordnung vom 2. Juni 1877 § 1.)

Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphierungsgebühren, nicht aber auf die baren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bezw. des Deutschen Reichstelegraphengebiets nicht statt. (§ 2.)

Der strafrechtliche Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser An-

stalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. (§ 317.)

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören. (§ 318.)

Die Vorschriften der §§ 317 und 318 finden gleichmäßige Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Bahnpostanlagen. (§ 318 a.)

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315—318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden. (§ 319.)

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war. (§ 320.)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabdenkmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. (§ 304.)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (§ 305.)

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand steckt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen. (§ 306.)

Die Beschlagnahme von Telegrammen.

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. (§ 99 der Strafprozeß-Ordnung v. 1877.)

Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter. (§ 100 der Strafprozeß-Ordnung v. 1877.)

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Oeffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Antrag des Verwalters aufheben oder beschränken. (§ 121 der Konkurs-Ordnung v. 1898 S. 635.)

Der internationale Telegraphenverkehr.

Der internationale Telegraphenverkehr ist durch den **Vertrag vom 10./22. Juli 1875**, Zentralblatt S. 242, geregelt.

Als Zentralstelle für den internationalen Verkehr dient das **„Internationale Bureau des Weltpostvereins“** in Bern

das von den Vereinspostverwaltungen unterhalten wird und zugleich das Schiedsgericht zu Erledigung von Streitigkeiten bildet. (Vertrag v. 15. Juni 1897 S. 23 u. 26, 1898 S. 1103.)

Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mitteilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreßurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Regierungen oder Verwaltungen werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammentreten.

Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel.

Zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel wurde am 14. März 1884 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 151) ein internationaler Vertrag abgeschlossen zwischen Amerika, Argentinien, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, Domingo, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Japan, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Türkei.

Demselben sind am 26. November 1888 S. 292 die Britischen Kolonien und Besitzungen, Canada, Kap, Natal, Neufundland, Neuseeland, Neu-Südwales, Tasmanien, West-Australien und am 6. September 1889 S. 194 Tunis beigetreten. (Vergl. auch Gesetz vom 21. November 1887 S. 169 von 1888, Bekanntmachung vom 9. Mai 1897 Art. 34 S. 214.)

---

6. Kapitel.

Das Fernsprechwesen.

Wer den Anschluß an das Fernsprechnetz oder an eine öffentliche Fernsprechstelle seiner Sprechstelle wünscht, hat dies bei dem betreffenden Stadtsprechamt, in kleineren Orten bei dem zugehörigen Postamte mit Fernsprechvermittlung schriftlich und frankiert zu beantragen. Verlegung ist bei der Oberpostdirektion möglichst zeitig anzubringen. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigentümers zur Aufstellung von Gestängen 2c. bezw. zur Einrichtung der Sprech-

stelle auf dem von dem Teilnehmer bewohnten oder zu beziehenden Hause gleichzeitig beizulegen. Solche Antragsformulare sind bei den Post- und Sprechämtern erhältlich.

Die Verlegung eines Fernsprechanschlusses in den Anschlußbereich eines andern Fernsprechnetzes ist nicht zulässig.

Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen bis zu fünf Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen. Vor der Inbetriebnahme ist dem Postamt, Telegraphenamt oder Stadtfernsprechamt Anzeige zu machen. Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichstelegraphen-Verwaltung vorbehalten.

Das Recht zur Benützung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Recht zur Benützung des Hauptanschlusses.

Im Fall mißbräuchlichen Gebrauchs oder wenn der Nebenanschuß den technischen Anforderungen nicht entspricht oder Schwierigkeiten bereitet, kann dieses Recht sogar entzogen werden. (Bekanntmachung vom 31. Januar 1900, Zentralbl. S. 23.) [Vergl. hiezu auch die Bekanntmachung vom 15. November 1901, Zentralbl. S. 409, betr. Aenderung der Bestimmungen für die Fernsprech-Nebenanschlüsse.]

Die Beförderung von Telegrammen.

Auch Telegramme können den Fernsprechteilnehmern auf Verlangen derselben durch den Fernsprecher übermittelt werden; ausgenommen sind die chiffrierten Telegramme und die in fremder oder in verabredeter Sprache abgefaßten.

Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag durch die Post übersendet.

Die Dauer der Gespräche.

Die einfache Dauer der Gespräche, die gegen Entrichtung der Einzelgebühren geführt werden, ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt.

Die Ausdehnung des Gesprächs über sechs Minuten hinaus ist nur dann zulässig, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen.

Die Gebühren.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine Pauschalgebühr oder eine Grundgebühr erhoben. Ebenso werden für die Benützung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen Gebühren erhoben.

Vergleiche die Gebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Zentralbl. S. 711), die Ausführungsbestimmungen hiezu vom 26. März 1901 (Zentralbl. S. 242), welche am 28. Juni 1901 (Zentralbl. S. 235)

wieder abgeändert worden sind und die Bestimmungen für die Benützung der Fernsprechanschlüsse vom 1. April 1900.

Der Anschluß kann gegenseitig vierteljährlich je auf das Ende eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden. Für besondere Fälle (Tod, Geschäfts- oder Wohnsitz-Verlegung 2c.) bleibt der Telegraphenverwaltung vorbehalten, auf Antrag schon vorher die Verpflichteten aus ihrer Verbindlichkeit zu entlassen.

Bezüglich der Einstellung und des Entzugs des Anschlußrechts gilt das oben S. 433 Gesagte.

Die Haftpflicht der Teilnehmer.

Die Teilnehmer haften:

1. für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Apparate und Zubehörden;
2. für Versicherung gegen Feuersgefahr hinsichtlich der Apparate 2c. und der Zimmer- und Zuführungsleitungen;
3. für die innerhalb des angeschlossenen Grundstücks durch Diebstahl entstehenden Verluste;
4. für die sämtlichen zu entrichtenden Gebühren.

Die Nichthaftung der Telegraphenverwaltung.

Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für den durch die Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittlung entstehenden Schaden.

Findet ohne Verschulden des Inhabers eine Unterbrechung der Benützung eines Anschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage, nachdem sie der Verwaltung bekannt geworden ist, länger als vier Wochen anhaltend statt, so tritt Gebührenerlassung ein.

XX. Abschnitt.

Das Eisenbahnwesen.

---

1. Kapitel.

Die Eisenbahngesetzgebung.

Vorbehältlich der Bestimmung in Art. 46 der Reichs-Verfassung, wonach die Art. 42 bis 45 und Art. 46 Abs. 1 derselben auf Bayern nicht anwendbar sind, hat das Reich nach Art. 4 Ziff. 8 der Reichs-Verfassung das Recht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, soweit es im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs liegt. Dieses Recht erstreckt sich auf sämtliche Dampfbahnen, mögen sie Reichs-, Bundesstaats-, Privat-, Haupt- oder Nebenbahnen sein.

Für das Eisenbahnwesen besteht nach Reichs-Verfassung Art. 8 Ziff. 5 ein Bundesrats-Ausschuß.

Vermöge des Beaufsichtigungsrechts hat das Reich dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnverwaltungen (mit Ausnahme Bayerns) die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt. (Reichs-Verfassung Art. 43.) [Vergl. hierüber die Bundesrats-Verordnung vom 5. Juli 1892 S. 747 und vom 24. März 1897 S. 164, sowie vom 23. Mai 1898 S. 355.]

Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden.

   In diesem Sinne sind erlassen worden:

   a) das Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 S. 289. Dieses ist nun ersetzt worden durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen vom 5. Juli 1892 S. 691, welche wiederum geändert worden ist und zwar durch Bekanntmachung vom 24. März 1897 S. 161 die §§ 13, 25, 26, 34, 44, 51, 54, 60, 74, sowie durch Bekanntmachung

vom 23. Mai 1898 S. 349 die §§ 1, 12, 23, 26, 33, 40, 46, 48, durch Bekanntmachung vom 8. Juli 1899 S. 372 der § 14 und durch Bekanntmachung vom 22. Januar 1902 S. 35 die §§ 1, 13, 26, 46.

Diese Betriebs-Ordnung ist nunmehr ersetzt durch die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 1904, S. 387.

b) die Eisenbahnverkehrs-Ordnung. Dieselbe ist ersetzt durch Verordnung vom 26. Oktober 1899, S. 557. Die Anlage B hiezu ist unterdessen sehr oft geändert worden.

Die Verkehrs-Ordnung enthält:
in §§ 1—9 allgemeine Bestimmungen;
in §§ 10—29 Bestimmungen über die Beförderung von Personen; § 21 ist geändert durch Bekanntmachung vom 25. März 1904, S. 143;
in §§ 30—38 Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck;
in §§ 39—41 Bestimmungen über die Beförderung von Expreßgut;
in §§ 42—43 Bestimmungen über die Beförderung von Leichen;
in §§ 44—48 Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren;
in §§ 49—91 Bestimmungen über die Beförderung von Gütern;

c) die Signal-Ordnung vom 5. Juli 1892, S. 712 und 733 und vom 23. Mai 1898, S. 353. Dieselbe ist zufolge Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, S. 776 auch auf die Nebenbahnen anzuwenden.

Die darin bezeichneten Signale teilen sich ein in:
Signale mit elektrischem Läutewerk und in Hornsignale;
Handsignale der Wärter und Scheibensignale;
Signale am Signalmast;
Vorsignale;
Signale an Wasserkrahnen;
Weichensignale;
Signale am Zuge;
Signale des Zugpersonals;
Rangiersignale;

d) die Bahn-Ordnung für die Nebeneisenbahnen vom 5. Juli 1892 S. 764, abgeändert durch Bekanntmachung vom 24. März 1897 S. 166 und vom 23. Mai 1898 S. 355; diese Bahn-Ordnung ist ersetzt durch die neue Eisenbahn-, Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904, S. 387.

e) die Bekanntmachung vom 5. Juli 1892 S. 723, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, abgeändert durch Bekanntmachung

vom 13. Juli 1897 S. 601, vom 23. Mai 1898 S. 356 und vom 15. Mai 1903 S. 219; siehe auch Bekanntmachung vom 25. März 1882 Zentralblatt S. 123, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern;

2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.

Was das Kontrollrecht anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Gedanke der ist, daß der Ausschuß des Bundesrats, welcher nach Art. 8 des Entwurfs für das Eisenbahnwesen existiert, durch diese Bestimmung die Befugnis erhält, von den Tarifen Kenntnis zu nehmen und mit der Tendenz, welche im weiteren Verlaufe des Art. 42 ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die beteiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 zu veranlassen. (Sten. Bericht 1867, S. 507.)

Bezüglich der württembergischen Eisenbahnen wurde nach Ziff. 2 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 zu Art. 45 der Reichs-Verfassung anerkannt, daß auf den württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können. (Reichs-Verfassung Art. 45.)

Seit 1. Januar 1890 werden übrigens die genannten Rohmaterialien bei Entfernungen von über 10 Kilometer zum Einpfennigsatz, nämlich 2,2 Pfg., Kohlen und Koaks sogar bei Entfernungen von mehr als 350 Kilometer mit einer Anstoßtaxe von 1,5 Pfg. für 1 Kilometer befördert.

Was das Gesetzgebungsrecht des Reiches anbelangt, so schreibt die Reichs-Verfassung in Art. 41 Abs. 1 und 2 vor, daß Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs nach dem Ermessen der gesetzgebenden Faktoren des Reichs (Sten. Bericht 1867, Anl.-Bd. S. 20) für notwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder (auch Bayerns), deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden können, und daß jede bestehende Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die

gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumten, wurden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich aufgehoben und es kann ein solches Widerspruchsrecht auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden. (Reichs-Verfassung Art. 46 Abs. 3.)

Auch Bayern gegenüber steht dem Reich das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. (Reichs-Verfassung Art. 46 Abs. 3.)

In Beziehung auf die Benützung der Eisenbahnen zu militärischen Zwecken bestimmt der Art. 47 der Reichs-Verfassung, daß den Anforderungen der Behörden des Reiches zum Zweck der Verteidigung Deutschlands sämtliche Eisenbahnverwaltungen (einschließlich Bayerns) unweigerlich Folge zu leisten haben und insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Preisen zu befördern seien, d. h. auf sämtlichen bei dieser Beförderung beteiligten Eisenbahnen zu gleichen Sätzen. (Sten Ber. 1867 S. 509 Sp. 1.)

Ueber die medizinal- und veterinärpolizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Eisenbahnen siehe unter diesen Kapiteln.

Zu bemerken ist noch, daß bezüglich des Frachtverkehrs am 14. Oktober 1890 (Reichsgesetzbl. 1802 S. 793 und 874) ein internationales Uebereinkommen getroffen worden ist. Dasselbe erhielt am 20. September 1893 S. 707 eine Zusatzerklärung, desgleichen am 16. Juli 1895 S. 465 und 467, am 7. November 1896 S. 711 und 762. Das Uebereinkommen ist unterdessen revidiert und durch das Pariser Zusatz-Uebereinkommen vom 16. Juni 1898, das am 10. Oktober 1901 in Kraft getreten ist, abgeändert bezw. ergänzt worden. Vergl. auch das Sonderabkommen vom 15. Mai 1902 S. 153 und das Schlußprotokoll vom 19. September 1906. Das Uebereinkommen beruht hauptsächlich auf den im Handelsgesetzbuch §§ 422 bis 431 enthaltenen Vorschriften über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen.

Die neueste Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Uebereinkommen Anwendung findet, wird alljährlich im Reichsgesetzblatt publiziert.

Auch in Ansehung der technischen Einheit (Spurenweite und Beschaffenheit des Rollmaterials) besteht seit 17. Februar 1887 S. 111 mit Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz eine Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Derselben sind in der Folge beigetreten:

Niederland und Rumänien am 29. April 1887 S. 158;

Belgien, Serbien und Griechenland, letzteres für die Linie Piräus—Larissa bis zur türkischen Grenze, am 15. September 1890 S. 175;

Bulgarien am 22. September 1891 S. 387;

Dänemark und Luxemburg am 20. Juni 1896 S. 177;
Schweden und Norwegen am 28. August 1896 S. 702;
Rußland hinsichtlich der Eisenbahn Warschau—Wien und nach Lodz am 13. August 1899 S. 543;

Diese Vereinbarungen betreffen: die Spurweite der Geleise und das Rollmaterial, und zwar den Radstand, den Abstand der Räder einer Achse, die Breite der Radreifen und den Spielraum der Spurkränze.

---

2. Kapitel.

Das Verhältnis des Eisenbahnbetriebs in den Bundesstaaten zum Reich.

Obwohl das Eisenbahnwesen nicht wie das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet wird (Reichs-Verfassung Art. 48), haben sich doch die Bundesregierungen (mit Ausnahme Bayerns) in Art. 42 der Reichs-Verfassung verpflichtet, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen und demgemäß übereinstimmende Betriebseinrichtungen zu treffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements einzuführen (Reichs-Verfassung Art. 43). Vergl. Bahnpolizei-Reglement (Bekanntmachung v. 30. November 1885 S. 289 und 316) und die Normalbestimmungen über den Bau und die Ausrüstungen der Hauptbahnen (Bekanntmachung vom 5. Juli 1892 S. 747).

Im ferneren haben sie (mit Ausnahme Bayerns) sich verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten (Reichs-Verfassung Art. 44) und endlich sind die Eisenbahnverwaltungen (mit Ausnahme Bayerns) verpflichtet, bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. (Reichs-Verfassung Art. 46 Abs. 1.)

---

3. Kapitel.

Die Reichseisenbahnen.

Durch die Ausdrucksweise „verpflichten sich" in Reichs-Verfassung Art. 42 ist anerkannt, daß die Bundesstaaten in der Verwaltung ihrer Eisenbahnen ihre Selbständigkeit beibehalten haben und tatsächlich sind auch nur die Reichseisenbahnen in der ausschließlichen Verwaltung des Reiches.

Solche sind nur die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

Laut Zusatzartikel zum Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871 S. 234 hat das Reich die der französischen Ostbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen mit allen Grundstücken, Gebäuden und beweglichen und unbeweglichen Zubehörden und Rechten um die Summe von 325 Millionen Franks, welche an der Kriegskostenentschädigung in Abzug gebracht wurden, schuldenfrei erkauft.

Diese und die anderen elsaß-lothringischen Eisenbahnen und die unterdessen in Elsaß-Lothringen mit Reichsmitteln angelegten Eisenbahnen sind Reichseigentum.

Zu gleicher Zeit erwarb das Reich das Recht der Verwaltung über die im Kriegsfall mit Frankreich so wichtige an die obenbezeichnete Eisenbahn anschließende sogenannte Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Diese Bahn ist in Pacht des Reiches übergegangen und es bezahlt das Reich an die Ostbahngesellschaft bis 31. Dezember 1912 jährlich 2½ Millionen Franks Pachtgeld. Dieser Vertrag ist am 11. November 1902 bis 31. Dezember 1959 verlängert worden. 1903 S. 183 und 185.

Die näheren Bestimmungen über dieses Pachtverhältnis sind in den Staatsverträgen vom 11. Juni 1872 S. 329, vom 11. Oktober 1876 S. 234, sowie im Gesetz vom 8. Mai 1878 S. 93 bezw. in der Verordnung vom 27. Mai 1878 enthalten.

Die von der Luxemburgischen Regierung der anonymen Königlich Großherzoglichen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft gewährte Staatssubvention von 8 Millionen Franken wird der Luxemburgischen Regierung deutscherseits im Gegenwerte von 640 Millionen Mark bis zum Ablaufe des Jahres 1918 mit jährlichen 400000 Mark erstattet werden.

Vom 1. Januar 1919 ab wird deutscherseits der Luxemburgischen Regierung an Stelle einer Beteiligung an den Erträgnissen der im Art. 1 bezeichneten, auf Luxemburgischem Gebiete belegenen Eisenbahnstrecken alljährlich bis zum Ablaufe des Jahres 1959 ein Betrag von 200 000 Mark gewährt werden. (Art. 9.)

Weitere Staatsverträge bestehen:

mit Luxemburg vom 4. Februar 1903 S. 258 betr. die Nebenbahn Diedenhofen—Bad Mondorf;

mit Oesterreich-Ungarn vom 20. November 1902, 1903 S. 261 betr. die Eisenbahn Friedeberg a. Q.—Himmesdorf.

---

4. Kapitel.

Das Verhältnis der Eisenbahnverwaltungen zu anderen Verwaltungen.

Das Verhältnis des Eisenbahnbetriebs zu dem Postbetrieb ist geregelt durch das sog. Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezbr. 1875 S. 318 und die Vollzugsvorschriften vom 6. Februar 1876 (Zentralbl. S. 87), 9. Mai 1878 (Zentralbl. S. 261) und vom 24. Dezbr. 1881 (Reichsgesetzbl. 1882 S. 4) [siehe oben S. 376] und bezüglich unbedeutender Bahnen vom 28. Mai 1879 (Zentralbl. S. 380), und zur Telegraphenverwaltung durch Gesetz vom 6. April 1892 S. 467 § 3 Ziff. 2 und Reglement vom 7. März 1876 (Zentralbl. S. 156), sowie in Betreff der gebührenfreien Beförderung von Eisenbahntelegrammen durch Verordnung vom 6. Juni 1877 S. 524 (siehe oben S. 428).

In Bezug auf das Verhältnis zu den Zoll- und Steuerverwaltungen finden die Bestimmungen der nachstehend zitierten Gesetze Anwendung:

das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 S. 317 §§ 1, 3, 5, 6, 12, 17, 59, 60—73, 94—96, 120, 128, 131, 133, 136 und 143 und Regulativ vom 18. Juli 1888 (Zentralbl. S. 573);

das Gesetz vom 12. Oktober 1867 S. 41, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz;

das Gesetz vom 31. Mai 1872 S. 153, betr. die Erhebung einer Brausteuer;

das Gesetz vom 16. Juli 1879 S. 245 und vom 5. April 1885 S. 83, betr. die Erhebung einer Abgabe von Tabak;

das Gesetz vom 17. Juni 1895 S. 276, vom 4. April 1898 S. 159, vom 14. Juni 1900 S. 298, betr. die Erhebung einer Abgabe von Branntwein;

das Gesetz vom 27. Mai 1896 S. 117, betr. die Erhebung einer Abgabe von Zucker;

die Bestimmungen der zollamtlichen Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekte. (Bekanntmachung vom 30. Juni 1892 Zentralbl. S. 472.)

Das Verhältnis zur Militärverwaltung ist sowohl für den Friedens-, als für den Kriegsfall durch die Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 S. 15 genau geregelt. Die in dieser Transportordnung enthaltenen Bestimmungen gelten, insoweit sie mit deutschen Buchstaben gedruckt sind, für den Frieden und für

den Krieg, die mit lateinischen Buchstaben gedruckten für den Mobilmachungs- und den Kriegsfall und die durch starke Linien umrahmten nur für den Frieden.

Diese Militärtransportordnung hat unterdessen mehrfache Aenderungen erlitten, und zwar:

§ 1, 32, 36, 37, 40, 45 durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1906 S. 558.

§ 26 durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1899 S. 392 und vom 3. Dezember 1902 S. 293;

§ 31 und § 54 Z. 19 durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1901 S. 266;

§ 45 Z. 14 und § 46 Z. 1 durch Bekanntmachung vom 12. März 1903 S. 41;

§ 56 durch Bekanntmachung vom 14. November 1900 S. 1011;

§ 32 durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 S. 209;

§ 36 durch Bekanntmachung vom 30. November 1902 S. 275 und vom 2. Februar 1903 S. 5;

§ 54 Z. 18, 19 und 22 durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 S. 786 und vom 14. Juli 1901 S. 266.

§ 54 Z. 11, 18 u. 19 durch Bekanntmachung v. 20. März 1903 S. 60;

§ 54 Z. 19 durch Bekanntmachung vom 30. April 1903 S. 213.

Dazu ist durch Bekanntmachung vom 18. Januar 1899 S. 108 bezw. 1. April 1899 ein besonderer Militärtarif für Eisenbahnen erlassen, dessen No. 3 durch Bekanntmachung vom 16. März 1901 S. 36 geändert und Z. 9 zu I. durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 S. 209 ergänzt worden ist. Z. 26 a durch Bekanntmachung vom 21. Nov. 1904 S. 446, vom 31. Januar 1905 S. 4, vom 17. April 1905 S. 242 und vom 16. Februar 1906 S. 141.

Im übrigen vergleiche hieher auch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 S. 129 §§ 28—31 und Verordnung vom 1. April 1876 S. 137 § 14 und 15;

vom 13. Februar 1875 S. 52 § 15;

vom 30. August 1887 S. 433 Punkt 5 IV;

sowie das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 S. 45 § 65 und 66 und Gesetz vom 6. Mai 1880 S. 103

und die Wehrordnung vom 22. November 1888, 1889 S. 1 § 125, 127, 128.

---

5. Kapitel.

Die Beförderungs- und Haftpflicht der Eisenbahnen.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 219 § 390—431).

I. Die Beförderungspflicht.

Eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende Eisenbahn darf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güter-

verkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht verweigern, sofern

1. der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung oder den gemäß der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Anlage und dem Betriebe der beteiligten Bahnen sich zur Beförderung eignen;
4. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
5. die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird.

Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung sofort erfolgen kann. Inwieweit sie verpflichtet ist, Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, in einstweilige Verwahrung zu nehmen, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. (§ 453.)

Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehre dienenden Eisenbahnen finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts des Handelsgesetzbuchs insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt oder in der Eisenbahnverkehrsordnung ein Anderes bestimmt ist. (§ 554.)

Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Gutes unter Angabe des Tages, an welchem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem Duplikate des Frachtbriefs zu bescheinigen; das Duplikat ist von dem Absender mit dem Frachtbriefe vorzulegen.

Im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats steht dem Absender das im § 433 bezeichnete Verfügungsrecht nur zu, wenn er das Duplikat vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Duplikats zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar. (§ 455.)

Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die Eisenbahnverkehrsordnung getroffen. (§ 472.)

Bei einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmung, welche der Eisenbahnverkehrsordnung nicht unterliegt (Kleinbahn), sind insoweit, als in den §§ 453, 459, 460, 462 bis 466 auf die Vor-

schriften der Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen ist, an deren Stelle die Beförderungsbedingungen der Bahnunternehmung maßgebend.

Den Vorschriften des § 453 unterliegt eine solche Bahnunternehmung nur mit der Maßgabe, daß sie die Uebernahme von Gütern zur Beförderung auf ihrer Bahnstrecke nicht verweigern darf. (§ 473.)

II. Die Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist.

Die Vorschrift des § 429 Abs. 2 findet Anwendung. (§ 456.)

Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht bereits bezahlt ist.

Im Falle der Beschädigung ist für die Minderung des in Abs. 1 bezeichneten Wertes Ersatz zu leisten.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden. (§ 457.)

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient. (§ 458.)

Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung. Die Vorschrift des § 461 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. (§ 462.)

Wegen einer Beschädigung oder Minderung, die bei der Annahme des Gutes durch den Empfänger äußerlich nicht erkennbar ist, können Ansprüche gegen die Eisenbahn nach § 438 Abs. 3 nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Woche nach der Annahme zur Feststellung des Mangels entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine von dieser nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vorzunehmende Untersuchung beantragt wird.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann sie sich auf diese Vorschrift nicht berufen. (§ 464.)

Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung. Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist, sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt. (§ 465.)

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Der Schaden wird nur insoweit ersetzt, als er den in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein als Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Betrag oder in Ermangelung einer solchen Angabe den Betrag der Fracht nicht übersteigt. Für das Reisegepäck kann an Stelle der Fracht durch die Eisenbahnverkehrsordnung ein anderer Höchstbetrag bestimmt werden.

Inwieweit ohne den Nachweis eines Schadens eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Der Ersatz des vollen Schadens kann gefordert werden, wenn die Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist. (§ 466.)

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht;
2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben worden sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;

3. in Ansehung der Güter, deren Aufladen und Abladen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Aufladen und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung, zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht;
5. in Ansehung lebender Tiere
   für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr besteht;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Tiere, welchen nach der Eisenbahnverkehrsordnung, dem Tarif oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beigegeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist. (§ 459.)

Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu den aus der Eisenbahnverkehrsordnung sich ergebenden Normalsätzen ausgeschlossen.

Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt. (§ 460.)

Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger

oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen. (§ 467.)

---

6. Kapitel.

Der Schutz der Eisenbahnen.

1. Bezüglich der Eisenbahnen:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräte von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vorteile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht. (§ 90, Ziff. 2.)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (§ 305.)

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (§ 315.)

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zum Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. (§ 316.)

2. Bezüglich des Bahneigentums:

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder

beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft. (§ 136.)

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße, oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein. (§ 243, Ziff. 4.)

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter Einem Jahre ein. (§ 250, Ziff. 3.)

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen. (§ 306, Ziff. 3.)

3. Bezüglich der Beamten:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Verteidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräte von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vorteile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (§ 90.)

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. (§ 316, Ziff. 2.)

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden. (§ 319.)

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war. (§ 320.)

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden nd, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein. (§ 327.)

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein. (§ 328.)

4. In zivilrechtlicher Beziehung:

Vergleiche hieher die Gesetze vom 3. Mai 1886 S. 131, vom 17. März 1887 S. 153, 369 und 410, und vom 14. Oktober 1890, 1892 S. 813, betreffend Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Betriebsmittel.

---

7. Kapitel.

Die Reichsbehörden für das Eisenbahnwesen

siehe hierüber oben S. 168 und 169.

---

8. Kapitel.

Die Eisenbahnverträge.

Solche sind abgeschlossen mit:

Belgien am 11. Juli 1872 S. 339 von 1873, 15. April 1897 S. 708;

Dänemark am 18. Dezember 1887 S. 3 von 1888;

Luxemburg am 11. Juni 1872 S. 330, 11. Oktober 1876 S. 234, 21. Juli 1883, 1884 S. 66 und 117;

Niederlande am 18. August 1871, 1872 S. 39; 13. November 1874, 1875 S. 120; 3. Juni 1874, 1875 S. 101; 11. November 1874 S. 112 und 123; 12. Mai 1864 S. 126 von 1875; 31. Juli 1875, 1877 S. 397; 28. November 1892, 1893 S. 153; 27. Juni 1899, 1900 S. 557;

Oesterreich-Ungarn 21. Mai 1872 S. 353 und 362; 2. März 1877 S. 415; 14. März 1885 S. 198; 5. November 1898, 1899 S. 533;

Rußland am 8. Juli 1871 S. 23 von 1872; 10./22. April 1876 S. 171;

Schweiz am 15. Oktober 1869, 1871 S. 37; 28. Oktober 1871 S. 376; 12. März 1878, 1879 S. 270.

XXI. Abschnitt.

Die Einheitszeit.

Durch Gesetz vom 12. März 1893, S. 93, ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich.

Diese sogenannte mitteleuropäische Zeit (M. E. Z.) gilt auch in Schweden und Norwegen, Dänemark, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina, der Schweiz, Italien, Serbien, Montenegro und Griechenland.

Ist der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als 1/4 Stunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbe-Ordnung (gewerbliche Arbeiter) und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebsteile Abweichungen von nicht mehr als 1/2 Stunde von obigen Vorschriften zulassen. (Gesetz vom 31. Juli 1895, S. 426.)

XXII. Abschnitt.

Die Reichssprache.

Ueber die Reichssprache bestehen folgende Vorschriften:

Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden. (B. G.-B. § 2240.)

Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden. (B. G.-B. § 2245.)

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden: vor einem Richter oder vor einem Notar. (B. G.-B. § 231 Abs. 1.)

Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Beteiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher, oder wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den

Vorschriften zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist. (§ 179 des Gesetzes, betr. Freiw. Gerichtsbarkeit.)

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sprache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden.

In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache. (§§ 186, 187, 190 G.-V.-G.)

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde. (§ 142 Abs. 3 C.-Pr.-O.)

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt. (§ 258 der Str.-Pr.-O.)

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichsversicherungsamte finden die Bestimmungen der §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt. (Kaiserl. V.-O. v. 19. Okt. 1900, Reichs-Ges.-Bl. 1890 S. 296.)

Den Mitgliedern des Reichstags ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. (§ 42 Abs. 2 der Geschäfts-Ordn. d. Reichstags.)

Auch im Postverkehr ist vorgeschrieben, daß auf den Sendungen und auf den Paketadressen die Adressen deutsch zu schreiben sind (siehe oben S. 401).

XXIII. Abschnitt.

Die einheitliche Rechtschreibung.

Am 18. Dezember 1902, Zentralblatt S. 432, haben die verbündeten Regierungen vereinbart, eine einheitliche Rechtschreibung in den Schulunterricht und in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung unter einander und mit Oesterreich abzuweichen.

XXIV. Abschnitt.

Das Land- und Wasserstraßenwesen.

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

In die Reichskompetenz ist auch die Beaufsichtigung und Gesetzgebung über die Herstellung von Land- und Wasserstraßen, Kanälen u. s. w., soweit solche im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs liegt, übergegangen. (Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 8 und Sten. Ber. von 1867 S 278.)

Demzufolge hat das Reich wie bei den Eisenbahnen das Recht, im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs, wenn dasselbe es für notwendig erachtet, im Wege der Reichsgesetzgebung auch gegen den Widerspruch der Bundesstaaten, deren Gelände die Straßen durchziehen, Land- und Wasserstraßen für Rechnung des Reiches herzustellen, sowie diesbezügliche einheitliche Normen für die Anlegung und Ausrüstung der Land- und Wasserstraßen, sowie endlich straßen- und wasserpolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Diese Rechte sind ausschließliche Rechte des Reichs.

Insoweit die Wasserstraßen solche sind, die mehreren Staaten gemeinsam sind, erstreckt sich die Kompetenz des Reiches auch auf den Zustand (Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 9), d. h. auf die ordnungsmäßige Unterhaltung derselben. Das Gleiche dürfte auch auf die Landstraßen Anwendung finden, denn wenn das Reich die Herstellung solcher für notwendig hält und ausführt, so ist es zweifellos, daß dann auch die Instandhaltung, solange sie im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs Deutschlands liegt, Sache des Reiches ist.

Andererseits ist das Reich ausschließlich berechtigt, für die Benützung solcher Reichsstraßen Abgaben zu erheben.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung hat das Reich durch Gesetz vom 16. März 1886 S. 58 den für die Benützung durch die

deutsche Kriegsflotte notwendig gewesenen Kaiser Wilhelm-Kanal, der die Nord- und die Ostsee mit einander verbindet, hergestellt.

Für die Unterhaltung wurde das Kanalamt in Kiel errichtet (Gesetz vom 15. Juni 1895 S. 349) und für den Betrieb eine besondere Betriebsordnung vom 29. Juli 1901 (Zentralbl. S. 345) erlassen.

Für die Benützung desselben wird von allen nicht zur Kaiserl. Marine gehörenden durchfahrenden Schiffen nach dem Tarif vom 27. Mai 1896 S. 150 und Erlaß vom 4. August 1896 S. 861 und vom 21. August 1896 (Zentralbl. S. 466) eine Abgabe erhoben. (Vergl. auch § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1899 S. 315 und die Ausführungsbestimmungen hiezu vom 7. März 1900 [Zentralbl. S. 51 u. 125], sowie Gesetz vom 20. Mai 1902 S. 167.)

Hier ist noch hinzuweisen auf:

Bekanntmachung vom 14. Juni 1899, Zentralbl. S. 187 und vom 11. April 1900, Zentralbl. S. 270, betreffend Gewährung von Prämien an Lootsen;

Bekanntmachung vom 31. März 1902 S. 82, betr. Vergütung für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Lootsen-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienst;

Bekanntmachung vom 12. November 1898, Zentralbl. S. 71, betr. ein Signalverzeichnis für den Kaiser Wilhelm-Kanal;

Gebühren-Tarif vom 4. Juni 1894 S. 464, betr. die Benützung der Hafenanlagen zu Holtenau.

---

2. Kapitel.

Der Flößerei- und Binnenschiffahrtsbetrieb auf den Wasserstraßen.

Der Flößereibetrieb mit verbundenen Hölzern und der Schiffahrtsbetrieb ist, soweit es sich um Wasserstraßen handelt, die sich auf das Gebiet nur eines Staates erstrecken, der Legislative der betreffenden Einzelstaaten verblieben. Insoweit sich dieser Betrieb dagegen auf mehreren Staaten gemeinsame Wasserstraßen erstreckt, ist die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung hierüber, sowie über den Zustand dieser Wasserstraßen nach Art. 4 Ziff. 9 der Reichs-Verfassung in die Kompetenz des Reiches übergegangen.

Auch die Gesetzgebung über die Fluß- und sonstigen Wasserzölle ist hinsichtlich aller Wasserstraßen ausschließliches Recht des Reiches. (Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 9.) Nach Art. 54 Abs. 4 der Reichs-Verfassung dürfen daher auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden und zwar dürfen diese Ab-

gaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnwöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Flößerei insoweit, als diese auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere sogen. Differenzialabgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Reich die Abgaben hinsichtlich der Flößerei auf der Saale und Werra am 1. Juni 1870 S. 312 und 314, auf der Elbe am 11. Juni 1870 S. 416 und 417, auf dem Neckar am 19. Februar 1871 S. 31, auf der Enz und Nagold am 13. Februar 1874 S. 14 und die Binnenschiffahrtsabgaben in Elsaß-Lothringen aufgehoben. (Vergl. Vertrag vom 22. Juni 1870, S. 417.)

Die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Schiffe.

Der Gerichtsstand.

Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimatsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird. (§ 6 des Ges. vom 20. Mai 1898 R.-G.-Bl. S. 869.)

Die Verklarung.

Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbeteiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Schiff vorher an einem andern Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung der Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen. (§ 11.)

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen tunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten ist von

dem Termine Mitteilung zu machen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. (§ 12.)

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Schiffers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Die an Schiff und Ladung Beteiligten, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. (§ 13.)

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen eines Ladungsbeteiligten beantragt, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Schiffseigners, dem Schiffer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

In Fällen der großen Haverei findet die Vorschrift des § 84 Anwendung. (§ 14.)

Zuständig für Klagen aus Bergung oder Hilfeleistung gegen den Schiffer ist das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat. (§ 97.)

Das Schiffsregister.

Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20000 Kilogramm sind Schiffsregister zu führen. (§ 119.)

Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregistes zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen. (§ 120.)

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind. (§ 121.)

Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimatortes zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden. (§ 122.)

Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigentümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen. (§ 123.)

Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im § 124 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) erteilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist. (§ 125.)

Wenn Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden. (§ 126 Abs. 1.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen. (§ 130.)

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schiffahrt auf Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer andern Wasserstraße haben, steht die Befugnis der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Schiffers oder Maschinisten ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. (§ 132.)

Bezüglich des Flaggenrechts deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, s. Verordnung vom 1. März 1903 S. 41.

In Betreff der Aichung der Binnenschiffe besteht eine internationale Uebereinkunft vom 4. Februar 1899 S. 299.

XXV. Abschnitt.

Die Küstenfrachtfahrt

entlang den Meeresküsten.

Das diesbezügliche Gesetz vom 22. Mai 1881 S. 97 bestimmt:

Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), steht ausschließlich deutschen Schiffen zu. (Vergl. hiezu Reichs-Verfassung Art. 540.)

Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden. Dies ist geschehen durch nachfolgende Verträge:

Aegypten vom 19. Juli 1892, Art. 5 (1893 S. 17);
Columbien vom 23. Juli 1892, Art. 2 (1894 S. 471);
Ecuador vom 28. März 1887, Art. 2 (1888 S. 136);
Griechenland vom 9. Juli 1884, Art. 14 (1885 S. 23);
Guatemala vom 20. September 1887, Art. 16 (1888 S. 238);
Honduras vom 12. Dezember 1887, Art. 16 (1888 S. 262);
Italien vom 6. Dezember 1891, Art. 14 (1892 S. 97);
Japan vom 4. April 1896, Art. 13 (S. 715) und Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 (S. 364);
Mexiko vom 5. Dezember 1882, Art. 4 (1883 S. 247);
Nicaragua vom 4. Februar 1896, Art. 16 Abs. 2 (1897 S. 171);
Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, Art. 11 (1892 S. 3);
Paraguay vom 21. Juli 1887, Art. 2 (1888 S. 178);
Rumänien vom 21. Oktober 1893, Art. 13 (1894 S. 1);
Rußland vom 10. Februar 1894, Art. 13 (1894 S. 153);
Siam vom 7. Februar 1862, Art. 1 Abs. 3 (1881 S. 276);
Tonga vom 1. November 1876, Art. 4 (1881 S. 276);
Türkei vom 26. August 1890, Art. 1 (1891 S. 117);
Uruguay vom 20. Juni 1892, Art. 2 (1894 S. 506);
Zanzibar vom 20. Dezember 1885, Art. 2, 4 (1886 S. 261).

Für die Staaten: Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden-Norwegen ist durch Vertrag vom 29. Dezember 1881 S. 275 und für die Niederlande durch Vertrag vom 1. Juli 1886 S. 179 die Küstenfrachtfahrt freigegeben.

Zu bemerken ist noch, daß das Deutsche Reich durch Uebereinkommen vom 8. November 1884 (1885 S. 211) die Küstenschiffahrt im Kongogebiet und vom 26. Februar 1885 S. 215 solche im Kongo- und Nigergebiet freigegeben worden ist. (Vergl. auch die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 (1892 S. 605).

Der Führer eines ausländischen Schiffes, welcher unbefugte Küstenfrachtfahrt betreibt, wird mit Geldstrafe bis 3000 Mark bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie den Vermittler gehören oder nicht. § 427 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. (Vergl. Strafprozeß-Ordnung § 477—479.)

In Betreff der einheitlichen Bezeichnung der Fahrwasser in den Küstengewässern gilt die Bekanntmachung vom 31. Juli 1887 S. 387.

XXVI. Abschnitt.

Das Seewesen.

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

Die Reichs-Verfassung bestimmt in Art. 4, Ziff. 7 und 9, daß der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben auch unterliegen:

die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen: Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken. (Gesetz vom 3. März 1873 S. 47.)

Auf diesem wichtigen Gebiete ist die Reichsgesetzgebung in weitgehender Weise tätig gewesen und es ist auch in Anbetracht der Bedeutung des Seewesens nach Art. 8, Ziff. 2 u. Abs. 2 im Bundesrat aus seiner Mitte für das Seewesen ein dauernder Ausschuß, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden, gebildet.

Im Seerecht unterscheidet man zwei Verkehrsarten:

1. die Seeschiffahrt in den deutschen Hafenplätzen im Verkehr mit außerdeutschen Häfen, die eigentliche Seeschiffahrt, und
2. die Küstenschiffahrt, d. h. die Schiffahrt an den Küsten eines und desselben Landes.

Die geltenden Vorschriften sind enthalten in:

Gesetz vom 19. Juni 1883 S. 105, betr. die Reichskriegshäfen;

Gesetz vom 22. Juni 1899 S. 319, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe;

Bekanntmachung vom 10. November, Zentralbl. S. 380, betr. Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899;

Verordnung vom 21. August 1900 S. 807, und Zentralbl. S. 516, betr. das Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe;

Verordnung vom 25. Oktober 1867 S. 39, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe;

Kaiserl. Erlaß vom 2. März 1886 S. 59, betr. die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten;

Verordnung vom 6. November 1901, Zentralbl. S. 404. und vom 16. August 1896, Zentralbl. S. 461, betr. die Führung des eisernen Kreuzes in der Handelsflagge;

Verordnung vom 8. November 1892 S. 1050, betr. die Führung der Reichsflagge;

Bekanntmachung vom 20. Januar 1893, Zentralbl. S. 9, betr. die Reichsdienstflagge;

Kaiserl. Erlaß vom 27. März 1893, Marine-Verordnungsbl. S. 53, betr. die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflaage der Marine (vergl. hiezu auch Zentralbl. S. 112);

Kaiserl. Erlaß vom 13. August 1893, Zentralbl. S. 273, betr. die Führung der Reichsdienstflagge auf den Regierungsfahrzeugen und den Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen in den deutschen Schutzgebieten;

Bekanntmachung vom 13. Februar 1893, Marine-Verordn.-Bl. S. 36 und Zentralbl. S. 97, betr. die Flagge des Kaiserl. Jachtklubs;

Bestimmung vom 23. April 1893 und 12. Juli 1893, Marine-Verordn.-Bl. S. 107 und 189, betr. die Erteilung eines Flaggenscheins für die dem deutschen Kaiserl. Jachtklub in Kiel verliehene Klubflagge;

Kaiserl. Erlaß vom 1. Juli 1896 S. 181, und Bekanntmachung vom 16. August 1896, Zentralbl. S. 461, betr. Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes 2c. der Marine angehörenden Schiffsführer;

die Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 S. 161;

die Vorschriften vom 30. März 1895, Zentralbl. S. 96, betr. die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal;

Bekanntmachung vom 25. Juli 1898 S. 1017, betr. die Schiffsvermessung in Ostasien;

Bekanntmachung vom 19. Juli 1890, Zentralbl. S. 281, betr. die Gebühr für die ohne vorgängige Neuvermessung erfolgende Erteilung wiederholter Ausfertigung von Meßbriefen für Seeschiffe.

Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe sind getroffen worden mit:

Amerika am 20. Februar 1897, Zentralbl. S. 62;

Belgien am 7. Dezember 1896, Zentralbl. S. 624, und vom 10. Dezember 1898, Zentralbl. S. 479;

Dänemark am 11. November 1895, Zentralbl. S. 385;

Frankreich am 11. August 1896, Zentralbl. 457;

Griechenland am 13. Februar 1897, Zentralbl. S. 61;
Großbritannien am 28. Juli 1896, Zentralbl. 415;
Italien am 28. September 1897, Zentralbl. S. 284;
Japan am 2. Juli 1900, Zentralbl. S. 414;
Niederlande am 1. Dezember 1900, Zentralbl. S. 619;
Norwegen am 20. November 1896, Zentalbl. S. 583;
Oesterreich-Ungarn am 24. Juni 1896, Zentralbl. S. 173 u. 571;
Rußland am 27. Juli 1898, Zentralbl. S. 362;
Schweden am 2. Juli 1896, Zentralbl. 228;
Spanien am 30. September 1896, Zentralbl. S. 483.

---

2. Kapitel.

Die Handelsmarine.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. (Reichs-Verfassung Art. 54 Abs. 1.) Kauffahrteischiffe sind die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welche zur Führung der deutschen Handelsflagge befugt sind. (Ges. vom 25. Oktober 1867, S. 35 bezw. v. 23. Dez. 1888, S. 300). Dieselben werden registriert. (Gesetz vom 28. Juni 1873, S. 184 und Bundesratsverordnung vom 13. November 1873, S. 367.)

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. (Reichs-Verfassung Art. 54 Abs. 5. S. hierüber Gesetz vom 20. Juni 1888, S. 190, Gewerbe-Ordnung § 31. Bundesrats-Verordnung vom 6. August 1887, S. 395 und 26. Juli 1891, S. 359.)

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. (Reichs-Verfassung Art. 54, Abs. 3.) Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. (Reichs-Verfassung Art. 54 Abs. 3 und Art. 22 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.)

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf

die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. (Art. 25 des Zollvereins-Vertrags vom 8. Juli 1867.) Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben (sog. Differenzialzölle) zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. (Reichs-Verfassung Art. 54 Abs. 5 u. Art. 33.)

Für das Seewesen besteht bei dem Bundesrat ein dauernder Ausschuß. (Reichs-Verfassung Art. 8, Ziff. 2 und Abs. 2.)

Das Schiffsvermessungswesen ist durch die in neuer Redaktion publizierte Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, deren § 24 durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1899 S. 310 und durch Gesetz vom 29. Mai 1901 S. 184 geändert worden ist, genau geregelt. Vergl. hiezu die Bekanntmachung vom 25. Juli 1898 S. 1017, betreffend die Schiffsvermessung in Ostasien.

Die bestehenden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe sind oben S. 463 u. 464 aufgeführt; siehe auch oben S. 459 letzter Absatz.

---

3. Kapitel.

Das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Unter Kauffahrteischiffen im Gegensatz zu Kriegsschiffen werden die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe mit Einschluß der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge verstanden.

Die Flagge ist schwarz-weiß-rot (Reichs-Verfassung Art. 55) und die Form, sowie die Art ihrer Führung durch Kaiserl. Verordnung näher bestimmt. (Siehe Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1867, S. 39 und vom 8. November 1892 S. 1050.)

Der Bund gilt in dieser Beziehung als ein Einheitsstaat (Sten. Bericht 1867, Anl. 1, S. 59, 2.)

Das Gesetz vom 22. Juni 1899, S. 319, dessen Vorschriften auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf die untere Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Paho, sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung finden, schreibt im Einzelnen vor:

Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluß der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Art. 55 der Reichs-Verfassung) zu führen und zu zeigen. (Verordn. vom 21. August 1900, S. 807.)

Diese Bundesflagge ist die ausschließliche Nationalflagge der sämtlichen Kauffahrteischiffe aller deutscher Bundesstaaten. (Sten. Bericht 1867 Anlage S. 59, 2.)

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind. (§ 2.)

Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse 6 Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigentümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschließen die übrigen Mitrheder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer erteilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens 2 Dritteile des Schiffes umfassen. (§ 3.)

Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt.

Die Schiffsregister sind öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind. (§ 5.)

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimatshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegen-

über dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat. (§ 6.)

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden. (§ 8.)

Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden. (§ 9.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffscertifikat) ausgestellt.

Das Schiffscertifikat hat außerdem zu bezeugen, daß die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind und daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist. (§ 10.

Durch das Schiffscertifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung des Schiffes nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Erteilung des Schiffscertifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffscertifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen. (§ 11.)

Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigentum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffscertifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirk das Schiff sich zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt (Flaggenzeugnis). Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Die Tatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäß § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 Ziff. 5 in das Schiffsregister eingetragen sind;

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter;

in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter;

in dem Falle eines Eigentumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen 6 Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen. (§ 14.)

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffscertifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben. (§ 16.)

Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimatshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. (§ 17.)

Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. (§ 18.)

Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 19.)

Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäß Abs. 1 verurteilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurteilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird. (§ 20.)

Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffscertifikat, noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäß § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 21.)

Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und

Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 22.)

Straflos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist. (§ 23.)

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustjachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften. Das Gleiche gilt bezüglich der Schulschiffe.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden. (§ 27.)

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete [Reichsgesetzblatt 1888, S. 75]. (§ 28.)

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Ueber das Recht zur Führung der Reichsflagge auf Seefahrzeugen, die der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, bestimmt das Gesetz vom 15. April 1885 S. 89, daß Seefahrzeuge (einschließlich der deutschen Lustjachten, welche in die offene See gehen), welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher Staaten im Inlande erbaut werden, solange sie im ausschließlichen Eigentum der im § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 S. 35, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. bezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich befinden, befugt sind, die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen. Derartige Fahrzeuge unterliegen, wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Auf Grund des Art. 55 der Reichs-Verfassung ist in dieser Beziehung folgende Kaiserl. Verordnung vom 8. November 1892 S. 1050 ergangen.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge. (§ 1.) Vergl. auch Erlaß vom 1. Juli 1896 S. 181, betr. Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes 2c. der Marine angehörenden Schiffsführer.

Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren

Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserl. Erlasse, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 59), welche besagt, daß die Souveräne der deutschen Staaten, die kaiserlichen Prinzen oder die Prinzen eines anderen regierenden deutschen königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen können. (§ 2.)

Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichsdienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind;

1. im Bereiche des Auswärtigen Amts, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeugen in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone;
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber;
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber;
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone. (§ 3.)

Zur Führung der Reichsdienstflagge sind nur die Behörden des Reichs berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigentum des Reichs zu stehen, im Auftrage der Reichspostverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§ 3 Ziff. 3) im Großtop zu hissen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen. (§ 4.)

---

4. Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Schiffsleute.

In Ausführung der im Art. 54 der Reichs-Verfassung enthaltenen Bestimmung, wonach die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden, wurde die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 S. 409 erlassen. Dieselbe ist erneuert durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 S. 175 und unterdessen durch Gesetz vom 23. März 1903 S. 57 geändert worden und findet auf alle Kauffahrteischiffe Anwendung, die das Recht haben, die Reichsflagge

zu führen. (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 1 S. 319 und Gesetzbl. 1901 S. 184). Schiffe fremder Nationalität sind derselben nicht unterworfen. Durch die Seemannsordnung ist namentlich die Einrichtung der Seefahrtsbücher anerkannt und weiter ausgestaltet worden. Das Seefahrtsbuch dient in erster Linie dem Schiffsmann als Ausweis und Legitimation über seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse, sodann aber auch als Grundlage für die Musterungsverhandlungen. Ohne dasselbe darf niemand und zwar auch nicht Ausländer im Reichsgebiet als Schiffsmann auf einem deutschen Schiffe in Dienst treten. Das Seefahrtsbuch hat aber auch noch die Bestimmung, den Schiffsleuten jederzeit einen vollständigen und beglaubigten Ausweis über die gesamten bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und über die zurückgelegte Dienstzeit, sowie über die dem Schiffsmann anzurechnenden Beitragswochen zur Invalidenversicherung zu bieten. (§ 11.) In dasselbe ist daher über jede An- und Abmusterung, sowie über jede eine solche ersetzende Anzeige ein Vermerk einzutragen. (§ 7—26.)

Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter. Derselbe ist der Dienstvorgesetzte der Schiffsoffiziere und Schiffsleute. (§ 3.)

Schiffsoffiziere sind die zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung der Schiffe bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen, sowie die Aerzte, Proviant- und Zahlmeister. (§ 20.)

Schiffsmann ist jede sonstige zum Dienst auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Rheders angestellte männliche oder weibliche Person ohne Unterschied, ob die Anmusterung erfolgt ist oder nicht. Der Lootse gilt nicht als Schiffsmann. (§ 2 Abs. 2.)

Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung. (§ 84.)

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen. (§ 91.)

Die Rechtsverhältnisse der Seeleute sind ferner geregelt in der Vereinbarung mit Frankreich vom 10. April 1885, Zentralbl. S. 148, betreffend Auslieferung von Heuerguthaben und Effekten deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen ausgemusterten Seeleute.

Vergleiche hierher das Gesetz vom 2. Juni 1902 S. 215, betr. die Stellenvermittlung der Seeleute.

Ueber die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute siehe das Gesetz vom 27. Dezember 1872 S. 432 und vom 2. Juni 1902 S. 212, sowie das Uebereinkommen mit Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn und Schweden vom 12. Juli 1890, Zentralbl. S. 263.

In Betreff des Strafverfahrens vor den Seemannsämtern siehe Verordnung vom 13. März 1903 S. 42.

Die Qualifikation der Kapitäne, Schiffsoffiziere, Steuermänner und Maschinisten regeln:

Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 S. 871 § 6, 31, 34, 40, 53 und 147;
Bekanntmachung vom 2. Dezember 1885 S. 319;
Bekanntmachung vom 6. August 1887 S. 395 und vom 4. März 1899 S. 134, betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann (Zentralbl. v. 6. März 1899 S. 86);
Bekanntmachung vom 15. Juni 1888 S. 185;
Bekanntmachung vom 19. Juli 1890, Zentralbl. S. 281;
Bekanntmachung vom 11. Juni 1891 S. 348 u. Zentralbl. S. 156;
Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 S. 359;
Bekanntmachung vom 4. März 1895 S. 179;
Bekanntmachung vom 10. Februar 1899 S. 129;
Bekanntmachung vom 6. März 1899, Zentralbl. S. 86.

Vergleiche hiezu auch die Bekanntmachung vom 9. Juni 1891 Zentralbl. S. 144, betr. die Führung von Segel-Lustfahrzeugen und Gesetz vom 11. Juni 1878 S. 109, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, sowie die Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen in ostasiatischer Fahrt vom 19. Juli 1890 (Zentralbl. S. 281) und die Bekanntmachung vom 22. März 1902 S. 127 und vom 21. Juni 1903 S. 253, betr. Zulassung zur Führung von Hochseefischerfahrzeugen in den Islandfahrten und endlich die Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 S. 247, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.

Auch in diesem Sinn besteht ein Freizügigkeitsrecht.

Hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen schreibt das Gesetz vom 6. Februar 1875 S. 23 und die Verordnung vom 4. November 1875 S. 313 vor:

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens

am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken. (§ 61.)

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs Eintragung in das Register zuzufertigen. (§ 62.)

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. (§ 63.)

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrollierung der Eintragungen zuzustellen. (§ 64.)

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. (§ 68.)

---

5. Kapitel.

Der Schutz der deutschen Schiffahrt zur See.

I. Allgemeines.

Die Beseitigung der zahlreichen Partikularrechte über den Schutz der Schiffahrt ist nach Ziff. 7 des Art. 4 der Reichs-Verfassung, wonach dem Reiche das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht über die „Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schiffahrt zur See“ zusteht, eine Aufgabe des Reiches. Da früher dieser Schutz lediglich von der Willfährigkeit der Küstenbewohner abhängig war, trat das Bedürfnis der Organisation eines solchen Schutzes namentlich in

Ansehung der zahlreichen Strandungsfälle an heimischen Küsten hervor. Der Zweck aller Maßregeln, die in Strandungsfällen getroffen sind, ist: die Rettung gefährdeter Menschenleben und Abwendung von Eigentumsverlusten.

Demzufolge wurde am 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 83) eine **Strandungsordnung**, deren § 25 durch Gesetz vom 30. Dezember 1901, 1902 S. 1 geändert worden ist, und am 24. November 1875 (Zentralbl. S. 751) eine Instruktion hiezu erlassen. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte werden jedoch durch die Strandungsordnung nicht berührt.

Die Verwaltung der Strandungs-Angelegenheiten wird durch Strandämter geführt.

Den Strandämtern werden Strandvögte untergeordnet. Letztere haben insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hilfsleistung zu ergreifen sind. (Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 (1902 S. 1) § 1.)

Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. (§ 2 Abs. 1.)

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu. (§ 3.)

Das Verfahren in den Fällen, in denen ein Schiff sich in Seenot befindet, ist im wesentlichen folgendermaßen geregelt:

Wer ein auf den Strand geratenes oder sonst unweit desselben in Seenot befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. (§ 4.)

Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mitteilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. (§ 5 Satz 1.)

Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§ 5) sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Bergung oder Hilfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamts, sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen. (§ 6.)

Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hilfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach § 360 Ziff. 10 des Strafgesetz-

buchs mit der Maßgabe, daß als „Polizeibehörde" im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt. § 9 Abs. 1.)

Diese Grundsätze erleiden folgende Ausnahmen beziehungsweise Beschränkungen:

Wider den Willen des Kapitäns dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfsleistuug nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Kapitäns weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubnis des Strandvogts. (§ 7.)

Schiffskapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffs, in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter. (§ 42.)

Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden, oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern. (§ 13.)

Ist die Bergung gelungen, so hat das Strandamt mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse (§ 12) aufzunehmen, dabei auch überall den Wert und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Beteiligten zu gestatten. (§ 15.)

Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfnis der Mannschaft und Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschließlich des Bergelohns (Art. 753 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen. (§ 16.)

Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenot vom Strande aus geborgen sind (§§ 4 – 19), desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter (§ 20), dem Landesfiskus überwiesen. (§ 35 Abs. 1.)

Wer die ihm nach dem § 21 obliegende Anzeige von der Bergung von Gegenständen unterläßt, geht des Anspruchs auf Bergelohn zu Gunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat, und in Ermangelung einer solchen, zu Gunsten der Ortsarmenkasse verlustig. (§ 35 Abs. 3 Satz 2.)

Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 18 finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des § 16, andernfalls nach den Vorschriften des IV. Abschnitts zu verfahren. (§ 23.)

Behufs der Ermittelung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich genügender Anlaß dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Maßgabe des § 16 auszuliefern. (§ 26.)

Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt werden können, so sind die geborgenen Gegenstände dem Berger zu überweisen. § 35 Abs. 2.)

Wer die vom Bundespräsidium zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Talern bestraft. (§ 145 des Strafgesetzbuchs.)

Im übrigen wird hier auf §§ 145, 243 Ziff. 7, 265, 296a bis 298, 305—311 und 322, 323, 325, 326 und 366 des Strafgesetzbuchs Bezug genommen.

Nicht selten, namentlich wenn fremde Schiffe an deutschen Küsten stranden, sind Schiffer u. s. w. in Verlegenheit, zuverlässige Personen zur Vertretung ihrer Interessen zu finden. Um hierin eine Erleichterung zu schaffen, sind von den Landesregierungen an geeigneten Orten ein für allemal Sachverständige bestellt. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Beteiligten vom Strandamt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hiedurch nicht ausgeschlossen. (§ 17 der Strandungsordnung.)

Für die Fälle, daß deutsche Schiffe Unfälle im Auslande erleiden, sind nach § 36 des Konsulatgesetzes vom 8. November 1867 S. 137 die Konsuln berufen und befugt, die Verklarungen aufzunehmen und die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Havarei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

Vergl. hiezu auch Gesetz vom 25. März 1880 S. 181, 28. Juli 1880 S. 183.

Zum Schutze der Schiffahrt ergingen sodann noch

das Gesetz vom 9. Januar 1875 S. 11, betr. die Errichtung der deutschen Seewarte in Hamburg, nebst Verordnung vom 26. Dezember 1875 S. 385 und vom 4. Februar 1895 S. 151, betr. der Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung derselben (siehe oben S. 164);

das Gesetz vom 27. Juli 1877 S. 549 und der Circ.-Erlaß hiezu vom 23. November 1877 Zentralbl. S. 634, betr. die Untersuchung von Seeunfällen nebst Verordnung vom 3. Mai 1878 Zentralbl. S. 276 und das Gesetz vom 5. Juli 1900 S. 742;

die Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 S. 251, betr. die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen;

die Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 S. 187, deren § 1—3 durch Art. 34 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1897 S. 214 und der Rest durch Verordnung vom 7. Februar 1907 S. 27 aufgehoben sind;

die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 S. 189 und vom 29. Juli 1889 S. 171;

die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 S. 120, sowie die Verordnung vom 16. Oktober 1900 S. 1003 und die Verordnung betr. das Ruderkommando vom 18. Oktober 1903 S. 283.

Auch ist im Jahr 1884 ein internationales Signalbuch ausgegeben worden, das jeder Kauffahrer mitführen muß.

II. Die Seeschiffahrtszeichen.

Durch das Verfassungsgesetz vom 3. März 1873 S. 47 ist die Zuständigkeit des Reichs in Ansehung des Aufsichts- und Gesetzgebungsrechts auf die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) ausgedehnt worden.

Auf Grund dieses Gesetzes und des Art. 7 Ziff. 2 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrat durch Verordnung vom 31. Juli 1887 S. 387 die Grundsätze eines einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern aufgestellt.

Vergleiche hieher auch den Vertrag vom 16. Oktober 1896 (1897 S. 603) mit den Niederlanden, betreffend die Unterhaltung des Leuchtturms auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen, sowie die bestehenden Schiffahrtsverträge und die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1900, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf den Seeschiffen.

---

6. Kapitel.

Die Hochseefischerei.

Die Fischerei in der Nordsee, außerhalb der Küstengewässer, ist durch den internationalen Vertrag vom 6. Mai 1882 (Reichsgesetzbl. 1884 S. 25) und vom 1. Februar 1889 (1890 S. 5) geregelt, sowie durch die Ausführungsgesetze hiezu vom 30. April 1884 (1888 S. 48).

Die Bestimmungen dieses Vertrages, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstande hat, finden Anwendung auf die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Teile. (Art. 1)

Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu 3 Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.

In den Buchten ist das Gebiet der 3 Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum andern da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.

Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten. (Art. 2.)

Die Grenzen der Nordsee werden, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages handelt, gebildet:

I. im Norden durch den 61. Grad nördlicher Breite;

II. im Osten und Süden:
   1. durch die norwegische Küste zwischen dem 61. Grad nördlicher Breite und dem Leuchtturm von Lindesnaes (Norwegen);
   2. durch eine gerade Linie, die man sich von dem Leuchtturm von Lindesnaes (Norwegen) nach dem Leuchtturm von Hanstholm (Dänemark) gezogen denkt;
   3. durch die Küsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs bis zum Leuchtturm von Gris Nez;

III. im Westen:
   1. durch eine gerade Linie, die man sich von dem Leuchtturm von Gris Nez (Frankreich) nach dem östlichen Feuer von South Foreland (England) gezogen denkt;
   2. durch die Ostküsten von England und Schottland;
   3. durch eine gerade Linie, welche Duncansby Head (Schottland) mit der Südspitze von South Ronaldsha (Orkneyinseln) verbindet;
   4. durch die Ostküsten der Orkneyinseln;
   5. durch eine gerade Linie, welche das Feuer von Nord Ronaldsha (Orkneyinseln) mit dem Feuer von Sumburgh Head (Shetlandinseln) verbindet;
   6. durch die Ostküsten der Shetlandinseln;
   7. durch den Meridian des Feuers von North Unst (Shetlandinseln) bis zum 61. Grade nördlicher Breite. (Art. 4.)

Vergleiche hieher auch:

den internationalen Vertrag vom 16. November 1887 bezw. vom 14. Februar 1893, 1894 S. 427 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See und das Ausführungsgesetz hiezu vom 4. März 1894 S. 151;

das Gesetz vom 4. Dezember 1876 S. 233, betr. die Schonzeit für den Fang der Robben und die Verordnung hiezu vom 29. März 1877 S. 409;

die Bekanntmachung vom 17. November 1899, Zentralblatt S. 395, betr. die Musterungsgelegenheit für Hochseefischereifahrzeuge.

---

7. Kapitel.

Die Reichsbehörden für das Seewesen

siehe oben S. 153 und 154.

---

8. Kapitel.

Der Verkehr mit den Konsulaten.

Derselbe ist geordnet durch:

Gesetz vom 8. November 1867 S. 137 §§ 1, 28—37 und die Gebührenordnung vom 1. Juli 1872 S. 245 §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9;

Gesetz vom 25. März 1880 S. 181, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reichs und die Verordnung dazu vom 28. Juli 1880 S. 183.

---

9. Kapitel.

Das Zollwesen.

Vergl. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1899 S. 317 §§ 1—11, 21, 74—90, 117, 154.

---

10. Kapitel.

Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel.

Dieser ist geordnet in dem internationalen Vertrag vom 14. März 1884 (1888 S. 151, 165, 166 und 292 und 1889 S. 194) und in dem Ausführungsgesetze hiezu vom 21. November 1887 (1888 S. 169).

---

11. Kapitel.

Die Verpflichtungen des Schiffseigentümers im Kriegsfall.

In dieser Beziehung finden die Vorschriften des § 23 und 24 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 S. 129 und § 12 der Kaiserl. Verordnung hiezu vom 1. April 1876 S. 137, sowie § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 S. 361 und der Kaiserliche Erlaß vom 13. Juli 1898 S. 921 zu § 10 Anwendung.

---

12. Kapitel.

Die Prisengerichtsbarkeit auf dem Meer und im Binnenland.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte). (Gesetz vom 3. Mai 1884 § 1 und Verordnung vom 15 Februar 1889 S. 5.)

Der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Prisensachen mitzuwirken, werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. (§ 2.)

Siehe auch Generalakte vom 26. Febr. 1885 S. 215 Art. 15, 16, 25.

---

13. Kapitel.

Postdampfschiffsverbindungen

bestehen mit:

Australien (Gesetz vom 6. April 1885, S. 85, vom 20. März 1893, S. 95, vom 13. April 1898, S. 163; Vertrag vom 12. September und 30. Oktober 1898, Zentralblatt S. 453 und Bekanntmachungen vom 24. März 1899, 8. Oktober 1900, Zentralblatt S. 112 und 545 und vom 17. Juni 1901 Zentralbl. S. 235);

China (Gesetz vom 13. April 1898, S. 163);

Japan (Gesetz vom 13. April 1898, S. 163);

Ostafrika (Gesetz vom 1. Februar 1890, S. 19 und vom 25. Mai 1900, S. 239);

Afrika (Bekanntmachung vom 21. Juli 1900, Zentralblatt S. 484);

Ostasien (Vertrag vom 12. September und 30. Oktober 1898, Zentralblatt S. 453 und Bekanntmachungen vom 24. März 1899 Zentralbl. S. 112, 8. Oktober 1900 Zentralblatt S. 545).

Vergl. hieher Gesetz vom 27. Juni 1887, S. 275.

XXVII. Abschnitt.

Das Gesandtschaftswesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

Behufs Wahrnehmung der Interessen der Deutschen im Ausland (Reichs-Verfassung Art. 3 Abs. 6 und Art. 4 Abs. 7) hat nach Reichs-Verfassung Art. 11 der Kaiser das Recht, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Obwohl nun im Gesandschaftswesen gegenüber dem Auslande die Einheit der Vertretung und die Anerkennung der neuen Machtstellung (Sten. Bericht 1867 S. 112) des Reiches am prägnantesten zum Ausdruck kommt und die Beibehaltung von Sondergesandtschaften der einzelnen deutschen Bundesstaaten im Auslande neben den Reichsgesandtschaften sich als überflüssig erweist, ist das Gesandtschaftswesen nicht in Art. 4 der Reichs-Verfassung aufgenommen worden. Die Einzelstaaten haben daher nach wie vor das Recht, eigene Gesandte bei andern deutschen Staaten und in fremden Staaten zu halten und von solchen zu empfangen, wo keine Reichsgesandtschaft besteht, oder neben einem Reichsgesandten noch einen eigenen Gesandten zu halten.

Bezüglich Bayerns enthält das Schlußprotokoll (1871 S. 24) in Abschnitt VII und VIII folgende Bestimmungen:

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchst ihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptiert wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Beratung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Auch der Abschluß von Auslieferungsverträgen direkt mit dem Ausland ist von den Bundesstaaten als eigenes Recht mehrfach ausgeübt worden.

Im Gesandtschaftswesen unterscheidet man zwischen aktivem und passivem Gesandtschaftsrecht und zwar versteht man unter ersterem die Abordnung eines Gesandten seitens der politisch unabhängigen Staatenvereinigungen, sowie der zu dem Souverain eines andern Landes in einem Lehens-, Schutz- oder sonstigen politischen Gemeinschaftsverhältnis stehenden Länder und unter letzterem das Recht, Gesandte anzunehmen.

---

2. Kapitel.

Die Rangstufen von Gesandten.

Nach den Festsetzungen des Wiener Kongresses vom 19. März 1815 und des Aachener Kongresses vom 21. November 1818 sind folgende 4 Rangstufen der ständigen Gesandtschaften anerkannt worden:

1. die Botschafter oder Großbotschafter, sowie die päpstlichen Legaten und Nunzien;
2. die eigentlichen Gesandten oder sogenannten bevollmächtigten Minister, sowie die päpstlichen Internunzien;
3. die Ministerresidenten;
4. die Geschäftsträger;

sodann bestehen noch:

5. die sogenannten unständigen Gesandten und Kommissarien.

I. Die Botschafter.

Die Botschafter sind sowohl hinsichtlich ihrer Amtsbefugnisse, sowie auch hinsichtlich ihrer Person, Stellvertreter ihrer Souveräns. Sie können deshalb wegen ihrer Amtshandlungen nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei dem Souverän selbst Zulassung verlangen; sie sind also mit vollkommenem Repräsentivcharakter ausgestattet. Auch genießen dieselben im allgemeinen diejenigen Ehrenauszeichnungen, welche ihrem Souverän im Falle seiner persönlichen Anwesenheit erwiesen werden würden.

Solche Botschafter wechselt das deutsche Reich mit England, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Spanien, der Türkei und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Legate und Nunzien des Papstes sind bis jetzt vom deutschen Reiche nicht anerkannt worden.

Botschafter hat das deutsche Reich 8 und zwar in:

Amerika, England, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Spanien und Türkei.

Die Ernennung der Botschafter erfolgt durch den Kaiser.

II. Die Gesandten.

Die Gesandten haben entweder beschränkte oder unbeschränkte Vollmacht und wird hinsichtlich der Dauer ihrer Thätigkeit unterschieden zwischen ordentlichen (Geschäftsgesandten) und außerordentlichen (Ceremoniell- oder Ehrengesandten).

Diese Gesandten (II. Klasse) unterscheiden sich von den Botschaftern (Gesandten I. Klasse) nur hinsichtlich des Ehrenceremoniells, indem sie Zulassung zum Souverän selbst nicht verlangen können, sondern daß sie nur in geschäftlicher Beziehung ihren Souverän vertreten.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser.

Gesandte hat das deutsche Reich 18 und zwar in:

Argentinien (zugleich beglaubigt bei Paraguay und Uruguay) [in Buenos-Aires], Belgien (Brüssel), Brasilien (Rio de Janeiro), Chile (Santiaga), China (Peking), Dänemark (Kopenhagen), Griechenland (Athen), Japan (Tokio), Marokko (Tanger), Mexiko (Mexiko), Niederland (Haag), Persien (Teheran), Portugal (Lissabon), Rumänien (Bukarest), Schweden und Norwegen (Stockholm), Schweiz (Bern), Serbien (Belgrad) und Zentralamerika (Guatemala), zugleich für die Freistaaten Costa-Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador.

III. Die Ministerresidenten.

Ministerresidenten sind beglaubigt 9 und zwar in:

Columbien (Bogota), Haïti (Port-au-Prince), Havana, Luxemburg (Luxemburg), Peru und Ecuador (Lima), Siam (Bangkok), Venezuela (Caracas).

Die Ernennung der Ministerresidenten steht dem Kaiser zu.

IV. Die Geschäftsträger.

Dieselben werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Sie funktionieren nur auf Grund spezieller Aufträge und Instruktionen.

V. Die unständigen Gesandten und Kommissarien.

Dieselben sind entweder geheime oder öffentliche Agenten, oder vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit besonderen Missionen beauftragte Personen.

Deren Ernennung erfolgt durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

---

3. Kapitel.

Die Anstellung der Gesandten.

Die Zulassung und Anstellung der Gesandten ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: es können selbstverständlich nur männliche Personen zugelassen werden; auch müssen die Gesandten deutsche Reichsangehörige sein. Dagegen kommt es auf Geburts- und Standesverhältnisse absolut nicht an.

Was das Ernennungs- bezw. Wahlrecht anbelangt, so steht dasselbe und die Titulatur dem absendenden Souverän zu; es ist jedoch gegenseitiger Usus, daß der fremde Souverän vorher befragt wird, ob ihm der vorgeschlagene Gesandte genehm ist oder nicht.

In der Regel wird für einen Staat oder eine Union nur ein Gesandter ernannt.

Die Verweigerung bezw. Zurückweisung steht dem fremden Souverän zu.

Die Ernennung der Botschafter, der Gesandten und der Ministerresidenten erfolgt durch den Kaiser.

Die Ernennung der Geschäftsträger und der unständigen Gesandten und Kommissarien erfolgt durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

---

4. Kapitel.

Die Legitimation der Gesandten.

Dieselbe erfolgt herkömmlich:

1. durch vorherige Anzeige der Ernennung bei der fremden Regierung mit dem Ersuchen um Erteilung der erforderlichen Pässe bezw. im Kriegsfall des Geleitsbriefes für sich und seine Familie und sein gesamtes Personal;
2. durch ein sogen. Beglaubigungsschreiben (Creditive, Bestallungsurkunde). In diesem Schreiben ist in der Regel der Grund der Gesandtschaft und der Gesandte näher bezeichnet und darin ersucht, dem Gesandten freundliche Aufnahme und seinen Erklärungen Glauben zuzuerkennen.

Die Legitimierung der Legaten und Nunzien des Papstes erfolgt durch Bullen.

Außerdem erhält der Gesandte eine schriftliche General- (unbeschränkte oder allgemeine) oder eine Spezial- (beschränkte oder besondere) Vollmacht, in welcher sein Kompetenzbereich und sein Verhalten bezeichnet sind.

Endlich wird er mit einer Instruktion und einem sogen. doppelten Schlüssel zur Führung bezw. Uebersetzung der Korrespondenz, d. h. der sogen. geheimen oder Chiffrenschrift versehen.

---

5. Kapitel.

Die Aufgabe der Gesandten.

Die Gesandten sind im allgemeinen das Kommunikationsorgan der beteiligten Souveräne und demgemäß dazu berufen, die Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs der beteiligten Staaten zu pflegen und die politischen Beziehungen zu vermitteln, in denen die verbündeten Regierungen zum deutschen bezw. fremden Hofe stehen; sie haben also jedenfalls das Interesse des deutschen Kaisers und der deutschen Souveräne und der Reichsangehörigen nach Völkerrecht oder vereinbartem Recht zu wahren, zu fördern und zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten, sowie gegenüber den Reichsangehörigen das jeweils geltende diesbezügliche heimatliche Recht durchzuführen. Ihre Tätigkeit beruht auf der in ihrer Vollmachtsurkunde enthaltenen Weisungen und auf geheimer Instruktion.

Die Vertreter des deutschen Reiches beim Papst haben nicht wie die andern Gesandten eigentlich diplomatische Verhandlungen zu führen, sondern hauptsächlich nur die Sicherung gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses in Bezug auf solche Angelegenheiten herbeizuführen und zu erhalten, in denen sich die Aufgaben und Interessen des Reiches oder seiner Bundesmitglieder oder seiner Angehörigen mit denen der Kirche berühren und um überhaupt ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche zu sichern.

Nach den bestehenden Gesetzen sind sie befugt:

als Zustellungsbeamter zu funktionieren (C.-Proz.-O. § 199), öffentliche Urkunden zu beglaubigen (C.-Proz.-O. § 338 Abs. 2), Reisepässe auszustellen (§ 6 Abs. 2 des Ges. vom 12. Okt. 1867 S. 33), als Standesbeamter zu funktionieren (Gesetz vom 4. Mai 1870 § 14 S. 519).

Des Ferneren bestimmt das Gesetz vom 1. Mai 1878 Seite 89 in § 2, daß zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, die als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlicher Glaubigung versehenen Person des Landes ausgestellt oder auf-

genommen, sich darstellt, die Legalisation durch einen Gesandten des Reichs genügt.

Die Verletzung des Gehorsams oder der Treue wird nach Maßgabe des § 24 u. 25 des Beamtengesetzes vom 31. März 1873 S. 65 und § 353a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestraft, welche lauten:

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge Umbildung der Reichsbehörden aufhört. (§ 24 des Beamten-Ges.)

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserl. Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegelds einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abteilungschefs im Reichskanzleramte und in den einzelnen Abteilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln. (§ 25 des Beamten-Gesetzes.)

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark wird bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, der mit einer auswärtigen Mission betraute Beamte, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet. (§ 353a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.)

---

6. Kapitel.

Die persönliche Rechtstellung der Gesandten.

Die Gesandten sind kaiserliche Beamte und deshalb dem Beamtengesetz vom 31. März 1873 Seite 61 unterstellt.

Sie genießen an ihrem Sitze:

1. einen strafrechtlichen Schutz gegen Beleidigungen und Verletzungen (sogenannte persönliche Unverletzbarkeit), sowohl für ihre Person, Familie und Angehörigen, soweit sie sich bei ihm befinden, als für sein ganzes Personal, wie auch in Ansehung derjenigen Sachen, welche zu seiner Geschäftsführung und Repräsentation gehören;
2. das Recht der sogenannten Exterritorialität im Sinne der §§ 18—20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgesetzbl. von 1898 S. 374) und des § 15 der Zivilprozeßordnung. (Reichsgesetzbl. von 1898 S. 412.)

Sie sind daher der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit sowie der Polizeigewalt des fremden Staats nicht unterworfen.

3. Quartierfreiheit und es können deshalb die Lokale der Gesandtschaften polizeilich nicht durchgesucht werden;
4. das Recht der Privatreligionsübung;
5. das Druckereirecht;
6. das Recht der Abgabenfreiheit und zwar sowohl hinsichtlich der direkten als auch der indirekten Abgaben mit Ausnahme ihrer privaten Grundstücke, sowie der Abgaben an Chaussee-, Wege-, Fähr- und Brückengeldern, sowie dem Briefporto, ebenso der Abgaben von der Betreibung eines Handels oder Gewerbes.
   Vergleiche hiezu die Bekanntmachung vom 20. November 1902 Zentralbl. Seite 409, betreffend den Zolltarif der Anzugsgüter ꝛc. der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten, Räte, Legationssekretäre und Attachés.
7. Das sogenannte Gesandtschaftsceremoniell in Beziehung auf Empfänge, Audienzen, Visiten u. s. w.

Dasselbe bestimmt sich je nach den bei den beteiligten Höfen bestehenden Gewohnheiten.

Bezüglich der Gehalts- und Pensionsverhältnisse kommt die Konsularverordnung vom 23. April 1879 Seite 127 und 7. Februar 1881 Seite 27, sowie die §§ 25, 35, 40 und 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Seite 65 zur Anwendung.

In Betreff der Tagegelder des Urlaubs und der Stellvertretung s. Gesetz vom 8. November 1867 § 6 S. 138, Verordnung vom 23. April 1879 S. 127 u. 134 und Verordnung vom 17. August 1894 S. 518.

---

7. Kapitel.

Das Gefolge der Gesandten.

Hierunter sind begriffen:

1. alles Dienstpersonal der Gesandtschaft;
2. seine Gemahlin und Angehörigen, die sich bei ihm befinden.

Sie alle genießen das Exterritorialitätsrecht und das Recht der Unverletzbarkeit.

Zu der Klasse 1 gehören insbesondere:

die (Botschafts- und Gesandtschafts-) Sekretäre und Räte,
die Attachés, Dollmetscher und Uebersetzer,
die Gesandtschaftskanzler,
die Kanzleidirektoren, Kanzlisten, Schreiber, Kommis, Praktikanten, Fouriere, Herolde, Zahlmeister, die Staats- oder Kabinets- und die Feld- oder Armee-Kouriere oder Eilboten, Kanzleidiener,
die Prediger, Aerzte,
die Kavaliere, Pagen, Edelknaben, Marschälle und Stallmeister.

Zu der Klasse 2 gehören:

Privatangestellte wie Aerzte, Sekretäre, Hauslehrer, Hausoffizianten (Haushofmeister, Stallmeister, Bereiter, Kammerdiener, Kellermeister, Türsteher, Livrée-Diener, Läufer, Köche, Kutscher, Stallknechte 2c.).

---

8. Kapitel.

Die Dauer der Gesandtschaft.

Die Tätigkeit der Gesandtschaften ist entweder eine ständige oder eine unständige, je nachdem die Bestellung der Gesandtschaft für immer oder nur vorübergehend zu speziellen Zwecken erfolgt ist. Sie wird unterbrochen in der Regel durch Mißhelligkeit unter den beiden Mächten oder durch eingetretene sonstige politische Ereignisse wie z. B. Revolution, Regierungswechsel, ausbrechenden Krieg, Abweisung seitens des Empfangsstaates oder aus sonstigen Ursachen oder kann sie in regelmäßiger Weise erlöschen durch Ablauf der bestimmten Dauer, Widerruf 2c. Wird die Abberufung eines Gesandten angeordnet, so hat dieser das Abberufungsschreiben (das sogenannte Rappellschreiben, Recreditiv) und die von ihm abgegebenen Pässe von dem Empfangsstaat zurückzuverlangen. In der Regel wird ihm dann auch noch ein die Beglaubigung aufhebendes Antwortschreiben ausgefertigt und eingehändigt.

In jedem Falle muß der fremde Staat die Unverletzlichkeit des Gesandten, seines Personals, seiner Angehörigen und des Vermögens desselben so lange achten, bis der Abzug erfolgt oder die für denselben bestimmte Frist abgelaufen ist.

---

9. Kapitel.

Das Aufsichtsrecht über die Gesandtschaften.

Dieses Aufsichtsrecht steht dem Kaiser zu [illegible] doch ist in Art. 8 der Reichs-Verfassung ein besonderer Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten beim Bundesrat bestellt.

Dieser Ausschuß besteht aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten und es führt in demselben Bayern den Vorsitz.

XXVIII. Abschnitt.

Das Konsulatwesen.

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

In Gemäßheit des Art. 4 Ziff. 7 der Reichs-Verfassung ist zum Schutze des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See eine gemeinsame konsularische Vertretung vom Reiche ausgestattet worden. (Sten. Bericht v. 1867 II, S. 148.)

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reiches steht nach Art. 56 der Reichs-Verfassung unter der Aufsicht des Kaisers (Auswärtiges Amt), welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt; dabei ist bestimmt, daß in dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln neue Landeskonsulate nicht mehr errichtet werden dürfen. Zu diesem Art. 56 wurde übrigens beim Abschluß der Novemberverträge 1870 allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen. Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe. (Schlußprotokoll mit Bayern vom 23. November 1870 Abschnitt XII, 1871 S. 25.)

Das Konsularwesen ist näher geregelt durch:

Gesetz vom 8. November 1867, §§ 22—24 sind durch Gesetz vom 10. Juli 1879 S. 205 aufgehoben;

§ 16 ist ergänzt durch Art. 38 Ziff. I des Gesetzes vom 18. August 1896 S. 613;

§ 17a, eingeschaltet durch Gesetz vom 18. August 1896 Art. 38 II S. 613;

zu § 8 vergl. § 8 der Verordnung vom 23. April 1879 S. 130 und Gesetz vom 1. April 1888 Art. 1 S. 131 und zu § 38 den § 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 S. 602;

Gesetz vom 1. Juni 1870 S. 355, betr. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit;

Verordnung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1871 mit Nachtrag vom 22. Februar 1873;

Instruktion vom 1. Mai 1872;

Gesetz vom 27. Juli 1877 S. 552, mit Nachtrag vom 4. Februar 1882 Zentralbl. S. 111 und vom 27. Novbr. 1891 Zentralblatt S. 319;

Verordnung vom 23. April 1879 S. 127, betr. Taggelder der gesandtschaftlichen und Konsular-Beamten;

Gesetz vom 1. April 1888 S. 131, betr. Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Ausland angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes;

Gesetz vom 10. Juli 1879, jetzt vom 7. April 1900 S. 213, betr. die Konsulargerichtsbarkeit, wozu zu vergleichen sind die Verordnung vom 25. Oktober 1900 S. 999 und die Dienstanweisung vom 27. Oktober 1900 Zentralbl. S. 577, und zwar

zu §§ 21 und 23 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1900 S. 1000;

zu § 27 Abs. 2, §§ 33, 36 Abs. 2 und § 78 der Verordnung vom 25. Oktober 1900 S. 999;

die Verordnung vom 18. November 1887 S. 527;

§ 2, 3, 6, 16 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Oktober 1900 S. 813;

§ 3, 5, 7, 8 der Verordnung vom 9. November 1900 S. 1005, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten;

sowie das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 S. 219 und die neue Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 S. 175.

Vergl. auch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1900, Zentralbl. S. 549, betr. die Konsulargerichtsbarkeit über die Schutzgenossen.

Vergl. auch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1900, Zentralbl. S. 576, betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken.

---

2. Kapitel.

Die gegenseitige Anerkennung und Zulassung und deren Dauer.

Um funktionieren zu können und zu dürfen, bedürfen die Konsulate seitens des Reichs eines sogen. Placets (Bestallungs- oder An-

stellungsurkunde) und seitens des fremden Staates das sogen. Exequatur (Erlaubniserteilung, Berat).

Die Bestallungsurkunde ist der fremden Regierung vorzulegen und daraufhin erhalten die Konsuln das Exequatur kostenfrei und in Gemäßheit der in den beiderseitigen Ländern geltenden Förmlichkeiten.

Sie sind an die in ihrem Amtsbezirk bestehenden Gesetze und Gewohnheiten gebunden.

Die Tätigkeit der Konsuln dauert in der Regel solange, bis die Beziehungen mit diesem Staat abgebrochen werden. Diesfalls hat der Konsul das betreffende Land zu verlassen.

Sind sie anerkannt, so dürfen sie das Wappen ihres Souveräns am Dienstgebäude anbringen sowie ihre Flaggen aufziehen, falls das ihnen nicht ausdrücklich verboten ist.

---

3. Kapitel.

Die persönliche Rechtsstellung der Konsuln.

Die Konsuln sind Reichsbeamte und es findet das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873 S. 65 auf sie durchaus Anwendung. (Reichs-Verfassung Art. 56.)

Sie stehen unter der Aufsicht des Reichskanzlers. (§ 3 des Konf.-Gef.)

Bei ihrer Anstellung erhalten sie eine kaiserliche Bestallung. (Verordnung vom 23. November 1874 § 2 S. 135.) Die Eidesformel ist oben S. 182 enthalten.

Sie haben nur die ihnen durch das Reichsgesetz und Instruktionen sowie durch die Handels- und Konsularverträge zugewiesenen Rechte. Sie werden auch nicht als diplomatische Agenten angesehen und haben deshalb auch nicht besondere Ehrenrechte. (S. Motive zu § 9 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes von 1877 S. 41.)

Sie werden dem betreffenden Staatsoberhaupt nicht vorgestellt, sie genießen auch in der Regel kein Exterritorialrecht oder Asylrecht. (§ 3 des Konf.-Gef.)

Ferner sind sie nicht befreit von der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit und nicht von den Staats- und Gemeindesteuern.

Den Konsuln sind die erforderlichen Hilfsbeamten (Kanzler, Sekretäre, Dolmetscher, Dragomans, Kanzlisten, Kassiere, Kanzleivorstände, Registratoren, Schreiber, Diener, Boten, Janitscharen, Konvassen u. s. w.) beigegeben.

Bezüglich des Urlaubs und der Stellvertreter s. Verordnung vom 23. April 1879 S. 127 und vom 17. August 1894 S. 518. Hält sich ein Konsul ohne Urlaub vom Amt entfernt, so gilt dies als Gesuch um Amtsenthebung. (§ 6 des Konf.-Gef.)

Das Gebühren- und Taggelderwesen ist geregelt durch:

Gesetz vom 1. Juli 1872 S. 245, dessen § 8 aufgehoben ist durch ist durch Gesetz vom 5. Juni 1895 S. 417;
Verordnung vom 7. Februar 1881 S. 27;
Bundesratsbeschluß vom 18. November 1880 Zentralbl. S. 773.

In Bezug auf Amtsverlust, Dienstentlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension gelten die preußischen Vorschriften mit der in § 8 Abs. 6 des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867 S. 139 bezeichneten Maßgabe.

Die Reichskonsuln dürfen ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen. (§ 5 des Kons.-Ges.)

---

4. Kapitel.

Die Kompetenz der Konsuln.

Die Konsuln (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln) sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt, tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten auf Antrag, und wenn ein eigener Konsularbeamter nicht am Orte ist, Rat und Beistand zu gewähren. (§ 1 u. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 S. 137.)

Auswanderer und sonstige Personen, die die Reichsangehörigkeit verloren haben, haben nicht Anspruch auf konsularischen Beistand.

Die Befugnisse der Konsuln sind:

1. die den Konsuln persönlich erteilte Befugnis zur Vornahme standesamtlicher Geschäfte, d. h. Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (§ 13 des Kons.-Ges. und § 1 u. 14 des Gesetzes vom 4 Mai 1870 S. 599 und vom 1. Juni 1872 S. 245, bezüglich Italiens s Vertrag vom 4. Mai 1891 S. 113, sowie Gesetz vom 6. Februar 1875 S. 23);
2. Vornahme von vormundschaftlichen und nachlaßrichterlichen Handlungen (§ 18 des Kons.-Ges. und §§ 499 u. 686 des Handelsgesetzb.);
3. notariatsamtliche Geschäfte zu erledigen (§§ 1, 3, 16, 21 des Kons.-Gesetzes und § 52 der Seemannsordnung);
4. in den vom Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr besonders bezeichneten Jurisdiktionsbezirken die volle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über die Reichsangehörigen und Schutzgenossen, d. h. alle Personen, die auf amtliche Unterstützung durch die Konsulate Anspruch haben, mögen sie nun in Konsulatebezirke sich aufhalten oder nur Interessen daselbst wahrzunehmen haben, auszuüben (§ 22 und 23 des Kons.-Ges.);

5. Urkunden mit öffentlichem Glauben auszufertigen und die Echtheit von Urkunden und Unterschriften zu beglaubigen (§ 14—17 des Konf.-Gef., § 380 u. 438 der Ziv.-Pr.-Ordn. und § 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1878 S. 89, sowie Wechselordnung § 85), sowie Pässe auszustellen und zu visieren (§ 25 des Konf.-Gef.);
6. Vernehmung und Vereidigung von Zeugen kraft besonderer Ermächtigung (§ 20 des Konf.-Gef.);
7. auf Ersuchen der Behörde eines Bundesstaats als Zustellungsbeamter zu funktionieren (§ 19 des Konf.-Gef. und § 199 u. 202 der Zivilprozeß-Ordnung);
8. Schiedsrichteramt auszuüben (§ 21 u. 37 des Konf.-Gef. und Bundesrats-Verordnung vom 28. Januar 1898 §§ 2, 5, 7, 9 S. 39; Handelsgesetzbuch §§ 530, 547, 685);
9. die Führung des Verzeichnisses (der Matrikel) der Reichsangehörigen und Schutzgenossen (§ 12 des Konf.-Gef. und § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Hiebei wird bemerkt, daß ein Zwang zur Imatrikulierung nicht besteht und daß überdies eventuelle Eintragung der Beteiligten, auf Verlangen ein Matrikel- oder Schutzschein oder Patent für ein Kalenderjahr auszustellen ist;
10. die Polizeigewalt über deutsche Handelsschiffe, insbesondere Aufsicht über Einhaltung der gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie der Vorschriften betreffend das Flaggenrecht und endlich die Entgegennahme der Meldungen der Kapitäne (Konf.-Gef. §§ 18, 25, 30, 31, 33, 37; Konf.-Gerichtsbarkeits-Gef. §§ 4, 6 u. 8; das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867; Verfügung v. 15. November 1880 Zentralbl. S. 804; Verordnung vom 25. März 1880 S. 181, vom 28. Juli 1880 S. 183 und Gesetz vom 22. Juni 1899 S. 319);
11. als Seemannsamt zu funktionieren. Als solches sind sie an Hafenplätzen befugt, die Verklarungen aufzunehmen und bei Schiffsunfällen (Gesetz vom 27. Juli 1877 § 15 S. 552) die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen (§ 5 der Seemannsordnung; § 12 des Gesetzes vom 22 Juni 1899 S. 322; § 36 des Konf.-Gef.);
12. die Konsulate bilden für die Schiffe der Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde (§ 32 des Konf.-Gef.);
13. Gewährung von Unterstützung an hilfsbedürftige Deutsche, event. durch Requisition deutscher Kriegsschiffe (§ 26—29 des Konf.-Gef.);
14. den deutschen Kriegsschiffen in ihrem Amtsbezirk den erforderlichen Beistand und Unterstützung zu gewähren (§ 15 des Gef. vom 27. Juli 1877), namentlich in Hinsicht auf Wiederhabhaftwerden von Desertierten der Mannschaften der Kriegs- und Handelsmarine. (§ 28 u. 34 des Konf.-Gef.)

Andererseits haben die Konsuln zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen. (§ 29 des Konf.-Gef.)

---

5. Kapitel.

Die Konsulargerichtsbarkeit.

1. Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

Sie kann durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Uebung gesetzt werden. (Gesetz vom 7. April 1900, S. 213, § 1.)

Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrat oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eigetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran beteiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen. (§ 2.)

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt. (§ 3.)

2. Gerichtsverfassung.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt. (§ 4.)

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. Nov. 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt. (§ 5.)

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an dessen Stelle einen anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen. (§ 6.)

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (§ 7.)

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört. (§ 8.)

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden. (§ 9.)

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen. (§ 10.)

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den in § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Teil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen. (§ 11.)

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. (§ 12.)

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen. (§ 13)

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (§ 14.)

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt. (§ 15.)

Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. (§ 16.)

Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. (§ 17.)

Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. (§ 18.)

3. Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen. (§ 19.)

Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hierdurch außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. (§ 20.)

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden. (§ 21.)

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. (§ 22.)

Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen-

den Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung. (§ 23.)

Soweit nach den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten begründet sind.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen. (§ 24.)

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staat angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurteilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt. (§ 25.)

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind. (§ 26.)

Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt

erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind. (§ 27.)

Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Maßgabe bewirkt werden, daß an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Beteiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im übrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Beteiligten an ihn zu richtenden Antrag. (§ 28.)

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt. (§ 29.)

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben wird. (§ 30.)

4. Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Aenderung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist. (§ 49.)

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen. (§ 50.)

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündigung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel. (§ 51.)

5. Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. (§ 52.)

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt. (§ 53.)

Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung. (§ 54.)

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntnis, so hat er die zur Strafvollstreckung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehen deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt. (§ 55.)

Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an. (§ 56.)

Eine Voruntersuchung findet nicht statt. (§ 57.)

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fälleu, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben. (§ 58.)

Die Vorschrift des § 232 der Strafprozeßordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt. (§ 59.)

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. (§ 60.)

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen. (§ 61.)

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen. (§ 62.)

Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt. (§ 63.)

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidungen befugt. (§ 64.)

Die der Staatsanwalt zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden. (§ 65.)

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen. (§ 66.)

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten. (§ 67.)

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. (§ 68.)

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte, noch ein Vertreter für ihn erschienen ist. (§ 69.)

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann vom Amtswegen erfolgen. (§ 70.)

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig. (§ 71.)

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu. (§ 72.)

6. Besondere Vorschriften über die Kosten.

Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben. (§ 73.)

Die Erhebung und Betreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaßt.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers. (§ 74.)

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung. (§ 75.)

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung. (§ 76.)

Die Gerichtsbarkeit ist speziell für einzelne Länder geregelt und zwar:

in Bosnien und der Herzegowina:
durch Gesetz vom 7. Juni 1880 S. 146,
„ Kaiserl. Verordnung v. 23. Dezember 1880 S. 191;
in Egypten: durch das Gesetz vom 30. März 1874 S. 23,
„ das Gesetz vom 5. Juni 1880 S. 145,

in Egypten: durch Kaiserl. Verordnung vom 23. Dezember 1875 S. 381 und 384, vom 23. Dezember 1880 S. 192, vom 15. Februar 1897 S. 17 und vom 6. Januar 1901 S. 3;
in Korea: durch Vertrag vom 26. November 1883, 1884 S. 223 und S. 252;
in Tunis: durch Gesetz vom 27. Juli 1883 S. 263,
„ Kaiserl. Verordnung vom 21. Januar 1884 S. 9, diese Gerichtsbarkeit kann durch kaiserl. Verordnung mit Zuständigkeit des Ministeriums aufgehoben werden (Gesetz vom 7. April 1900 S. 213);
in der Türkei und den ostasiatischen Staaten (mit Ausnahme von Japan) laut Vertrags vom 4. April 1896 S. 715 und vom 7. Juli 1899 S. 364
durch das Gesetz vom 1. Mai 1872,
„ Kaiserl. Verordnung vom 4. Februar 1882 (Zentralbl. S. 111.

---

6. Kapitel.

Die Rangstufen der Konsuln.

Es gibt:
1. Generalkonsuln;
2. Konsuln;
3. Vizekonsuln;
4. Konsularagenten.

Des ferneren werden unterschieden:
1. Berufskonsuln;
2. Wahlkonsuln.

Es gibt endlich Konsuln, die gleichzeitig diplomatische Agenten (Ministerresidenten, Geschäftsträger) sind.

I. Die Generalkonsuln.

Generalkonsuln sind Konsuln an wichtigen Plätzen, denen ein ganzes Staatsgebiet, bezw. denen mehrere Konsularbezirke unterstehen und welche die Aufsicht über die Konsuln und Vizekonsuln ihres Bezirks zu führen haben.

Uebrigens wird dieser Titel als besondere Auszeichnung verliehen.

Diesen Generalkonsuln sind in der Regel sogenannte Kanzler und Konsulatszöglinge beigeordnet.

II. Die Konsuln.

Diese stehen in der Regel nur einem Konsularbezirk vor.

III. Die Vizekonsuln.

Diese sind an Orten untergeordneter Bedeutung aufgestellt. Sie sind den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigeordnet und vertreten diesen im Bedarfsfall. Uebrigens gibt es ausnahmsweise auch einige selbständige Vizekonsulate.

Die Vizekonsuln werden vom betreffenden Konsul ernannt.

IV. Die Konsularagenten.

Dies sind Konsulatsbeamte, die nicht selbständigen Konsularämtern vorstehen. Sie sind Privatbevollmächtigte des sie anstellenden Konsuls und für ihre Tätigkeit ist der Konsul persönlich verantwortlich. Die Konsularagenten führen keinen Dienstsiegel. (§ 11 des Kons.-Gesetzes.)

V. Die Berufskonsuln.

Die Berufskonsuln sind Konsuln, die den Konsulardienst als Beruf ausüben. Sie sind auf Lebenszeit ernannt und auf sie findet § 25 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung.

Zu Berufskonsuln (consul missi) können nur Reichsangehörige ernannt werden, welche zugleich

1. entweder die erste höhere juristische Prüfung bestanden haben und außerdem mindestens 3 Jahre im innern Dienst oder in der Advokatur und mindestens 2 Jahre im Konsulardienst des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen sind; oder
2. die besondere Konsularprüfung bestanden haben. Vergleiche das Regulativ über die Konsularprüfung vom 28. Februar 1873.

Sie werden aus Reichsmitteln besoldet und ihre Familien werden im Falle des Ablebens des Konsuls während seiner Amtsdauer auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert. (Sten. Bericht 1867 S. 526.)

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsulartarif vorgesehenen Gebühren für die Reichskasse.

Sie dürfen kaufmännische Geschäfte nicht betreiben. (§ 8 des Kons.-Ges.)

VI. Die Wahlkonsuln.

Zu Wahlkonsuln (Ehren- oder Honorar-Konsuln oder consules electi) sollen vorzugsweise reichsangehörige Kaufleute ernannt werden. (§ 9 des Kons.-Gesetzes und Sten. Bericht 1867 S. 526.)

Diese beziehen die gesetzlichen Gebühren für sich. Dienstliche Auslagen können ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich. (§ 10 des Kons.-Gesetzes.)

VII. Die Konsularagenten.

Die Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirk konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.

Denselben steht aber die selbständige Ausübung der den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die zu erhebenden Gebühren ganz oder teilweise belassen werden. (§ 11 des Kons.-Gesetzes.)

---

7. Kapitel.

Die deutschen Konsulate im Auslande.

Konsuln (inkl. Agenten) sind 735 angestellt und zwar 122 Berufs-, 32 General-, 86 Konsuln, 4 Vizekonsuln und 613 Wahlkonsuln und Agenten.

Das deutsche Reich hat Konsuln:

In der Argentinischen Republik:

Generalkonsuln: Buenos-Aires.

Konsuln: 0.

Vizekonsuln: Bahia-Blanca, Concordia, Cordoba, Mendoza, Puerto Gallegos, Rosario, Salta, Santa Elena, Santa Fu, Tucuman.

Agenten: 0.

In Belgien:

G.: Antwerpen.

K.: 0.

V.: Brüssel, Gent, Lüttich, Ostende, Rousselanre (Roulers).

Ag.: 0.

In Bolivia:

K.: Cochabamba, La Paz, Oruro, Riveralta.

V.: 0.

Ag.: Santa Cruz.

In Brasilien:

K.: Bahia (Sàor Salvador), Blumenau, Ceará (Fortaleza), Curitiba, Desterro, Dona, Franziska (Joinville), Itajahy, Joinville (Dona Franziska), Para (Belma), Pernambuco (Recife), Porto Allegro, Rio de Janeiro, Rio Grande do Sul, São Luiz de Maranhao, Santos, São Paulo, Victoria (Espiritu Santo).

V.: Maceio, Manaos, Ouro Preto, Paramazea.

Ag.: Juiz de Fora, Laguna, Ponta Grossa.

In Chile:

G.: Valparaiso.

K.: Antofagasta, Concepcion, Iquique, Punta Arenas, Santiago, Tacna, Talta, Valdivia.

V.: Osorno, Pisagua, Puerto, Montt.

Ag.: Arica, Tocapilla, Talcahuano, Temuco, Coronel.

In China:

G.: Schanghai.

K.: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Swatau, Tientsin, Tschifu.

V.: Kiungtchau (Hoihow), Niutschwang.

In Kolumbien:

G.: Bogota.

K.: Barranquilla, Bogota, Bucaramanga, Colon (Aspinwall), Medellin, Panama, Popayan, San Jose du Cucuta.

V.: Cartagena, Haida.

A.g: Ocanna, Bocas del Toro.

In Dänemark:

G.: Kopenhagen.

K.: Aalborg, Aarhuus, Esbjerg, Frederikshaven, Fridericia, Helsingör, Hjörring, Horsens, Kolding, Korsör, Naestved, Nyborg, Nykjöbing (Falster), Odense, Randers, Ringkjöbing, Rönne, Svannke, Thisted.

Ag.: Assons (Fünen), Ribe, Veile, Naskaw (Laaland), Svendborg, Lemwig.

In den Dänischen Besitzungen:

K.: Reykjowik (Island), St. Thomas (Antillen).

V.: Thorshave.

In der Dominikanischen Republik:

K.: Port au Prince (Haiti), Puerto Plata, Santo Domingo.

Ag.: Monte Christy, Saechez, San Pedro de Macoris.

In Ecuador:

K.: Guayaquil, Quito.

A.: Momta.

In England, Irland und Schottland:

G.: London.

K.: Aberdenn, Belfast, Birmingham, Bradford, Cardiff, Dublin, Dundee, Glasgow, Hartlepool, Hull, Leith, Liverpool, Manchester, Middlesborough, Newcastle on Tyne, Peterhead, Plymouth, Scheffield, Southampton, Sunderland.

V.: Amble (Northumberland), Arbroath, Barrow in Furneß (Lancashire), Blyth, Bristol, Bridgewater, Gloucester, Milford, Swansea, Cork, Dartmouth, Dover, Dundelk, Falmouth, Grampemouth, Genal, Yarmouth, Guernsey, Harwich, Great, Grimsby, Jeverneß, Jersey, Kirkwall (Orkney-Inseln), Berwig on Tweed, Burtisland, Lerwick (Shetland Ins.), Limmirck, Holyhead, London, Londonderry, Lowestoft, Lynn, Manchester, Montrose, New-Port (Mannutshirn), Nottingham, Padstow, Penzance, Perth, Pooln, Portsmouth Ramsgate, Rochester, Scilly Inseln, Schornham, Stornoway (Hebrideninseln), Waterford, Weymouth, Wick.

Ag.: Ardnossan, Ayr, Alloa, Bixham, Boneß, Boston, Canpbeltown, Charlestown, Fleetwood, Fraserburgh, Greenack, Newry, Prestonpans, Queenstown, St. Davids, Trigemouth, Troon, West Wemyß, Wisbeach.

In den Britischen Besitzungen:

G.: Kalkutta, Kapstadt, Sydney.

K.: Adelaide, Aden, Akiab (Birma), Aukland Battein (Birma), Belize, Bombay, Bridgedown (Barlados), Brisbann, Catham (Neu-Braunschweig), Christchunch, Colomba, Dawson, City (Klondika), Dundee, East-London, Frentown, Frernanthe, Georgtown (Demmara), Gibraltar, Halifax (Neuschottland), Hamiltom (Bermuda), Hongkong, Karatschi, Kimberley, Kingston, Kotschi Lagos (Guinea), Lavalette, Levuka (Insel Ovalau), Madras, Mahé (Seychelben), Malmee (Birma), Melbourne, Montreal (Canada), Nain, Nassau (Neu-Providence), Port Elisabeth, Port Louis, Port of Spain, Port Stanley (Falklandinseln), Ramgun, St. Helena, St. John (Neu-Braunschweig), St. Johns (Neufundland), Singapur, Toranto (Ontario), D'Urbem (Port Natal) Vancouver, Victoria (Britisch Kolumbien), Wellington (Neuseeland), Winnigeg (Manitoba).

V.: Corktova (Queensland), Moselbai, Newcastle, Pinnang, Sandakan (Borneo).

Ag.: Castrins (St. Lucia), Inagua, Neu-Amsterdam (Berbica), Picton, Pugwasy (Neu-Schottland), Quebec (Canada), Sydney (Cap Breton).

In Frankreich:

K.: Bordeaux, Havre de Grace, Marseille, Nizza, Paris.

V.: Boulogne s. M., Calais, Dünkirchen, Nantes, Rouen, St. Nazonre, La Rochelle, Port de Bouc.

In den Französischen Besitzungen:

K.: Algier, Fort Dauphin (Madagaskar), Libreville (Gabun), Papente (Tahiti), Saigon, San Paulo de Loanda, Tamatave (Madagaskar).

In Griechenland:

G.: Athen.

K.: Calamata, Corfu, Patras, Piräus, Syra, Volo.

V.: Cephalonia, Zante.

Ag.: Laurion, Thera.

In Haiti:

K.: Au Cayes, Cap Haiti, Gonaives, Jacmel, Port au Prince.

Ag.: Aquin, Port du Paix, St. Marc, Jérémin, Petit Goâve.

In Italien:

G.: Genua, Neapel.

K.: Ancona, Bologna, Cagliari, Civita Vechia, Florenz, San

Remo, Savona, Livorno, Mailand, Messina, Palermo, Rom, Turin, Venedig.

V.: Bari, Brindisi, Catania, Catanzaro, Gallipoli, Girgenti, Lecce, Licata, Milazzo, Pizzo, Reggio, Syrakus, Taranto, Terranova, Trapani.

Ag.: Alghero, Carrara, Pisa, Porto Ferraio (Elba).

In Japan:

G.: Jokohama.

K.: Hiogo-Osaka (Kobe), Nagasaki, San Paulo de Loanda, Tamsui-Tecatutia.

V.: Anping-Taiwanfu.

In Korea:

K.: Söul.

In Liberia:

G.: Der Gouverneur von Kamerun,

K.: „ „ „ Togo, außerdem ist ein Konsulat in Monrovia.

In Marokko:

G.: Tanger.

K.: Casablanca.

V.: Fez, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi.

Ag.: Marakesch.

In Mexico:

K.: Colima, Guadalajara, Laguma de Terminos, Mazatlan, Merida, Mexiko, Oaxaca, San Luis Potosi, Tampico, Tapachula, Tepic, Vera Cruz.

V.: Chihuahua, Ciudad Juarez, Durango, Guanajuato, Guaymas, Monterey, Tehuantepec.

In Monako:

Der Konsul in Nizza.

In Nicaragua s. Zentral-Amerika.

In Niederland:

G.: Amsterdam.

K.: Groningen, Nymwegen, Rotterdam, Vlissingen.

V.: Harlingen, Helder, Maastricht, Terenuzen, Terschelling, Tiel.

Ag.: Brouwershafen, Delfzyl, Dortrecht, Hellevontsluis, Hack van Holland und Maasluis, Schiedam und Vleardingen, Zinrikzen.

In den Niederländischen Besitzungen:

G.: Batavia (Java).

K.: Curacao, Macassar (Celebes), Medan (Sumatra), Padang (Sumatra), Paramaribo, Sörabaya (Java).

V.: Menado (Celebes).

In Norwegen s. Schweden.

In Oesterreich-Ungarn:

G.: Budapest.
K.: Brünn, Fiume, Insbruck, Lemberg, Prag, Triest, Wien.
V.: Spalato.

In Paraguay:

K.: Asuncion.

In Persien:

G.: Teheran.
V.: Buschär.

In Peru:

K.: Arequiga, Cajamarca, Callao, Lima, Piura, Salaverny-Trujillo.
Ag.: Cuzco, Pacasmayo.

In Portugal:

G.: Lissabon.
K.: Funchal, Porto, San Miguel (Azoren), Terceira (Azoren).
V.: Faro, Fayal (Azoren), Villa Nova de Portimao.
Ag.: Flores, Setubal (St. Ubes).

In den Portugiesischen Besitzungen:

K.: Bissao, Ilha do Sal (Cap Verdische Insel), Laurenzo, Marquez (Delagoa Bay), Mocamlique, Quelimare, San Paulo de Soanda, San Vicente (Cap Verdische Insel).
V.: Beira.
Ag.: Inhambrane, Ibo, San Thiago.

In Rumänien:

K.: Bukarest, Galatz, Jassy.
V.: Bacau, Botoschan, Braila, Konstanza, Roman.
Ag.: Crajowa, Piteścht.

In Rußland:

G.: Odessa, St. Petersburg, Warschau.
K.: Archangel, Baku, Kiew, Koweo, Libau, Moskau, Narva, Pernau, Reval, Riga, Rostoff a. D., Tiflis, Windau.
V.: Arensburg, Batum, Jekaterinoslaw, Kischinew, Kronstadt, Wancupol, Nikolajew, Noworossysk, Wladiwostok.

In Finnland:

K.: Abo, Björnebarg, Helsingfors, Nikolaistad (Wasa), Ulnaborg, Wiborg.
V.: Hangö, Kotka, Toreea.
Ag.: Brahnstad, Jakobstad, Marinhame.

In Salvador s. Zentral-Amerika.

Auf den Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln:

K.: Apia.

V.: Nukualofa.

In Schweden und Norwegen:

a) in Schweden:

G.: Stockholm.

K.: Gefle, Gothenburg, Helsingborg, Hernösand, Kalecar, Karlskrona, Malmö, Norrköping, Söderhoree, Sundswall, Wisby.

V.: Ahus, Halmstad, Hudiksvall, Karlshorne, Landskrona, Lulna, Neder, Kalix, Nyköping, Oskarshame, Pitea, Skelleftea, Umna, Westerwik, Ystad.

Ag.: Komsbacka, Lysekil, Marstrand, Strömstad, Uddevalla, Warberg, Oernsköldsvik, Trelleborg;

b) in Norwegen:

G.: Christiania.

K.: Arendal, Bergen, Christiansand, Drammen, Drontheim, Hammerhest, Stowanger, Transö, Vadsö.

V.: Aalesund, Bodö (Amt Nordland), Christiansund, Frederikshald, Frederikstad, Grimstad, Kragerö, Laurvig, Moß, Namsos, Tönsberg, Vardö.

Ag.: Brevig, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Haugesund, Lillesand, Mandal, Österrisör, Sannesund, Skien.

In der Schweiz:

G.: Zürich.

K.: Basel, Bern, Davos, Genf.

V.: Lugano.

In Serbien:

K.: Belgrad.

V.: Nisch.

In Siam:

G.: Bangkok.

In Spanien:

G.: Barcelona.

K.: Alicante, Almeria, Bilbao, Cadiz, Cartagena, Coruna, Ferrol, Gijon, Huelva, Madrid, Mahon, Malaga, Palma de Mallorca, San Sebastian, Santander, Sevilla, Tarragara, Valencia, Vigo, Zaragoza.

V.: Benicarlo, Ibiza (Balearen), Jercz, Irun, San Feliu de Guixols.

Ag.: Altea.

In den Spanischen Besitzungen:

K.: Santa Cruz de Tennrife.

V.: Las Palmas.

In Tunis:

K.: Tunis.
Ag.: Susa.

In der Türkei:

G.: Cairo, Constantinopel, Sofia.

K.: Aleppo, Alexandrien, Bagdad, Beiruth, Cairo, Cavalla, Damaskus, Jerusalem, Mersina, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Suez, Varna.

V.: Adrianopel, Alexandrette, Amasia, Brussa, Candia, Chios, Dedeagatsch, Haiffa u. Acca, Jaffa, Michilene (Castro), Rodossa, Samos, Tripolis.

Ag.: Antiochia, Keneh, Luxor, Mansurah, Siut, Tantah, Zagazig.

In Uruguay:

K.: Montevideo.
V.: Fery Bentos (Independencia).

In Venezuela:

K.: Caracas, Ciudad Bolivar, La Guayra, Maracaibo, Puerto Cabello, San Cristobal, Valencia.

In den Vereinigten Staaten von Amerika:

G.: New-York.

K.: Baltimore (Maryland), Boston (Massachusetts), Charleston (Süd-Carolina), Chicago, Cincinnatti, Galveston (Texas), Mobile (Alabama), New-Orleans (Louisiana), Philadelphia (Pennsylvanien), Portland (Oregon), Richmoud (Virginia), San Franzisco (Californien), St. Louis (Missouri), Savanah (Georgia), Tacoma, Wilmington (Nord-Carolina).

V.: Darine, Norfolk, Pensacola.

Ag.: Cuero, Helena (Montana), Milwaukee, Washington.

In den Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika:

K.: Havana, Honolulu, Manila, Matanzas, San Jago de Cuba, San Juan (Puerto Rico).

V.: Aguadilla, Cebu, Cienfuegos, Iloilo, Trinidad de Cuba, Mayagünz, Ponce.

In Zanzibar:

K.: Zanzibar.
V.: Mombassa.

In Zentralamerika:

(Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador.)

K.: Amapala, Guatemala, Managua, San Petro Sula, San Salvador.

V.: Coban, Limon, Livingston, Punta Arenas, Quezaltenango, Retalhuleu, San Jose de Costarica, San Juel del Norte.

Ag.: Corinto, Ocos, San Jose de Guatemala.

8. Kapitel.

Die Konsularverträge.

Staatsverträge über das Konsulatwesen bestehen zwischen dem Deutschen Reiche und:

Brasilien vom 10. Januar 1882 S. 69, vom 30. Oktober 1897 S. 547 und 599 und vom 24. September 1899 S. 550,
China vom 31. März 1880 (1881 S. 261),
Costa Rica vom 18. Mai 1875 (1877 S. 28),
Egypten vom 19. Juli 1892, 1893 S. 22 und vom 11. Februar 1897 S. 17.
Griechenland vom 26. November 1881 (1882 S. 101),
Guatemala vom 20. September 1887 (1888 S. 238),
Hawaii vom 25. März 1879 (1880 S. 130) und vom 10. Febr. 1880 S. 143,
Honduras vom 12. Dezember 1887 (1888 S. 262),
Japan vom 4. April 1896 S. 732 und vom 7. Juli 1899 S. 364,
Italien vom 21. Dezember 1868, 1869 S. 113 und vom 7. Febr. 1872 S. 134 (siehe auch Nachtrag vom 4. Mai 1891 S. 113),
Korea vom 26. November 1883 S. 223,
Liberia vom 31. Oktober 1867 (1868 S. 201),
Madagaskar vom 15. Mai 1883 (1885 S. 167),
Mexiko vom 5. Dezember 1882, S. 259 von 1883,
Nicaragua vom 4. Februar 1896 S. 97 und 171,
Niederland vom 11. Januar 1872 S. 67,
Nordamerika vom 11. Dezember 1871 (1872 S. 95),
Oesterreich vom 9. März 1868 S. 247 und vom 6. Dezember 1891 (1892 S. 10),
Oranjefreistaat vom 28. April 1897 (1898 S. 98),
Paraguay vom 21. Juli 1887, S. 178 von 1888,
Persien vom 11. Juni 1873 S. 352,
Peru vom 28. Juni 1897 (1899 S. 662),
Portugal vom 2. März 1872 S. 261,
Rußland vom 8. Dezember 1874, 1875 S. 145 vom 12. November 1874, 1875 S. 136 und vom 10. Februar 1894 S. 235,
Salvador vom 13. Juni 1870 S. 390,
Serbien vom 6. Januar 1883 S. 62,
Spanien vom 22. Februar 1870 S. 99 und vom 12. Januar 1872 S. 211,
Südafrikanische Republik vom 22. Januar 1885 S. 214 von 1886,
Türkei vom 26. August 1890 (1891 S. 117),

XXIX. Abschnitt.

Die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

Nach Artikel 4 Ziffer 12 der Reichs-Verfassung unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung derselben die Bestimmungen über die Beglaubigung der öffentlichen Urkunden.

In Ausführung dieser Aufgabe ist das Gesetz vom 1. Mai 1878, S. 89, erlassen worden, welches den Legalisationszwang für inländische öffentliche Urkunden im ganzen Gebiete des Reiches beseitigt hat, da derselbe in keinem Verhältnisse mehr gestanden ist zu den Vorteilen der Legalisation, nämlich der Erschwerung der Fälschung und vermehrten Sicherheit beim Gebrauch öffentlicher Urkunden.

Das Gesetz bestimmt in § 1: daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen. Es steht aber davon ab, auch zu normieren, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen inländische öffentliche Urkunden als echt anzusehen sind.

Hierüber enthalten die Zivilprozeßordnung in den §§ 415 bis 444 und die Strafprozeßordnung in dem § 248 das Nähere. Im übrigen überläßt dieses Gesetz die Frage, unter welchen Umständen außerhalb des Prozeßgebietes die betreffende Behörde die Echtheit der ihr vorgelegten Urkunden anzuerkennen habe, der Entscheidung des jeweils bestehenden Rechtes. Demzufolge schließt es auch die Befugnis der Behörde nicht aus; im Zweifelsfalle eine Legalisation zu fordern, falls die Behörde nicht, was ihr ebenfalls offen steht, etwa der eigenen Feststellung, ob die Urkunde für echt gelten könne, den Vorzug gibt.

Unter inländischen Behörden sind alle Behörden des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen, gleichviel, ob sie im In- oder im Auslande ihren Sitz haben (s. die Motive).

In § 2 schreibt das Gesetz vor: Zur Aufnahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches.

Hierdurch ist festgestellt, daß die Zeugnisse der Konsuln und der Gesandten des Reiches volle Beweiskraft haben. (Siehe Motive und § 14 des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867, S. 137 und Vertrag vom 25. Februar 1880, 1881 S. 4 mit Oesterreich-Ungarn über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, Vertrag vom 13. Juni 1881 S. 251, betr. Ausdehnung dieses Vertrags und die Bekanntmachung hiezu vom 18. Juli 1901 S. 323.)

XXX. Abschnitt.

Die gegenseitige Rechtshilfe.

Der Artikel 3 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung bestehe, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln sei.

Dasselbe gilt selbstverständlich auch gegenüber denjenigen, welchen zwar nicht die Angehörigkeit zu einem Bundesstaat, aber doch bloße Reichsangehörigkeit zusteht.

In diesem Sinne ist schon in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und nun auch in Art. 4 Ziff. 11 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung derselben unterliegen:

> die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und die Erledigung von Requisitionen überhaupt.

Im Verfolg dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 21. Juni 1869 S. 305 betr. die Gewährung der Rechtshilfe.

Der Abschnitt I desselben behandelt die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bestimmt in § 1, daß die Gerichte des Bundesgebiets sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben. Hiebei mache es keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaat oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Das ersuchte Gericht dürfe die Rechtshilfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält. Die Rechtshilfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht gebührenfrei geleistet, soweit nicht im Gesetz ausdrücklich Ausnahmen statuiert sind.

Die gleichen Grundsätze gelten auch bezüglich der Rechtshilfe in Strafsachen.

Exekutionen erfolgen nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften. In allen Fällen (Zivil- und Strafsachen) findet Rechtshilfe nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreis des ersuchten Gerichts gehört oder wenn eine Handlung des Gerichts einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses geltenden Recht verboten ist. (§ 20 und 37.)

Ueber die Zulässigkeit und Einwendungen über die Zulässigkeit der Rechtshilfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzug entschieden. (§ 38 und 7.)

Diese Vorschriften sind im 13. Teil des 1898 S. 401 neu publizierten Gerichtsverfassungsgesetzes ebenfalls neu ausgesprochen bezüglich der Angelegenheit der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die nicht hierunter fallen und bei Requisition von Gerichten an nicht richterliche Behörden (z. B. an die Staatsanwaltschaften) ist noch das Gesetz vom 21. Juni 1869 maßgebend. Die §§ 13—18 des Gesetzes sind durch das Einführungsgesetz § 3 Abs. 2 der Konkursordnung von 1877 S. 390 aufgehoben worden.

Im einzelnen sind hier folgende Vorschriften hervorzuheben:

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten. (§ 157 und Gesetz vom 17. Mai 1898 S. 189.)

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll. (§ 158.)

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. (§ 159.)

Die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckungen, Ladungen und Zustellung erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind. (§ 161.)

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt. (§ 162.)

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet. (§ 163.)

Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundes-

staaten sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz. (§ 165.)

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen. (§ 167.)

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen. (§ 168.)

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört. (§ 169.)

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amts wegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. (Zivilprozeßordnung § 102.)

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen. (§ 106).

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der

Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird. (§ 182.)

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen. (§ 183.)

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist. (§ 184.)

Die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist. (§ 185.)

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteile zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13 Abs. 1, 3 oder der Art. 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Art. 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9 Abs. 3 zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war. (§ 328.)

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§ 309, 310 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften der §§ 312, 317 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. (§ 329.)

Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Tatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung. (§ 334.)

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte. (§ 403.)

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit. (§ 661.)

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des § 697 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen. (§ 698.)

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz abhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu erteilen.

Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Ist von einer Partei ein Schriftsatz behufs Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs zur Terminsbestimmung eingereicht, so kann nach Ablauf der Notfrist und, sofern die Vornahme der Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers eingeleitet war, nach Ablauf der in § 207 Abs. 2 bestimmten Frist der Gegner beantragen,

daß der Partei von dem Gerichtsschreiber eine Frist zum Nachweise der Zustellung bestimmt werde. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist das Zeugnis über die Rechtskraft zu erteilen. (§ 706.)

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. (§ 84 der Wechselordn. v. 5. Juni 1869 S. 398.)

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. (§ 85 S. 398.)

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. (§ 86 S. 398.)

Insoweit es sich um Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen der besonderen Gerichte handelt, nämlich um § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher lautet:

Als besondere Gerichte sind zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elb-Zollgerichte;
2. agrarische Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld- oder Geldeswert die Summe von 60 Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte,

findet das Gesetz von 1869 noch volle Anwendung. Vergl. hiezu den § 60 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, S. 155, wornach auch im Verfahren vor den Gewerbegerichten Rechtshilfe stattfindet.

Aber auch auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege (Administrativjustiz) ist in vielen Fällen Rechtshilfe vorgeschrieben, nämlich:

in Abgabesachen durch Gesetz vom 9. Juni 1895, S. 256;
in Börsensachen durch § 26 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, S. 157;
in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen durch § 141 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, S. 138;
in Patentsachen durch § 32 des Gesetzes vom 7. April 1891, S. 88;
in Prisensachen durch § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1884, S. 49 und Verordnung vom 15. Februar 1889, § 29 S. 10;
in Schutzgebietssachen durch Art. I § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900, S. 13.
in Seeunfallsachen durch § 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1877, S. 553;
in Unfallversicherungssachen durch § 101 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, S. 107, durch § 21 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, S. 172, durch § 115 des Gesetzes vom 13. Juli 1877, S. 371;

Vergleiche auch Vertrag mit dem Kongo-Staat über Gewähr von Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Juli 1890, 1891 S. 91 und 111.

Im Konsularverkehr gilt ebenfalls der Grundsatz der gegenseitigen Rechtshilfepflicht.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten haben die Konsuln an die Regierung des Staates zu berichten, um dessen besonderes Interesse es sich handelt oder dem die beteiligte Privatperson angehört, auch kann den Konsuln in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen. (Gesetz vom 8. November 1867 S. 137 § 3.)

Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. (Reichsgesetzbl. § 18 vom 7. April 1900 S. 217.)

Bezüglich des Militärstrafverfahrens schreibt die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 S. 1291 vor:

Die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe werden im Aufsichtsweg erledigt. (§ 11.)

Die bürgerlichen Gerichte haben den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen und diese jenen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

Insoweit die bürgerlichen Gerichte angegangen werden müssen, ist das Gesuch an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Beschwerden über Ablehnung des Gesuchs sind an das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört, in letzter Instanz an das Reichsgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Kosten der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. (§ 12.)

Die bürgerlichen Gerichtsbehörden haben Ersuchen um Rechtshilfe in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen an die im § 9 bezeichnete Stelle zu richten. Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn die Erledigung desselben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des angegangenen Gerichtsherrn liegt und eine Abgabe an die zuständige Stelle untunlich erscheint, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte der ersuchten Stelle verboten ist. Beschwerden gegen eine ablehnende Verfügung sind an den höheren Gerichtsherrn, in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Bei Gewährung der Rechtshilfe findet die Bestimmung des § 12 Abs. 4 entsprechende Anwendung. (§ 13.)

Innerhalb eines Bundesstaates gelten die diesbezüglichen Landesgesetze.

Gegenüber dem Ausland sind die betr. Staatsverträge maßgebend und das Völkerrecht bezw. das internationale Privatrecht.

Siehe auch oben S. 240 u. f. und die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge im Abschnitt „Strafwesen“ mit:

Costa-Rica vom 18. Mai 1875 Art. V und VI, 1877 S. 13;
Dominika vom 30. Januar 1885 Art. VI, 1886 S. 3;
Griechenland vom 9. Juli 1884 Art. 3, 1885 S. 23;
Haway vom 19. September 1879 Art. II, 1880 S. 121;
Italien vom 4. Mai 1883 Art. 3 und 18, 1883 S. 109;
Mexiko vom 5. Dezember 1882 Art. II, 1883 S. 42.

Niederländischer Vertrag mit der Schweiz vom 27. April 1876 Art. 1, 1877 S. 3 (s. nun Vertrag vom 31. Mai 1890 S. 131);
Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 S. 129 Anl. 19;
Rumänien vom 14. November 1877 Art. I, S. 199, von 1881;
Salvador vom 13. Juni 1870 Art. IV und V, 1872 S. 377;
Schweiz ferner vom 1. Oktober 1878, Zentralbl. 1879 S. 6.
Spanien vom 12. Juli 1883 Art. 4, 1883 S. 307;
Tonga vom 1. November 1876 Art. II, 1877 S. 517;

In Beziehung auf Zulassung zum Armenrecht bestehen Verträge mit:
Belgien vom 18. Oktober 1878, 1879 S. 316;
Frankreich vom 20. Februar 1880, 1881 S. 81;
Italien vom 1. Oktober 1879 S. 312;
Luxemburg vom 12. Juni 1879 S. 318;
Oesterreich-Ungarn vom 9. Juni 1886, 1887 S. 120.

XXXI. Abschnitt.

Das bürgerliche Recht.

In Betreff der Kompetenz des Reiches hinsichtlich des bürgerlichen Rechts bestimmte die Reichs-Verfassung in Art. 4 Ziff. 13, daß dem Reiche nur die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht zustehe. In Anbetracht jedoch der Entwicklung des Einheitsgedankens wurden in den Jahren 1867 (Sten. Bericht S. 234), 1871, 1872 und 1873 im Reichstag Anträge auf Erweiterung der Reichskompetenz gestellt und angenommen. Der Bundesrat stimmte diesen Anträgen zu und am 13. Dezember 1873, S. 379, erging das Gesetz betreffend die Abänderung der cit. Ziff. 13 dahin, daß das gesamte bürgerliche Recht der Reichsgesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches unterliege.

Die Regierung setzte in der Folge eine besondere Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ein und am 18. August 1896, S. 195, wurde das Bürgerliche Gesetzbuch als Reichsgesetz erlassen, das das gesamte bürgerliche Recht behandelt. Ausgenommen wurde das Wechselrecht und das Handelsrecht. An Stelle des bisherigen Handelsgesetzbuches ist indessen am 10. Mai 1897, S. 437, ein neues sich an das Bürgerliche Gesetzbuch anschließendes Handelsgesetzbuch ergangen. Als Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches erschienen: das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, S. 139, die Grundbuchordnung vom gleichen Tage, das Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, S. 371. Das Verlagsrecht ist durch Gesetz vom 19. Juni 1901 S. 217 und das Versicherungsrecht durch Gesetz vom 12. Mai 1901 S. 139 geregelt worden.

Das bürgerliche Recht wird in den Motiven als der Inbegriff derjenigen Normen bezeichnet, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen unter einander stehen, zu regeln bestimmt sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist also ausschließlich privatrechtlichen Inhalts und deshalb hier nicht zu behandeln.

XXXII. Abschnitt.

Das Strafrecht.

---

1. Kapitel.

Einleitung.

Um die Vielgestaltigkeit des Strafrechts in den einzelnen Bundesstaaten zu beseitigen, wurde schon zu Zeiten des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 auf Grund der Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 13 ein gemeinsames Strafgesetzbuch erlassen. Dieses Gesetzbuch wurde auf Grund des Art. 4 Ziff. 13 der Reichs-Verfassung als eine Angelegenheit des Reiches 1871 einer Revision unterzogen und alsdann als Reichsstrafgesetzbuch in neuer Redaktion unterm 31. Mai 1871 und nach einigen Abänderungen am 26. Februar 1876, S. 40, publiziert.

Unterdessen wurden:

aufgehoben:

§§ 281—283 durch § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 10. Febr. 1877 S. 390

und abgeändert:

§ 34 Nr. 6, §§ 55, 65, 171 Abs. 1 und 3, §§ 195, 235, 237, 238 durch Art. 34 Ziff. I—III, V—IX des Gesetzes vom 18. August 1896 S. 610 f.;

§ 69 durch Gesetz vom 26. März 1893 S. 133;

§§ 89, 90 durch § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 S. 207 f.;

§§ 180, 181, 184, 362 durch Gesetz vom 25. Juni 1900 S. 301 ff.;

§§ 302a und 302d in Fassung des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1880 (S. 109, 110) durch Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1893 S. 197 ff.;

§§ 317, 318, 360 Nr. 4 durch Art. II bezw. IV des Gesetzes vom 13. Mai 1891 S. 107, 108;

§ 360 Nr. 12 durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 S. 110;

ergänzt:

§§ 276, 364 durch Art. I bezw. V des Gesetzes vom 13. Mai 1891 S. 107, 108;

§ 316 Abs. 1 durch Gesetz vom 27. Dezember 1899 S. 729;
§ 361 durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 1894 S. 261;
§ 367 durch Art. VI des Gesetzes vom 13. Mai 1891 S. 108 und Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1893 S. 197, 198;

eingeschaltet:

§ 145a durch Art. 34 Ziff. IV des Gesetzes vom 18. Aug. 1896 S. 611;
§§ 181a, 184 und 184b durch Gesetz vom 25. Juni 1900 S. 301 ff.;
§§ 302b—302c durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 S. 109;
§ 302e durch Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1893 S. 197, 198;
§§ 318a durch Art. III des Gesetzes vom 13. Mai 1891 S. 108.

Auch dieses Strafgesetzbuch behielt die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bei.

Der Begriff des Verbrechens.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Der Begriff des Vergehens.

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Der Begriff der Uebertretungen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung. (§ 1 des Strafgesetzbuchs.)

Die Anwendbarkeit der deutschen Strafgesetze.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. (§ 3.)

Unter strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind immer auch strafbare Unterlassungen zu verstehen.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;

3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist. (§ 4.)

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. (§ 6.)

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. (§ 7.)

Ausland im Sinne des Strafgesetzbuchs ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. (§ 8.)

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden. (§ 9.)

Auslieferungsverträge bestehen mit:

Amerika vom 16. Juni 1852 bezw. 16. November 1852, 1868 S. 229 und vom 22. Februar 1868 S. 229;

Belgien vom 24. Dezember 1874 S. 73 von 1875, 29. Dezember 1878 S. 2 von 1879 und 28. November 1900 S. 203 von 1901;

Brasilien vom 17. September 1877 S. 293 von 1878;

Columbien vom 23. Juli 1892, 1894 S. 23 Art. 23;

Frankreich vom 11. Dezember 1871 Art. 18, 1872 S. 19.

Großbritannien mit den Kolonien vom 14. Mai 1872 S. 229, 5. April 1894 S. 535; vergl. bezüglich des Auslieferungsverfahrens Zentralblatt 1874 S. 101 (Transvaal vom 22. Januar 1885, 1886 S. 209 Art. 31);

Japan vom 4. April 1896 S. 715 Art. XX und Protokoll zum Konsularvertrag vom 4. April 1896 S. 742 Ziff. 2;

Italien vom 31. Oktober 1871 S. 446 u. 458;

Kongo vom 25. Juli 1890 S. 91 und S. 111 von 1891;

Korea vom 26. November 1883, 1884 S. 225 Art. III Ziff. 9 u. 10 und Art. XII Ziff. 2;

Luxemburg vom 9. März 1876 S. 223 und 230;

Niederlande mit seinen Besitzungen vom 31. Dezember 1896 S. 731 von 1897 und vom 21. September 1897 S. 747;

Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 S. 110;

Schweiz vom 24. Januar 1874 S. 113 und Protokoll vom 6. Juli 1874 hiezu, sowie Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1878 und vom 1. Dezember 1878 Zentralblatt 1879 S. 6;

Serbien vom 6. Januar 1883 S. 70 Art. XXV Abs. 3;

Spanien vom 2. Mai 1878 S. 213;

Uruguay vom 12. Februar 1880 S. 287 von 1883.

Außerdem haben verschiedene Bundesstaaten mit ausländischen Staaten selbständige Auslieferungsverträge abgeschlossen und zwar:

mit Oesterreich: Preußen, Bayern und Baden am 26. Januar 1854 (Pr. Gesetzes-Samml. 1854 S. 359 u. 555, Bayr. Reg.-Bl. 1854 S. 209 Bad. Gesetzblatt 1854 S. 58 u. 426); Baden am 1. Oktober 1863 (Gesetzbl. S. 417), am 5. Juni 1851 (Gesetzbl. S. 454), 26. August 1856 S. 320 und 12. Dezember 1866 (Gesetzblatt 1867 S. 31);

mit Frankreich: Preußen am 21. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 579); Bayern am 29. November 1869 (Reg.-Bl. S. 2281); Sachsen am 28. April 1850 (Gesetzbl. 1851 S. 39); Württemberg am 25. Januar 1853 (Reg.-Bl. S. 69); Baden am 27. Juni 1844 S. 169, 16. April 1846 S. 133, 16. November 1854 S. 451 und vom 22. März 1868 S. 541; Hessen am 26. Januar 1853 S. 152; Mecklenburg-Schwerin am 26. Januar 1847 S. 96; Sachsen-Weimar am 7. August 1858; Mecklenburg-Strelitz am 10. Februar 1847; Oldenburg am 6. März 1847, 1849 S. 423, 18. Mai 1868 S. 597; Waldeck am 10. Juli 1854; Lübeck am 31. August 1847; Bremen am 10. Juli 1847; Hamburg am 5. Februar 1848, 1853 S. 202;

mit Rußland: Preußen am 13. Januar 1885 (Reichsanzeiger vom 23. Januar 1885), $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Ges.-Samml. S. 138) und vom 29./17. August 1883 (Ges.-Samml. 1884 S. 72), 28./16. Januar 1893 S. 83; Bayern am 14./26. Februar 1869 S. 770, vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{19. September}}$ 1885; Hessen am 15./3. Novbr. 1869, 1870 S. 53;

mit Amerika: Bayern am 12. September 1853 (Reg.-Bl. 1854 S. 1089); Baden am 30. Januar 1857 S. 155, 19. Juli 1868, 1869 S. 580.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Deutschen Reiches insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen. (§ 10.)

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden. (§ 11.)

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (§ 12.)

Das Gesetzbuch kennt folgende Strafarten: 1. Todesstrafe, 2. Zuchthaus, 3. Festungshaft, 4. Gefängnis, 5. Haft, 6. Verweis, 7. Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, 8. Einsperrung in ein Arbeitshaus als Besserungs-Nachhaft, 9. Geldstrafe, 10. Einziehung einzelner Gegenstände, 11. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 12. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, 13. Stellung unter Polizeiaufsicht und 14. Verweisung aus dem Bundesgebiete. Ziff. 1—6 und 9 sind Hauptstrafen, die übrigen sind Nebenstrafen und können daher nur mit Ausnahme des § 42 nicht als selbstständige, für sich bestehende Strafen, sondern nur in Verbindung mit einer jener Hauptstrafen verhängt werden.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. (§ 13.)

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige. (§ 14.)

Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten (Zwangsarbeit).

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden. (§ 15.)

Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. (§ 16.)

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen. (§ 17.)

Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. (§ 18.)

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden. (§ 19.)

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. (§ 20.)

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten. (§ 21.)

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. (§ 22.)

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber 1 Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. (§ 23.)

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird. (§ 24.)

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. (§ 25.)

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt. (§ 26.)

In Ansehung der Strafanstalten ist hervorzuheben, daß das Strafgesetzbuch davon ausgeht, daß solche allmählich überall nach

möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet werden, da erst dann, wenn die nach demselben Strafgesetzbuch erkannte Strafe überall unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die Rechtseinheit in der Vollstreckungs-Instanz zur tatsächlichen Folge gebracht wird. (Motive.)

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Uebertretungen 1 Mark. (§ 27.)

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen. (§ 28.)

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3—15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis zu 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist 1 Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis 1 Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen. (§ 29.)

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war. (§ 30.)

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen. (§ 31.)

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus-

drücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2 und höchstens 10 Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre. (§ 32.)

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. (§ 33.)

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden und andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile (§ 34 und Gew.-Ordnung § 106);
7. Arbeiter unter 18 Jahren anzuleiten;
8. zur Haltung von Lehrlingen. (§ 126 Gew.-Ordnung.)

Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechts wegen zur Folge. (§ 35.)

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. (§ 36.)

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen. (§ 37.)

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. (§ 38.)

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§ 39.)

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen. (§ 40.)

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, sofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind. (§ 41.)

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden. (§ 42.)

Der Versuch.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. (§ 43.)

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter

3 Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter 3 Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter 1 Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnis zu verwandeln. (§ 44.)

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt gleiches bei der Versuchsstrafe. (§ 45.)

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. (§ 46.)

Die Teilnahme.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft. (§ 47.)

Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. (§ 48.)

Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen. (§ 49.)

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. (§ 49 a.)

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Tatumstände dem Täter oder demjenigen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen. (§ 50.)

Die Strafausschließungs- und Milderungsgründe.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. (§ 51.)

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte. (§ 52.)

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Tat hinausgegangen ist. (§ 53.)

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist. (§ 54)

Wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetz-

lichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. (§ 55.)

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr. (§ 56.)

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen;
2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen;
3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

   Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. (§ 57.)

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen. (§ 58.)

Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (§ 59.)

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden. (§ 60.)

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen 3 Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. (§ 61.)

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen. (§ 62.)

Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist. (§ 63.)

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. (§ 64.)

Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugnis des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte. (§ 65.)

Die Verjährung.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen. (§ 66.)

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in 3 Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. (§ 67.)

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. (§ 68.)

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung. (§ 69.)

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in 30 Jahren;
2. auf Zuchthaus von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängnis von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 2000 Talern erkannt ist, in 5 Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 50 bis zu 2000 Talern erkannt ist, in 5 Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 50 Talern erkannt ist, in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist. (§ 70.)

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. (§ 71.)

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung. (§ 72.)

Das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. (§ 73.)

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängnis oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen. (§ 74.)

Trifft Festungshaft nur mit Gefängnis zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängnis mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen 15 Jahre nicht übersteigen. (§ 75.)

Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist. (§ 76.)

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrag nach, jedoch nicht über die Dauer von 3 Monaten, zu erkennen. (§ 77.)

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe 2 Jahre Gefängnis und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, 3 Monate Haft. (§ 78.)

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war. (§ 79.)

---

2. Kapitel.

Die nach dem Strafgesetzbuch auf den einzelnen Straftaten ruhenden Strafen.

(Das Strafgesetzbuch enthält aber keineswegs alle strafbaren Handlungen, sondern sehr viele andere Gesetze enthalten spezielle Strafbestimmungen.)

A. Verbrechen.

§§ **I. Todesstrafe.**

80. 82. Hochverrat gegen Bundesfürsten.
80. Mord und Mordversuch am Kaiser, am eigenen Landesherrn oder an einem sich in einem Bundesstaate aufhaltenden fremden Fürsten.
211. Mord.
94. Tätlichkeiten, schwere, gegen den Landesherrn oder einen Bundesfürsten im eigenen Staate.
211. Tötung, vorsätzliche, eines Menschen.

§§ **II. Lebenslängliches Zuchthaus.**

220. Abtreibung der Leibesfrucht.
307. Brandstiftung, qualifizierte.
324. Brunnenvergiftung, vorsätzliche, mit nachgefolgtem Tode.
315. Eisenbahnanlagen, vorsätzliche Beschädigung mit nachgefolgtem Tode.
256. Erpressung, räuberische, mit nachgefolgtem Tode.
324. Gegenstände des öffentlichen Verkaufs oder Verbrauchs, Vergiftung oder Beimischung gesundheitsschädlicher Mittel.
324. Gesundheitsschädigung durch Warenverkauf.
229. „ mit nachgefolgtem Tode.
81. 82. Hochverrat gegen das Reich oder ein Bundesmitglied.
87. Landesverrat durch Herbeiführung eines Krieges.
90. „ „ qualifizierte Begünstigung des Feindes.
220. Leibesfrucht, vorsätzliche Abtreibung oder Tötung ohne Wissen oder Willen, aber mit nachgefolgtem Tode der Schwangeren.
251. 252. Raub mit Marterung oder mit nachgefolgter schwerer Körperverletzung oder mit nachgefolgtem Tode.
322. Schiffahrtsfeuerzeichen, vorsätzliche Zerstörung mit nachgefolgtem Tode.
323. Strandung eines Schiffes, vorsätzliche Herbeiführung mit nachgefolgtem Tode.
215. Todschlag von Verwandten aufsteigender Linie.
214. „ behufs Beseitigung eines Hindernisses.
324. Verkauf vergifteter oder gesundheitsschädlicher Sachen.
324. Verkaufs- oder Verkehrsgegenstände, Vergiftung oder Beimischung gesundheitsschädlicher Mittel.
312. Ueberschwemmung, vorsätzliche Herbeiführung mit nachgefolgtem Tode.
176. 177. Unzucht mit Gewalt oder mit willenlosen Personen oder mit Kindern unter 14 Jahren je mit nachgefolgtem Tode.
178. 229. Vergiftung mit nachgefolgtem Tode.
324. Vergiftung von Brunnen oder Wasserbehältern oder von Gegenständen des öffentlichen Gebrauchs oder Verbrauchs.
324. Wasserbehälter-Vergiftung.
322. Zerstörung von Schiffahrtsfeuerzeichen.

III. Zeitiges Zuchthaus.

1. Zuchthaus von 10—15 Jahre:

220. Abtreibung der Leibesfrucht bei einer Verwandten auf- oder absteigender Linie.
315. Beförderungsmittel, Störung der Fahrt mit nachgefolgtem Tod.
307. Brandstiftung, qualifizierte.
315. Eisenbahnanlagen, Störung mit nachgefolgtem Tod.

§§ **Zuchthaus von 10—15 Jahre:**

229. Gesundheitsschädigung mit nachgefolgtem Tod.
220. Leibesfrucht, Abtreibung.
176. 177. 178. Nötigung zur Unzucht.
251. Raub, schwerer, mit nachgefolgter Körperverletzung oder Tod.
322. 323. Schiffsstrandung mit der Folge des Todes einer Person.
214. 215. Todschlag behufs Beseitigung von Hindernissen.
176. 177. 178. Unzucht, Nötigung hiezu.

2. Zuchthaus von 5—15 Jahre:

315. Eisenbahnanlagen, vorsätzliche Beschädigung mit nachgefolgter schwerer Körperverletzung.
87. Landesverrat durch Anreizung einer fremden Regierung zum Krieg gegen das Reich.
250. 252. Raub, schwerer.
322. Schiffsfeuerzeichen, vorsätzliche Zerstörung mit nachgefolgter Strandung.
322. 323. Strandung, vorsätzlich herbeigeführte mit Lebensgefahr für andere.
229. Schwere Körperverletzung als Folge von Vergiftung.
96. Tätlichkeiten gegen ein Mitglied der landesherrlichen oder einer bundesfürstlichen Familie im eigenen Lande.
212. Todschlag.
322. Unbrauchbarmachung, Wegschaffung oder Zerstörung von Schiffahrtszeichen mit nachgefolgter Strandung.
229. Vergiftung mit nachfolgender schwerer Körperverletzung.
321. Wasserbauten oder Wasserleitung, vorsätzliche Störung mit nachgefolgtem Tode.

3. Zuchthaus von 3—15 Jahre:

221. Aussetzung mit nachgefolgtem Tode.
154. 155. Beeidigung, wissentliche, eines qualifiziert falschen Zeugnisses oder Gutachtens.
239. Freiheitsberaubung, widerrechtliche, mit nachgefolgtem Tode.
217. Kindsmord.
226. 228. Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode.
312. Ueberschwemmung, vorsätzliche Herbeiführung mit Lebensgefahr für andere.

4. Zuchthaus von 2—15 Jahre:

220. Abtreibung der Leibesfrucht, vorsätzliche, oder Tötung ohne Wissen und Willen der Schwangeren.
244. Diebstahl, schwerer, im wiederholten Rückfall.
147. Geld, Verbreitung von falschem.
261. Hehlerei, schwere, im wiederholten Rückfall.

§§ **Zuchthaus von 2—15 Jahre:**

340. Körperverletzung, schwere, durch Beamte im Dienst.
92. Landesverrat durch Eröffnung von Staatsgeheimnissen u. s. w.
220. Leibesfrucht, vorsätzliche Abtreibung oder Tötung ohne Wissen oder Willen der Schwangeren.
146. Münzfälschung, schwere.

5. Zuchthaus von 1—15 Jahre:

281. Bankerott, betrüglicher, von Kaufleuten.
334. Bestechung eines Geschwornen oder Schöffen.
334. „ „ Richters.
306. Brandstiftung.
255. Erpressung, räuberische.
252. Gewalttätigkeit zur Sicherung gestohlenen Gutes.
234. Menschenraub.
249. Raub.
313. Ueberschwemmung, vorsätzliche Herbeiführung.
177. Unzucht, Nötigung durch Gewalt oder Drohung.
175. „ widernatürliche.
344. Verfolgung Unschuldiger, wissentliche, strafrechtliche durch Beamte.
345. Vollstreckung nicht erkannter Strafen, vorsätzliche durch Beamte.

6. Zuchthaus von 2—10 Jahre:

225. Körperverletzung, qualifizierte, schwere.
98. Tätlichkeiten gegen einen Bundesfürsten.

7. Zuchthaus von 1—10 Jahre:

115. Aufruhr, qualifizierter.
221. Aussetzung mit erheblicher Gesundheitsschädigung.
282. Bankerott, Unterstützung beim betrügerischen.
154. Beeidigung, wissentliche, eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens.
308. Brandstiftung in Gebäuden, Schiffen, Hütten, Bergwerken, Magazinen oder Warenvorräten.
323. Brunnenvergiftung.
244. Diebstahl, einfacher, in wiederholtem Rückfall;
243. „ schwerer.
315. Eisenbahnanlagen, vorsätzliche Beschädigung behufs Gefährdung des Transports.
236. Entführung, listige, zum Zwecke der Eheschließung oder Unzucht.
235. Entziehung, gewaltsame, einer minderjährigen Person zu unsittlichen Zwecken ꝛc.
153. 154. 155. Falscheid, wissentlicher.
349. Falsche Beurkundung in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

§§ **Zuchthaus von 1—10 Jahre:**

239. Freiheitsberaubung, qualifizierte.
229. Gesundheitsschädigung.
261. Hehlerei, einfache, im wiederholten Rückfalle.
260. „ gewerbs- oder gewohnheitsmäßige.
308. Inbrandsetzung von Gebäuden und Schiffen 2c.
221. Kindsaussetzung mit Körperverletzung des Kindes.
169. Kindesunterschiebung in gewinnsüchtiger Absicht.
125. Landfriedensbruch, qualifizierter.
219. Leibesfrucht, entgeltliche Verschaffung von Mitteln zur Abtreibung.
122. Meuterei, qualifizierte.
169. Personenstand, Fälschung in gewinnsüchtiger Absicht.
322. Schiffahrtsfeuerzeichen, vorsätzliche Zerstörung solcher.
273. Täuschung mittelst Gebrauchs einer falschen Beurkundung.
351. Unterschlagung, qualifizierte, durch Beamte.
176. Unzucht mit Gewalt.
268, Ziff. 2. Urkundenfälschung öffentlicher Urkunden.
272. Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht.
324. Vergiftung von Brunnen 2c.
229. „ „ Menschen.
118. Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte mit Körperverletzung.

8. **Zuchthaus von 1—5 Jahre:**

218. Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht.
258. Begünstigung durch Begehung eines Diebstahls oder Raubs.
346. „ „ einen Beamten.
179. Beischlaf, Verleitung durch Vorspiegelung einer Eheeingehung.
332. Bestechung eines Beamten.
173. Blutschande der Ascendenten.
171. Doppelehe.
338. Doppelehe, wissentliche Abschließung durch einen geistlichen oder weltlichen Beamten.
347. Entweichenlassen, vorsätzliche, eines Gefangenen durch einen Beamten.
254. Erpressung, schwere.
343. „ von Aussagen durch Zwangsmittel.
258. Hehlerei wegen schwerem Diebstahl.
227. 228. Körperverletzung, schwere, qualifizierte Beteiligung daran.
181. Kuppelei, qualifizierte.
218. Leibesfrucht, Abtreibung.
159. Meineid, Verleitung dazu.
346. Nichtverfolgung strafbarer Handlungen, vorsätzliche.
346. Nichtvollstreckung erkannter Strafen, vorsätzliche.
356. Prävarikation eines Rechtsbeistandes, qualifizierte.

§§ **Zuchthaus von 1—5 Jahre:**

336. Rechtsbeugung durch einen Beamten oder Schiedsrichter.
96. 100. Tätlichkeiten gegen den Landesherrn, ein Mitglied des landesherrlichen oder bundesfürstlichen Hauses.
174. Unzüchtige Handlungen von Vormündern 2c. gegen ihre Pflegebefohlenen 2c.
268, Ziff. 1. Urkundenfälschung von Privaturkunden.
321. Wasserleitungen, vorsätzliche Zerstörung mit nachgefolgter schwerer Körperverletzung.

IV. Zuchthaus und Geldstrafe.

1. **Zuchthaus von 1—10 Jahre und Geldstrafe von 150—6000 Mark:**

264. Betrug im wiederholten Rückfall.
265. Brandstiftung.
273. Täuschung mittelst Gebrauchs einer falschen Beurkundung.
268. 272. 273. Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht rücksichtlich einer öffentlichen Urkunde.
265. Verbrennung oder Strandenmachen versicherter Sachen.

2. **Zuchthaus von 1—10 Jahre und Geldstrafe von 150—3000 Mark:**

349. Urkundenfälschung oder Vernichtung amtlich anvertrauter Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht.

3. **Zuchthaus von 1—5 Jahre und Geldstrafe von 3—3000 Mark:**

268. Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht rücksichtlich einer Privaturkunde.

V. Zuchthaus oder Festungshaft.

1. **Lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft:**

81. Hochverrat.
88. Landesverrat durch feindliche Dienste oder Waffentragung gegen das Reich.
94. Tätlichkeiten gegen den Bundesfürsten.

2. **Zuchthaus oder Festungshaft von 5—15 Jahre:**

105. Auseinandersprengung deutscher gesetzgebender Faktoren.
83. 84. Hochverrat, verabredeter.
94. Tätlichkeiten gegen den Bundesfürsten in milden Fällen.
95. „ „ Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder des Regentenhauses.

3. **Zuchthaus oder Festungshaft von 2—10 Jahre:**

88. Landesverrat durch Verbleiben beim Feind oder Tragung von Waffen gegen das Reich.
98. Tätlichkeiten gegen einen Bundesfürsten.

§§ 4. Zuchthaus oder Festungshaft von 1—10 Jahre:

85. Hochverrat, Aufforderung hiezu.
89. „ Vorschubleistung.

5. Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 5 Jahre:

96. 100. Tätlichkeiten gegen Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder des Regentenhauses des eigenen oder eines Bundesstaates.

6. Zuchthaus oder Festungshaft von 1—3 Jahre:

86. Hochverratsvorbereitung.
106. Verhinderung der gesetzgebenden Faktoren an der Teilnahme ihrer Versammlungen.

VI. Zuchthaus oder Gefängnis.

1. Zuchthaus von 3—15 Jahre oder Gefängnis von 3—5 Jahre:

226. Körperletzung mit nachgefolgtem Tod.

2. Zuchthaus von 1—5 Jahre oder Gefängnis von 1—5 Jahre:

224. Körperverletzung mit Beschädigung eines wichtigen Gliedes.

VII. Festungshaft.

1. Lebenslänglich:

80. 81. 82. Hochverrat.
88. Landesverrat durch feindliche Dienste oder Waffentragung gegen das Reich.

2. Von 5—15 Jahren:

90. Begünstigung des Feindes unter mildernden Umständen.
81. 82. Hochverrat unter mildernden Umständen.
87. 88. Landesverrat unter mildernden Umständen.
94. 96. Tätlichkeiten gegen Bundesfürsten in leichteren Fällen.

3. Von 3—15 Jahren:

206. Tötung im Zweikampf.

4. Von 2—15 Jahren:

83. 84. Hochverrat, verabredeter, unter mildernden Umständen.
206. Tötung im Zweikampf.
84. Vorbereitung von Hochverrat unter mildernden Umständen.

5. Von 1—15 Jahren:

105. Auseinandersprengung 2c. gesetzgebender Faktoren.

6. Von 6 Monaten bis zu 15 Jahren:

92. Verrat von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen, Gefährdung von öffentlichen Rechten 2c.

§§ 7. Von 3—10 Jahren:

206. Tötung in einem auf Tötung gerichteten Zweikampf.

8. Von 2—10 Jahren:

98. Tätlichkeiten gegen einen Bundesfürsten.
206. Tötung im Zweikampf.

9. Von 1—10 Jahren:

102. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.
85. Hochverrat, Aufforderung hiezu.
88. Landesverrat unter mildernden Umständen.
89. „ Vorschubleistung unter mildernden Umständen.

10. Von 6 Monaten bis zu 10 Jahren:

102. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.
98. Tätlichkeiten gegen einen Bundesfürsten in mildernden Fällen.

B. Vergehen.

I. Gefängnis.

1. Von 3—5 Jahre:

216. Tötung auf Verlangen des Getöteten.

2. Von 2—5 Jahre:

261. Hehlerei im Rückfall.
217. Kindsmord bei mildernden Umständen.

3. Von 1—5 Jahre:

244. Diebstahl, schwerer, im Rückfall bei mildernden Umständen.
250. Raub, schwerer, bei mildernden Umständen.
142. Verstümmelung, vorsätzliche, behufs Entziehung von der Wehrpflicht.

4. Von 6 Monaten bis zu 5 Jahre:

218. Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht.
116. Auflauf, Beteiligung.
115. Aufruhr.
265. 308. Brandstiftung bei mildernden Umständen.
131. Doppelehe bei mildernden Umständen.
221. Kindtötung durch Eltern.
329. Kriegslieferung, Nichtleistung.
125. Landfriedensbruch bei mildernden Umständen.
122. Meuterei.
249. Raub bei mildernden Umständen.
176. 179. Sittlichkeitsverbrechen unter mildernden Umständen.
213. Totschlag in schuldlosem Zorn an Nichtascendenten.
351. Unterschlagung, qualifizierte, bei mildernden Umständen.

§§ 5. Von 3 Monaten bis zu 5 Jahre:

353. Abzüge, Verheimlichung widerrechtliche, bei öffentlichen Ausgaben.
210. Anreizung zum Zweikampf.
221. Aussetzung.
281. Bankerott betreffend, bei mildernden Umständen.
133. Beiseiteschaffung von Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht.
264. Betrug im Rückfall bei mildernden Umständen.
354. Briefe, unbefugte Oeffnung durch Beamte.
355. Depeschenfälschung oder Depeschenverrat durch Telegraphenbeamte.
244. Diebstahl im Rückfall bei mildernden Umständen.
243. „ schwerer, bei mildernden Umständen.
170. Ehe, arglistige Verleitung zu einer ungültigen.
237. Entführung zur Unzucht oder Eheschließung.
275. Falsches Stempelpapier 2c.
341. Freiheitsberaubung durch einen Beamten.
261. Hehlerei, schwere, bei mildernden Umständen.
294. Jagen, gewerbsmäßig unberechtigtes.
340. Körperverletzung durch einen Beamten im Dienst.
228. „ schwere, bei mildernden Umständen.
125. Landfriedensbruch.
114. Nötigung eines Beamten zur Vornahme von Amtshandlungen.
356. Prävarikation eines Rechtsbeistandes.
353. Steuerüberhebung.
143. Täuschungsmittel, Anwendung behufs Entziehung der Wehrpflicht.
355. Telegramm-Fälschung oder unbefugtes Oeffnen oder Unterdrücken.
350. Unterschlagung durch einen Beamten.
268. 272. Urkunden, Fälschung öffentlicher Urkunden bei mildernden Umständen.
133. Urkunden, Vernichtung amtlich aufbewahrter, in gewinnsüchtiger Absicht.
321. Wasserleitungen 2c., Zerstörung mit Gesundheits- oder Lebensgefahr Anderer.
117. 118. Widerstand gegen Forstbeamte mit gefährlichen Gegenständen.
210. Zweikampf, Anreizung hiezu.

6. Von 2 Monaten bis zu 5 Jahren:

95. Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn im eigenen Lande.
223a. Körperverletzung mit gefährlichen Gegenständen.

§§ 7. Von 1 Monat bis zu 5 Jahren:

164. Anschuldigung, falsche.
346. Begünstigung durch Beamte bei mildernden Umständen.
133. Beiseiteschaffung von Urkunden ohne gewinnsüchtige Absicht.
237. Ehe, Entführung hiezu.
347. Entweichenlassen eines Gefangenen durch einen Beamten bei mildernden Umständen.
253. Erpressung.
239. Freiheitsentziehung.
223. Körperverletzung gegen Ascendenten.
228. „ schwere, bei mildernden Umständen.
348. Urkunden, amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden.
348. „ Aufnahme falscher, ohne gewinnsüchtige Absicht.
119. Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte mit Gewalt seitens Mehrerer.
305. Zerstörung von Gebäuden und Schiffen.

8. Von 1 Woche bis zu 5 Jahren:

242. Diebstahl, einfacher.
268. Urkundenfälschung, Privaturkunden bei mildernden Umständen.

9. Von 1 Tag bis zu 5 Jahren:

139. Anzeige-Unterlassung von Vorhaben eines Hochverrats.
257. Begünstigung, Beistand.
332. 333. Bestechung, qualifizierte, bei mildernden Umständen.
263. Betrug.
235. Entziehen, gewaltsame, einer minderjährigen Person.
239. Freiheitsberaubung.
147. Geld, Verbreitung von falschem.
258. 259. Hehlerei.
340. Körperverletzung eines Beamten im Dienst bei mildernden Umständen.
180. Kuppelei.
339. Mißbrauch der Amtsgewalt.
146. 147. Münzfälschung bei mildernden Umständen.
150. Münzgeld, verringertes, in Verkehr bringen als vollwertiges.
339. Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt.
273. Täuschung mittelst Gebrauch einer falschen Beurkundung bei mildernden Umständen.
222. Tötung, fahrlässige.
246. Unterschlagung anvertrauter Sachen.
266. Untreue, einfache.
237. Unzucht, Verführung hiezu.
175. „ widernatürliche.

§§ **Von 1 Tag bis zu 5 Jahren:**

267. Urkunden-Fälschung.
133. „ -Vernichtung ohne gewinnsüchtige Absicht.
187. Verleumdung, öffentliche.
143. Wehrpflichtentziehung.
175. Widernatürliche Unzucht.
117. Widerstand gegen Forstbeamte mit gefährlichen Gegenständen.

10. Von 3 Monaten bis zu 3 Jahren:

327. Absperrungsmaßregel, wissentliche Verletzung mit nachgefolgtem Tode eines Menschen.
141. Anwerbung Deutscher zu ausländischem Militärdienst.

11. Von 1 Monat bis zu 3 Jahren:

99. Beleidigung eines Bundesfürsten.
97. „ von Mitgliedern eines landesherrlichen Hauses, des Regenten im eigenen Staat.
309. Brandstiftung, fahrlässige, mit Tötung eines Menschen.
316. Eisenbahnanlagen, fahrlässige Beschädigung mit nachgefolgtem Tode.
326. Schiffahrtszeichen, fahrlässige Zerstörung.
326. Schiffsstrandung, „ Herbeiführung.
317. Telegraphenanstalt, vorsätzliche Störung.
314. Ueberschwemmung, fahrlässige Herbeiführung mit nachgefolgtem Tode.
156. Versicherung an Eidesstatt, wissentlich falsche.
326. Wasserleitungen, fahrlässige Zerstörung.
117. Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte.

12. Von 1 Woche bis zu 3 Jahren:

108. Wahlfälschung, qualifizierte.

13. Von 1 Tag bis zu 3 Jahren:

121. Entweichenlassen eines Gefangenen, vorsätzliches.
230. Fahrlässige Körperverletzung durch einen Beamten.
222. „ Tötung eines Menschen.
120. Gefangene, vorsätzliche Befreiung.
167. Gottesdienst, Störung.
166. Gotteslästerung.
169. Kindesunterschiebung ohne gewinnsüchtige Absicht.
169. Personenstandsfälschung ohne gewinnsüchtige Absicht.
227. Schlägerei, einfache, Beteiligung an einer.
222. Tötung eines Menschen durch Fahrlässigkeit.
246. Unterschlagung, einfache.

§§ **14. Von 3 Monaten bis zu 2 Jahren:**

129. Verbindung zur Verhinderung obrigkeitlicher Maßregeln, Beteiligung als Stifter oder Vorsteher.
108. Wechselfälschung durch Privatpersonen.

15. Von 1 Monat bis zu 2 Jahren:

278. Aerztliche Zeugnisse, Ausstellung, falsche.
328. Aufsichtsmaßregel, wissentliche Verletzung.
144. Auswanderung, geschäftsmäßiges Verleiten eines Deutschen.
124. Hausfriedensbruch, schwerer.
109. Wahlstimmen, Kauf oder Verkauf.

16. Von 14 Tagen bis zu 2 Jahren:

112. Aufforderung oder Anreizung von Militärpersonen zum Ungehorsam.
113. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
117. „ „ Forstbeamte.

17. Von 1 Tag bis zu 2 Jahren:

327. Absperrungsmaßregeln.
189. Andenken von Verstorbenen, Verunglimpfung.
162. Angelöbnis, vorsätzliche Zuwiderhandlung.
183. Aergernis, öffentliche, Erregung durch unzüchtige Handlungen.
140. Ziff. 3. Auswanderung Wehrpflichtiger.
283. Bankerott, einfacher von Kaufleuten.
173. Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie.
288. Beiseitschaffung von gepfändeten Gegenständen.
127. Bilden bewaffneter Haufen, unbefugt.
173. Blutschande der Descendenten.
284. Gewerbsmäßiges Glücksspiel.
168. Gräberschändung.
168. Leichendiebstahl.
329. Lieferungsverträge mit Behörden, Nichterfüllung in Kriegszeiten.
114. Nötigung eines Beamten zur Vornahme von Amtshandlungen bei mildernden Umständen.
112. Soldaten, Aufforderung eines solchen zum Umgehorsam.
151. 152. Stempel-Anschaffung oder -Anfertigung behufs eines Münzverbrechens.
288. Verkauf gepfändeter Gegenstände.
187. Verleumdung, einfache.
288. Vermögensstand, Veräußerung behufs Benachteiligung der Gläubiger.
108. Wahlfälschung, einfache.

§§ **18. Von 1 Monat bis zu 1 Jahr:**

128. Geheime Verbindung, Teilnahme als Stifter oder Vorsteher.

19. Von 14 Tagen bis zu 1 Jahr:

117. Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte.

20. Von 1 Woche ab bis zu 1 Jahr:

123. Hausfriedensbruch, qualifizierter, gemeinschaftlicher.

21. Von 1 Tag bis zu 1 Jahr:

328. Absperrungsmaßregel, wissentliche Verletzung.
142. Anzeige, Unterlassung von beabsichtigter Desertion.
182. Beischlaf, Verführung eines unbescholtenen noch nicht 16 Jahre alten Mädchens.
127. Beteiligung an einem bewaffneten, unbefugt gebildeten Haufen.
309. Brandstiftung, fahrlässige.
316. Eisenbahnanlagen, fahrlässige Beschädigung mit Gefährdung des Transports.
326. Fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Wasserleitungen, Feuerzeichen.
326. Fahrlässige Brunnenvergiftung.
127. Haufen, Beteiligung an bewaffneten, unbefugt gebildeten.
163. Meineid, fahrlässiger.
137. Obrigkeitlich gepfändete Sachen, vorsätzliche Zerstörung solcher.
126. Oeffentlicher Frieden, Störung desselben durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens.
326. Schiffahrtszeichen, fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung.
298. Schiffsmann, Entweichung mit der Heuer.
326. Schiffsstrandung, fahrlässige Herbeiführung.
314. Ueberschwemmung, fahrlässige Herbeiführung mit gemeiner Gefahr für Eigentum oder Leben.
290. Unbefugter Gebrauch von Pfändern seitens der Pfandleiher.
177. Unzucht, Nötigung durch Gewalt oder Drohung bei mildernden Umständen.
129. Verbindung, Beteiligung an einer solchen zur Verhinderung obrigkeitlicher Maßregeln.
182. Verführung zum Beischlaf.
326. Vergiftung eines Brunnens, fahrlässige.
153. Versicherung an Eidesstatt, Verleitung zu wissentlich falscher.
326. Wasserleitungen, fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung.
117. Widerstand gegen Forstbeamte.
277. Zeugnisausstellung unter der unbefugten Bezeichnung als Arzt.
279. Zeugnisse, Gebrauch falscher ärztlicher oder als ärztlich erdichteter behufs Täuschung.

§§ **22. Von 1 Tag bis zu 6 Monaten:**

136. Amtliche Siegel, unbefugtes Erbrechen.
189. Beschimpfung des Andenkens Verstorbener.
172. Ehebruch.
128. Geheime Verbindung, Teilnahme.
179. Verleitung zur Notzucht bei mildernden Umständen.
160. „ „ Versicherung an Eidesstatt.

23. Von 1 Tag bis zu 2 Monaten:

138. Unwahre Entschuldigung, Vorschützen durch einen Schöffen oder Geschworenen.

II. Gefängnis und Geldstrafe.

1. Gefängnis von 6 Monaten und Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark:

265. Brandstiftung bei mildernden Umständen.

2. Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark:

263. 264. Betrug.
274. Grenzsteine oder Grenzzeichen, Wegnahme 2c.
150. Münzen, gewohnheitsmäßige Verausgabung, verringerter.
273. Täuschung mittelst Gebrauchs einer falschen Beurkundung.
266. Untreue in gewinnsichtiger Absicht.
268. 272. Urkundenfälschung bei mildernden Umständen.
574. Urkunden, Vernichtung.

3. Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 300 Mark bis zu 6000 Mark:

284. Glücksspiel, gewerbsmäßiges.

4. Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark:

140. Z. 3. Auswanderung Wehrpflichtiger.

5. Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 3 Mark bis zu 600 Mark:

110. 111. Aufforderung zum Ungehorsam oder zur Begehung einer strafbaren Handlung.

6. Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr und Geldstrafe von 3 Mark bis zu 900 Mark:

290. Verpfändete Sachen, unbefugter Gebrauch seitens öffentlicher Pfandleiher.

III. Gefängnis oder Festungshaft.

1. **Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren oder Festungshaft von 1 Tag bis zu 5 Jahren:**

§§
107. Stimmrecht, gewaltsame Hinderung an der Ausübung desselben.
107. Wahlrecht, gewaltsame Hinderung an der Ausübung desselben.

2. **Gefängnis von 2 Monaten bis zu 5 Jahren oder Festungshaft von 1 Tag bis zu 5 Jahren:**

95. Beleidigung des Landesherrn oder eines Landesfürsten im eigenen Staate.

3. **Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren:**

97. 99. Beleidigung eines Bundesfürsten, eines Mitglieds eines landesherrlichen Hauses oder eines Mitglieds eines bundesfürstlichen Hauses im eigenen Staate.

4. **Gefängnis oder Festungshaft von 1 Woche bis zu 2 Jahren:**

101. Beleidigung eines Mitglieds eines bundesfürstlichen Hauses.
103. Beleidigung eines fremden Fürsten oder Regenten.

5. **Gefängnis oder Festungshaft von 1 Tag bis zu 2 Jahren:**

130. Oeffentlicher Friede, Gefährdung durch Predigten 2c.

6. **Gefängnis oder Festungshaft von 1 Tag bis zu 1 Jahr:**

104. Beleidigung eines Gesandten oder Geschäftsträgers.

IV. Gefängnis, Festungshaft oder Geldstrafe.

Gefängnis oder Festungshaft von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 300 Mark bis zu 900 Mark:

345. Fahrlässige Vollstreckung nicht erkannter Strafen.

V. Gefängnis oder Geldstrafe.

1. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 6000 Mark:**

282. Bankerott, betrügerischer, zu Gunsten eines Anderen.

2. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 5000 Mark:**

353 a. Amtsgeheimnisse im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs.
353 a. Berichterstattung, falsche.

3. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1500 Mark:**

304. Oeffentliche Denkmäler, Beschädigung oder Zerstörung.

4. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1000 Mark:**

§§
223. 228. Körperverletzung.

5. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 900 Mark:**

289. Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht, Schädigung durch Wegnahme von Sachen.

6. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark:**

286. Oeffentliche Lotterien, Veranstaltung ohne obrigkeitl. Erlaubnis.

7. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1500 Mark:**

186. Beleidigung, öffentliche.
185. „ tätliche.
297. Schiff, Gefährdung durch Warenverheimlichung.

8. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1000 Mark:**

303. Sachbeschädigung, einfache.

9. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 900 Mark:**

230. Körperverletzung, fahrlässige.

10. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 600 Mark:**

130. Anreizung der Bevölkerungsklassen zu Feindseligkeiten.
110. Aufforderung, öffentliche, zum Ungehorsam gegen Gesetze u. s. w.
103a. Böswillige Verletzung von Autoritätszeichen fremder Staaten.
135. Oeffentliche Autoritätszeichen des Reichs oder deutscher Staaten, böswillige Wegnahme.
103a. Oeffentl. Autoritätszeichen fremder Staaten, böswill. Wegnahme.
131. Staatseinrichtung, Schmähung.

11. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 500 Mark.**

183. Aergerniserregung durch unzüchtige Handlungen.

12. **Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 150 Mark bis zu 3000 Mark:**

140 Z. 1. Entziehung v. Kriegsdienst durch Verlassen des Bundesgebiets.

13. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark:**

302. Annahme von Ehrenschulden Minderjähriger.

14. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1000 Mark:**

§§
113. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

15. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 900 Mark:**

330. Bauregeln, Verletzung allgemein anerkannter mit Gefahr für andere.
309. Brandstiftung, fahrlässige.
342. Hausfriedensbruch.
318. Telegraphenanstalt, fahrlässige Störung einer öffentlichen.
291. Unbefugte Aneignung von Militärmunition.
290. „ Gebrauchnahme von Pfändern durch Pfandleiher.

16. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 600 Mark:**

111. Aufforderungen zu strafbaren Handlungen, erfolglose.
257. Begünstigung.
240. Nötigung.

17. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 300 Mark:**

132. Ausübung eines öffentlichen Amtes, unbefugte.
352. Gebührenüberhebung, wissentliche.

18. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1500 Mark:**

301. Uebervorteilung eines fahrlässigen Menschen.

19. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 600 Mark:**

296. Fischen oder Krebsen bei Tag oder Licht oder mit explodierenden Gegenständen.
293. Jagen, qualifiziert unberechtigtes.
296a. Unbefugtes Fischen der Ausländer.

20. **Gefängnis von 1 Tag bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 300 Mark:**

331. Annahme oder Forderung von Geschenken oder anderer Vorteile durch Beamte.
241. Bedrohung mit Begehen eines Verbrechens.
134. Bekanntmachung, obrigkeitliche, böswilliges Abreißen.
331. Bestechung, einfache.
184. Unzüchtige Schriften, Verkauf.
271. Urkundenfälschung ohne gewinnsüchtige Absicht.

21. Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1500 Mark:

§§
116. Auflauf.
300. Privatgeheimniß, unbefugtes Offenbaren.

22. Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 300 Mark:

299. Briefgeheimnis-Verletzung.
337 nun § 67 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 S. 23: Eheschließung durch Geistliche ohne vorherigen Nachweis der Ziviltrauung.
320. Eisenbahndienst, Einschleichung.
320. „ Nichtentfernung aus demselben.
121. Gefangene, fahrlässige Beförderung der Entweichung.
148. 149. Geld, wissentliche Verausgabung von falschem, aber als echt empfangenem.
123. Hausfriedensbruch.
292. Jagen, unberechtigtes.

VI. Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe.

1. Gefängnis oder Haft von 1 Tag bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 600 Mark:

186. Verleumdung.

2. Gefängnis oder Haft von 1 Tag bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark:

140. Z. 2. Auswanderung, unerlaubte, von Personen des Offiziersstandes.

VII. Geldstrafen.

1. Von 3 Mark bis zu 1500 Mark:

285. Glücksspiele, Gestattung an öffentlichen Versammlungsorten.
145. Schiffszusammenstoß, Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung eines solchen.

2. Von 3 Mark bis zu 900 Mark:

289. Beschimpfung des Andenkens Verstorbener bei mildernden Umständen.
340. Körperverletzung durch einen Beamten im Dienst bei mildernden Umständen.
246. Unterschlagung bei mildernden Umständen.

3. Von 3 Mark bis zu 600 Mark:

333. Bestechung von Militärpersonen.
276. Stempelpapier, wissentlicher Gebrauch von bereits verwendet gewesenem.

VIII. Festungshaft.

§§ **1. Von 1—5 Jahren:**

85. Hochverrat, Aufforderung hiezu, unter mildernden Umständen.
96. 100. Tätlichkeiten gegen Mitglieder der Familie des Landesherrn, des Regenten oder eines Bundesfürsten.

2. Von 6 Monaten bis zu 5 Jahren:

87. Landesverrat unter mildernden Umständen.

3. Von 3 Monaten bis zu 5 Jahren:

205. Zweikampf.

4. Von 6 Monaten bis zu 3 Jahren:

86. Hochverratsvorbereitung unter mildernden Umständen.

5. Von 1 Monat bis zu 3 Jahren:

102. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.
100. Tätlichkeiten gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines deutschen Staates.

6. Von 2 Monaten bis zu 2 Jahren:

202. Zweikampf, Herausforderung oder Annahme eines solchen auf Tötung.

7. Von 1 Woche bis zu 2 Jahren:

101. Beleidigung eines Regenten.

8. Von 1 Tag bis zu 2 Jahren:

106. Verhinderung gesetzgebender Faktoren an ihrer Versammlung.

9. Von 1 Tag bis zu 6 Monaten:

201. Zweikampf, Herausforderung hiezu mit tötlichen Waffen.
203. Zweikampfvermittlung (Kartellträger).

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden auch Anwendung

auf Zuwiderhandlungen gegen das Zuckersteuergesetz (Gesetz vom 27. Mai 1896 S. 135 §§ 53, 60);

auf Pflichtwidrigkeiten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Gesetz vom 5. Juli 1896 S. 185 § 9);

der § 4 Abs. 2 Nr. 1: auf Sklavenraub und Sklavenhandel (Gesetz vom 28. Juli 1895 S. 426 § 5);

die §§ 4 und 139: auf den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Gesetz vom 9. Juni 1884 S. 63 §§ 12. 13);

die §§ 28 und 29: auf die Umwandlung von Geldstrafen wegen Spielkartenstempelhinterziehung (Gesetz vom 3. Juli 1878 S. 136 § 17);

der § 42: auf unerlaubte Küstenfrachtfahrt (Gesetz vom 22. Mai 1881 S. 97 § 3);

die §§ 113 und 114: auf Zuwiderhandlungen gegen den internationalen Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel (Gesetz vom 21. November 1888 S. 169 § 3;

der § 245: auf unlautern Wettbewerb (Gesetz vom 27. Mai 1896 S. 146 § 4);

der § 266: auf Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle eingeschriebener Hilfskassen (Gesetz vom 7. April 1876 § 34 i. F. des Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 S. 60); desgleichen auf Mitglieder des Vorstandes, sowie auf Rechnungs- und Kassenführer der Ortskrankenkassen (Kranken-Vers.-Ges. von 1892 S. 439 § 42); desgleichen auf Mitglieder der Organe der Invalidenversicherungsanstalten (Invaliden-Vers.-Ges. von 1899 S. 498 § 93); desgleichen auf die Mitglieder der Vorstände, sowie auf die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (Gew.-Unfall-Vers.-Ges. von 1900 S. 602 § 45, Unfall-Vers.-Ges. f. L. u. F. von 1900 S. 658 § 47, See-Unf.-Vers. von 1900 S. 733 § 45);

der § 275 Nr. 1: auf gefälschte Spielkartenstempel (Gesetz vom 3. Juli 1878 S. 136 § 12).

XXXIII. Abschnitt.

Das gerichtliche Verfahren.

---

1. Kapitel.

Einleitung.

Die Reichs-Verfassung hat in Art. 4 Ziff. 13 die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren für eine Angelegenheit des Reiches erklärt. Die Justizhoheit haben die Bundesstaaten beibehalten. Die Urteile der Landesbehörden in den Bundesstaaten werden daher auch im Namen des Landesherrn ausgesprochen. Das Reichsgericht ist dagegen eine Institution des Reichs und werden demgemäß dessen Urteile und die Urteile in Elsaß-Lothringen im Namen des Reichs erlassen.

Eine wesentliche Voraussetzung und zugleich die gemeinsame Grundlage für die Erlassung der Zivil- und Strafprozeßordnungen war nun zunächst die Organisation der Gerichte. Diese Organisation wurde durch das sogen. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (in neuer Redaktion publiziert 1898, S. 371 und abgeändert durch Gesetz vom 5. Juni 1905 S. 533) durchgeführt.

Nach § 2 des Einführungsgesetzes finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

Das Gesetz definiert nicht, was unter der streitigen Gerichtsbarkeit, auch nicht, was unter Strafsachen zu verstehen ist.

Allein es besagen die §§ 12 und 13:

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. (§ 12.)

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. (§ 13.)

Das gerichtliche Verfahren in Zivilprozessen ist in der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (in neuer Redaktion publiziert 1898, S. 410 und abgeändert durch Gesetz vom 5. Juni 1905, S. 536) und das gerichtliche Verfahren bei Strafprozessen ist in der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, S. 253, in allen Details geregelt.

Angesichts des Umfanges dieser Gesetzgebungswerke und in Anbetracht dessen, daß hierüber geeignete kleinere und größere Spezialausgaben vorhanden sind, ist hier von der Behandlung dieser Materien Umgang genommen. Das gegenwärtige Werkchen würde dadurch auch nur unnötig verteuert.

Am 14. Juli 1904 S. 321 erging ein Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vergl. hiezu auch Bekanntmachung vom 3. Mai 1906, S. 465, wonach durch die Gesetze in Dänemark, in Norwegen und in Schweden die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

---

2. Kapitel.

Das Reichsjustizamt

siehe hierüber oben S. 164.

---

3. Kapitel.

Die Richterbehörden.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; ist die Zahl der Richter höher als 15, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. (§ 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898, Reichsgesetzbl. S. 371.)

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benützung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 S. 141 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten,

Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;

das Aufgebotsverfahren. (§ 23.)

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt. (§ 24.)

Die Schöffengerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. (§ 25.)

Die Schöffengerichte sind Kollegialgerichte und bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. (§ 26.)

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 120 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

3a. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;

3b. für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123, Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;

3c. für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;

3d. für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286, Abs. 2, 290, 291, 298 des Strafgesetzbuchs, sowie des § 93, Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 S. 175.

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen 150 Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen 150 Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden 150 Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden 150 Mark nicht übersteigt;

8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Ziff. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört. (§ 27 und Gesetz vom 5. Juni 1905 S. 533.)

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als 150 Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint. (§ 28 und Gesetz vom 5. Juni 1905 S. 533.)

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird. (§ 29.)

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen. (§ 30.)

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. (§ 31.)

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (§ 32.)

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten. (§ 33.)

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. (§ 34.)

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen. (§ 35.)

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. (§ 36.)

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. (§ 37).

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (§ 40.)

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt. (§ 41.)

Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. (§ 42.)

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt. (§ 45.)

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. (§ 51.)

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten. (§ 55.)

Die Landgerichte.

Die Landgerichte sind Kollegialgerichte und werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. (§ 58.)

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet. (§ 59.)

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres. (§ 60.)

Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen. (§ 70.)

Die Zivilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (§ 71.)

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betr. Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte. (§ 72.)

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs. (§ 73.)

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für die nach § 145 a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen;
2. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc.;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 u. § 69 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen ꝛc.;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen ꝛc. (§ 74.)

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstands gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle der §§ 180 u. 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des § 223 a und des § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;

5a. der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;

6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Ziff. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 286, Abs. 1, 288 und 289 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

12a. der Bestechung im Falle des § 333 des Strafgesetzbuchs;

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, 318, 318 a, 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs; ferner
14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296 a, 301, 320, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen; sowie

14a. wegen Vergehen derjenigen Personen, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die im § 27 Ziff. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Ziff. 15 die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu. (§ 75.)

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte. (§ 76.)

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. (§ 77.)

Die Schwurgerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen. (§ 79.)

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören. (§ 80.)

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. (§ 81.)

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte. (§ 82.)

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung. (§ 84.)

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden. (§ 85.)

Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in An-

waltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat. (§ 87.)

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte. (§ 91.)

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat. (§ 97.)

Die Kammern für Handelssachen.

(Nicht zu verwechseln mit den Handelskammern.)

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat. (§ 100.)

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mit-

gliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;

d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Bewerber entsteht;

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen, oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechts der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Rhederei, auf die Rechte und Pflichten des Rheders oder Schiffseigners, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen. (§ 101.)

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat.

In den Fällen der §§ 505, 506 der Zivilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen. (§ 102.)

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von 3 Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. (§ 112.)

Die Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte sind Kollegialgerichte und werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. (§ 119.)

Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet. (§ 120.)

Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden. (§ 122.)

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz. (§ 123.)

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. (§ 124)

Das Reichsgericht.

siehe hierüber oben S. 165 und 166.

Besondere Gerichte.

Als solche kommen, abgesehen von denjenigen, die oben S. 520 bezeichnet sind, noch in Betracht:

1. das Gericht im Sinne der Art. 76 und 77 des Reichsverfassungsgesetzes s. oben S. 72;
2. die Konsulargerichte nach Gesetz vom 7. April 1900 S. 213 s. oben S. 194;
3. die Schutzgebietsgerichte nach Gesetz vom 10. Juli 1879;
4. die Schiedsgerichte in Versicherungssachen nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900 S. 335;
5. die Militärgerichte s. Abschnitt Militärwesen;
6. die Kriegsgerichte und Standgerichte s. Abschnitt Militärwesen;
7. die Prisengerichte s. oben S. 480;
8. die Seemannsämter nach Verordnung vom 13. März 1903 S. 42.

Die Staatsanwaltschaften.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. (§ 142.)

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören. (§ 143.)

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt, s. S. 166. (§ 144.)

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes. (§ 148.)

Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern, sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden. (§ 149.)

Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (§ 150.)

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig. (§ 151.)

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden. (§ 152.)

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen. (§ 153.)

Die Gerichtsschreiber.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. (§ 154.) Siehe auch oben S. 167.

Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. (§ 155.)

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
   1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
   2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
   1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
   2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
   3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. (§ 156.)

XXXIV. Abschnitt.

Das Vereinswesen und das Versammlungswesen.

---

1. Kapitel.

Das Vereinswesen.

Auf dem Gebiete des Vereinswesens ist die Tätigkeit des Reiches, dessen Sache diese Rechtsdisziplin nach Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 16 ebenfalls ist, bis jetzt nur eine indirekte geblieben. In der Hauptsache sind die diesbezüglichen Vorschriften der Gesetze der einzelnen Bundesstaaten und die Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieselben noch unberührt. (Strafprozeßordnung von 1877 § 6 und § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.)

Nur in einer Richtung hat das Reich die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen direkt ergänzt, indem es im Gesetz vom 11. Dezember 1899, S. 699, vorschreibt, daß inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen.

Bezüglich der Vereine, die behufs Erhaltung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eines Amtsgerichts eingetragen werden wollen, schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 195, folgendes vor:

Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. (§ 43.)

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats. (§ 44.)

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte. (§ 45.)

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden. (§ 46.)

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden. (§ 47.)

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten. (§ 59.)

Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. (§ 61.)

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. (§ 62.)

Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde 6 Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgiltig aufgehoben ist. (§ 63.)

---

2. Kapitel.

Das Versammlungswesen.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Art. 68 der Reichs-Verfassung.) Diese Bestimmung gilt in Bayern nicht. (Abschnitt XI der Reichs-Verfassung.)

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. (§ 110 des Strafgesetzbuches.)

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. (§ 111.)

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. (§ 115.)

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird

jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. (§ 116.)

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft. (§ 124.)

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. (§ 125.)

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. (§ 127.)

Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden. (§ 128.)

Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden. (§ 129).

Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 45.)

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1872 in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind. (§ 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, S. 174)

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter 14 Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein. (§ 93.)

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Gebärden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen in Ungehorsam verharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft. (§ 94).

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. (§ 101 zit. Ges.)

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem § 101 zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht. (§ 113 zit. Ges.)

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen. (§ 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1872, S. 251).

§ 2 ist aufgehoben durch Gesetz vom 8. März 1904, S. 139.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen. (§ 3).

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt. (§ 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, S. 145 und 1873, S. 163).

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt. (§ 152 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, S. 245 (1883, S. 159) und 1891, S. 261).

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 52) Teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. (§ 153).

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 137b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung. (§ 154a).

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörde richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vor-

schriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§ 10) Mitteilung zu machen. (§ 79 des Gesetzes vom 1. Mai 1886, S. 55.)

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt. (§ 143)

Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. (§ 62 des Gesetzes vom 20. April 1892, S. 477.)

XXXV. Abschnitt.

Das Zoll- und Handelswesen.

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

Im Eingang der Reichs-Verfassung ist ausgesprochen, daß der neue Bund, d. h. das Reich den Zweck habe, das Bundesgebiet und das innerhalb desselben giltige Recht zu schützen und die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen.

Um diesen Zweck zu erreichen und diese Aufgabe, die in Art. 4 der Reichs-Verfassung des näheren bezeichnet ist, erfüllen zu können, bedurfte es der Einrichtung eines besonderen Reichshaushaltes und der erforderlichen Mittel.

Im Verfolg dieses Zieles ist dem Reiche in Art. 35 der Reichs-Verfassung ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder andern inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehung, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, übertragen worden.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieses Gegenstandes herbeizuführen. Dasselbe gilt von Elsaß-Lothringen. (Reichs-Verfassung Art. 35 und Art. 3 § 6 des Zollv.-Vertrags, Gesetz vom 25. und 27. September 1887 S. 489 u. 491, vom 25. Juni 1873 § 4 S. 161, vom 24. Juni 1887 S. 253 und Verordnung vom 9. September 1887 S. 485.)

Bei der Beratung eines Gesetzesvorschlags über die in Art. 35 der Reichs-Verfassung bezeichneten Abgaben und bei der Beschlußfassung

über die zur Ausführung dieser gemeinsamen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt im Bundesrat die Stimme des Präsidenten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht. (Reichsverfassung Art. 37.)

Die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 S. 81 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Reichs-Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Art. 7 bezw. 78 der Reichs-Verfassung bezeichneten Wege abgeändert werden. (Reichs-Verfassung Art. 40, Gesetz vom 25. Juni 1873 § 5 S. 162 und Sten. Bericht 1870 S. 26.)

---

2. Kapitel.

Das Zoll- und Handelsgebiet.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, übereinstimmenden Verwaltungseinrichtungen und mit gegenseitigem Schutz gegen Hinterziehung der Abgaben. Ausgeschlossen bleiben die als Freihafengebiete wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile. (Reichs-Verfassung Art. 33 und Sten. Bericht 1884.)

Diese Bestimmung erleidet beiderseits eine Ausnahme. Einerseits sind durch Gesetz vom 17. Juli 1871, S. 825, Elsaß-Lothringen, durch Vertrag vom 20. und 25. Oktober 1865 und vom 11. Juni 1872, § 14, S. 329, Luxemburg, durch Vertrag vom 3. Mai 1868, die österreichische Gemeinde Jungholz und durch Vertrag vom 2. Dezember 1890, 1891 S. 59, die österreichische Gemeinde Miltenberg, sodann durch Vereinbarung vom 15. Oktober 1898 (Zentralbl. S. 913) [s. Gesetz vom 16. Februar 1882], Hamburg mit der Stadt Brake und den bisher ausgeschlossen gewesenen Teilen von Wandsbeck und Altona, Altstadt, Steinwärer, kleinem Grasbrook und Weddel, sowie einiger kleinerer Teile der Provinz Hannover, sowie durch Vereinbarung vom 6. November 1888, Zentralblatt S. 914 bezw. Gesetz vom 31. März 1885, S. 79, Bremen in das Zollgebiet eingeschlossen worden. (Sten. Bericht vom 8. Mai 1880 und vom 28. November 1881.)

Ausgeschlossen vom Zollgebiet sind nur noch einige kleine, schwer zu verwaltende Gebiete in den Bezirken Konstanz (Büdingen) die Höfe Pittenhard, Altenberg, Valtersweil, Berwangen, Dettighofen, Instetten, Lottstetten, Ort Albführen im Kreis Waldshut, sowie Helgoland (bis 1901 lt. Gesetz vom 15. Dezember 1890 S. 207) und endlich die Hafenanlagen von Cuxhaven und Bremerhaven mit Geestemünde mit bestimmten Hafenbezirken. (Vergl. Sten. Bericht 1880 S. 1269.)

Durch Beschluß des Bundesrats vom 14. Juni 1880 ist die

Zollgrenze bis Cuxhafen an die Unterelbe verlegt worden und durch Beschluß des Bundesrats vom 15. Mai 1902, Zentralbl. S. 111, ist dem Freibezirk in Bremen die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets erteilt worden.

Innerhalb dieses Zoll- und Handelsgebiets können alle Gegenstände, die im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jedem anderen Bundesstaat eingeführt werden und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren staatlichen oder kommunalen Steuer unterliegen. (Steu. Bericht von 1867 S. 490 und Reichs-Verfassung Art. 33.)

Von der Durchfuhr und von der Ausfuhr werden Abgaben nicht erhoben. (Ziff. 3 des Schlußprotokolls zu Art. 4 des Zollvereinsvertrags.)

In Betreff der Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietsteilen s. Gesetz vom 1. Juli 1869 S. 370, vom 28. Juni 1879 S. 159 und Zentralblatt 1888 S. 489.

---

3. Kapitel.

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867.

(Bundesgesetzbl. 1867 S. 81 u. 107.)

Die vertragenden Teile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833 (Preußen, beide Hessen, Bayern und Württemberg), 30. März 1833 (Anschluß Sachsens), 11. Mai 1833 (Thüringischer Zoll- und Handelsverein), 12. Mai 1835 (Baden), 10. Dezember 1835 (Nassau), 2. Januar 1836 (Frankfurt), 8. Mai 1841 zwischen den vorstehend bezeichneten Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des Zollvereins, 19. Oktober 1841 (Braunschweig), 13. November 1841 (Kurhessen, Grafschaft Schaumburg), 4. April 1853 zwischen den damaligen Zollvereinsstaaten mit Hannover und dem Oldenburger Steuerverein, 16. Mai 1865 zwischen allen damaligen Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des Zollvereins nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Teilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch neue Vereinbarungen abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten. (Holstein, Lauenburg und die beiden Mecklenburg.) (Gesetz vom 8. Juli 1867 Art. 1.)

Die Verabredung, welche im Art. 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle infolge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen. (Schluß-Protokoll zu Art. 1 des Vertrages und Bekanntmachung v. 9. Juli 1897 S. 597.)

Auf Art. 1 findet Art. 5 und 37 der Reichs-Verfassung Anwendung.

In dem Gesamtverein bleiben diejenigen Staaten und Gebietsteile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Teile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse. (Luxemburg Jungholz.) (Art. 2. Vergl. hiezu Kapitel 69 Tit. 1 bis 9 des Spezialetats des Reichsschatzamts von 1881.)

Art. 3 § 1 Abs. 1 ist ersetzt durch Art. 33 der Reichs-Verfassung.

Abs. 2 ist ersetzt durch § 6 des Vereinszollgesetzes v. 11. Juli 1869.

§ 2 ist aufgehoben durch Art. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 und durch Zolltarif vom 15. Juli 1879.

§ 3—5 ist ersetzt durch Art. 35 der Reichs-Verfassung.

Die Verwaltung der in den §§ 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesamtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigentümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. (Art. 3 § 6.)

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Teile

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartell vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im § 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien,

Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A näher bezeichneten Bedingungen und Kontrollen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann. (Schluß-Protokoll zu Art. 3 § 7 des Vertrages.)

Hievon gilt nur noch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 S. 49 und zum Teil das Zollkartell vom 11. Mai 1833 S. 212.

Bezüglich des Salzes s. Reichs-Verfassung Art. 38 und den Zolltarif.

Art. 4 Abs. 1 ist ersetzt durch Art. 33 Abs. 2 der Reichs-Verfassung.

An Stelle des Art. 4 Abs. 2, 3, 4 Schluß s. Art. 7 Abs. 2 und Art. 35 der Reichs-Verfassung und zu Art. 4 Abs. 5, vergl. nun Gesetz vom 7. April 1869 § 1 S. 105 und vom 23. Juni 1880 § 2 S 153. Art. 4 gilt daher nicht mehr.

Die vertragenden Teile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten teils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, teils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§ 3 und 4 des Art. 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachteile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen. (Art. 5.)

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 1 Mark 50 Pfennig vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargetan wird, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. (Schluß teilweise abgeändert durch Gesetz vom 27. Mai 1885 S. 109.)

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 1 Mark 50 Pfennig belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II getroffenen Bestimmungen. (Art. 2) [Vergl. Gesetz vom 27. Mai 1885, S. 109.]

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitieren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden. (Art. 5 II § 1.)

Jedem der vertragenden Teile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rtlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rtlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:
   aa) wenn die Abgabe nach dem Werte des Weines erhoben wird, 1½ Rtlr. vom Zollzentner (5 Rtlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Wert des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rtlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nötig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag für Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll. (Art. 5 II. § 2.)

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugnis eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugnis der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugnis nicht besteuern;
b) wo innere Steuern nach dem Werte der Ware erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische wie auf das vereinsländische Erzeugnis gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Wertes das inländische Erzeugnis nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;
c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;
d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;
e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

   Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben worden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugnis, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet. (§ 3 des Art. 5 II.)

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, bezw. den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder teilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugnis ist folgendes verabredet worden:

a) eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren;

b) die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte;

c) die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, bezw. die Zürückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder bezw. in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird. (§ 4 des Art. 5 II.)

Art. 5 II § 4d ist aufgehoben durch Gesetz vom 19. Juli 1879 S. 259.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zur Erhebung kommen und bezw. zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrate des Zollvereins (Art. 8) davon Mitteilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, infolge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maßstab der Erhebung. (§ 5 des Art. 5 II.)

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung

gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B beigefügt. (Schluß-Protokoll zu Art. 5 § 5 des Vertrages.)

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrollen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werte des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrolleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Wertes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt. (§ 6 des Art. 5 II.)

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staassteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Teilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Talern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchenfalls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem andern Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrate des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mitteilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder teilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet. (§ 7 des Art. 5 II.)

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrate des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die in § 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mitteilung machen. (§ 8 des Art. 5 II.)

Art. 6 ist ersetzt durch Art. 33 und 34 der Reichs-Verfassung.

Art. 7, 8, 9 sind ersetzt durch Art. 5—32 und 35—37 der Reichs-Verfassung. Ziff. 1, betr. Branntwein und Bier, s. Art. 35 der Reichs-Verfassung.

Art. 10 Abs. 1 ist ersetzt durch Art. 38 Abs. 1 der Reichs-Verfassung.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. Wasserzölle s. nun Art. 54 Abs. 4 der Reichs-Verfassung;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Anteile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben. (Art. 10 Abs. 2, s. auch Art. 22 Abs. 4.)

Art. 11 Abs. 1 u. 2 ist ersetzt durch Art. 38 der Reichs-Verfassung.

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Teile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrate vorgelegt. (Art. 11 Abs. 3.)

Art. 12 ist aufgehoben durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebnng selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen- und Maschinenteile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden. (Art. 13.)

Siehe nun Nachweisung vom 5. Dezember 1879.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, tunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall erteilt werden. (Art. 14.)

Die unter Nr. 6f, 2 und 3, Nr. 10c, Nr. 12g, Nr. 19a und b, Nr. 21a 1, Nr. 27b, c, d und e, Nr. 31c, Nr. 35b und c, Nr. 38b, c und d und Nr. 40b und c der zweiten Abteilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind als dem im § 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und dem analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben. (Schlußprotokoll zu Art. 14.)

Rabattprivilegien gibt es nicht mehr. Im übrigen siehe § 110 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditierten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Vergl. Bundesratsbeschluß vom 29. April 1872 Protokoll § 199 (bei Abs. 1 Schluß) und vom 28. Mai 1883, sowie vom 12. Dezember 1889, wornach der Betrag der Zölle für die bei dem Deutschen Reich beglaubigten Botschafter und Gesandten vom Reich vergütet werden.

Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notiert, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. (Art. 15.)

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Teils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrollbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-

einnahme an Zollgefällen nach der im Art. 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privater Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Teil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüenteilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen. (Art. 16.)

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältnis, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogtums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme und zwar auf Höhe von 4500 Talern auch ferner gewährt werden. (Schlußprotokoll zu Art. 16.)

Zu Art. 16 (Schluß) s. § 12 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 S. 143.

Art. 17 ist ersetzt durch Art. 39 der Reichs-Verfassung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Ver-

langen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrate des Zollvereins mitgeteilt werden. (Art. 18.)

Art. 19 Abs. 1 ist ersetzt durch Art. 36 Abs. 1 der Reichs-Verfassung.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer oder, wo sich das Bedürfnis hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrate des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrate und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion. (Art. 19 Abs. 2, 3 u. 4.)

Art. 20 Abs. 1 und 2 ist ersetzt durch Art. 36 Abs. 2 der Reichs-Verfassung.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontrolleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntnis zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntnis zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältnis ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungieren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorg-

falt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrate auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mitteilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontrolleure und Bevollmächtigten trägt der Verein. (Art. 20.)

Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Art. 20 des Vertrags vom heutigen Tage zustehenden Kontrolle auch Beamte der anderen Vereinsstaaten unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen verwenden. (Schlußprotokoll zu Art. 20.)

Art. 21 ist ersetzt durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussierten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Teile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Torsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussierten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. (Art. 22.)

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen ebenso lang als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Ver-

trägen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen (Schlußprotokoll zu Art. 22), s. auch Nr. 16 des Schlußprotokolls.

Art. 23 ist ersetzt durch Art. 3 und 54 Abs. 3 und 4 der Reichs-Verfassung.

In den Gebieten der vertragenden Teile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. (Art. 24.)

Art. 25 ist ersetzt durch Art. 54 Abs. 4 der Reichs-Verfassung.

Art. 26, 27 sind ersetzt durch Art. 3, 4 Ziff. 1 und 3 der Reichs-Verfassung.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. (Art. 26 Abs. 3.)

Art. 28 ist ersetzt durch Art. 3, 54 und 55 der Reichs-Verfassung.

Art. 29 ist ersetzt durch Art. 40 der Reichs-Verfassung.

Bezüglich der Sicherung der Zollvereinsgrenze siehe Gesetz vom 1. Juli 1867 S. 370 und vom 28. Juni 1879 S. 159.

---

4. Kapitel.

Die Zölle.

In Betreff der Zölle gelten zur Zeit, abgesehen von den besonders behandelten Vorschriften, das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 S. 317 und 270 mit Berichtigungen im Reichsgesetzblatt von 1869 S. 634 und 1870 S. 516. Der § 108 Abs. 2, Satz 1, ist durch Gesetz vom 18. April 1889 S. 53 abgeändert worden.

Dieses Gesetz regelt:

in den §§ 1—6 den Verkehr mit dem Vereinsausland und zwar
in § 1 und 2 die Ein-, Aus- und Durchfuhr;
in § 3 und 4 den Eingangszoll;
in § 5 den Ausgangszoll und
in § 6 die Zollfreiheit des Durchgangs;
(hiezu ist zu vergleichen das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902);
in Abschnitt 2 (§ 7 und 8) die Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereinsgebiets;

in Abschnitt 3 die Erhebung des Zolles und zwar in § 9 den Erhebungsmaßstab, § 10 die Nebengebühren, § 11 die Aenderungen des Tarifs, § 12 das amtliche Warenverzeichnis, § 13 die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles, § 14 die Haftung der Ware, § 15 die Verjährung der Abgaben;

in Abschnitt 4 die Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles und zwar

in § 16 die Zollinie, Grenzbezirk, Binnenlinie, § 17 Zollstraßen und Landungsplätze, § 18 die Zollbehörden, § 19 die Grenzbewachung, § 20 die Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze;

in Abschnitt 5 die allgemeinen Bestimmungen für die Wareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und zwar

in § 21 die Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist, §§ 22—27 die Deklaration, generelle und spezielle Deklaration, § 28 die Revision, allgemeine und spezielle Revision, § 29 das Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht, § 30 die probeweise Revision, § 31 die Obliegenheiten des Zollpflichtigen, § 32 die Behandlung der Waren, welche in den freien Verkehr treten sollen, § 33 die Behandlung der Waren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen, Ansageverfahren, Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichnis, § 34 die Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waren, § 35 die Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges;

in Abschnitt 6 die Bestimmungen über die Wareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen:

A. den Wareneingang und zwar in § 36 das Verhalten beim Eingange über die Grenze, § 37—38 die Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten, § 39 das Verfahren, wenn die Waren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen, § 40 die Niederlegung beim Grenzeingangsamte, § 41—42 das Verfahren, wenn die Waren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen, Begleitschein I, § 43 den amtlichen Verschluß, § 44 die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten, § 45 die Sicherstellung des Zolles, § 46 den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten, § 47 das zollpflichtige Gewicht, § 48 den Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waren, § 49 die Verzögerung des Transportes, § 50 die veränderte Bestimmung oder Teilung der Ladung, § 51 den Begleitschein II, § 52 das Ansage-Verfahren;

B. die unmittelbare Durchfuhr und zwar in § 53 von ausgangszollpflichtigen Waren, § 54 auf kurzen Straßenstrecken;

C. den Warenausgang und zwar in § 55 die Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waren, § 56 die Behandlung der Waren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß;

D. § 57 die Warenein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden;

E. § 58 den Begleitscheinregulativ;

in Abschnitt 7 die Bestimmungen über die Wareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen und zwar in

A. die allgemeinen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, § 59 bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume, § 60 gegenüber den Zollbeamten;

B. den Wareneingang und zwar in § 61—62 die zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten, § 63 die generelle Deklaration, Ladungsverzeichnis, § 64 die Abfertigung der weitergehenden Wagen, § 65 die Umladungen und Ausladungen, § 66—68 die Abfertigung am Bestimmungsorte, spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung, § 69 die zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden;

C. § 70 den Warendurchgang;

D. § 71—72 den Warenausgang;

E. § 73 den Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports;

in Abschnitt 8 die Bestimmungen über Wareneinfuhr und Ausfuhr seewärts:

A. den Wareneingang und zwar in § 74 die Anmeldung bei dem Ansageposten, § 75—76 das Verfahren beim Grenzzollamte, generelle Deklaration (Manifest), § 77 die Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Verhältnisse, § 78 die Schiffsprovisionsliste, § 79 das Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen, § 80 die vorläufige Revision des Schiffes, § 81 die spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung, § 82 die beschädigten Strandgüter, § 83 das Ansageverfahren, § 84 die Umladung in Leichterschiffe, § 85 die Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte, § 86—87 die Abfertigung am Bestimmungsorte;

B. § 88 den Warenausgang;
C. § 89 die Lösch- und Ladeplätze;
D. § 90 die Hafenregulative;

in Abschnitt 9 und zwar in § 91 die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten;

in Abschnitt 10 und zwar in § 92 die Behandlung der Reisenden;

in Abschnitt 11 und zwar in § 93 die Behandlung der einem Wertzolle unterliegenden Gegenstände;

in Abschnitt 12 und zwar in § 94—96 den Warenverschluß;

in Abschnitt 13 die Niederlagen unverzollter Waren:

A. § 97 die öffentliche Niederlage:
1. die allgemeinen Niederlagen, § 98 das Niederlagsrecht, Lagerfrist, § 99 das Lagergeld, § 100 die Haftung der lagernden Waren, § 101 die Gestattung der Umpackung, § 102 die Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waren, § 103 die Abmeldung von der Niederlage, § 104 das Verfahren mit den Waren: a) deren Eigentümer unbekannt ist, b) welche binnen 5 Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden;
2. § 105 die beschränkten Niederlagen;
3. § 106 die Regulative für die Niederlage;
4. § 107 die freien Niederlagen;

B. § 108—109 die Privatkläger;
C. § 110 die fortlaufenden Konten;

in Abschnitt 14 die Verkehrserleichterungen und Befreiungen und zwar in
1. § 111 die Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet;
2. § 112 den Meß- und Marktverkehr;
3. § 113—114 die Retourwaren;
4. § 115 den Veredelungsverkehr;
5. § 116 den Grenzverkehr;
6. § 117 die Strandgüter;
7. § 118 die Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen, anderweitige Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten;

in Abschnitt 15 die Kontrolle im Grenzbezirke und zwar in § 119 die Transportkontrolle, § 120 die allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit, § 121 den Warentransport auf Gewässern, § 122 die Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit, § 123 die Ausstellung des Transportausweises, § 124 die Kontrolle der Gewerbetreibenden;

in Abschnitt 16 und zwar in § 125 die Kontrollen im Binnenlande;

in Abschnitt 17 und zwar in § 126—127 die Haussuchungen und körperliche Visitationen;

in Abschnitt 18 die Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnisse und zwar

A. § 128—130 im Grenzbezirk;

B. § 131—132 im Innern des Vereinsgebiets;

in Abschnitt 19 § 133 die Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen;

in Abschnitt 20 die Strafbestimmungen und zwar in § 134 den Begriff und Strafe der Kontrebande, § 135 den Begriff und Strafe der Defraudation, § 136—139 den Tatbestand der Kontrebande und der Defraudation, § 140 der Strafe des ersten Rückfalls, § 141—143 die Strafe des ferneren Rückfalls, § 144—148 die Kontrebande oder Zolldefraudation unter ererschwerenden Umständen, § 149 die Strafe der Teilnahme, § 150 die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen, § 151—152 die Ordnungsstrafen, § 153 die subsidarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, § 154—157 die Bestimmungen wegen der Konfiskation, § 158—159 das Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, § 160 die Strafe der Bestechung, § 161 die Strafe der Widersetzlichkeit, § 162 die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, § 163 die Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen, § 164 die Verjährung der Zollvergehen, § 165 das Strafverfahren;

in Abschnitt 21 § 166—167 die Schlußbestimmungen.

In Betreff der zollamtlichen Behandlung der Eisenbahnfahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel, siehe Bekanntmachung vom 5. Dezember 1901, Zentralbl. S. 424.

---

5. Kapitel.

Die Steuern.

Zur Zeit bestehen folgende Gesetze und zwar in Betreff:

1. Der Verbrauchssteuern.

a) Hinsichtlich des Bieres (Brausteuer):

Die Biersteuer ist nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 der Reichs-Verfassung zwar Reichssache, gemäß Art. 35 Abs. 2 der Reichs-Verfassung ist jedoch in Bayern, Württemberg und Baden und zwar mit der Maßgabe des Art. 38 und Art. 78 Abs. 2 der Reichs-Verfassung die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Diese Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch des Bieres herbeizuführen.

Solange dieser Ausnahmezustand besteht, haben Bayern, Württemberg und Baden nach Art. 38 Abs. 4 an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuer an Bier und an dem diesem Ertrag entsprechenden Teile des Kostenbetrags keinen Teil.

Vergleiche hiezu auch Reichs-Verfassung Art. 70.

Da nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, S. 161 auch Elsaß-Lothringen eine ähnliche Ausnahmestellung hat, so existieren 5 selbständige Biersteuergebiete.

Im Reichs-Brausteuergebiet nebst Luxemburg gelten zur Zeit das Gesetz vom 31. Mai 1872, S. 153 in der durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1906, S. 675 erhaltenen Fassung.

Die Bekanntmachung vom 18. Juli 1888, das Gesetz vom 27. Mai 1885, S. 109, betr. Aenderung des Zollvereins-Vertrags.

Vergleiche auch die Bundesratsbeschlüsse

vom 27. Juni 1873, Preuß. Zentralbl. S. 131 von 1873 und vom 22. November 1877, Preuß. Zentralbl. S. 268, je betreffend die Malzsurrogate;

aom 12. Dezember 1873 und vom 2. Mai 1878, betr. die Essigbereitung;

vom 20. Februar 1875, Preuß. Zentralbl. S. 91, betr. die Zulassung eines sogen. Kontobuchs;

vom 29. April 1874, Preuß. Zentralbl. S. 163; vom 23. November 1876, Preuß. Zentralbl. 1877 S. 5; vom 21. Juni 1878, Zentralbl. des Deutschen Reiches S. 410; vom 29. Mai 1877, Preuß. Zentralbl. S. 185, 237 u. 271, enthaltend die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer;

vom 18. November 1872, Preuß. Zentralbl. S. 423 und vom 17. März 1874; vom 5. Juli 1888, Zentralbl. S. 720; vom 2. Juni 1892, Zentralbl. S. 468 und vom 26. Juni 1903, Zentralbl. S. 228, betr. Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier;

vom 21. Dezember 1873, Preuß. Zentralbl. 1874 S. 10, betr. Erlaß oder Erstattung von Steuerbeiträgen durch die obersten Landesbehörden;

vom 2. November 1876, betr. das Verbot des Erlasses der Steuer für umgeschlagenes Bier;

vom 17. November 1902, Zentralbl. S. 400, betr. Anwendung der Bundesratsbestimmungen vom 23. November 1882, Zentralbl. S. 42, auf Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuerver-

gütung nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen mittelst Eisenbahn ausgeführten Bieres;

vom 5. Juni 1896, Zentralbl. S. 83, betr. Ermächtigung der Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Malzschrot zum Verkauf unter Kontrolle zu gestatten;

vom 18. Dezember 1897, Zentralbl. S. 367, bezw. 21. Februar 1899, Zentralbl. S. 51, betr. Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In Bayern gilt das Gesetz vom 16. Mai 1868 bezw. vom 8. Dezember 1889 und vom 24. Mai 1896.

In Württemberg gilt das Gesetz vom 28. April 1893 und vom 15. Juli 1895 und nun vom 4. Juli 1900.

In Baden gilt das Gesetz vom 30. Juni 1896.

In Elsaß-Lothringen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1870 und § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1885.

b) Bezüglich der Branntweinsteuer:

Auf dem Gebiet der Branntweinbesteuerung ist gemäß Art. 35 Abs. 2 der Reichs-Verfassung für das ganze Reich eine übereinstimmende Gesetzgebung dadurch herbeigeführt worden, daß durch § 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 S. 266 und 1895 S. 290 das Gesetz vom 8. Juli 1868 Bundesgesetzbl. S. 384 für das ganze Reich und zugleich auch für Baden (Gesetz vom 9. September 1887 S. 485), für Bayern (Gesetz vom 27. Septbr. 1887 S. 487), für Hohenzollern (Gesetz vom 27. September 1887 S. 489) und für Württemberg (Gesetz vom 23. September 1887 S. 487) eingeführt worden ist.

Dieses Gesetz von 1868 ist in neuer Redaktion am 17. Juni 1895 S. 276 publiziert und unterdessen durch Gesetz vom 4. April 1898 S. 159, vom 14. Juni 1900 S. 298 und vom 7. Juli 1902 S. 243 abgeändert bezw. ergänzt worden.

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Juli 1900 Zentralbl. S. 473 und vom 28. März 1901 Zentralbl. S. 91 sind durch Bekanntmachung vom 18. September 1902 Zentralbl. S. 315 geändert worden.

Mit Luxemburg bestehen diesbezügliche Abkommen vom 22. Mai 1896 S. 676 und vom 9. Juli 1897 S. 600.

Die Vorschriften über den Kleinhandel mit denaturiertem und undenaturiertem Spiritus sind im Zentralbl. 1896 S. 87 publiziert.

In Betreff der Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken ist das Gesetz vom 19. Juli 1879 S. 259 erlassen worden. Vergl. hiezu Bekanntmachung vom 28. März 1901 Zentralbl. S. 91.

Beschränkungen in der Branntweinsteuervergütung enthält die Bekanntmachung vom 29. Juni 1901 Zentralbl. S. 236.

Bezüglich der Branntweinstatistik gelten die Bekanntmachungen vom 23. November 1882 Zentralbl. S. 42 und vom 18. Septbr. 1902 Zentralbl. S. 330.

Der Verkehr mit Branntwein an der deutsch-französischen Grenze ist geregelt durch Vereinbarung vom 1. Oktober 1901 S. 131 und an der deutsch-belgischen Grenze durch Vereinbarung vom 1. August 1902 S. 301.

c) Bezüglich der Salzsteuer:

Nachdem durch Uebereinkommen der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1867, Bundesgesetzblatt S. 49, das früher bestandene lästige Salzmonopol aufgehoben war, wurde gleichzeitig der freie Verkehr mit Salz hergestellt und die Besteuerung des Salzes im Zollverein eingeführt.

Dieser Uebereinkunft wurden besondere Bestimmungen über die Erhebung und Kontrollierung der Salzsteuer beigefügt. Hiezu sind dann vom Bundesrat am 23. Februar 1882, Zentralbl. S. 91, nähere Vorschriften erlassen worden.

Am 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt S. 41, wurde das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, erlassen, wozu Bundesratsbeschlüsse ergingen:

vom 20. Dezember 1869, Zentralbl. 1870 S. 171;
vom 3. Juni 1870;
vom 21. Juli 1872, Zentralbl. S. 318;
vom 6. Juli 1878, Zentralbl. S. 425;
vom 5. Dezember 1881, Zentralbl. S. 452;
vom 1. Dezember 1873 und
vom 28. Juni 1888; } Zentralbl. von 1888 S. 401;
vom 29. April 1874;
vom 12. November 1874;
vom 13. November 1875, Zentralbl. S. 749;
vom 18. Oktober 1876;
vom 7. April 1885, Zentralbl. S. 385;
vom 25. März 1878, Zentralbl. S. 223;
vom 9. März 1880, Zentralbl. S. 177;
vom 20. Mai 1881, Zentralbl. S. 231;
vom 2. Juli 1881, Zentralbl. S. 279;
vom 5. Juli 1888, Zentralbl. S. 613.

Sodann sind hier noch anzuführen die folgenden Bundesratsbeschlüsse:

vom 28. Juni 1888, Zentralbl. S. 401, betr. Abgabe von steuerfreiem (denaturiertem) Salz an Darmschleimereien und Darmhändler;
vom 27. November 1890, Zentralbl. S. 390, betr. Abgabe von Soole zur Herstellung von Mineralwasser;
vom 12. März 1891, Zentralbl. S. 62, betr. die Begleitscheinabfertigung;
vom 10. Dezember 1891, Zentralbl. S. 2 von 1892, betr. die Abraumsalze;
vom 13. Juli 1893, Zentralbl. S. 235, betr. steuerfreie Abgabe von denaturiertem Salz zum Auftauen von Eis, zur Vertilgung des Hausschwammes und des Graswuchses;

vom 31. Jan. 1895, Zentralbl. S. 36, betr. Freilassung der Abraumsalze;
vom 16. Mai 1895, Zentralbl. S. 176, betr. steuerfreie Behandlung der Abraumsalze;
vom 26. Dezember 1894, Zentralbl. von 1895 S. 10, betr. Abgabe von steuerfreiem Salz zur Fabrikation von Weizenstärke;
vom 9. Mai 1895, Zentralbl. S. 167, betr. Zulassung von gelagertem Wermutpulver zum Denaturieren von Salz;
vom 14. Juni 1895, Zentralbl. S. 265, betr. Abgabe von steuerfreiem Salz zur Fabrikation von Naturlab;
vom 13. Februar 1896, Zentralbl. S. 68 und vom 26. Nov. 1896, Zentralbl. S. 625, betr. Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten Salzes;
vom 21. Oktober 1897, Zentralbl. S. 314, betr. Stundung der Salzsteuer;
vom 26. April 1898, Zentralblatt S. 246, betr. die Prüfung der Bezugsberechtigung bei Abgabe von Viehsalzlecksteinen;
Bekanntmachung vom 10. Januar 1900, Zentralbl. S. 12, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz;
Bekanntmachung vom 18. Juni 1900, Zentralbl. S. 197, betreffend Aenderung in Bezug auf Verwendung abgabefreien Salzes zum Einsalzen von Fischen 2c.

d) Bezüglich der Schaumweinsteuer:

Bezüglich der Schaumweinbesteuerung gelten folgende Vorschriften:
Gesetz vom 9. Mai 1902 S. 155; Ueber die Begründung einer Schaumweinsteuer-Gemeinschaft mit Luxemburg, s. Bekanntmachung vom 10. Mai 1902 S. 232 und vom 18. März 1903 S. 56.

Von ersterem Gesetz sind die §§ 65—79 aufgehoben und die §§ 2 und 3 abgeändert durch Gesetz vom 6. Januar 1903 S. 1.

Die Ausführungsbestimmungen wurden am 12. Juni 1902 S. 127 erlassen.

e) Bezüglich der Tabaksteuer:

Nachdem durch Gesetz vom 26. Juni 1878 S. 129 Erhebungen über den Tabakbau, den Tabakhandel und die Tabakfabrikation angeordnet worden waren, ist auf Grund dieser Erhebungen das Gesetz vom 16. Juli 1879 S. 245 erlassen worden, dessen §§ 12, 16 und 19 durch Gesetz vom 5. April 1885 S. 83 geändert bezw. ergänzt worden sind. Zu diesem Gesetz sind in der Folge vom Bundesrat am 15. März 1880, Zentralbl. S. 153, Dienstvorschriften erlassen worden

am 29. Mai 1880, Zentralbl. S. 327 und
am 13. Dezbr. 1883, Zentralbl. von 1884 S. 1 } ein Regulativ, betr. die Niederlagen

für unversteuerten inländischen Tabak und ein Regulativ, betr. die Kreditierung der Tabaks-Gewichtssteuer, Zentralbl. vom 16. Juni 1880 S. 420 und 468, sodann die Bekanntmachungen
vom 21. März 1882, Zentralbl. S. 156;
vom 24. März 1884, Zentralbl. S. 115;
vom 24. April 1884, Zentralbl. S. 125;

vom 21. Mai 1885, Zentralbl. S. 229;
vom 5. Juli 1888, Zentralbl. S. 484, 748 und 755;
vom 28. Juli 1888;
vom 27. August 1888, Zentralbl. S. 834;
vom 5. Februar 1891, Zentralbl. S. 44;
vom 24. März 1891, Zentralbl. S. 74;
vom 4. Juli 1895, Zentralbl. S. 301;
vom 11. Juni 1896, Zentralbl. S. 150;
vom 20. Mai 1897, Zentralbl. S. 155;
vom 2. Juli 1897, Zentralbl. S. 252;
vom 10. November 1898, Zentralbl. S. 466.

Am 3. Juni 1906 S. 631 ist sodann das Zigarettensteuergesetz erlassen worden. Demnach unterliegen der im Inlande geschnittene Zigarettentabak und die im Inlande hergestellten Zigaretten, sowie die ungefüllt zum Verkauf gelangenden Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen), außer den auf Grund des Tabaksteuergesetzes von dem angewendeten Tabak zur Erhebung gelangenden Abgaben dieser neuen Steuer.

In dieser Beziehung besteht auch ein Abkommen mit Luxemburg vom 11. Juli 1906 S. 67.

f) Bezüglich der Zuckersteuer:

Bezüglich der Rübenzuckerbesteuerung war schon am 1. September 1844 eine gemeinschaftliche Verbrauchssteuer des Zollvereins eingeführt worden.

Durch Gesetz vom 26. Juni 1869 S. 282 und vom 9. Juli 1887 S. 308 ist die Materialsteuer neu geregelt worden. Vergl. hiezu Gesetz vom 7. Juli 1883, S. 157, betr. die Steuervergütung für Zucker.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1891 S. 259 ist die Zuckerbesteuerung sodann in der Art neu geregelt worden, daß der Zuckerverbrauch durch den Eingangszoll, durch die Materialsteuer und die Verbrauchssteuer veranlagt wurde. Zu diesem Gesetz sind am 7. April 1892, Zentralblatt S. 185, und 11. Mai 1898, Zentralbl. S. 246, Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Dieselben wurden jedoch durch Bekanntmachung vom 1. Mai 1899, Zentralbl. S. 236, geändert.

Das Gesetz vom 27. Mai 1896, S. 117 und Zentralbl. S. 109, brachte die Kontingentierung der Zuckerproduktion, die sogenannte Betriebssteuer und die Ausfuhrzuschüsse. Durch Gesetz vom 6. Januar 1903 S. 1 ist der 2. und 3. Teil und § 81 dieses Gesetzes aufgehoben und die §§ 2 und 3 geändert, § 80 ergänzt.

In Betreff der Abfertigung des auszuführenden Zuckers wurden folgende Bundesratsverordnungen erlassen:

am 25. Februar 1873;
am 4. Mai 1873;
am 15. November 1877;
am 16. Dez. 1880, Ztrlbl. S. 810;
am 18. Nov. 1881, Ztrlbl. S. 440;
am 23. Nov. 1882, Ztrlbl. S. 441;
am 14. März 1883, Ztrlbl. S. 81;
am 24. Juni 1884, Ztrlbl. S. 189;
am 21. Mai 1885, Ztrlbl. S. 233;

Bezüglich der Behandlung des Zuckers haben am 5. März 1902 S. 7 und 225 das Deutsche Reich mit den Staaten: Belgien, Frankreich,

Großbritannien, Italien, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen und Spanien einen Vertrag geschlossen. Beigetreten sind Luxemburg und Peru (Bekantm. vom 4. September 1903 S. 277), Schweiz lt. Bekanntmachung vom 2. August 1906 S. 857.

2. Der sonstigen Reichssteuern.

a) Bezüglich der Spielkartenstempelsteuer:

In dieser Beziehung ist am 3. Juli 1878 S. 133 das Gesetz, betr. den Spielkartenstempel, und am 6. Juli 1878 S. 404 sind die Ausführungsbestimmungen mit den Bestimmungen über die Nachversteuerung mit Regulativ über die Kontrolle und den Betrieb der Spielkartenfabriken erlassen worden.

Diese Vorschriften folgten am 2. November 1878, Zentralblatt S. 614, die Bekanntmachung, betr. die Form des Kartenstempels, die Farben des Stempelabdrucks über das abzustempelnde Kartenblatt und über die zu vernichtenden Ausschußblätter, die Bekanntmachung vom 11. November 1878, Zentralbl. S. 623, betr. das Gaigelspiel; ferner:

Bekanntmachung vom 15. April 1879 und vom 15. Juli 1879 S. 286 und 489, betr. die Wahrsagekarten;

Bekanntmachung vom 15. April 1879 S. 286, betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken;

Bekanntmachung vom 7. August 1879 S. 516 und Bekanntmachung vom 16. März 1886 S. 59, } betr. Herstellung des Buntdrucks von Spielkartenbogen;

Bekanntmachung vom 24. April 1879 S. 327, betr. englische Spielkarten;

Bekanntmachung vom 10. Januar 1881 S. 15, betr. lose Spielkarten;

Bekanntmachung vom 5. Juli 1882 S. 342, betr. den Begriff von Spielkarten;

und endlich die Bundesratsbeschlüsse

vom 15. Juli 1879 S. 489, betr. die sogen. Lenormand'schen Wahrsagekarten ohne Asse, und

vom 5. Juli 1880, betr. alle sogen. Wahrsagekarten.

b) Bezüglich der Reichsstempelsteuer

(außer der Wechselstempelgebühr und der Spielkartenstempelsteuer):

Nachdem vorher mehrere diesbezügliche Entwürfe, Anträge und Petitionen im Reichstag abgelehnt waren, wurde das Gesetz vom 3. Juli 1878 S. 133 erlassen, betreffend den Spielkartenstempel.

Diesem schloß sich das Gesetz vom 1. Juli 1881 S. 185, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, an. Dieses Gesetz wurde in neuer Fassung durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 S. 275 publiziert, nachdem es vorher durch Gesetz vom 29. Mai 1885 S. 171 geändert, am 3. Juni 1885 neu redigiert und am 27. April 1894 S. 369 wieder geändert wurde.

Das Gesetz vom 14. Juni 1900 ist endlich durch Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 615 geändert und die neue Fassung in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1906 S. 695 publiziert worden.

Zu diesem Gesetz vom 27. April 1894 wurden vom Bundesrat am 27. April 1894, Zentralbl. S. 121, und am 30. Juni 1896, Zentralbl. S. 174, Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vergl. auch die Bundesratsbeschlüsse vom 2. Juli 1891, Zentralbl. S. 208, betr. die Totalisator-Titels, und vom 26. März 1888, Zentralbl. S. 155, betr. die Nummerlisten bei öffentlichen Ausspielungen.

An die Stelle der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1882, 24. Januar 1884 und 4. Mai 1893 ist der Beschluß vom 23. März 1899, Zentralbl. S. 104, getreten.

Siehe auch betr. Lose und Spielausweise Bekanntmachung vom 9. Januar 1900, Zentralbl. S. 16.

c) Bezüglich der Wechselstempelsteuer:

In Betreff des Wechselstempels ist zuerst das Gesetz vom 10. Oktober 1869, Bundesgesetzbl. S. 193, erlassen worden. Dieses Gesetz wurde indessen abgeändert durch Gesetz vom 4. Juni 1879, S. 151.

Dasselbe gilt im ganzen deutschen Reich.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz von 1869 vom 12. Dezember 1869, Bundesgesetzbl. S. 691, sind durch die

Verordnung vom 23. Juni 1871, S. 267, 11. Juli 1873, S. 295, 13. Dezember 1874, S. 148, 12. November 1879, Zentralbl. S. 633, 16. Juli 1881, S. 245, 1. Februar 1892, Zentralbl. S. 26 und 9. März 1901, Zentralbl. S. 69 wesentlich geändert worden.

Bezüglich der Wechselstempelzeichen bestehen zur Zeit folgende Vorschriften:

Gesetz vom 10. Juni 1869 § 22 S. 197,
Bekanntmachung v. 13. Juni 1869, S. 695,
Bekanntmachung v. 21. Sept. 1899, S. 553,
} betr. Anfertigung, Debit u. Erstattung der Wechselstempelzeichen;

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, S. 695, betr. Verkauf durch die Postanstalten;

Bekanntmachung vom 13. Juni 1879 S. 153, vom 22. November 1881 S. 271, vom 10. Juli 1882 S. 122, vom 9. Juni 1884 S. 68 und vom 15. März 1886 S. 69, betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken ꝛc. zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer;

die Vorschriften über die Verwendung von Stempelzeichen vom 16. Juli 1881 S. 245, und endlich

Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899, Zentralbl. S. 424, betr. die Entwertung von Wechselstempeln.

d) Bezüglich der Erbschaftssteuer:

Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 654 wonach der Erwerb von Todeswegen, sofern er 500 Mk. übersteigt, steuerpflichtig ist.

Von dem Rohertrage der nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften veranlagten Steuer erhält das Reich $^2/_3$, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt $^1/_3$ ihrer Roheinnahmen (§ 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 S. 620).

6. Kapitel.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern und die Anstellung der Beamten bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie (nach den bestehenden Konventionen) bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen, ist also nicht Reichssache. (Sten. Bericht 1867, S. 502.) Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte (nämlich durch Reichskommissäre mit dem Titel „Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern"), welche er den Direktivbehörden und Stationskontrolleuren, die die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter überwachen, der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt. (Reichs-Verfassung Art. 36 und Art. 20 des Zollvertrags.) Ueber die Erhebung in den Staaten des Zollvereins s. Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 4, 5, 10, 11, 13 bis 16, 18 bis 25.

Der Ertrag der Zölle und der anderen im Art. 35 der Reichs-Verfassung bezeichneten Abgaben, letztere soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. (Reichs-Verf. Art. 38 Abs. 1.) Durch das Gesetz vom 15. Juli 1879 § 8 Abs. 1 S. 207, vom 1. Juli 1881 § 32 S. 185 und das Gesetz vom 27. April 1894 § 39 Abs. 1, sowie vom 16. April 1896 S. 103 ist dieser Grundsatz durch die sog. Frankenstein'sche Klausel dahin abgeändert worden, daß nicht der gesamte Ertrag der Zölle und Verbrauchsabgaben, sondern eine fest bestimmte Summe (180 Millionen Mark) des Ertrages in die Reichskasse fließen und der Mehrbetrag an die Einzelstaaten hinausbezahlt werden muß.

An dieser Zoll- und Abgaben-Einnahme dürfen die einzelnen Bundesstaaten in Abzug bringen:

1. die auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2. die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3. die Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;
   b) bei der Salzsteuer die Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden;
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer die Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates

den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist;

d) bei den übrigen Steuern 15 Prozent der Gesamteinnahmen. (Sten. Bericht 1867, S. 501, 502.)

Als Grundlage für die Abrechnung dient der Bevölkerungsstand je nach der letzten Volkszählung.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer von Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorerwähnten Aversums keinen Teil. (Reichs-Verfassung Art. 38.)

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres bezw. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 der Reichs-Verfassung zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von 3 zu 3 Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt vor dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung. (Reichs-Verfassung Art. 39.) Vergl. hierzu Art. 17 des Zollvereins-Vertrags und § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 S. 41. (Gesetz vom 20. Februar 1876 S. 121.)

Vergl. hieher die folgenden Bundesratsbeschlüsse:

vom 28. März 1878, Drucksachen Nr. 61;

vom 24. Februar 1877, Zentralbl. S. 176, und vom 20. Februar 1882, betr. die Salzsteuerübersichten;

vom 24. März 1891, Zentralbl. S. 74, betr. die Tabaksteuerübersichten;

Gesetz vom 27. April 1894, Ziff. 12—15 der Bestimmungen B, betr. die Uebersichten über die Reichsstempelabgaben.

Zu bemerken ist noch, daß das Reichskanzleramt am 18. Januar 1872, Zentralbl. S. 54, betr. Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichskasse und den einzelnen Bundesstaatskassen, sowie hinsichtlich der Kassenübersichten nähere Vorschriften erlassen hat.

7. Kapitel.

Die Ausfuhr- und Einfuhr-Statistik.

Gemäß Gesetzes vom 20. Juli 1879 S. 261, in neuer Fassung publiziert am 7. Februar 1906 S. 109 und der Ausführungsvorschriften hiezu vom 20. November 1879, Zentralbl. S. 676, sowie der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, Zentralbl. S. 687 (abgeändert durch Bekanntmachung vom 1. April 1895, Zentralbl. S. 52—54), vom 3. März 1892, Zentralbl. S. 139, und vom 29. Oktober 1896 sind behufs Aufstellung einer Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, die Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bezeichneten Gegenstände,
2. die Sendungen zollfreier Waren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine sog. **statistische Gebühr** zu entrichten, welche in die Reichskasse fließt. (§ 11 des zitierten Gesetzes.)

Durch Bundesratsbeschluß vom 8. Mai 1882 sind bezüglich der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendung mit der Eisenbahn Vorschriften erlassen worden.

Durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 wurde eine Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Reichs angeordnet; desgleichen und gemäß Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1896 eine Branntweinstatistik.

Sodann durch Bundesratsbeschluß vom 7. Juni 1880 und vom 29. Oktober 1885 hinsichtlich des Tabaks.

Ferner durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1872 und 2. Februar 1874 hinsichtlich des Bieres.

Ferner durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871, vom 12. Oktober 1876, vom 21. März 1882, vom 9. Juni 1882, vom 9. Juni 1887, vom 7. Juli 1887 und vom 9. Juli 1896 hinsichtlich des Zuckers.

Ferner durch Bundesratsbeschluß vom 30. Oktober 1879 hinsichtlich der Spielkartenfabriken und des Verkehrs mit Spielkarten.

Und endlich ist durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 auch über die Zoll- und Steuerstraffälle die Aufstellung von Nachweisungen angeordnet worden.

8. Kapitel.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts-, Konsular- und Zollverträge

bestehen zwischen dem Deutschen Reich und

1. Amerika, Vereinigte Staaten: Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871, 1872 S. 95;
2. Argentinien: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag 19. September 1857, 1859 S. 176;
3. Äthiopien: Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905 S. 470;
4. Belgien: Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891, 1892 S. 241; Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904, 1905 S. 599;
5. Birma: Meistbegünstigungs-Konvention vom 4. April 1885, Drucksachen des Bundesrats Nr. 68;
6. Brasilien:
   a) Konsularvertrag vom 10. Januar 1882, 1882 S. 69;
   b) Vereinbarung wegen der Regulierung von Nachlässen durch die Konsularbeamten vom 30. November 1897, bezw. 15. Febr. 1898, 1899 S. 547 und vom 24. Septbr. 1899 S. 550;
7. Bulgarien: Vom 1. August 1905, 1906 S. 1;
8. China: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. Sept. 1861 und Zusatzkonvention vom 31. März 1880, 1881 S. 261;
9. Columbien: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juli 1892, 1894 S. 471;
10. Ecuador, Freistaat: Freundschaftsvertrag vom 28. März 1887, 1888 S. 136;
11. Egypten: Handelsvertrag vom 19. Juli 1892, 1893 S. 17;
12. Frankreich: Vertrag vom 10. Mai 1871 S. 363; und Zusatz vom 12. Oktober 1871 und vom 11. Dezember 1871, 1872 S. 7;
13. Griechenland:
    a) Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 9. Juli 1884, 1885 S. 23;
    b) Konsularvertrag vom 26. November 1881, 1882 S. 101;
14. Guatemala, Republik: Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 20. September 1887, 1888 S. 238;
15. Hawai'schen Inseln: Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 25. März 1879, 1880 S. 121; Deklaration dazu vom 10. Februar 1880, 1880 S. 143;
16. Honduras, Republik: Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 12. Dezember 1887, 1888 S. 262;
17. Japan:
    a) Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. April 1896, S. 715. Nachträgliches Abkommen vom 26. Dezember 1898, 1899 S. 137;

b) Konsularvertrag vom 4. April 1896 S. 732;
Inkrafttreten dieser beiden Verträge Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 S. 364;

18. Italien:
a) Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891, 1892 S. 97; Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904, 1905 S. 413;
b) Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz vom 18. Januar 1892 S. 293;
c) Konsularvertrag vom 7. Februar 1872 S. 134;
d) Zusatzvertrag zu Ziff. c) über Befugnis der Konsuln zur Vornahme von Eheschließungen vom 4. Mai 1891 S. 113;

19. Kanada: Handelsvertrag vom 7. Juli 1899 S. 364;

20. Kongo: Uebereinkunft mit der internationalen Gesellschaft wegen der gegenseitigen Handels- ꝛc. Beziehungen vom 8. November 1884, 1885 S. 211;

21. Korea, Königreich: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. November 1883, 1884 S. 221;

22. Madagaskar: Konvention wegen Regelung der Handels- ꝛc. Beziehungen vom 15. Mai 1883, 1885 S. 166;

23. Marokko: Handelsvertrag vom 1. Juni 1890, 1891 S. 378; und Generalakte der internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 S. 889 und 1907 S. 19.

24. Mexiko: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1882, 1883 S. 247;

25. Nicaragua: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Februar 1896, 1897 S. 171;

26. Niederlanden: Konsularvertrag; Deklaration vom 11. Januar 1872 S. 67;

27. Oesterreich-Ungarn:
a) Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891, 1892 S. 3; und Zusatzvertrag hiezu vom 28. Februar 1905, 1906 S. 143, 287;
b) Zollkartell zu Ziff. a) Anlage D 1892 S. 63;
c) Ausführung des Zollkartells, Gesetz vom 9. Juni 1895, S. 253;
d) Viehseuchenübereinkommen vom 6. Dezbr. 1891, 1892 S. 90;
e) Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz vom 6. Dezember 1891, 1892 S. 289;

28. Oranje-Freistaate: Freundschafts- u. Handelsvertrag vom 28. April 1897, 1898 S. 93;

29. Ostrumelien: s. Türkei;

30. Paraguay, Freistaat: Meistbegünstigungsvertrag vom 21. Juli 1887, 1888 S. 178;

31. Persien: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. Juni 1873 S. 351;

32. Peru: Vereinbarung über die Stellung der beiderseitigen Konsuln vom 28. Juni 1897, 1899 S. 662;
33. Rumänien: Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktbr. 1893, 1894 S. 1; Zusatzvertrag vom 8. Oktbr. 1904, 1905 S. 253;
34. Rußland:
    a) Konsularvertrag vom 8. Dezember 1874, 1875 S. 145; und vom 10. Februar 1894 zu Art. 20, 1894 S. 235;
    b) Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Februar 1894, S. 153, 255 und 267; und vom 28. Juli 1904, 1905 S. 35;
    c) Zollreglements für den Verkehr mit Rußland wie Ziff. b), 1894 S. 243;
35. San Salvador:
    a) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 13. Juni 1870, 1872 S. 377;
    b) Verlängerung dieses Vertrags, Konvention vom 12. Januar 1888, 1889 S. 191;
36. Samoa:
    a) Freundschaftsvertrag vom 24. Januar 1879, 1881 S. 29;
    b) Gesetz v. 15. Februar 1900 S. 37; Verordnung v. 17. Februar 1900 S. 39 und vom 25. September 1900 S. 849;
37. Schweden: Handels- u. Schiffahrtsvertrag vom 8. Mai 1906 S. 739;
38. Schweiz:
    a) Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891, 1892 S. 195; Zusatzvertrag vom 12. November 1904, 1905 S. 319;
    b) Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, 1894 S. 511;
39. Serbien:
    a) Konsularvertrag vom 6. Januar 1883 S. 52;
    b) Handels- und Zollvertrag vom 21./9. August 1892, 1893 S. 269; und Zusatzvertrag vom 29./16. November 1904, 1906 S. 319;
    c) Uebereinkommen wegen gegenseitigen Muster- und Markenschutzes vom 21./9. August 1892, 1893 S. 317;
40. Spanien:
    a) Konsularkonvention vom 12. Januar 1872 S. 211;
    b) Notenwechsel über die Handelsbeziehungen zu Spanien vom 12. Februar 1899 S. 335;
41. Südafrikanischen Republik: Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Januar 1885, 1886 S. 209;
42. Tonga:
    a) Freundschaftsvertrag vom 1. November 1876, 1877 S. 517;
    b) teilweise Aufhebung: Gesetz vom 15. Februar 1900 S. 37; Verordnung vom 17. Februar 1900 S. 39; Bekanntmachung vom 25. September 1900 S. 849;
43. Tunis: Erklärung, betr. Vertragsbeziehungen zu Tunis vom 18. November 1896, 1897 S. 7;

42. Türkei: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890, 1891 S. 117;
43. Uruguay: Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juni 1892, 1894 S. 505. Uebereinkunft vom 5. Juni 1899, 1900 S. 5;
44. Zanzibar, Sultan:
    a) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Dezember 1885, 1886 S. 261;
    b) teilweise Aufhebung: Gesetz vom 15. Februar 1900 S. 37; Verordnung vom 17. Februar 1900 S. 39; Bekanntmachung vom 25. September 1900 S. 849.

XXXVI. Abschnitt.

Das Reichskriegswesen.

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden. (Reichs-Verfassung Art. 3 Abs. 1 u. 5.)

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden. (Reichs-Verfassung Art. 61 Abs. 2.)

Siehe hiezu oben S. 34 § 5, sowie die Militärkonvention mit Württemberg Art. 10 u. 15 oben S. 42 u. 44.

Dies ist geschehen durch die im Nachfolgenden dieses Abschnittes bezeichneten Gesetze. Dabei ist hier schon zu bemerken, daß, insoweit das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 behandelt ist, nur das Landheer in Betracht gezogen ist, da dieses Gesetz sich auf die Küstenbewohner, d. h. auf die Marine, nicht bezieht. (Sten. Bericht 1874, S. 841.)

Nach der Reichs-Verfassung gehören in die Zuständigkeit des Reichs:

1. die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See (Art. 4 Ziff. 7); s. oben S. 473—477;

2. das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehältlich der Bestimmung in Art. 46) und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs (Art. 4 Ziff. 8): s. oben S. 437, 438 u. 441, 442;
3. die Seeschiffahrtszeichen: Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Takesmarken (Art. 4 Ziff. 9, bezw. Gesetz vom 3. März 1873 S. 47) s. oben S. 47;
4. das Militärwesen und die Kriegsmarine (Art. 4 Ziff. 14)

und es ist für die Behandlung der Angelegenheiten

1. des Landheers und der Festungen,
2. des Seewesens

gemäß Reichs-Verfassung Art. 8 im Bundesrat ein ständiger Ausschuß zu unterhalten. S. oben S. 95 und 96.

Weitere Bestimmungen über das Reichskriegswesen enthalten sodann die Abschnitte IX und XI der Reichs-Verfassung.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches (Reichs-Verfassung Art. 3 Abs. 6).

---

2. Kapitel.

Die Reichs-Militärgesetzgebung.

Während vor Errichtung des Deutschen Reiches zwischen Preußen und den meisten norddeutschen Staaten Militärkonventionen abgeschlossen wurden, nämlich mit:

Sachsen am 4. Februar mit Protokoll vom 22. Februar 1867 (Sten. Bericht 1867 II S. 576),

Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, sowie mit Lippe-Detmold am 26. Juni 1867 bezw. wieder am 15. September 1873 und 14. November 1873,

Bremen und Lübeck am 27. Juni 1867,

Schaumburg-Lippe am 30. Juni 1867 bezw. wieder am 25. September 1873,

Oldenburg am 15. Juli 1867,

Hamburg am 23. Juli 1867,

Waldeck am 6. August 1867 bezw. wieder am 24. November 1877,

Mecklenburg-Strelitz am 9. Dezember 1867 bezw. wieder am 23. Dezember 1872,

Mecklenburg-Schwerin am 24. Juli 1868 bezw. wieder am 19. Dezember 1872,

Baden am 25. November 1870

hat behufs weiterer Vereinheitlichung des Militärwesens der Norddeutsche Bund mit

Bayern in dem Vertrag vom 23. November 1870 III. § 5. 1.

und mit

Württemberg durch Militärkonvention vom 21./25. November 1870 und am 2./18. September 1893

die gegenseitigen militärischen Verhältnisse geregelt.

Diese Konventionen bilden nach Abschnitt XI der Reichs-Verfassung bezw. nach Art. 66 der Reichs-Verfassung einen Bestandteil der Reichs-Verfassung und sind in erster Linie anzuwenden, so daß bei etwaigem Widerspruch derselben mit der Reichs-Verfassung und der Reichs-Gesetzgebung die Konventionen vorgehen.

Zur Militärkonvention mit Württemberg ist zu vergleichen:

§ 72 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 S. 64;
Art. IV des Gesetzes vom 6. Mai 1880 S. 107;
§ 37 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 S. 21;
Art. II § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1893 S. 186;
Art. V des Gesetzes vom 3. August 1893 S. 235;
§ 33 des Einführungsgesetzes vom 1. Dezember 1898 S. 1296;
Art. III des Gesetzes vom 25. März 1899 S. 214;
Art. II des Gesetzes vom 25. März 1899 S. 215.

Zum Vertrage mit Bayern ist zu vergleichen:

§ 35 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 S. 244;
Art. III des Gesetzes vom 5. März 1888 S. 66;
§ 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1895 S. 264;
Art. V des Gesetzes vom 17. Mai 1897 S. 457;
§ 33 des Einführungsgesetzes vom 1. Dezember 1898 S. 1296;
§ 38 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 S. 1304.

Zu Ziffer III § 5 des bayerischen Vertrags:

§ 1 des Gesetzes vom 24. November 1871 S. 399;
§ 72 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 S. 64;
§ 9 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 S. 66;
Art. IV des Gesetzes vom 6. Mai 1880 S. 107;
§ 37 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 S. 21;
Art. II § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1893 S. 186;
Art. V des Gesetzes vom 3. August 1893 S. 235;
Art. III des Gesetzes vom 25. März 1899 S. 214;
Art. II des Gesetzes vom 25. März 1899 S. 215;
Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 S. 216.

Nach Errichtung des Deutschen Reichs wurden die Konventionen früheren Datums erneuert und fernerhin zwischen Preußen und

Hessen am 13. Juni 1871 und am 30./31. Mai 1892,
Anhalt am 16. September 1873,
Schwarzburg-Sondershausen am 17. September 1873,

Braunschweig am 9./18. März 1886 (Hirt's Annalen 1886 S. 976 f.)
weitere Militärkonventionen abgeschlossen.

Ausgenommen von der Reichs-Gesetzgebung ist die Militärkirchenordnung. (Reichs-Verfassung Art. 61.)

Die Grundlage für das Heerwesen bilden:

1. das Gesetz vom 9. November 1867 S. 131, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, das durch Gesetz vom 22. November 1871 S. 398 zum Reichs-Gesetz erhoben worden ist;
   dessen § 3, § 13 Nr. 7 b u. 8 und § 16 sind indessen durch Art. II § 35 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 S. 21, § 9 durch Art. II § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1893 S. 186 aufgehoben und
   § 6 durch Art. II § 4 des Gesetzes vom 3. August 1893 S. 234 abgeändert worden;
2. das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 S. 45,
   dessen § 1 und 2 ersetzt sind durch Art. I §§ 2—4 des Gesetzes vom 25. März 1899 S. 213;
   aufgehoben sind:
   § 9 durch Art. II § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1893 S. 186,
   §§ 23—29 u. 69 durch Art. II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 S. 21,
   § 39 Abs. 3 durch § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1901 S. 187,
   § 45 Abs. 2 Satz 2 durch Art. 45 des Gesetzes vom 18. August 1896 S. 618;
   abgeändert und ergänzt sind:
   §§ 3 u. 5 durch Art. I des Gesetzes vom 25. März 1899 S. 215,
   § 5 durch Gesetz vom 27. Januar 1890 S. 7,
   §§ 10, 12, 14, 53, 66 durch Gesetz vom 6. Mai 1880 S. 105,
   § 30 durch Gesetz vom 31. März 1885 S. 81;
3. das Gesetz vom 25. Juni 1868 S. 523, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, welches durch Gesetz vom 22. November 1871 S. 400 zum Reichs-Gesetz erhoben worden und durch Gesetz vom 9. Februar 1875 S. 41 u. 48 auch in Bayern und Württemberg eingeführt ist,
   ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 S. 159, vom 21. Juni 1887 S. 245 und vom 26. Juli 1897 S. 619, 620
   abgeändert bezw. ergänzt worden.

   Siehe Erlaß vom 31. November 1868, 1869 S. 1, betr. Instruktion zu diesem Gesetz, dessen § 15 durch Erlaß vom 3. September 1870 S. 514, 13. Juli 1898 S. 930, 940 und vom 29. Januar 1885 S. 9, 10 abgeändert worden ist.

Das Gesetz von 1868 ist durch Bekanntmachung vom 24. Mai 1898 S. 360 in neuer Redaktion publiziert worden. Vergl. hiezu Erlaß vom 13. Juli 1898 S. 921 und die Bekanntmachung vom 18. Januar 1899 S. 108 und vom 16. März 1901 S. 36;

4. das Gesetz vom 13. Juni 1873 S. 129 über die Kriegsleistungen.
Vergl. hiezu die Verordnungen vom 1. April 1876 S. 137, 18. April 1882 S. 47, 6. Juni 1885 S. 197, 14. April 1888 S. 142, 27. Juni 1890 S. 75, 22. März 1891 S. 21, 18. Januar 1899 S. 15, 108, 109 und vom 16. März 1901 S. 36;

5. das Gesetz vom 3. August 1893 S. 233, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Heeres.
Art. I ist ersetzt durch Art. I §§ 2 u. 3 des Gesetzes vom vom 25. März 1899 S. 213;
Art. II ist abgeändert durch Art. II dieses Gesetzes;

6. die Verordnung vom 18. Januar 1899 S. 15, betreffend die Militärtransportordnung für Eisenbahnen und den Militärtarif vom selben Tag hiezu S. 108.
Die Militärtransportordnung ist indessen mehrfach abgeändert worden und zwar:
§ 26 Ziff. 5 Abs. 2 Ziff. 7 durch Bekanntmachung vom 16. Juni 1899 S. 392;
§ 31 Ziff. 10 und § 54 Ziff. 18 u. 19 durch Bekanntmachung vom 13. März 1899 S. 156, 26. Juli 1900 S. 786 und 14. Juli 1901 S. 266;
§ 32 durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 S. 209;
§ 56 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 8 durch Bekanntmachung vom 14. November 1900 S. 1011;
Anlage IIIa durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 S. 207;

Anlage V Lit. A No. 1 „ B	durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 S. 785 und vom 14. Juli 1901 S. 265;
Anlage VI Lit. A No. 1 „ B „ 1 Anlage VI Lit. A „ 2 „ B „ 1a	durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 S. 785 und vom 14. Juli 1901 S. 265.

7. Gesetz vom 15. Februar 1875 S. 65, betreffend Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarmittel.

8. Gesetz vom 28. März 1886 S. 65, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.

9. Gesetz vom 28. Februar 1888 S. 59, betreffend Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
10. Gesetz vom 8. Februar 1890 S. 23, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen.
11. Gesetz vom 3. Juli 1893, betreffend den Verrat militärischer Geheimnisse.

Werden im Bundesrat oder Reichstag Gesetzesvorschläge über das Militärwesen oder die Kriegsmarine gemacht, so gibt hierbei, wenn im Bundesrat Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtung ausspricht. (Reichs-Verfassung Art. 5.)

Was das Verordnungsrecht anbelangt, so streitet zwar auch in dieser Hinsicht im Zweifel die Vermutung für den Bundesrat, allein in Beziehung auf Anordnungen, welche der Kaiser bei den Armee- und Marine-Inspektionen behufs Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel erläßt, ist ebenso unbestritten, daß der Kaiser das Verordnungsrecht hat. (Reichs-Verfassung Art. 63, Abs. 3.) Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Befehle, die er als Bundesfeldherr im Sinne der Reichs-Verfassung Art. 63 Abs. 5 erläßt. Solche Anordnungen und Befehle bedürfen nicht der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler.

---

3. Kapitel.

Die Militärverwaltung.

Die Militärhoheit ist von den einzelnen Bundesstaaten nicht an das Reich übertragen worden. Die Kontingente von Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und der drei Hansestädte sind zwar gemäß ihren Konventionen mit Preußen ganz aufgelöst und deren Rekruten werden in preußischen Truppenteilen eingestellt, allein zum Reich stehen sie in keinem solchen Verhältnisse, daß sie unmittelbar von ihm verwaltet werden. Vielmehr hat jedes Armeekorps selbständige wirtschaftliche Verwaltung, die von den betreffenden Landes-Korpsintendanturen besorgt wird und die von der übrigen Reichsverwaltung streng abgegrenzt ist.

Vermöge der bezeichneten Militärkonventionen stehen die Militärverwaltungen sämtlicher kleineren Staaten unter dem preußischen Kriegsministerium. Diese bilden eine einheitliche selbständige Verwaltung. Die 3 Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg haben sodann ebenfalls selbständige Militärverwaltungen und eigene Kriegsministerien.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen ergehenden Anordnungen für

die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen. (Reichs-Verfassung Art. 63 Abs. 5.)

Die 4 Kriegsministerien:

1. Für Preußen in Berlin:

I. Das Zentraldepartement (Ministerialabteilung und Intendanturabteilung).

II. Das allgemeine Kriegsdepartement (Armee-, Infanterie-, Kavallerie-, Feldartillerie-, Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionier- und Ostasiatische Abteilung; Abteilung der persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegskanzlei).

Von diesem Departement ressortieren:

die Inspektion der Infanterie-Schulen;
„ Gewehr-Prüfungskommission;
„ Kavallerie-Kommission;
„ Artillerie-Prüfungskommission;
„ Feldartillerie-Schießschule und die Fußartillerie-Schießschule;
das Ingenieur-Komitee;
die Inspektion der Verkehrstruppen;
„ Zeughausverwaltung;
der Armee-Musik-Inspizient;
die Kriegsakademie;
„ Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule;
„ Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens;
„ Feldzeugmeisterei;
das Militär-Reitinstitut;
die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

III. Das Armee-Verwaltungsdepartement (Kassen-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Unterkunfts-, Uebungsplatz- und Bau-Abteilung).

Hievon ressortieren:

die Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte und
„ General-Militärkasse, sowie
„ Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.

IV. Das Versorgungs- und Justiz-Departement (Pensions-, Versorgungs- und Justiz-Abteilung).

Ressorts:

Inspektion für die militärischen Strafanstalten;
Direktorium des Potsdamer großen Militärwaisenhauses;
die Feldprobsteien,
und die Invaliden-Institute und die Lebensversicherungs-Anstalt für Armee und Marine.

V. Die Remonte-Inspektion, wovon die 5 Remontierungskommissionen und die 18 Remontedepots ressortieren.

VI. Die Medizinalabteilung.

Hievon ressortieren:

die General- und Korps-Aerzte;

„ Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und die Garnisonlazarete. Hieher gehört auch die Intendantur der militärischen Institute in Berlin.

2. Für Bayern in München

mit der Zentralabteilung, den Abteilungen für persönliche Angelegenheiten, für allgemeine Armee-Angelegenheiten, für das Invalidenwesen, für Artillerie- und Waffenwesen, der Militär-Verwaltungs-Abteilung und der Medizinalabteilung.

Unterstellt sind:

die Generalinspektion der Armee in München;
der Generalstab in München;
die Generalkommando's in München, Würzburg und Nürnberg;
„ Inspektion der Kavallerie in München;
„ Fußartillerie-Brigade in München;
„ Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen in München;
„ Inspektion der Militärbildungsanstalten in München;
„ Inspektion der technischen Institute in München;
„ Artillerie- und Traindepot-Direktion in München;
„ Inspektion der Unteroffiziersschule in München;
„ Inspektion der Militärstrafanstalten in Ingolstadt;
„ Sanitätsämter und Korpsintendanturen in München, Würzburg und Nürnberg;
„ Militärschießschule in Augsburg;
„ Intendantur der militärischen Institute in München;
„ Remonte-Inspektion in München.

3. Für Sachsen in Dresden

mit der Armee-Abteilung, der Armee-Verwaltungs-Abteilung, der Abteilung für Justiz- und Invaliden-Angelegenheiten, der Abteilung für persönliche Angelegenheiten, der Abteilung für Landesaufnahme, der Medizinalabteilung, dem Militärbevollmächtigten in Berlin, dem Remonte-Inspekteur, der Remonte-Kommission, der Inspektion der Waffen, der Inspektion des Artillerie-Materials, dem Kommando der Pioniere, einem geistlichen Kommissar für die evangelische Militär-Seelsorge, sowie einer Korps-Intendantur, einem Sanitätsamt und einem Kriegszahlamt in Dresden.

4. Für Württemberg in Stuttgart

mit dem Zentralbureau, der Militär-Abteilung, der Waffen-Abteilung, der Verwaltungs-Abteilung, der Militär-Medizinalabteilung, dem Oberrekrutierungsrat, dem Militärbevollmächtigten in Berlin und dem Kriegszahlamt.

---

4. Kapitel.

Das Verhältnis der Militärverwaltungen zu andern Verwaltungen.

Bezüglich der Verhältnisse zu Eisenbahn-Verwaltungen bestimmt die Reichs-Verfassung in Art. 41 Abs. 1:

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Nach Art. 46 Abs. 2 der Reichs-Verfassung steht dem Reich auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. (Reichs-Verfassung Art. 47.)

Bezüglich der Verhältnisse zur württembergischen Postverwaltung bestimmt Art. 11 der Militärkonvention:

1. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.
2. Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren.

---

5. Kapitel.

Die Organisation des Reichsheeres.

Das gesamte deutsche Landheer umfaßt nach Gesetz vom 25. März 1899, S. 215, 23 Armeekorps. Hiervon formiert:

Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Konventions-Staaten 13 (Nr. 1—11 und 17—18), außerdem stellt Preußen das Gardekorps (ohne Nummer); Bayern 3 (mit besonderen Nummern); Sachsen 2 (Nr. 12 und 19); Württemberg 1 (Nr. 13); Baden 1 (Nr. 14); Elsaß 1 (Nr. 15); Lothringen 1 (Nr. 16) Armeekorps.

Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingeteilt. (§ 5 des Gesetzes vom 25. März 1899, S. 215.)

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion. (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 46.)

Das Gardekorps bildet keinen Bezirk und untersteht keiner Inspektion.

Ein Armeekorps besteht aus 2—3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Train-Formationen; 1 Division aus 2—3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zuteilung der erforderlichen Feldartillerie-Formationen, und 1 Brigade aus 2 oder 3 Regimentern.

Durch Gesetz vom 2. Mai 1899 ist die Fußartillerie den betreffenden Divisionen zugeteilt worden.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 4 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abteilungen à 3 Batterien ein Regiment formiert. (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 45.)

Ein Bataillon hat in der Regel 4, beim Train 2—3 Kompagnien.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Oberleutnants, 2 oder 3 Leutnants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abteilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abteilungen je ein Leutnant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generalleutnant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten,

Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens 2c., sowie das gesamte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres notwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat. (§ 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 46.)

Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorps-Bezirken. (§ 5 des zit. Gesetzes.)

Die bewaffnete Macht.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. (§ 2 des Gesetzes vom 9. November 1867, S. 131.)

Das Heer ist eingeteilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg. (§ 3; s. auch § 6, 7, 13 u. 16.)

Der Militärdienst bildet die Schule für die heranwachsende Jugend: in Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gehorsam und Treue und bezweckt die Sicherheit des Staates, ohne die jede produktive Arbeit unmöglich ist.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. (§ 5.)

Bezüglich der Ableistung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten s. Gesetz vom 7. und 18. Juli 1896 und vom 26. Juli 1896, S. 669.

Soweit in Nachstehendem über die Dauer der Dienstpflicht für das stehende Heer, die Flotte und für die Landwehr oder die Seewehr die Rede ist, gilt dies nur für den Frieden.

Im Kriege entscheiden darüber allein die Bedürfnisse und werden alsdann alle Abteilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abgangs ergänzt. (§ 14 des zit. Gesetzes.)

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. (§ 6, Satz 1 des zit. Gesetzes.)

Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen. (§ 6, Gesetz vom 2. Mai 1874, S. 45.)

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeekorps-Bezirke

in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Kontrollbezirke (Kompagnie-Bezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingeteilt. (§ 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1890, S. 7.)

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen. (§ 8.)

Die Ergänzung des Heeres geschieht nach den Vorschriften des II. Abschn. des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 47. (Abgeändert durch Gesetz vom 31. März 1885, S. 81.)

Der Abschnitt III desselben Gesetzes regelt sodann die Rechtsverhältnisse der dem aktiven Heere angehörigen Personen und Abschnitt IV die Entlassung aus dem aktiven Dienste, während Abschnitt V die Verhältnisse des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve näher regelt. (Vergl. hiezu Gesetz vom 6. Mai 1880, S. 103.)

Das Sanitätswesen ist durch Vereinbarung vom 6. Februar 1873, namentlich aber durch Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1891, S. 934 für den Frieden und durch Verordnung vom 10. Januar 1878 für den Krieg organisiert. (Vergl. auch die Internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit der Zusatzerklärung hiezu vom 30. Oktober 1897, S. 978.)

In Betreff der Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes und des Geschäftsgangs der Obermilitär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen s. Verordnung vom 11. März 1880 und das Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der Abiturien- beziehungsweise Primaner-Zeugnisse und zu Zeugnissen für Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die Aufnahme in das Kadettenkorps und der Lehrplan desselben bestimmt sich nach den diesbezüglichen Vorschriften vom 22. Mai 1893.

---

6. Kapitel.

Die Friedenspräsenzstärke des Landheeres.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen. (Sten. Bericht 1867 I, S. 615, und Reichs-Verfassung Art. 63.)

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. (Reichs-Verfassung Art. 60 und Sten. Bericht vom 11. Januar 1887 und 12. Januar 1887.)

Vom 1. April 1905 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1909 die Zahl von 504665 wehrfähigen Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und im Laufe des Rechnungsjahres 1910 auf 505839 erhöht sein wird.

An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt:

Preußen und die unter seiner Verwaltung stehenden Kontingente mit		392 979
Bayern	„	55 424
Sachsen	„	37 711
Württemberg	„	19 725

Von der Friedenspräsenzstärke gehen 2000 Oekonomiehandwerker ab, für deren Ersatz Civilhandwerker beizuziehen sind.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden. (§ 2 des Gesetzes vom 25. März 1899, S. 213.)

Nach diesem Gesetz wird die Zahl der Formationen 1910 betragen:

bei der Infanterie . . .	633	Bataillone
„ „ Kavallerie . . .	510	Eskadrons
„ „ Feldartillerie . .	574	Batterien
„ „ Fußartillerie . .	40	Bataillone
„ den Pionieren . . .	29	„
„ „ Verkehrstruppen .	12	„
„ dem Train	23	„

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat. (§ 3.)

Der Kaiser bestimmt innerhalb der gesetzlich festgesetzten Präsenzstärke für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke verteilt, und zwar nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung. (Sten. Bericht vom 12. Januar 1887.)

Die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke

desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen verteilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedürfnisfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend. (Art. II, § 1 des Gesetzes vom 26. März 1893, S. 185.)

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 131). (§ 1 des Art. II des Gesetzes vom 8. August 1893, S. 234.)

Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§ 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des § 60 Ziff. 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. 1874, S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenhalts. (§ 2.)

Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, und des § 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 11) treten außer Kraft. (§ 4.)

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre. (§ 3 des Gesetzes vom 25. März 1899, S. 214.)

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-

konvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung. (Art. III des Gesetzes vom 25. März 1899.)

Es bestehen:

Das Militärkabinet in Berlin.

Dasselbe bearbeitet die Entschließungen des Kaisers in Militärangelegenheiten.

1. Das Kriegsministerium in Berlin
für die Armeekorps: Garde, I—XI und XIV—XVIII.

Dasselbe ist abgeteilt in 6 Abteilungen und zwar: I. Central-Departement mit der Ministerial- und der Intendanturabteilung. II. Allgemeines Kriegsdepartement mit einer Armee-, Infanterie-, Kavallerie-, Feldartillerie-, Fußartillerie-Abteilung und einer Abteilung für Ingenieur- und Pionier-Angelegenheiten. Von diesem Departement ressortieren: Die Inspektion der Infanterieschulen, die Gewehr-Prüfungs-Kommission, die Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Zeughaus-Verwaltung, der Armee-Musikinspizient, die Feldzeugmeisterei, das Militärreitinstitut, die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Auch zählt hieher die Abteilung für persönliche Angelegenheiten und die geheime Kriegskanzlei. III. Armee-Verwaltungsdepartement mit dem Kassen-, dem Verpflegungs-, dem Bekleidungs-, dem Unterkunfts-, dem Uebungsplatz und der Bau-Abteilung. Von diesem Departement ressortieren: Die Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte und die Generalmilitärkasse. IV. Das Versorgungs- und Justiz-Departement mit der Pensions-, der Versorgungs- und der Justiz-Abteilung. Von diesem Departement ressortieren: Die Inspektion für die militärischen Strafanstalten, das Direktorium des großen Militär-Waisenhauses in Potsdam und die evangelische und die katholische Feldprobstei. V. Die Remonteinspektion, von welcher die Remontierungskommissionen und die Remontedepots ressortieren. VI. Die Medicinalabteilung, von der die Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und die Intendantur der militärischen Institute ressortieren.

2. Das Kriegsministerium in München für die 3 bayerischen Armeekorps.

Dasselbe besteht aus 7 Abteilungen und zwar: Die Central-Abteilung, die Abteilung für persönliche Angelegenheiten, die Abteilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten, Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen, die Militär-Verwaltungsabteilung, die Abteilung für das Invalidenwesen, die Medicinal-Abteilung. Dem Kriegsministerium sind unterstellt: Die General-Inspektion der Armee, der Generalstab in München, die Generalkommandos, die Inspektion der Kavallerie, der Fußartillerie-Brigade, die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Militärbildungsanstalten, die Inspektion der technischen Institute, der Artillerie- und Traindepot-Direktion, die Inspektion der Unteroffizierschule, die Inspektion der Militär-Strafanstalten, die Sanitätsämter und die Korpsintendanturen, die Militär-Schießschule, die Intendantur der militärischen Institute, die Remonte-Inspektion, das Gendarmeriekorps und die General-Militärkasse.

3. Das Kriegsministerium in Dresden für die Armeekorps XII und XIX.

Dieses besteht aus 5 Abteilungen und zwar: Die allgemeine Armeeabteilung, die Armee- und Verwaltungs-Abteilung, die Justiz- und Versorgungsabteilung, die Abteilung für persönliche Angelegenheiten, die Medizinalabteilung, der Militärbevollmächtigte in Berlin, der Remonteinspekteur, der Vorsitzende der Remontekommission, der Inspicient der Waffen bei den Truppen, der Inspicient des Artillerie-Materials, das Kommando der Pioniere.

4. Das Kriegsministerium in Stuttgart für das XIII. Armeekorps.

Dies besteht aus 5 Abteilungen: Dem Centralbüreau, der Militärabteilung, der Waffenabteilung, der Verwaltungsabteilung, der Militärmedizinalabteilung, dem Oberrekrutierungsrat, der Militärbevollmächtigte in Berlin und das Kriegszahlamt.

Der große Generalstab in Berlin

und die Generalstäbe in München, Dresden und Stuttgart, sowie das Oberkommando in den Marken in Berlin.

5 Armee-Inspektionen:

I. in Berlin:	Umfaßt das	I. Armeekorps	(Kommando in	Königsberg.)
		II. „	(„ „	Stettin.)
		IX. „	(„ „	Altona.)
		X. „	(„ „	Hannover.)
		XVII. „	(„ „	Danzig.)
II. in Dresden:	Umfaßt das	V. „	(„ „	Posen.)
		VI. „	(„ „	Breslau.)
		XII. „	(„ „	Dresden.)
		XIX. „	(„ „	Leipzig.)
III. in Hannover:	Umfaßt das	VII. „	(„ „	Münster.)
		VIII. „	(„ „	Koblenz.)
		XI. „	(„ „	Kassel.)
		XVIII. „	(„ „	Frankfurt a/M.)
		XIII. „	(„ „	Stuttgart.)
IV. in München:	Umfaßt das	III. „	(„ „	Berlin.)
		IV. „	(„ „	Magdeburg.)
		I. bayr. „	(„ „	München.)
		II. „ „	(„ „	Würzburg.)
		III. „ „	(„ „	Nürnberg.)
V. in Karlsruhe:	Umfaßt das	XIV. „	(„ „	Karlsruhe.)
		XV. „	(„ „	Straßburg i. E.)
		XVI. „	(„ „	Metz.)

Das Gardekorps gehört einer Armee-Inspektion nicht an.

Außerdem bestehen folgende Spezialinspektionen:

1. Die Generalinspektion der Kavallerie in Berlin

mit dem Militär-Reitinstitut in Hannover und der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Kavallerie-Kommission, welcher unterstehen die Militär-Roßarztschule und die Lehrschmieden in Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Gottesaue und Frankfurt a. M., der Offiziers-Reitschule, der Kavallerie-Unteroffiziersschule und der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin.

Dieser Generalinspektion unterstehen:

die 1. Kavallerie-Inspektion Königsberg i. Pr.,
„ 2. „ „ Stettin,
„ 3. „ „ Münster,
„ 4. „ „ Saarbrücken.

Außerdem besteht in München eine bayerische Kavallerie-Inspektion, welcher die Equitationsanstalt und die Militär-Lehrschmiede unterstellt sind.

Sachsen hat eine Militär-Reitanstalt in Dresden und eine Remonte-Kommission daselbst mit den Depots in Kalkreuth und Skassa, eine Militär-Abteilung der tierärztlichen Hochschule und die Lehrschmiede in Dresden.

2. Die Inspektion der Feldartillerie in Berlin,

welcher die Feldartillerie-Schießschule in Jüterbog und das Lehr-Regiment in Jüterbog unterstehen.

Hieher gehört auch die Artillerie-Prüfungskommission in Berlin mit der Versuchsabteilung.

3. Die Generalinspektion der Fußartillerie in Berlin.

Zu dieser gehören:

die I. Fußartillerie-Inspektion in Berlin mit der 1. Fußartillerie-Brigade in Berlin (umfassend das Garderegiment und das 4., 5. und 6. Regiment) und der 2. Fußartillerie-Brigade in Thorn (umfassend 1., 2., 11. und 15. Regiment).

Von der I. Inspektion ressortieren:

die 1. Artilleriedepot-Direktion in Posen mit den Depots in Berlin, Spandau, Jüterbog, Küstrin (Frankfurt a. O.), Brandenburg a. H. (Perleberg), Magdeburg (Halle a. S.), Wittenberg (Torgau), Posen, Glogau (Sprottau), Breslau (Schweidnitz), Glatz, Neisse;

die 2. Artilleriedepot-Direktion in Stettin mit den Depots in Königsberg i/Pr. (Allenstein), Insterburg, Feste Boyen, Pillau, Swinemünde, Stettin (Kolberg), Bromberg, Rendsburg (Lockstedter Lager), Schwerin (Stade), Thorn, Graudenz, Danzig, Marienburg, Kulm;

die Fußartillerie-Schießschule in Jüterbog und das Lehrbataillon;

die Oberfeuerwerkerschule in Berlin;

die II. Fußartillerie-Inspektion in Köln mit der 3. Fußartillerie-Brigade in Metz (umfassend die Regimenter 7, 8, 9 und 12 und die Stäbe des 1. und 3. Bataillons des 2. bayerischen Regiments) und der 4. Fußartillerie-Brigade in Straßburg i. E. (umfassend die Regimenter 3, 10, 13, 14).

Von der II. Inspektion ressortieren:

die 3. Artilleriedepot-Direktion in Köln mit den Depots in Wesel (Düsseldorf), Münster (Minden), Köln, Koblenz, Saarlouis (Trier), Hannover (Wolfenbüttel), Oldenburg (Verden), Kassel (Fulda), Erfurt (Naumburg a. S.), Mainz (Frankfurt a. M.), Darmstadt;

die 4. Artilleriedepot-Direktion in Straßburg i. E. mit den Depots in Rastatt, Karlsruhe, Neubreisach (Freiburg i. B. und Lahr), Straßburg i. E. (Bitsch), Metz, Diedenhofen, Ulm;

das Präsidium der Artillerie-Prüfungskommission in Berlin mit der Artillerie-Prüfungskommission (umfassend die 1. Abteilung für die Feldartillerie und die 2. Abteilung für die Fußartillerie) und mit der Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungskommission, der Versuchskompagnie in Kummersdorf und den Depots der Artillerie-Prüfungskommission.

Zu der Generalinspektion der Fußartillerie zählt auch die bayerische Fußartillerie-Brigade in München, das 1. und 2. bayerische Fußartillerie-Regiment, sowie die Oberfeuerwerkerschule und die Verwaltungen der Fußartillerie-Schießplätze in Thorn und in Wahn.

4. Die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen in Berlin.

Diese teilt sich ab in:

die I. Ingenieur-Inspektion in Berlin mit der 1. Festungs-Inspektion Königsberg (umfassend die Festungen Königsberg i. Pr., Danzig, Pillau, Feste Boyen) und der 2. Festungs-Inspektion in Kiel (umfassend die Festungen Friedrichsort, Cuxhaven mit Helgoland, Geestemünde, Wilhelmshaven, Swinemünde);

die II. Ingenieur-Inspektion in Berlin mit der 3. Festungs-Inspektion in Posen (umfassend die Festungen Posen, Glogau, Küstrin, Magdeburg, Spandau); außerdem die Depot-Bauverwaltung in Breslau und der 4. Festungs-Inspektion in Thorn (umfassend die Festungen in Glatz, Neisse und Thorn) und der 9. Festungs-Inspektion (umfassend die Festungen Graudenz, Kulm und Marienburg);

die III. Ingenieur-Inspektion in Straßburg i. E. mit der 5. Festungs-Inspektion in Straßburg i. E. (umfassend die Festungen Straßburg i. E., Bitsch, Feste Kaiser Wilhelm II.) und der 8. Festungs-Inspektion in Freiburg i. B. (umfassend die Festungen Neubreisach, Ulm, Freiburg i. Br., Burg Hohenzollern);

die IV. Ingenieur-Inspektion in Metz mit der 6. Festungs-Inspektion in Metz (umfassend die Festungen Metz, Diedenhofen) und der 7. Festungs-Inspektion in Köln (umfassend die Festungen Wesel, Köln, Koblenz, Mainz);

die I. Pionier-Inspektion in Berlin (umfassend die Pionier-Bataillone: Garde 2, 5, 6 und 17, das Kommando der Pioniere des I. Armeekorps in Königsberg i. Pr. und die Pionier-Bataillone 1 und 18);

die II. Pionier-Inspektion in Mainz (umfassend die Pionier-Bataillone 13, 14 und 21, das Kommando der Pioniere des XV. Armeekorps in Straßburg i. E. mit den Pionier-Bataillonen 15 und 19, das Kommando der Pioniere des XVI. Armeekorps in Metz mit den Pionier-Bataillonen 16 und 20);

die III. Pionier-Inspektion in Magdeburg (umfassend die Pionier-Bataillone 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11);

das Ingenieur-Komitee in Berlin mit der Festungsbauschule in Charlottenburg;

die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin.

Bayern hat eine Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen in München.

5. Die Inspektion der Verkehrstruppen in Berlin

mit der Versuchsabteilung und der Intendantur der Verkehrstruppen.

Dieser sind unterstellt:

Die Eisenbahnbrigade mit den Regimentern 1, 2, 3 mit der Depot-Verwaltung und die Militär-Eisenbahn- und Betriebsabteilung in Berlin, die Inspektion der Telegraphentruppen in Berlin mit 3 Telegraphen-Bataillonen und das Luftschiffer-Bataillon in Berlin; Bayern hat eine Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen in München (umfassend das 1., 2. und 3. Pionier-Bataillon, Eisenbahn-Bataillon, Telegraphen-Kompagnie mit Kavallerie-Telegraphenschule, Luftschiffer-Abteilung, Fortifikationen), die Uebungsplätze in Clausdorf und Sperenberg.

6. Die Feldzeugmeisterei in Berlin

bestehend aus einem Feldzeugmeister, einer Zentralabteilung, einem Militärversuchsamt, der Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin für die Gewehrfabriken in Spandau, Danzig und Erfurt und die Munitionsfabrik in Spandau.

Zu der Feldzeugmeisterei gehört ferner die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin mit dem Artillerie-Konstruktionsbureau in Spandau, den Artillerie-Werkstätten in Spandau, Lippstadt, Straßburg i. E., Danzig, der Geschützgießerei in Spandau, der Geschoßfabrik in Siegburg, den Feuerwerks-Laboratorien in Spandau und Siegburg, den Pulverfabriken in Spandau und bei Hanau, sowie die Artillerie-Depot-Inspektion in Berlin mit den Artillerie-Depot-Direktionen in Spandau, Kassel, Darmstadt und Stettin, welchen wieder die Artillerie-Depots unterstellt sind;

die Train-Inspektion mit der

1. Train-Direktion in Danzig (umfassend die Train-Bataillone Nr. 1, 5, 6 und 17, und die Train-Depots in Königsberg i. Pr., Posen, Breslau, Danzig (Langfuhr);
2. Train-Direktion in Berlin (umfassend die Train-Bataillone Garde Nr. 2, 3, 4 und 9 und die Train-Depots in Berlin, Alt-Damm, Spandau, Magdeburg, Rendsburg);
3. Train-Direktion in Kassel (umfassend die Train-Bataillone Nr. 7, 8, 10 und 11 und die Train-Depots in Münster, Ehrenbreitstein, Hannover, Kassel);
4. Train-Direktion in Straßburg i. E. (umfassend die Train-Bataillone Nr. 14, 15, 16 und 18 und die Train-Depots in Karlsruhe, Straßburg i. E., Forbach, Darmstadt).

Bayern hat 1 Feldzeugmeisterei in München, 1 Inspektion der technischen Institute in München, 1 Gewehrfabrik in Amberg, 1 Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt, 1 Artilleriewerkstatt in München, 1 Haupt-Laboratorium in Ingolstadt, 1 Pulverfabrik bei Ingolstadt, 1 Artillerie- und Train-Depot-Direktion in München; Artillerie-Depots in Augsburg (Lechfeld), Fürth, Germersheim, Ingolstadt (Neu-Ulm), Landau, München, Würzburg; Train-Depots in München (Ingolstadt), Würzburg und Fürth.

Sachsen hat 1 Zeugmeisterei in Dresden, 1 Artilleriewerkstatt in Dresden, 1 Munitionsfabrik in Dresden, 1 Pulverfabrik in Gnaschwitz; Artillerie-Depots in Riesa, Leipzig, Dresden (Königstein); Train-Depots in Dresden und Leipzig.

Württemberg hat 1 Artillerie-Depot in Ludwigsburg (Ulm); 1 Train-Depot in Ludwigsburg.

7. Die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in Berlin.

Derselben sind unterstellt:

die Obermilitärstudienkommission;
die Obermilitärexaminationskommission;
die militärtechnische Akademie in Berlin;
die Intendantur der militärischen Institute daselbst;
die Inspektion der Kriegsschulen in Berlin, welcher die Kriegsschulen in Anklam, Kassel, Danzig, Engers, Glogau, Hannover, Hersfeld, Metz, Neisse, Potsdam unterstehen;
die Studienkommission für die Kriegsschulen und für den fachmilitärischen Unterricht an der Hauptkadettenanstalt in Berlin;
der Ausschuß für die Aufnahmen von Knaben in das Kadettenkorps in Berlin;
die Kadettenkorps und zwar das Kommando, die Studienkommission für den allgemeinen wissenschaftlichen Unterricht;
die Hauptkadettenanstalt in Großlichterfelde bei Berlin mit den Kadettenhäusern in Bensberg, Karlsruhe in Schlesien, Köslin, Naumburg a. S., Oranienstein, Plön, Potsdam, Wahlstatt;
das große Militär-Waisenhaus in Potsdam und Schloß Pretsch und zwar das Knabenhaus in Potsdam und das Mädchenhaus in Schloß Pretzsch.

Bayern hat 1 Inspektion der Militärbildungsanstalten in München, welcher die Kriegsakademie, die Artillerie- und Ingenieurschule, die Kriegsschule, das Kadettenkorps und die Oberstudien- und Examinations-Kommission in München unterstellt sind, sowie 1 Unteroffizierschule in München.

Sachsen hat 1 Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen und 1 Kadettenkorps in Dresden.

Württemberg hat ein solches nicht.

Baden hat ein Kadettenhaus in Karlsruhe.

8. Die Inspektion der Infanterie-Schulen in Berlin.

Derselben unterstehen:

die Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben, die Militärturnanstalt in Berlin, die Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Bibrich, Weißenfels, Ettlingen, Marienwerder und Treptow a. R., die Unteroffizier-Vorschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich, Sigmaringen, Wohlau, Bartenstein, Greifenberg i. Pom. und das Militärknaben-

Erziehungsinstitut in Annaburg, die Gewehrprüfungskommission in Spandau-Ruhleben und die Garnisonschule in Frankfurt a. O.

Bayern hat 1 Militär-Schießschule in Augsburg, und 1 Unteroffizierschule in Fürstenfeldbruck.

Sachsen hat 1 Inspektion der Infanterieschulen in Dresden, 1 Unteroffizierschule und 1 Unteroffizier-Vorschule in Marienberg.

Württemberg hat ein solches Institut nicht.

9. Die Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin.

10. Die Inspektion der militärischen Strafanstalten in Berlin.

Von dieser ressortieren die Festungsgefängnisse in Köln, Danzig, Graudenz, Neisse, Rastatt, Spandau, Straßburg i. E., Torgau und Wesel und die Arbeiter-Abteilungen in Ehrenbreitstein, Königsberg i. Pr., Magdeburg und Mainz.

Bayern hat 1 Strafanstalts-Inspektion in München, 1 Festungs-Gefängnis in Ingolstadt und 1 Arbeiter-Abteilung daselbst.

Sachsen hat 1 Inspektion der militärischen Strafanstalten in Dresden, 1 Festungs-Gefängnis daselbst und 1 Arbeiter-Abteilung daselbst.

Württemberg hat 1 Strafanstalts-Verwaltung, 1 Festungs-Gefängnis in Ulm und 1 Arbeiter-Abteilung daselbst.

11. Die Zeughaus-Verwaltung in Berlin.

12. Die Militär-Medizinalbehörden.

Sanitätsinspektionen bestehen in Berlin, Kassel, Posen und Straßburg.

Die General- und Korps-Aerzte, die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin, die 219 Garnison-Lazarete.

Bayern hat 3 Sanitätsämter in München, in Würzburg und in Nürnberg, sowie 30 Garnison-Lazarete.

Sachsen hat 2 Sanitätsämter in Dresden und in Leipzig und 24 Garnison-Lazarete.

Württemberg hat 1 Sanitätsamt in Stuttgart und 9 Garnison-Lazarete.

13. Die Invalideninstitute.

Die Invalidenhäuser in Berlin, Stolp und Karlshafen und die Großherzoglich Mecklenburgische Invaliden-Abteilung in Schwerin.

14. Die Militär-Intendanturen,

denen die Proviantämter, die Garnison-Verwaltungen, die Bekleidungsämter und die Garnisonbau-Verwaltungen unterstehen.

Diese Behörden sind auch in Bayern, Sachsen und Württemberg vorhanden.

15. Die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine in Berlin.

16. Die Feldprobsteien.

Es ist ein evangelischer und ein katholischer Feldprobst bestellt.

17. Das Reichsmilitärgericht (s. hierüber S. 172).

23 Armeekorps.

Das Gardekorps (ohne Nummer) in Berlin und Umgegend;
„ I. Armeekorps, umfassend Ostpreußen und Westpreußen (Kommandositz in Königsberg i. Pr.);
„ II. „ „ Pommern (Kommandositz in Stettin);
„ III. „ „ Brandenburg (Kommandositz in Berlin);
„ IV. „ „ Provinz Sachsen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg und Reuß (Kommandositz in Magdeburg);
„ V. „ „ Posen (Kommandositz in Posen);
„ VI. „ „ Schlesien (Kommandositz in Breslau);
„ VII. „ „ Westfalen und Lippe (Kommandositz in Münster);
„ VIII. „ „ Rheinprovinz und Hohenzollern (Kommandositz in Koblenz);
„ IX. „ „ Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck (Kommandositz in Altona);
„ X. „ „ Hannover, Oldenburg und Braunschweig (Kommandositz Hannover);
„ XI. „ „ Hessen-Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck und die 25. (hessische) Division (Kommandositz in Kassel);
„ XII. „ „ Sachsen (Kommandositz in Dresden);
„ XIII. „ „ Württemberg (Kommandositz in Stuttgart);
„ XIV. „ „ Baden (Kommandositz in Karlsruhe);
„ XV. „ „ Elsaß (Kommandositz in Straßburg i. E.);
„ XVI. „ „ Lothringen (Kommandositz in Metz);
„ XVII. „ „ Westpreußen (Kommandositz in Danzig);
„ XVIII. „ „ Hessen (Kommandositz in Frankfurt a. M.);
„ XIX. „ „ Sachsen (Kommandositz in Leipzig);
„ 1. bayer. „ „ Schwaben, Ober- und Niederbayern, Neuburg (Kommandositz in München);
„ 2. „ „ „ Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Aschaffenburg (Kommandositz in Würzburg);
„ 3. „ „ „ Oberpfalz, Regensburg, Mittelfranken, Oberfranken, Schwaben und Neuburg, soweit nicht zum 1. oder 2. Korps gehörend (Kommandositz in Nürnberg).

In jedem Armeekorps sind alle Waffengattungen vertreten.

Die Korps I und XIV haben je 3 Divisionen = 6 Divisionen,
die andern 21 Korps haben je 2 Divisionen = 42 „
zusammen 48 Divisionen.

Jedes Armeekorps umfaßt in der Regel:

2 Divisionen mit je 2 oder 3 Infanterie-Brigaden,
2—3 Kavallerie-Brigaden mit je 2 Regimentern,
2 Feldartillerie-Brigaden mit je 2 „
1 Fußartillerie-Regiment,
1 Jäger-Bataillon,
1 Pionier- „
1 Train- „

Auch hat jedes Armeekorps:

1 Intendantur,
1 Bekleidungsamt,
1 Oberkriegsgericht,
1 Sanitätsamt.

Die 23 Armeekorps teilen sich ein in:

Divisionen, Brigaden und Regimenter, Pionierbataillone und Trainbataillone

und zwar in

48 Divisionen:

1. und 2. Garde-Division in Berlin.

1. Königsberg i/Pr.	14. Düsseldorf.	27. Ulm (2. württ.).
2. Insterburg.	15. Köln.	28. Karlsruhe.
3. Stettin.	16. Trier.	29. Freiburg i/B.
4. Bromberg.	17. Schwerin.	30. Straßburg i/E.
5. Frankfurt a/O.	18. Flensburg.	31. Straßburg i/E.
6. Brandenburg a/H.	19. Hannover.	32. Dresden (3. sächs.).
7. Magdeburg.	20. Hannover.	33. Metz.
8. Halle a/S.	21. Frankfurt a/M.	34. Metz.
9. Glogau.	22. Kassel.	35. Graudenz.
10. Posen.	23. Dresden (1. sächs.).	36. Danzig.
11. Breslau.	24. Leipzig (2. sächs.).	37. Allenstein.
12. Neisse.	25. Darmstadt.	38. Erfurt.
13. Münster.	26. Stuttgart(1.württ).	39. Kolmar i/E.

40. Chemnitz (4. sächsisches)

und die 6 bayer. Divisionen: in München (1.), Augsburg (2.), Landau (3.), Würzburg (4.), Nürnberg (5.), Regensburg (6.).

Die 2 Garde-Divisionen und die Divisionen 4, 10, 11, 13, 16, 17, 30, 34 und 35 haben je 3 . . = 30 Brigaden,
die andern 38 je 2 . . . . . = 76 „
zusammen 106 Brigaden Infanterie,
sodann bestehen . . . . . 47 „ Kavallerie,
und . . . . . 46 „ Feldartillerie,
199 Brigaden.

106 Infanterie-Brigaden:

5 Garde-Infanterie-Brigaden: in Potsdam (1.), Berlin (2., 3., 4.) und Spandau (5.).

1. u. 2. Inf.-Reg. in Königsberg i/Pr.
3. Rastenburg.
4. Gumbinnen.
5. 6. Stettin.
7. Bromberg.
8. Gnesen.
9. 10. Frankfurt a/O.
11. 12. Brandenburg a/H.
13. Magdeburg.
14. Halberstadt.
15. Halle a. d. O.
16. Torgau.
17. Glogau.
18. Liegnitz.
19. 20. Posen.
21. Schweidnitz.
22. Breslau.
23. Gleiwitz.
24. Neisse.
25. Münster.
26. Minden.
27. Köln.
28. Düsseldorf.
29. Aachen.
30. Koblenz.
31. Trier.
32. Saarbrücken.
33. Altona.
34. Schwerin.
35. Flensburg.
36. Rendsburg.
37. Oldenburg.
38. 39. Hannover.
40. Braunschweig.
41. Mainz.
42. Frankfurt a/M.
43. 44. Kassel.
45. 46. Dresden (1.2.).
47. 48. Leipzig (3.4.).
49. Darmstadt (1.).
50. Mainz (2.).
51. Stuttgart (1.).
52. Ludwigsburg (2.).
53. 54. Ulm (3. 4.).
55. Karlsruhe.
56. Rastatt.
57. Freiburg i/B.
58. Mühlhausen i/E.
59. Saarburg.
60. 61. Straßburg i/E.
62. Hagenau.
63. Bautzen (5.).
64. Dresden (6.).
65. Mörchingen.
66. 67. 68. Metz.
69. Graudenz.
70. Thorn.
71. Danzig.
72. Eylau.
73. Lyck.
74. Stettin.
75. Allenstein.
76. Erfurt.
77. Ostrowo.
78. Brieg.
79. Paderborn.
80. Trier.
81. Lübeck.
82. Colmar i/E.
83. Erfurt.
84. Lahr.
85. Straßburg i/E.
86. Metz.
87. Thorn.
88. Chemnitz (7.)
89. Zwickau (8.)

Die 12 bayer. Brigaden: in München (1. 2.), Augsburg (3.), Neu-Ulm (4.), Zweibrücken (5.), Landau (6.), Würzburg (7.), Metz (8.), Nürnberg (9.), Bayreuth (10.), Ingolstadt (11.), Regensburg (12.).

Die 64. Infanterie-Brigade hat . . . 1 Regiment,
2. Garde- und die Brigaden 42, 49, 54 und 72 haben je 3 Regimenter = 15 Regimenter,
die andern 100 je 2 Regimenter . = 200 „
zusammen 216 Regimenter
(und zwar Preußen 166, Bayern 24, Sachsen 16, Württemberg 10).

47 Kavallerie-Brigaden:

Die 4 Garde-Kavallerie-Brigaden in Berlin (1. und 3.) und in Potsdam (2. und 4.).

1. Königsberg i/Pr.
2. Insterburg.
3. Stettin.
4. Bromberg.
5. Frankfurt a/O.
6. Brandenburg a/H.
7. Magdeburg.
8. Halle a/S.
9. Glogau.
10. Posen.
11. Breslau.
12. Neisse.
13. Münster.
14. Düsseldorf.
15. Köln.
16. Saarbrücken.
17. Schwerin.
18. Altona.
19. 20. Hannover.
21. Frankfurt a/M.
22. Kassel.
23. Dresden.
24. Leipzig.
25. Darmstadt.
26. Stuttgart.
27. Ulm.
28. Karlsruhe.
29. Mühlhausen i/E.
30. Saarburg.
31. Straßburg i/E.
32. Dresden.
33. 34. Metz.
35. Graudenz.
36. als solche wird die Leibhusaren-Brigade in Danzig bezeichnet.
37. Allenstein.
38. 39. 40. fehlen.
41. Thorn.

5 bayerische Brigaden:
in München (1.), Augsburg (2.), Dieuze (3.), Bamberg (4.), Nürnberg (5.).

Die 11., 22., 24., 29. und 5. bayr. Brigade haben je 3 = 18 Regimenter,
die andern 41 Brigaden je 2 . . . . . = 82 „
zusammen 100 Regimenter
(und zwar Preußen 78, Bayern 11, Sachsen 7, Württemberg 4).

46 Feldartillerie-Brigaden:

1. Garde-Feldartillerie-Brigade in Berlin.
2. „ „ „ „ Potsdam.

1. Brigade (Königsberg i/Pr. (mit dem 73. Reg.).
2. Insterburg.
3. Stettin.
4. Bromberg.
5. Frankfurt a/O.
6. Brandenburg.
7. Magdeburg.
8. Halle a/S.
9. Glogau.
10. Posen.
11. Breslau.
12. Neisse.
13. Münster.
14. Wesel.
15. Köln.
16. Trier.
17. Schwerin.
18. Altona.
19. Oldenburg.
20. Hannover.
21. Frankfurt a/M.
22. Kassel.
23. Dresden.
24. Leipzig.
25. Darmstadt.
26. Ludwigsburg.
27. Ulm.
28. Karlsruhe i/B.
29. Freiburg i/B. (mit dem 66. Reg.).
30. Straßburg i/E.
31. Hagenau.
32. Pirna.
33. Metz.
34. Metz.
35. Graudenz.
36. Danzig.
37. als solche wird das 73. Regiment in Allenstein bezeichnet, das der 1. Brigade zugeteilt ist.
38. Erfurt.
39. existiert als solche nicht.
40. Riesa.

1. 2. bayer. in München.
3. „ „ Landau.
4. „ „ Würzburg.
5. „ „ Fürth.
6. „ „ Nürnberg.

Die 1. und 29. Brigade haben je 3 = 6 Regimenter,
„ andern 44 Brigaden „ „ 2 = 88 „
94 Regimenter
(und zwar Preußen 70, Bayern 12, Sachsen 8, Württemberg 4).

5 Fußartillerie-Brigaden s. oben S. 630 mit 18 Regimentern.

216. Infanterie-Regimenter:

1. Garde-Regiment zu Fuß in Potsdam.
2. 3. 4. Garde-Regiment zu Fuß in Berlin.
5. Garde-Regiment zu Fuß in Spandau.
1. Garde-Füsilier-Regiment in Berlin.
1. 2. 4. Garde-Grenadier-Regiment in Berlin.
3. Garde-Grenadier-Regiment in Charlottenburg.
5. „ „ „ „ Spandau = 11.

1. Königsberg i/Pr.
2. Stettin.
3. Königsberg i/Pr. und Braunsberg.
4. Rastenburg.
5. Danzig.
6. Posen.
7. Liegnitz.
8. Frankfurt a/O.
9. Stargard.
10. Schweidnitz.
11. Breslau.
12. Frankfurt a/O.
13. Münster.
14. Bernburg.
15. Minden.
16. Köln.
17. Mörchingen.
18. Osterode.
19. Görlitz und Lauban.
20. Wittenberg.
21. Thorn.
22. Gleiwitz und Beuthen.
23. Neisse.
24. Neu-Ruppin.
25. Rastatt.
26. Magdeburg.
27. Halberstadt.
28. Ehrenbreitstein und Koblenz.
29. Trier.
30. Saarlouis.
31. Altona.
32. Meiningen.
33. Gumbinnen.
34. Bromberg.
35. Brandenburg a/H.
36. Halle a/S. und Merseburg.
37. Krotoschin.
38. Glatz.
39. Düsseldorf.
40. Aachen.
41. Tilsit und Memel.
42. Stralsund und Greifswalde.
43. Königsberg und Pillau.
44. Goldap u. Lötzen.
45. Insterburg und Darkehmen.
46. Posen und Wreschen.
47. Posen und Schrimm.
48. Küstrin.
49. Gnesen.
50. Rawitsch und Lissa.
51. Breslau.
52. Cottbus und Crossen.
53. Köln.
54. Kolberg und Köslin.
55. Detmold, Höxter und Bielefeld.

56. Wesel und Cleve.
57. Wesel.
58. Glogau und Fraustadt.
59. Deutsch Eylau und Soldau.
60. Weißenburg.
61. Thorn.
62. Kosel und Ratibor.
63. Oppeln.
64. Prenzlau und Angermünde.
65. Köln.
66. Magdeburg.
67. Metz.
68. Koblenz.
69. Trier.
70. Saarbrücken.
71. Erfurt und Sondershausen.
72. Torgau.
73. 74. Hannover.
75. Bremen u. Stade.
76. Hamburg.
77. Celle.
78. Osnabrück und Aurich.
79. Hildesheim.
80. Wiesbaden und Homburg.
81. Frankfurt a/M.
82. Göttingen.
83. Kassel und Arolsen.
84. Schleswig und Hadersleben.
85. Rendsburg und Kiel.
86. Flensburg und Sonderburg.
87. 88. Mainz.
89. Schwerin und Neustrelitz.
90. Rostock u. Wismar.
91. Oldenburg.
92. Braunschweig.
93. Dessau und Zerbst.
94. Weimar, Eisenach und Jena.
95. Gotha, Hildburghausen und Koburg.
96. Gera, Naumburg a. S. und Rudolstadt.
97. Saarburg.
98. Metz.
99. Zabern und Pfalzburg.
100. 101. Dresden.
102. Zittau.
103. Bautzen.
104. Chemnitz.
105. Straßburg i/E.
106. 107. Leipzig.
108. Dresden.
109. Karlsruhe.
110. Mannheim und Heidelberg.
111. Rastatt.
112. Mühlhausen i/E.
113. Freiburg i/B.
114. Konstanz und Hohenzollern.
115. Darmstadt.
116. Gießen.
117. Mainz.
118. Worms.
119. Stuttgart.
120. Ulm.
121. Ludwigsburg.
122. Heilbronn und Mergentheim.
123. Ulm.
124. Weingarten.
125. Stuttgart.
126. Straßburg i/E.
127. Ulm.
128. Danzig und Neufahrwasser.
129. Graudenz.
130. 131. Metz.
132. Straßburg i/E.
133. Zwickau.
134. Plauen.
135. Diedenhofen.
136. Dieuze.
137. Hagenau.
138. Straßburg i/E.
139. Döbeln.
140. Inowrazlaw.
141. Graudenz und Straßburg in Westpreußen.
142. Mühlhausen i/E. und Neubreisach.
143. Straßburg i/E. und Mutzig.
144. Mörchingen.
145. Metz.
146. Sensburg und Bischofsburg.
147. Lyck.
148. Stettin.
149. Schneidemühl.
150. 151. Allenstein.
152. Deutsch Eylau i. Osterode.
153. Altenburg.
154. Jauer.
155. Ostrowo.
156. 157. Brieg.
158. Paderborn.
159. Mühlheim a/R.
160. Bonn und Diez.
161. Trier.
162. Lübeck.
163. Neumünster.
164. Hameln.
165. Goslar und Blankenburg.
166. Hanau.
167. Kassel.

168. Offenbach und Butzbach.
169. Lahr.
170. Offenburg.
171. Colmar i/E.
172. Straßburg i/E.
173. St. Avold.
174. Metz.
175. Graudenz.
176. Thorn.
177. Dresden und Königstein.
178. Kamentz.
179. Wurzen und Leisnig.
180. Tübingen und Gmünd.
181. Chemnitz.

Bayern hat 1 Infanterie-Leibregiment in München und 23 Regimenter: in München (1. und 2), Augsburg (3.), Metz (4.), Bamberg (5.), Amberg (6.), Bayreuth (7.), Metz (8.), Würzburg (9.), Ingolstadt (10.), Regensburg (11.), Neu-Ulm (12.), Ingolstadt (13.), Nürnberg (14.), Neuburg a. D. (15.), Passau und Landshut (16.), Germersheim (17.), Landau (18.), Erlangen (19.), Lindau und Kempten (20.), Fürth, Sulzbach und Eichstätt (21.), Zweibrücken (22.), Landau und Saargemünd (23.).

(Es stellt Preußen 160, Bayern 24, Sachsen 16, Württemberg 10.)

Das 5. Garde-Regiment zu Fuß und das 5. Garde-Grenadier-Regiment, sowie die Regimenter 127, 148, 149, 152 bis 181, 22. und 23. bayerisches haben je nur 2 Bataillone . . = 74 Bataillone,
die anderen 179 Regimenter haben je 3 Bataillone = 537 „
hiezu die hienach bezeichneten Jäger . . . = 18 „

bis jetzt 629 Bataillone.

Nach oben sind gebildet:

18 Jäger-Bataillone:

1 Garde-Jägerbataillon in Potsdam.
1 Garde-Schützenbataillon in Großlichterfelde.

1. Bat. in Oertelsburg.
2. Culm.
3. Lübben.
4. Bitsch.
5. Hirschberg.
6. Oels.
7. Bückeburg.
8. Schlettstadt.
9. Ratzeburg.
10. Bitsch.
11. Marburg.
12. Freiberg.
13. Dresden.
14. Colmar i/E.

Ferner 1 bayer. Bataillon in Straubing und 1 in Aschaffenburg (und zwar Preußen 14, Bayern 2, Sachsen 2).

15 Maschinengewehr-Abteilungen:

1. Garde-Abteilung in Potsdam.
2. „ „ „ Großlichterfelde.

1. Abt. in Ortelsberg.
2. u. 3. Bitsch.
4. Culm.
5. Lötzen.
6. Sensburg.
7. Lübben.
8. Oels.
9. Colmar i/E.
10. Schlettstatt.
11. existiert als solche nicht.
12. Dresden.
13. Leipzig-Gohlis

und 1 bayer. Abteilung in Augsburg.

(und zwar Preußen 12, Bayern 1, Sachsen 2).

10 Kürassier-Regimenter:
Regiment der Garde du Corps in Potsdam.
Garde-Kürassier-Regiment in Berlin.

1. Reg. in Breslau.
2. Pasewalk.
3. Königsberg i. Pr.
4. Münster.
5. Riesenburg, Rosenberg und Eylau.
6. Brandenburg a H.
7. Halberstadt und Quedlinburg.
8. Deutz.

(und zwar Preußen 10).

2 sächsische schwere Reiter-Regimenter:
1. (Gardereiter-Regt.) in Dresden; 2. (Karabinier-Regt.) in Borna.

2 bayerische schwere Reiter-Regimenter:
1. Regiment in München; 2. in Landshut.

1 preuß. Grenadier-Regiment zu Pferde in Bromberg.
Sodann ist vorhanden:

1 Abteilung Leibgendarmerie.

26 Ulanen-Regimenter:
1. und 3. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam.
2. " " " " Berlin.

1. Ul.-Regt. in Militsch und Ostrowo.
2. Gleiwitz und Pleß.
3. Fürstenwalde.
4. Thorn.
5. Düsseldorf.
6. Hanau.
7. Saarbrücken.
8. Gumbinnen und Stallupönen.
9. Metz.
10. Züllichau.
11. Saarburg.
12. Insterburg und Goldap.
13. Hannover.
14. St. Avold und Mörchingen.
15. Saarburg.
16. Salzwedel und Gardelegen.
17. Oschatz.
18. Leipzig-Gohlis.
19. Ulm u. Wiblingen.
20. Ludwigsburg. 21. Chemnitz.

Sodann das 1. bayerische Regiment in Bamberg und das 2. in Ansbach
(und zwar Preußen 19, Bayern 2, Sachsen 3, Württemberg 2).

28 Dragoner-Regimenter:
1. und 2. Garde-Dragoner-Regiment in Berlin.

1. Reg. in Tilsit.
2. Schwedt a/O.
3. Bromberg (Grenadier zu Pferd).
4. Lübben.
5. Hofgeismar.
6. Diedenhofen.
7. Saarbrücken.
8. Oels, Kreuzburg, Bernstadt und Namslau.
9. Metz.
10. Allenstein.
11. Lyck.
12. Gnesen.
13. Metz.
14. Kolmar i/E.
15. Hagenau.
16. Lüneburg und Uelzen.
17. Ludwigslust.
18. Parchim.
19. Oldenburg.
20. Karlsruhe.
21. Bruchsal und Schwetzingen.
22. Mühlhausen i/E.
23. 24. Darmstadt.
25. Ludwigsburg.
26. Stuttgart.

(und zwar Preußen 26, Württemberg 2.)

7 bayerische Chevauxlegers-Regimenter:

1. Nürnberg u. Fürth.
2. Dillingen.
3. Dieuze.
4. Augsburg und Neu-Ulm.
5. Zweibrücken.
6. Bayreuth und Neumarkt.
7. Straubing.

20 Husaren-Regimenter:

Leibgarde-Husaren-Regiment in Potsdam.

1. 2. Danzig.
3. Rathenow.
4. Ohlau.
5. Stolp.
6. Leobschütz und Ratibor.
7. Bonn.
8. Paderborn und Neuhaus.
9. Straßburg i/E.
10. Stendal.
11. Krefeld.
12. Torgau.
13. Mainz.
14. Kassel.
15. Wandsbek.
16. Schleswig.
17. Braunschweig.
18. Großenhain.
19. Grimma.

(und zwar Preußen 18, Sachsen 2).

4 Regimenter Jäger zu Pferd (Meldereiter):

1. Posen, 2. Langensalza, 3. Kolmar i/E., 4. Graudenz.
à 5 Eskadronen = 20 Eskadronen
(und zwar Preußen 20).

Es sind nach Vorstehendem vorhanden:

10 Kürassier-Regimenter,
4 schwere Reiter-Regimenter,
1 Grenadier-Regiment zu Pferde,
26 Ulanen-Regimenter,
28 Dragoner-Regimenter,
7 Chevauxlegers-Regimenter,
20 Husaren-Regimenter,
4 Regimenter Jäger zu Pferd,
100 Kavallerie-Regimenter.

Hievon stellt Preußen 78, Bayern 11, Sachsen 7, Württemberg 4.

Das 7. Chevauxlegers-Regiment hat . . . = 4 Eskadrons
die übrigen 99 je 5 Eskadrons . . . . = 495 „
bis jetzt 499 Eskadrons.

94 Feldartillerie-Regimenter:

(umfassend 199 Abteilungen.)

1. Garde-Feldartillerie-Regiment in Berlin.
2. „ „ „ „ Potsdam.
3. „ „ „ „ Berlin und Breskow.
4. „ „ „ „ Potsdam.

1. Gumbinnen und Insterburg.
2. Kolberg und Belgard.
3. Brandenburg a/H.
4. Magdeburg.
5. Sprottau und Sagan.
6. Breslau.
7. Wesel u. Düsseldorf.
8. Saarlouis und Saarbrücken.

9. Itzehoe.
10. Hannover.
11. Kassel u. Fritzlar.
12. Dresden und Königsbrück.
13. Ulm u. Cannstatt.
14. Karlsruhe.
15. Straßburg i/E. u. Saarburg.
16. Königsberg i/Pr.
17. Bromberg.
18. Frankfurt a/O.
19. Erfurt.
20. Posen.
21. Neisse u. Grottkau.
22. Münster.
23. Koblenz.
24. Güstrow und Neustrelitz.
25. Darmstadt.
26. Verden.
27. Mainz und Wiesbaden.
28. Pirna.
29. Ludwigsburg.
30. Rastatt.
31. Hagenau.
32. Riesa.
33. 34. Metz.
35. Graudenz und Deutsch-Eylau.
36. Danzig.
37. Insterburg.
38. Stettin.
39. Perleberg.
40. Burg.
41. Glogau.
42. Schweidnitz.
43. Wesel.
44. Trier.
45. Rendsburg und Altona.
46. Wolfenbüttel und Celle.
47. Fulda.
48. Dresden.
49. Ulm.
50. Karlsruhe.
51. Straßburg i/E.
52. Königsberg i/Pr.
53. Inowrazlaw und Bromberg.
54. Frankfurt a/O. u. Landsberg a/W.
55. Naumburg a/S.
56. Lissa.
57. Neustadt i.O.-Schl.
58. Minden.
59. Köln.
60. Schwerin.
61. Darmstadt und Babenhausen.
62. Oldenburg und Osnabrück.
63. Frankfurt a/M. u. Mainz.
64. Pirna.
65. Ludwigsburg.
66. Neubreisach und Lahr.
67. Hagenau u. Bischweiler.
68. Riesa.
69. St. Avold.
70. Metz und Mörchingen.
71. Graudenz und Marienwerder.
72. Preuß. Stargard und Danzig.
73. Allenstein.
74. Torgau u. Wittenberg.
75. Halle a/S.
76. Freiburg i/B.
77. Leipzig-Gohlis.
78. Wurzen.

12 bayerische Regimenter:

1. München.
2. Würzburg.
3. München.
4. Augsburg.
5. Landau.
6. Fürth.
7. München.
8. Nürnberg.
9. Freising u. Landsberg.
10. Erlangen.
11. Würzburg.
12. Landau.

Das 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. bayerische Regiment haben je 5 Batt.	=	55 Batterien,
das 5. bayerische Regiment hat	=	7 „
das 1. Garderegiment und die Regimenter 1, 3, 5, 8, 10, 11, 12, 15 u. 35 je 8 Batt.	=	80 „
die übrigen 72 Regimenter je 6 Batterien .	=	432 „

und zwar fahrende 532, reitende 42, tut zusammen 574 Batterien.

(Hievon stellt Preußen 438, Bayern 62, Sachsen 50, Württemberg 24.)

18 Fuß-Artillerie-Regimenter:

1 Garde-Fußartillerie-Bataillon in Spandau.

1. Bat. in Königsberg i/Pr.
2. Danzig, Swinemünde u. Pillau.
3. Mainz.
4. Magdeburg.
5. Posen.
6. Neisse u. Glogau.
7. Köln.
8. Metz und Diedenhofen.
9. Ehrenbreitstein und Köln.
10. Straßburg i/E.
11. Thorn.
12. Metz u. Königstein.
13. Ulm und Altbreisach.
14. Straßburg i/E.
15. Thorn und Graudenz.

1. bayerisches in Ingolstadt und Neu-Ulm.
2. „ „ Metz und Germersheim.

(Von diesen 18 Regimentern stellt Preußen 15, Bayern 2, Sachsen 1.)
Das 1., 2. u. 8. Reg. und das 2. bayer. Reg. haben je 3 = 12 Bataillone,
die übrigen 14 haben je 2 . . . . . = 28 „
zusammen 40 Bataillone
(mit 10 Bespannungs-Abteilungen).

26 Pionier-Bataillone:

1 Garde-Pionier-Bataillon in Berlin.

1. Bat. in Königsberg.
2. Stettin.
3. Spandau.
4. Magdeburg.
5. Glogau.
6. Neisse.
7. Deutz.
8. Koblenz.
9. Harburg.
10. Minden.
11. Hannoversch-Münden.
12. Dresden.
13. Ulm.
14. Kehl.
15. Straßburg i/E.
16. Metz.
17. Thorn.
18. Königsberg i/Pr.
19. Straßburg i/E.
20. Metz.
21. Mainz.
22. Riesa.

1. bayerisches in Ingolstadt, 2. Speyer, 3. München = 26 Bataillone
(und zwar Preußen 20, Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1).

23 Train-Bataillone:

1 Garde-Train-Bataillon in Berlin.

1. Königsberg i/Pr.
2. Altdam.
3. Spandau und Frankfurt a/O.
4. Magdeburg.
5. Posen.
6. Breslau.
7. Münster.
8. Ehrenbreitstein u. Koblenz.
9. Rendsburg.
10. Hannover.
11. Kassel.
12. Dresden.
13. Ludwigsburg.
14. Durlach und Karlsruhe.
15. Straßburg i/E.
16. Forbach.
17. Danzig.
18. Darmstadt.
19. Leipzig.

1. bayerisches in München, 2. Würzburg und Germersheim, 3. Fürth und Ingolstadt . . . . . = 23 Bataillone.
(und zwar Preußen 17, Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1).

12 Bataillone Verkehrstruppen:

1. die Eisenbahn-Brigade mit 3 Regimentern in Berlin à 2 Bataillone . . . . . = 6 Bataillone,
2. das bayerische Eisenbahn-Bataillon in München . 1 „
3. die 3 Telegraphen-Bataillone in Berlin, Frankfurt a/O. und Koblenz . . . . . 3 „
   (Sachsen hat 1 Kompagnie, Bayern und Württemberg je 1 Detachement.)
4. die bayerische Telegraphen-Kompagnie in München,
5. das Luftschiffer-Bataillon in Berlin mit einer Abteilung bayerischer Luftschiffer in München . . 1 „
6. die sächs. Betriebsabteilung in Berlin

bis jetzt zusammen 11 Bataillone.

Die ostasiatische Besatzungsbrigade in Tientsin besteht aus

3 Regimentern Infanterie in Shanghai, Tientsin und Peking,
1 Eskadron Jäger zu Pferd in Tientsin,
1 fahrenden Batterie in Tientsin,
1 Gebirgsbatterie in Shanghai,
1 Kompagnie Pioniere in Tientsin.
2 Feldlazareten,
1 Maschinengewehr-Abteilung.

---

7. Kapitel.

Die Festungen.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, umzubauen, zu ändern und zu erweitern, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt. (Reichs-Verf. Art. 65.)

Für Bayern gilt in dieser Beziehung folgendes:

„Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamten deutschen Verteidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den andern Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für andere Festungsanlagen etwa seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien (Vertrag Ziff. III § 5 Nr. V). Und das Schlußprotokoll bestimmt dann hiezu noch: Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die

Fortifikationen von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande. (Schlußprotokoll 14 § 1.) Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt." (Bundesrats-Protokoll 1879 S. 109 und Gesetz vom 25. Mai 1873 S. 113.)

Auf Württemberg findet der Art. 65 der Reichs-Verfassung mit folgender Modifikation Anwendung:

„Ueber die dem Bundesfeldherrn zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs Württemberg anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falles mit dem König von Württemberg ins Benehmen setzen." (Militärkonvention Art. 7, Reichs-Verf. Art. 64 Abs. 2.)

Für das Festungswesen ist im Bundesrat ein besonderer Ausschuß eingesetzt. (Siehe Reichs-Verf. Art. 8 Ziffer 1.)

Reichsfestungen sind: Bitsch, Diedenhofen, Germersheim, Glatz, Glogau, Graudenz, Ingolstadt, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Köln, Königsberg, Königstein, Küstrin, Magdeburg, Mainz, Metz, Neisse, Neubreisach, Pillau, Posen, Rastatt, Saarlouis, Spandau, Straßburg, Thorn, Torgau, Ulm, Wesel. (Siehe Bekanntmachung vom 2. August 1906 S. 857.)

Die Festungen Erfurt, Kolberg, Kosel, Minden, Stettin, Stralsund und Wittenberg sind eingegangen. (Siehe Gesetz vom 30. Mai 1873 S. 125.)

Die Festungskommandeure werden vom Kaiser ernannt. (Reichs-Verf. Art. 64) Ueber deren Befugnisse hinsichtlich der Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen siehe Gesetz vom 21. Dezember 1871 S. 459, abgeändert durch Art. 54 Abs. 2 des E.-Ges. zum B. G.-B 1896 S. 621.

Ueber die Verhältnisse der Festung Ulm s. Vertrag vom 16. Juni 1874 zwischen Bayern und Württemberg einerseits und dem Kaiser im Namen des Reichs andererseits. S. auch Verordnung vom 27. November und 12. Dezember 1872.

Alle Festungswerke sind Reichseigentum. (Reichs-Verf. Art. 63 Abs. 4).

In Betreff der Uebergabe einer Festung an den Feind s. Militär-Strafgesetzbuch § 73 und 121 (Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 187) und hinsichtlich strafbarer Handlungen in Betreff von Festungen und Festungsplänen s. Strafgesetzbuch § 90, 92, 360 Ziff. 1.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte in Festungen ist im Militär-Strafgesetzbuch von 1872 geregelt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände siehe Gesetz vom 25. Mai 1873 S. 113.

Der Reichs-Festungs-Baufonds.

Aus den nach dem Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 289.) Art. VI Abschn. 3 reservierten 1½ Milliarden Franken der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung war ein Betrag von 510 Millionen Mark zur zeitgemäßen Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie die Befestigungen der unteren Weser und der unteren Elbe ausgeschieden worden. (Art. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 S. 123.)

Von dieser Summe wurden dem Reichskanzler für die Jahre 1873 und 1874 19 Millionen Taler zur Verfügung gestellt. Die für die folgenden 10 Jahre zu verwendenden Beträge wurden in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufgenommen. (Art. II.)

Der im Artikel I bezeichnete Betrag wurde, abzüglich derjenigen 19 Millionen, welche zur Verwendung für die Jahre 1873 und 1874 bestimmt worden sind, bis zum 1. Juni 1875 als ein besonderer Fonds unter dem Namen „Reichs-Festungs-Baufonds" nach Maßgabe des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 zinsbar angelegt und von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Kontrolle der Reichs-Schuldenkommission verwaltet. Der Reichs-Festungs-Baufonds darf jedoch nicht in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen angelegt werden, während auch über den 1. Juli 1876 hinaus dessen Anlage in Schuldverschreibungen außerdeutschen Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, sowie in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften zulässig ist. Der durch § 4 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Gewahrsam ist für den Reichs-Festungs-Baufonds besonders anzulegen. Eine Außerkurssetzung der für diesen Fonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Die durch Artikel I auf den Reichs-Festungs-Baufonds angewiesenen Ausgaben werden ausschließlich durch Flüssigmachung von Kapitalbeständen bestritten und ist alljährlich im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zu diesem Zwecke für das Jahr flüssig zu machen ist.

Die Zinseinnahmen des Fonds, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe der letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben. (Art. II.)

Im Falle der Erweiterung der Umwallung einer der im Art. I genannten deutschen Reichsfestungen ist der Verkaufserlös der hierdurch entbehrlich werdenden, im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden, und zwar

auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwicklung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt.

Sofern sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Tore und Torbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Tore und Torbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden. Die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs notwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen. (Art. IV.)

Alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung oder Schleifung deutscher Reichsfestungen entstehen, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrate und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (Art. VII.) [Vergl. auch § 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, S. 107.]

Die Festungs-Reichsrayonkommission.

Dies ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiete Festungen liegen, vertreten sind. (Gesetz vom 21. Dezember 1871 § 31, S. 459.)

Die Rayonkommission entscheidet endgültig über die Beschränkungen, denen die Benützung des Grundeigentums innerhalb des Rayons der permanenten Festungen unterliegt, insbesondere Rekurse gegen Anordnungen und die Entscheidungen der Kommandanturen in Rayonangelegenheiten.

Der Kommission kommt die endgültige Entscheidung in Baupolizeisachen im Festungsrayon zu. Auch hat sie über alle größeren Anlagen (Eisenbahnen, Straßen, Teiche 2c.) zu beraten, sowie über die Bebauungspläne im dritten Festungsrayon zu entscheiden. (Vergl. Bekanntmachung vom 2. August 1904 S. 327 betr. Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons, vom 3. Oktober 1904 S. 371 von Cuxhaven, vom 17. Oktober 1904 S. 383 von Metz, vom 8. Mai 1905 S. 412 von Wilhelmshaven.)

---

8. Kapitel.

Die Einheitlichkeit und die Kontingente des Landheeres.

Laut Art. 63 Abs. 1 der Reichs-Verfassung bildet die gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. (Sten. Bericht 1867 S. 150.)

Trotzdem kann man von einem Reichsheer in Friedenszeiten nicht sprechen. Man hat vielmehr 4 Armeen vor sich:

1. die Preußische mit denjenigen Kontingenten, die ihm gemäß den mit ihm abgeschlossenen Konventionen mehrerer norddeutschen Kleinstaaten unterstehen;
2. die bayerische Armee;
3. die sächsische Armee;
4. die württembergische Armee;

deren jede unter der ausschließlichen Militärhoheit der betreffenden Bundesfürsten steht, eigene Fahnen und Feldzeichen hat und die selbstständige Verwaltungen mit eigenen Kriegsministerien haben. Vergl. die Militär-Konvention mit Preußen, den Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870, III § 5, Militär-Konvention mit Sachsen Art. 2 und mit Württemberg vom 21./25. November 1870 Art. 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 14. Nur bezüglich Elsaß-Lothringen kann gesagt werden, daß die zum aktiven Dienst Ausgehobenen im Frieden wie im Krieg unter dem unmittelbaren Befehl des Kaisers stehen. Es ist jedoch Usus, daß die Wehrfähigen dieser Bundesgebietsteile durchaus den preußischen (namentlich Garde-) Regimentern eingereiht werden.

Um jedoch bei Operationen gegen einen gemeinsamen Feind die verschiedenen Kontingente äußerlich möglichst als einheitliches Reichsheer erscheinen lassen zu können, ist schon für Friedenszeiten bestimmt: daß die Regimenter fortlaufende Nummern und möglich gleiche Bekleidung und Ausrüstung führen. (Reichs-Verf. Art. 63 Abs 2).

In Kriegszeiten ist das Reichsheer ein absolut kaiserliches Heer und nicht ein Parlamentsheer. (Sten. Bericht 1887 S. 342 Bismarck.)

Zu diesem Zwecke sind auch die einzelnen Bundesfürsten gemäß Art. 63 Abs. 3 der Reichs-Verfassung verpflichtet, daß die sämtlichen Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird und erhalten bleibt.

Damit sich der Kriegsfeldherr schon in dieser Richtung die erforderliche Sicherheit verschaffen kann, ist er berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel nach Maßgabe der Militär-Verträge anzuordnen. (Sten. Bericht 1867 S. 615).

---

9. Kapitel.

Die Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürsten.

Durch die Reichs-Verfassung Art. 64 ist bestimmt, daß da, wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, die Bundesfürsten

bezw. die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Art. 64 der Reichs-Verfassung ernennen und dieses Recht wird auch von Bayern, Württemberg und Baden tatsächlich ausgeübt, während die andern Bundesstaaten hierauf verzichteten. (Gesetz vom 2. Mai 1874 § 7, 1.) Sie sind Chefs und oberste Befehlshaber aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren, nämlich das Verleihungs- und das Ehrenbezeugungs-Anspruchsrecht 2c. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen behufs der nötigen landesherrlichen Publikation rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile betreffenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppenteile des Reichsheeres, d. h. andere deutsche Kontingente, welche in ihren Ländergebieten dislozierst sind, zu requirieren. (Reichs-Verf. Art. 66, Preuß. Gesetz v. 4. Januar 1851, Garnisons-Instr. v. 5. April 1885 und Vertrag mit Bayern III, § 5 III, Abs. 1.)

Die Bundesfürsten bezw. Senate haben auch die oberste Gerichtsherrlichkeit, die oberste Disziplinargewalt und das Begnadigungsrecht. (§ 4 des Gesetzes v. 1. Dezember 1898 S. 1289, Militär-Konvention mit Württemberg Art. 5.)

Hinsichtlich des Treuverhältnisses ihrer Soldaten siehe z. B. Sächsische Militär-Konvention Art. 6, Württemb. Militär-Konvention Art. 4.

Die sämtlichen Militärausgaben für die Kontingentsheere (also namentlich die Gehalte ihrer Adjutanturen) werden vom Reich bezahlt. (Sten. Bericht 1867 II. S. 286.)

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung 2c der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandierenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegministeriums hinausgehen. (Reichs-Verf. Art. 5.)

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponierung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozierst sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in

friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt. (Art. 6.)

Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher ins Benehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königl. Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt. (Art. 7.)

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königliche Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Würtembergische Armeekorps kommandiert.

Hinsichtlich etwa wünschenswerter Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden. (Art. 8.)

---

10. Kapitel.

Das Dislokationsrecht des Bundesfeldherrn.

Das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, steht nach Reichs-Verfassung Art. 63 Abs. 4 dem Kaiser zu. Von diesem Dislokationsrecht hat der Kaiser in Braunschweig Gebrauch gemacht, indem er die Garnison für dieselben nach Elsaß-Lothringen verlegte.

Dieses Dislokationsrecht ist übrigens in den meisten Militärkonventionen dahin beschränkt, daß dasselbe nur angewendet wird in vorübergehender Weise und nur, wenn dies militärische oder politische Rücksichten bedingen. So dürfen in Friedenszeiten die Truppen nur im eigenen Lande dislozierte werden: in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg (Art. 4.), Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, und in Bayern hat

der Kaiser überhaupt kein Dislokationsrecht. Truppen anderer Kontingente dürfen nur unter besonderen Umständen in Sachsen (Art. 5.) Württemberg (Art. 6.), Baden (Art. 4.), Hessen (Art. 6.) garnisoniert werden, ausgenommen Ulm, Rastatt, Mainz und Birkenfeld. — Württembergische Truppen dürfen aber nach Art. 6 und 14 der Konvention auch nicht dahin disloziert werden. Uebrigens ist die Württemb. Eisenbahn-Kompagnie nach Berlin verlegt und damit hinsichtlich der Verwaltung dem preußischen Kriegsministerium unterstellt.

---

11. Kapitel.

Die Verteilung der Kosten und Lasten des Militärwesens.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Bundesstaaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Reichsgesetzgebung festzustellen. (Reichs-Verf. Art. 59, Sten. Bericht 1867 I S. 600 und 1867 II S. 281.)

Diese Bestimmung hat auch für Bayern gesetzliche Geltung. § 35 des Vertrags vom 23. November 1879.)

Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbeitrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hiefür werden im allgemeinen diejenigen Etatssätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung von Befestigungsanlagen auf seinem Gebiet beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den andern Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in

selbständiger Verwaltung, sowie den Anteil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamtheeres — Zentral-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinations-Kommissionen, der mititärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- uud Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Zentral-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs. (Art. 12.)

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hiedurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die notwendigen Gelder vorzuschießen. (Art. 14.)

Ersparnisse am Militär-Etat fallen unter keinen Umständen (abgesehen von Bayern und Württemberg) einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu. (Reichs-Verf. Art. 67 und Sten. Bericht 1867 II. S. 247.)

Auch ist noch zu bemerken, daß, insoweit aus den Magazinen Naturalgegenstände entnommen werden, die Kriegsministerien berechtigt sind, Ersatz in barem Gelde zu entnehmen. (Sten. Bericht 1867 II. S. 246, 247.)

Die Kosten der Kriegsmarine bezahlt ausschließlich das Reich. (Reichs-Verf. Art. 53.)

Die Friedensleistungen.

Solche sind vorgeschrieben durch

Gesetz vom 25. Juni 1868 S. 273 und die Erlasse vom 31. Dezember 1868, 1869 S. 1; vom 3. September 1870 S. 514; vom 29. Februar 1885 S. 9; vom 13. Juli 1898 S. 930 und vom 9. Juni 1906 S. 735, betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes; die Verordnung von 1898 ist geändert durch Erlaß vom 16. Juli 1906 S. 855;

Gesetz vom 22. November 1871 S. 400 und vom 9. Februar 1875 S. 41, betr. Einführung dieses Gesetzes in Baden und in Bayern;

Gesetz vom 18. Mai 1892 S. 661, betr. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften;

Gesetz vom 24. Mai 1898 S. 360, betr. Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden;

Gesetz vom 28. Mai 1887, betr. den Servistarif;

Gesetz vom 26. Juli 1897 S. 619 u. 628 und vom 18. Dezember 1899 S. 704, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte.

Die Kriegsleistungen.

Dieselben sind geregelt in:

Gesetz vom 21. Dezember 1871 S. 459, betr. des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen;

Gesetz vom 13. Juni 1873 S. 129, betr. die Kriegsleistungen;

Gesetz vom 1. April 1876 S. 137, betr. Ausführung dieses Gesetzes; vergl. hiezu Verordnung vom 29. Dezember 1906, 1907 S. 5;

Gesetz vom 18. April 1882 S. 47, betr. die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse;

Gesetz vom 6. Mai 1885 S. 197, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 1. April 1876 und vom 18. April 1882;

Gesetz vom 28. Februar 1888 S. 59, betr. Unterstützung von Familien in Dienst eingetretener Mannschaften;

Gesetz vom 14. April 1888 S. 142 und vom 27. Juni 1890 S. 75, betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsleistungsgesetz; Art. I, § 1b der Verordnung von 1888 ist aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1906, S. 5 von 1907;

Gesetz vom 18. Januar 1899 S. 15, vom 13. März 1899 S. 156, vom 16. Juli 1899 S. 392, vom 26. Juli 1900 S. 785, vom 14. November 1900 S. 1011, vom 11. Juni 1901 S. 209 und vom 14. Juli 1901 S. 266, betr. die Militär-Transportordnung für Eisenbahnen;

Gesetz vom 18. Januar 1899 S. 15 u. 108, vom 16. März 1901 S. 36 und vom 11. Juni 1901 S. 209, betr. den Militärtarif für Eisenbahnen.

---

12. Kapitel.

Die Kriegsmarine.

I. Allgemeines.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Kaisers, und zwar sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten. (Reichs-Verf. Art. 53 und Erlaß vom 30. März 1889 S. 47, defin. St. B. 67 II S. 192, 2.

Derselben ist zur Aufgabe gestellt:

1. der Schutz und die Vertretung des deutschen Seehandels auf allen Meeren und Ausdehnung seiner Rechte und Beziehungen;
2. der Schutz der Deutschen im Ausland. (Reichs-Verf. Art. 3.)
3. der Schutz der Kolonien durch Unterstützung der Schutztruppen;
4. die Verteidigung der deutschen Küsten und der Schutz des Seeverkehrs durch Verhinderung von Blokaden.

Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflichten zu nehmen sind. (Reichs-Verf. Art. 53.)

Dem Kaiser steht auf diesem Gebiet ein Verordnungsrecht zu, jedoch nach Maßgabe der Etats- und Wehrgesetze.

Die Kriegsmarine ist in Art. 53 der Reichs-Verfassung als Kaiserliche Marine bezeichnet. Eine sachliche Aenderung war jedoch hiermit nicht beabsichtigt, vielmehr hat diese mehr persönliche Bezeichnung ihren Grund in den seemännischen Traditionen. (Sten. Bericht 1871 S. 158.)

Kriegsschiffe, die außerhalb der heimischen Gewässer allein fahren, sind nach Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 164 S. 203 als im Kriegszustand befindlich zu betrachten.

Kriegsschiffe im Dienst haben die schwarz-weiß-rote Reichs-Kriegsflagge, andere Fahrzeuge die Marine-Dienstflagge zu führen. (Reichs-Verf. Art. 55, Verordnung vom 4. Juli 1867, vom 8. November 1892 S. 1050, vom 2. März 1896 S. 59 und vom 27. März 1893, Zentralbl. S. 112.)

II. Die Verwaltung der Kriegsmarine.

Die Marineverwaltung liegt dem Reichs-Marineamt ob. Vergl. hierüber oben S. 162—164.

Das frühere Marineministerium erhielt durch Kaiserlichen Erlaß vom 1. Januar 1872 den Namen „Kaiserliche Admiralität". Dieselbe hatte einen Chef, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hatte. (Gesetz vom 9. Januar 1875 S. 11 und vom 26. Dezember 1875 S. 387.)

Die Geschäftsführung war durch Kaiserl. Erlaß vom 15. Juni 1871 S. 272 geregelt.

Am 18. Juni 1872 S. 361 erging ein Kaiserl. Erlaß, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur und durch Kaiserl. Erlaß vom 30. März 1889 S. 47 ist die Verwaltung der Marine unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde überwiesen.

Bezüglich des zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderlichen Aufwands ist in Reichs-Verfassung Art. 53 Abs. 3 bestimmt, daß derselbe (ausschließlich) aus der Reichskasse bestritten wird.

III. Die Organisation der Kriegsmarine.

Durch Ordre vom 14. März 1899 ist die Organisation der Kriegsmarine in der Weise erfolgt, daß der Kaiser den direkten Oberbefehl über die hervorragendsten Behörden der Marine führt.

Ihm unterstehen unmittelbar:

der Staatssekretär des Reichsamts s. oben S. 161—164,
„ Chef des Admiralstabes,
„ „ „ Marinekabinets,
„ Generalinspektor der Marine,

der Chef des 1. Geschwaders,
" " " Kreuzergeschwaders,
sämtliche im Ausland befindliche selbständige Schiffskommando's in Bezug auf alle politischen und militärischen Angelegenheiten, die zum selbständigen Handeln verpflichten.

1. Das Oberkommando.

Seit 1. April 1889 ist dasselbe von der Verwaltung getrennt und wird von dem vom Kaiser ernannten kommandierenden Admiral nach den Anordnungen des Kaisers geführt.

Die Pflichten und Rechte desselben entsprechen denjenigen eines kommandierenden Generals in der Armee. (Kaiserl. Erlaß vom 30. März 1889 S. 47.)

2. Der Admiralstab in Berlin.

Demselben steht der Chef des Admiralstabes vor, der in der Regel den Rang eines Kontreadmirals bekleidet.

Der Admiralstab ist eingeteilt:
in das Zentralbureau,
in die Admiralstabs-Abteilung.

Seine Tätigkeit besteht in der Erledigung der Mobilmachungs-Angelegenheiten, sowie aller militär-politischen Einrichtungen und Maßnahmen des Auslandes.

3. Das Marinekabinet in Berlin.

Demselben steht der Chef des Marinekabinets vor.

Seine Tätigkeit umfaßt die Bearbeitung persönlicher Angelegenheiten in der Marine.

4. Der Generalinspektor der Marine.

Derselbe untersteht dem Kaiser unmittelbar.

Er hat die sämtlichen Marinebehörden und Flottenteile zu besichtigen zu Wasser und zu Land.

Außerdem wird er in der Regel vom Kaiser mit der Leitung der Flotte während der Herbstmanöver betraut.

5. Die Marineteile.

a) Das Kommando der Marinestation der Ostsee.

Dasselbe hat seinen Sitz in Kiel und sein Befehlsbereich erstreckt sich auf die Ostsee mit den an derselben liegenden deutschen Küsten und Häfen.

An der Spitze der Station steht der Stationschef im Range eines Vize-Admirals oder Admirals; ihm zur Seite der Chef des Stabes, der Admiralstab der Station, die Adjutantur, das Hafenkapitanat. Diesem liegen alle internen Angelegenheiten des Kriegshafens selbst, wie die Beleuchtung und Betonnung desselben, sowie die Hafenpolizei ob.

Ferner:

das Abwicklungs-Bureau.

Letzteres beschäftigt sich mit der Revision der Rechnungslegung der aufgelösten Schiffskommando's.

Die Havarie-Kommission untersucht die sämtlichen Schiffsunfälle und Beschädigungen.

Der Küstenbezirks-Inspektor des 3. Küstenbezirks;
der Vorsitzende der Schiffsbesichtigungs-Kommission.

Zum Stabe des Stationskommando's gehören außerdem:

1 Marinestations-Ingenieur,
1 Stations-Intendant,
2 „ Auditeure,
1 Stationsarzt,
1 evangelischer und
1 katholischer Stationspfarrer,
die „Hohenzollern" und
die „Grille",
das erste und zweite Probefahrts-Kommando und
die Panzerkanonenboots-Reservedivision in Danzig.

Dem Kommando der Station der Ostsee sind unterstellt:

a) die erste Marine-Inspektion in Kiel;
unter ihr stehen:
die 1. Reserve-Division in Danzig;
„ 1. Matrosen-Division in Kiel, welche sich in 3 Abteilungen mit je 3 Kompagnien gliedert;
„ 1. Werft-Division in Kiel, welche 5 Kompagnien zählt;
„ 1. Torpedo-Abteilung mit 3 Kompagnien in Kiel;
„ 1. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Friedrichsort mit 4 Kompagnien, und
das 1. Seebataillon mit 4 Kompagnien in Kiel;

b) die Inspektion des Torpedowesens in Kiel;
unter ihr:
die Torpedoboots-Flotillen und die selbständigen Divisionen;
„ Torpedoboots-Abnahmekommission;
„ beiden Torpedo-Abteilungen;
das Torpedo-Versuchskommando;
die Torpedo-Werkstatt;

c) die Inspektion der Marine-Infanterie;
unter ihr die 3 Seebataillone.

Da die Torpedo-Abteilungen auf Kiel und Wilhelmshaven, die Marine-Infanterie auf Kiel, Wilhelmshaven und Kiautschou verteilt sind, so untersteht nur derjenige Teil dieser Marineteile direkt dem Stationskommando, welcher sich in Kiel befindet, während die der

anderen Stationen unmittelbar den dortigen höchsten Militärbehörden untergeordnet sind;

d) die 1. Matrosen-Artillerie-Abteilung;
e) „ Kommandanturen in Kiel und Friedrichsort;
f) „ Inspektion der Marine-Artillerie;
g) „ Marinedepot-Inspektion.

b) Das Kommando der Marinestation der Nordsee.

Dasselbe hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und der Stationsbezirk umfaßt die Nordsee mit den daranliegenden deutschen Küsten und Häfen.

Die Zusammensetzung des Stabes ist dieselbe wie bei der Marinestation der Ostsee, jedoch kommen hier das Lotsenkommando an der Jade und die Schiffe „Zieten“ und „Hyäne“ hinzu.

Dem Marinestations-Kommando sind unterstellt:

a) die 2. Marine-Inspektion in Wilhelmshaven;
unter ihr:
die Küstenpanzerschiffs-Reservedivision;
„ 2. Matrosen-Division;
„ 2. Werft-Division;

b) die Inspektion der Marine-Artillerie in Wilhelmshaven;
unter ihr:
die 4 Matrosen-Artillerie-Abteilungen;
das Matrosen-Artillerie-Detachement Kiautschou und
die Marine-Telegraphenschule Lehe.

Von diesen Inspektionen unterstehen dem Stationskommando unmittelbar wiederum folgende Teile:

c) die 2., 3. u. 4. Matrosen-Artillerie-Abteilung zu je 3 Kompagnien;
d) „ 2. Torpedo-Abteilung;
e) das 2. Seebataillon;
f) die Kommandanturen in Wilhelmshaven, Geestemünde, Cuxhaven und Helgoland.

Der für die Armee bestehende oberste Militärgerichtshof, das Generalauditoriat in Berlin, ist zugleich auch für die Marine zuständig.

6. Die Organisation der Kriegsflotte.

Es soll bestehen:

1. die Schlachtflotte:
aus 2 Flottenflaggschiffen,
„ 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
„ 8 großen Kreuzern, } als Aufklärungsschiffen;
„ 24 kleinen „ }
2. die Auslandsflotte:
aus 8 großen Kreuzern,
„ 10 kleinen „

3. die Materialreserve:
aus 4 Linienschiffen,
„ 4 großen Kreuzern,
„ 4 kleinen „ (§ 1 des Gesetzes v. 14. Juni 1900 S. 255 und vom 5. Juni 1906, S. 729.)

Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden:
Linienschiffe nach 25 Jahren,
Kreuzer nach 20 Jahren.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

Für den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B des zit. Gesetzes geregelt. (§ 2.)

Bezüglich der Indienststhaltung der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze:

1. das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte;
das 3. und 4. Geschwader die Reserveschlachtflotte.
Hiezu kommen:
die Schulschiffe,
„ Kanonenboote,
„ Torpedoboote,
„ Hafenschiffe und
„ Spezialschiffe;
2. von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden;
3. zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserve-Schlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden. (§ 3.)

An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilungen sollen vorhanden sein:

1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe;
2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $^2/_3$, übriges Personal $^1/_3$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserve-Schlachtflotte gehörigen Schiffe, sowie für die Hälfte der Torpedoboote;
3. $1^1/_2$ fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe;
4. der erforderliche Landbedarf;
5. ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe. (§ 4.)

Zur Zeit beträgt der Gesamtstand ca. 30000 Köpfe.

Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat. (§ 5.)

Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53 708 000 Mark hinaus übersteigt und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden. (§ 6.)

Die Organisationsbestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine nebst Anlagen wurden durch Kaiserl. Erlaß vom 26. Juni 1899 neu festgestellt.

§ 3 Ziff. 1, 2, 3, 4 der Anl. XII; § 2 Ziff. 6 der Anl. XIX; § 14 Ziff. 3 der Anl. XXVI; Ziff. 3 der Anl. XXVIII; § 1 Ziff. 4 der Anl. XXX; Anl. XXXI; § 5 Ziff. 2, § 7 Ziff. 3, § 8 Ziff. 1 der Anl. XXXIII; § 2 Ziff. 4, § 4 der Anl. XXXIV sind aufgehoben beziehungsweise abgeändert und ergänzt.

---

13. Kapitel.

Die Reichs-Kriegshäfen.

Laut Reichs-Verfassung Art. 53 sind der Kieler Hafen und der Jade-Hafen Reichskriegshäfen und haben die Eigenschaften von Reichsfestungen. (Armee-Verordnung vom 15. Februar 1873 S. 37.)

Das Hafengebiet und die Zuständigkeit des Marinestations-Chefs hierüber ist im Gesetz vom 19. Juni 1883 S. 105 bestimmt.

Küstenbefestigungen haben: Boyen, Cuxhaven, Danzig, die Elb- und Emsmündungen, Friedrichsort, Kolberg, Memel, Pillau, die Wesermündungen. Ferner wird befestigt die untere Weser laut Bekanntmachung vom 6. Januar 1906 S. 87.

---

14. Kapitel.

Die Kaiserlichen Kolonialschutztruppen.

Schon 1889 wurde der Reichskommissar in Ostafrika auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1889, S. 3, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika, zur Anwerbung einer Truppe ermächtigt. Allein die Verhältnisse machten es nötig, die Verwaltung der Truppe durch vorgebildete Beamte mit selbständiger Verantwortung führen zu lassen. Im Einverständnis mit den beteiligten Mächten ist daher durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 1891 S. 53 diese Truppe des Kommissars in eine Kaiserliche umgewandelt worden mit dem Prinzip, die deutschen Angehörigen derselben

auf die gleiche Stufe mit den Angehörigen der militärischen Macht des Reiches zu stellen.

Nach dem diesbezüglichen Gesetz (in neuer Redaktion publiziert am 18. Juli 1896 S. 653) ist der Kaiser oberster Kriegsherr der Truppe.

Im Gegensatz zu den nichtdeutschen Kolonien wird die Truppe nicht aus einer Fremdenlegion, sondern:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren (bei der Schutztruppe für Südwestafrika nach § 25 des zit. Gesetzes auch aus Gemeinen) des Heeres und der Marine des Reiches, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Truppe zeitweise zugeteilt werden, und

b) aus angeworbenen Farbigen

gebildet und ergänzt.

Zur Zeit beträgt der Gesamtbestand der Schutztruppen ca. 7671 Köpfe, worunter 3927 Weiße und 3744 Schwarze.

Dem Reichskanzler steht es zu, die näheren Vorschriften über die Organisation der Truppen zu erlassen. (§ 27 des Gesetzes vom 18. Juli 1896.) Ihm sind die Schutztruppen in Ueberordnung über dem Gouverneur und dem Kommandeur nun unterstellt. Dem Gouverneur kommt die oberste militärische Gewalt zu und der Kommandeur hat für die Ausbildung und Tüchtigkeit der Truppe zu sorgen. Die den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit vorbehalten. Die den Schutztruppen zugeteilten Beamten gelten als Militärbeamte. (§ 3.)

Die Wehrpflicht.

Laut Gesetz vom 25. Juni 1902 S. 237 ist vorgeschrieben, daß der Kaiserlichen Verordnung vorbehalten ist zu bestimmen, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. Auf Grund dieser Gesetzvorschrift wurde die Verordnung vom 5. Dezember 1902 S. 297 erlassen, welche lautet:

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugeteilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 3. Mit dem Berechtigungsscheine zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste versehene Wehrpflichtige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§ 5. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark; für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten, sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich 2 Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten, sowie gegen eine Entschädigung von 210 Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrag ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6. Die Einberufung der in den §§ 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Diensteintritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Zivilvorsitzende der zuständigen heimatlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 7. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können vor dem Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 8. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstand des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimatlichen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung 2c. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

Bei Mannschaften welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

Den Bezirkskommandos (I bis IV) Berlin sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrolle zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwestafrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§ 9. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 10. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jedes Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mitteilung an die kontrollierenden Bezirkskommando's zuzustellen.

§ 11. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe, sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

Des ferneren schreibt das Gesetz vom 18. Juli 1896 in §§ 19 und 20 vor, daß die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserl. Marine durch Kaiserl. Verordnung in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden können. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserl. Marine gleich zu achten. (§ 19.)

Auf Geistliche, sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften finden diese Vorschriften keine Anwendung. (§ 20.)

Die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Nach der Kaiserl. Verordnung vom 26. Juli 1896 finden die Militärstrafgesetze auch auf die Schutztruppen Anwendung und nach der Kaiserl. Verordnung vom 18. Juli 1900 (Kol.-Bl. S. 602) richtet sich das strafgerichtliche Verfahren nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung.

Die Disziplinarstrafordnung ist durch Verordnung vom 26. Juni 1896 (Kol.-Bl. S. 515) des Näheren geregelt.

Die Versorgung der Truppen.

In Betreff der Versorgungsansprüche der Truppen bestimmt das Gesetz vom 18. Juli 1896 S. 654 folgendes:

Betreffs der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserl. Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung. (§ 5 des zit. Gesetzes.)

Als Dienstbeschädigung ist außer den in §§ 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserl. Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Marine-Amt). (§ 6.)

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat, zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Diensteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von .	2200	Mk.
„ Feldwebel der Betrag von	2000	„
„ Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazaretgehilfen der Betrag von . .	1600	„

und für das sonstige Personal der Schutztruppe
der Betrag von . . . . . 1200 Mk.
jährlich. (§ 7.)

Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Zivilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist. (§ 8.)

Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

a) 1020 Mk. jährlich, wenn die Pensionierung aus der Charge eines Deckoffiziers, beziehungsweise eines Leutnants oder Hauptmanns (Kapitänleutnants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3600 Mk. erfolgt;

b) 750 Mk. jährlich, wenn die Pensionierung aus einer anderen militärischen Charge (§ 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3600 Mk. und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im § 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mk.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als 3 Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt. (§ 9.)

Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppen scheidenden Personen, welche denselben ununterbrochen mindestens 12 volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf Pensionserhöhungen (§ 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich. (§ 10.)

Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus

der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältnis pensioniert werden. (§ 11.)

Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind. (§ 12)

Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen. (§ 13.)

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensioniert, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserl. Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres bezw. der Kaiserl. Marine zur Last. (§ 14.)

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Witwe oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen. (§ 15.)

Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod infolge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. (§ 16)

Oberste Verwaltungs- bezw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler. (Auswärtiges Amt, Kolonialamt.) (§ 17.)

In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des § 9 ist nur bei Invalidität infolge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren. (Siehe Ges. v. 29. Sept. 1904 S. 381.
2. Die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältnis zu diesem über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältnis die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

Bezüglich der Schutzgebiete sind ferner folgende Vorschriften ergangen und zwar betreffend:

Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905. S. 717, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörde in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee;

Verordnung vom 15. Juni 1906 S. 843, betr. das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten excl. Kiautschou.

Brown-Inseln.

Verordnung vom 18. Januar 1906 S. 138 betr. anderweitiger Regelung der Verwaltungs- und der Rechtsverhältnisse;

Deutsch-Ostafrika (Sitz der Regierung Daressalam.)

Verordnung vom 18. November 1887 S. 527, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft;

Generalakte der Brüsseler Antisklavenkonferenz nebst Deklaration vom 2. Februar 1890 S. 605 von 1892;

Ausführungsbestimmungen hiezu vom 17. Februar 1893 S. 13;

Konvention hiezu vom 8. Juni 1899, 1900 S. 823;

Verordnung vom 9. Oktober 1898 S. 1045, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, mit

Verordnung vom 3. Oktober 1900 S. 847, betr. das Inkrafttreten dieser Verordnung;

Kamerun (Sitz der Regierung Buea.)

Verordnung vom 28. November 1892 S. 1045, betr. das Schürfen;

Bekantmachung vom 18. November 1896 S. 653, betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst;

Verordnung vom 4. April 1900 S. 231, betr. Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes;

Verordnung vom 18. Juli 1900 S. 831 und vom 23. Juli 1900 S. 839, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen;

Karolinen (Sitz der Regierung Ponape.)

Kaiserl. Erlaß vom 18. Juli 1899 S. 541, betr. die Stellung unter deutschen Schutz;

Verordnung vom 18. Januar 1906 S. 138, betr. Vereinigung der

Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Kiautschou (Sitz der Regierung Tsingtau.)

Kaiserl. Erlaß vom 27. April 1898 S. 171, betr. Erklärung des Gebiets zum Schutzgebiet;

Gesetz vom 25. Juni 1900 S. 304 und Verordnung vom 3. Juli 1901 S. 278, betr. die militärische Strafrechtspflege;

Verordnung vom 23. August 1901 S. 377, betr. Anwendung des Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1901 S. 193 auf die Landesbeamten;

Verordnung vom 16. November 1901 S. 379, betr. das Telegraphenwesen;

Dienstanweisung vom 1. Juni 1903 Zentralbl. S. 215, betr. Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou;

Kongo:

Uebereinkunft mit der internationalen Gesellschaft vom 8. November 1884, 1885 S. 211;

Generalakte der Kongo-Konferenz vom 26. Februar 1885 S. 215;

Marianen (Sitz der Regierung Saigan.)

Kaiserl. Erlaß vom 18. Juli 1899 S. 541, betr. Stellung unter den Schutz des Reichs;

Marschall-Inseln (Sitz der Regierung Jaluit.)

Verordnung vom 18. Januar 1906 S. 138, betr. anderweitiger Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse;

Neu-Guinea-Kompagnie (Sitz der Regierung Herbertshöhe.)

Verordnung vom 15. Juni 1892 S. 673, betr. die richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmanns;

Palau-Inseln (Sitz der Regierung Jap) s. Marianen und Karolinen.

Ostafrikanisches Schutzgebiet s. Deutsch-Ostafrika.

Providence-Inseln wie bei Marschall-Inseln.

Salomons-Inseln.

Verordnung vom 20. Juli 1887 S. 381, betr. die Rechtsverhältnisse;

Verordnung vom 1. März 1888 S. 63, betr. Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes;

Samoa-Inseln (Sitz der Regierung Apia.)

Gesetz vom 6. Juli 1890 S. 139, und Verordnung vom 29. Oktober 1890 S. 189, betr. Einschränkung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls;

Gesetz vom 15. Februar 1900 S. 37 und Verordnung vom 17. Febr. 1900 S 39, betr. Aufhebung des Freundschafts-Vertrags mit Deutschland;

Kaiserl. Erlaß vom 17. Februar 1900 S. 135, und Bundesrats-Verordnung vom 26. März 1900 S. 136, betr. Erklärung des Schutzes über die Samoa-Inseln;

Bekanntmachung vom 25. September 1900 S. 849, betr. die östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe;

Südwestafrika (Sitz der Regierung Windhuk.)

Verordnung vom 21. Dezember 1887 S. 535, betr. die Rechtsverhältnisse;

Verordnung vom 15. August 1889 S. 179, vom 6. September 1892 S. 789 und vom 8. August 1905 S. 727, betr. das Bergwesen;

Verordnung vom 2. April 1893 S. 143, betr. das Aufgebot von Landansprüchen;

Gesetz vom 18. Juni 1896 S. 653, betr. die Kaiserl. Schutztruppen und die Wehrpflicht daselbst, § 26;

Verordnung vom 30. März 1897 S. 167, betr. Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe;

Togo (Sitz der Regierung Lome.)

Gesetz vom 18. Juli 1896 S. 653, betr. Bestimmungen für die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen;

Verordnung vom 17. August 1898 S. 1031, betr. das Bergwesen.

Ferner wurden erlassen:

eine Verordnung vom 2. Mai 1894 S. 535, betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika;

Verordnung vom 28. Juli 1895 S. 425, betr. die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels;

Verordnung vom 26. Juli 1896 S. 669, betr. die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten;

Verordnung vom 9. August 1896 S. 691 und vom 23. Mai 1901 S. 189, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten;

Verordnung vom 15. Juli 1900 S. 779 und vom 1. November 1900 S. 1004, betr. Inkraftsetzung der Militärstrafgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps;

Verordnung vom 18. Juli 1900 S. 831, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen mit Ausführungsbestimmungen hiezu vom 23. Juli 1900 S. 839;

Bekanntmachung vom 10. September 1900 S. 812, betr. die Neu-Redaktion des Schutzgebietsgesetzes mit den oben bei den einzelnen Kolonien bezeichneten Verordnungen;

Gesetz vom 3. Juli 1899 S. 366, betr. Vereinigung von Wohnplätzen zu kommunalen Verbänden, und das

Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 S. 220, sowie das Gesetz vom 9. November 1900 S. 1005, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten;

Verordnung vom 14. Februar 1903 S. 27, betr. Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten und der Südsee.

Die Polizeitruppen.

Die Schutztruppen sind außer zu den vorbezeichneten Zwecken namentlich auch zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Schutzgebieten bestimmt, insbesondere sind sie bestimmt zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Sie dürfen nach den organi-

satorischen Bestimmungen nicht allein zu militärischen Unternehmungen, sondern auch zu Zwecken der Zivilverwaltung verwendet werden. (Verordnung vom 17. Februar 1893 S. 13.)

Tatsächlich ist denn auch durch Befehl des Gouverneurs vom 21. November 1891 und vom 1. Februar 1892 (Kol.-Bl. 1892 S. 185) die Kaiserl. Schutztruppe in eine Schutztruppe und in eine Polizeitruppe eingeteilt worden.

Das Gleiche geschah in Südafrika, in Togo und in Kamerun. (Kol.-Bl. 1894 S. 251 und 1893 S. 41.)

Die Organisation der Schutztruppen.

Das Oberkommando führt der Reichskanzler.

a) Die Schutztruppe in Ostafrika

besteht aus 12 Kompagnien und zwar sind:

1. Moschi u. Aruscha.
2. Iringa.
3. Lindi.
4. Kilimatinde.
5. Dar-es Salâm.
6. Bismarksburg.
7. Bukoba.
8. Songra.
9. Udjidji und Usumbura.
10. Tabora.
11. Muanza und Schirati.
12. Mahenge.

Diese Truppe besteht aus ca. 250 Europäern und ca. 1720 Farbigen.

b) Die Schutztruppe in Südwestafrika

besteht aus:

1. Kompagnie 1 Feldbatterie und 1 Reserve-Abteilung in Groß-Windhoek,
2. Omaruru,
3. Keetmannshoop,
4. Outjo, mit der Gebirgsbatterie in Okahandija.

Sodann sind noch Detachements in:

Swakopmund, Gobais, Gibeon, Malta-Höhe, Rehoboth, Grootfontein, Okankwejo, Seßfontein, Karibib, Warmbad und in Bethanien.

Diese Truppe zählt: ca. 830 Köpfe Europäer.

c) Die Schutztruppe in Kamerun

besteht aus 7 Kompagnien und zwar:

1. Garua,
2. Bamenda,
3. Dikoa,
4. Banyo und Joko,
5. Ebolova und Lolodorf,
6. Deidodorf,
7. Duala.

Dieselbe zählt ca. 100 Europäer und ca. 900 Farbige.

15. Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Dieselben sind im wesentlichen im Militärgesetz vom 2. Mai 1874 S. 45 enthalten. Daselbst ist in Abschnitt III bestimmt:

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
   1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
   2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
   2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste. (§ 38 des zit. Gesetzes.)

Die zur aktiven Marine gehörigen Personen, nämlich die im aktiven Dienst befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten. (§ 13 des Gesetzes vom 9. November 1867 S. 131.)

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und ist durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. (§ 9 des B. G.-B. und Mil.-Gesetz § 39.)

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppenteile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Aus-

übung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für allemal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. (§ 39.)

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung der Vorgesetzten. (§ 40.)

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu 3 Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß. (§ 150 des Mil.-Strafgesetzb. vom 20. Juni 1872 S. 174.)

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen. (§ 1315 des B. G.-B. 1896 S. 419.)

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt. (§ 41 Exkusationsrecht.)

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sind aufgehoben. (§ 42.)

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist. (§ 43.)

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen giltig errichten (privilegierte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugnis, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegierte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen

solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugnis, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterzeichnet sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von 2 Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, beziehungsweise von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazaretbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4. Die nach Vorschrift sub 2c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermutung bis zum Beweise des Gegenteils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermutung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb 14 Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen

Truppenteil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein. (§ 44.) [B. G.-B. § 2251.]

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckungen gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. (§ 45 und Einf.-Gesetz zum B. G.-B. Art. 45 S. 618 1896.)

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des 1. Buchs zu verurteilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. (§ 673 der Ziv.-Pr.-Ordn. von 1898.)

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben. (§ 790 der Z.-Pr.-O.)

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, Orden und Ehrenzeichen; (§ 811 der Z.-Pr.-O.)

der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;

das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte und der Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. (§ 850 Z.-P.-O.)

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119.)

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlassung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. (§ 46 Art. 42 und 45 des Einf.-Ges. zum B. G.-B. und § 411 des B. G.-B.)

Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat. (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1878 S. 99.)

Tritt eine Militärperson den übertragbaren Teil des Diensteinkommens des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszuzahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt. (§ 411 des B. G.-B.)

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. (§ 47.)

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung. (§ 48.)

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf direktem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. (§ 49.)

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.
2. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
3. Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im 3. Abschnitte des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im 4. Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.
4. Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde.
5. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres 3. Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes. (§ 60 des Reichs-Militärges. vom 2. Mai 1874 S. 45.)

Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren tritt ein, wenn eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen 3 Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert. (§ 360 Z. 3 des Str.-Ges.-B.)

In Beziehung auf die Versorgung der Militär- und Marinepersonen und der Schutztruppen sind ergangen:

Gesetz vom 27. Juni 1871 S. 275, betr. die Pensionierung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Dieses Gesetz und all die solches betr. Aenderungen sind ersetzt worden durch das Gesetz vom 31. Mai 1906 S. 565, betr. die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen.

Außerdem ist am 31. Mai 1906 S. 593 das Gesetz betr. die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen ergangen.

Betreffs Klasseneinteilung der Militärpersonen nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen vergl. Militär-Strafgesetzbuch § 5 von 1872 S. 175 und 204.

Gesetz vom 30. Juni 1873 S. 166 geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1906 S. 731, betreffs der Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie an die Reichsbeamten.

Verordnung vom 4. November 1875 S. 312, betreffs Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder andern Fahrzeugen der Marine befinden.

Verordnung vom 20. Januar 1879 S. 5 und vom 20. Februar 1906 S. 359, betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

Verordnung vom 20. Mai 1880 S. 113, betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Taggeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung, welche durch Verordnung vom 27. Juli 1886 S. 235 ergänzt und deren §§ 3, 4 und 8 durch Verordnung vom 16. Februar 1891 S. 16 abgeändert wurden. Diese 3 Verordnungen sind ersetzt durch Verordnung vom 11. Dezember 1906 S. 869.

Verordnung vom 22. Juni 1884 S. 65, betr. die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort.

Gesetz vom 17. Juni 1887 S. 237, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Hiervon ist § 18 aufgehoben durch Gesetz vom 18. August 1896 S. 619, § 13 durch Gesetz vom 17. Mai 1897 S. 457 ergänzt und das Gesetz durch Gesetz vom 5. März 1888 S. 65 und speziell der § 9 durch Gesetz vom 17. Mai 1897 S. 547 abgeändert worden.

Gesetz vom 28. Februar 1888 S. 59, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Gesetz vom 5. März 1888 S. 65, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeld-Beiträge von Angehörigen der Reichs-Zivilverwaltung des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine.

Gesetz vom 1. April 1888 S. 131, betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.

Gesetz vom 31. Mai 1877 S. 523, vom 12. Juli 1884 S. 119 und vom 12. April 1888 S. 141, betr. den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. Vergl. hierzu die Erlasse vom 21. März 1878 S. 13, betr. die Generalstabstiftung.

Gesetz vom 10. Mai 1892 S. 661 und Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 S. 668, sowie Bekanntmachnng vom 12. Dezember 1898 S. 1305, betr. Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Gesetz vom 14. Januar 1894 S. 107, betr. Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus dem Krieg von 1870 und an deren Hinterbliebenen.

Gesetz vom 13. Juni 1895 S. 261, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstands des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine vom Feldwebel abwärts.

Aufgehoben wurde § 8 durch Gesetz vom 18. August 1896 S. 620, abgeändert wurden §§ 2 und 3 durch Gesetz vom 17. Mai 1897 S. 456 und ergänzt § 4 durch Gesetz vom 17. Mai 1897 S. 457.

Gesetz vom 31. Mai 1901 S. 193, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen.

Gesetz vom 28. Mai 1901 S. 185, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten im Heer und Marine.

Verordnung vom 12. August 1901 S. 283, betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheers und der Kaiserl. Marine.

Verordnung vom 23. August 1901, betr. die Anwendung des Gesetzes betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 auf die Landesbeamten von Kiautschou.

Gesetz vom 18. Juni 1901 S. 211, betr. die Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes.

Bekanntmachung vom 6. März 1903 Zentralblatt S. 58, betr. Entschädigung für Unterstützungen bedürftiger Teilnehmer an der ostasiatischen Expedition.

---

16. Kapitel.

Die Militärgerichtsbarkeit.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen. (§ 39 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 S. 56.)

In dieser Beziehung wurde zunächst das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich am 20. Juni 1872 S. 174 mit einem Einführungsgesetz vom selben Tage erlassen. Berichtigungen hiezu siehe Reichsgesetzblatt 1872 S. 288 und 1873 S. 138.

Hieher ist auch das Gesetz vom 3. Juli 1903 S. 205 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zu zitieren.

Durch Verordnung vom 26. Juli 1896 S. 669 sind die Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten eingeführt worden.

Das Strafverfahren ist durch die Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 S. 1189 und das Einführungsgesetz hiezu vom gleichen Tag S. 1289 einheitlich geregelt worden.

Eine Druckfehlerberichtigung s. 1899 S. 132. Zu diesen Gesetzen ergingen:

die Verordnungen vom 28. Dezember 1899, 1900 S. 1, betr. das Inkrafttreten der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Oktober 1900 und betr. die Uebertragung der Befugnisse des preußischen Generalauditoriats auf das Reichs-Militärgericht.

Eine wesentliche Neuerung dieses Gesetzes bildete die Einrichtung eines Reichs-Militärgerichts in Berlin.

Die Standgerichte, welche im Felde zusammentreten, heißen Feldstandgerichte.

Die Standgerichte, welche an Bord zusammentreten, heißen Bordstandgerichte. (Reichsgesetzbl. § 48.)

Die Kriegsgerichte, welche im Felde zusammentreten, heißen Feldkriegsgerichte.

Die Kriegsgerichte, welche an Bord zusammentreten, heißen Bordkriegsgerichte. (§ 64.)

Gegen die im Felde oder an Bord ergangenen Urteile finden die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nicht statt. (§ 419.)

Die im § 419 bezeichneten Urteile erlangen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch die Bestätigung. (§ 420.)

Die Bestimmung des § 420 gilt auch hinsichtlich derjenigen militärgerichtlichen Urteile, welche zu der Zeit, wo der Angeklagte in ein mobiles Verhältnis tritt, die Rechtskraft noch nicht erlangt haben. (§ 421.)

Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Kaiser. (§ 422.)

Vor der Entschließung über die Bestätigung hat der Gerichtsherr den Angeklagten, falls dieser verurteilt ist, durch einen Kriegsgerichtsrat oder einen Offizier protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe.

Dieser Vernehmung bedarf es nicht, wenn in den Fällen des § 421 der Angeklagte bereits ein ordentliches Rechtsmitttel eingelegt und begründet hatte. (§ 423.)

Die Urteile, deren Bestätigung der Kaiser sich vorbehält, sind demselben durch den Präsidenten des Reichs-Militärgerichts mit einem Gutachten der Militäranwaltschaft vorzulegen. (§ 424.)

Die Bestätigung anderer Urteile darf nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramte befähigten Beamten oder Offiziers erfolgen, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als 1 Jahre erkannt ist.

Lautet ein kriegsgerichtliches Urteil auf Freisprechung oder auf eine geringere als die im ersten Absatze bezeichnete Strafe, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts vom Antrage des Vertreters der Anklage wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint. (§ 425.)

Die Begutachtung soll nicht durch einen Beamten oder Offizier geschehen, welcher in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger mitgewirkt hat. (§ 426.)

Der Befehlshaber, welchem die Bestätigung zusteht, kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen. (§ 427.)

War das Urteil in den Fällen des § 421 durch ein ordnungsmäßig eingelegtes Rechtsmittel bereits angefochten, oder werden in dem Rechtsgutachten (§ 425) gegen die Gesetzlichkeit des Urteils oder gegen die tatsächliche Feststellung wesentliche Bedenken erhoben, so hat der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber, sofern er nicht selbst über die Aufhebung des Urteils befinden kann, die Entscheidung des hiefür zuständigen Befehlshabers herbeizuführen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten Anstand nimmt, die beantragte Bestätigung zu erteilen. Die Versagung derselben ist schriftlich zu begründen. (§ 428.)

Bei Urteilen der Feldstandgerichte und der Bordstandgerichte findet eine Begutachtung nicht statt. Glaubt der Gerichtsherr, die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er unter Begründung der Versagung die Entscheidung des für die Aufhebung zuständigen Befehlshabers herbeizuführen. (§ 429.)

Der zur Aufführung berechtigte Befehlshaber hat nach Einholung des Gutachtens eines ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden, oder ob dasselbe aufzuheben sei. (§ 430.)

Die erteilte Bestätigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken und dem Angeklagten auf dem in den §§ 256, 257 bezeichneten Wege bekannt zu machen. (§ 431.)

Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen. Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befaßte zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gerichte dürfen die Personen als Richter nicht zugezogen werden, welche bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

Der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann auch die Erledigung der Sache im ordentlichen Verfahren verfügen, sofern die Erledigung nach Lage des Falles bis zur Beendigung des die Anwendbarkeit dieses Titels begründenden Verhältnisses aufgehoben werden kann. (§ 432.

Wird im Laufe eines im Felde oder an Bord eingeleiteten Strafverfahrens der Beschuldigte zu einem immobilen militärischen Verbande versetzt oder einem solchen überwiesen, so findet die Ueberleitung in das ordentliche Verfahren statt

War jedoch ein Urteil bereits ergangen, so hat über die Bestätigung der bis dahin zuständige Befehlshaber nach Maßgabe dieses Titels zu befinden. Wird die Bestätigung versagt, so ist das Urteil dem Angeklagten nach dessen Uebertritt in den immobilen Verband bekannt zu machen (§ 137). Gegen das Urteil ist binnen der gesetzlichen Frist (§ 379) die Berufung zulässig. Die Frist läuft auch für den Gerichtsherrn vom Tage der Bekanntmachung des Urteils an den Angeklagten. Die gerichtsherrlichen Befugnisse gehen in einem solchen Falle auf den Gerichtsherrn des immobilen Verbandes über. (§ 433.)

Bei der Marine steht dem Uebertritte zu einem immobilen Verbande (§ 433) die Ablösung an Bord gleich. (§ 434.)

Mit der Demobilmachung treten die Bestimmungen dieses Titels außer Anwendung. Noch nicht erledigte Strafsachen sind in das ordentliche Verfahren überzuleiten.

Auf die bei Eintritt der Demobilmachung noch nicht bestätigten Urteile finden die im § 433 Absatz 2 für den Fall der Versagung der Bestätigung gegebenen Bestimmungen Anwendung. (§ 435.)

Die Geschäftsordnung für das Reichs-Militärgericht wurde am 30. Januar 1902 S. 59 erlassen; auch erging unterm 16. Januar 1901 Zentralbl. S. 15 ein Regulativ für das Dienstverhältnis der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichs-Militärgericht und hernach Geschäftsordnung vom 30. Januar 1902 Zentralbl. S. 63, betr. den beim Reichs-Militärgericht bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militarjustizbeamte.

Da Bayern nach dem Vertrag vom 23. Nov. 1870 § 5 III volles Selbstverwaltungsrecht sich vorbehalten hat, hätte es können ein eigenes oberstes Landesmilitärgericht errichten, allein es hat sich der Institution eines Reichs-Militärgerichts angereiht jedoch in Ausübung seines Reservatrechts bei diesem Gericht einen eigenen unabhängigen Senat eingesetzt und zwar durch ein besonderes Reichsgesetz vom 9. März 1899 S. 135.

Vergleiche:

Verordnung vom 28. Dezember 1899 Zentralbl. 1900 S. 496, betr. Voraussetzung für die Ausschließung der Oeffentlichkeit im Strafverfahren wegen Gefährdung der Disziplin.

Bekanntmachung vom 30. Juli 1900 Zentralbl. S. 441, betr. Rang und Uniform der Beamten des Reichs-Militärgerichts.

Bekanntmachung vom 18. Oktober 1900 Zentralbl. S. 542, betr. Gehaltszahlung an die Beamten des Reichs-Militärgerichts.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1900 S. 1035, betr. den Diensteid der Senatspräsidenten, Räte und Mitglieder der Militäranwaltschaft beim Reichs-Militärgericht.

Verordnung vom 14. Mai 1901, Anl. Z. I S. 174, betr. Zuständigkeit des Reichs-Militärgerichts zur Ausführung des Reichs-Beamtengesetzes.

Die Militär-Strafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz findet laut Gesetz vom 1. Dezember 1898 S. 1189 § 33 auch in Bayern und Württemberg Anwendung.

Gesetz vom 25. Juni 1900 S. 304, betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete.

Gesetz vom 15. Juli 1900 S. 779 und Verordnung vom 1. November 1900 S. 1004, } die Inkraftsetzung der Militär-Strafgerichtsordnung für das ostasiatische Expeditionskorps betreffend.

Gesetz vom 18. Juli 1900 S. 831 und die Verordnung vom 23. Juli 1900 S. 839, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.

---

17. Kapitel.

Die Erklärung des Kriegszustandes.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff. Reichs-Verf. Art. 68.)

Für Bayern hat es in dieser Beziehung bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden. (Einf.-Gesetz z. Strafgesetzbuch, § 4 und § 9 des M.-Str.-Gesetzb.)

Die Erklärung des Kriegszustandes bedarf der Gegenzeichnung des Reichskanzlers nach Reichs-Verfassung Art. 17.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben traten am 1. Januar 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden. (§ 7 des Gesetzes vom 22. April 1871 S. 89.)

Bezüglich Bayern siehe Art. VI oben S. 38.

Bis zum Erlaß eines für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1892 S. 667:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienstleistung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Das preuß. Gesetz über den Belagerungszustand.

Vom 4. Juni 1851 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 451).

Gültig im ganzen Umfange der Monarchie, für Hannover, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M., gemäß V. v. 25. Juni 1867 (Ges.-S. S. 923), Art. II H für Meisenheim gemäß V. v. 13. Septbr. und 20. Septbr. 1867 (Ges.-S. S. 700 und 1534), für Karlsdorf gemäß V. v. 22. Mai 1867 (Ges.-S. S. 728).

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, im Kriegsfalle der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären. (§ 1.)

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der

sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus. (§ 2.)

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch die öffentlichen Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (§ 3.)

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich. (§ 4.)

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes. (§ 5.)

S. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 § 30 Abs. 1, S. 65; Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 § 9, S. 33.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung. (§ 6.)

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurteile; die unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches. (§ 7.)

Wer in einem in Belagerungszustande erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstands gegen die bewaffnete Macht, oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden. (§ 8.)

Vergl. Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuch zu §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden. (§ 9.)

Wird unter Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubs, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Abs. 2 ist seit Einführung des preußischen Strafgesetzbuchs aufgehoben.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist. (§ 10.) S. nun Gerichtsverfassungsgesetz § 16.

Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2

von dem Vorstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte, und 3 von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen. Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamter in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General. (§ 11.)

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretendenfalls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen. (§ 12.)

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet;
2. der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängnis bis zu 1 Jahre, eintritt;

3. der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urteil wird bei sofortiger nichtöffentlicher Beratung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt;

4. das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung auf den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort aus der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urteile zugleich besondere Verfügung;

5. das Urteil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Tatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urteil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet;

6. gegen die Urteile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz;

7. alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung, an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht;

8. die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen Tat gewesen sein würde. (§ 13.)

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf. (§ 14.)

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urteile samt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen. (§ 15.)

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. (§ 16.)

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde muß den Kammern sofort, bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden. (§ 18.)

---

18. Kapitel.

Die Mobilmachung.

Ob zwar nach allgemeinem Sprachgebrauch Mobilmachung und Kriegserklärung bezw. Kriegszustand als durchaus gleichbedeutend bezeichnet werden, ist doch dies tatsächlich nicht der Fall.

Die Mobilmachung hat nicht absolut die Kriegserklärung oder einen Angriff von außen zur Voraussetzung, sondern es kann eine teilweise Mobilmachung erfolgen ohne Kriegserklärung. Dies kann z. B. geschehen zum Schutz der Grenze, zur Durchführung medizinal- oder veterinärpolizeilicher Maßregeln oder im Falle eines Ausbruchs von gefährlichen Unruhen in einem Nachbarland.

Zu diesem Zweck ist der Kaiser berechtigt, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen, ohne daß er hiezu irgendwelche Zustimmung bedürfte.

Zur bloßen Mobilmachung im Frieden, d. h. ohne Kriegserklärung, darf aber nach § 1 des Gesetzes vom 11. November 1871 S. 403 der Reichskriegsschatz nicht verwendet werden, vielmehr ist der Kaiser diesfalls behufs Bewilligung der erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, an die Einwilligung des Bundesrats und des Reichstags gebunden.

Bezüglich Bayern s. oben S. 35 III. und Art. IV.

---

19. Kapitel.

Die Kriegserklärung und der Friedensschluß.

Laut Art. 11 der Reichs-Verfassung hat der Kaiser gegenüber dem Ausland das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Auch hat er das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen. (Reichs-Verfassung Art. 63 Abs. 4 und Sten. Bericht von 1867 S. 615.)

Ist ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, worüber der Kaiser entscheidet, so bedarf er zur Kriegserklärung keinerlei weiterer Zustimmung. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die vorherige Zustimmung des Bundesrats erforderlich, welcher diese selbstverständlich auch verweigern kann.

Insoweit ferner Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 der Reichs-Verfassung in den Bereich der Reichs-Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung (Einwilligung) des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Das stehende Heer und die Flotte sind nach § 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 S. 131 zum Kriegsdienst stets bereit und bezüglich der Kriegsschiffe gilt die Vorschrift des Militär-Strafgesetzbuches § 164 S. 203, wonach jedes Schiff der Marine als im Kriegszustand befindlich zu betrachten ist, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Behufs friedlicher Erledigung internationaler Streitfälle haben am 29. Juli 1899, 1901 S. 393, nachbezeichnete Mächte ein Abkommen getroffen, nämlich:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Japan, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dieselben Mächte haben am 29. Juli 1899 weitere Abkommen getroffen über:

die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs S. 423, mit Ausnahme von China und der Schweiz;

die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg S. 455;

das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen neuen ähnlichen Wegen S. 470, mit Ausnahme von Großbritannien;

das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen S. 474, mit Ausnahme von Großbritannien und Amerika;

das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen und plattdrücken S. 478, mit Ausnahme von Großbritannien, Portugal und Amerika.

Vergleiche zu diesem Abkommen die Bekanntmachung vom 10. September 1901 S. 482.

Hier ist auch noch zu verweisen auf das Gesetz vom 28. Mai 1894 S. 463, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

---

20. Kapitel.

Der Reichskriegsschatz.

Durch das Gesetz vom 11. November 1871, S. 403, wurde aus der von Frankreich entrichteten Kriegsentschädigung, im Betrag von 120 Millionen Mark, ein Reichskriegsschatz gebildet. Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags verfügt werden.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von 120 Millionen Mark ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1. der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2. im übrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen. (§ 2 des zit. Gesetzes.)

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wurde dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrats ergebenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mitteilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugnis, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrat und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten. (§ 3.)

Der Schatz ist seit 6. Juni 1874 in dem Juliusturm der Citadelle von Spandau verwahrt und wird nach den in der Verordnung des Bundesrats vom 22. Januar 1874 S. 9 und vom 31. März 1897 S. 169 gegebenen Vorschriften verwaltet.

---

21. Kapitel.

Der Reichs-Invalidenfonds.

Um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicherzustellen, welche dem Reiche infolge des Krieges 1870/1871 nach dem Gesetze, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871 S. 275 zur Last fallen, wurden 561 Millionen Mark von der von Frankreich bezahlten Kriegskosten-Entschädigung entnommen und werden unter dem Namen Reichs-Invalidenfonds verwaltet. (Gesetz v. 23. Mai 1873 S. 117; abgeändert durch Gesetz vom 4. April 1874 S. 25, vom 22. Mai 1895 S. 237 und 14. Januar 1894, S. 108.)

Die den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds" führende Behörde ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbständig, unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit, als dies mit der ihr nach § 12 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder werden vom Bundesrat jedesmal auf 3 Jahre gewählt. Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen, noch von ihm übernommen werden. (§ 11 des zit. Gesetzes.)

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unbedingt verantwortlich und haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts (jetzt Reichsgericht) einen besonderen Eid dahin zu leisten, daß sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. (§ 12.)

Die Reichsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§ 11). (§ 13 Satz 1.)

Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch 5 Mitglieder ver-

stärkt. 2 derselben werden vom Bundesrat, 3 vom Reichstag gewählt. An deren Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht teil. (§ 3 des Gesetzes v. 23. Febr. 1876 S. 24.)

Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstags erstattet die Reichsschulden-Kommission Bericht über ihre Tätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verflossenen Jahre.

Diesem Bericht ist eine Uebersicht der zeitigen Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes 3. Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Kapitalwert der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidiert und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrat und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat. (§ 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 S. 117.)

Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände wird durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen. (§ 15.)

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1877 S. 495 wurde bestimmt, daß vom 1. April 1877 an neben den oben bezeichneten Ausgaben noch zu bestreiten seien:

a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Witwen und Waisen (vergl. Gesetz vom 14. Juni 1868 S. 335 und vom 3. März 1870 S. 39),

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1866 bis 1871 Invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870/1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Sodann ist durch Gesetz vom 2. Juni 1878 S. 99 den Inhabern des eisernen Kreuzes eine Ehrenzulage gewährt worden.

Ferner sind durch das Gesetz vom 30. März 1879 S. 119 und vom 1. April 1879 ab:

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871

zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a. M. den 11. Dezember 1871 Art. 2),

2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invaliden-Institute

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken.

Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1873—1880) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Witwen und Kinder der infolge des Krieges von 1870/1871 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350000 Mark jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b) und c) gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalts-Etat für b) und c) für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene in Ansatz kommenden Ausgaben im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt. (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 S. 495, abgeändert durch Gesetz vom 22. Mai 1893 S. 171.)

Die Zinsen des nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservierten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmung getroffen wird. (§ 2.)

Vergl. hieher auch:

Gesetz vom 17. Juni 1878, betr. Uebernahme bisher aus Landesfonds bezahlter Pensionen auf das Reich, dessen Abs. 2 ersetzt ist durch Art. 26 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 S. 183.

Gesetz vom 14. Januar 1894 S. 107, betr. Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

Gesetz vom 1. Juli 1899 S. 339, betr. Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds.

Gesetz vom 31. Mai 1901 S. 193, betr. Versorgung der Kriegs-Invaliden und Kriegs-Hinterbliebenen.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Diese Verwaltung steht unter Oberleitung des Reichskanzlers und unter fortlaufender Kontrolle der Reichsschulden-Kommission. Der Verwaltung liegt die gesetzliche Anlage, Verwaltung und Verwendung des Invaliden- und Reichstagsgebäude-Baufonds ob. (§ 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 und Geschäftsanweisung vom 11. Juni 1874 S. 104.)

22. Kapitel.

Die Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine.

Die Ersatzbezirke.

Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingeteilt.

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogtum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich. (Gesetz vom 25. März 1899 Art. I. § 5.)

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in 4, das Großherzogtum Hessen in 2 Infanterie-Brigadebezirke.

Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.

Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nötig — in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingeteilt. (R.-M.-G. § 20, 2.)

Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Einteilung in Zivilverwaltungsbezirke ab.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Obererfatzkommission. (§ 2, 3 u. 4).

Die Ersatzbehörden.

Die Ersatzbehörden zerfallen in

a) Ersatzbehörden der Ministerialinstanz,
b) „ „ 3. Instanz,
c) Obererfatzkommissionen (2. Instanz),
d) Ersatzkommissionen (1. Instanz).

Sämtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern. (R.-M.-G. § 30 3d.)

Die Mitwirkung des Reichs-Marineamts hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung, bezw. aus der Marineordnung.

In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hiefür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde 3. Instanz" vor. (R.-M.-G. § 30 3c.)

Im Großherzogtum Hessen tritt an Stelle des kommandierenden Generals der Kommandeur der großherzoglich hessischen (25.) Division.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden 3. Instanz durch die Generalkommando's zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich Bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden 3. Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandierenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Oberrekrutierungsrat gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der 3. Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung des Marinestations-Kommando's hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der 3. Instanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung, bezw. aus der Marineverordnung.

Wenn in den Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden 3. Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Beratung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur oder Landwehr-Inspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:
„Obererſatzkommission im Bezirke der ...ten Infanterie-Brigade" die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. (R.-M.-G. § 30, 3 b und Gesetz v. 31. März 1885.)

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Obererſatzkommissionen auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Obererſatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt derjenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung:

„Obererſatzkommission I" u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung:

„Obererſatzkommission II, III" u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Obererſatzkommission führt die Benennung:

„Obererſatzkommission im Bezirke Berlin".

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Obererſatzkommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungierende Zivilbehörde.

In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur, und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreises 2c.)
N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. (R.-M.-G. § 30, 3 a; Gesetz vom 31. März 1885.)

Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Obererſatzkommission zugewiesen sind (§§ 64, 5 u. 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

„Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus 1 Offizier (§ 61, 1) und aus 4 bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Obererſatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. (R.-M.-G. § 30, 4.)

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Obererſatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf 3 Jahre gewählt, bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in 3. Instanz fungierende Zivilbehörde bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Obererſatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

Außerdem besteht für die Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum Einjährigen-Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. (Abschnitt XIV.)

Die Ersatzkommission arbeitet der Obererſatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Obererſatzkommission (R.-M.-G. § 30, 7.)

Die Obererſatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden 3. Instanz.

Die Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. (Reichs-Verf. Art. 57; W.-G. § 1.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (W.-G. § 1 Abs. 2 vom 9. Oktober 1867 S. 131; Gesetz vom 2. Mai 1874 S. 45 §§ 16 und 65 Abs. 2.)

Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine sind nur ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind, — dauernd;

b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Im übrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den Bestimmungen, für die Landsturmpflichtigen.

Die Verurteilung der Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen. (§ 31 des M.-Str.-Gesetzb. von 1872.)

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile. (§ 34.)

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen. (§ 37.)

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 24.)

Die Gliederung der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. I; W.-G. § 6 und 7.)

Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in:

a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht, }
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.

Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingeteilt in:

a) aktive Dienpflicht, } Dienstpflicht in der stehenden Marine,
b) Marinereservepflicht, }
c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.

Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe besonderen Titel weiter unten.

Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig. (§ 20.) [Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 24.]

Die Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 28, 4.)

Vergleiche hiezu Reichs-Verfassung Art. 53 Abs. 4.

Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. (Ges. v. 6. Mai 1880, Art. II § 10.)

Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen. (Reichs-Verf. Art. 53 Abs. 4.)

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens 1 Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- oder Haffischer, welche die Fischerei wenigstens 1 Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens 12 Wochen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als 1 Jahr aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Der freiwillige Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten. (Wehr-Ges. § 10.)

Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. (Ges. vom 6. Mai 1880 Art. II § 10.)

Der freiwillige Eintritt zum 2-, 3- oder 4jährigen, bei der Marine auch 5- oder 6jährigen Dienste.

Wer freiwillig zu 2-, 3- oder 4jährigem aktiven Dienste in das Heer oder in die Marine oder auch zu 5- oder 6jährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will, hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)teile bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen.

Der Zivilvorsitzende hat vor Erteilung der Erlaubnis festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubnis zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine erteilen.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins nach Muster 15 der Wehr-Ordnung.

Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. (Wehr-Ges. § 17.)

Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins nach Muster 16 der Wehr-Ordnung. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppenteile zu erfolgen und ist damit eine Belehrung zu verbinden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (Reichs-Mil.-Ges. §§ 34 und 56.)

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommando's desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppenteil dorthin überwiesen und durch Vermittlung dieses Bezirkskommando's einberufen.

Der freiwillige Eintritt in eine Unteroffizierschule.

Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem

Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein vorzulegen.

Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugeteilt wird, ein Annahmeschein erteilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil verpflichtet.

Nach Erteilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen.

Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu 4jähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Die Meldepflicht.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht). (R.-M.-G. § 31.)

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes. (W.-G. § 17; Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. II § 12.)

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. (Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II § 12.)

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Absatz 2 und 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befind-

liche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des oben genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im 1. Militärpflichtjahr erhaltene Losungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Wohnorte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (Reichs-Mil.-Ges. § 33.)

Zuständig zur Abrügung ist das bürgerliche (Amts-) Gericht.

Das Ersatzgeschäft.

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in 3 Hauptabschnitte.

Den 1. Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft.

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Den 2. Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft.

Es umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

Den 3. Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft.

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Obererfatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrttreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffermusterungsgeschäft statt.

In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt.

Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben getroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungsgeschäft statt.

Die Listen.

Die Listen bestehen aus den Grundlisten und den Vorstellungslisten.

Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres 3. Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

Die Ersatzverteilung und die Ermittelung des Ersatzbedarfs.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. (Gesetz v. 26. Mai 1893 Art. II § 1.)

Hiernach wird bei allen Truppen- und Marineteilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum 2-, 3- oder 4jährigen, bei der Marine auch zum 5- oder 6jährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich Preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke verteilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

Die vorläufige Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemänischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Verteilung erfolgt durch das Königlich

Preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffsmusterungen nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.

Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen verteilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 des Reichs-Militärgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.

Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend. (Gesetz vom 26. Mai 1893 Art. II § 1.)

Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzverteilung nicht statt.

Das Musterungspersonal.

Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

Die Zuteilung des Infanterieoffiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mitteilung des Reiseplans veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der 4 bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Personen beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutierungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

Die Beorderung der Militärpflichtigen 2c. zur Musterung.

Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher 2c.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Wer sich der Gestellung böslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerdienstlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden.

Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind oder nicht, durch vom Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- 2c. Organe im Musterungstermine vorzuführen.

Im übrigen ist eine Gestellung in einem andern Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.

Die Gestellungspflicht.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. (Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. II § 10.)

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittlung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet.

Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Obererfatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hievon ganz oder teilweise entbunden sind.

Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 des Strafgesetzes vor, so sind sie, unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe, als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Vergl. hiezu Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. Februar 1889 Bd. 14 S. 384, vom 6. Februar 1893 Bd. 23 S. 404, § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und Reichs-Verfassung Art. 57. Siehe auch oben und Reichs-Verfassung Art. 59.

Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. (Reichs-Mil.-Ges. § 33.)

Das Musterungsgeschäft.

Die Musterung.

Die Militärpflichtigen werden im Frieden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.

Im Kriegsfall fällt das Musterungsgeschäft mit der Aushebung zusammen.

Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

Eine Verziehung Militärpflichtiger in der Zeit zwischen der Musterung und der Aushebung, lediglich um in ein anderes Kontingent ausgehoben zu werden, ist unzulässig.

Zuwiderhandlungen haben zur Folge, daß das Verzögern in dem bewußten Bezirk für den ursprünglichen (Abgangs-) Kontingent ausgeführt und wegen Scheinverzugs zurücküberwiesen wird. Von diesen Folgen entbindet jedoch das Eintreten in ein ständiges Arbeitsverhältns im neuen Aufenthaltsort, bloßer Aufenthalt bei Verwandten dagegen nicht.

Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (Reichs-Mil.-Ges. § 30, 6.)

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine bestätigt werden.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)teils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in 1. Linie zur Aushebung.

Die Rangierung und Losung.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Losung rangiert.

Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangiert:

a) freiwillig Einzustellende, einschließlich der Forstlehrlinge;
b) vorweg Einzustellende;
c) Vorzumerkende;
d) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs;
e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vorteile der Losung entzogen worden sind. (Reichs-Mil.-Ges. § 33.)

Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie gelost haben.

Unter sich rangieren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Losnummern. Die Einrangierung Verzogener findet nach dem Werte ihrer Losnummern im Verhältnis zu den Abschlußnummern statt.

Die Rangierung nach Losnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

Die Losung der Militärpflichtigen findet in ihrem 1. Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt haben, teil.

Die bei der Losung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Losnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirke in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Losnummern bestimmten Reihefolge zuletzt ausgehoben ist.

Der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die Nichterschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

Von der Losung sind ausgeschlossen:

1. die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten;
2. die von den Truppen-(Marine-)teilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge);
3. die vorweg Einzustellenden;
4. die dauernd Unwürdigen;
5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangieren nach der Reihenfolge ihrer im 1. Militärpflichtjahre gezogenen Losnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werte ihrer Losnummer im Verhältnis zu den Abschlußnummern einrangiert.

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werte, welchen ihre Losnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, unter die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangieren.

Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Losung überwiesen werden, sind nach dem Werte ihrer Losnummer im Verhältnis zu den höchsten Losnummern einzurangieren.

Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelost ist, losen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werte der gezogenen Nummer im Verhältnis zur höchsten Losnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangiert.

Die Losungsscheine.

Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Losung Losungsscheine erteilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

Die Aushändigung der Losungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Losung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

Die Losungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommissionen vervollständigt.

Die Gestellung zur Aushebung.

Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist die Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern 2c. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht, durch vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.

Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes ob.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Obererſatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Im übrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Obererſatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Die Militärpflichtigen werden der Obererſatzkommiſſion in der Reihenfolge vorgeſtellt, in welcher ſie in den Vorſtellungsliſten eingetragen ſind.

Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entſchuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erſchienen ſind, wird nach Maßgabe der Vorſchriften der Wehr-Ordnung entſchieden.

Bei hinreichender Entſchuldigung werden ſie entweder von den ſtändigen Mitgliedern der Erſatzkommiſſion bis zum nächſten Jahr zurückgeſtellt, oder es wird die vorläufige Entſcheidung der Erſatzkommiſſion beſtätigt, nachdem erforderlichenfalles noch eine beſondere ärztliche Unterſuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt iſt.

Das Schiffermuſterungsgeſchäft.

Im allgemeinen.

Durch die Schiffermuſterungen ſoll, inſoweit dies mit den militäriſchen Bedürfniſſen vereinbar iſt, den ſchiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Geſtellung vor den Erſatzbehörden ermöglicht werden.

Es dürfen daher diejenigen ſchiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Geſtellung beim Aushebungsgeſchäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunſch durch die Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen auch von der Geſtellungspflicht beim Aushebungsgeſchäft entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres ſtattfindenden Schiffermuſterungen zurückgeſtellt werden.

Die Schiffermuſterungen werden durch die ſtändigen Mitglieder der Erſatzkommiſſion unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffermuſterungsgeſchäft findet in der Regel in den Aushebungsorten ſtatt.

Der Schluß des Erſatzgeſchäfts.

Die Nacherſatzgeſtellungen.

Für Abgang an Mannſchaften ſämtlicher Jahresklaſſen, welcher in der Zeit von der Einſtellung der Rekruten bis zum 1. Februar entſteht, wird auf Verlangen der Truppen Nacherſatz geſtellt, ſofern der Geſtellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann.

Die außerterminlichen Muſterungen.

Außerterminliche Muſterungen werden bei plötzlich eintretendem Erſatzbedarfe, bei der Vorſtellung von Volksſchullehrern und Kandidaten des Volksſchulamts, ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unſicherer Dienſtpflichtiger und dann vorgenommen, wenn die Vorausſetzungen vorliegen.

Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Obererſatzkommiſſion behufs Herbeiführung einer Entſcheidung über Mannſchaften, welche wegen Dienſtuntauglichkeit zur Diſpoſition der Erſatzbehörden entlaſſen worden ſind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden.

Die außerterminlichen Muſterungen erfolgen durch die ſtändigen Mitglieder der Erſatzkommiſſion.

Die ärztliche Unterſuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommando's ſtatt.

Der Zuſammentritt der Erſatzkommiſſion iſt nicht erforderlich, es genügt ſchriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung wird nach den beſtehenden Grundſätzen entſchieden.

Außerterminlich gemuſterte und tauglich befundene Militärpflichtige der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung werden, ſofern ſie die Einſtellung wünſchen, ſogleich in die Termine eingeſtellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächſten in Betracht kommenden Marineteil überwieſen.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erſcheinen, ſind bis zum Eingange der Entſcheidung der Obererſatzkommiſſion durch den Bezirkskommandeur einem Truppenteil vorläufig zu überweiſen.

Die Grundſätze für Entſcheidungen über Militärpflichtige.

Die Entſcheidung der Erſatzbehörden im allgemeinen.

Die Entſcheidungen ſind entweder vorläufige oder endgültige.

Die vorläufigen Entſcheidungen beſtehen in der Zurückſtellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen beſtimmten Zeitraum.

Die endgültigen Entſcheidungen beſtehen in der:

a) Ausſchließung vom Dienſte im Heere oder in der Marine,
b) Ausmuſterung vom Dienſte im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweiſung zum Landſturm 1. Aufgebots,
d) Ueberweiſung zur Erſatzreſerve bezw. Marine-Erſatzreſerve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil.

Die vorläufigen Entſcheidungen.

Zurückſtellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a) wegen zeitiger Ausſchließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berückſichtigung bürgerlicher Verhältniſſe,
d) als überzählig.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückſtellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Erſatzkommiſſion für die Zeit bis zum nächſten Muſterungstag von neuem ausgeſprochen werden.

Die Beurteilung der Reklamationen.

Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichenfalles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

Die endgültigen Entscheidungen.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Obererſatzkommission. (Reichs-Mil.-Gesf. § 30, 7.)

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen, bei den Schiffermusterungen und im Kriege statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4 der Wehr-Ordnung.

Gegen die Entscheidungen der Obererſatzkommissionen steht nur den Miliärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Obererſatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)teile, sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marineteile findet eine Berufung nicht statt. (Reichs-Mil.-Gesf. § 30, 5.)

a) Die Ausschließung.

Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen. (Deutsches Str.-Gesf. §§ 31 u. 37)

Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem 5. Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30 Ziff. 1 und 3 der Wehr-Ordnung Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.

Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Erteilung eines Ausschließungsscheins.

b) Die Ausmusterung.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit. (Reichs-Mil.Gesf. § 15; Wehr-Gesf. § 1.)

Diese Wehrpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms. (Reichs-Mil.Gesf. § 15; Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 27.)

Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Erteilung eines Ausmusterungsscheins.

Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher ausgemustert sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

c) Die Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots.

Dem Landsturm 1. Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter 2c.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 19; Reichs-Mil.-Ges. § 16; Wehr-Ges. § 1.)

b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind und auch in ihrem 3. Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 9 und 19; Reichs-Mil.-Ges. § 17.)

c) Militärpflichtige, denen die Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Obererſatzkommission in ihrem 3. Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Obererſatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 19; Reichs-Mil.-Ges. § 21.)

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter, sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummern der letzteren. (Gesetz v. 11. Februar 1888 Art. II § 9.)

Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm 1. Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billig-

keitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. (Reichs-Mil.-Ges. § 22; Gesetz v. 11. Februar 1888 Art. II § 10.)

Die Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots erfolgt durch Erteilung eines Landsturmscheins.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 19; Reichs-Mil.-Ges. § 21.)

d) Die Ueberweisung zur Ersatzreserve.

Der Ersatzreserve sind in 1. Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das 3. Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichenfalles unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne weiteres.

e) Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

Hiezu gehören die im § 39, 1 und 40, 2 und 4 der Wehr-Ordnung bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Erteilung eines Marine-Ersatzreservepasses.

f) Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Obererfatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind;
b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind;
c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2 a) bis e) der Wehr-Ordnung aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die

erteilte Ermächtigung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Im Auslande sind Aerzte auf Grund § 42 Ziff. 2 der Wehr-Ordnung widerruflich ermächtigt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1 a) und b) daselbst bezeichneter Art über die Untauglichkeit oder die bedingte Tauglichkeit der in bezeichneten Ländern bezw. Landesteilen sich dauernd aufhaltenden militärpflichtigen Deutschen auszustellen.

Vergleiche hierüber bezüglich

Amerika: Bekanntmachung vom 12. Dezember 1902 Zentralbl. S. 422, vom 7. Januar 1901 S. 6, vom 18. Mai 1900 S. 309, vom 23. Juli 1893 S. 235 und vom 30. Juni 1876 S. 367;

Argentinien: Bekanntmachung vom 4. Juni 1902 Zentralbl. S. 119;

Brasilien: Bekanntmachung vom 12. Februar 1899 Zentralbl. S. 146, vom 9. Dezember 1901 S. 424;

Chile: Bekanntmachung vom 27. April 1896 Zentralbl. S. 111;

Canada: Bekanntmachung vom 7. Januar 1901 Zentralbl. S. 6, vom 12 Dezember 1902 S. 422;

Costarica: Bekanntmachung vom 28. August 1901 Zentralbl. S. 318;

Großbritannien: Bekanntmachung vom 15. März 1900 Zentralbl. S. 49;

Guatemala: Bekanntmachung vom 28. August 1901 Zentralbl. S. 318;

Honduras: Bekanntmachung vom 28. August 1901 Zentralbl. S. 318;

Nicaragua: Bekanntmachung vom 28. August 1901 Zentralbl. S. 318;

Paraguay: Bekanntmachung vom 3. Juni 1902 Zentralbl. S. 119;

Philippinen: Bekanntmachung vom 6. Juni 1901 Zentralbl. S. 190;

Rumänien: Bekanntmachung vom 1. Dezember 1899 Zentralbl. S. 405;

der russischen Ostseeprovinzen: Bekanntmachung v. 24. März 1902 Zentralbl. S. 68;

im inneren Rußland: Bekanntmachung vom 10. März 1892 Zentralbl. S. 133, v. 7. Januar 1901 S. 6, v. 19. November 1901 S. 409;

im südlichen Rußland: Bekanntmachung vom 26. Juli 1898 Zentralbl. S. 359, vom 20. Juli 1901 S. 278;

Salvador: Bekanntmachung vom 28. August 1901 Zentralbl. S. 318.

Spanien: Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 Zentralbl. S. 233;

Uruguay: Bekanntmachung v. 4. Juni 1902 Zentralbl. S. 119.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

g) Die Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.

Als Arbeitssoldaten sind Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.

Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann.

Die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

Im Laufe des Monats März stellen die Obererfatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 2c., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 der Wehr-Ordnung zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Zivilvorsitzenden der Obererfatzkommission der in der 3. Instanz fungierenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte der etwaigen besonderen Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.

Die Generalkommando's (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

Das preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mitteilung an den Bundesrat und den Reichstag veranlaßt. (Reichs-Mil.-Ges. § 37.)

Die Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Die Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

Die Erfüllung der Militärpflicht.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaate, und zwar in dem Aushebungsbezirke, in dem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, zur Erfüllung der Militärpflicht herangezogen, in dem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht. (Reichs-Verf. Art. 3; § 17 des Gesetzes vom 9. November 1867 S. 131 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 S. 45.)

Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die im I. Teile der Wehr-Ordnung vorgeschriebenen Scheine.

Die Erteilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfg. Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligen-Annahmescheine — werden an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle veranlaßt.

Heimatsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren.

Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung stattfinden.

Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurteilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirkes möglichst bald Kenntnis zu geben.

Die Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht wird teils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, teils im Beurlaubten-Verhältnis abgeleistet.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Bei den Offizieren unterscheidet man 4 Klassen und zwar:

im Landheer:	in der Kriegsmarine:
1. die Generale;	1. die Admirale (Flaggoffiziere);
2. „ Stabsoffiziere;	2. „ Stabsoffiziere;
3. „ Hauptleute bezw. Rittmeister;	3. „ Kapitänleutnants;
4. „ Subalternoffiziere (Oberleutnants und Leutnants).	4. „ Subalternoffiziere (Oberleutnants und Leutnants zur See).

An Unteroffizieren gibt es sowohl in dem Landheer als in der Marine:

1. solche, die das Portepee tragen;
2. solche, die das Portepee nicht tragen.

Die Personen des Soldatenstandes sind zum Waffendienst verpflichtet, aber für die Folgen eines ihnen als Untergebene erteilten Befehls nicht verantwortlich. (§ 47 des M.-Str.-Gesetzb.)

Militärbeamte

sind alle im Landheer und in der Kriegsmarine nicht dem Soldatenstande angehörigen angestellten Beamten der Verwaltung, die einen Militärrang haben.

Dabei wird unterschieden:

1. zwischen obern Militärbeamten, die im Offiziersrang stehen;
2. „ untern „ die nicht im Offiziersrang sind.

Die Militärbeamten sind nicht verpflichtet, Waffendienst zu leisten, haben dagegen die volle Verantwortung für die Vorschriftsmäßigkeit ihrer Handlungen und Unterlassungen zu tragen.

Im Kriegsfall wird der Militärbeamte als solcher übrigens als Soldat behandelt, d. h. den Militär-Strafgesetzen unterworfen.

b) Die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation.

Die Kapitulanten.

Die Kapitulation, d. h. die Erklärung, freiwillig länger im aktiven Dienste verbleiben zu wollen als gesetzliche Pflicht ist, erfolgt durch einen Vertrag. Ist der Kapitulant noch minderjährig, so ist die Beibringung einer obrigkeitlich beglaubigten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormunds erforderlich.

Sie erfolgt auf mindestens 1 Jahr. Bei mindestens 4jähriger Gesamtdienstzeit erhält der Kapitulant 100 Mark Handgeld.

Der Kapitulationsvertrag kann jederzeit aufgelöst werden:

1. wegen fortgesetzt schlechter Führung;
2. „ dringenden häuslichen Verhältnissen;
3. „ Versetzung des Kapitulanten in die II. Klasse;
4. „ Degradation;
5. „ 6wöchiger Freiheitsstrafe.

c) Die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppenteil an — sämtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klassen gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste. (Reichs-Mil.-Ges. § 38.)

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Im Beurlaubten-Verhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften. (Wehr-Ges. § 15; Reichs-Mil.-Ges. § 56 und Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II, § 11.)

Die Kontrolle der Rekruten.

Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommando's ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen.

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk sich dort innerhalb 3 Tagen anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im 3. Abschnitte des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im 4. Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. (Reichs-Mil.-Ges. § 60, 3.)

Zu ihrer Verheiratung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs. (Reichs-Mil.-Ges. § 60, 4.)

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß § 36, 2 zweiter Absatz, §§ 77, 4 und 81, 5 der Wehr-Ordnung, sowie über ihre Meldepflichten und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu erteilen.

Die Gestellung der Rekruten.

Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche sich wegen einer Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Obererfatzkommission vorgestellt.

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne weiteres ihrem Truppen-(Marine-)teile überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)teile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermine ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt.

Die aktive Dienstzeit im Heere.

Die aktive Dienstzeit im Heere wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. (Wehr-Gesetz § 6.)

Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekrutenein-stellungstermin ab gerechnet. (Reichs-Mil.-Ges. § 33.)

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. (Mil.-Str.-Ges. § 18.)

Im übrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

Die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche von dem Eintritt in den aktiven Dienst die genannten Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach 1jähriger Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeit und Leistung zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (§ 11 des Gesetzes vom 9. November 1867 S. 131.)

Den Einjährig-Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteils, in dem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei. (§ 17 Abs. 4 zit. Ges.)

Auch steht ihnen für die erste Uebung unter demjenigen Truppenteil die Wahl frei, welchem für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten in den Bataillonen übertragen ist. (§ 13 Abs. 5 des Ges. vom 11. Februar 1888 S. 11.)

Die aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

Seit 1900 müssen sämtliche taugliche Lehrer 1 Jahr aktiv dienen und zwar können sie dies ohne weitere Prüfung als Einjährig-Freiwillige ohne Schnüre, wenn das Seminar-Abgangszeugnis ihre wissenschaftliche Qualifikation bezeugt. Sie werden von der übrigen Mannschaft möglichst getrennt untergebracht und ausgebildet und können zum Reserve-Offizier verwendet werden.

Kleiden, unterbringen und verpflegen sie sich selbst, so werden sie als Einjährig-Freiwillige mit Schnüren behandelt und erlangen dieselben Privilegien wie diese.

Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Hier ist zu bemerken, daß durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1896, vergl. Anhang zu Nr. 26 des Zentralblatts, den Schullehrerseminarien im ganzen Reich die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst erteilt worden ist.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservedienstpflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 7 Jahre (vergl. jedoch § 11, 5). Siehe auch unten § 26 bezüglich der Ausländer.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet. (Reichs-Verfassung Art. 59, Gesetz vom 15. April 1905 S. 249.)

Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen des Art. I letzter Absatz des Gesetzes vom 15. April 1905 S. 249 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung. (Gesetz vom 15. April 1905 Art. II § 1 S. 249.)

Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge mililitärischer Bildungs- und Lehranstalten.

Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehranstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, 2 Jahre länger aktiv zu dienen haben.

Die Dienstpflicht in der stehenden Marine.

Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Ersatzreservepflicht.

Die Dienstpflicht bei der stehenden Marine dauert 7 Jahre.

Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Ersatzreserve beurlaubt.

Die aktive Dienstpflicht in der Marine.

Die Bestimmungen des § 7, 1. 3. und 4. der Wehr-Ordnung finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden. (Wehr-Ges. § 6.)

Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lotsen und Lotsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf 1 Jahr verkürzt werden. (Wehr-Ges. § 13, 3.)

Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste oder das Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im übrigen siehe Marineordnung. (Wehr-Ges. § 13, 4.)

Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretendenfalles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. (Wehr-Ges. § 13, 5.)

Ebenso sollen Seeleute während des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden. (Wehr-Ges. § 13 5.)

Die Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere, bezw. in der aktiven Marine.

Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der 4. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres, bezw. der aktiven Marine nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind. (Str.-A.-Ges. § 15.)

Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

Der Einjährig-Freiwillige-Dienst.

I. Die Berechtigung.

Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige erteilt.

Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum Einjährigen-Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben.

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

II. Die Nachsuchung der Berechtigung.

Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Der Nachweis der Berechtigung, bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheins notwendigen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des 1. Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz erteilt werden.

Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des Militärpflichtjahrs bei der Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des 1. Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) die hienach im amtlichen Wortlaut verlangte Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

Amtlicher Wortlaut der geforderten Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) .....
..... geb. am .....
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig .....

a) daß für die Dauer des Einjährigen-Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des Einjährigen-Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

..... den .....ten ..... 19....

Vorstehende Unterschrift be.....
.....
und zugleich, daß der Bewerber ..... b... Aussteller..... der

obigen Erklärung nach ....en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiemit obrigkeitlich bescheinigt.

..... den .....ten ..... 19....

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a) oder unter b) abgegeben wird, ist der Text unter b) oder unter a) zu durchstreichen.
2. Werden die unter b) bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

   Gegenüber dem ....., geboren am ..... zu ....., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des Einjährigen-Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

   ....., den .....ten ..... 19....

   Vorstehende Unterschrift rc.
3. Die Erklärung unter b), sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

c) daß ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen 2 fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden 3. Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde 3. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Militärpflichtige, welche zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz — während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum Einjährigen-Dienste nachträglich nachsuchen.

III. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

a) Durch Schulzeugnisse.

Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

Die nach Absatz 1 anerkannten Lehranstalten werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis gebracht.

Im Zweifelsfalle empfiehlt sich eine direkte Anfrage bei der betreffenden Lehranstalt.

Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die 1. Klasse solcher Lehranstalten, bei welchen der 1jährige erfolgreiche Besuch der 2. Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt, machen die Beibringung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst entbehrlich.

Der 1jährige Besuch der 2. Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigen-Dienst beizulegen.

Außerdem darf in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem 6. Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Be-

deutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst alsdann beigelegt werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses die 2. Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat. Diesbezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist.

b) Durch Prüfung.

Wer die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermine einzufinden.

Alljährlich finden 2 Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

IV. Die Prüfungsordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

(Anlage 2 zu § 91 der Wehr-Ordnung.)

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der deutschen auf 2 fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch die Reichskanzlei bestimmte Prüfungskommissionen das Russische treten.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften. (§ 1.)

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach (§ 1) geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre; die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben.

Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Sprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert:

Neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anarcharsis, Fénélous Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségurs histoire universelle, Plötz's Chrestomathie u. dergl.; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather W. Irving's sketch-book; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallos, Tolstoi's „Ein Ueberfall" — Sonderausgabe Berlin bei Bath — Solojow's Geschichten Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eugel — und dergl.) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen; auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische, Französische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie, Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole 2c.

In der physischen und politischen Geographie: Allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Tatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und der Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem

Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung des Landes, dem der Prüfling angehört.

Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse miteinander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik. In der Arithmetik: Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen. Potenzieren und Radizieren bis zum 2. Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f) nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnisse in anderen Zweigen zu ersetzen. (§ 2.)

V. Die Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) 2 Stabsoffiziere oder Hauptleute;

b) der Zivilvorsitzende der Obererfatzkommission, in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein 2. Mitglied aus dem Bereiche der Zivilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

Die Ernennung der unter a) genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter b) genannten durch die in der 3. Instanz fungierende Zivilbehörde.

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Zivilvorsitzende der Obererſatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

VI. Das Verfahren bei der Prüfung.

Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Obererſatzkommission zu. (§ 3.)

Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie u. dergl.;

b) in 2 schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1.):

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt. (§ 4.)

Die Aufgaben für schriftliche Prüfungen werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden. (§ 5.)

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen 4 Stunden, für die sub VI unter b) und c) gedachten 3 Arbeiten je 1 Stunde zu gewähren.

Die Zeit, welche zum Diktieren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht.

Die Benützung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge. (§ 6.)

Die bei den schriftlichen Prüfungen gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das

Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Zensuren werden nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitglied zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen. (§ 7.)

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen. (§ 8.)

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens 10 Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als 10 Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig. (§ 9.)

VII. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein dartut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt. (§ 10.)

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat. (§ 11.)

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebnis der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in 3 Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden. (§ 12.)

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (§ 13.)

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt. (§ 14.)

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen. (§ 15.)

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Fall nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2. (§ 16.)

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben. (§ 17.)

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten nehmen an der Losung nicht teil. (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 S. 48.)

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. (§ 1 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 S. 45.)

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach 1jähriger Dienstzeit. (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1894 S. 59.)

Einjährig-Freiwillige haben keinen Anspruch auf Portovergünstigung für Soldaten.

VIII. Die Pflichten der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten.

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. (Wehr-Ges. § 17.)

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich und enthält die Marine-Ordnung Näheres hierüber.

Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt. (Gesetz v. 6. Mai 1880 Art. II § 14.)

Versäumnis der festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften zur Folge.

Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die 1. Zurückstellung verfügt hat.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)teile.

Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde 3. Instanz oder der Ministerialinstanz, so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)teile zum Dienstantritt anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen
Zeit und Ort der Geburt } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen

eventuell stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine)teile,
Entscheidung der Obererſatzkommission 2c.

enthalten.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission in einer zu diesem Zwecke angelegten Hilfsliste geführt und der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgeteilt.

Eine Aufnahme des zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu 2- bezw. 3jährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer 1jährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.

Zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde 3. Instanz die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste.

Die Ersatzbehörde 3. Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (Wehr-Ges. § 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seeleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige Marinestations-Chef an die Stelle des kommandierenden Generals des Armeekorps.

Werden zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

IX. Die Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch

die Generalkommando's zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommando's verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militär-Apothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

Die Meldung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste kann zu den oben genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit eine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommando's die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von 4 Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird. (Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. II § 14.)

Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.

Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und entsprechend belehrt.

Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppenteile auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteile derjenigen Waffengattung melden, für welchen er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb 4 Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Obererfatzkommission beim Aushebungsgeschäfte.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Obererfatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreibung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist, die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 5. und 29, 6. der Wehr-Ordnung nach Maßgabe des § 26, 7. zur Folge.

Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen, nehmen denselben den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppenteile der Aufenthaltsort, bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten 4 Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

Die Obererfatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere, bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Findet die Obererfatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im 3. Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)teile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der vorerwähnten Vorschrift nachzukommen.

Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind, als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde 3. Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommando's der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum 2-, bezw. 3jährigen Dienste Bestimmung zu treffen.

Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppenteils 2c. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis zu setzen.

Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteile versetzt.

Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.

Hat ein zum Dienste Angenommener sich zum Diensteintritte nicht gestellt, so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)teil Anzeige zu machen.

X. Der Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

1. Mit der Waffe.

Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hiezu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und der Landwehr auszubilden. (W.-G. § 11.)

Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadrons oder Batterie geschehen kann — durch hiezu kommandierte, besonders befähigte Offiziere.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnis erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert. Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie den von einem Subaltern-Offiziere zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppenbefehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizierungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen Qualifikationsattest zum Reserve-Offiziere (§ 16, 6.) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikationsattest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifiziert zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im übrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve;
b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie;
c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains;
d) Einjährig-Freiwillige der Feldartillerie zur Fußartillerie und umgekehrt;
e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahntruppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a) und c) werden durch die Generalkommando's, unter b) durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d) durch die Generalinspektion der Artillerie, unter e) bei den Pionieren durch die Generalinspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, bei den Eisenbahntruppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

2. Pharmazeuten und Unterroßärzte.

Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke.

Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

Ueber die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen-Unterroßärzte siehe § 19 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen.

3. Mediziner.

Mediziner, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der

Waffe, oder, wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (Einjährig-Freiwilliger-Arzt).

Der Einjährig-Freiwillige-Arzt steht im Range der Portepee-Unteroffiziere (§ 13 der Friedens-Sanitätsordnung).

Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das in § 16, 5. der Wehr-Ordnung erwähnte Dienstzeugnis und die Approbation als Arzt besitzen.

Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazaretgehilfen zur Reserve beurlaubt.

Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des 7. Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April, einbeordert.

Nach Beendigung des 6. Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazaretgehilfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirkskommando's, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standesnachweisungen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

Die im 5. und 6. Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres 6. Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Die Studierenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvierung des 1. Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im übrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegsministerium erlassen werden.

Die Einjährig-Freiwilligen-Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt werden.

4. Die Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung.

Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Kleinmontierungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des Einjährigen-Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppenteils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenteil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppenteils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß § 94, 11. der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach 1jähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montierungsstücke 2c. ihnen erwachsenden Kosten findet nicht statt.

Sämtliche Groß- und Kleinmontierungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigentum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppenteil der Feldarmee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppenteils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnung des Truppenteils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigentum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswertes vom Ersatz-Truppenteil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppenteils der Feldarmee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppenteil der Besatzungsarmee

überwiesen werden, sowie die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppenteil der Besatzungsarmee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des 1. Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des 1. Dienstjahres einem Truppenteil der Feldarmee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Abs. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jederzeit verfügt werden.

Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppenteils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Kleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwert derselben an den Truppenteil nach den Etatspreisen zu vergüten.

5. Die Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppenteile beritten gemacht.

Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je 300 Mark, diejenigen des Trains je 150 Mark zu zahlen.

Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferde-Arznei festgesetzte Pauschquantum.

Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normierten Preises verabfolgt.

Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner 1jährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Teil des eingezahlten Geldbetrags für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt.

Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungsarmee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Abs. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Die Entlassung.

Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder, sofern sie ihrer Dienstpflicht bereits voll-

ständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm 2. Aufgebots über.

Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:

a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (Reichs-Mil.-Ges. § 52);
b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zur Entlassung gelangen (Reichs-Mil.-Ges. § 53);
c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden;
d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen.

Die Entlassung findet statt:

a) wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder im Falle einer Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist;
b) wenn bereits von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als 6wöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

c) wenn die militärgerichtliche Aburteilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militär-Strafgerichtsordnung §§ 7 u. 8; Reichs-Mil.-Ges. § 18.)

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (Reichs-Mil.-Ges. §§ 54 u. 56.)

Sie sind den Bestimmungen im 3. Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im 4. Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des Beurlaubtenstandes unterworfen. (Reichs-Mil.-Ges. § 60, 3.)

Die Entlassungsgesuche infolge bürgerlicher Verhältnisse.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2—e) der Wehr-Ordnung gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt, erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile s. Heer-, bezw. Marine-Ordnung.

Die Entlassung eines Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium, bezw. das Reichs-Marineamt in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Heimatbezirkes des Reklamierten genehmigt werden.

Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen. (Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. II § 53.)

Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht, bezw. Wiederaushebung und Aushebung der infolge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten s. oben S. 744 und §§ 39, 4., 40, 6. und 41, 4. der Wehr-Ordnung.

Die Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im allgemeinen.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubten-Verhältnisses) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen. (Reichs-Mil.-Ges. § 57.)

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. (Reichs-Mil.-Ges. § 58.)

Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf 2 Jahre beurlaubt werden. (Reichs-Mil.-Ges. § 59; Gesetz v. 11. Februar 1888 Art. II §§ 11 und 20.)

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommando's erteilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

Weist ein Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Reichs-Mil.-Ges. § 59; Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 11 und 20.)

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 4, 4. und 20.)

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommando's.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommando's für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots, sowie den im § 109, 4. b) bis d) der Wehr-Ordnung bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden. (Reichs-Mil.-Ges. § 60, 1.)

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach 2jähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, im 1. Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind. (Gesetz vom 3. August 1893 Art. II § 2.)

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr 2. Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 4, 3.; St.-A.-Ges. § 15.)

Bezügliche Gesuche 2c. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr 2. Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. (Reichs-Mil.-Ges. § 60, 2.: D. Str.-Ges. § 140 1. Abs., bezw. Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 4, 3.; D. Str.-Ges. § 360.)

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommando's.

Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 der Wehr-Ordnung enthalten.

Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres 3. Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthalts, sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. (Reichs-Mil.-Ges. § 60, 5.)

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, Beschränkungen nicht unterworfen. (Reichs-Mil.-Ges. § 61.)

Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolliert werden, sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben.

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen.

Mannschaften der Reserve und Marine-Reserve, der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden. (Wehr-Ges. § 15; Gesetz v. 11. Febr. 1888 Art. II § 11 u. 20; St.-A.-Ges. § 15, 3; Reichs-Verf. Art. 59.)

Vor Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

Mannschaften der Land- und Seewehr 2. Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 4, 3.)

Wer ohne Erlaubnis auswandert, bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben, unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 11 und 20 bezw. 4, 3.)

Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c) der Wehr-Ordnung durch § 472 der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommando's auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mitteilung zu machen.

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mitteilung zu machen.

Die Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 100, 3. der Wehr-Ordnung bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 der Wehr-Ordnung erteilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe, bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.

Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten.

Die Organisation der Kontrolle.

Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere, bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen.

Sie wird einesteils durch die Ersatzbehörden, anderenteils durch die Landwehrbehörden unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.

Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des 1. Teiles der Wehr-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis.

Im übrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den 2. Teil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des 2. Teiles der Wehr-Ordnung.

Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommando's; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter, bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel. Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommando's führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".

Kontrollbezirke sind die Landwehrbezirke und innerhalb derselben die Kompagniebezirke, bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter.

Nach Einberufung des Landsturms ist das Personal der Bezirkskommando's soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußerstenfalles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Teil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommando's und in 3. Instanz fungierenden Zivilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. (Reichs-Mil.-Ges. § 70.)

Die Anlage 3 der Wehr-Ordnung enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden 2c. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

I. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die militärische Kontrolle des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommando's, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder der Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommando's — ausgeübt.

Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die vorgeschriebenen Meldungen und die abzuhaltenden Kontrollversammlungen.

Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. (Wehr-Ges. § 6.)

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als 1 Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung 2 Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. (Reichs-Mil.-Ges. § 67.)

II. Die Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die zur Ausführung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle mündlich oder schriftlich erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr 2. Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeit haben die Bezirkskommando's Sorge zu tragen.

Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommando's berufen werden,

wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. (Kriegs-Gesetz § 2; Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 4.)

Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche in das Stabsquartier des Bezirkskommando's berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt. (Kriegs-Gesetz § 3.)

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist.

Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich infolge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve, bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Ersatzreserve-, bezw. Marine-Ersatzreserve-Passes bei der Kontrollstelle anzumelden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche innerhalb des Kontrollbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche 3. Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands

in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden. Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden.

Bei allen Meldungen sind die Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen. Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungs-Bescheinigung.

Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommando's verpflichtet sind.

III. Die Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die Angehörigen der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. (Kriegs-Gesetz § 1; Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 12.)

Angehörige der Land- und Seewehr 2. Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 4, 1. und 20.)

Die Kontrollversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als 1 Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. (Kriegs-Gesetz § 1.)

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben tunlichst zu vermeiden.

Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. (Kriegs-Gesetz § 3.)

Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommando's erteilt werden.

Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrollversammlungen im November statt.

Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr 2. Aufgebots übergeführt werden, sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrollversammlungen von den Frühjahrs-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 5, 12 und 20.)

In denjenigen Kontrollbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommando's im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrollversammlungen anberaumt werden.

Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit. (Wehr-Ges. § 13, 5.)

Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der 1. Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrollstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

Die Reservepflicht.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt.

Mannschaften, welche infolge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. (Mil.-Str.-Ges. § 18; Reichs-Mil.-Ges. § 62.)

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr 1. Aufgebots erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt. (Reichs-Mil.-Ges. § 62; Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. I § 4.)

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Marine-Reservepflicht sinngemäße Anwendung.

Die Ersatzreservepflicht.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 7 Jahresklassen der 1. Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 8 und 9.)

Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 15.)

Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr 2. Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm 1. Aufgebots über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlung. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 15.)

Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 2. Aufgebots regelt sich nach § 12, 5. 7. und 8. der Wehr-Ordnung.

Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppenteilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung, bezw. bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen.

Die Marine-Ersatzreservepflicht.

Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine. (Gesetz v. 11. Februar 1888 Art. II § 22.)

Derselben werden sämtliche in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung überwiesen.

Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch, bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marine-Reserve, bezw. Seewehr 1. Aufgebots über.

Mannschaften, welche nicht seemännisch, bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm 1. Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem festgesetzten Zeitpunkte.

Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 20 und 22.)

Die Landwehrpflicht und die Seewehrpflicht.

Die Landwehr wird in 2 Aufgebote eingeteilt.

Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 1. Aufgebots ist von 5jähriger Dauer. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 2.)

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur 3 Jahre. (Gesetz [F. P.] vom 15. April 1905 Art. II § 2.)

Die Bestimmung des 2. Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 2.)

Der Eintritt in die Landwehr 1. Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 2.)

Die Versetzung aus der Landwehr 1. Aufgebots in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr 2. Aufgebots über. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 5.)

Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 2. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. (Gesetz vom 15. April 1905 S. 249.)

Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.

Der Uebertritt aus der Landwehr 2. Aufgebots zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres.

Alle vorstehende Bestimmungen finden auf die Seewehrpflicht sinngemäße Anwendung.

Die Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Teilnahme an 2 Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen. (Wehr-Ges. § 6.)

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr 1. Aufgebots zweimal zu Uebungen in besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8—14 Tage, vom Tag des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, in besonderen Formationen oder im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppenteile. (Wehr-Ges. § 7; Gesetz vom 15. April 1905 Art. II § 5 S. 249.)

Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlichen Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst eingetreten sind;
b) wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als 6wöchiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind. (Gesetz § 4.)

Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr 2. Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr 1. Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. (Gesetz § 4.)

Die zur Landwehr 2. Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu 4- bis 8wöchigen Uebungen herangezogen werden. (Wehr-Ges. § 12.)

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. (Gesetz § 5.)

Die Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots sind zu Uebungen der Linientruppen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. (Wehr-Ges. § 12.)

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppen statt, so sind die Landwehr-Offiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandierenden Generale. (Wehr-Ges. § 8.)

Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizier-Aspiranten durch die Bezirkskommando's, bei Offizieren und Offizier-Aspiranten nur durch die Generalkommando's, bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere 2c. angehören, unter Mitteilung an den kommandierenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist, verfügt werden.

Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marine-Reserve und Seewehr 1. Aufgebots sind in der Marine-Ordnung enthalten.

Die Uebungen der Ersatzreserve.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von 3 Uebungen verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert.

Die Heranziehung zur 1. Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur 1. Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur 1. Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit. (Gesetz v. 11. Febr. 1888 Art. II § 13; Gesetz v. 8. Febr. 1890.)

Daß dabei nicht an Verhältnisse einzelner Uebungspflichtiger gedacht sei, sondern daß man nur Fälle im Auge gehabt habe, in denen die ganze Uebungszeit sich verschiebe, z. B. wenn zu der Zeit der regelmäßigen Aufstellung des Uebungsplanes wegen auswärtiger Verwicklungen von Uebungen abgesehen werden müsse, später aber bei veränderten Verhältnissen doch noch Uebungen angeordnet werden würden, oder wenn etwa Naturereignisse, Ueberschwemmungen oder Kasernenbrände u. dergl. störend einwirkten, ist in der betreffenden Sitzung des Reichstags vom Regierungsvertreter erklärt worden.

Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (1. Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die 1. Uebung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist. (Gesetz v. 11. Febr. 1888 Art. II § 13.)

Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene, bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der 1. Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst führende Schulzeugnis.

Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur. Derselbe erteilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommando's entscheidet die Obererſatzkommission endgültig.

Die Meldung beim Truppenteile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

Die erfolgte Annahme wird durch den Truppenteil im Ersatzreservepasse vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

Von der Annahme zur Uebung hat der Truppenteil das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 13.)

Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensalter überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 14.)

Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. (Gesetz § 4; Gesetz vom 11. Febr. 1888 Art. II § 11.)

In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 116, 9. und 10. der Wehr-Ordnung sinngemäße Anwendung.

Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften im allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§§ 116, 9. und 117, 9. der Wehr-Ordn.);

b) wenn Teile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden. (Wehr-Gesetz § 8; Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 11 und 20.)

Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen, bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. (Reichs-Mil.-Ges. § 63; Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 8.)

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);

b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) 1. Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) 1. Aufgebots;

c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) 1. und 2. Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots;

d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a) 2 Prozent der Reserve (Marinereserve);
bei b) 3 Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) 1. Aufgebots.
bei c) 3 Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesamten Landwehr (Seewehr);
bei d) 5 Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß. (Reichs-Mil.-Ges. § 64; Gesetz vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 6, 16 und 20.)

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. (Reichs-Mil.-Ges. § 65; Gesetz v. 11. Febr. 1888 Art. II §§ 11 u. 20.)

Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. (Reichs-Mil.-Ges. § 65; Ges. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 11 und 20.)

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartgeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. (Gesetz vom 6. Mai 1880 Art. II § 66.)

Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. (Reichs-Mil.-Ges. § 70.)

Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marine-Ordnung enthalten.

Die Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere, bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mk. und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden. (Gesetz § 6.)

Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als 8tägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. (Gesetz § 7.)

Das Ersatzgeschäft im Kriege.

I. Die Organisation des Ersatzwesens.

Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommando's und der Infanterie-Brigadekommando's die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

Die Ersatzbehörden 3. Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hilfsersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hilfsersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke 2c. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

Die Ersatzbehörden 3. Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfalle andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hiezu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

II. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt.

Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§ 29, 8. und 99, 2. der Wehr-Ordnung. Eine Losung findet nicht statt.

Seemännische und halbseemännische Bevölkerung sind der Aushebung für die Marine unterworfen.

Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.

Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen 2c. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommando's, bezw. des Reichs-Marine-Amts.

Brotlose Rekruten, außerterminlich gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommando's jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppenteile zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marineteile zu überweisen.

III. Der freiwillige Eintritt.

Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppenteilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des betreffenden Geburtsorts zu benachrichtigen.

Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegs-Freiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppenteile 2c. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits 6 Semester studiert haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marine-Ordnung enthalten.

IV. Die Reklamationen.

Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde 3. Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat lediglich dem Ermessen des kommandierenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

V. Die Dienstpflicht im Kriege.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden. (Wehr-Ges. § 14; Gesetz v. 11. Febr. 1888 Art. II § 5, 15 u. 20.)

Für die Dauer einer Mobilmachung sind hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr 1. Aufgebots zur Landwehr 2. Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm 1. Aufgebots,
" " von der Landwehr 2. Aufgebots zum Landsturm 2. Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr 1. Aufgebots zur Seewehr 2. Aufgebots,
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm 1. Aufgebots,
" " von der Seewehr 2. Aufgebots zum Landsturm 2. Aufgebots.

VI. Die Wehrpflicht im Kriege.

In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 5. der Wehr-Ordnung.

Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. (St.-A.-Ges. § 20.)

Die Landsturmpflicht.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 23.)

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Geistig oder körperlich dauernd untaugliche Militärpflichtige sind von der Landsturmpflicht befreit. (§ 27 Abs. 2; Gesetz v. 11. Februar 1888.)

Die Ermittelung der Landsturmpflichtigen erfolgt mittelst Aufrufs durch den Kaiser, bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. (§ 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 S. 11.)

Der Landsturm wird in 2 Aufgebote eingeteilt.

Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebens-

jahr vollendeten; zum Landsturm 2. Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Personen, welche gemäß § 12, 6. der Wehr-Ordnung vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm 2. Aufgebots über.

Der Uebertritt vom Landsturm 1. Aufgebots zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht nicht geändert. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 24.)

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. (Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II § 25.)

Die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser. (§ 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1874.)

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit dem Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf. (Gesetz v. 11. Februar 1888 Art. II § 33.)

---

23. Kapitel.

Das Militär-Medizinalwesen.

Die Organisation des Sanitätswesens im Frieden.

(Verordnung vom 6. Februar 1873.)

Das gesamte Heeres-Sanitätspersonal ist in 4 Sanitätskorps formiert:

I. für die preußische Armee,
II. „ „ bayerische „
III. „ „ sächsische „
IV. „ „ württemberg. „

Diesen Korps steht als oberster Leiter die Medizinalabteilung des betreffenden Kriegsministeriums und zwar Ziffer I und II je 1 Generalstabsarzt und Ziffer III und IV je 1 Generalarzt vor.

Diesen Korpsärzten unterstehen:

die Divisionsärzte (Oberstabsärzte I. Kl.),
„ Regimentsärzte (Oberstabsärzte),
„ Bataillons- oder Abteilungsärzte (Stabsärzte),
„ Assistenzärzte (Oberärzte),
„ Unterärzte,
„ Einjährig-Freiwilligen-Aerzte,
„ Lazaretgehilfen bei den Kompagnien, Schwadronen, Batterien.

Der Generalstabsarzt der Armee ist Chef der Medizinalabteilung bei den Kriegsministerien und leitet außerdem als Chef des Sanitätskorps die persönlichen Angelegenheiten der Militärärzte des Friedens und des Beurlaubtenstandes.

Der Korps-Generalarzt ist ärztlich technischer Referent des Generalkommando's in allen Fragen des Gesundheits- und des Krankendienstes, sowie ausführendes Organ der diesen Dienstzweig betreffenden Maßregeln.

Die Divisionsärzte sind ärztlich technische Referenten der Divisionskommandeure und in entsprechenden Fällen ihre ausführenden Organe.

Die Regimentsärzte sind die Vorgesetzten des Sanitätspersonals der Regimenter. Sie leiten die Aus- und Fortbildung der Assistenzärzte, der Unterärzte und der Einjährig-Freiwilligen-Aerzte, der Lazaretgehilfen, der Krankenträger, der Krankenwärter und überhaupt den Gesundheits- und Krankendienst im Regiment auch in demjenigen Garnisonorte, in dem Teile desselben stehen.

Die Assistenzärzte sind den Bataillonsstäben der Infanterie, der Jäger, der Pioniere 2c., sowie einem Teil der Artillerieabteilungen beigegeben. Sie sind in allen, den Sanitätsdienst betreffenden Fragen die technischen Beamten und ausführenden Organe der betreffenden Bataillons-, bezw. Abteilungs-Kommandeure. Sie sind den Regimentsärzten untergeben, jedoch in Bezug auf die Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse und die eigentliche Krankenbehandlung selbständig. Sie haben namentlich den Revierdienst, die Begleitung der Truppen bei Uebungen, den Unterricht der Lazaretgehilfen, der Krankenträger, der Krankenwärter, die Krankenbehandlung der Soldaten-Frauen und -Kinder zu besorgen, sowie die Obliegenheiten eines wachthabenden und assistierenden Sanitätsoffiziers im Lazaret, unter Umständen in kleineren Lazareten auch diejenigen des Chefarztes.

Die Lazaretgehilfen üben nach den Weisungen der Vorgesetzten den niederen Krankendienst.

Krankenträger werden zwar in Friedenszeiten ausgebildet, treten aber wohl im Krieg in Tätigkeit.

Die Sanitätsämter sind die militärärztlichen Provinzialbehörden für die ihnen im Armeekorps zugewiesenen und zufallenden militärärztlichen Aufgaben. An dieselben richten die Truppen und die Behörden ihre Anträge auf chemische und bakteriologische Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Wasser 2c. unmittelbar.

Den Kommandanturen ist in der Regel 1 Oberstabsarzt oder Stabsarzt als Garnisonarzt beigegeben.

Der Sanitätsdienst bei den Bezirkskommando's wird entweder von Sanitätsoffizieren oder von vertragsmäßig angestellten Zivilärzten versehen.

Die Garnisonslazarete (mit den Stationen) sind Verwaltungsinstitute und stehen in sanitärer Beziehung unter den Chefärzten und in ökonomischer Beziehung unter den Intendanturen. Diesen Lazareten ist die erforderliche Anzahl Krankenwärter etatsmäßig zugeteilt.

Die Korpsangehörigen sind Personen des Soldatenstandes. Die Oberstabsapotheker, die Korpsstabsapotheker, die Oberapotheker, die Lazaret-Inspektoren und die Feldlazaret-Rendanten sind Oberbeamte, und die Unterapotheker, die Einjährig-Freiwilligen der Pharmazeuten, die Instrumentenmacher und die Apotheken-Handarbeiter sind Unterbeamte.

Im Dienste sind die Sanitätsoffiziere bezüglich der Rechte und Pflichten durchaus den Offizieren des Heeres und der Marine gleichgestellt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bekleidung, namentlich des Schnitts der Bekleidung. Vergleiche hierüber das Bekleidungs-Reglement.

Für den Krieg ist das Medizinalwesen geordnet durch:

Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878;

Kabinetts-Ordre vom 24. Oktober 1872 A.-V.-Bl. 1872 p. 343, betr. Einführung von Chefärzten in den Feindeslazareten;

Reglement für die militärärztliche Prüfung vom 12. Juni 1881. (A.-V.-Bl. 1881 Nr. 17.)

Der Genfer Konvention vom 22. August 1864, betreffend das Sanitätswesen im Krieg, sind beigetreten:

Baden am 16. Dezember 1864;
Bayern am 30. Juni 1867;
Belgien am 14. Oktober 1864;
Dänemark am 15. Dezember 1864;
Frankreich am 22. September 1864;
Griechenland am 5./17. Januar 1865;
Großbritannien am 18. Februar 1866;
Hessen am 22. Juni 1866;
Holland am 29. November 1864;
Italien am 4. Dezember 1864;
Mecklenburg-Schwerin am 9. März 1866;
Oesterreich am 21. Juli 1867;
Portugal am 9. August 1867;
Preußen am 4. Januar 1865;
Rußland am 4./16. Mai 1867;
Sachsen am 25. Oktober 1866;
Schweden am 13. Dezember 1864;
Schweiz am 1. Oktober 1864;
Spanien am 5. Dezember 1864;
Türkei am 5. Juli 1866;
Württemberg am 2. Juni 1866.

Auf der Genfer Konferenz vom 5. bis 20. Oktober 1868 sind diesem Vertrag 14 Zusatzartikel beigefügt worden. Als weitere Folge

kam das internationale Abkommen vom 29. Juli 1899, 1901 S. 455, betreffend Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg und das Abkommen vom 29. Juli 1899, 1901 S. 443, betreffend die Anwendung auf Kranke und Verwundete im Kriegszustande.

---

24. Kapitel.

Das Militär-Veterinärwesen.

(Verordnung vom 3. Juni 1897.)

Das Militär-Veterinärwesen umfaßt den roßärzlichen Dienst im Heere, die Ausbildung der roßärztlichen Personen, den Hufbeschlag und die Lehrschmieden.

An der Spitze steht die Inspektion des Militär-Veterinärwesens, welche aus dem Inspekteur, 1 Adjudanten und 1 Schreiber gebildet wird.

Der Inspekteur sorgt für Heranbildung eines tüchtigen roßärztlichen Personals und schlägt namentlich die für erledigte Stellen oder zu Kommando's bei der Militär-Veterinärakademie bei den Lehrschmieden 2c. Geeigneten vor. Er überwacht, ohne in den Dienst der Truppen einzugreifen, den Veterinärdienst im Heere, sorgt für Zusammenstellung der statistischen Erhebungen und vertritt als Kommissar der Kriegsministerien das Interesse ihres Dienstbereiches bei der tierärztlichen Hochschule in Berlin. Die Militär-Veterinärakademie leitet er persönlich, wobei ihn 1 Offizier unterstützt. Für die wissenschaftlichen Führer stehen ihm Konsulenten zur Seite.

Der Inspekteur hat den Rang eines Regimentskommandeurs und ist Vorgesetzter des gesamten roßärztlichen Personals. Disziplinarstrafgewalt über solches hat er jedoch nicht.

In Verwaltungsangelegenheiten ist die Militär-Veterinärinspektion der Generalinspektion der Kavallerie unterstellt.

Für die Kassenverwaltung ist die Vorschrift für die Verwaltung der Militär-Veterinäranstalten maßgebend.

Das roßärztliche Personal besteht aus:

1. dem Korps-Stabsveterinär;
2. dem Stabsveterinär;
3. den Oberveterinären;
4. den Unterveterinären.

Ziffer 1—3 sind obere, Ziffer 4 untere Militärbeamte.

Ziffer 4 gehören zu den Personen des Soldatenstandes, zählen zu den Wachtmeistern und rangieren hinter den jüngsten Wachtmeistern des betreffenden Truppenteils.

XXXVII. Abschnitt.

Das Finanzwesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

In den Einleitungsworten der Reichs-Verfassung ist dem Deutschen Bund zur Aufgabe gestellt: Der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie die Wohlfahrt des deutschen Volkes und es ist in der Folge diese Aufgabe in Art. 4 der Reichs-Verfassung des Näheren katalogisiert. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, mußten zunächst dem Reiche die erforderlichen Vermögensstücke und für die fortlaufende Bestreitung der anfallenden Ausgaben bestimmte dauernde Einnahmen verschafft werden.

Dies ist nun dadurch geschehen, daß die einzelnen Bundesstaaten unter Wahrung ihrer eigenen Finanzhoheit in Art. 4 Ziff. 2 und 9 dem Reiche die Zoll- und Handels-Gesetzgebung, die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle zugewiesen haben. Des weiteren wurde in Art. 35 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß dem Reiche die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, gewonnenen Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups ausschließlich zustehe.

Der wirtschaftliche Teil der Reichs-Verfassung ist sodann in Abschnitt XII. derselben behandelt und der dadurch für das Reich geschaffene eigene Haushalt, wie aus den hier nachfolgenden Kapiteln ersichtlich ist, organisiert.

2. Kapitel.

Das Reichsvermögen.

Bekanntlich hat Frankreich an Kriegskosten an das Deutsche Reich nach dem Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 S. 223, dem Zusatzartikel

hiezu vom 10. Mai 1871 S. 234 und den Protokollen dazu vom 10. Mai 1871 S. 238, vom 20. Mai 1871 S. 240 und vom 20. Mai 1871 S. 243 zu bezahlen gehabt: 5000000000 Frcs. = 4000000000 Mk.

Hievon gingen ab:

nach Zusatzartikel I. des Friedensvertrags für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 325 Mill. Frcs. =	260000000 „
	3740000000 Mk.
hiezu Kontribution der Stadt Paris (Gesetz vom 8. Juli 1872 S. 292) mit 200 Mill. Frcs. =	160000000 „
	3900000000 Mk.

Diese wurden verwendet nach Gesetz vom 4. Dezember 1871 S. 414 § 8.

I. lt. Gesetz v. 11. Novbr. 1871 S. 403:	
1. zur Bildung des Reichs-Kriegsschatzes . . .	120000000 Mk.
II. lt. Gesetz v. 15. Juni 1872 S. 209:	
2. zum Bau, Ausbau der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	20916000 „
III. lt. Gesetz v. 8. Juli 1872 S. 289:	
3. für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artillerie-Gebäuden	27000000 „
4. für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabriken in Metz . .	630000 „
5. für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neubreisach und Diedenhofen	57000000 „
6. zur ersten Einrichtung und Ausstattung der Kasernements, Stallungen und sonstigen Garnison-Anstalten	28500000 „
7. zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungs-Lazarete	1158300 „
8. desgleichen der Garnisons-Lazarete	954000 „
9. zum Neubau und zur Einrichtung der Trainwagenhäuser für das Train-Depot in Straßburg	546000 „
10. für den Ausbau und die Ausstattung des Kriegsschulgebäudes in Metz	300000 „
11. zur Wiederherstellung der Magazin-, Bäckerei- und Mühlen-Etablissements	2720850 „
12. zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionements an Brotmaterial und Hafer	1328700 „
13. zur Instandsetzung des Montierungs-Depots-Gebäudes in Straßburg	75000 „

14. zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg	540 000	Mk.
15. zu einem Schießplatz für die Artillerie-Prüfungskommission (s. a. Gesetz vom 18. Februar 1878 S. 22)	4 890 300	„
16. zur Deckung der Kosten des großen Hauptquartiers	3 018 036	„
17. zur Deckung gemeinsamer Kosten 1870 u. 1871	619 017	„
18. zur Deckung der Kriegskosten der beteiligten deutschen Mächte (Gesetz v. 21. Juli 1870 S. 491, vom 29. November 1870 S. 619, vom 26. April 1871 S. 91, vom 2. Juli 1873 S. 187 und vom 17. Februar 1876, S. 21)	1 180 449 900	„
VI. lt. Gesetz v. 29. März 1873 S, 59:		
19. für Marinezwecke	1 114 509	„
V. lt. Gesetz v. 23. Mai 1873 S. 117:		
20. zur Bildung eines Reichs-Invalidenfonds .	561 000 000	„
VI. lt. Gesetz v. 30. Mai 1873 S. 123:		
21. zur Bildung des Reichs-Festungsbaufonds .	216 000 000	„
VII. lt. Gesetz v. 12. Juni 1873 S. 127:		
22. zur Erweiterung des Kriegsministerialgebäudes	900 000	„
23. zur Erweiterung des Generalstabs (und Gesetz v. 18. Februar 1876 S. 22)	3 000 000	„
24. zur Erweiterung der militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten	5 532 000	„
VIII. lt. Gesetz v. 18. Juni 1873 S. 143:		
25. zur Ausrüstung der Reichs-Eisenbahnen . .	116 380 761	„
IX. lt. Gesetz v. 2. Juli 1873 S. 59:		
26. zu militärischen Bauten und Einrichtungen	39 723 000	„
(s. Gesetz vom 18. Februar 1876 S. 23) . . .	1 200 000	„
27. zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft und Erhöhung der Schlagfertigkeit des Reichsheeres (s. auch Gesetz vom 16. Februar 1876 S. 20) . .	320 540 430	„
X. lt. Gesetz v. 8. Juli 1873 S. 217:		
28. zu Marinezwecken	86 135 670	„
29. für Errichtung des Reichstagsgebäudes . .	24 000 000	„
30. für das Retablissement des für die Verwaltung des Reichsheeres erforderlichen Kriegskartenbestandes	705 000	„
31. zur Entschädigung der Verwaltungen der im Reichsgebiet belegenen Staats- und Privat-Eisenbahnen, sowie der fremdländischen, dem Verein der deutschen Eisenbahnen angehörigen Eisenbahn-Verwaltungen für die regulativwidrige Benützung ihrer Wagen zu Kriegszwecken		

innerhalb Deutschlands in dem Zeitraum vom 20. Juli 1870 bis zum 1. Mai 1871 . . 1800000 Mk.

32. für die durch die Benützung der französischen Eisenbahnen beim Abzuge der deutschen Truppen aus Frankreich entstandenen gemeinsamen Fuhr- und Transportkosten . . . . . 5499000 „

33. zur vollständigen Einrichtung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg . . . . . 900000 „

34. für die Kosten, welche durch die Bewilligung von Zulagen, bezw. extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozierten Kommandobehörden, Administrationen und Truppenteile für das Jahr 1873 erwachsen . . . . . 4350069 „

X. lt. Gesetz v. 25. Januar 1875 S. 17:

35. zur Erwerbung zweier Grundstücke in Berlin . 6000000 „

36. zur Deckung der von der Reichshauptkasse vom Jahre 1872 ab für gemeinsame Kriegszwecke bestrittenen Kosten . . . . . 513882 „

XI. lt. Gesetz v. 16. Februar 1876 S. 20:

37. zum selben Zweck wie Ziff. 27 . . . . . 4870694 „

Der Rest ist nach Maßgabe der militärischen Leistungen an die beteiligten Mächte wie folgt verteilt worden, gemäß Gesetz vom 8. Juli 1872 S. 292:

an den vormaligen Norddeutschen Bund (s. Ges. v. 2. Juli 1873 S. 185 und v. 8. Juli 1873 S. 218) . . . 107679125 Teile,
an Bayern . . . . . 14538825 „
an Württemberg . . . . . 4345450 „
an Baden . . . . . 3769450 „
an Südhessen . . . . . 1869975 „

Im weiteren ist dem Reich das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte an allen, dem dienstlichem Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen lastenfrei zugewiesen worden. (Gesetz v. 25. Mai 1873 S. 113.)

Ausgenommen blieben:

1. solche beim Erlaß des Gesetzes v. 25. Mai 1873 S. 113, den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagierung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder mietweise überlassen sind;
3. Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grund-

stücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;

4. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;

5. Grundstücke, welche zu einem Teile von einer Reichsverwaltung zu einem anderen Teile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder mietweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigentum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Teilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange. (§ 2.)

Sodann gehören zum Reichsvermögen die Betriebsfonds (sog. eiserne Bestände) der Verwaltungen. Solche sind durch das Etatsgesetz von 1872 begründet und seitdem öfters und sehr bedeutend erhöht worden und werden vorübergehend je nach dem zeitweiligen Bedarf mittelst Ausgabe von Schatzanweisungen verstärkt. Durch Gesetz vom 14. Juni 1900 S. 275 und Stenogr. Bericht 1900 S. 333 und 394 werden zur vorübergehenden Stärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse alljährlich bis zum Betrag von 275 Millionen Mark Schatzanweisungen auszugeben gestattet.

Im weiteren bilden die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die seit 1871 gebaut wurden, samt Zubehör, überhaupt sämtliche mit Reichsmitteln erworbenen und gebildeten beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände und die aus der französ. Kriegskosten-Entschädigung ausgeschiedenen Fonds einen Bestandteil des Reichsvermögens.

Obige Fonds und die sonstwie in das Eigentum des Reiches übergegangenen oder erworbenen Sachen und Rechte, die Erlöse und Erträgnisse derselben bilden das eigentliche Vermögen des Reiches.

Das mittelbare Vermögen bildet sodann das Recht des Reichs zur Erhebung von Zöllen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Matrikularbeiträgen, sowie zur Aufnahme von Anleihen.

---

3. Kapitel.

Die Reichsschulden.

I. Allgemeines.

Dem Reichsvermögen stehen die Reichsschulden gegenüber. Anleihen dürfen nach ReichsVerfassung Art. 73 in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses und nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgenommen werden.

Die tatsächliche Aufnahme erfolgt durch kaiserl. Erlasse, in denen die betr. Anleihegesetze bezeichnet werden. In diesen Erlassen werden die durch

den Verkauf von Schuldenverschreibungen aufzubringenden Barbeträge, der Zinsfuß und der Zinstermin der Anleihe und ihre Teilbeträge festgestellt. Falls die Anleihe in mehreren Jahren zu verwenden ist, so werden im Etat die jährlich aufzubringenden Summen zum voraus bestimmt. Da Bayern und Württemberg eigene abgesonderte Post-, Telegraphen- und Heeresverwaltung haben, unterscheidet man folgende Arten von Reichsschulden:

1. Schulden, die sämtlichen Bundesstaaten gemeinsam sind;
2. Schulden, die sämtlichen Bundesstaaten gemeinsam sind, mit Ausnahme von Bayern;
3. Schulden, die sämtlichen Bundesstaaten gemeinsam sind, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg.

Ueber die Ausführung der Reichsanleihegesetze werden jährlich den Etats sogen. Denkschriften beigegeben und es findet die Berichterstattung über den jeweiligen Reichsschuldenstand durch die Reichsschulden-Kommission alljährlich statt.

Nach diesen letzteren Berichten war der tatsächliche Schuldbestand:	Mk.	mehr gegen d. Vorjahr. Mk.
am 1. April 1879 . . .	391 983 050	—
1880 . . .	397 526 570	5 543 520
1881 . . .	478 629 525	81 102 955
1882 . . .	511 427 210	32 797 685
1883 . . .	527 480 390	16 053 180
1884 . . .	562 994 170	35 513 780
1885 . . .	621 209 650	58 215 480
1886 . . .	642 551 195	21 341 545
1887 . . .	725 087 475	82 536 280
1888 . . .	881 229 725	156 142 250
1889 . . .	1 070 326 305	189 096 580
1890 . . .	1 270 908 740	200 582 435
1891 . . .	1 497 815 700	226 906 960
1892 . . .	1 836 048 100	338 232 400
1893 . . .	1 910 860 500	74 812 400
1894 . . .	2 085 732 500	164 872 000
1895 . . .	2 231 237 800	145 505 300
1896 . . .	2 305 273 100	74 035 300
1897 . . .	2 321 260 000	15 986 900
1898 . . .	2 372 264 500	51 004 500
1899 . . .	2 467 968 400	95 703 900
1900 . . .	2 478 517 700	10 549 300
1901 . . .	2 675 667 700	197 150 000
1902 . . .	2 983 517 700	307 850 000
1903 . . .	3 173 500 000	189 982 300
1904 . . .	3 653 500 000	480 000 000
1905 . . .	3 753 500 000	100 000 000
1906 . . .	4 013 500 000	260 000 000

II. Die verschiedenen Arten der Reichsschulden.

1. Die Reichskassenscheine.

Gewöhnlich zählt man die Reichskassenscheine zum Papiergeld. Allein es sind solche weder eigentliches Papiergeld, da das Reich Papiergeldwährung nicht hat und demzufolge die Reichskassenscheine als gesetzliches Zahlungsmittel nicht erklärt sind.

Auch Banknoten im Sinne des Bankgesetzes sind sie nicht, da dieselben ja nicht von Notenbanken ausgegeben werden.

Durch das Gesetz vom 30. April 1874 S. 40 und vom 5. Juni 1906 S. 732 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5 und zu 10 Mk. ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen.

Die Reichskassenscheine bilden eine unverzinsliche Schuld des Reichs. Die Ausfertigung ist der Reichsschuldenverwaltung und die Kontrolle der Ausfertigung und Ausgabe der Reichsschuldenkommission übertragen, welche hierüber alljährlich dem Bundesrat und dem Reichstag Bericht erstattet.

Bezüglich des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine schreibt die Verordnung vom 18. Mai 1876 Zentralbl. S. 296 vor:

1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (inkl. der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 zit. Ges.) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.
2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichshauptkasse auch von den Kaiserlichen Oberpostkassen, der preußischen Generalstaatskasse, den preußischen Regierungs- bezw. Bezirkshauptkassen und von den Landeszentralkassen, den übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder bares Geld umzutauschen.

2. Die Schatzanweisungen.

Durch die alljährlich zu erlassenden Gesetze, betreffs die Feststellung des Reichshaushalts-Etats, wird der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den jeweils bestimmten Betrag hinaus, Schatzanweisungen auszugeben und ihm dabei überlassen, den Zinsfuß zu bestimmen.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen wird regelmäßig der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

Die Bestimmung der Dauer der Umlaufzeit ist ebenfalls den Reichskanzler überlassen, jedoch darf solche in der Regel den 30. Sept. nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen dienen demgemäß zur Hebung etwa eintretenden Mangels parater Einnahmen zur Leistung fälliger Schuldigkeiten und erscheinen daher als nur vorübergehende, sogenannte schwebende Schulden.

Die Notwendigkeit dieser Schatzanweisungen wird dadurch herbeigeführt, daß die etatsmäßigen Einnahmen eben im erforderlichen Betrage nicht zu gleicher Zeit den Verwaltungen zufließen, zu der die Ausgaben fällig werden.

3. Die Reichsanleihen.

Solche sind in der Regel (bis jetzt ohne Ausnahme) verzinsliche Schulden, die in der Form von sogenannten Obligationen eingegangen werden.

Durch die betreffenden Anleihegesetze ist dem Reichskanzler die Bestimmung des Zinssatzes, des Kurses, der Kündigungsbedingungen, der Ausgabenbesorgnng und der Ausgabenstelle überlassen.

Die Ausfertigung ist ebenfalls der Reichsschuldenverwaltung übertragen. (Vergl. hiezu die Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 S. 129 §§ 2—4.)

Die gesetzliche Klausel, durch die diese Ermächtigung erfolgt, lautet:

> „Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach § 1 erforderlichen Geldmittel und die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr ..... zur Bestreitung nachbezeichneter einmaliger Ausgaben vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck im Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Beträge von insgesamt ..... Mk. — erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. (Vergl. die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 S. 129.) Diese Ermächtigung wird jeweils noch durch einen Kaiserlichen Erlaß bekräftigt und bestätigt."

§ 1 Abs. 1 und § 7 sind durch Gesetz vom 22. Febr. 1904 S. 66 geändert worden.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1891 S. 321, abgeändert durch Gesetz vom 28. Juni 1904 S. 251 und Verordnung vom 24. Januar 1892 S. 303 ist eine Reichsschuldbuchordnung und am 27. Januar 1892 Zentralbl. S. 25 die Ausführungsbestimmungen hiezu erlassen und darnach für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen besondere Bücher angelegt worden.

§ 9 der Reichsschuldbuchordnung ist durch § 50 des Gesetzes vom 18. August 1896 S. 619 und § 11 durch Gesetz vom 20. Mai 1898 § 188 S. 807 geändert worden.

Diese Reichsschuldbuchordnung schreibt in der Hauptsache vor:

Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. (§ 1.)

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschulden-Verwaltung zu führende Reichsschuldbuch. In dem Reichsschuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuchs darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todes wegen, sowie bezüglich der im § 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger, den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden. (§ 2)

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person. (§ 3)

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im übrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung. (§ 5.)

Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig. (§ 16.)

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am 10. Tage des dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war. (§ 17.)

Die Zinsen werden nur im Inlande bezahlt und zwar in der Zeit vom 14. Tag vor bis zum 8. Tag nach dem Fälligkeitstermin durch eine Reichs- oder Landeskasse, oder durch die Reichsbank, oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Uebersendung durch die Post.

Die Bestimmung der Landeskassen erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den Bundesrat.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat. (§ 18.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden. (§ 19.)

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermin der Zinsen voraus-

gehenden Monat eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen. (§ 21.)

Sodann ist am 19. März 1900 S. 129 eine Reichsschulden-Ordnung erlassen worden, deren §§ 1 und 7 durch Gesetz vom 22. Februar 1904 S. 66 geändert wurden.

Hiernach gelten folgende Vorschriften:

Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplan zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen.

Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage einzulösen.

Ueber die Ausführung des die Ermächtigung erteilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage in dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen. (Reichs-Gesetzbl. vom 19. März 1900 § 1.)

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung ein anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu welchem die Ausgabe erfolgen soll. (§ 2)

Die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt. (§ 3.)

Die Gültigkeit der Unterzeichnuug der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine hängt davon ab, daß dieselben vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in der Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen durch Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels. (§ 4.)

Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die durch besondere Gesetze angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleich zu achten. (§ 5.)

Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu. (§ 6.)

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in den im § 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und von der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. (§ 7 Abs. 1.)

Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen, ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Die Umlaufzeit der zur vorübergehenden Verstärzung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt. (§ 7 Abs. 3 u. 4.)

Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie für die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden.

Welche Teile der Anleihe getilgt werden sollen, bestimmt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften der Reichskanzler. (§ 8.)

Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf weiteres der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung". Für die Verwaltung sind die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) maßgebend. Die sich aus § 6 des genannten Gesetzes ergebende unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund

eines sie anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird. (§ 9.)

Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (§ 10)

Wird der Reichsschuldenverwaltung der Verlust einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so hat ihm auf seinen Antrag die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung oder Schatzanweisung zu erteilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung. (§ 16.)

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat. (§ 17 Abs 1.)

Die Reichsschuldenverwaltung hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Rechnungsjahre für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch den Deutschen Reichsanzeiger, sowie durch Aushang auf der Börse in Berlin zu veröffentlichen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann noch andere Veröffentlichungen veranlassen. (§ 19.)

III. Die Schuldentilgung.

Hierüber bestimmt die Reichs-Verfassung nichts.

Gemäß Gesetz vom 6. April 1870 S. 65 erfolgt die Schuldentilgung tatsächlich in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Das erste diesbezügliche Gesetz vom 16. April 1896 S. 103 schreibt vor:

Uebersteigen im Etatsjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntwein-Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Wertpapiere 2c. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittlung des Unterschieds zwischen dem zu Ueberweisungen verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren die von den einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichsbeträge abgesetzt.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

Durch Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 620 ist bezüglich der Tilgung der Reichsanleiheschuld in § 4 vorgeschrieben:

Die Reichsanleiheschuld ist vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens $^3/_5$ vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrags zu tilgen. Eine Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleichzuachten.

Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushaltsetat bereitzustellen.

IV. Die Verwaltung und Kontrolle der Reichsschulden.

Bezüglich der Verwaltung der Reichs-Anleihen wurde durch Gesetz vom 19. Juni 1868 S. 339 vorgeschrieben, daß bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung die Verwaltung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzes-Samml S. 57) zu führen sei und dabei bestimmt, daß die in § 6 dieses preußischen Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden sich auch darauf erstrecke, daß eine Konvertierung der über die Anleihen ausgestellten Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines, die Anleihen anordnenden oder zulassenden Gesetzes, und nachdem die erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen werde.

Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler zu, soweit dieses mit der der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach § 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die ihnen übertragene Reichsschuldenverwaltung als maßgebend anerkennen. Dieses Protokoll ist dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Bezüglich der Reichsschuldenverwaltung s. oben S. 168 und bezüglich der Reichsschuldenkommission s. oben S. 172.

Im übrigen s. oben S. 776 Ziff. 3.

---

4. Kapitel.

Die Gewährung von Darlehen.

Durch Gesetz vom 23. Juli 1904 S. 329 ist dem Schutzgebiete Togo zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7,8 Millionen zur Verfügung gestellt worden.

Dieses Darlehen ist binnen 30 Jahren zurückzuerstatten und bis dahin zu 3 ½ % jährlich zu verzinsen.

Ferner ist dem südwestafrikanischen Schutzgebiet durch Reichsgesetz vom 16. März 1907, S. 73 ein Darlehen verwilligt worden zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht bis Keetmanshoop.

5. Kapitel.

Die Garantien zu Lasten des Reichs.

Durch Art. 73 der Reichs-Verfassung ist bestimmt worden, daß in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen könne. Eine nähere Spezialisierung dessen, was man unter außerordentlichem Bedürfnis versteht, ist dabei nicht erfolgt und steht die Erklärung des Vorhandenseins einer solchen demgemäß dem Ermessen der gesetzgebenden Faktoren (Bundesrat und Reichstag) zu.

Solche Garantien wurden übernommen:

I. durch Gesetz vom 11. Juni 1868, Bundesgesetzblatt von 1869 S. 33, welches lautet:

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen bestimmten Darlehens der in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrags vom 30. März 1856 niedergesetzten europäischen Donauschiffahrts-Kommission die Garantie unter nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. der Nominalbetrag der Anleihe soll die Summe von 135000 Pfund Sterling nicht übersteigen;
2. die Garantie wird auch von Großbritannien, Frankreich und Oesterreich übernommen. Anderen Mächten ist die Beteiligung an der Garantie vorbehalten, die garantierenden Mächte übernehmen die Garantie zu gleichen Teilen und haften den Gläubigern solidarisch;
3. die Anleihe soll innerhalb 13 Jahren amortisiert werden;
4. die Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten wird aus dem nach Abzug der laufenden Ausgaben für Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Ertrage der Schiffahrtsabgaben bestritten, welche in Gemäßheit der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 2. Nov. 1865 von dem Verkehr auf der unteren Donau erhoben werden; die Deckung des sich hiebei etwa ergebenden Jahresdefizits wird von den Garantiemächten geleistet;
5. die von den Garantiemächten zur Deckung des Defizits an Zinsen und Tilgungsquoten nach Nr. 4 geleisteten Beiträge sind aus den späteren Reinerträgen der ebendaselbst bezeichneten Abgaben mit dem Rechte der Priorität vor jeder späteren Anleihe den Garantiemächten jährlich nach Verhältnis ihrer Beiträge zu erstatten;

II. durch Gesetz vom 2. November 1871, Reichsgesetzblatt S. 375, welches lautet:

Der Kaiser wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 (1871 S. 378) über die Herstellung und Subventionierung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17 des Vertrags zahlbare Subvention in Höhe von 20 Millionen Frcs., einschließlich der von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern. Vergleiche Gesetz vom 28. Oktober 1871 (S. 376) und Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 (1879 S. 270);

III. durch Gesetz vom 14. November 1886, Reichsgesetzblatt S. 301 welches lautet:

Die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs für eine egyptische Staatsanleihe im Effektivbetrage von 8 Millionen Pfund Sterling wird nach Maßgabe der Bestimmungen der am 18. März 1885, Reichsgesetzblatt von 1886 S. 303, zu London unterzeichneten Uebereinkunft, sowie der Erklärung vom 25. Juli des gleichen Jahres hiermit genehmigt:

IV. durch Gesetz vom 6. Juli 1890, Reichsgesetzblatt S. 139, welches lautet:

Die Uebernahme einer Bürgschaft zu Lasten des Reichs für die Kosten der an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit einzurichtenden Rechtspflege in Samoa im Höchstbetrage von 2000 amerikanischen Dollars jährlich wird genehmigt;

V. durch Gesetz vom 31. Juli 1904 S. 330, welches lautet:

Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro wird den Anteilseignern der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reiches für:

a) eine Verzinsung des anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21 Millionen mit 3% vom Tag der Einzahlung an;

b) die Zahlung des um 20% erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine nach näherer Maßgabe der Konzession bewilligt.

Aus sämtlich vorbezeichneten Garantieen hatte das Reich bis jetzt Zahlungen, irgend welcher Art, nicht zu leisten gehabt.

---

6. Kapitel.

Der Reichshaushalts-Etat.

Nach Reichs-Verfassung Art. 69 sind alle Einnahmen und Ausgaben in den Etat aufzunehmen. Dieser Etat ist ein jährlicher und zwar beginnt die sogenannte Finanzperiode oder das Etatsjahr nach

dem Gesetz vom 29. Februar 1876 S. 121 seit 1977 mit dem 1. April und endigt mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

Dieser Etat enthält in der 1. Abteilung die Ausgaben und in der 2. Abteilung die Einnahmen.

Für diese Form des Etats sind die Bestimmungen der Reichs-Verfassung insofern als maßgebend anzusehen, als darnach der Betrag der Ausgaben für die Höhe der Einnahmen maßgebend ist und bei den Betriebsverwaltungen — Post und Telegraphen — nur die an die Reichskasse fließenden Ueberschüsse in Betracht zu ziehen sind. (St. Ber. 1867 II Anl. 9, S. 46.)

Die einzelnen Ressorts stellen ihre Etats selbst auf und die Ergebnisse derselben werden in dem Hauptetat summarisch zusammengetragen. Diese Spezialetats werden dann dem Hauptetat beigelegt.

Getrennt vom Hauptetat ist der Etat für die Schutzgebiete. Das gleiche gilt von den sogenannten Nachtrags-Etats.

Jeder dieser 3 Etats wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militärausgabe-Etats wird die auf Grundlagen der Reichs-Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt. (Reichs-Verf. Art. 62 Abs. 4.)

---

7. Kapitel.

Die Teilnahme der Volksvertretung an der Finanz-Verwaltung.

(Das Budget- und Steuerverwilligungsrecht des Reichstags.)

Art. 69 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß sowohl alle Ausgaben, als auch alle Einnahmen irgendwelcher Art (inkl. der Kosten eines Kriegs oder einer kriegsähnlichen Expedition, als die vom Gegner zu bezahlende Entschädigung oder sonstige Leistung) in Form des Reichshaushalts-Etats dem Bundesrat und dem Reichstag alljährlich vor Eintritt des neuen Rechnungsjahrs zur Prüfung und Beschlußfassung hierüber vorzulegen seien.

Nun könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob alljährlich alle Einnahmen und alle Ausgaben darin einer jedesmaligen Neuverwilligung unterliegen würden. Allein durch Reichs-Verfassung Art. 71 ist das Budgetrecht dahin beschränkt, daß der Bewilligung nur die gemeinschaftlichen Ausgaben unterliegen und zwar der neuen Verwilligung nur diejenigen Ausgaben, die vorher nur für 1 Jahr und nicht auf eine längere Reihe von Jahren, bezw. dauernd verwilligt worden und die neuen, d. h. die erstmals oder nach früherer Ablehnung wiederholt gefordert sind.

Dabei steht dem Reichstag das Recht und die Pflicht zu, die geforderten Ausgaben ganz oder teilweise zu verweigern, nur auf 1 Jahr oder auch in besonderen Fällen in für den nachfolgenden Reichstag bindender Weise für eine längere Dauer zu bewilligen.

Uebrigens ist auch dieses beschränkte Budgetrecht hinsichtlich der Ausgaben doch noch weiteren Beschränkungen unterworfen.

Dem Reichstag kommt anerkanntermaßen nicht zu, vermittelst seines Budgetrechts einseitig, z. B. die Höhe der Streitkräfte, zu bestimmen. (Sten. Bericht 1876 I S. 634.)

Andererseits sind aber auch die verbündeten Regierungen nicht berechtigt, einseitig neue Behörden- oder Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamtengehalten vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung des Reichstags, sei es in Form der Genehmigung der diesbezüglichen Positionen im Etat oder in der Form der Erlassung eines besonderen Kreditgesetzes. (Vergl. Sten. Ber. 1867 Anl. 20 Z. 4 S. 62 und Sitzung vom 27. September 1867 S. 128.)

Bezüglich der Frage, wie es zu halten wäre, wenn ein Etatsgesetz aus irgend einem Grunde nicht zustande käme, so erscheint hier zweifellos, daß der Bundesrat befugt ist, nach Reichs-Verfassung Art. 70 zunächst die Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die gemeinschaftlichen Einnahmen an schon verwilligten Zöllen, gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und sonstigen Reichssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben zu verwenden, und insoweit die gemeinschaftlichen Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt würden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten in Höhe des Budgets nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Hier dürfte die Rede Bismarcks im preußischen Landtag im Jahre 1863, wie auf Art. 5, so auch auf Art. 60 der Reichs-Verfassung analoge Anwendung finden. Dieselbe lautet:

> „Die Verfassung hält das Gleichgewicht der 3 gesetzgebenden Gewalten in allen Fragen, auch in der Budget-Gesetzgebung, durchaus fest. Keine dieser Gewalten kann die andere zum Nachgeben zwingen. Die Verfassung verweist daher auf den Weg der Kompromisse zur Verständigung. Ein konstitutionell erfahrener Staatsmann hat gesagt, daß das ganze Verfassungsleben jederzeit eine Reihe von Kompromissen sei. Wird der Kompromiß dadurch vereitelt, daß eine der beteiligten Gewalten ihre eigene Ansicht mit doktrinärem Absolutismus durchführen will, so wird die Reihe der Kompromisse unterbrochen, und an ihre Stelle treten Konflikte, und Konflikte werden, da das Staatsleben nicht stillzustehen vermag, zu Machtfragen. Wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann . . . .“

Die Bewilligung der Ausgaben enthält zugleich die Bewilligungspflicht hinsichtlich der dazu weiter erforderlichen Einnahmen.

Das Bewilligungsrecht des Reichstags ist daher auch hinsichtlich der Einnahmen beschränkt auf die Verwilligung neuer Einnahmen. Die in Reichs-Verfassung Art. 70 bezeichneten Einnahmen unterstehen der jährlichen Bewilligung nicht. Der Reichstag hat in dieser Beziehung nur eine Monitur. (St. B. 67 S. 247.)

Reichen auch die vom Reichstag bewilligten Einnahmen nicht zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben zu, so sind die einzelnen Bundesstaaten nach Reichs-Verfassung Art. 70 verpflichtet, den budgetmäßigen Rest durch Zahlung der sogenannten Matrikularbeiträge aufzubringen, falls nicht die Aufnahme einer Anleihe oder Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt. (Reichs-Verf. Art. 73.)

Die Bewilligung der gemeinschaftlichen Ausgaben erfolgt in der Regel für 1 Jahr, kann jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer geschehen. (Reichs-Verf. Art. 71.)

Was die Wirkung des Budgetrechts anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Reichstag konsequenterweise auch die Befugnis zusteht, die Nachweisung der richtigen Verwendung aller Einnahmen des Reichs zu verlangen. Die Prüfung der richtigen Verwendung derselben ist zunächst dem Rechnungshof zugewiesen und zwar hat dieser Rechnungshof sowohl die richtige Erhebung und Verwendung aller Einnahmen, als auch die Richtigkeit der gesamten Finanzverwaltung, d. h. die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu prüfen und das Ergebnis dem Reichstag wie dem Bundesrat vorzulegen.

Dabei ist dem Reichstag ein Verzeichnis des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzuteilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntnis zu geben. (Gesetz vom 25. Mai 1873 § 12 S. 116.)

Dabei ist zu bemerken, daß nach Reichs-Verfassung Art. 72 Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben ebenso wie geringere Erhebungen oder Verwendungen von Einnahmen der Genehmigung des Reichtags zu unterstellen sind. (Sten. Ber. 1867 II S. 121.)

Die Erteilung der Decharge, die auch bedingt oder teilweise oder gar nicht erfolgen kann, erfolgt durch Beschluß. Bestimmte Formen sind hierbei nicht vorgeschrieben.

---

8. Kapitel.

Die Ausgaben des Reichs.

Nach Art. 69 der Reichs-Verfassung sind alle Ausgaben des Reichs für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen, wo sie dann durch ein besonderes Etatsgesetz festgestellt werden.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für 1 Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. (Reichs-Verf. Art. 71.)

Diese Verfassungs-Bestimmungen der Art. 69 und 71 finden für das bayerische Heer nur nach Maßgabe des Bündnis-Vertrages vom 23. November 1870 (Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 9) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das

bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist. (Schluß-Bestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verfassung.)

Die Ausgaben teilen sich ab in:

A. Fortdauernde Ausgaben des ordentlichen Etats, und zwar:
- I. Bundesrat;
- II. Reichstag;
- III. Reichskanzler und Reichskanzlei;
- IV. Auswärtiges Amt;
- V. Reichsamt des Innern;
- VI. Verwaltung des Reichsheeres;
- VII. Reichsmilitärgericht;
- VIII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine;
- IX. Reichsjustizverwaltung;
- X. Reichsschatzamt;
- XI. Reichseisenbahnamt;
- XII. Reichsschuld;
- XIII. Rechnungshof;
- XIV. Allgemeiner Pensionsfonds;
- XV. Reichsinvalidenfonds;
- XVI. Post- und Telegraphen-Verwaltung;
- XVII. Reichsdruckerei;
- XVIII. Eisenbahnverwaltung.

B. Einmalige Ausgaben:
- a) des ordentlichen Etats;
- b) des außerordentlichen Etats.

9. Kapitel.

Die Einnahmen des Reichs.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen:

1. die Ueberschüsse der Vorjahre. Bestehen jedoch diese Ueberschüsse in Ersparnissen bei sogenannten übertragbaren Fonds, so werden diese dem Fond des kommenden Jahres zugeschlagen;
2. die Zölle, die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und Aversen, Bayern, Württemberg und Baden haben in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung; (Reichs-Verf. Art. 38 und Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 620.
3. die gemeinschaftlichen Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen; Bayern und Würtemberg haben hierbei eine Ausnahmestellung;
4. die Erträge und Erlöse aus den Fonds und aus dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Reichsvermögen, sowie die Einnahmen aus Unternehmungen (Betrieben und Anstalten, Instituten) des Reichs;
5. die Reichssteuern und Abgaben, Gebühren. (Gesetz vom 3. Juni 1906 § 2.)

Insoweit dieselben durch diese Netto-Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (Matrikularbeiträge) aufzubringen. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann eine Anleihe aufgenommen werden. (Reichs-Verf. Art. 70 u. 73; Sten. Ber. v. 10. März 1877, 1. Mai 1872 und 2. Mai 1879 und Gesetz vom 14. Mai 1904 S. 169.)

Hinsichtlich der Matrikularbeiträge ist erstmals im Gesetz vom 15. Juli 1879 S. 211 § 8 bestimmt, daß derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130000 Mk. in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichs-Verfassung erwähnten Quartalsextrakte und bezw. Jahresabschlüsse.

Bezüglich der ungedeckten Matrikularbeiträge ist in § 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 S. 620 vorgeschrieben, daß soweit die nach Art. 70 der Reichs-Verfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt werde. Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt.

Vergleiche hierzu Gesetz vom 1. Juli 1881 § 32 S. 192 und 24. Juni 1887 § 39, 1. S. 265 und oben S. 781.

Die Einnahmen aus den Veräußerungen der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militärverwaltungen verbleiben oder welche aus Reichsmitteln gemäß Gesetz vom 8. Juli 1872 S. 289 erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen. (Gesetz vom 8. Juli 1872 Art. IV S. 290.)

Vergleiche hierzu auch Gesetz vom 30. Mai 1873 S. 123.

Alle Einnahmen aus den Veräußerungen von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen hier jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus den Veräußerungen der erwähnten Gegenstände ist jedesmal, spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden 2. Jahre, dem Bundesrat und dem Reichstag zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (§ 10 des Ges. vom 25. Mai 1873 S. 113.)

Die Einnahmen aus den Veräußerungen der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen. (§ 11.)

Die Einnahmen des Reichs sind abgeteilt in:

I. Zölle und Verbrauchssteuern:
   1. aus dem Zollgebiete:
      a) Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen,
      b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben;
   2. von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten: Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern wie oben Z. 1 a) und b);

II. Reichsstempelabgaben;
III. Post- und Telegraphen-Verwaltung;
IV. Reichsdruckerei;
V. Eisenbahnverwaltung;
VI. Bankwesen;
VII. verschiedene Verwaltungseinnahmen;
VIII. aus dem Reichsinvalidenfonds;
IX. Ueberschüsse aus früheren Jahren;
X. Zuschuß des außerordentlichen Etats;
XI. zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen;
XII. Matrikularbeiträge;
XIII. außerordentliche Deckungsmittel.

In Betreff der Einnahmen aus den Schutzgebieten siehe Gesetz vom 30. März 1892 S. 369.

Zu bemerken ist auch noch, daß laut Gesetz vom 9. Juni 1895 S. 256 die Behörden der einzelnen Bundesstaaten einander auf Ersuchen beim Einzug von Abgaben und bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen Beistand zu leisten haben.

---

10. Kapitel.

Die Rechnungskontrolle.

Der Art. 72 der Reichs-Verfassung schreibt vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährliche Rechnung zu

legen ist. In welcher Form dies zu geschehen hat, ist aber nicht vorgeschrieben.

In Ergänzung dieser Vorschrift ist nun durch Gesetz vom 4. Juli 1868 S. 433, bezw. vom 11. Februar 1875 S. 61 der Rechnungshof als selbständige und nur dem Kaiser untergeordnete, vom Reichskanzler aber unabhängige Behörde gebildet worden.

Demselben liegt die oben S. 169 bezeichnete Kontrolle ob, und zwar hat er sowohl die Prüfung und Feststellung der Geld- und Naturalrechnungen über Einnahmen und Ausgaben, von Reichsgeldern aller Art, über Abgang und Zuwachs an Produkten, Materialien und sonstigem Reichseigentum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu besorgen.

---

11. Kapitel.

Die Entlastung.

Die Revision der Rechnungen darf nicht eben eine formelle und kalkulatorische sein, sondern es muß geprüft werden, ob die allgemeinen Grundsätze des Staats-Verwaltungssystems festgehalten, im Geiste derselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsgemäß verwendet worden sind (Motive).

Die Wirkungen der Entlastung sind diejenigen, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch einer Quittung beigelegt sind.

Die Entlastung kann eine vollständige und unbedingte, oder bedingte oder teilweise sein. Die Entlastung kann auch nicht erteilt werden. S.. auch oben S. 786 letzter Abs. des 6. Kapitels.

---

12. Kapitel.

Der Reichsfiskus.

Das Reich bildet sowohl in öffentlich rechtlicher, als auch in privatrechtlicher Beziehung ein in sich abgeschlossenes Ganzes mit eigener juristischer Persönlichkeit, wie jeder einzelne Bundesstaat. Soweit nicht einer anderen Behörde die Vertretung zukommt, ist der Reichskanzler Vertreter des Reichsfiskus.

In öffentlich rechtlicher Beziehung nimmt dieses Vermögenssubjekt gleich den Einzelstaaten das Recht der Reichs- und Staatssteuerbefreiung in Anspruch und erfüllt gegenüber den Körperschaften die dingliche Steuer- und Abgabepflicht auch nur in dem Maße, wie die Einzelstaaten in ihrem Lande selbst. (Finanzhoheitsrecht. Gesetz vom 25. Mai 1873 § 1 S. 113.)

In seinen Privatrechten und Privatrechtsverhältnissen finden auf das Reich (Reichsfiskus) wie auf jeden Privaten die allgemeinen Privatrechtsgesetze insoweit Anwendung, als nicht diese eine Ausnahme für ihn ausdrücklich enthalten. Es steht in dieser Hinsicht unter den ordentlichen Gerichten.

Elsaß-Lothringen gilt in diesen Beziehungen als selbständiger Staat, bildet also einen eigenen Fiskus.

Die Reichsgesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 §§ 3, 9, 34, über die Quartierleistungen vom 25. Juni 1868 §§ 3 und 4 und über die Rayonbeschränkungen vom 21. Dezember 1871 § 42 bestimmen im ferneren, daß mit Ausnahme von Bayern das Reich für die Zahlung der dort geregelten Entschädigungen haftet und etwaige Klagen gegen den Reichsfiskus zu richten seien. (S. auch Gesetz vom 25. Mai 1873 S. 113.) Bei Klagen gegen den Reichsfiskus sind die Landgerichte zuständig. (Gerichts-Verf. Gesetz von 1877 § 70 Ziff. 1, S. 54.)

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wir durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten. (Ziv.-Pr.-Ordn. § 18.)

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden. (Einführungs-Gesetz § 4.)

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden (§ 15 Ziff. 3 des Einf.-Ges. z. Ziv.-Pr.-Ordn. in der Fassung von 1898, S. 332):
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen auf die Zwangsvollstreckung gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners, soweit sie in das zu einem Lehen, mit Einschluß eines allodifizierten Lehens, zu einem Stammgute, Familien-Fideikommis oder Anerbengute gehörende Vermögen stattfinden soll, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben des Schuldners entsprechende Anwendung finden. (Einführungs-Gesetz § 4.)

Gesetzlicher Vertreter des Fiskus in Prozeß- und Zwangsvollstreckungssachen bei der vermögensrechtlichen Verpflichtung eines Schutzgebiets des Reichs im Frieden ist der Reichskanzler. (Kolonial-Blatt 1898 S. 689.)

Gläubiger, die an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer

Pfandforderung verlangen, zunächst wegen den Kosten, dann wegen den Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Diesen Gläubigern steht die Reichskasse gleich. (Konkurs-Ordnung von 1898 § 48 und 49 S. 622.)

Die Konkurs-Forderungen werden nach der in dem § 61 der Konkurs-Ordnung bezeichneten Reihenfolge, bei gleichem Rangverhältnis nach Verhältnis ihrer Beträge, befriedigt:

1. die Verfahrenskosten, Lohn, Kostgeldsforderungen des Personals;
2. die Forderungen der Reichskasse.

Vergl. hiezu § 65 der Konkurs-Ordnung von 1898 S. 626.

Das Reich ist von Bezahlung von Gebühren in dem Verfahren vor dem Landgericht befreit und die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. (§ 98 Ger.-K.-Ges. von 1898 S. 682.)

Alphabetisches Sachregister.

Vorbemerkungen:

Was in den einzelnen Abteilungen nicht zu finden ist:

unter **Ae** siehe unter **E**.
„ **C** „ „ **K** oder **Z**.
„ **Ch** „ „ **S** „ **Sch**.
„ **F** „ „ **Ph**.
„ **J** „ „ **j**, **ü** oder **Y**.
„ **T** „ „ **Th**.
„ **V** „ „ **W**.
und umgekehrt.

Die Buchstaben **A**, **ä**, **Ö**, **ö**, **U**, **ü** sind nicht als **ae**, **oe**, **ue**, sondern als **a**, **o**, **u** behandelt. Das Gleiche gilt analog von den Buchstaben **s**, **ß**, **tz**.

A.

Aachener Kongreß 482.
Abänderung s. Aenderung.
Abberufung von Gesandten 488.
— von Konsuln 491.
Abbildungen 317—322.
Abdikation 122.
Abdruck der Wahlvorschriften 117.
— von Artikeln 319.
— „ Ausarbeitungen 319.
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 11. 531. 532.
— der Dienstbefähigung 188. 189. 532.
— des Staatsbürgerrechts 195—205.
Abfälle in Arbeitsräumen 289.
— von Baumwolle 256.
— „ Garn 256.
— „ Leinen 256.
— „ Lumpen 292.
— „ Seide 256.
— „ Wolle 256.
Abfahrt d. Schiffe 387.
Abfassung der Protokolle im Reichstag 135.
— von Schriftsätzen 256.
Abfassung von Telegrammen 423.
Abfeilen von Geldstücken 335.
Abgabe der Stimmen s. Abstimmung.
Abgaben s. Steuerwesen.
Abgangshafen 239. 466.
Abgangszeugnisse
Abgehaltensein vom Antritt d. Reise 238.
Abgeordnete s. Reichstagsmitglieder.
Abgrenzung der Armenverbände 219.
— der Ersatzbezirke 115.
— „ Reichstagswahlbezirke 35. 86. 113. 116.
— „ Seeamtsbezirke 88.
Abhaltung von Postkonferenzen 432.
Abkommen s. Vertrag.
Abkürzung der Beratungsfristen im Reichstag 130. 131. 132.
Ablauf der Legislaturperiode 17. 121.
— der Sitzungsperiode 140. 142.
Ableben eines Auswanderers 238.
Ablehnung der Garantie bei der Post 377—379.
— der Rechtshilfe 516.
— „ Wahl in den Reichstag 120.
— des Unterstützungskostenersatzes 219. 220.

Ablehnung einer Interpellation 124. 134. 135.
— „ Verfassungs-Aenderung 30.
— eines Antrags 131. 137.
— „ Gesetzentwurfs 131.
— „ Patentanspruchs 280.
Ablieferung von Druckschriften an die Polizeibehörde 308. 312.
Abmeldung 751. 752.
Abmusterung 471. 477.
Abnormität 260.
Abnützung der Münzen 332.
Abolitionsrecht 41.
Abraumsalze 602. 603.
Abonnements-poste 400.
Abrechnung der Bundesstaaten mit dem Reich 19. 20. 608.
Abrechnungsverkehr 349.
Abreise eines Hilfsbedürftigen in den Heimatstaat 230. 231.
Abreißen amtlicher Siegel 554.
— öffentl. Bekanntmachungen 555.
Abrogation eines Gesetzes 78.
Abschätzung getöteter Tiere 301.
Abschiede falsche militärische 233.
Abschluß der Reichstagswählerliste 114. 116.
— über Erhebung der Steuern u. Zölle 19. 20.
— von Post- und Telegraphenverträgen 15. 23. 29. 370.
— „ Verträgen mit fremd. Staaten 15. 109.
Abschlußnummer 709.
Abschreckende Entstellung 260.
— Krankheit 260. 269.
Abschriften 428.
Absendung bei der Post 408.
Absetzung s. Entlassung.
Absolute Richtigkeit der Gewichte und Maße 86.
— Stimmenmehrheit 114. 120. 129. 132. 137.
Absperrungsmaßregeln 301. 449. 549. 550. 551.
Abstammung 195. 196. 212.
Abstellung von Mängeln bei der Gesetzesausführung 14.
— — beim Landheer 27. 35. 42.
— — „ Steuer- u. Zollwesen 19.
Abstempelung von Postkarten 396.
Abstimmung bei der Reichstagswahl 117. 118.
— bei Etatsresolutionen 140.
— im Bundesrat 93.
— „ Reichstag 128. 130. 137. 138. 142.
Abteilungen im Reichstag 128. 132. 133. 139.
— im Landesausschuß in Elsaß-Lothringen 177.
— im Ministerium für Elsaß-Lothringen 175.
Abteilungsärzte 765. 766.
Abtreibung der Leibesfrucht 540—543. 546.
Abverdienung bei Auswanderungen 236.
Abwehr der Rinderpest 301—303.
— von Viehseuchen 297—304. 449.
Abweichung von der absoluten Richtigkeit der Gewichte und Maße 86.
— von den Beschlüssen der Majorität 13. 93. 138.
— von der Einheitszeit 451.
Abweisung Neuanziehender 196. 209.
Abwesende Militärpflichtige 702. 706.
Abwesenheit der Beamten 184.
— der Reichstagsmitglieder 122. 139.
— „ Wähler 117.
— „ Wahlkommissions-Mitglieder 117.
— s. auch Urlaub.
Abwickelungsbureau 658.
Abzeichen auf der Handelsflagge für Offiziere des Beurlaubtenstandes 463.
— beim Landheer 27.
— der Marine 470.
Abzüge 547.
Acceptierung von Wechseln 339. 520.
Accessionsvertrag Preußens mit Waldeck 84.
Achtundzwanzigstes Lebensjahr 26.
Achtzehntes Lebensjahr 99. 212. 214. 268. 289. 536. 537.
Ackerbau 150. 250. 262.
Ackerbefahrung 379.
Activ s. Aktiv.
Adel 84.
Adjudanten 623. 624. 657.
Adler auf den Münzen 333. 334.
Administration beim Landheer 27. 619 bis 622.
Administrative Exekution 220.
Admirale 719.
Admiralstab 657.
Adoption 196. 212.
Adoptiveltern 544.
Adressen des Reichstags 124. 139. 140.
Adressierung 401. 402.
Advokaten in Elsaß-Lothringen 182.
Advokatorische Praxis 250. 496. 531.
Affaire von Ems 5.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Affaire von Wien 4.
Afrika 480.
Aegäisches Meer 303.
Agenten 187. 235. 336.
Agitation 115.
Agnat 99.
Agrarische Gerichte 520.
Aegypten 87. 303. 418. 419. 460.
Aegyptische Anleihe 783.
Aichung der Binnenschiffe 459.
Aichungsämter 366. 367.
— -Apparate 366.
— -Gebühren 368.
— -Kommission 155. 367.
— -Normale 367.
Akademische Doktorpromotion 254.
— Werke 317.
Akten, Beschädigung, Beiseiteschaffung, Vernichtung 547—549.
Akteneinsendung 119. 121.
— -Mißbrauch 542.
Aktien 89. 335. 556.
Aktiengesellschaften 466.
Aktienwesen 89. 150.
Aktive Beamte 186.
— Dienstpflicht 699. 722—725. 764.
Aktiven der Notenbanken 340.
Aktiver Dienst beim Militär 699. 722 bis 725. 764.
Aktives Heer 623—646. 672.
Akkumulatorenfabriken 290.
Algarbien 365.
Alimentationspflicht 216.
Alimentenansprüche 268.
Alkali-Chromate-Fabriken 290. 292.
— -Hydrate 305.
Alkohol-Karbonate 305.
Alkoholometer 363.
Allerhöchste Herrschaften 403. 428. 429.
Allgemeine Angelegenheiten d. Reichsbehörden 149.
— Armeeangelegenheiten 620. 621.
— Bestimmungen in der Reichsverfassung 30.
— — der Geschäftsordnung des Reichstags 140.
— — über das Bankwesen 12.
— Dienstvergehen 191. 192.
— Diskussion im Reichstag 130.
— Grundsätze der Reichsgesetzgebung 73—78.
— Rechtsverhältnisse d. Reichsbeamten 31. 181—187.
— Statistik 150.
— Vorschriften über d. anzuwendende Recht b. den Konsulaten 497—499.
Allgemeine Wahl des Reichstags 16. 110. 114.
— Wehrpflicht 25.
Allgemeiner Gerichtsstand des Reiches 791.
— Verkehr 12. 20.
Allgemeines Erfordernis der Telegramme 423.
— Marine-Departement 161.
Allianzen 15.
Alphabetische Listen 704.
— Ordnung in der Wählerliste 115.
— Rekapitulation 137.
Alte Kleider 258. 303.
Alter s. Lebensalter.
— deutscher Bund 3—5.
Aeltere deutsche Geschichte 150.
Alterspräsident im Reichstag 128.
Altersversicherung 326.
Amerika 203. 204. 285. 303. 322. 365. 415. 418. 419. 432. 463. 483. 511. 527. 528. 610. 690. 716.
Amerikanische Fleisch- und Wurstwaren 303.
Ammendements 136. 137.
Amnestie 41.
Amorces 382.
Amortisation der Reichsschulden 780. 781.
Amortisationshypotheken 354.
Ampere 364.
Amt Annahme 16. 122.
— auswärtiges 148. 149.
— öffentliches 12. 53. 531.
— statistisches 154. 155.
Aemter, öffentliche 12. 53. 145. 146. 531. 532. 542. 547. 548. 550. 552. 555.
Amtliche Anzeigen des Reichstagspräsidenten 129. 135.
— Schriftstücke 312. 313.
— Siegel 552.
Amts-Antritt 183.
— -Anwaltschaft 570. 571.
— -Ausübung, unbefugte 555.
— -Beleidigung 29. 30.
— -Bezirk der Konsuln 25.
— -Dauer bei dem Präsidenten des Reichstags 128. 129.
— — bei den Schriftführern 129.
— — „ „ Vizepräsidenten 129.
— -Geheimnis 183. 542. 547. 553.
— -Gerichte 560.
— -Richter 560. 565.
— -Verbrechen 542—544.
— -Vergehen 546—548. 553. 555. 556.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Amts-Verlust 16. 29. 577.
Anberaumung der Sitzungen im Reichstag 134.
— — in den Kommissionen 133.
Anbietung gewerblicher Leistungen 258. 261.
Anbringung der Einsprache gegen die Wählerliste 113. 116.
Andenken 550. 552. 556.
Aenderung auf Drucksachen 387. 388.
— der Anträge im Reichstag 136. 137.
— „ Ausnahmerechte der Bundesstaaten 30. 32. 37. 65.
— „ Behörden 145. 146.
— „ Bundesmitgliedschaft 49.
— „ Reichsgesetze 78.
— „ Reihenfolge der Beratungen 130. 135.
— „ Statuten bei Notenbanken 87.
— „ Tagesordnung im Reichstag 134. 135. 137.
— „ Tronfolge 99.
— „ Verfassung 30.
— „ Verzeichnisse der Gewerbebetriebe, die besonderer Genehmigung bedürfen 86. 126.
— „ Vorrechte eines Bundesstaates 14. 30. 68. 69.
— „ Zahl d. Bundesratsmitglied. 13.
— „ Zahl der Reichstagsabgeordneten 16. 111. 119.
— des Aufenthalts 196. 197. 199. 201—215. 220. 237. 627. 677. 703. 707. 721.
— „ Bestandes der Genossenschaften 90.
— „ Bezirks d. Handwerkskammern 266.
— „ Geldes 355.
— „ Grundbesitzes des Reiches 770. 786. 788.
— „ Grundgesetzes, Statuts, oder
— „ Privilegiums einer Notenbank 87. 350. 351.
— „ Reichsgebiets 49.
— „ Wahlreglements für d. Reichstag 125.
— in den Verhältnissen eines Schiffseigners 466.
Aenderungsvorschläge betr. Tagesordnung 136. 187.
— betr. Vorlagen 130–132.
Anerkennung ausländischer Urteile 518. 519.
— der Pflicht zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen 213. 215. 228.
Anfall an Abgaben u. Zöllen 17—20.
Anfang der Ausführung einer strafbaren Handlung 533.
— der Wirkung der Reichsgesetze 11. 76. 77.
— des Aufenthalts 213.
Anfechtung einer Reichstagswahl 114. 128.
Anfertigung falscher Papiere 233. 234. 269. 275.
Angabe des Druckers 309. 314. 533.
— des Herausgebers 309. 314. 533.
— „ Lokals der Auflegung der Wählerliste 113—115.
— „ Verlegers 309. 314. 533.
— „ Werts auf den Münzen 333.
— „ „ „ Postsendungen 378.
Angehörige der Bundesstaaten 11.
— des Reichs 53–57.
— einer Familie 216.
— fremder Staaten 57.
— im Strafrecht 535.
— Neuanziehender 209.
Angelegenheiten, auswärtige 14. 547. 553.
— Besorgung fremder 256.
— der allerhöchsten und höchsten Herrschaften 403. 428. 429.
— des Bundesrats 13—20. 29. 30.
— „ Reiches 11–13. 18. 20. 25–38. 60—65.
— „ Reichstages 16–18.
— „ Weltpostvereins 416–419.
— „ Zollvereins 592.
— die nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich sind 14. 17. 22.
— dienstliche 403. 429.
— innere 149—161.
— kirchliche 26. 148.
— privatrechtliche der Deutschen im Auslande 148.
— staatsrechtliche 148.
— völkerrechtliche 148.
Angelöbnis 550.
Angrenzende Nachbarländer 23. 28.
Angriff auf das Bundesgebiet 15.
— auf die Gesundheit des Menschen 260.
— der bewaffneten Macht 686.
— gegen Beamte 547. 549. 550. 551. 555.
Anhalt 7. 11. 13. 47. 83. 111. 616.
Anhaltende Krankheit 275.
Anhaltung Verurteilter zur Arbeit 529.
Anheften von Bekanntmachungen 308.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Anhörung der Gefängnis-Verwaltungen 533.
— der Gemeindebehörden 197. 255. 263. 264.
— des Bundesrats 90.
Ankauf von Waren 252. 258. 259. 548.
— von Wechseln und Wertpapieren 339. 349. 350.
Anklageschriften 312. 313.
Ankündigung der Gewerbebetriebe 251.
Anlagen am Jadebusen 90.
— Beschädigungen 430. 553.
— elektrische 290. 292. 421.
— lästige 252.
Anlegung der Reichstagswählerliste 113–115.
— von Dampfkesseln 251. 252. 290.
— „ Eisenbahnen 20. 447.
— „ Festungen 14. 27. 28. 35. 36. 39. 40—43.
— „ Straßen 12. 25. 455—459.
Anleihen, ägyptische 783.
— -Aufnahme 29. 65. 774. 776–780.
— -Tilgung 778. 780. 781.
Anleitung von Arbeitern 532.
Anmeldepflicht s. Anzeige.
Anmeldung der Gebrauchsmuster 282.
— der Patentansprüche 280.
— „ Warenzeichen 285.
— zur Stammrolle 702. 703. 706. 707.
Anmusterung 471. 718. 719. 725. 747. 753.
Annahme als Freiwilliger 700. 702.
— an Kindesstatt 196. 212.
— der Aufforderung zu einem Verbrechen 534.
— der Postvertragsbestimmungen 23.
— „ Vorlagen 131.
— „ Wahl in den Reichstag 112.
— des Ausbleibens der Wahl-Annahme-Erklärung 120.
eines besoldeten Reichs- oder Staatsamtes 16. 122.
— einzelner Geldsorten 334.
— Erklärung 209.
— Schein 701.
— von Ammendements 136. 137.
— „ Aemtern 676.
— „ Arbeitern 224.
— „ Banknoten 338.
— „ Dienstpersonal 130.
— „ Freiwilligen 701.
— „ Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen 252. 253. 267—271. 276. 277.
— „ Geschenken 2c. 184.
— „ Gesetzesentwürfen 131.
Annahme von kurshabenden Papieren 340.
— „ Postsendungen 377.
— „ Reichskassenscheinen 336. 337.
— „ Verwaltungspersonal 130.
— „ Wechseln 339. 520. 539.
— Zusicherung bei Ausgewiesenen 227.
Annexion von Elsaß-Lothringen 49.
Annihilierung 118.
Anordnung, administrative 17.
— der Gesetze 75.
— der Mobilmachung 35. 105.
— des Ausrufs oder des Einzugs von Banknoten 339.
— des Kaisers 16. 27.
— „ Statthalters in Elsaß-Lothringen 174–180.
— gemeinsamer konsularischer Vertretung im Ausland 12. 25.
— militärische 27.
— polizeiliche 260. 261.
— postalische 86.
Anreizung 547. 550. 554.
Anschlag der Preise 2c. 263.
— unzüchtiger Schriften 555.
— von Bekanntmachungen 308. 309.
— zum Hochverrat 545. 552. 557.
Anschluß an das Fernsprechnetz 432.
— an das Zollgebiet 18. 19.
— „ die Telegraphenleitungen 419 bis 423.
Anschlußrecht der Reichseisenbahnen 20. 440. 441.
Anschuldigung, falsche 548.
Ansehens-Mißbrauch 534.
Ansichtskarten 389.
Ansprachen im Wahllokal 117.
Anspruch auf Aufnahme in das Staatsbürgerrecht 11. 53. 54. 56.
— auf Berichterstattung im Reichstag 126. 128. 131.
— „ den Schutz des Reiches 12. 55.
— „ Erteilung eines Patents 243. 280.
— „ öffentliche Unterstützung 53. 54. 209.
— „ Pension 188. 189.
— „ Rechnungslegung 29. 177.
— „ Schadloshaltung 379.
— „ Uebernahme Hilfsbedürftiger 15. 148. 218. 220—231.
— „ Umzugskosten 182. 185. 189.
— „ Verleihung eines Patents 243. 280.
— „ Vorlage im Reichstag 126. 139.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Anspruch auf Zulassung zum Armenrecht 247. 523.
— in Armensachen 53. 54. 209. 220 bis 231.
— vermögensrechtlicher 192.
Anspruchs-Ablehnung 219. 220. 280.
— Verjährung in Armensachen 218.
Anstalt, Aufenthalt 213. 214.
Anstalten des Reichs .
— des Unterrichts 256. 317.
— für Bestrafte 213. 214. 530. 531.
— „ Entbindung, Irre und Kranke 252. 254.
— höhere, für militärische und technische Ausbildung 40.
Ansteckende Krankheit 260. 261. 449.
— Viehseuchen 260. 261.
Ansteckungsstoff-Beseitigung bei Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen 301.
Anstellung s. Ernennung u. Stellung.
Anstifter 534. 535. 552. 555.
Anteil an Bergwerksunternehmungen 357.
— an Fabrikunternehmungen 357.
— Württembergs an den gemeinsamen Militärkosten 43.
Anteilseigner der Reichsbank 345.
Anteilscheine 258. 259.
Antisklaverei 461.
Anträge der Kommissionen 133.
— im Bundesrat 14.
— „ Reichstag 128. 130. 132. 136. 137. 138. 140.
Antragsteller im Reichstag 131. 132. 133. 136. 137. 139.
— im Strafrecht 537.
Antritt der Auswanderungsreise 238.
— eines Amts 183.
Antwortpostkarten 396. 412.
Anwälte Bestrafung derselben 543. 547. 555. 556.
— in Elsaß-Lothringen 182.
Anwalts-Ehrengerichtshof 167.
Anwaltschaft 531.
Anweisungs-Verkehr 349.
Anwendbarkeit der Privatrechtgesetze auf den Fiskus 791.
— der Strafgesetze 526.
Anwendung der Zollermäßigung 88. 125. 233. 598.
— des Gothaer Vertrags 226.
— „ Preßgesetzes 309.
— des Vergeltungsrechts gegen ausländische Konkursgläubiger 88.
Anwerbung 549.
Anwesenheit der Reichstagswahlkommission 117.
— des Reichskanzlers im Reichstag 127.
Anwohnungsrecht im Reichstag 14. 127. 135.
Anzeige an das Schiffsregister-Gericht 458. 459. 466—470.
— an den Kaiser 129.
— „ „ Reichskanzler 133. 134.
— auf See gefundener Gegenstände 475.
— der Abfahrt von Schiffen 387.
— der Ausstellung eines Flaggenzeugnisses 467.
— der Gegenstände der Verhandlungen im Reichstag 133. 134.
— „ Gewerbebetriebe 251.
— „ Konstituierung des Reichstags 129.
— „ Mandatserledigungen 122. 135.
— „ Niederlassung 196. 240.
— „ Rinderpest 301.
— „ Seuchen 299.
— „ Schiffs-Unfälle 476.
— „ Wahlvereine 115.
— „ Wahlversammlungen 115.
— des Aufenthalts 240.
— „ Ausbruchs der Rinderpest 301.
— „ Wahlergebnisses an den Kaiser 129.
— „ Zusammentritts der Kommissionen des Reichstags 133.
— zur Aufnahme in die Stammrolle 702.
Anzeigepflicht 290. 298. 299. 751. 752.
— -Unterlassung 548. 551.
Anzeiger des Reichs 80. 344. 499.
Anzugs-Güter 487.
Apanage-Güter 773.
Apotheker-Wesen 250. 252. 253. 296. 297. 306. 563.
Apparate der Telegraphenverwaltung 170.
Applaudieren im Reichstag 139.
Approbation 250. 253. 254. 297. 741.
Approbierte Aerzte 293—295.
— Apotheker 253. 297.
— Tierärzte 305.
Ar 362.
Arbeiten an Sonntagen 277. 278.
— ausreichende 270.
— des Bundesrats 14. 15.
— häusliche 269. 272.
— Verurteilter 529.
Arbeiter 213. 214. 216. 275. 276. 532.

Arbeiter-Abteilung 634. 717.
— -Annahme 252.
— -Ausschuß 276.
— -Statistik 154.
Arbeiterinnen 113. 214. 216.
Arbeiterschutz 150. 276. 289.
Arbeitgeber 264—278. 532.
Arbeits-Bedarf 270.
— -Bedingungen, bessere 233. 234. 269. 275.
— -Bücher 233. 267. 269. 273.
— -Haus, Unterbringung Verurteilter 529.
— -Kündigung 269—271.
— -Lohn 233. 267. 268. 269. 275.
— -Lokale 289.
— -Markt 150.
— -Nachweis 264.
— -Ordnung 275. 276.
— -Pflicht Verurteilter 529. 530.
— -Räume 289.
— -Scheu 260.
— -Streitigkeiten 560.
— -Stunden 291.
— -Unfähigkeit 197 209. 220.
— -Verhältnis 268—270.
— -Zeit 290—293.
Archäologisches Institut in Rom 149.
Argentinien 365. 418. 419. 432. 483. 505. 610. 716.
Aergernis 549. 550. 554.
Armee-Abteilung 620. 621.
— -Befehle 27.
— -Bibliothek 628.
— -Inspektionen 37. 623. 629.
— -Korps 29. 623. 635.
— „ -Bezirke 623. 695.
— „ -Kommandeure 41. 623.
— -Museum 628.
— -Musikinspizient 620.
— -Versorgung 11. 55. 562.
— -Verwaltungs-Abteilung 625.
— „ -Departement 620.
Armenrechtliche Familiengemeinschaft 221. 222.
Armen-Unterstützung 112.
— -Verbände 219.
— -Wesen 150. 212—231.
Die einzelnen Stichwörter s. bei dem betreffenden Buchstaben.
Armierung der Festungen 28.
Arreststrafen bei Militärpersonen 722. 761.
Arrogation 212.
Art der Abstimmung bei der Reichstagswahl 117. 118.
Art der Abstimmung im Bundesrat 93.
— — im Reichstag 128. 130. 137. 138. 142.
— der Führung d. Handelsflagge 465.
— „ Strafvollstreckung 529. 537. 538.
Arten der Reichsschulden 775—780.
— der strafbaren Handlungen 526. 529. 539—558.
Artikelabdruck 319.
Artikel des Wochenmarktverkehrs 261. 262.
Artillerie 626—628.
— -Abteilung 621. 623. 643.
— -Depots 630. 632. 633.
— „ -Direktion 621. 630. 632.
— „ -Inspektion 632.
— Konstruktionsbureau 632.
— Prüfungskommission 621. 630.
— -Schießschule 43.
— -Schule 621. 631. 633.
— -Werkstätte 632. 633.
Artistisches Urheberrecht 317.
Arzneibuch 55.
Arzneimittel 258. 279. 288.
Aerzte 253. 293—296. 544. 550. 563. 623. 626. 672. 675.
Aerztliche Aufsicht 298.
— Befähigung 293.
— Freizügigkeit 207. 294.
— Untersuchung Militärpflichtiger im Auslande 715—717.
— Versorgung der Auswanderer 236.
— Zeugnisse 550. 551.
Aerztlicher Beruf 293.
Asien 303.
Assistenten des Bundesrats 136.
Assistenzärzte 765. 766.
Astrolabe-Kompagnie 51.
Aether 382.
Attentat 539.
Atteste s. ärztliche Zeugnisse.
Aetzende Flüssigkeiten 382.
Aufbereitungsanstalten 276. 292. 578.
Aufbesserung 16.
Aufbewahrung der Urmaße 362.
— der Wählerliste und der Wahlzettel 114. 118. 119.
— des Kriegsschatzes 692.
— fremder Wertpapiere 557.
— von Postsendungen 410. 411.
Aufdruck auf Druckschriften 311.
Aufenthalt 196. 197. 199. 201—215. 220. 240. 627. 703. 707.
Aufenthaltskarten 232.
Aufforderung zum Ungehorsam 547. 550. 552. 554. 575.

Aufforderung zum Verlassen der Sitzung 138.
— zur Abstimmung 137. 138.
— zu strafbaren Handlungen 555. 575.
Aufführungen 255. 258. 278.
Aufgabe s. Pflichten und Rechte.
Aufgebot der Land- u. Seewehr 755.
— des Land- und Seesturms 764. 765.
Aufgebots-Verfahren bei den Amtsgerichten 561.
— — in Strandungsfällen 475.
Aufgefundene Gegenstände 475.
Aufgekaufte Waren 252. 253. 258. 259.
Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung 37.
— der Reichsbank 87.
— „ Reichsgesetze 78.
— „ Sitzungen im Reichstag 139.
— „ Urteile 682.
— des Belagerungszustandes 685. 689.
— „ Paßzwanges 232.
— von Aemtern 145. 146.
— „ Zollausschlüssen 86.
Aufhebungsrecht 680.
Aufhören der Ersatzverbindlichkeit im Postverkehr 377—379.
Aufkaufung von Waren 252. 253. 259.
Aufklärung der Differenzen bei den Reichswahlen 178.
— durch Abgeordnete 129.
Aufklebungen 396.
Aufkündigung des Dienstverhältnisses s. Kündigungen.
Auflagen an Auswanderer 236.
Auflauf 546. 556.
Auflegung der Pläne der Telegraphen-Linie 421—422.
— der Urliste 563.
— „ Wählerliste 113—115.
— „ Wahlzettel 117.
— des Wahl-Gesetzes und -Reglements 107.
Auflösung der Bezirkstage in Elsaß-Lothringen 176.
— der Ehe 214.
— der forst- und landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaften 87.
— des Arbeitsverhältnisses 268—270.
— „ Bundesrats 91. 92.
— „ Dienstverhältnisses 275.
— „ Landesausschusses i. Els. B. 176.
— „ Landsturms 765.
— „ Lehrverhältnisses 272. 273.
— „ Reichstages 17. 122. 123. 124.
— von Genossenschaften 90.
Auflösung von Vereinen 574.
Aufnahme der Echtheit öffentlicher Urkunden 12. 493. 513. 514.
— der Protokolle im Reichstag 130. 135.
— des Transports von Ausgewiesenen 225. 227. 230.
— in das Kadettenkorps 625.
— „ „ Staatsbürgerrecht 195—198. 226.
— in den Gemeindeverband 11. 55.
— „ die Reichstagswählerliste 113. 115. 116. 117.
— von Anleihen 29. 65. 774. 776 bis 780.
„ Berichtigungen 312.
— „ öffentlichen Urkunden 493. 532.
— Zusicherung bei Auszuweisenden 226. 227. 229.
Aufopferung 220.
Aufprägung auf den Münzen 333.
Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen 13. 14. 19. 74.
— der Ordnung auf Seeschiffen 471.
— „ „ bei Strandungsfällen 474.
— „ „ im Reichstag 129. 138.
Aufruf der Banknoten 339.
— der Namen im Reichstag 129. 130. 137.
— des Landsturms 765.
Aufrufe, Bekanntmachung 308.
Aufruhr 542. 546. 686.
Aufsätze 319. 320.
Aufschrift im Postwesen 385. 389. 399.
— in den Telegrammen 425.
Aufsicht, ärztliche 298.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 91. 159—161.
Aufsichtsbehörden s. Behörden.
Aufsichtsmaßregeln 449. 550.
Aufsichtsrecht des Kaisers 19. 22. 24. 25. 27.
— des Reiches 12—14. 16. 18. 19. 78. 347.
Aufsicht über das Auswanderungswesen 150. 239.
— — Bankwesen 352.
— — Gesandtschaftswesen 488.
— — Konsulatswesen 25.
— — Medizinal- und Veterinärwesen 155. 156. 765—768.
— über den Banknotenumlauf 338.
— „ „ Vollzug der Reichsgesetze 19. 78.
— über die Ausführung der Reichsgesetze 14. 16. 19. 78.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Aufsicht über die Börsenbesucher 356. 357.
— über die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens 19.
— „ „ Eisenbahnen 20. 21. 63.
— „ „ Erhebung der Zölle 596.
— „ „ Fischerei in der Nordsee 478.
— „ „ Gewerbetriebe 277.
— „ „ Gewichte und Maße 155. 367.
— „ „ Hypothekenbanken 352.
— „ „ Notenbanken 346. 350.
— „ „ Privatversicherungs-Unternehmungen 327—331.
— „ „ Prüfung der elektrischen Maße 364.
— „ „ Reichstagswahl-Vereine und-Versammlungen 115.
— „ „ Schlachthäuser 298.
— „ „ Ställe 298.
— „ „ Viehmärkte 298.
Aufstand 540. 545.
Aufstehen beim Abstimmen 137—138.
Aufstellung der Reichstagswählerliste 113—115.
— der Wahlurne 117. 118.
— des Etats 28. 784.
— „ Tisches im Wahllokal 117.
— kriegsbereite der Truppenteile 27. 35. 41. 625.
— von Konsuln 490.
— „ Uebersichten über Abgaben und Zölle 19.
Aufsuchung von Bestellungen 253. 259.
— von Darlehensgeschäften 259.
Auftauen von Eis 602.
Aufträge der Wähler an Reichstagsabgeordnete 17.
Aufwendungen s. Kosten.
— für das Militärwesen 43. 653. 654.
Aufzug des Reichstags 123.
Augenärzte 253. 293. 294.
Augenkrankheit 667.
Auktionatoren 256. 257.
Ausarbeitungen Abdruck 319.
Ausbau des Telegraphennetzes 43.
Ausbildung der Einjährigen 739—742.
— der Gehilfen 266.
— „ Lehrlinge 266.
— „ Mannschaften des Landheeres 27. 35. 42.
— der Meister 266.
— höhere, der Offiziere 40.
Ausbleiben der Militärpflichtigen 722.
— der Wahlannahme-Erklärung 120.
Ausbruch der Rinderpest 301.
— von Seuchen 155. 156. 298. 299.
Ausdehnung s. Erweiterung.
Auseinandersprengen des Bundesrats 93. 544. 545.
— des Reichstags 93. 544. 545.
Außenseite der Postsendungen 385.
Außerberuflicher Schutz der Reichstagsabgeordneten 17. 142. 143.
Außerdeutsche Häfen s. ausländische.
Aeußere Abzeichen beim Landheer 27.
— — bei der Marine 470.
— Kennnzeichen der Stimmzettel 114. 118.
Außerehelicher Beischlaf 561.
Außeretatsmäßige Ausgaben 786.
Außergerichtliches Gutachten eines Beamten 183.
Außergewöhnliche Gelegenheit 261.
— Teuerung 21.
Außerhalb der Zollgrenze liegende Gebiete 4. 18. 19. 581. 582.
Außerkraftsetzung der Verfassung 685.
Außerkurssetzung 334.
Außerordentliche Anordnungen gegen die Sozialdemokratie 89.
— Ausschüsse im Bundesrat 95.
— Bedürfnisse des Reiches 29.
— Berufung des Reichstags 123.
Außerordentlicher Etat 787.
— Geldbedarf der Militärverwaltung 17.
Außerterminliche Musterungen 711. 712. 737. 762.
Aeußerungen der Reichstagsmitglieder 142.
Ausfall an Rekruten 626. 705.
Ausfertigung der Obligationen 778.
— der Reichsgesetze 75.
— der Stimmzettel 114.
Ausfertigungsgebühr 205. 233.
Ausfolge der Postsendungen 408–410.
— der Telegramme 427.
Ausfuhr 584. 596. 604. 609.
Ausfuhrprämien 587.
Ausfuhrscheine 412.
Ausführung der Reichsanleihen 774.
— der Reichsgesetze 14. 16. 19.
— der Verwaltungsvorschriften 14. 19.
— des Gothaer Vertrags 228.
— von strafbaren Handlungen 533.
— „ Telegraphenlinien 421. 422.
Ausgaben des Reichs 22. 24. 28. 29. 34—36. 786. 787.
— des Reichstags 130.
— für das Heer 29. 36. 43. 653. 654.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Ausgaben für den diplomatischen Dienst 38. 148.
Ausgabe von Aktien für gemeinnützige Zwecke 89.
— von Banknoten 338. 348.
— „ falschem Geld 334. 335.
„ Hypothekenpfandbriefen 352.
— „ Obligationen 774. 776—780.
— „ Papiergeld 12. 167. 336. 337.
— „ Reichskassenscheinen 336. 337. 775.
— „ Schatzanweisungen 773.
Ausgangsabgaben 591.
Ausgangsgüter 582.
Ausgebliebene Militärpflichtige 706. 707.
Ausgemusterte Seeleute 472.
Ausgeschlossene Gegenstände von dem Umherziehen 258. 259.
— — von der Beförderung 382.
— — „ „ Besteuerung 587.
— Mitglieder im Reichstag 108. 139.
— „ „ Hausierhandel 260.
— Personen vom Militärdienst 698.
Ausgewiesene 211.
Ausgleichungen, gütliche 30.
Aushändigung der Entlassungsurkunden 201.
— der Urlaubspässe 721.
Aushang an den Verkaufsstellen 260. 263.
Aushebung, militärische 26. 710. 711. 712. 717.
Aushebungs-Bezirke 695.
— Geschäft 703. 761. 762.
— Ort 710. 711.
— Personal 711.
— Pflicht 699. 700.
Auskunftserteilung 256.
Ausland 12. 15. 23. 34. 106. 199. 201—205. 483. 505—511. 527. 532. 546. 553. 557.
Ausländer 88. 195. 198. 199. 244-248. 281. 546. 550.
Ausländische Banknoten 338.
— Briefe 376.
— Erzeugnisse 243. 584.
— Gesandte 15.
— Gläubiger 245.
— Häfen 244.
— Konsuln 12. 25. 32. 39. 148. 233. 489—512.
— Münzen 335. 344.
— Offiziere 248.
— Schiffe 25. 239. 460. 461.
— Schweine 301. 303.
Ausländische Seeleute 244.
— Strafgesetze 527.
— Versicherungs-Unt. 331.
Ausländisches Fleisch 303—305.
— Getreide 585.
— Malz 585.
— Vieh 303. 305. 585.
Ausländische Vertreter 15. 39.
— Weine 363.
— Wiederkäuer 301. 303.
Auslands-Flotte 659.
— -Pässe 233. 718. 719.
— -Verkehr 12. 15. 23.
Auslegung der Pläne der Telegraphenlinien 421. 422.
— der Protokolle des Reichstags 135.
— „ Reichsgesetze 78.
— „ Verfassung 36. 40. 78.
— „ Wählerliste 115.
— „ des Gothaer Vertrags 226. 228.
Auslieferung 148. 228. 245. 472. 475. 482. 527. 528.
Ausmittelung der Kandidaten für die engere Wahl 129.
Ausmusterung 712. 713. 714.
Ausnahme-Bestimmungen für Elsaß-Lothringen in Armensachen 18. 19.
— für Fabriken 126.
Ausnahmen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in inländisches Vermögen von Ausländern 88.
— von der Sonntagsruhe 277. 278.
— „ „ Wehrpflicht 698.
— „ Druckschriften 309.
— s. auch Ausschluß.
Ausnahme-Rechte 12. 14. 18. 19. 21. 23. 24. 28. 29. 30. 32. 37. 65. 69—71.
— -Tarife 21.
Ausprägung von Münzen 333.
Ausreichende Beschäftigung 270.
Ausrufen von Waren 257.
Ausrüstung der Auswanderungsschiffe 236. 239.
— der Einjährigen 663. 722. 723. 739. 742. 743.
— „ Eisenbahnen 20. 21.
— „ Festungen 28. 36.
— des Heeres 27. 35.
Ausschank von geistigen Getränken 255.
Ausscheidung s. Austritt.
Ausschiffungshafen 238. 239.
Ausschlaggebende Stimme im Bundesrat 13. 14. 19.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Ausschlag von Bläschen 299.
Ausschließliches Recht des Reiches in der Gesetzgebung 18. 20. 23. 25.
— — zur Erhebung von Abgaben 18. 25.
Ausschließung vom Militärdienst 713.
Ausschließungs-Gründe im Reichstag 138. 139.
— — im Strafrecht 535–537.
Ausschluß aus d. Reichstagssitzung 139.
— der Anerkennung ausländischer Urteile 518. 519.
— „ Antragstellung im Reichstag 134.
— „ Ausweisung Hilfsbedürftiger 220.
— „ Beförderung im Postverkehr 382.
— „ Bestellung als Wahlbeisitzer 117.
— „ Bestrafung 534—537.
— „ Bundesfürsten vom Reichstagswahl- und Wählbarkeitsrecht 94.
— „ Eintragung von Warenzeichen 284.
— „ Erfüllung der Wehrpflicht 698. 713.
— „ freien Bestimmung des Aufenthalts 213. 215.
— „ gleichzeitigen Mitgliedschaft im Bundesrat und im Reichstag 113.
— „ Haftpflicht beim Postverkehr 377—379.
— „ mehrfachen Wahlberechtigung 113. 119.
— „ nichtbeteiligten Bundesstaaten von der Abstimmung im Bundesrat 13.
— „ Nichtmitglieder aus den Kommissionen 133.
— „ Oeffentlichkeit im Reichstag 133. 135.
— — in den Gerichtsverhandlungen 308. 683.
— — in den Kommissionen 133.
— der Patentierung 279.
— „ Pfändbarkeit v. Postsachen 379.
— „ Stellvertreter bei der Ausübung des Wahlrechts 117.
— „ Strafverfolgung 526. 527.
— „ Vertretung bei Erfüllung der Wehrpflicht 698.
— „ Wählbarkeit in d. Reichstag 16.
— „ Willensbestimmung 213. 215. 535.
— „ Zufuhr Ausgewiesener 209. 210. 220. 228.
Ausschluß des Gesetzgebungsrechts des Reichs 61.
— des Wahlrechts 112. 113. 117.
— vom Börsenbesuch 356.
— „ Hausierhandel 258. 259.
— „ Militärdienst 698. 712. 713.
— von den Sitzungen im Reichstag 138.
— „ der Abstimmung im Reichstag 129.
— „ „ Beförderung auf Auswandererschiffen 236.
— „ „ gemeinschaftlichen Zollgrenze 18. 19.
— „ „ Losung 709.
— „ „ Patentierung 279. 280.
— „ „ Personenpostbeförderung 415.
— „ „ Pfändung 675.
— „ „ Reichstagswahl 112. 113.
— „ Gegenständen vom Hausierhandel 125.
Ausschnitt aus Zeitungen 388.
Ausschreibung der Matrikularbeiträge der Bundesstaaten 29. 780. 781.
— der Reichstagswahl 117. 120.
Ausschuß der Arbeiter 265. 266. 276.
— für Börsensachen 91. 152.
— „ die Aufnahme in das Kadettenkorps 633.
— „ „ Schöffenwahl 563. 564.
Ausschüsse im Bundesrat 14. 19. 20. 21. 25. 27. 63. 94—98.
Aussetzung der Sitzungen 139.
— eines Kindes 541. 542. 547.
Ausspielung von Waren 259. 554.
— s. auch Lotterie.
Ausstattung mit dem Expropriationsrecht 20.
Ausstellung eines Flaggenzeugnisses 467.
— von Druckschriften 309.
— „ Meßbriefen 24. 463—465.
— „ Reisezeugnissen für Einjährige 151.
— „ Trauscheinen 228.
— s. auch Erteilung u. Ausfertigung.
Ausstellungswesen 150.
Austausch von Briefen u. Kästchen 418.
— von Postpacketen 419.
Austrägalverfahren 30. 72.
Australien 480.
Austritt aus dem Bundesgebiet 49. 201.
— aus dem Bundesrat 94.
— „ „ Reich 49. 201.
— „ „ Reichstag 16. 139.

Austritt aus den Bundesratsausschüssen 14.
— „ der Arbeit 269.
— „ „ Lehre 272.
— „ „ Petitionskommission 133.
— „ „ Schutztruppe 667.
Ausübung der Heilkunde 250. 259. 293—296.
— der Reichsgesetzgebung 13. 14. 16.
— „ Reichsgewalt 82.
— „ Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen 174.
— „ Wehrpflicht 25.
— des ärztlichen Berufes 293—296.
— „ Berufes als Reichstagsabgeordneter 17.
— „ Flaggenrechts 465—470.
— „ Wahlrechts 117. 532.
— eines Amtes, unerlaubte 555.
— politischer Rechte 532.
Auswanderung 12. 25. 126. 148. 150. 200. 206. 226. 235—239. 550. 552. 554. 556. 561. 627. 646. 647. 677. 746. 747.
Auswärtige Angelegenheiten 14. 148. 149.
— — s. auch ausländische.
Auswärtiges Amt 148. 149. 547. 553.
Ausweichen der Fuhrwerke 379.
Ausweispapiere der Militärpersonen 725.
Ausweis über die Staatsangehörigkeit 207. 208.
Ausweisung 12. 138. 139. 148. 208 bis 211. 220—231.
Ausweisungspässe 232.
Auszählung im Reichstag 137.
Auszüge aus Werken 319.
Authentische Interpretation 78.
Authentizität d. Reichsgesetzblattes 75.
Autonomie der Einzelstaaten 66. 67.
— der Häuptlinge in den Schutzgebieten 51. 52.
— des Bundesrats 82—91.
— „ Reiches 58—66.
— „ Reichstages 17. 124.
Autoritätszeichen 554.
Autorrecht 12. 243. 317—322.
Avancement 16. 28. 122.
Aversum der Zollausschlüsse 18. 19.

B.

Bäckereien 263. 292.
Backwaren 263.
Badanstalten 156.
Baden 7. 11. 13. 16. 18. 19. 23. 24. 27. 31—33. 47. 71. 83. 111. 528. 600. 601. 615. 623. 767.
Bader 295.
Bahn-Anlagen 20. 47.
— -Anschluß 20. 440. 441.
— -Ausrüstung 20. 21.
— -Bau 20.
— -Beamte 448. 449.
— -Eigentum 447. 448.
— -Höfe 375—376.
Bahnhof-Briefe 411.
Bahnordnung für Nebeneisenbahnen 437.
Bahnpolizei-Reglement 20. 435.
Baken 12.
Bankerut 542. 547. 550. 553.
Banknoten 330—352. 413.
Bankwesen 12. 150. 338—354. 566.
Barbier 295.
Barren aus Gold 334.
— „ Silber 334.
Barrierwachen 380.
Barvorrat bei den Hypothekenbanken 353.
— bei den Notenbanken 340.
— „ der Reichsbank 344.
— „ „ Reichshauptkasse 775. 776.
Bataillone 41. 105. 622. 641. 645. 646.
Bataillons-Aerzte 765. 766.
— -Stäbe 623.
Batterien 623.
Bauabteilung 620.
Bau eines Reichstagsgebäudes 771.
— von Eisenbahnen 20.
— „ Festungen 35. 36. 42.
— „ Seeschiffen 584.
Baufonds 771.
Bauhöfe 276.
Baukunst 281.
Bauliche Anlagen und Jadebusen 90.
Bäume 259.
Baumwollhandel 256. 258.
Bauordnung 435.
Bauregeln, Verletzung 555.
Bautechniker 274—276.
Bauten 43. 276. 548. 555.
Bauwerk, Zerstörung 548.
Bayern 5. 7. 11—14. 16. 18. 19. 21. 23. 24. 28—30. 34—38. 47. 68—70. 83. 111. 351. 600. 601. 616. 621. 623. 682.
Bayerische Gebühren, Marken 413.
— Gesandte 481.
Bayerisches Heer 34. 35.
Beamte, aktive 186.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Beamte, Beeidigung 16. 182.
— Beerdigung 183.
— Beförderung 16.
— beruflicher Schutz 29. 30.
— Beschlagnahmerecht 381.
— Betriebsbeamte 274–276. 760.
— Bezahlung 183. 187. 189.
— der Reichsbank 185.
— der Reichsschuldenverwaltung 182. 782.
— des Aufsichtsamts für Privatversicherung 185.
— des Reichsinvalidenfonds 182. 185.
— des Reichsrechnungshofs 185.
— dienstliche Rechte 16. 563. 760.
— Eintritt in den Reichstag 16.
— Entlassung 15. 16. 29. 145. 146. 188.
— Erkrankung 12. 37. 216. 183. 184. 187.
— Ernennung 14. 16. 22. 145. 146. 213.
— Gewalttätigkeiten gegen diese 260. 547—551. 543. 566.
— in den Schutzgebieten 182. 185.
— Kaiserliche 16. 31. 181.
— Militärbeamte 16. 21. 24. 41. 112. 181. 189.
— Pflichten 182. 183.
— pflichtwidrige Handlung 191. 192.
— Postbeamte 22. 189.
— Qualifikation der Postbeamten 22.
— rechtliche Stellung 16.
— Rechtsverhältnisse 13. 181—192.
— Schutz 29. 30.
— Titel 181.
— Ueberschreitung der Befugnisse 12. 18. 25.
— Vereidigung 16. 182.
— Versetzung 16. 145. 146. 186. 187. 213.
— Vollstreckungsbeamte 563. 572.
— Wählbarkeit in den Reichstag 16.
— Wahlrecht 112.
Beamte der Bundesratsausschüsse 14.
— der Militärverwaltung 16. 21. 24. 41. 112. 181. 189.
— „ Postverwaltung 22. 189.
— „ Reichsbank 192.
— „ Zollverwaltung 19. 475.
— des Reichs 16. 31. 181.
— „ Reichstags 130.
— „ Staats 16. 117. 122. 182. 197.
— in den Schutzgebieten 182. 185.
Beanstandungen bei Reichstagswahlen 128. 129.
Beanstandungen der Aufnahme in die Reichstagswählerliste 116.
Beantwortung d. Interpellationen 134.
Bearbeitung eines Arzneibuches 155.
Beaufsichtigung s. Aufsicht.
Bebakung der Unter-Ems 477.
Bedarf an Rekruten 626. 627. 704. 705.
— des Reichs 29.
Bedienstete bei der Post 379.
Bedienungen auf Auswandererschiffen 236.
Bedingter Gewerbebetrieb 252.
Bedingtes Abgaben-Erhebungsrecht der Bundesstaaten 456. 457. 582.
Bedingt taugliche Militärpflichtige 712—716.
— zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände 382. 383.
Bedingung s. Voraussetzung.
Bedrohung der öffentlichen Sicherheit 28.
Bedürfnisse, außerordentliche, der Militärverwaltung 17.
— „ Lebens 197. 216.
— des Reichs 29.
Bedürfnisfrage 252. 255.
Beeidigung s. Vereidigung.
Beeinträchtigung des Gemeinwohls 250.
— des Wahlrechts 553.
Beendigung des Lehrverhältnisses 273. 274.
Beerdigung 156.
— eines Beamten 183.
— „ Staatsangehörigen 12. 37. 55.
Befähigung s. Qualifikation.
Befahrung der Felder 379.
Befehle des Kaisers 27.
Befehlshaber 681. 682.
— der Kriegsschiffe 493. 719.
— während des Belagerungszustandes 685—689.
Befehlsvermittler 751.
Befestigte Plätze s. Festungen.
Beförderer von Botenposten 384.
Beförderung Ausgewiesener 220. 221. 222. 229. 230.
— der Offiziere 41.
— unentgeltliche 373. 403. 423. 428. 429.
— von Auswanderern 235. 561.
— „ Düngungsmittel 21.
— „ Eisenbahntelegrammen 429.
— „ Erzen 21.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Beförderung von Geflügel 390.
— von Getreide 21.
— „ Holz 21.
— „ Hülsenfrüchten 21.
— „ industriellen Produkten 21.
— „ Kartoffeln 21.
— „ Koaks 21.
— „ Kohlen 21.
— „ Kriegsmaterial 21.
— „ landwirtschaftlich. Produkten 21.
— „ lebenden Tieren 382.
— „ Leichen 156. 289.
— „ Mehl 21.
— „ Militär 21. 441. 442.
— „ Personen 21. 414. 415.
— „ Postsendungen 377. 403.
— „ Reisenden 561.
— „ Roheisen 21.
— „ Salz 21.
— „ Steinen 21.
— „ Telegrammen 425—428. 433.
— „ Vieh 301.
— „ zollpflichtigen Sachen 406.
Beförderungs-Annahme 382. 383. 384.
— -Beschränkung 379.
— -Gelegenheit 386. 408.
— -Hindernisse 236. 379. 447.
— -Kosten bei Auswanderungen 236 bis 238.
— — bei Ausweisungen 225.
— -Mittel 263. 540.
— -Pflicht der Eisenbahnen 21. 442 bis 444.
— -Preis 236. 237.
— -Unzulässigkeit 382.
— -Versicherungen 331.
— -Vertrag 236.
— -Weg 408.
— -Zettel bei Ausweisungen 229.
Befreiung der seemännischen Bevölkerung v. Landheeresdienst 24.
— vom Beisitzeramt 94. 144.
— „ Geschworenendienst 94. 144.
— „ Schöffendienst 94. 144.
— von Abgabenpflicht 344. 379.
— „ Chausseegeldern 31. 379.
— „ der Aushebung 708.
— „ „ Wehrpflicht 24.
— „ Eisenbahnfahrgeld 144.
— „ Frohndiensten 379.
— „ Gebührenzahlung 428. 429.
— „ Gefangenen 549. 686.
— „ Haftpflicht 377–379. 444–447.
— „ Kontrollversammlungen 752. 753.
Befreiung von Porto 23. 403.
— von Steuer 587.
— „ Uebungen 756. 757.
— „ Zeugnispflicht 94. 114.
— „ Zoll 18.
Befreiungszeichen auf portopflichtigen Sendungen 381.
Befugnisse s. Zuständigkeit.
Begehung strafb. Handlungen 525–558.
Beginn der Auslegung der Reichstagswählerliste 115.
— der Fragestellung i. Reichstag 131.
— „ Wahlhandlung 117.
— „ Wehrpflicht 699.
— „ Wirksamkeit der Reichsgesetze 11. 76. 77.
— des Besoldungsanspruches 183.
— „ Betriebs eines Gewerbes 251.
Beglaubigung der auswärtigen Konsuln 39. 489.
— der elektrischen Meßwerkzeuge 364.
— „ Gesandten 15. 484. 485.
— „ Konsuln 490. 491.
— „ öffentlichen Urkunden 12. 493. 513. 514.
— „ Prototypen 362. 366.
Beglaubigungsschreiben der Gesandten 484.
Begleitung der Postsendungen 373.
— öffentlicher Aemter, Unfähigkeit 529. 532.
Begnadigungsrecht 41. 109. 592. 593.
Begründung d. Abstimmung im Reichstag 138.
— der Anträge im Reichstag 131.
— Beschlußfassungen über Stimmzettel 119.
— der Einsprache gegen die Wählerliste 116.
— „ Revision 126.
— „ Staatsangehörigkeit 195. 196.
— „ Tagesordnung im Reichstag 136. 137.
— des Fluchtverdachts 247.
— „ Reiches 6—9.
— „ Staatsbürgerrechts 195. 196.
— „ Unterstützungswohnsitzes 212.
Begünstigung 543. 545. 548. 555.
Begünstigungen der Beamten 186. 543. 562. 566. 676.
Begutachtung s. Gutachten.
Behandlung der Anträge im Bundesrat 14.
— der Anträge im Reichstag 130. 137.
— der Ausgaben für das bayrische Heer 29.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Behandlung der Ausgaben für das württembergische Heer 43.
— „ Bundesrats-Entschließungen 20. 134.
— „ Entwürfe im Reichstag 14. 130 bis 133.
— „ Gegenstände, die nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich sind 14. 17. 22.
— „ Geschäfte im Bundesrat 15. 92. 93.
— — im Reichstag 17. 129.
— der Interpellationen im Reichstag 124. 134. 135.
— „ nichtvertretenen oder nichtinstruierten Stimmen im Bundesrat 14.
— „ ordnungswidrig beschaffenen Postsendungen 407.
— „ Petitionen im Reichstag 16. 124. 130—133. 135. 139. 140.
— „ Postsendungen 370. 384—414.
— „ selbständigen Anträge im Reichstag 130—133.
— „ Uebersichten der Entschlüsse des Bundesrats auf Beschlüsse des Reichstags 20. 134.
— „ unbestellbaren Postsendungen 398. 413. 414.
— „ unbestellbaren Telegramme 428.
— „ ungiltigen und zweifelhaften Stimmzettel 114. 118. 119.
— „ Vorlagen im Reichstag 14. 15. 130—133.
— „ Vorschläge im Bundesrat 14.
Behörden 145—173.
— Aenderung 145. 146.
Behördenorganisation 145—173.
Behördentäuschung 233.
Befreiung von der Wehrpflicht 698.
Beichtunterricht 291.
Beifallszeichen im Reichstag 139.
Beifügung der zweifelhaften Stimmzettel und Umschläge zum Protokoll 114. 118. 119.
Beihülfe bei der Stimmabgabe Gebrechlicher 118.
Beilegung der Rechte einer juristischen Person an Innungs-Verbände 87.
— von Streitigkeiten auf Seeschiffen 493.
— „ Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten 29. 30.
Beirat beim Aufsichtsamt für Privatversicherungen 160.
— für Auswanderungswesen 90. 91. 149.
— „ Fragen der Land- und Forstwirtschaft 156.
Beischlaf 550. 551. 561.
Beiseiteschaffung von Gegenständen 550.
— von Urkunden 548.
Beisichführen der Wandergewerbescheine 259. 262.
Beisitzer bei dem Konsulatgerichte 495. 496.
— bei den Seeämtern 154.
— „ „ Wahlen 114. 117. 118.
Beistand 200. 201. 471. 493.
Beitrag der Zollausschlüsse 19.
— zur Deckung des Defizits des Reichs 29.
Beitreibung der Posttaxen 381.
— der Steuern 268.
Beitritt Badens zum norddeutschen Bund 31—33.
— Bayerns zum norddeutschen Bund 33—40.
— des Reichs zu den verschiedenen internationalen Verträgen s. unter den betr. Wörtern.
— Hessens zum norddeutschen Bund 31—33.
— Württembergs zum norddeutschen Bund 31—33.
Bekämpfung des Sklavenhandels 661. 670.
Beiwagen 379.
Beiwohnungsrecht des Präsidenten in den Abteilungen und Kommissionen des Reichstags 130.
Bekämpfung der Syphilis 289.
— gemeingefährlicher Krankheiten 287.
Bekanntmachung Abreisen 555.
— Anheftung 308. 309.
— der Abgrenzung der Wahlbezirke 34. 86. 113. 116.
— der Auslegung der Telegraphenpläne 421.
— „ Auslegung der Wählerliste 115.
— „ Bäcker 263.
— „ Bestellung des Wahlvorstehers und Stellvertreters 116.
— „ engeren Wahl 120. 129.
— „ Erklärung des Belagerungszustandes 28. 36.
— „ Erlasse 80. 81.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Bekanntmachung der Frist zur Anbringung v. Einsprachen 113. 116.
— der Gastwirte 263.
— „ Gerichtsverhandlungen 313.
— „ Gesetze 11. 16. 75.
— „ Notenbanken 340.
— „ Patentierung 280.
— „ Reichsgesetze 75.
— „ Reichstagsverhandlung 127.
— „ Reichstagswahl 119.
— „ Schriftstücke eines Strafprozesses 312.
— „ Sitzungszeit 135.
— „ Staatsverträge 79.
— „ Tagesordnung 134.
— „ Truppenbewegungen 313.
— „ Verfügungen 80. 81.
— „ Verordnungen 80. 81.
— „ Verteidigungsmittel 313.
— „ Wahlergebnisse 114. 119.
— „ Wahlkommission 117.
— „ Wahlvornahme 114. 116. 117.
— „ Zählung 137. 138.
— „ Zusammensetzung der Reichskassenscheine 336.
— des Aufrufs der Banknoten 339.
— „ Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung 116.
— „ Belagerungszustandes 685.
— „ Wahlergebnisses 114. 119.
— „ Wahlkommissärs 119.
Bekanntmachungen, Anschlag 308.
Bekenntnisse, religiöse 37.
Bekleidung der Einjährigen 663. 722. 723. 725. 742. 743.
— der einrückenden Rekruten 722. 739.
— des Landheers 27. 156. 216.
— öffentlicher Aemter 531. 532.
Bekleidungsabteilung 620.
Bekleidungsämter 163. 634.
Beköstigung der Auswanderer 236.
Belagerungszustand 28. 36. 673. 683 bis 689.
Belästigende Gewerbebetriebe 252.
Belastung der Grundstücke 352. 353. 673.
Belege zu der Wählerliste 114. 118. 119.
Beleidigung 29. 30. 553. 554. 561. 566.
Beleihung von Grundstücken 352. 353.
Beleuchtung 156.
— der Unterems 477.
Belfort 49.
Belgien 231. 244. 245. 282. 285. 287 bis 289. 294. 302. 322. 365. 415. 418. 419. 432. 439. 450. 461. 463. 483. 505. 523. 527. 602. 610. 690. 767.
Bemerkungen im Reichstag 134. 136. 137.
Benachrichtigung des Gewählten von der Wahl 120.
— über das Ergebnis der Wahl an den Kaiser 129.
— „ den Stand der Kommissionsarbeiten 133.
— „ „ die Behörden, die Trauscheine ausstellen dürfen 228.
— „ die Erkrankung eines Hilfsbedürftigen an den verpflichteten Armenverband 216.
— „ die Ernennung an den Landesherrn 22.
— „ die militärischen Anordnungen an die Kontingentskommandeure 27.
— „ die Strandungsfälle an das Strand- und Zollamt 474.
Benennung der Militärverwaltung in Württemberg 43.
— der Redakteure auf den Druckschriften 311.
— des deutschen Bundes 11. 58.
— des Präsidiums des Reiches 15.
— „ Verlegers 311.
Benützung der Chausseen 379.
— der Eisenbahnen 21. 31.
— „ entwerteten Postwertzeichen 381.
— „ Militärdienstpferde 743.
— „ Schiffartsanstalten 25.
— „ Seehäfen und Wasserstraßen 12. 25.
— „ Telegraphen 422. 423.
— „ Verkaufsstellen 260. 263.
— „ Verkehrswege 25. 379.
Beobachtungs-Stationen 164.
Beorderung zur Musterung 704.
— — der Militärpflichtigen zur Aushebung 710. 711.
Beratende Stimmen im Bundesrat 84.
— — im Reichstag 133.
— — in den Abteilungen des Reichstags 130.
— — in den Kommissionen des Reichstags 130. 133.
Beratungen im Reichstag 127. 130. 135.
— im Wahllokal 117.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Beratungs-Fristen im Reichstag 130. 131. 132.
Berechnung der Dienstzeit beim Militär 662. 666. 722. 723.
— der Matrikularbeiträge 29.
— „ Strafdauer 530.
Berechtigung einer Apotheke-Approbation 297. 151.
— zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst 725.
— zur Ausstellung von Zeugnissen über die Einjährigen-Prüfung 722.
— zur Reichstagswahl 112. s. auch Recht.
Berechtigungs-Schein 663. 723. 725. 726. 734. 735. 737. 738. 758.
Bereich der Geltung der Preßgesetze 311.
— — der Reichsgesetze 77.
Bereitung von Hindernissen auf Eisenbahnen 447.
Bergelohn 475.
Berger 475.
Bergung in Strandungsfällen 474. 475. 569.
Bergungs-Boote 465.
Bergwerke 276. 292. 357. 578.
Bergwesen 250. 497.
Berichte, stenographische im Reichstag 127. 130. 138.
— über die Qualifikation der Offiziere 27. 42.
— — Reichstagsverhandlungen 141.
Bericht-Erstatter 135. 687. 688.
Bericht-Erstattung an den Reichstag 126. 128. 131.
— — falsche 533.
— — im Bundesrat 96.
— — im Reichstag 131. 532.
— in den Kommissionen 132.
— über Reichstags-Verhandlungen 141.
— über Truppen-Bewegungen und Verteidigungs-Mittel 313.
Berichtigung der Wählerliste 116.
Berichtigungs-Pflicht der Redakteure 312.
— -Telegramme 428.
Berittenmachung der Einjährigen 663. 743.
Beruf, ärztlicher 293.
Beruflicher Schutz 17. 29. 30. 141. 142.
Berufs-Genossenschaften 87.
— -Konsuln 185. 504.
Berufsmäßiger Lohn 267.
Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung 227.
— der Bezirks-Wahlkommission 119.
— „ Reichstags-Wahlkommission 117.
— des Beurlaubtenstandes 7.
— „ Bundesrats 15. 91.
— „ Reichstags 15. 17. 123.
— in Ausweisungssachen 227.
— „ Börsenehrensachen 152.
— „ Strafsachen 681. 682. siehe auch Einberufung.
Berufungs-Instanz 565. 567. 570.
— -Kammer in Börsensachen 152.
— -Verfahren in Patentsachen 88. 281.
Besatzung der Schiffe 239. 470. 685.
Beschädigung der Banknoten 339.
— der Eisenbahnen 447. 448. 540. 541. 542. 551.
— „ Frachtgüter 444—447.
— „ Kabel 432. 479.
— „ Münzen 335.
— „ Postsendungen 385.
— „ Reichskassenscheine 775.
— „ Reisenden auf der Post 378. 379.
Beschaffenheit der Auswandererschiffe 236.
— der Betriebslokale 255.
— „ Stimmzettel 114. 117. 118.
— „ Umschläge 117. 118. 119.
— des Rollmaterials der Eisenbahnen 438.
— einer Betriebsstätte 251.
Beschäftigung, ausreichende 270.
— im Bestimmungsland 236.
— in Gefängnissen und Zuchthäusern 529.
— von Arbeitern und Arbeiterinnen
— „ jugendlichen Arbeitern 290 bis 293.
— „ Kindern 291. 293.
Beschäftigungs-Dauer 290—293.
Beschäl-Seuche 299.
Beschauer 304. 305.
Bescheide 81.
Beschlagnahme der Preßsachen 314 bis 316.
— des Lohnes 267. 268.
— des Vermögens 237. 675.
— -Recht der Postbeamten 408.
— von Telegrammen 431.
Beschließung der Exekution gegen Bundesglieder 16.

Beschlußfähigkeit der Abteilungen des Reichstags 128.
— der Kommissionen 132.
— des Bundesrats 13. 14. 20.
— des Reichstags 17.
Beschlußfassung, gewaltsame Nötigung oder Verhinderung 93. 94.
— im Bundesrat 14. 92. 93.
— „ Reichstag 17. 127—140.
— „ Wahllokal 117.
Beschlußunfähigkeit 137.
Beschlußungiltigkeit im Bundesrat 14.
— im Reichstag 17.
— Zusammenstellung 131. 132. 136.
Beschmutzte Banknoten 339.
— Reichskassenscheine 775.
Beschneiden von Geldstücken 335.
Bescholtenheit 208.
Beschränkter Reisepaß 227.
Beschränkungen der Aufenthaltswahl 196. 209. 213. 215.
— der Ausländer 240 - 248.
— „ Auswanderungs-Freiheit 236. 237.
— „ Beamten 185.
— „ Beförderung 379. 382.
— „ Eheschließungen 37.
— „ Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 199. 200.
— „ Freizügigkeit 208. 209.
— „ gerichtlichen Zwangsvollstreckung 675.
— „ Gewerbebetriebe 252. 258.
— „ Haftpflicht der Eisenbahnen 444—447.
— „ Hausiergewerbe 353.
— „ Hypothekenbanken 352—354.
— „ Konsulargerichtsbarkeit 87.
— „ Konzessionierung der Eisenbahnen 20.
— „ Notenbanken 339. 340.
— „ Patentberechtigung 279—280.
— „ Postbeförderung 379. 382.
— „ Preßfreiheit 308.
— „ Zuständigkeit des Reichs 59.
— „ Zwangsvollstreckung 379.
— des Verkehrs 262. 303.
— „ „ mit Nahrungsmitteln 88. 126.
Beschreibung der Reichskassenscheine 336.
— des Grundeigentums des Reiches 786. 788.
Beschwerde-Gerichte 565. 570.
— -Instanz des Bundesrats 30. 90.
— -Recht in Justizsachen 30.
Beschwerde-Gerichte in Militärsachen 680. 681. 750.
— — in Patentsachen 280.
— — „ Wirtschaftssachen 263.
Beseitigung des Ansteckungsstoffs in Güterwagen 301.
— des Staubes in Arbeitsräumen 289.
Besetzung der Kauffahrteischiffe 472.
— süddeutscher Festungen 41.
Besichtigung der Armeekorps 27. 35. 42.
— der Auswandererschiffe 239.
— „ Wahlurne 117.
Besoldetes Reichs- oder Staatsamt 16. 122.
Besoldung s. Gehalt und Dienseinkommen.
Besoldungs-Aufbesserung 16.
— -Losigkeit der Reichstagsmitglieder 143. 144.
— -Verbot 18. 184.
Besondere Angaben in Telegrammen 424.
— Boten 384.
— Genehmigung zum Gewerbebetrieb 253—257.
— Gerichte 520. 559. 570.
— Kommissionen im Reichstag 132. 139. 140.
— Postboten 379.
— Postzüge 372.
— Vorrechte der Post 379. 380.
— Vorschriften über das Strafrecht bei den Konsuln 499—502.
Besonders gefährliche Gewerbebetriebe 250.
Besorgnis künftiger Verarmung 209.
Besorgung der Angelegenheiten Deutscher im Auslande 148.
— der äußeren Angelegenheiten des Reichstags 130.
— der Geschäfte für den Bundesrat 15.
— „ „ „ „ Reichstag 17.
— fremder Rechtsangelegenheiten 256.
Bespannung der Postwagen 415.
Besprechung der Interpellationen im Reichstag 134.
Besseres Fortkommen 233.
Besserungs-Anstalten 536.
— -Nachhaft 529.
Bestallung 14. 16. 22. 183. 197. 484. 490.
Bestand der Genossenschaften 90.
Bestandteile, integrierende, der Reichsverfassung 20. 23. 28. 36.
Bestätigungsrecht 41. 680. 681. 685. 688.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Bestattung s. Beerdigung.
Bestechung 542. 543. 548. 554. 556.
Bestehende Einrichtungen 13. 14. 19. 47.
— Eisenbahnen 20.
Bestellgebühr bei Postsendungen 411.
Bestellungsuchen 253. 259.
— von Zeitungen 400.
Besteuerungs-Gleichmäßigkeit 18.
— -Recht 13. 15. 17—20. 21. 25. 29.
Bestimmung der Aufenthaltsorte 213. 215.
— der äußeren Abzeichen beim Landheer 27.
— „ Einlösungsstellen für Banknoten 87.
— „ Einteilung der Kontingente 27.
— „ Garnisonen 27. 625.
— „ geodätischen Meßstangen 366.
— „ Gliederung der Kontingente 27.
— „ Konsulargerichtsbezirke 90.
— „ Plätze der Reichsbankhauptstellen 86.
— „ Posttarife 34. 64. 381.
— „ Präsenzstärke 27. 105.
— „ Rekrutenzahl 704.
— „ Unfallversicherungspflicht gewisser Betriebe 87.
— des Betrags in Gold auszumünz. Beträge 87.
— „ Wahltages 117. 120.
Bestimmungen, allgemeine, in der Reichsverfassung 30.
— — in der Geschäftsordnung des Reichstags 140.
— reglementarische 22.
— über das Vereinswesen 13. 150. 572—575.
— „ die Beglaubigung öffentlicher Urkunden 12. 493. 513. 514.
— „ die Presse 13. 148. 162. 308 bis 316.
— „ die Regelung wechselseitiger Vollstreckungen von Erkenntnissen in Civilsachen 12. 515—523.
— „ Hoch- und Landesverrat 36.
— „ Organisation des Marinepersonals 24.
— „ Schiffsoffiziere 126. 471. 472.
— „ Wochenmarkts-Gegenstände 261. 262.
Bestimmungs-Land bei Auswanderungen 236.
Bestimmungs-Ort b. Auswanderungen 238.
— — bei Ausweisungen 227.
Bestrafte Personen, Anstalten für dieselben 213. 214. 530. 531.
— — Aufenthalts-Beschränkung 196. 209. 213. 215.
— — Beschäftigung 529.
Bestrafung auf Antrag 537.
— der Dienstvergehen 191. 192.
Bestrebungen, gemeinnützige 89.
Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben 19. 22. 28. 29.
Besuch der Börsen 356. 357.
— der Märkte 243. 262.
— „ Messen 243. 262.
— „ Volksschule 291.
— des Gottesdienstes 272.
Beteiligung an bewaffneten Haufen 550. 451.
Betonnung der Unter Ems 477.
Betrag der Abgabenablieferung an das Reich 19. 20.
— der Banknoten 338.
— „ Hypothekenpfandbriefe 353.
— „ Matrikularbeiträge 29. 780. 781. 788.
— „ Münzausgaben 334.
— „ Steuern 587.
Betreten fremder Wohnungen 262.
Betrieb der Auswanderung 235.
— der Eisenbahnen 20.
— „ Fischerei in der Nordsee 477 bis 479.
— „ Reichstagswahlen 115.
— „ schönen Künste 250.
— des Hufbeschlaggewerbes 254.
— „ Preßgewerbes 310.
— einer Badanstalt 256.
— „ Privat-Entbindungs-, Irren- und Krankenanstalt 295.
— „ Wirtschaft 254. 255. 263.
— eines Gewerbes durch Militärpersonen 673.
— von Fernsprechanlagen 419. 432.
— von Reichstagswahlangelegenheiten 115.
— „ Telegraphen 21. 22. 422.
Betriebe, die besonderer Genehmigung bedürfen 253—257.
— die besonders gefährlich sind 250. 251.
— „ der Gewerbeordnung nicht unterliegen 250.
— forst- und landwirtschaftliche 156. 250. 261. 262.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Betriebe, lästige 251. 252.
Betriebs-Anlagen 277.
— -Anzeige 251.
— -Beamte 274—276.
— -Beaufsichtigung 91. 159—161. 277.
— -Bedürfnis 252. 255.
— -Beginn 251. 253.
— -Direktionen 169.
— -Einrichtungen d. Eisenbahn 20. 21.
— — der Post 22.
— -Fonds 773.
— -Lokalitäten 255.
— -Material der Eisenbahnen 449.
— -Mittel der Reichsbank 344. 345.
— — der Reichshauptkasse 776. 778.
— -Ordnung für Eisenbahnen 20. 435. 436.
— -Ordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal 456.
— -Reglement 20. 21. 435.
— -Stätte 251. 252.
— -Steuer 604.
— -Störung 434.
— -Ueberwachungen 91. 159. 161. 277.
— -Unterhaltung 289.
— -Vorrichtungen 279.
— -Wechselstationen 89.
Betrug 260. 269. 544. 547. 548. 552. 561. 565. 566.
Bettel 197. 208.
Bettwerk 303.
Beurkundung, falsche 548.
— der Reichstagswählerliste 115. 116.
— des Personenbestandes 472. 473. 566.
Beurkundungsrecht 12. 493. 513. 514.
Beurlaubte, Freiwillige und Rekruten 237. 748.
Beurlaubtenstand 663. 664. 672. 721. 745—748. 759—761.
Beurlaubung der Beamten 184.
— im Reichstag 122. 139.
— zur Reserve 753—759.
Beurteilung der Reklamationen 713. 744. 845.
Bevölkerung Bayerns 35.
— der Bundesstaaten 29. 334. 336.
— des Reiches 48. 113. 626.
— eines Orts 255.
— im Zollvereinsgebiet 590.
— Landbevölkerung 262.
— seemännische 24.
Bevollmächtigte bei den Direktivbehörden 19. 593.
— der Kaufleute 253.
— „ Minister 482.
Bevollmächtigte, militärische 43.
— zum Bundesrat 13. 94. 111.
— zur Kontrolle der Abgaben und Zölle 19.
Bevorzugungen 26.
Bewachung der Betriebsanlagen 277.
Bewaffnete Haufen 550. 551.
— Macht 28. 624—671. 686.
Bewaffnung des Heeres 27. 35.
Bewahranstalten 213. 214.
Bewegliches Reichsvermögen 773.
Bewegung der Truppen 313.
Beweis s. Nachweis.
Beweisstücke bei den Reichstagswahlen 116.
Beweiszeugen 674.
Bewilligung der Ausgaben 29.
— der Einnahmen 29.
— für die Hinterbliebenen 183. 191.
— von Pensionen 86.
Bewilligungsrecht des Reichstages 29. 784—786.
Bewohnte Gebäude 262.
Bewußtlosigkeit 534. 535.
Bezahlung der Aerzte 295.
— der Beamten 183. 187. 189.
Bezeichnung der Behörden 145. 146.
— der Fahrwasser und Untiefen 461. 477.
Beziehungen s. Verhältnisse.
Bezirke der Armeekorps 623. 624. 695.
— der Bataillone 625.
— „ Brigaden 696.
— „ Compagnien 625.
— „ Divisionen 625.
— „ Handwerkskammern 266.
— „ Konsulate 25. 503—511.
— für die Aushebung 695.
— „ „ Musterung 695.
— „ „ Reichstagswahlen 34. 86. 113. 116.
Bezirks-Einteilung in Elsaß-Lothringen 176.
— -Feldwebel 749—752.
— -Kommandos 749—752.
— -Tage in Elsaß-Lothringen 176.
— -Wahlkommission 119.
Bezug von Porto 370.
— von Zeitungen 400. 401.
Bezugsscheine auf Lose und Wertpapiere 258. 259.
Bezweiflung der Beschlußfähigkeit im Reichstag 137.
— des Abstimmungsergebnisses 137.
Bibliothek, Abgabe eines Druckschriftenexemplars 308.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Bienen 261. 385.
Biersteuer 18—20. 31. 39. 585. 587 bis 589. 599—601.
Bierverkauf 126.
Bijouterien 259.
Bilanz der Notenbanken 340.
Bildende Künste 315.
Bilderanschlag 308.
Bilderschmuck 396.
Bilderverkauf 257.
Bildnis des Landesherrn auf den Münzen 333.
Bildung der Armenverbände 219.
— der Ausschüsse im Bundesrat 14.
— „ Bezirkswahlkommissionen 119.
— „ Ersatztruppenteile 754. 759.
— „ forst- und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 87.
— „ Wahlkommissionen 116. 117.
— des Reichsvermögens 770.
— „ Wahlvorstandes 114. 117.
— höhere, der Offiziere 40.
— von Abteilungen im Reichstag 128. 132. 133. 139.
— „ Berufsgenossenschaften 87.
Bildungsanstalten 256. 317.
Bildwerke 257. 259.
Binnen-Schiffahrt 150. 367. 456—459. 465. 480.
— -Streitigkeiten 569.
— -Zölle 25.
Biologische Abteilung beim Gesundheitsamt 156.
Birma 610.
Bismarckarchipel 50.
Bläschenausschlag 299.
Blatternkrankheit 286.
Bleierzbergwerke 292.
Bleifarbenfabriken 290. 292.
Bleiproduktenfabriken 290.
Bleizuckerfabriken 292.
Blindheit 190. 191.
Blödsinnige 706.
Blumensamen 259.
Blutegel 385.
Blutschande 543. 550.
Bodensee 49.
Bodmerei 569.
Bolivia 397. 418. 505.
Bord-, Kriegs- und Standgerichte 680—683.
Borsäure 305.
Börsen-Ausschuß 91. 152.
— -Besuch 356. 357.
— -Ehrengericht 152. 356.
— -Errichtung 355.
Börsen-Ordnung 355—357.
— -Register 357. 360.
— -Termingeschäft 340. 357. 359. 360.
— -Unternehmen 355.
— -Vorstand 356.
— -Wesen 150. 355—360. 521.
Börsenzettel 387.
Borsten 303.
— -Zurichtereien 290.
Bosnien 87. 418. 419. 451.
Böswilliges Verlassen d. Ehefrau 213.
Boten, besondere 384.
Botschafter 482. 483. 591.
Bracker 257.
Brand in Fabriken 289.
Brandstiftung 540. 542. 544. 546. 549. 551. 552. 555. 686.
— s. auch Inbrandsetzung.
Branntwein-Handel 255. 259.
— -Statistik 601.
— -Steuer 18—20. 31. 35. 36. 39. 585. 588. 589. 601. 602.
Brasilien 244. 282. 285. 365. 415. 418. 419. 432. 461. 483. 505. 527. 610. 716.
Braunschweig und Lüneburg 7. 11. 13. 47. 83. 111. 617.
Brausteuer 31. 599—601.
Bremen 7. 11. 13. 18. 47. 83. 111. 528. 615. 619.
Bremerhafen 581.
Brennmaterialien 112. 588.
Brief-Beförderung 385.
— -Geheimnis 377. 556.
— -Kasten 378.
— -Marken 412.
— -Oeffnung 547.
— -Träger 379.
— -Umschläge 412.
Briefe 380. 381.
— ausländische 376.
— eingeschriebene 378.
— nach dem Ausland 391.
— mit Wertangabe 385.
— „ Zustellungsurkunde 384—386.
Briefkästchen 418.
Briefkästen 384.
Brieftauben 691.
Brigaden 41. 621. 637—639.
Britisch Besitz 418. 432.
— Indien 418. 432.
— Kolonien 418.
Brotlose Rekruten 763.
Brotpreise 263.
Browninseln 51.
Bruchbänder 258.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Bruch des Arbeitsvertrags 269—271.
— des Hausfriedens 550. 555. 556.
— „ Landfriedens 543. 546. 547.
Brüche 276. 292. 578.
Bruch-Eisen 583.
— -Gold 258.
— -Silber 258.
Brücken-Geld 31. 590. 594.
— -Wachen 380.
— -Wagen 367.
— -Zerstörung 548. 686.
Brunnenvergiftung 540—542.
Brüsseler Generalakte 461.
Buchdruckerei 290. 310. 311.
Bücherei 170.
Bücherrevisoren 257.
Bücherzettel 387. 388.
Buchhandel 310. 311.
Buchhändler 533.
Büchsenmacher 623. 665.
Buchstaben auf den Münzen 333.
Buchten 478.
Budget 29.
— -Ausschuß im Bundesrat 95.
— -Kommission 14. 20. 95.
— -Recht des Reichstags 784—786.
Bühnenwerke 318.
Bühnenmäßige Aufführungen 321.
Bulgarien 285. 397. 418. 419. 439. 610. 690.
Bund, alter deutscher 3—5.
— Benennung des neuen deutschen 7. 11. 58.
— neuer deutscher 6.
— norddeutscher 5. 31—44.
— Organisation des neuen Bundes 45—192.
Bundes-Amt für das Heimatswesen 90. 152. 153.
— -Exekution 16. 65. 66. 108. 109.
— -Feldherr 15. 24. 27. 35. 39.
— -Flagge 25. 463. 465.
— -Fürsten 7. 24. 28. 41. 49. 82. 470.
— -Gebiet 11. 47—49. 201.
— — -Abtretung 48.
— — -Aenderung 49.
— — -Angriff 15.
— — Ausweisung aus demselben 12. 138. 139. 148. 208—211. 220—231.
— — -Inlandsqualität 49.
— — Schutz desselben 11. 29. 30. 59.
— — -Umfang 10. 11. 15.
— — unerlaubte Rückkehr 246.
— -Konsuln 39.
— -Mitgliedschaft 7. 49.
Bundes-Pflichten der Bundes-Staaten 16. 20. 71. 72.
— -Postsachen 403.
— -Rat 13. 14. 15. 16. 19. 20. 21. 25. 27. 29. 30. 82 bis 98. 149.
Das Einzelne siehe bei den betreffenden Buchstaben.
— -Rats-Ausschüsse 63. 94—98.
— -Staaten 58—72.
— -Telegramme 429.
— -Zweck 11. 58.
Bündnisse des Reiches 15.
Bureau des Reichstags 131. 137.
— internationales, für Postsachen 416.
— — für Maß und Gewicht 365. 366.
— — „ Telegraphensachen 431. 432.
Bürgerliche Ehrenrechte 11. 531. 532. 562.
— Rechtsstreitigkeiten 560. 564. 570.
Bürgerliches Recht 14. 524.
Bürgermeister der freien Städte 470.
Bürgernutzungen 207.
Bürgerrecht in einem Bundesstaat 207.
— in einer Gemeinde 11. 61. 207.
Bürgerrechts-Urkunden 208.
Bürgschafts-Leistung der Notenbanken 340.
— — des Reiches 29. 782. 783.
Bürstenmachereien 290.
Buße für verletzte Patente 281.
Butter 288. 382.

C.

(Was nicht hier zu finden siehe unter K. oder Z.)

Calciumcarbid 382.
Canada 287. 397. 418. 419. 432. 716.
Centimeter 362.
Central-Abteilung 161. 621. 632.
— -Administration 43.
— -Amerika 418. 419. 511.
— -Ausschuß bei der Reichsbank 171. 345. 346.
— Behörden für die Verwaltung der Kolonien 148. 149.
— -Blatt für das deutsche Reich 80.
— -Bureau 622.
— -Departement 620.
— -Direktion der Mon. G. hist. 150.
— -Stelle 628.
— -Turnanstalt 43.
Ceremoniell-Gesandte 483.
Certificate für Seeschiffe 25. 467.
Ceylon 287.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Charfreitag 384.
Chaussee-Abgaben 31. 379. 590.
— -Geldertarif 594.
Chefärzte 766.
Chef der Post- und Telegraphen-Verwaltung 22.
Chefs der einzelnen Truppenkontingente 28. 41.
— des Generalstabs 628.
Chemiker 274—276.
Chemische Meßgeräte 367.
— Präparate 256. 288.
— Stoffe, Erfindung 279.
— Untersuchung von Fetten und Käsen 306.
Chevaulegers 643.
Chiffresachen 148. 485.
Chile 415. 418. 419. 483. 505. 716.
China 303. 418. 419. 480. 483. 506. 610. 690.
Chirurgie 295.
Chlorsaure Salze 305.
Cholera 287.
— des Geflügels 299.
Chronometer-Observatorium 164.
Cichorien-Fabriken 290. 292.
Cider 588.
Cigarren-Fabriken 290.
Civil-Beamte der Militärverwaltung 112. 672.
— -Gerichtsbarkeit der Konsuln 492.
— -Haft gegen Reichstagsmitglieder 142.
— -Kammern 563. 564.
— -Liste 101.
— -Medicinal- und Veterinärwesen 148. 150. 156. 286—307.
— -Recht 13. 524.
— -Sachen, wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen 12. 515 bis 523.
— -Senate bei den Oberlandesgerichten 569.
— — beim Reichsgericht 30. 165 bis 166.
— -Versorgungsschein 666.
— -Vorsitz der Ersatzkommission 705. 706. 707.
Clausel, Frankenstein'sche 607.
Cloak-Beseitigung 156.
Collodium 382.
Columbia 418. 419. 432. 460. 483. 506. 527. 610.
Commerzielle Freizügigkeit 18. 25. 54.
Competenz s. Zuständigkeit.
Concessionierung, Mißbrauch 255.
Concessionierung von Auswanderungsunternehmen 235. 236.
— von Eisenbahnen 20.
s. auch Erlaubnis.
Conditoreien 292.
Confiscation 247. 461. 529. 531. 533.
Contrasignatur des Staatssekretärs in Elsaß-Lothringen 175.
— des Reichskanzlers 16. 146.
Conventionen 6. 28. 31—40.
Correspondenz, telegraphische 23.
Costa Rica 275, 418. 432. 522. 716.
Coupons 335.
Creditive 484.

D.

Dammgelder 590. 594.
Dammzerstörung 548. 686.
Dampfbahnen 435.
Dampfkessel 251. 252. 290.
Dampfschiffarts-Verbindungen 150. 480.
Dänemark 231. 244. 282. 285. 289. 365. 391. 415. 418. 419. 432. 439. 450. 451. 461. 463. 472. 483. 506. 690. 767.
Darlehens-Geschäfte 258.
— -Vermittler 26, 259.
Darmhandel 602.
Darstellung der elektrischen Kraft 364.
— der elektrischen Stromstärke 364.
— des elektrischen Gewichtsmaßes 362. 363.
— des elektrischen Längenmaßes 362. 363.
— des elektrischen Widerstands 364.
Dauer der Amtsführung der Petitionskommissions-Mitglieder 133.
— — der Reichstagsschriftführer 129.
— — „ Vizepräsidenten 129.
— — des Alterspräsidenten 128.
— — des Präsidenten 129.
— der Ausweisung 209.
— „ Beschäftigung 290 - 293.
— „ Bewilligung der Ausgaben 29.
— „ Dienstzeit im Heere und in der Marine 26. 722 bis 725.
— „ Ersatzreservepflicht 754.
— „ Gesandtschaften 488.
— „ Gespräche 433.
— „ konsularischen Vertretung 490. 491.
— „ Landwehrpflicht 755.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Dauer der Legislaturperiode des Reichstags 13. 17. 122.
— der Lehrzeit 271—274.
— „ Militärpflicht 12.
— „ Sitzungsperiode im Reichstag 140. 142.
— „ Strafen 529. 530.
— „ Umlaufszeit der Schatzanweisungen 776.
— „ Vertagung des Reichstags 17. 123.
— „ Wahlhandlung 117.
— „ Wandergewerbeberechtigung 261.
— „ Wehrpflicht 699.
— „ Wirksamkeit der Reichsgesetze 11. 78.
— „ Zusammensetzung der Bundesratsausschüsse 14. 19. 96.
— des alten deutschen Bundes 3—5.
— „ Aufenthalts 201—205. 207.
— „ neuen deutschen Bundes 7. 11. 58.
— „ norddeutschen Bundes 5. 6. 9.
— „ Patentrechts 280.
— „ Schutzes des Urheberrechts 321. 322.
— „ Urlaubs 139. 122.
Dauernde Ausschüsse des Bundesrats 14. 21. 94. 95.
— Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes 529. 532.
Dauernder Aufenthalt 196.
Dauerndes Arbeitsverhältnis 268.
Debatte im Reichstag 130. 131.
— im Wahllokal 117.
Debit 377.
Decharge 15. 29. 786. 790.
Deckoffiziere 660.
Deckung der Defizits des Reichs 29.
— der Verbindlichkeiten der Hypothekenbanken 353.
— — Reichsbank 344. 345.
Defekte 192.
— Banknoten 339.
— Geldstücke 335.
Defensives Bündnis 5.
— Staatswesen des Reiches 106.
Definitive Unterstützungs-Pflicht 217 bis 219.
Defizit des Reichs 29.
Defraudation 18. 380. 381.
Deklamatorische Vorträge 255. 317.
Demobilmachung 682. 443. 754. 763.
Denaturierter Spiritus 601.
Denaturiertes Salz 602.
Denkmäler 553.
Denkmünzen 309. 334.
Depeschen s. Telegramme.
— -Fälschung 547.
— -Verrat 547.
Depositen-Geschäft der Reichsbank 343.
— -Verkehr 349.
Depot bei der Reichsbank 343.
— für Münzmetall 168.
Deputationen im Reichstag 139. 140.
Deputierte des Centralausschusses der Reichsbank 346.
Derivative Erwerbsarten des Unt. Wohns. 213. 214.
Desinfektion der Güterwagen 89.
Desertion auf Seeschiffen 493.
Deutsche Geschichte 150.
— -Postanstalten im Ausland 416.
— Sprache 452. 453.
Deutscher Bund 3—7. 11. 58.
— Handel im Ausland 12. 148.
— Kaiser s. Kaiser.
Deutsches Reich, Definition 66.
— — Schutz 11. 12. 29. 30.
— — Volksvertretung 17.
— — Zweck 11. 58.
Deutschlands Neugestaltung 4.
Deutsch-Ostafrika 50. 480.
— -Südwestafrika 50.
Dezernat für Schiffskonstruktion 161.
— für Kiautschou 161.
— „ Justizsachen 161.
— „ Versorgungssachen 161.
Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten 143. 144.
Diebstahl 260. 269. 541. 542. 546. 547. 561. 565. 566.
Dienstantritt 471.
Dienst auf Seeschiffen 471.
— im stehenden Heere 26. 699. 722 bis 725. 764.
— in der Gemeinde 198.
— „ „ Kirche 198.
— „ „ Kriegsmarine 24.
— „ „ Landwehr 26.
— „ „ Reserve 26.
— „ „ Schule 198.
— innerer 42.
— -Aufsicht bei den Amtsgerichten 560.
— — bei der Post 371.
— -Befähigungsaberkennung 188. 189. 529. 531. 533.
— -Beschädigung 665. 667.
Dienstboten 213. 214. 216. 256. 562.
Dienstbücher 233.
Diensteid bei der Marine 24. 655.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Diensteid bei der Post 371. 372.
— bei den Reichsbeamten 182.
Diensteinkommen 16. 183. 760.
— Beschlagnahme 268. 675. 676. siehe auch Besoldungen.
Diensteintritt 736. 737.
Dienstentlassung 15. 16. 29. 145. 146. 188. 191. 673.
Dienstflagge 463.
Dienst im Heer oder der Marine 531.
Dienstkleidung der Postillone 415.
Dienstliche Angelegenheiten 403. 429.
— Rechte der Beamten 16. 181—192.
— Telegramme 429.
Dienstlicher Wohnsitz 198. 199.
Dienstpersonal im Reichstag 130.
Dienstpferde 743.
Dienstpflicht aktive 699. 722—725. 764.
— auf Seeschiffen 471.
— -Entziehung 554. 706.
— im Kriege 699. 764.
— im stehenden Heere 26. 699. 723 bis 725. 764.
— im Landsturm 699.
— in der Kriegsmarine 24. 699.
— „ „ Landwehr 26. 755.
— „ „ Reserve 26. 753. 754.
Dienträume für die Post in Eisenbahn-Stationsgebäuden 373 bis 376.
Dienstreise der Marinebeamten 678.
Dienststunden für den Postverkehr mit dem Publikum 383.
— für den Zollverkehr 599.
Dienttreue des Zollpersonals 592.
Dienstübertragung 189.
Dienstunfähigkeit 188. 189. 532.
— -vergehen 191. 192.
Dienstverhältnis 274—276. 560.
Dienstwohnungsrecht 183.
Dienstzeit 26. 190. 662. 722. 723.
Differenz zwischen d. Reichsverfassung und dem bayerischen Vertrag 36.
— zwischen Stimmzettel und Wählerliste 118.
Differenzgeschäfte 360.
Differenzialzölle 465.
Diphteriserum 288.
Diplomatische Agenten 187.
Diplomatischer Dienst 38. 148.
— Schutz der Bundesratsmitglieder 15. 29. 30.
Diplomatische Richtigkeit des Reichsgesetzblattes 75.
Diplomatisches Examen 149.
Diplomatische Vermittlungen bei Ausweisungsstreitigkeiten 225.
Dinglicher Arrest 245.
Direkte Expedition 21.
— Wahl des Reichstags 16. 110. 114.
Direktion bei Monumenta Germaniae historica 150.
Direktivbehörden 19. 593.
Direktorium bei der Reichsbank 346.
— des Militärwaisenhauses 620.
Disciplinar-Behörden 158. 159.
Diskontpolitik 350.
Diskussion im Reichstag 130. 131.
— im Wahllokal 117.
Dislokation 28. 41. 652. 653.
Dispache 476.
Dispositions-Beschränkung 562.
— -Fähigkeit 197.
— -fond des Kaisers 101.
— -leute 237. 721.
Dispositionsurlauber 744. 747. 763.
Disziplinar-Behörden 158. 159.
— -Gewalt auf Seeschiffen 471.
— — über Börsenbesucher 356. 367.
— — „ Personen des Beurlaubtenstandes 761.
— -Hof 90. 159. 172.
— -Kammern 90. 159.
— -Strafen 191. 192. 264.
— -Verfahren 192.
— -Vorschriften 136. 138. 625. 665.
Disziplin im Reichstag 17. 136. 138.
Divisionen 41. 623. 636. 658. 659.
Divisionsärzte 765. 766.
Doktorpromotion 254.
Dollmetscher 452. 453.
Domingo 418. 419. 432.
Dominikanische Republik 506. 522.
Domizil 11.
Doppel- Besteuerungsverbot 199.
— -Ehe 543. 546.
— -Karten 412.
— -Kronen 332.
— Rechnung der Dienstzeit 666. 668.
Doppelte Anlage der Wählerlisten 115.
Doppelter Unterstützungs-Wohnsitz 214.
Dragoner 642.
Drahtziehereien 292.
Dramatische Werke 317—322.
Dreißigstes Lebensjahr 562.
Dreiteilung der strafbaren Handlungen 526.
— des Wachdiensts auf Seeschiffen 477.
Dreizehn Jahre 291.
Dringende Anträge im Reichstag 131.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Dringende Geschäfte 753.
— Postpacksendungen 386.
— Telegramme 423. 425.
Dritte Beratung im Reichstag 131. 135.
Droguen 256.
Drohung 555. 578.
Druck 382.
— der Anträge und Vorlagen 130. 131. 136.
— der Kommissionsberichte 136.
— „ Tagesordnung 134.
— „ Uebersichten über die Entschließung des Bundesrats 134.
— „ Verhandlungen des Reichstags 130.
Drucker 309. 314. 533.
Druckereirecht 487.
Druckfehler 387.
Drucksachen der Formulare bei der Reichstagswahl 115.
— „ Gemeinden 311.
— „ Staatsbehörden 311.
— des Bundesrats 93.
— „ Postverkehrs 382. 386—389.
— „ Reichs 311.
— „ Reichstags 311.
Druckschriften 257. 259. 308—312.
Duldung des Bahnanschlusses 20.
Düngemittel 21.
Dünste in Arbeitsräumen 289.
Duplikate von Militärpapieren 748. 749.
Durchfuhr 596.
Durchführung der Absperrungsmaßregeln bei Rinderpest 301. 449.
Durchgangs-Abgaben 582. 584.
— -Gut 21.
— -Verkehr 21.
Durchlöcherte Münzen 334.
Durchsehen der Reichstagswahlakten 119.
Durchstreichen 387.
Durchsuchungen 533.
Durchtransport eines Auszuweisenden 225. 227. 230.
Dynamit 256. 258. 382.

E.

Echtheit öffentlicher Urkunden 12. 493. 513. 514.
Ecuador 285. 397. 418. 460. 483. 506. 610.
Effekten der Reisenden 379. 414.
— der Schiffsleute 472.
Egypten 610. 783.
Ehe-Auflösung 214.
— -Beschränkung 61.
Ehefrau 196. 199. 201. 207. 213. 223. 228.
Ehekonsense 228.
Eheliche Kinder 183. 191. 196. 214. 223. 228.
Ehemalige Zöglinge militärischer Bildungsanstalten 724.
Ehe-Scheidung 214.
— -Schließung 37. 213. 223. 556. 673. 677.
Ehrenamt der Reichstagsabgeordneten 18.
— der Schöffen 562.
— „ Wahlkommissionen 114.
Ehrengerichte für Anwaltssachen 167.
— für Börsensachen 356. 152.
— „ Militärsachen 26. 42.
— „ Patentsachen 157.
Ehrengesandte 483.
Ehrenkonsuln 504.
Ehrenrechte, bürgerliche 11. 531. 532.
— der Bundesfürsten 28. 41.
— „ Senate der freien Städte 28.
— des Kaisers s. Kaiser .
Ehrenschulden 554.
Ehrenstellung der Reichstagsmitglieder 143. 144.
Ehrenwort 248.
Ehrenzeichen 184. 532.
Ehrenzulagen 676.
Ehrlose Gesinnung 530.
Ehrverletzung 275. 578.
siehe auch Beleidigungen.
Ehrverlust 250. 251.
Eichwesen 363. 366—368.
Eidesformel für Beamte 145. 146. 182.
— für württembergische Truppen 41.
Eidesleistung 27. 99. 103. 176. 182.
Eigener Hausstand 760.
Eigenes Verschulden 754. 756.
Eigene Wohnung 197. 206—211.
Eigennutz 566.
Eigenschaften der Reichstagsabgeordneten 113.
Eigentum des Reichs 770—773.
— geistiges 12. 317—322.
— regierender Häuser 772.
— strafbare Handlungen gegen dasselbe 260.
Eigentümer eines Schiffes 466.
Eilbote 386. 389.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Eilsendungen auf der Post 389.
Einberufung der Kontrollversammlungen 753.
— der Schutztruppen 663. 664.
— des Beurlaubtenstandes 663. 677. 759—761.
— „ Bundesrats 15.
— „ Reichstags 15.
Einberufungskarten 388.
Einbringung der Kommissionsarbeiten in den Reichstag 133.
Einfache Tagesordnung 137.
Einfluß des Alters auf die Strafbarkeit 536. 537.
— klimatischer 665. 667.
Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen 50.
— des Notstandstarifs bei der Eisenbahn 21.
Einfuhrverbote 302—304. 449.
Einfuhr von falschem Geld 334. 335.
— von Fleisch 305.
— „ Gegenständen des freien Verkehrs 18.
— „ Waren 596. 609.
— „ Wiederkäuern und Schweinen 301. 303.
— „ zollpflichtigen Erzeugnissen 584.
Eingangsformel der Anträge 131.
Eingangsgut-Abgaben 584.
Eingeborene in den Schutzgebieten 56. 57.
Eingeborenen-Qualität 11. 53.
Eingegangene Münzstätten 334.
— staatliche Existenzen 5.
Eingeschiffte Soldaten 724.
Eingeschriebene Briefe 378.
Eingetragene Firmen 410.
— Genossenschaften 56. 466. 494.
— Vereine 573—575.
Einhaltung bestimmter Straßen 588.
— des gesetzlichen Verfahrens 19.
Einheit der elektrischen Kraft 364.
— der elektrischen Stromstärke 364.
— des elektrischen Widerstands 364.
— „ Flächenmaßes 362.
— „ Gewichts 362.
— „ Körpermaßes 362.
— „ Längenmaßes 362.
Einheitlichkeit s. Gemeinschaftlichkeit
Einheitssprache 452. 453.
Einheitszeit 451.
Einjähriger Freiwilliger Militärdienst 405. 626. 663. 672. 709. 722—743. 758.
Einigung über Auszuweisende 220. 225.
Einkommen höheres 16.
Einladung der Wahlkommissionsmitglieder 117.
Einladungskarten 388.
Einlegung besonderer Postzüge 372.
Einlegung der Stimmzettel in die Urne 118.
Einleitung, geschichtliche 3—9.
Einlieferung in eine Anstalt 213. 214.
Einlieferungsart bei der Post 384.
Einlösung von Banknoten 87.
Einmalige Abstimmung 132.
— Ausgaben 787.
— Beratung im Reichstag 132.
Einmarkstücke 333.
Einnahmen 28. 31. 787—789.
— aus dem Postverkehr 22. 24. 29. 34.
— Bewilligung 29. 784—786.
— gemeinschaftliche 19. 29.
— neue 784.
— Reihenfolge der Positionen 789.
— Ueberschüsse 29.
— Verwendung 29. 789. 790.
— Voranschlag 28. 29. 784.
Einpackung der Stimmzettel und Umschläge 119.
Einpfennigstücke 333.
Einpfennig-Tarif 21. 33.
Einquartierung 26. 43.
Einreichung der Preise in Gastwirtschaften 263.
— der Reichstagswahlakten 119. 121.
Einreihung Wehrpflichtiger 713—717. 722. 762.
Einrichtungen, Aufrechterhaltung bestehender 13. 14. 19. 74.
— der Auswanderungs-Schiffe 236. 239.
— „ Börsen 355.
— „ Fabriken 289.
— „ Gerichte 559—572.
— „ Gewerbebetriebe 289.
— „ Wohlfahrt 150. 321.
— des Postbetriebs 22.
— militärische in Württemberg 43.
Einsalzen von Fischen 603.
Einschleichung 262. 556.
Einschleppung von Seuchen 298. 299.
Einschluß in das Zollgebiet 18.
Einschränkung s. Beschränkung.
Einschreib-Sendungen 389. 390.
Einschreiten bewaffneter Macht 28.
Einsendung der Akten 119. 121.
Einsicht der Protokolle im Reichstag 135.
— der Schiffsregister 458. 459.

Einsicht der Wählerliste 113. 115.
— der Wahlurne 117.
Einsperrung 529.
Einspruch gegen Ausführung von Telegraphenlinien 421. 422.
— gegen Behandlung eines Gegenstandes 132.
— „ die Urlisten 563. 564.
— „ die Wählerliste 113. 115. 116.
— „ Ordnungsrufe im Reichstag 136. 138. 139.
— „ Sitzungsprotokolle 135.
— „ Wahlen 114. 128.
— s. auch Widersprüche.
Einstellung der Rekruten 722. 762.
— der Wandergewerbe 259.
— des Fernsprechbetriebs 434.
— von Freiwilligen 259. 662. 663. 701. 737. 739.
Einstweilige Festnahme 530.
— Versetzung in den Ruhestand 184. 187. 188.
Einteilung der Bezirke in Elsaß-Lothringen 176.
— der Etats 784.
— „ Kontingente 27. 625.
— „ Wahlbezirke 113. 116.
Eintragung in das Konsulatsmatrikel 201. 493.
— in das Schiffsregister 467. 468.
— „ „ Warenzeichenregister 285.
Eintritt der Beamten in den Reichstag 16.
— der Hilfsbedürftigkeit 215. 216. 242.
— „ Reichstagsabgeordneten in höhere Stellungen 16. 122.
— „ Wirksamkeit der Reichsgesetze 11. 76. 77.
— in den Landsturm 755. 764. 765.
— „ „ Reichstag 16.
— „ die Ersatzreserve 754.
— „ „ Landwehr 755.
— „ eine Anstalt 213. 214.
— „ ein höheres Amt, Gehalt oder Rang 16. 122.
— „ Erwerbs-Gesellschaften 184.
— Freiwilliger in d. Heer 700-701. 763.
— — in eine Unteroffiziers-Schule 701. 702.
— in fremden Staatsdienst 205.
— „ fremde Wohnungen 262.
Einundzwanzigstes Lebensjahr 221. 226.
Einweisung in ein Arbeitshaus 213. 214. 529.
— in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt 529.
Einwilligung des Bundesrats 87. 88.
— des Reichstags 125.
Einwohnerzahl 29. 255.
Einzeldiskussion 130. 131.
Einzelhaft 530.
Einzelrichter 560.
Einziehung der Banknoten 339. 351.
— der Beurlaubten 44.
— „ Fischereigeräte 247.
— „ Gegenstände im Strafwesen 529. 531. 533.
— „ Münzen 126.
— „ Pension 190.
— „ Postgebühren 570.
— „ Schiffe 461.
— „ Wechsel 349.
— „ Wertpapiere 349.
Eisen 21. 583.
Eisenacher Uebereinkunft 37. 56. 210. 226—231.
Eisenbahn-Anlagen 20. 447. 540 bis 542. 549. 551.
— -Beamte 185. 556.
— des Reichs 20. 440. 441. 773.
— -Dienst 556.
— -Kommissäre 628.
— -Post 373—376.
— -Telegramme 429.
— -Truppen 646.
— -Verträge 450.
— -Wesen 20. 21. 34. 107. 148. 435 bis 450.
Das Einzelne s. bei den betreffenden Buchstaben.
Eisen-Gießereien 583.
Eiserne Bestände 773.
Elbe 457.
— -Befestigung 661.
Elbzollgerichte 520. 559. 570.
Elektrische Anlagen 290. 292. 421.
— Maßeinheiten 364.
Elementarereignisse 377. 444.
Elsaß-Lothringen 12. 15. 18. 19. 49. 50. 84. 86. 95. 107. 111. 174 bis 178. 196. 600. 601. 623. 791.
Elterliche Gewalt 199. 201.
Eltern der Beamten 183. 191.
Emission 12. 357.
Empfang ausländischer Vertretungen 15. 39.
— der Postsachen 408—410.
Empfangsanzeige im Telegramm Verkehr 425.
Ems 5.
Ende, Tätigkeit der Kommissionen 133.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Enden von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle 256. 258.
Engere Wahl 120. 129.
England s. Großbritanien.
Entbindungs-Anstalten 254.
Entbindung von der Heimkehr im Mobilmachungsfall 202. 204.
Enteignung 20.
Entfaltung der Stimmzettel 118.
Entfernung aus dem Dienst 677.
— aus dem Wahllokal 117.
— freiwillige 213. 314.
— vom Amt 191.
— von der Tribüne 139.
— „ Mitgliedern des Bundesrats oder Reichstags 138. 139.
Entführung 542. 547. 548.
Entgangener Gewinn 379.
Entgegnungsrecht im Preßwesen 312.
Entgiltige Entscheidungen der Ersatzbehörden 712. 713. 715—717.
— Feststellung der Ablieferungssumme an das Reich 20.
Enthaltung bei der Abstimmung 138.
Enthauptung 529. 539.
Entlassung auf Probe 188.
— aus dem aktiven Militärdienst 743 bis 745.
— aus dem Amt 15. 16. 29. 145. 146. 188. 191.
— aus dem Arbeitsverhältnis 269. 270.
— „ „ Gefängnis 530.
— „ „ Landsturm 765.
— „ „ Landwehrverhältnis 755.
— „ „ Staatsbürger-Recht 105. 199—205. 677. 725. 747. 748.
— der Bundesrats-Bevollmächtigten 94.
— „ Dienst- und Verwaltungs-Personen im Reichstag 130.
— „ Ersatzreservepflicht 754.
— „ Gefangenen 530.
— „ Konsuln 491. 492.
— des Reichskanzlers 15. 187.
— eingeschiffter Mannschaften 724.
Entlassungs-Gesuche 744—746.
— -Urkunde 199. 201. 205. 748.
Entlastung bezüglich der Rechnungen von Elsaß-Lothringen 891. 78.
— des Reichskanzlers 29. 786. 790.
— von der Steuerzahlungspflicht 587.
Entledigung lästiger Personen 224.
Entmündigung 112. 519. 562.
Entnahme der Stimmzettel aus den Wahlurnen 118.
Entrichtung der Telegraphengebühren 427.
Entschädigung an die deutsche Rhederei 90.
— bei Beförderungsverzug von Auswanderern 238.
— „ Eingehung von Tieren 299. 300.
— „ Enteignung von Grundstücken 301.
— „ Lösung eines Arbeitsverhältnisses 270.
— „ Lösung eines Lehrverhältnisses 272. 273.
— „ Postverkehr 377—379.
— „ Reichstags-Abgeordneten 18. 143. 144.
— „ Tötung von Tieren 299. 300.
— „ Untersagung eines Gewerbebetriebs 250. 251.
— „ vernichteten Sachen 301.
Entscheidende Disciplinar-Behörden 149. 158. 159.
— Stimme im Bundesrat 13. 14. 19.
Entscheidung des Bundesrats 89. 90.
Entscheidungen des Reichsgerichts 166.
— durchs Loos 114. 120. 128. 129. 135. 140. 709.
— schiedsgerichtliche 225. 226.
Entscheidung über Armensachen 219 bis 220.
— über Börsensachen 356.
— „ den Ausfall der Prüfungen 733. 734.
— „ Einsprachen gegen die Wählerlisten 116.
— „ Gewerbesachen 276.
— „ Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Eisenbahn- und Postverwaltung 372.
— „ Rechtsfragen 166.
— „ Rechtsmittel 166.
— „ Stimmzettel 118. 119. 128.
Entschließung des Bundesrats auf Beschlüsse des Reichstags 20. 134.
Entschuldigung, unwahre 552.
Entstehung eines Gesetzes 71. 72.
Entstellung, abschreckende 360.
Entweichenlassen eines Gefangenen 543. 548. 549. 556.
Entweichung der Schiffsmannschaft 551.
Entwendung 260. 269.
Entwertete Postzeichen 381.
Entwertung von Wechselstempeln 606.
Entwürfe von Gesetzen im Reichstag 130—133.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Entziehung der Befugnis zum Betrieb der Gewerbe 250.
— der Befugnis zur Banknotenausgabe 351.
— „ bürgerlichen Ehrenrechte 11. 531. 532.
— „ Gestellung 706.
— „ Mitgliedschaft im Reichstag 122.
— „ Rechtsfähigkeit der Vereine 754.
— des Fernsprechanschlusses 433.
— „ Worts im Reichstag 136.
— strafbare 542. 548.
— vom Kriegsdienst 554.
— von der Gestellungspflicht 706. 707.
— „ „ Kontrolle 756.
— „ „ Wehrpflicht 200. 236.
Enz 467.
Epidemien und Epizontien 155—156.
Erdkali Hydroxite 305.
— Karbonate 305.
Erfolgcordnung 99.
Ereignisse, elementare 377. 444.
Erfindungen 279.
Erfindungs-Patentwesen 12. 90. 150. 156. 157. 279—281. 521.
Erfolglose Impfung 287.
Erfolgloser Ordnungsruf 136.
Erfordernis der Telegramme 423.
— der Unterstützung der Anträge im Reichstag 128. 131. 132. 137. 138.
— zum Beginn eines Gewerbes 251 bis 253.
— zum Betrieb der Eisenbahn 20.
— „ „ „ Seeschiffahrt 472.
— zur Giltigkeit eines Bundesratsbeschlusses 14.
— — eines Reichsgesetzes 14. 16.
— — „ Reichstagsbeschlusses 17.
Erfüllung der Dienstpflicht 719. 725. 745—748.
— der Militärpflicht 718. 719.
— „ Wehrpflicht 203. 204. 213. 718. 719—765.
Ergänzung der Flotte 624.
— der Kriegs-Marine 695—697.
— „ Schutztruppen 662.
— des Heeres 624. 625. 695—697.
Ergebnis der Abstimmung im Reichstag 137.
— der Erhebungen über den Tabakbau 126.
— „ Gewerbe-Inspektionen 126.
— „ Heeres-Inspektionen 35.
Ergebnis der Post- und Telegraphen-Verwaltung in Baden 32.
— der Prüfung 733. 734.
— „ Reichstagswahlen 129.
— des Militärersatzgeschäftes 90. 126. 717. 763.
Erhaltung der Einheit im Militärwesen 21. 24. 27.
— der Eisenbahnausrüstung 20.
— „ Kriegsflotte 24.
Erhebung von Abgaben 18—20. 586. 588. 591. 592. 607. 608.
— — in den Schutzgebieten 52.
— von Zöllen 12. 18—20. 25. 586. 588. 596. 607. 608.
— Zuschlägen zu den Eingangszöllen 88. 126.
Erhöhung des Gehalts 16.
Erkenntnisse in Civilsachen 12. 515 bis 523.
— kriegsgerichtliche 685.
Erklärung der Annahme eines Ausgewiesenen 209.
— der Ungiltigkeit der Wahl 114. 122. 129.
— „ Wahlannahme 120.
— des Belagerungs- oder Kriegszustandes 28. 683—689.
— „ Krieges 15. 690. 691.
Erkrankte Beamte und Diener 12. 37. 113. 184. 187. 216.
s. auch Krankheit.
Erlangung des Flaggenrechts 467.
— „ Patents 279—281.
— des Staatsbürgerrechts 11. 53. 54. 56.
— eines Wandergewerbescheins 258.
— günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen 233. 234. 269. 275.
Erlaß der Waisen- und Witwengeldbeiträge 192.
Erlasse 80. 81. 87.
Erlassung Kaiserlicher Verordnungen in Elsaß-Lothringen 125.
— über Gesetzesverletzung 126.
— von Landesgesetzen in Elsaß-Lothringen 65. 87. 177.
— von Vorschriften über gewerbliche Einrichtungen 126.
— — über Beschäftigung von Kindern, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 126.
— — über die Anlage von Dampfkesseln 86.
— — über die Approbation der Apotheker und Aerzte 86.

Erlaubnis, ortspolizeiliche 258.
— von Ausnahmen im Güterverkehr 89.
— zum Auswandern 26. 226.
— „ Betrieb eines Auswanderungsgeschäfts 235. 236.
— „ Betrieb von Eisenbahnen 20.
— „ „ „ Erziehungsanstalten 254.
— „ Betrieb v. Irrenanstalten 254.
— „ Betrieb von Krankenanstalten 254.
— „ Führen von Seeschiffen 25.
— „ Funktionieren als Konsul 491.
— „ Uebergang der Transportmittel auf den Eisenbahnen 89.
— zur Errichtung von Apotheken 296. 297.
— „ Errichtung von Börsen 355.
— „ „ „ Hypotheken-Banken 352.
s. auch Konceſſion.
Erledigung von Gesetzesvorlagen im Reichstag 130—133.
— von internationalen Streitigkeiten 690.
— „ Reichstagsmandaten 122. 135.
— „ Requisitionen 12. 515–523.
— „ Streitigkeiten 3. 29. 30.
siehe auch bei Streitigkeiten.
Erleichterung der Zahlungsausgleichungen 341.
Erlöschung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten 340. 351.
— der Patente 280.
— „ Staatsangehörigkeit 187. 199 bis 205.
siehe auch Verlust.
— des Fernsprechanschlußrechts 433.
Erlöse aus Fonds 788.
Ermächtigung des Bundesrats 89.
Ermäßigung der Steuern 19.
— der Tarife 21.
Ermittlung der definitiv verpflichteten Armenverbände 217.
— der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe 24.
— „ Landsturmpflichtigen 764.
— „ Seuchen 298.
— des Alkoholgehaltes 363.
— „ Empfangsberechtigten in Strandungsfällen 476.
— „ Ersatzbedarfs 704. 705.
— „ Unterstützungswohnsitzes 216. 217.
Ermittlung des Wahlergebnisses 119.
Ernährungsfähigkeit 197. 209.
Ernährungswesen 156. 216.
Ernennung der Beamten 14. 16. 22. 145. 146. 213.
— der Bevollmächtigten zum Bundesrat 94.
— „ Botschafter 483. 484.
— „ Bundesrats-Ausschuß-Mitglieder 14.
— „ Festungskommandeure 27. 42.
— „ Generale 27.
— „ Gesandten 15. 483. 484.
— „ Konsuln 504.
— „ Marineoffiziere 24.
— „ Militärbeamten 24.
— „ Mitglieder der Bundesrats-Ausschüsse 14.
— „ Mitglieder des Reichsversicherungs-Amts 90.
— „ Offiziere 24. 27. 41.
— „ Postbeamten 22. 189. 408.
— „ Reichsbankbeamten 171.
— „ Reichsgerichts-Mitglieder 165.
— „ Reichstags-Wahlvorsteher 116.
— „ Stellvertreter der Wahlvorsteher 116.
— „ Steuerbeamten 593.
— des Reichskanzlers 15.
— „ Statthalters in Elsaß-Lothringen 174.
— Vors. im Börse-Ehrengericht 90.
Ernennungsbestätigung 22.
Ernennungsrecht der Bundesfürsten 24. 27. 28. 593.
— des Bundesrats 90.
— „ Kaisers 14—16. 19. 22. 24. 25. 27. 108.
— „ Reichstagspräsidenten 128.
— „ Statthalters in Elsaß-Lothr. 175.
Ernennungs-Sachen 148.
— -Urkunde 182. 183.
Ernennung von Ausländer 198.
Erneuerung der Abteilungen im Reichstag 128.
— der Ausschüsse im Bundesrat 14.
— „ Schriftführung im Reichstag 128. 129.
Erneuerungsschein 335.
Eroberung 196.
Eröffnung der Diskussion im Reichstag 130.
— der Sitzungen im Reichstag 122. 135.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Eröffnung der Stimmzettel 118.
— der Wahlhandlung 117.
— „ Wahlurne 117. 118.
— des Bundesrats 15. 91.
— „ Reichstags 9. 15. 123. 128.
Erörterung der Petitionen im Reichstag 130. 133.
Erpressung 540. 542. 543. 548. 686.
Errichtung des deutschen Reiches 6. 7.
— von Aemtern 145. 146.
— „ Apotheken 250. 296. 297.
— „ Börsen 355.
— „ Gewerbebetrieben 251.
— „ Schiedsgerichten 87.
Ersatzbauten für die Marine 660.
Ersatzbedarf beim Militär 704. 705. 763.
Ersatzbehörden 695—697. 761. 762.
Ersatzbezirke 695.
Ersatz der Ausweisungskosten 221. 225. 230.
— des Armenaufwandes 216—218.
— „ Beförderungspreises 238.
— für beschädigte Banknoten 339.
— „ „ Frachtgüter 444. 445.
— „ Beschädigungen im Postverkehr 377—379.
— „ Flurschaden 26. 43.
— „ Kommissionen 695—697.
— „ Verpflegung Hilfsbedürftiger 216—218.
— von unrichtig erhobenen Steuern 19.
Ersatzmittel für Butter 288.
Ersatz-Geschäft 703—717. 761—163.
— -Reservisten 26. 721. 754. 757 bis 759.
— -Reservepässe 748. 758.
— -Reservepflicht 754.
— -Truppenteile 754. 759.
— -Verteilung 704. 705.
— -Wahlen 121. 132.
Erschießen 688.
Ersparnisse an dem Militär-Etat 28. 43.
— an den übertragbaren Fonds 787.
Erstattung s. Ersatz .
Erste Beratung im Reichstag 130. 131.
— Impfung 287.
Erteilung der Approbation 297.
— der Entlassungsurkunde 105.
— „ Pässe 232.
— „ Patente 243. 280.
— „ Staatsangehörigkeit 196. 197.
— des Expropriationsrechts 20.
Erteilung des Worts im Reichstag 135. 136.
— von Auskunft 256.
siehe auch Ausstellung.
Ertrag der Abgaben und Zölle 19. 20. 29.
— der Fonds 773.
Erweiterung der Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten 338.
— der Festungstore 88.
— „ Wandergewerbebetriebs-Berechtigung 261.
— „ Zollermäßigung 88.
— „ Zuständigkeit des Reichs 25.
Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesrat 13.
— der Mitgliedschaft im Reichstag 16. 112.
— „ Reichsbank 87.
— des Staatsbürgerrechts 11. 195 bis 199.
— „ Unterstützungswohnsitzes 212 bis 214.
— einer Handelsgesellschaft 51. 56. 253. 466. 494.
— litterarischer 250.
— von Grundstücken 11. 53. 206. 353. 673.
— „ Kolonien 51.
— „ neuem Gebiet 196.
Erwerbgesellschaften 184.
Erwerbsunfähigkeit 220.
Erzbergwerke 292.
Erze 21.
Erzeugnisse, ausländische 243. 584.
— der Buchdruckerpresse 309.
— „ Fischerei 261.
— „ Forstwirtschaft 261.
— „ Jagd 261.
— „ Landwirtschaft 261.
— „ Presse 309.
— „ Taglöhnerarbeit 262.
— „ inländische 18. 585—595.
Erziehung der Kinder 214. 250.
Erziehungsanstalten 536.
Esel 299.
Eßgeschirr 288.
Eskadronen 623. 643.
— zu Pferde 643.
Essigbereitung 585. 588. 600.
Estafeten 379.
Etat 27. 28. 130. 140. 148. 784.
Etatsmäßige Hilfsarbeiter im ausw. Amt 187.
Etatsresolutionen 140.
Etiquettsachen 148.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Examen s. Prüfung.
Examinationskommissionen 43.
Exclaven 47.
Exekution bei Auszuweisenden 220. 221.
— gegen Bundesmitglieder 16. 65. 66. 108. 109.
— „ Postbedienstete 379. 380.
— im Postverkehr 380.
— „ Rechtshilfverfahren 516.
Exemtion der ausländischen Vertreter 486.
Exequaturerteilungsrecht der Bundesstaaten 39. 489. 491.
Existenz der Bundesstaaten 49.
— des Reichs 29. 30. 49.
Expedition direkte 21.
Expedition ostasiatische 679.
— wissenschaftliche 148.
Explodierende Sachen 258.
Expreßpostsendungen 389. 425.
Expropriationsrecht 20.
Exterritorialität 56. 486. 487. 494.
Extrablätter 311.
Extrakte aus den Abgabe- und Zollbüchern 19.
Extraordinarien 36.
Extrapostbeförderung 378. 379. 415.

F.

Fabrikanten 595.
Fabrikarbeiter 275.
Fabrikate für den Jahrmarktverkehr 263.
Fabrikation. Das Einzelne s. bei dem betr. Wort.
Fabrikbrände 289.
Fabrikeinrichtung 289.
Fabriken 126. 275. 276. 289. 292. 357.
Fachkommissionen im Reichstag 132.
Fachschulen 266. 272.
Fakultatives Gesetzgebungsrecht des Reichs 60.
Fähigkeitszeugnisse, falsche 233.
Fähigkeit zu einem Gewerbebetrieb 250.
— zur Führung von Seeschiffen 25.
— s. Qualifikation.
Fahnen 41.
— -Dienst 26.
— -Eid 35. 41. 103.
— -Flucht 677.
Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündung 782.
Fahrende Feldartillerie 627. 644.
Fährenhaltung 250.
Fährgelder 590.
Fahrgeschwindigkeit b. Eisenbahnen 21.
Fahrpläne 21.
Fahrscheine 725.
Fahrtfreiheit der Reichstagsabgeordneten 144.
Fahrtstörung 540.
Fahrwasser 477.
Fahrzeiten, kurze 373.
Fahrzeuge der Eisenbahn 21.
— private 463. 470.
Faktische Bemerkungen im Reichstag 136.
Faktoren, gesetzgebende 13. 14. 16. 73. 74. 563.
— — in Elsaß-Lothringen 177.
Fälle, zweifelhafte bei Ausweisungen 228.
Fallitzustand 112.
Falsch-Eid 542.
Falsche Beurkundung 542.
— Gerüchte 686.
— Papiere 233. 234. 269. 275.
— Postwertzeichen 381.
— Zeichen auf der Eisenbahn 447.
Falsches Geld 334. 335.
Falschmünzer 334. 335.
Fälschung von Aktien 556.
— von Ausweispapieren 233. 234. 269. 275.
— „ Postwertzeichen 381.
Familien-Angehörigkeit 221. 222. 269. 270.
— -Gemeinschaft, armenrechtliche 221. 222.
— -Haupt 221. 760.
— -Rat 532.
— -Unterstützung 619.
Fang der Robben 479.
— -Geräte 247.
Farbe der Bekleidung des Landheeres 27.
— der Stimmzettel 114.
Färben der Wursthüllen 306.
Farben, gesundheitsschädliche 288.
Farbige Völkerstämme 57.
Farbstoffe 305.
Faserstofffabriken 292.
Fässer 390.
Fassung von Beschlüssen, gewaltsame Herbeiführung oder Verhinderung 93. 94.
— — im Bundesrat 14. 92. 93.
— — „ Reichstag 17. 127—140.
— — „ Wahllokal 117.
Faßbier 252.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Faßwein 252.
Fehlen im Reichstag 122.
Fehlergrenzen 332. 363.
Feiertage 276. 384.
Feilbieten geistiger Getränke 252. 258. 262. 263.
— von Petroleum 307.
— „ Waren durch Notenbanken 340.
— „ Waren im Umherziehen 258 bis 262.
Feindesgewalt, Auslieferung von Bundesfürsten an solche 101.
Feindliche Handlungen an Eisenbahnen 447.
— — gegen befreundete Staaten 546. 548.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren 365.
— der Münzen 332. 333.
Feldapotheker 740.
Feldartillerie 626. 627. 636. 643. 644. 737.
— -Abteilung 620.
— -Inspektion 630.
— -Lehrregiment 630.
— -Schießschule 621. 630.
Felderbefahrung 379.
Feldherr s. Bundesfeldherr.
Feldkriegsgerichte 681—683.
Feldmesser 257.
Feldnachlaß 674.
Feldpost 43. 402.
Feldprobsteien 620.
Feldstandgerichte 680—683.
Feldtelegraphie 43.
Feldwebel 665.
Feldwege 370.
Feldzeichen 41.
Feldzeugmeisterei 620. 632.
Felle 303.
Fernsprech-Anlagen 419. 432.
— -Wesen 170. 432—434.
Fertigung der Adreßentwürfe 139.
Feste, öffentliche 261.
Feste Plätze 34.
Fester Wohnsitz 53. 260.
Festnahme 236. 530.
Feststellung der Bedingungen zur Erlangung der Fähigkeiten zur Führung eines Seeschiffes 25.
— der Beschaffenheit der Waren 257.
— „ Friedenspräsenzstärke des Landheeres 27.
— „ Gebühren für telegraphische Korrespondenz 23. 34.
Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld 12.
— der Kosten für den diplomatischen Dienst 38.
— „ Matrikularbeiträge der Bundesstaaten 29.
— „ Menge von Waren 257.
— „ Richtigkeit der Verpackung von Waren 257.
— „ Schuld der Bundesstaaten an Abgaben und Zöllen an das Reich 20.
— „ Steuer aus Ueberschüssen der Notenbanken 340.
— „ Tagesordnung im Reichstag 131.
— „ Vergütungssätze für Naturalbezüge 86.
— „ Zahl der Abstimmungsvermerke 118.
— des Börsenpreises 358.
— „ Feingehalts edler Metalle 257.
— „ Militärausgabe-Etats 27.
— „ Rechnungsjahres bei den Genossenschaften 87.
— „ Reichshaushalts-Etats 27. 28. 65.
— „ Schadens beim Postverkehr 378.
— „ Tarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal 88.
— „ Wahlergebnisses 119.
— „ Wahltermins 114. 116. 117. 120.
— „ Werts gefallener Tiere 299.
Festtage 272. 276. 277. 291.
Festtagsruhe 276. 291.
Festungen 14. 27. 28. 35. 36. 39—41. 43. 631. 646. 647. 685.
Festungs-Baufonds 648. 649.
— -Gefängnisse 634.
— -Haft 529. 530. 544. 545. 556.
— -Kommandeure 27. 42. 647. 684. 685.
— -Reichsrayonkommission 168. 647.
— -Tore 88.
Fett 306.
Feuerversicherung 328.
Feuerverwahrlosung 269.
Feuerwaffenprüfung 150.
Feuerwerks-Laboratorien 632.
— -Körper 258. 382.
Feuerzeichen 540. 541.
Finalabschlüsse der Zoll- und Steuererhebungsbehörde 19.
Finanz-Behörden 167—169. 172.
— -Ergebnisse der badischen Post- u. Telegraphen-Verwaltung 32.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Finanz-Hoheitsrecht des Reichs 769. 790.
— -Kommission im Reichstag 132.
— -Kontrolle 18.
Finanzielle beschränkte Personen 562.
Finanzwesen des Reiches 28. 29. 34. 35. 43. 769—792.
— Kontrollrecht des Bundesrats 29.
— „ „ Reichs 21.
— „ „ Reichstags 29. 781. 782. 784—786.
Finnland 509.
Firma 253. 410. 569.
Fischbrut oder Fischlaich 386.
Fischeinsalzen 603.
Fischen, unbefugtes 247. 555.
Fischerei 150. 247. 250. 261. 262. 477—479.
Fiskus 790—792.
Fixation der Brausteuer 600.
Flächen-Inhalt des Reichsgebietes 48.
— -Maße 362.
Flagge der deutschen Handelsmarine 12. 25. 465.
— — Kriegsmarine 25.
— — Post 470.
— des Kaiserl. Yachtklus 463.
— „ Reichs 25. 463. 465.
— dienstliche 463.
Flaggengesetz 462.
Flaggenrecht der Binnenschiffe 459.
— der deutschen Kauffahrteischiffe 465—470.
Flaggen-Schein 463.
— -Zeugnis 467.
Flaggoffiziere 719.
Flaschenbier 252.
Flaschenwein 252.
Fleisch 303—305.
— -Beschau 156. 304—306.
— -Händler 305.
— -Waren 305.
Flößerei 12 25. 456—459. 561. 565.
Flotte 24. 624. 655—661.
Flottenflaggschiffe 659.
Flottenstationen 61. 62.
Fluchtverdacht 247. 712.
Flügeladjutant 624.
Flurbeschädigungen 26. 43.
Fluorwasserstoffe 305.
Flüsse 12. 25. 596.
Flüssigkeiten 382. 390.
Fluß-Mündungen 48. 49.
— -Schiffahrt 456—459.
— -Zölle 12. 25.
Föderativer Char. des Reichs 106.
Folgenabwendung bei strafbaren Handlungen 535.
Fonds 691—694. 770. 771.
Förderung der Hehlerei 255.
— der Seefahrten 164.
— „ Unsittlichkeit 255.
— „ Völlerei 255.
— des verbotenen Spiels 255.
Formaldehyd 305.
Formation des Heeres 27. 35.
Form der Abstimmung im Reichstag 137.
— der Antragstellung 131.
— „ Reichsanleihen 776—780.
— „ Reichsflagge 465.
— „ selbständigen Anträge im Reichstag 131. 132.
— „ Verkündigung der Erklärung des Kriegszustandes 28. 685.
— „ Zusammenstellung der Petitionen 133.
Formen, Unbrauchbarkeit 533.
Formulare 115. 396. 412.
Forschungs-Expeditionen 148.
Forstlehrlinge 708. 709.
Forstwirtschaft 87. 156. 250. 261. 262.
Fortbildungsschule 269. 272.
Fortdauernde Ausgaben 787.
Fortifikationen 34.
Fortkommen, besseres 233.
Fortlaufende Nummer der Regimenter 27. 41.
Fortschaffungsmittel 231.
Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses 269. 270.
Fouragesteuer 588.
Frachtgeschäft 443.
Frage-Stellung im Reichstag 137.
— -Teilung 137.
— -Verlesung 137.
Frankenstein'sche Klausel 607.
Frankfurt a. Main 5. 83.
Frankierung der Postsachen 402. 403.
— ungenügende 380. 381. 388.
Frankreich 245. 262. 282. 285. 287. 288. 289. 302. 322. 365. 415. 418. 419. 432. 438. 463. 472. 483. 507. 523. 527. 528. 603. 610. 690. 767.
Französische Besitzungen 397.
— Kriegskostenentschädigung 769 bis 772.
— Ostbahn-Gesellschaft 440.
— Schiffe 472.
Freie Fahrt der Abgeordneten auf der Eisenbahn 144.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Freie Innungen 264.
— Städte im Reich 7. 11. 28. 47.
— Unterkunft 663.
— Wahl des Aufenthalts 53. 206. 213. 215.
— „ „ Niederlassungsortes 53.
— „ „ Truppenteils 722. 723.
Freier Verkehr 18.
Freiexemplar von Druckschriften 308.
Freigeloste 709.
Freihäfen 18.
Freiheit der Auswanderung 235.
— der dienstlichen Telegramme 429.
— „ parlamentarischen Berichterstattung 16. 141.
— „ Posten von Straßenabgaben 379.
— „ Preßerzeugnisse 308. 309.
— „ Reichstagsabgeordneten 17.
— „ Religion 37.
— des Verkehrs 595.
— von Abgaben 379.
— „ Chausseegeldern 379.
— „ der Verantwortlichkeit für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Reichstagsverhandlungen 16.
— „ Eisenbahnfahrgeld 144.
— „ Frohndiensten 379.
— „ Porto 23.
— „ Zoll 18. 89. 598.
Freiheits-Beraubung 541. 543. 547. 548.
— -Strafen 260. 261. 530. 531. 722.
Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben 585.
Freipässe 591.
Freisprechung 681. 682. 688.
Freistaaten von Costa Rica 483.
Freiwillige, einzustellende 708.
— Entfernung vom Aufenthaltsort 213. 214.
— Gerichtsbarkeit 679.
— Meldungen 662. 700. 708. 763.
— Rekruten 237. 672. 700.
Freizügigkeit 150. 206—211.
— ärztliche 206. 294.
— commercielle 18. 25. 54.
— gewerbliche 11. 12.
— maritime 472.
— militärische 53. 207.
— politische 11. 12.
Fremde s. Ausländer.
— Wohnungen 262.
Fremden-Kontrolle 207. 233. 240.
Fremden-Polizei 12. 150. 210. 240 bis 248.
— Staatsdienst, Eintritt 205.
Freundschafts-Verträge 51. 610—613.
Friedens-Bruch 550. 555. 556.
— -Gefährdung 553.
— -Leistungen 654.
— -Präsenzstärke des Landheeres 26. 27. 105. 625—646.
— -Richteramt des Bundesrats 30. 89.
— -Schlußrecht des Kaisers 15. 690. 691.
— -Transportordnung 442.
— -Uebungen 679.
— -Vertrag von Frankfurt 49.
— „ „ Nikolsburg 4. 21.
— „ „ Prag 4.
— -Zeiten 200.
Frische Lebensmittel 262.
Frisches Obst 303.
Fristen-Abkürzung im Reichstag 131.
— -Verlängerung 125.
Frohndienst 379.
Frohnleichnamstag 384.
Frühjahrs-Kontrollversammlung 752 bis 756.
Führer von ausländischen Schiffen 244.
— von Auswandererschiffen 239.
— „ Fischerfahrzeugen 478.
Fuhrkosten 185.
Fuhrlohnstreit 561.
Führung der deutschen Handelsflagge 12. 25.
— — Kriegsflagge 463.
— — Reichsflagge 25. 463. 465.
— der Gefangenen 530.
— „ Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten 463. 470.
— „ Schiffsregister 458. 459. 466 bis 470.
— des eisernen Kreuzes in der Handelsflagge 463.
— eines Seeschiffes 472.
— von Auswanderungsschiffen 239.
— „ Hochseefischerfahrzeugen 472.
— „ Segel-Lustfahrzeugen 472.
— „ Telegraphenlinien 421. 422.
— „ Titeln 7. 8. 181. 284.
Führungszeugnisse 233. 271. 748. 752.
Fuhrwerke 379.
Fundiertes Papiergeld 12. 236. 337.
Fünfmark-Scheine 336.
— -Stücke 333. 334.
Fünfpfennig-Stücke 433.

Fünfunddreißigstes Lebensjahr 165.
Fünfundsechzigstes Lebensjahr 563.
Fünfundvierzigstes „ 699. 764.
Fünfzig-Markscheine 336.
— -Pfennigstücke 333.
Funktion der Bezirkswahlkommission
— der Konsuln 492. 493.
— „ Wahlkommission 114.
— des Wahlkommissärs 114.
Fürsorgepflicht 210. 215.
Fürsten des deutschen Reiches 7. 403. 428.
Fürstenhäuser, regierende 7.
Fürstentümer im Reich 7.
Fußartillerie 626. 645.
— -Abteilung 620.
— -General-Inspektion 630.
— -Schießplätze 631.
— -Schießschule 621. 630.
Fußreise eines Hilfsbedürftigen 231.
Fußtruppen 627.
s. auch Fußartillerie, Infanterie und Verkehrstruppen.
Futtermittel 259.

G.

Gaut 112.
Garantien s. Haftpflicht.
— des Reiches 29. 782. 783.
Gardekorps 623.
Garnabfälle 358.
Garnison-Bauverwaltungen 634.
Garnisonierung 27. 28. 40. 625.
Garnison-Lazarete 621. 634. 766.
— -Schule 634.
— -Verwaltungen 634.
Gartenbau 250. 261. 262. 303.
Gase 289.
Gasmesser 363. 367.
Gastwirtschaft 254. 255. 263. 277. 278. 290.
Gattungen von Telegrammen 423.
Gebäude, bewohnte 262.
— öffentliche, in der Nähe von Gewerbebetrieben 252.
— -Zerstörung 548.
Gebiet des Zollvereins 18.
Gebiets-Abtretung 226.
— -Hoheit 10. 20. 22.
— -Teile 201.
— — außer der gemeinsamen Zollgrenze 4. 18. 19.
— — Uebergang 196.
Geborgene Schiffsgegenstände 475.
Gebrauch falscher Papiere 234.
Gebrauch, örtlicher 502.
— unrichtiger Gewichte, Maße und Wagen 363.
Gebräuche im Landkrieg 690.
Gebrauchs-Gegenstände 155.
— -Musterschutz 282. 283.
— -Recht 554.
Gebrauchte Betten und Bettstücke 258.
— Bettfedern 258.
— Kleider und Wäsche 258. 303.
Gebrechlichkeit 118. 566.
Gebühren der Aichämter 368.
— der Armenärzte 218.
— „ Konsuln 491. 492.
— „ Posten 23. 34.
— -Einnahmen 773.
— -Freiheit 196. 428. 429. 792.
— -Feststellung 23. 34.
— -Freiheit der Sendungen und Telegramme des Bundesrats 94.
— für Erteilung der Pässe 233.
— „ Fernsprecher 433. 434.
— „ Neuvermessung von Schiffen 463.
— „ Pässe 233.
— „ Reisepapiere 233.
— „ telegraphische Korrespondenz 23.
— „ Transporte im Krieg 442.
— im Militärwesen 35.
— statistische 609.
— -Ueberhebung 555.
Geburt 196. 223.
Geburts-Fälle auf Seeschiffen 472. 473.
— -Helfer 253. 293—295.
— -Zeugnis 702.
Gedichte 319. 320.
Gedruckte Werke 315—322.
Gefahr der Gesundheit 220. 270. 272. 275.
— der Kontagiumsübertragung 289.
— des Lebens 220. 270. 275.
— eines Krieges 200.
— gemeinsame 379.
— im Verzug 517.
Gefährdung der Eisenbahn 447.
— der guten Sitten 313.
— „ öffentlichen Ordnung 313.
— „ Sicherheit des Staats 28. 29. 30. 313.
— „ des Gemeinwohls 250. 578.
Gefährliche Gegenstände im Postverkehr 382.
— Gewässer 477.
— Gewerbebetriebe 250.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Gefällstrafsachen 566.
Gefangene 530.
— -Entweichung 543. 548. 549. 556.
Gefangennahme eines Bundesfürsten 101.
Gefängnisstrafe 529. 530. 531. 546 bis 556. 681.
Gefängnisverwaltung 530. 533.
Gefettete Wolle 382.
Gefirnißte Baumwolle 382.
Geflügel-Beförderung 390.
— -Cholera 299.
— -Zucht 261.
Gefolge ausländischer Offiziere 248.
— der Gesandten 487. 488.
Gefreite 626.
Gefundene Gegenstände auf See 475.
Gegenliste 118.
Gegenprobe im Reichstag 137.
Gegenseitige Anerkennung der Konsuln 490. 491.
— Anerkennung der Schiffsmeßbriefe 463. 464.
— Information in militärischer Beziehung 35.
— Mitteilung der Behörden, welche zur Ausstellung von Ehekonsensen und Trauscheinen berechtigt sind 228.
— Rechtshilfe 11. 30. 515—523.
— Uebernahme Heimatloser 12.
— Zulassung der Konsuln 491.
Gegenseitigkeit im Marktverkehr 262.
— im Patentwesen 281.
— „ Strafverfahren 245—248.
Gegenstand der Verhandlungen im Reichstag 134.
Gegenstände ausgeschlossen vom Hausierhandel 252.
— das Einzelne s. unter den betr. Worten.
Gegenwärtigkeit s. Anwesenheit.
Gegenzeichnung des Reichskanzlers 16. 146.
— des Staatssekretärs in Elsaß-Lothringen 175.
Gehalt der Münzen 332.
— -Erhöhung 16. 122. s. Diensteinkommen.
Geheime Abstimmung bei der Reichstagswahl 110.
— Kriegskanzlei 620.
— Postsachen 170.
— Sitzung im Bundesrat 93.
— „ „ Reichstag 135.
Geheime Sprache bei Telegrammen 423.
— Telegramme 423.
— Wahl der Reichstagsabgeordneten 16. 117.
Geheimmittel 258.
Geheimnis der Post und Telegraphen 377. 421.
Geheimnisse militärische 619.
Gehemmte Rechtspflege 30.
Gehilfen-Annahme 252. 253. 267 bis 271. 276. 277.
— -Ausbildung 266.
— im Strafrecht 534. 535.
— Verhältnis zum Arbeitgeber 267 bis 271.
Gehirnrückenmarksentzündung 299.
Gehorsams-Pflicht 56.
— -Verweigerung 56.
Geißeln 674. 675.
Geistes-Krankheit 213. 535. 537.
— -Schwäche 188. 190. 260. 265.
Geistige Getränke 252. 258. 262. 263.
Geistiges Eigentum 12. 316—322.
Geistliche 198. 556. 619. 664. 757. 760.
Geklebte Reichskassenscheine 775.
Geld 12.
— -Bedarf für militärische Zwecke 17.
— -Bewilligung 28.
— -Briefe 390. 391.
— -Brief-Umschläge 412.
— falsches 334. 335. 541. 542. 548. 556.
— -Fälschung 334. 335. 541. 542 548. 556.
— -Fässer 391.
— -Kisten 391.
— -Strafen 191. 529. 531. 544. 761.
— -Stücke 335. 391.
— -Transport 391. 592.
— -Unterstützung 112.
Gelegenheit außergewöhnliche zum Verkauf 261.
— zur Beförderung 386. 408.
Gelegenheitsfischer 700.
Geleitsbrief der Gesandten 484.
Geltungsgebiet der Preßgesetze 311.
— der Reichsgesetze 77.
Gemahlinnen der regierenden Fürsten 403. 428.
Gemeinde-Abgaben 207. 588. 589. 618.
— -Armenkasse 219.
— -Armenverband 219.
— -Behörde 197. 255. 263. 264. 685.
— -Bürgerrecht 11. 61. 207.
— -Dienst 198.
— -Drucksachen 311.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Gemeinde-Gerichte 520.
— Gewohnheitsrecht 213–215.
— Nutzungen 207.
— -Polizeibehörde 252. 255 bis 258. 261. 263. 264.
— -Statut 249.
— -Steuern 207. 379.
— -Telegraphen-Verkehr 420.
— -Verband 11.
— -Vorstand 115.
— -Vorsteher 563. 705. 706.
— -Zulage 187.
Gemeine 626. 660. 676.
— Gefahr 379. 578.
Gemeingefährliche Krankheiten 287.
— Vergehen 566.
Gemeinnützige Bestrebungen 89.
Gemeinsamkeit hinsichtlich der Ausrüstung und Konstruktionen der Eisenbahnen 34.
— — der Fremdenpolizei 12. 240.
— — „ Urkundenbeglaubigung 12.
— — des Auswanderungswesens 12.
— — „ Bankwesens 12.
— — „ Besteuerungswesens 12. 18.
— — „ Bürgerlichen Rechts 12.
— — „ Eisenbahnwesens 12. 20.
— — „ Freizügigkeitswesens 12.
— — „ Fremdenpolizeiwesens 12.
— — „ geistigen Eigentums 12.
— — „ Geldes 12.
— — „ Gerichtlichen Verfahrens 12.
— — „ Gesundheitswesens 13.
— — „ Gewerbewesens 12.
— — „ Gewichts 12.
— — „ Handelswesens 12.
— — „ Heeres 18. 27. 33.
— — „ Heimatswesens 12.
— — „ Kolonisationswesens 12.
— — „ Konsulatswesens 12. 25.
— — „ Maßes 12.
— — „ Militärwesens 13. 24. 27. 30.
— — „ Münzwesens 12.
— — „ Papiergeldes 12.
— — „ Paßwesens 13.
— — „ Patentwesens 12.
— — „ Postwesens 12. 21. 22.
— — „ Preßwesens 13.
— — „ Schiffahrtswesens 12.
— — „ Schutzes des deutschen Handels, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See 12.
— — „ Staatsbürgerrechts 12.
Gemeinsamkeit hinsichtlich des Steuerwesens 18.
— — des Strafrechts 12.
— — „ Tarifwesens 12. 21.
— — „ Telegraphenwesens 21. 22.
— — „ Urheberrechts 12.
— — „ Vereinswesens 13.
— — „ Versicherungswesens 12.
— — „ Zollwesens 12. 18. 19.
Gemeinschaftliche Ausgaben 19. 22. 28. 29.
— Einnahmen 19. 29.
— Handwerkskammern 266.
— Steuereinrichtungen 18.
— Verbrauchsabgaben 19. 29.
— Wohnung eines Auszuweisenden mit seiner Frau 223.
Gemeinschuldner 88.
Gemeinwohl, Beeinträchtigung 250. 578. 579.
Gemietete Sachen 773.
Gemüsesamen 259.
Gemütskranke 706.
Genehmigung der Aenderungen bei Notenbanken 87.
— der Ortspolizei 256–258. 261. 263.
— des Aufrufs oder der Einziehung von Banknoten 339.
— „ Bundesrats 88. 89.
— „ Protokolls des Reichstags 135.
— „ Vormundschaftsgerichts 199. 200.
— zum Gewerbebetrieb 251.
Genehmigungserfordernis für die Betreibung lästiger Gewerbe 252.
— zur Anlage von Dampfkesseln 251. 252. 290.
Genehmigungsrecht bei Verträgen mit fremden Staaten 15.
— des Reichstags 15. 17. 125. 126.
Generaladjutanten 624.
— -Akte Brüsseler 461.
— -Aerzte 621. 634. 765. 766.
— -Debatte 130.
General der Artillerie, Infanterie, Kavallerie 27. 623.
— -Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 169.
— -Diskussion 130.
— -Inspektion der Armee 621.
— — für Festungen 631.
— — „ Fußartillerie 630.
— — „ Ingenieure 631.
— — „ Kavallerie 629.
— — „ Marine 657.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

General-Inspektion für Militärerziehungs- und Bildungswesen 620. 633.
— — für Pioniere 631.
— — „ Verkehrstruppen 631.
— kommandierender 27. 623. 684. 685. 688. 719.
— -Kommandos 621.
— -Konferenz für Maß und Gewicht 366.
— -Konsuln 503.
— -Leutnant 623.
— -Major 623.
— -Militärkasse 620.
— -Postkasse 170.
— -Postmeister 170.
— -Quartiermeister 628.
— -Stab großer 43. 628.
— -Stäbe 621. 628.
— -Stabsarzt 765. 766.
— -Stabsoffiziere 623.
— -Stabsstiftungen 679.
— -Stellvertreter des Reichskanzlers 147. 148.
Generale 719.
— Ernennung derselben 27.
Generalien 148.
Genfer Konvention 690. 767. 768.
— Neutralitätszeichen 284. 285.
Genossenschaften 56. 90. 150. 466. 494. 578. 579.
Genügende Beschäftigung 270.
Genuß auf der Stelle 263.
— der Staatsbürgerlichen Rechte 11. 53.
Genußmittel-Erfindung 279.
— -Schutz 288. 289.
Genußtauglichkeit des Fleisches 304. 305.
Geodätische Meßstangen 366.
Geographische Lage des Reichs 47.
Gepachtete Grundstücke des Reichs 773.
Gepfändete Gegenstände 550. 551.
Gerätschaften der Eisenbahnpost-Bediensteten 373.
— gefundene 475.
— in den Gewerbebetrieben 289.
— Meßgeräte 364. 367.
Geräuschvolle Gewerbeanlagen 252.
Gerichte, agrarische 520.
— Austrägalgerichte 30. 72.
— besondere 520.
— für Disziplinarsachen 158. 159.
— „ Handelssachen 568. 569.
— militärische 172.
Gerichtliche Behörden 164—267. 172.
— Einrichtungen 559—572.
Gerichtlicher Beistand 532.
Gerichtliches Verfahren 13. 559-572.
Gerichtsbarkeit, Berufungsgerichte 565. 567. 570.
— der Konsuln 494—503.
— — in den Schutzgebieten 570.
— — „ Militärsachen 680—683.
— — „ Prisensachen 173. 480. 521.
— freiwillige 679.
— niedere 685.
— streitige 559.
Gerichts-Eingesessene 495.
— -Gebrauch 81.
— -Herrlichkeit 41. 680—682.
— -Organisation 559—572.
— -Schreiber 496. 572. 687.
— -Sprache 453.
— -Stand der Schiffe 457.
— „ „ Militärpersonen 672.
— „ des Reichsfiskus 791.
— -Verfassung 494—503. 559.
— -Verhandlungen, Veröffentlichung 313.
— -Vollzieher 572. 675.
Germersheim 39.
Gesamtbestand der Schutztruppen 662. 671.
Gesamtbestand der Hypothekenpfandbriefe 353
— der Kupfermünzen 334.
— „ Nickelmünzen 334.
— „ Silbermünzen 334.
Gesamt-Strafen 538. 539.
— -Zahl der Bundesratsmitglieder 13.
— „ „ Reichstagsmitglieder 16. 111.
Gesandtschaftswesen 15. 38. 233. 248. 481—488. 591.
Gesangsvorträge 255.
Geschäfte, dringende 753.
— welche die Banken betreiben dürfen 341—343. 350. 352. 353.
Geschäfts-Behandlung im Bundesrat 92—98.
— -Besorgung im Reichstag 127-140.
— -Fähigkeit 237.
— -Gang im Reichstag 130—133.
— -Gesandte 483.
— -Leitung bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung 22.
— — bei der Reichsbank 347.
— — „ „ Reichsschuldenverwaltung 780. 782.
— — beim Bundesrat 15. 92. 93.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Geschäfts-Leitung beim Reichstag 17. 129.
— — beim Verfahren in Strandungsfällen 474—476.
— — „ Zollwesen 593.
— Ordnung der Ausschüsse im Bundesrat 98.
— — der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 731. 732.
— — „ Reichsbank 348–350.
— — „ Seewarte 87.
— — des Bundesrats 14. 92—95.
— — „ Oberseeamts 88.
— — „ Patentamts 88.
— — „ Reichsgerichts 89.
— — „ Reichsmilitärgerichts 682.
— — „ Reichstags 127—140.
— — „ Staatsrats in Elsaß-Lothringen 176.
— — für die Plenarsitzungen des Reichstags 134—138.
— -Papiere 382. 391. 392.
— -Plan der Versicherungs-Unternehmungen 328—330.
— -Sprache bei dem Reichsversicherungs-Amt 453.
— -Stunden bei den Steuerstellen 599.
— — bei der Post 383.
— -Träger 483. 553. 591.
— -Unfähigkeit 237.
Geschenke 184.
Geschichte 150.
Geschichtliche Einleitung 3—9.
Geschiedene Ehefrauen 223.
Geschlossene Räume 257.
Geschmacksmuster 282.
Geschoße, verbotene 691.
Geschoßfabrik 632.
Geschoßwerfen 690.
Geschützgießerei 632.
Geschwader 659.
Geschwister der Beamten 183. 191.
— -Kinder 183. 191.
Geschworenendienst 531. 567. 568.
Gesellen-Annahme 252. 253. 265. 267 bis 271. 276 277.
— -Ausschuß 265. 266.
— -Prüfung 265. 271. 274.
Gesellschaften 466. 579.
Gesetz-Aenderung 78.
— -Blatt 11.
— „ für Elsaß-Lothringen 177.
— -Entwürfe 131.
— preußisches Hausgesetz 99.
Gesetze betr. Abgaben 13.
Gesetze betr. das Militärwesen 13. 26. 615—619.
— betr. die Kriegsmarine 13. 26. 655 bis 661.
— im Landkrieg 690.
Gesetzes-Qualität 73.
— -Vorlagen 74. 75. 140.
— -Vorschlagsrecht 14. 74. 75. 177.
Gesetzgebende Faktoren 13. 14. 16. 73. 74. 563.
— — in Elsaß-Lothringen 177.
Gesetzgebung s. Reichsgesetze.
Gesetzgebungsrecht des Reiches 11. 60. 177.
— in Elsaß-Lothringen 177.
Gesetzliche Maßeinheit 362. 364.
— Vertreter 201. 237. 273. 791.
— Zahlungsmittel 332.
Gesetzliches Verfahren 19.
Gesetzverletzung 126.
Gesinde 213. 214. 560.
— -Vermieter 256. 263.
Gesinnung, ehrlose 530.
Gestattung s. Erlaubnis.
Gestellung 26. 706. 707. 710. 711. 722. 750—752.
Gestellungsbefehle 721. 761.
Gestempelte Gewichte, Maße, Wagen 363.
Gesuche im Militärwesen 707. 744. 745. 748. 750.
— um Rechtshilfe 516.
Gesundheit, Angriff auf die Gesundheit des Menschen 260.
— der Arbeiter 289—293.
— „ Schiffsbesatzung 239.
Gesundheits-Amt 13.
— -Gefahr 220. 270. 272. 275.
— -Paß 232.
— polizeiliche Anforderungen 295.
— „ Anordnung 260. 261.
— -Rat 156.
— -Schädigung 288. 305. 540. 541. 543. 665.
— -Wesen 13. 286—307.
— -Zustand der Auswanderer 239.
— „ „ Besatzung der Auswandererschiffe 239.
Getötete Tiere, Abschätzung 301.
Getragene Kleider 258. 303.
Getränke, geistige 252. 258. 262. 263.
— Steuer 585.
— weinähnliche 288.
— weinhaltige 288.
Getreide-Handel 357.
— -Mühlen 290. 601.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Getreide-Prober 367.
— -Steuer 586.
— -Transport 21.
Getrenntleben der Eheleute 214.
Gewählter 120. 128. 129.
Gewährleistung der Telegraphen-Verwaltungen 428.
Gewährung der Ausgaben 29. 784 bis 786.
— der Zollfreiheit 18. 89.
— von Gebührenfreiheit in Verfahren vor dem Reichsgericht 88.
— von Hypothekar-Darlehen 352.
Gewalt, elterliche 199. 201.
— höhere 377. 444.
— im Strafrecht 534. 535.
Gewaltsame Aenderung der Tronfolge 99.
— Entfernung 93. 94.
— Herbeiführung v. Beschlüssen 93. 94.
— Verhinderung einer Versammlung 93. 94.
Gewalttätigkeit gegen Beamte 542.
— gegen gesetzgebende Versammlungen 544. 545.
Gewässer, gefährliche 477.
Gewehr-Fabriken 632.
— Prüfungskommission 621. 634.
Gewerbebetriebe, allgemeine Erfordernisse zum Beginn 251.
— Anzeige 251.
— bedingte 252.
— Bedürfnisfrage 252. 255.
— Beginn 53. 56.
— Begriff 250.
— Beschränkungen 258. 259. 263. 276. 277.
— der Ausländer 243.
— „ Auswanderungs-Agenten 250.
— „ Auswanderungs-Unternehmungen 250.
— „ Beamten 184.
— „ Eisenbahn-Unternehmungen 250.
— „ Versicherungs-Unternehmungen 250.
— die besonderer Genehmigung bedürfen 253–257.
— „ nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallen 250.
— „ durch Militärpersonen 673.
— „ Freiheit 206.
— gefährliche 250.
— Genehmigung 251—257.
— geräuschvolle 252.
— Handelsgewerbe 277.
Gewerbebetriebe im Umherziehen 250. 257—262.
— in den Schutzgebieten 52.
— in der Nähe öffentlicher Gebäude 252.
— lästige 252.
— Rekurs gegen Untersagung 252.
— Ruhezeit 276. 277. 289–293.
— stehende 250–257.
— Ueberwachung 91. 159–161.
— Unterhaltung 289.
— Verkehrsgewerbe 257. 263. 278.
— Wandergewerbe 206. 243. 257 bis 262. 277.
— Wiederaufnahme 256.
Gewerbe-Freiheit 11. 12. 54. 206. 249.
— -Gehilfen 267—276.
— -Gerichte 520.
— -Hygiene 156.
— -Kammern 265. 266.
— Kommission im Reichstag 132.
— -Recht 249. 278.
— rechtliche Verhältnisse der unterärztlichen Personen 295.
— -Wesen 150.
Gewerbetreibende, Rechte derselben 252. 261. 595.
— Voraussetzung zum Betrieb 253 bis 257.
— Unzuverlässigkeit 295.
Gewerbliche Arbeiter 267—276.
— — -Freizügigkeit 249.
— — jugendliche 290–293.
— — -Leistungen 258.
— — -Niederlassungen 252.
— — -Ortsstatuten 249.
— — -Räume 289.
— — -Statistik 154. 167.
— — -Taxen 263. 264. 295.
— — -Vereine 277.
— Verwertbarkeit der Patentsachen 279.
— Verwertung von Salz 603.
— Vorrichtungen 289.
Gewerbsgegenstände 430.
Gewerbsmäßige Abgabe elektrischer Kraft 364.
— Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten 256.
— Gesangsvorträge 255.
— Verkauf von Petroleum 307.
— Zubereitung von Fleisch 305.
Gewicht der Backwaren 263.
— der Münzen 332.
— „ Postsachen 381. 382. 393.
Gewichte, medizinische 367.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Gewichte, unrichtige 363.
Gewichts-Wesen 12. 150. 361—368.
Gewinn-Anteilscheine 335.
— entgangener 379.
— -Erneuerungsschein 335.
— -Konto der Notenbanken 340.
— -Sucht 260.
Gewohnheitsmäßige Arbeitsscheu 260.
— Bettelei 260.
— Landstreicherei 260.
— Trunksucht 260.
Gewöhnliche Privattelegramme 423.
Gewohnheitsrecht 81. 213. 215. 491. 499.
Gifthaltige Waren 258.
Gifthandel 258.
Giltigkeit der Beschlüsse des Bundesrats 14.
— der Beschlüsse des Reichstags 17.
— „ Stimmzettel 114. 118. 119.
— „ Wahlen 112. 114. 119. 128.
— „ Wandergewerbe-Scheine 261.
Giroverkehr 349.
Glas 392.
Glasbeizereien 292.
Glashütten 292.
Glasschleifereien 292.
Glaube, öffentlicher 513. 514.
Glaubensbekenntnis 207.
Gläubiger 245. 791. 792.
— Benachteiligung 550.
Gleichberechtigung d. Bundesstaaten 14.
— der Kauffahrteischiffe 464.
— „ Konfessionen 37.
— „ Schutztruppen mit den Heeresangehörigen 661. 662.
— „ Strafarten 530.
— des Bundesrats und des Reichstags hinsichtlich der Gesetzgebung 73.
— im Reichstag 141.
— in Armensachen 212.
— politische 11. 12. 37.
Gleiche Stimmenzahl 114. 120.
— Verteilung der Kosten und Lasten des Militärwesens 25. 26.
Gleichheit s. Gemeinsamkeit.
Gleichlautende Stimmzettel 119.
Gleichmäßigkeit der Besteuerung 18.
Gleichzeitige Abwesenheit mehrerer Wahlkomissions-Mitglieder 117.
— Mitgliedschaft im Bundesrat und im Reichstag unzulässig 15.
Gliederung der Kontingente des Landheeres 27. 625.
Gliederung der Wehrpflicht 699.
Glücksspiel 246. 259. 550. 552. 556.
Glückwunschkarten 389.
Gnaden-Bewilligung des Kaisers 101.
Gnadenquartal 183. 188. 191. 676.
Gold-Währung 332—335.
— -Waren 258.
Gothaer Vertrag 37. 55. 210. 222 bis 226. 228. 229.
Gottesdienst 123. 272. 276. 277. 430. 487. 549.
Gotteslästerung 549.
Gotthard-Eisenbahn 32. 39. 783.
Gouvernement in Kiautschou 162.
Gouverneur der Schutztruppen 662.
Grabdenkmäler 430.
Gräberschändung 550.
Grab-Abzeichen 27. 35. 43.
Gramm 363.
Graswuchs 602.
Grenz-Bewachung 18.
— -Regulierung 49.
— -Sachen 148.
— -Sperre 298.
— -Steine und -Zeichen 552.
— -Verkehr 23. 39. 89. 294. 602.
Grenzen der Nordsee 478.
— des Reichs 48. 49.
Griechenland 282. 285. 288. 289. 391. 418. 419. 439. 451. 460. 464. 483. 507. 522. 610. 690. 767.
Grobe Beleidigung gegen den Arbeitgeber 269. 270.
Grobes Verschulden 517.
Großbotschafter 482.
Großbritannien 244. 285. 287. 288. 289. 365. 415. 418. 432. 461. 464. 472. 483. 506. 507. 527. 690. 716. 767.
— Besitzungen 287. 288. 289. 418. 432.
Größe der Postsendungen 382.
— der Wahlbezirke 113. 116.
Große Havarien 476. 493.
Größeres Vieh 262.
Großer Generalstab 43. 628. 679.
Großherzogtümer im Reich 7. 47.
Großjährigkeit des Kaisers 99.
Gruben 276. 292.
Grund der Auflösung der Lehrverhältnisse 273.
— der Ausweisung 223.
Gründe für die Untersagung eines Gewerbebetriebs 252.
Grundeigentum, das nur zeitlich oder teilweise dem Reiche dient 772. 773.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Grundeigentum des Reiches 772. 773.
— — Belastung 352. 353. 673.
— — Beleihung 352. 353.
— — Beschreibung desselben 786. 788.
— — Erwerb 11. 56. 673. 786. 788.
— — Erwerb in den Schutzgebieten 51.
— — Veräußerung 125. 673. 786. 788.
Grundeigentum-Enteignung 20.
— gepachtetes 772.
— Handel 256.
— -Verzeichnis 786. 788.
Grunderwerb 11. 673. 786. 788.
— durch Hypothekenbanken 353.
Grundgesetze der Notenbanken 87. 350. 351.
Grundkapital der Hypothekenbanken 353.
— der Reichsbank 344. 345.
Grundlage des Maßes und Gewichts 361. 362.
— natürliche des Reichs 47—57.
Grundlisten 704.
Grundsätze der Entwürfe 130. 131.
— der Reichsgesetzgebung 73—78.
— für die Entscheidung über die Militärpflichtigen 712—717.
— über die Emission von Papiergeld 12. 336. 337.
Grundsätzliche Rechte und Pflichten bei der Post 376. 377.
Grundstücke s. Grundeigentum.
Gründung der Kriegsflotte 24.
Guatemala 285. 418. 419. 432. 460. 483. 610. 716.
Guinea 50.
Gültigkeit der Beschlüsse des Bundesrats 14.
— — des Reichstags 17.
— der kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen 16.
— „ Reichsgesetze 13. 16.
— „ Reichstagswahlen 112. 128. 129.
— „ Stimmzettel 119.
— „ Verträge mit fremden Staaten 15. 109.
Gummiwaren-Fabriken 292.
Günstige Arbeits- und Lohnbedingungen 233. 234. 269. 275.
Gutachten eines Beamten 183.
— über Anstalten zur Ausstellung von Reisezeugnissen 151.
Gute Führung 530.
Güter-Bestätiger 257.
— -Reinigung 89. 301.
Güter-Tarif 95.
— -Verkehr 21.
— -Wagen-Reinigung 89. 301.
— -Züge 21.
Gute Sitten 313.
Güteversuch bei Streitigkeiten 29. 30. 493.
Guts-Bezirke 115.

H.

Haare 303.
Haarzurichtereien 290.
Hadern 303.
Hafen-Gelder 590.
— -Kapitanat 657.
— -Polizei 657.
— -Schiffer 560.
Haffischer 700.
Haft 213. 520. 530. 761.
— gegen Reichstagsmitglieder 17. 18.
Haftpflicht, Ablehnung bei der Post 377—379.
— Ausschluß beim Postverkehr 377 bis 379.
— Befreiung hievon 377–379. 444 bis 447.
— der Arbeiter und der Arbeitgeber 271.
— „ Auswanderungs-Unternehmer 231.
— „ Eisenbahnen 444—447.
— „ Posten 377–379.
— „ Teilnehmer bei Fernsprecher 434.
— „ Zollvereinsstaaten 592.
— des Vaters eines Lehrlings 273.
— -Versicherung 328.
Hagel-Versicherung 328.
Haiti 322. 418. 419. 483. 507.
Halbseemännische Bevölkerung 700.
Hallämter 592.
Haltung öffentlicher Fähren 250
— von Lehrlingen 271—274. 532.
Hamburg 7. 11. 13. 16. 18. 47. 83 111. 528. 615. 619.
Hammelsprung 137. 138.
Hammerwerke 292. 584.
Handel auf Märkten und Messen 262. 263.
— auf Straßen ꝛc. 257.
— -Ausschuß im Bundesrat 14. 21. 25.
— im Ausland 12. 148
— „ Umherziehen 257—262.
— Kommission im Reichstag 132.
— mit Anteils- u. Bezugsscheinen 256.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Handel mit Arzneimittel 250. 258. 279. 288.
— mit Backwaren 263.
— „ Baumwolle 256. 258.
— „ Bier 136.
— „ Bildern 257.
— „ Branntwein 255. 259.
— „ chemischen Präparaten 256.
— „ Droguen 256.
— „ Druckschriften 257.
— „ Dynamit 256.
— „ Fahrscheinen 238.
— „ Garnabfällen 256.
— „ gebrauchten Betten 256.
— „ „ Kleidern 256. 258.
— „ gebrauchter Wäsche 256.
— „ geistigen Getränken 258. 263.
— „ Getreide 357.
— „ Gift 258.
— „ kurshabenden Papieren 340.
— „ ländlichen Grundstücken 256.
— „ Leinen 256. 258.
— „ Losen 256. 258. 259.
— „ Metallgegenständen 256.
— „ Seidenabfällen 256. 258.
— „ Sklaven 557. 661. 668.
— „ Spielkarten 258. 309.
— „ Spiritus 255. 258. 259.
— „ Sprengstoffen 256.
— „ Vieh 256.
— „ Waffen 258.
— „ Waren 126. 340.
— „ Wein 255.
— „ weingeistigen Flüssigkeiten 363.
— „ Wolle 256. 258.
Handels-Ausschuß im Bundesrat 14. 21 25.
— -Circulare 388.
— -Einheit 18.
— -Firma 253. 569.
— -Flagge 12. 25.
— -Flaggenrecht 465—470.
— -Gebiet 19. 581. 582.
— -Gerichte 568. 569.
— -Geschäftsinhaber 569.
— -Gesellschaften 51. 56. 253. 466. 494.
— -Gesetzgebung 12.
— -Gewerbe 277.
— -Kammern 355.
— -Kommission im Reichstag 132.
— -Marine 24. 95. 464. 465.
— -Politik 150.
— -politische Abteilung im auswärtigen Amt 148.
— -Richter 569.
Handels-Sachen 148.
— -Schifferstand 154.
— -Stand 154. 569.
— -Streitigkeiten 568. 569.
— -Verträge 15. 150. 610—673.
— -Wesen 12. 18—20. 580—613.
Handfeuerwaffen-Prüfung 150.
Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen 356.
— — im Reichstag 139.
— der Polizei im Reichstag 139.
Handlungen, feindliche an Eisenbahnen 447.
— strafbare 525—558.
Handlungs-Bevollmächtigte 569.
— -Gehilfen 569.
— -Lehrlinge 569.
— -Reisende 262.
Handwerk 24. 265. 266. 276. 561.
Hannover 5. 83.
Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaften für Südwestafrika 51.
Hansestädte im Reich 7. 11.
Härten bei Ausweichungen 220.
Hasen 392.
Haufen, bewaffnete 550. 551.
Haupt-Aemter 593.
— -Bahnen 435.
— -Etat 784.
— -Exemplar der Wählerliste 116.
— -Kadettenanstalt 633.
— -Kasse des Reichs 167.
— -leute 719.
— -mann 623. 687.
— -Meldeämter 749—752.
— -Sitz der Reichsbank 341.
— -Stellen der Reichsbank 86.
— -Strafen 529.
— -Uebersicht über den Ertrag der Abgaben und Zölle 19. 20.
Häuptlinge in den Schutzgebieten 52.
Haus-Durchsuchungen 599.
Häuser, mediatisierte 698.
— regierende 7. 698.
Haus-Friedensbruch 260. 550. 551. 555. 556.
— -Gesetz, preußisches 99.
— -haltsetat des Reichs 27. 28. 140. 784.
Hausieren in fremden Wohnungen 262.
Hausierhandel 257—262.
Häusliche Arbeiten 269. 272.
Haus-Ordnung 129. 138. 139.
— -Schwamm 602.
— -stand 760.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Haus-Tiere 297—304.
Häute 303.
Havarei 476. 493. 569.
Havarie 483.
Havarie-Kommission 658.
Haway 418. 522. 610.
Hebammen 254. 294. 295.
Hechelräume 292.
Heer. Das Einzelne s. bei den betr. Stichwörtern.
Hehlerei 255. 541. 543. 546—548. 562. 565. 566.
Heilanstalten 213. 214. 252.
Heil-Diener 295.
— -Gehilfen 295.
— -Kunde 293.
— -Mittel 156. 256.
— -Wesen 156.
Heimat, Rückkehr vom Ausland im Mobilmachungsfall 200.
Heimatlose 12 240. 247.
Heimatrecht 197. 207. 209. 220—231.
Heimatserwerb 61.
Heimats-Hafen 466.
— -Schein 201—203. 207. 719.
— -Staat 230. 231.
— -Verhältnisse in Bayern 12. 33. 37.
Heimatwesen 12. 33. 90. 152. 153.
Heimkehr im Mobilmachungsfall 200.
Heirat s. Eheschließung
Heirats-Vermittler 256.
Heizer 672. 700.
Heizungssachen 156.
Hektar 362.
Hektoliter 362.
Helena 287.
Helgoland 47. 50. 196.
Hemmung der Rechtspflege 30.
Herausgeber 309. 533.
Herbeiführung übereinstimmender Besteuerungsgesetze 18.
Herbergswesen 264.
Herbstkontrollversammlungen 752. 755.
Herkommen 81. 213. 215. 491. 499.
Herrschaften, Allerhöchste 403. 428. 429.
— Höchste 403. 428. 429.
Herstellung des Verschlusses bei Postsendungen 407.
— von Land- und Wasserstraßen 12. 25. 455—459.
Hervorbringungssteuer 586. 587.
Herzegowina 87. 418. 419.
Herzogtümer 7. 11. 47.
Hessen 7. 11. 16. 31—33. 47. 83. 111. 527. 616. 767.
Heuer 472.
Hiebwaffen 258.
Hildburghausen 7. 11.
Hilfeleistung der Konsuln 493.
— der Kriegsmarine 471. 493.
— im Postwesen 380.
— „ Strafwesen 534. 535.
— „ Strandungsfalle 474. 475. 569.
— in Armensachen 215. 216. 242.
— „ Rechtsangelegenheiten 11. 30.
— „ Seenot 474—476.
— militärische 28. 476. 493.
Hilfsbedürftige, Abreise in den Heimatstaat 230. 231.
— Ausländer 208—211. 220. 221.
— Seeleute 244.
— Uebernahme 12. 37. 148. 220 bis 231.
— Vernehmung 216.
— Weiterschaffung 231.
Hilfsbedürftigkeit 215. 216. 242.
Hilfsersatzkommissionen 762.
Hilfspersonal der niederen Chirurgie 295.
Hilfsrichter 569.
Himmelfahrtstag 384.
Hindernis bei der Auswanderung 536.
— bei der Beförderung von Postsachen 379.
— -Bereitung auf Eisenbahnen 447.
Hinterbliebene 183. 191.
— Versorgung bei Militärpersonen 667.
Hinterlassenschaften 183. 492.
Hinterziehung von Abgaben, Steuern und Zöllen 18.
— von Porto 380. 381.
Hochsee-Fischerei 465. 472. 477—479.
Höchstbetrag der Matrikular-Beiträge 29.
— der Postnachnahme 393. s. Höchstmaß.
Höchste Herrschaften 403. 428. 429.
Höchstkommandierender eines Kontingents 27. 41.
Höchstmaß der Besteuerung 584. 586.
— der Einzelhaft 530.
— „ Festungshaft 529.
— „ Gefängnisstrafe 529.
— „ Haft 530.
— „ Zuchthausstrafe 529.
Hochverrat 30. 539. 540. 544—546. 557. 686.
Hofsachen 148. 591.
Höhe der Erstattungsansprüche in Armensachen 218.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Höhe der Matrikularbeiträge 29. 781. 788.
Hoheit, Kaiserliche 101.
Hoheitsrecht in den Schutzgebieten 51. 52.
— militärische 27. 35.
— -Zeichen auf den Münzen 333.
Höhere Ausbildung der Offiziere 40.
— Gewalt 377. 444.
Höherer Gehalt und Rang 16.
Höheres Amt 16.
Hohlmaße 362.
Holland 767.
Holstein 5. 83.
Holz 21.
Honduras 460. 483. 610. 716.
Honorarkonsuln 504.
Hufbeschlag 254. 663. 743. 768.
Hufe 303.
Hühneraugen-Operateure 295.
Hühnerpest 299.
Hülsenfrüchte 21.
Hüttenwerke 276.
Hunde 300. 304.
Husarenregimenter 643.
Hutschachteln 383.
Hypothekenbanken 38. 150. 352—354.

J.

Jadehafen 24. 661.
Jagd 250. 261.
Jagen, unberechtigtes 547. 555. 556.
Jäger 626. 641. 643.
Jahr 530.
Jahres-Abschlüsse 19.
— -Berichte der Fabrikaufsichtsbehörden 126.
— Durchschnittsstärke des Landheeres 625.
— -Zahl auf den Münzen 333.
Jährliche Etats-Aufstellung 28. 784.
— Rechnungslegung 29. 126. 177. 790.
— Vorlegung des Verzeichnisses über den Grundbesitz des Reiches 786. 788.
Jahrmärkte, Besuch 243. 262. 263.
— Gegenstände derselben 263.
Japan 281. 322. 365. 418. 419. 432. 460. 464. 480. 483. 508. 527. 610. 690.
Jesuitenorden 208. 577. 578.
Imatrikulierung 493.
Immobilar-Verband 681. 682.
Immobiliarverträge 256.
Immobilien-Versicherung, Ausnahmerechte Bayerns 38.
— -Versteigerung 256.
Immunität der Reichstagsmitglieder 17. 141. 142.
Impf-Aerzte 286. 287.
— -Pflicht 286. 287.
— -Schein 287.
— -Vergiftung 299.
— -Wesen 286. 287.
— -Zwang 286. 287.
Inanspruchnahme des Nachlasses 531.
Inbrandsetzung 543.
siehe auch Brandstiftung.
Indienthaltung der Flotte 660.
Indigenat 11. 53. 187.
Industrie 21. 150.
Infanterie 626. 636. 637. 639—641.
— -Abteilung 620.
— -Brigadebezirke 695.
— -General 623.
— -Schießschule 633.
— -Schulen 620. 633. 634.
Influenza 299.
Information, gegenseitige in militärischer Beziehung 35.
Ingenieurabteilung 620.
Ingenieur-Inspektion 631.
— -Kommitee 620. 631.
— -Korps 620. 631.
— -Schule 620. 631. 633.
Ingolstadt 39.
Inhaber des eisernen Kreuzes 691.
— eines Handelsgeschäfts 569.
— -Papiere 335. 566.
— Wandergewerbescheins 262.
Inhalt der Petitionen 133.
— der Protokolle des Reichstags 135.
— „ Schiffsregister 467.
— „ Telegramme 423. 424.
— „ Wählerliste 115.
— „ Wahlprotokolle 115. 117. 119.
Initiativ-Anträge im Reichstag 75. 124. 131.
Inländerqualität 11.
Inländische Behörden 513.
— Erzeugnisse 18. 585—595.
— Häfen 466. 473.
— Postanstalten 379.
— Vereine 572—575.
Inlandsqualität des Reichs 49.
Innere Angelegenheiten 149—161.
— Steuer 586.
— Unruhen 105.
Innerer Dienst im Heer 42.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Innerer Post- und Telegraphenverkehr in Bayern und Württemberg 34.
— Verkehr 23. 64. 369.
Innungen 264. 265.
Innungs-Ausschuß 265.
— -Verbände 87. 265.
— -Vorstand 264. 265.
Inschrift auf den Münzen 333.
Insignien des Reichs 101.
Insolvenz der Armenverbände 219.
Inspektion der Feldartillerie 630.
— der Festungen 621.
— „ Jäger 634.
— „ Infanterieschulen 620. 633. 634.
— „ Kavallerie 621.
— „ Kriegsschulen 633.
— „ Marine 658. 659.
— „ „ -Artillerie 162. 659.
„ „ -Infanterie 162. 658.
— „ Militärbildungsanstalt 621.
— „ militärischen Strafanstalten 620. 621. 634.
— „ Remonten 621.
— „ Schützen 634.
— „ technischen Institute 621. 632.
— „ Unteroffizier-Schule 621.
— „ Verkehrstruppen 620. 631.
— „ Waffen 621.
— des Artilleriematerials 621.
— „ Ingenieurkorps 621.
— „ Militärveterinärwesens 620. 629.
— „ Torpedowesens 162. 658.
Inspektionsrecht des Kaisers hinsichtlich des Landheers 27. 35. 42.
Inspektoren der Post 371.
— für die Prüfung im Seewesen 151.
Instandhaltung der Eisenbahn 20. 21.
— der Festungen 648. 649.
— „ Flotte 24.
— „ Gewerbe-Betriebe 277.
— „ Land- und Wasserstraßen 12. 25. 456.
Institut, archäologisches 149.
Instruktion der Bundesrats-Bevollmächtigten 83.
— der Gesandten 485.
— „ Reichstagsmitglieder 17.
— des Rechnungshofs 126.
Instrumente, optische 259.
Instrumentszeugen 674.
Integrierende Bestandteile der Reichsverfassung 20. 23. 28. 36.
Integrität der Bundesstaatsgebiete 49.
Integrität des Reiches 29. 30.
Intendantur-Abteilung 620.
— der militärisch. Institute 621. 633.
— „ Verkehrstruppen 631.
Intendanturen 634.
Interesse der Landesverteidigung 12. 20. 21. 35.
— des allgemeinen Verkehrs 12. 20. 21.
— öffentliches 277.
Interessensphären in den Schutzgebieten 51.
Interimsscheine 335.
Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewichte 362.
— Prototypen 362.
— Sanitätskonvention 288.
— Schlafwagengesellschaft 599.
— Streitigkeiten 690.
— Unabhängigkeit d. neuen Bundes 4.
Internationaler Postvertrag 416—419.
— Telegramm-Verkehr 411. 412.
— Verband zum Schutz gewerblicher Eigenbetriebe 285.
— Vertrag, betr. Eisenbahnfrachtverkehr 438.
— — betr. Cholerabekämpfung 287.
— — „ Fischerei auf der Nordsee 477. 478.
— — „ techn. Einheit der Eisenbahnen 438. 439.
— — „ Telegraphenwesen 431. 432. 558.
Internationales Bureau des Weltpostvereins 416.
— — für Maß u. Gewichte 365. 366.
— — „ Telegramme 432.
— Seesignalbuch 477.
Interner Post- und Telegraphenverkehr in Bayern 23. 33.
— — in Württemberg 23. 33.
Internierung 213.
Internuntzien 482.
Interpellationen im Reichstag 124. 134. 135.
Interpretation s. Auslegung.
Invaliden-Versicherung 220. 326. 521. 679.
— -Fond 692—694.
— -Institute 620. 634.
— -Versorgung beim Militär 621. 666. 667. 676. 679.
Inventar der Posthaltereien 380.
Inventur 277.
Irrenanstalten 254. 295.
Irrtum 275.
Islandfahrt 472.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Isolierräume 117.
Italien 88. 125. 231. 244. 245. 281. 283. 285. 287—289. 302. 322. 365. 415. 418. 419. 432. 438. 451. 460. 461. 464. 483. 507. 522. 523. 527. 611. 690. 767.
Itzenhö 4.
Journal der Seeschiffer 473.
Jugendliche Arbeiter 290—293.
— Verbrecher 535—537.
Jugendliches Alter im Strafrecht 536. 537.
Juristenrecht 81.
Juristische Personen 56. 466. 494.
— Persönlichkeit des Reichs 790.-792.
Justiz-Abteilung 620. 621.
— -Amt 164.
— -Behörden 164—167.
— -Departement 620.
— -Hoheit 559.
Justiziariat beim Marineamt 162.
Justiz-Kommission im Reichstag 132.
— -Sachen 161.
— -Verweigerung in den Bundesstaaten 30.
— -Verzögerung in den Bundesstaaten 30. 517.
— -Wesen, Ausschuß hiefür im Bundesrat 14.

K.

Was hier nicht zu finden ist, siehe unter C oder Z.

Kabel 432.
Kadetten-Häuser 633.
— Korps 625. 633. 728.
Kaffeebau-Gesellschaft in Usambara 51.
Kaiser s. Präsidium.
Kaiserliche Admiralität 657.
— Anordnung 16. 27.
— Anzeige d. Konstitution d. Reichstags 129.
— Behörden 144—180.
— Botschaft 123.
— Civilliste 101.
— Ehrenrechte 100—102.
— Erlasse 80. 87.
— Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 169.
— Hoheit 101.
— Insignien 101.
— Marine 24.
— Prinzen 101. 470.
— Schutztruppen 661—671.
— Verordnungen 126.
Kaiserlicher Adler 284.
— Rat in Elsaß-Lothringen 176.
Kaiserliches Kanalamt 158.
— Symbol 101.
— Wappen 101. 491.
Kaiser-Wilhelms-Akademie 621. 634.
— — -Kanal 456.
— — -Land 50. 51.
Kamerun 50. 668.
Kammer-Berichte 16. 141.
— für Handelssachen 564. 568. 569.
— „ Handwerkssachen 265. 266.
— Mitglieder 141.
Kanada 611.
Kanalamt 158.
Kanäle 596.
Kanalgelder 456. 590.
Kandidaten der Reichstagswahlen 118.
— des Volksschulamts 723. 736.
Kanon 31.
Kanonenboote 660.
Kanzler s. Reichskanzler.
Kapitän 471—473. 475.
Kapitänleutnant 719.
Kapitulanten 668. 672. 720.
Kapland 303.
Kap Natal 432.
Karolinen-Inseln 51. 668.
Kartenbriefe 412.
Karten im Postverkehr 387. 398.
— über den Aufenthalt 232.
— zur Abstimmung 138.
Kartoffeln 21. 303.
Käse 288. 306. 382.
Kasse, Hauptkasse des Reichs 167.
Kassen-Abteilung 620.
— -Lokale der Zollbeamten 592.
— -Sachen 148.
— -Scheine 336. 337.
— -Uebersichten 608.
— -Vorrat der Notenbanken 340.
— -Wesen im Reichstag 130.
Kasernenbrand 757.
Kästchen mit Wertangabe 392. 393.
Katechumenen-Unterricht 291.
Kattegat 244.
Katzen 300.
Kauffahrteischiffe 24. 25. 244. 464.
Kaufleute 253. 595.
Kaufmännische Gehilfen 569.
— Lehrlinge 579.
— Sachen 568.
Kaufmännisches Vertrauen 356.
Kaufsteuer 586.
Kauf von kurshabenden Papieren u. Waren 340.

Kautionspflicht der Beamten 192.
Kautschukbenzinlösung 382.
Kavallerie 626. 627. 636. 638. 642. 643. 743.
— -Abteilung 620.
— -General 623.
— -Generalinspektion 629.
— -Inspektionen 629.
— -Kommission 621.
— -Telegraphenschule 633.
— -Unteroffizier-Schule 629.
Kenntnisnahme im Reichstag 128.
Kennzeichen der Stimmzettel 114. 118.
Kiautschou 51. 161. 162. 419. 668. 669.
Kiel 24.
Kilogramm 361. 362.
Kilometer 362.
Kinnrußschwärze 382.
Kinder-Annahme 196. 212.
— eheliche 183. 191. 196. 214. 223. 228.
— -Erziehung 214. 250.
— im Gewerberecht 291.
— -Mord 541. 546.
— im Strafrecht 535—537.
— -Staatsangehörigkeit 196. 199.
— uneheliche 228.
— -Unterstützungswohnsitz 214. 224. 228.
Kinds-Aussetzung 543.
— -Tötung 546.
— -Unterschiebung 543. 549.
Kirchen-Aemter 676.
— -Dienst 198.
— in der Nähe von Gewerbebetrieben 252.
— -Ordnung 26.
Kirchliche Angelegenheiten 26. 148.
Kisten 391. 393.
Klage-Erhebung gegen den Fiskus 790—792.
Klasseneinteilung 654.
Klassifikation der Militär- und Reichsbeamten 192. 678.
Klauen 303.
— -Seuche 299.
Klausel, Frankenstein'sche 607.
Kleider, gebrauchte 256. 258. 303.
— -Werkstätten 293.
Kleidung 27. 156. 163. 216.
Kleinbahnen 437.
Kleinhandel s. Handel.
Klimatischer Einfluß 665. 667.
Klubflagge 463.
Koaks 21.
Koalitionsfreiheit 573—579.
Kochgeschirr 288.
Kohlen 21.
Kokarde 26.
Kollegial-Gerichte 561—570.
Kolonial-Abteilung im auswärtigen Amt 52. 148. 149.
— -Beamte 185.
— -Gesellschaften 51. 52. 237.
— -Rat 52. 149.
— -Schutztruppen 661—671.
Kolonien 50—52. 56. 57.
Kolonisation 12. 61. 62.
Kolumbien 506.
Kommandeure der Festungen 27. 42. 684.
— der Kontingente 27.
— „ Kriegsschiffe 476. 493.
— „ Schutztruppen 662. 671.
— im Landheer 27.
Kommandierende Generale 27. 623. 684. 685. 688.
Kommandit-Gesellschaften 56. 253. 466. 494.
Kommandos der Marinestationen 657 bis 659.
Kommissare bei den Börsen 355—360.
— bei den Handwerkskammern 266.
— „ „ Hypothekenbanken 352.
— „ „ Seeämtern 154.
— des Bundesrats 15. 127.
— für Arbeiterstatistik 91. 127.
— „ das Auswanderungswesen 150.
— „ Elsaß-Lothringen 175.
— „ unständige 482. 484.
Kommissionen des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 177.
— des Reichstags 132. 133. 139.
— für Adressen 139. 140.
— „ Arbeiterstatistik 154.
— „ Bearbeitung des Arzneibuchs 55.
— „ das diplomatische Examen 149.
— „ „ Eichwesen 367.
— „ „ Etatswesen 132.
— „ „ Finanzwesen 132.
— „ „ Geschäftsordnungswesen 132.
— „ „ Justizwesen 132.
— „ „ Petitionswesen 132.
— „ „ Schuldenwesen 167. 168.
— „ „ Schulwesen 151.
— „ „ Seeschiffahrtswesen 150. 151.
— „ „ Zollwesen 132.
— „ Handel und Gewerbe 132.
— im Reichstag 133.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Kommissionen zur Ermittlung der Handelswerte 154.
Kommissions-Anträge 130.
— -Bericht 132. 136.
— -Geschäft 360.
— Vorberatung der Vorlagen 130.
Komite, internationales für Maß und Gewicht 366.
Kompagnie 623.
— -Bezirke 749—752.
Kompositionen, musikalische 317—322.
Kommunaldienst 198. 760.
Kommunikations-Abgaben 31. 379.
Kommunion-Unterricht 291.
Konzession zum Betrieb einer Apotheke 297.
Konfessionelle Gleichberechtigung 37.
Konfirmanden-Unterricht 291.
Konfiscate 590.
Kongostaat 418. 461. 527. 611. 669.
Kongregationen 577. 578.
Kongreß, Aachener 482.
Kongresse des Weltpostvereins 416 bis 419.
Königreiche 747.
König von Preußen 15.
Konkurrenz-Bahnen 20.
— im Strafrecht 538. 539.
Konkurs 112.
— -Gläubiger 88. 791. 792.
Konserven-Fabriken 292.
Konstituierung der Bezirkswahlkommission 119.
— der Kommissionen im Reichstag 132.
— „ Wahlkommission 117.
— „ des Reichstags 129.
— des Vorstands im Reichstag 128.
— „ Wahlvorstandes 117.
Konstitutionelle Monarchien 47.
Konstruktion der Eisenbahnen 21.
Konstruktionsabteilung beim Marineamt 161.
Konsular-Agenturen 504.
— -Beamte 149.
— -Gerichtsbarkeit 56. 186. 494 bis 503. 570.
— -Jurisdiktion 76.
— -Verträge 512. 610—613.
Konsulats-Atteste 746.
Konsulat-Wesen 12. 25. 32. 148. 233. 489—512.
Konsuln des Reichs 32. 182. 187. 503. 505—511.
Konsum-Vereine 277.
Konsumtions-Gegenstände 586. 587.
Kontagiöse Augenkrankheiten 667.
Kontagiums-Uebertragungsgefahr 298.
Kontingente 27. 340. 619. 649. 650.
— -Einteilung 27. 625.
Kontingents-Herrlichkeit 28. 650—652.
— -Kommandeure 27.
Kontobuch 600.
Kontrasignatur des Reichskanzlers 16. 146. 147.
— des Staatssekretärs von Elsaß-Lothringen 175.
Kontribution, französische 769—772.
Kontroll-Bezirke 749—753.
Kontrolle der Ausfertigung der Reichskassenscheine 336. 337. 778. 779.
— der Fremden 232.
— „ Militärpersonen 618. 745 bis 750.
— „ Rekruten 721.
— „ Verwaltung der Reichsbank 346.
— „ Verwaltung des Reichshaushalts 169. 774. 780 bis 786.
— des Tarifwesens der Eisenbahn 20. 21. 63.
— „ Verbots des Verkehrs mit gesundheitsschädlichen Nahrungs- und Genußmitteln 155.
— Neuanziehender 270. 233. 240.
Kontroll-Entziehung 756.
Kontrolleure im Steuer- und Zollwesen 18. 593. 594. 598.
Kontroll-Ordnung 749—752.
— -Recht des Bundesrats 29.
— — des Reiches 21. 437.
— — „ Reichstags 29.
— -Versammlungen 750—753. 754. 756.
Konventionen, s. Verträge.
Konvertierung 782.
Kopfzahl der Bataillone 105.
Kopien des Urgewichts 362.
— des Urmaßes 362.
Korea 418. 508. 527. 611.
Körperliche Gebrechen 188. 190. 410. 562.
— Visitation 599. 708.
— Zwang 578.
Körper-Maße 362.
— -Verletzung 541—545. 547—549. 554. 556. 561. 566.
Korporationen 588. 589.
Korporations-Abgaben 584. 585. 588.
— -Straßen 588.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Korps-Aerzte 621. 634.
— -Intendanturen 621.
— -Stabsveterinäre 768.
Korrekturbogen 385.
Korrespondent-Rheder 569.
Korrespondenz-Verkehr mit dem Ausland, postalischer und telegraphischer 23. 34.
Kosten der Anlegung und Ausrüstung von Festungen 28. 36.
— der Auswanderung 236. 238.
— „ Ausweisung 225.
— „ Beerdigung eines Beamten 183.
— „ Bevollmächtigten bei den Steuerbehörden 19.
— „ Erhebung und Verwaltung der Abgaben und Zölle 19.
— „ Krankheit eines Beamten 183.
— „ Rechtshilfe 517. 519. 522.
— „ Reichstagswahl 115.
— „ Strafvollstreckung 761.
— „ Ueberführung Hilfsbedürftiger 218.
— „ Verpflegung Hilfsbedürftiger 216. 230.
— des diplomatischen Dienstes 38.
— „ großen Generalstabs 43.
— „ Heilverfahrens 27. 55. 216.
— „ Militärwesens 25. 34. 35. 653. 654.
— „ Verfahrens in Armensachen 219.
— „ Verfahrens in Konsulatssachen 502. 503.
— „ Wahlverfahrens 115.
Kosten-Erstattung in Armensachen 219. 220.
— -Freiheit 272. 273. 312.
— -Verteilung beim Militäretat 653. 654.
Kouriersachen 148.
Kraft, elektrische 364.
Kranke 768.
Kranken-Anstalten 213. 214. 295.
— -Häuser 252. 256.
— -Pflege 216. 236.
— -Verpflegung 37. 55. 216.
— -Versicherung 324. 325.
— -Wärter 295. 760.
Krankheit 706. 753.
— abschreckende oder ansteckende 260. 261. 269. 449.
— anhaltende 275.
— der Beamten 12. 37. 183. 184. 189. 216.
Krankheit, gemeingefährliche 287.
— im Kriegsdienst 220. 722.
Krebsen, unberechtigtes 555.
Kreuzer 659. 660.
Krieg 200. 379.
Kriegerische Unternehmungen 663.
Kriegsakademie 620. 628. 633.
Kriegsarchiv 628.
Kriegsbereite Aufstellung der Heeresteile 27. 35. 41. 625.
Kriegs-Departement 620.
— -Dienstpflicht 26. 203. 220. 761. 762. 764.
— — in der Landwehr 26.
— — Reserve 26.
— -Erklärung 15. 690. 691. 761.
— -Fall 36. 43. 480.
— -Flagge 25. 469. 470.
— -Flotte 24. 624. 655—661.
— -Formation des Heeres 44. 624.
— -Freiwille 763.
— -Gebrauch 246. 690. 691.
— -Gefahr 200.
— -Gefangene 248. 674. 675.
— -Gerichte 570. 680—683. 686 bis 689.
— -gerichtliche Erkenntnisse 685.
— -Häfen 25. 199. 462. 657. 661.
— -Herr über die Schutztruppen 661. 662.
— -Invaliden 692—694.
— -Kostenentschädigung, französische 769—772.
— -Kosten- und Lastenverteilung 24. 26. 34.
— -Leistungen 618. 655.
— -Lieferung 546. 550.
— Marine 13. 655—661.
Das Einzelne s. unter den betreffenden Stichwörtern.
Kriegsmaterial-Beförderung 21.
— -Reserve 660.
Kriegs-Ministerium 41. 620—622. 626. 628.
— -Schatz 691. 692.
— -Schauplatz 248.
— -Schiffe 493. 476. 656. 659. 660.
— -Schulen 633.
— -Tüchtigkeit 27. 35.
— -Wesen 25—28. 34. 39. 40.
— -Zahlamt 621. 622.
— -Zeiten 201. 313. 673.
— -Zustand 28. 36. 105. 759. 768.
Kronen 332.
Kronprinz des deutschen Reiches 99. 100. 101. 109.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Krüppel 706. 708.
Kubikmeter 362.
Kündigung des Arbeitsverhältnisses 269—271.
— des Dienstverhältnisses 188.
— „ Fernsprechanschlusses 434.
Kündigungs-Bureaus 255.
— -Frist bei Arbeitern 269—271.
Künftige Verarmung 209.
Kunst 148. 430.
Künste, bildende 315.
— schöne 250.
Künstler 728.
Künstliche Mineralwasser 306.
— Süßstoffe 288.
Kunst-Händler 310.
— -Werke 317—332.
Kupfer-Münzen 333. 334.
Kuppelei 543. 548.
Kürassiere 602.
Kuratel 112.
Kurator 532.
Kuratorium der physikalisch-technischen Reichsanstalten 158.
— der Reichsbank 347.
Kurhessen 5. 83.
Kuriersachen 148.
Kurkosten 216. 230.
Kurse 170.
Kurshabende Papiere 340.
Kursmakler 358. 359.
Kursverlust 331.
Kurze Fahrzeiten 373.
Kürzung der Pension 190.
Küsten, Angriff auf diese 15.
— -Befestigungen 661.
— -Bezirks-Aemter 163.
— „ -Inspektor 658.
— des Reiches 15.
— -Fischer 700.
— -Frachtfahrt 244. 460. 461. 558.
— -Gewässer 477.
— -Panzer-Reserve-Division 659.
— -Schifffahrt 462.
— -Verteidigung 15.

L.

Läden, offene 253.
Ladungen, Abgabe von Schiffsladungen 25.
— im Wege der Rechtshilfe 516.
Ladungsfähigkeit der Seeschiffe 24.
Lage, geographische des Reiches 47.
Lagos 287.
Land-Armee 619—655.
Land-Armenverbände 217—219.
— -Bevölkerung 262.
— -Briefträger 384.
Länder, in denen das Reich vertreten ist 481—512.
Landes-Abgaben 18.
— -Angehörigkeit 195.
— -Aufnahme 621. 628.
— -Ausschuß in Elsaß-Lothringen 176. 177.
— -Bußtag 384.
— -Fiskus 790. 791.
— -Friedensbruch 543. 546. 547.
— -Gesetzgebung 11. 76. 77.
— — in Elsaß-Lothringen 177.
— -Haushalt in Elsaß-Lothringen 177. 178.
— -herrliche Bestätigung der Ernennung 22.
— — Befugnisse des Statthalters in Elsaß-Lothringen 178—180.
— — Bildnisse auf den Münzen 333.
— -Hoheitsrechte 10. 20. 22. 27. 28. 177.
— -Justizverwaltung 559.
— -Kokarde 27. 532.
— -Konsuln 25.
— -Polizeibehörde, Ueberweisung von Verurteilten an solche 246. 532. 533.
— -Postverwaltung, Nichtbestehen einer solchen 22.
— -Regierung 76. 77.
— -Verrat 30. 540. 541. 542. 544 bis 546. 557. 686.
— -Verteidigung 12. 20. 21. 35.
— -Verweisung s. Ausweisung.
Land-Gerichte 564—567.
— -Gesellschaft 51.
— -Heer die Einzelheiten s. bei den betr. Stichwörtern.
Landkarten 388.
Landkrieg 690.
Landleute 262.
Ländliche Grundstücke 256.
Land-Minen- und Handelsgesellschaft in Südwestafrika 51.
— -Straßen 12. 25. 455—459. 596.
— -Streicherei 197. 208. 247. 260.
— -Sturm 699. 755. 764. 765.
— -tagswahlen 752.
Landungsort 238.
Landwehr 26. 200. 624. 625. 754. 755. 756. 759.
— -Bezirke 695. 749—752.
— -Infanterie 756.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Landwehr-Kavallerie 756.
— -Offiziere 757.
Landwirtschaft 156. 150. 262.
Landwirtschaftliche Arbeiter 325.
— Berufsgenossenschaften 87.
— Betriebe 325.
— Erzeugnisse 21. 261.
— Fragen 156.
— Verwertung von Salz 603.
Längenmaße 362.
Längere Abwesenheit 275.
— Dauer der Bewilligung der Ausgaben 29.
— Freiheitsstrafe 275.
Lasten des Kriegswesens 25. 26. 653. 654.
Lästige Gewerbebetriebe 252.
— Personen, deren Entledigung 224.
Lauf der zweijährigen Frist beim Unterstützungswohnsitz 213. 215.
Lazaret-Gehilfen 665. 741. 765. 766.
Leben, Angriff auf dasselbe 260.
Lebende Pflanzen 303.
— Tiere 382.
Lebensalter, das achtundzwanzigste 26.
— das achzehnte 99. 212. 214. 268. 289. 536. 537.
— „ einundzwanzigste 221. 226.
— „ fünfunddreißigste 165.
— „ fünfundzwanzigste 260.
— „ neununddreißigste 699. 748. 764.
— „ siebenzehnte 699. 764.
— „ zwanzigste 536. 699. 701.
— „ zweiunddreißigste 756.
— „ zwölfte 285. 535. 536.
— der Abgeordneten 113.
— „ Hausierer 260.
— „ Wähler 112.
— des Kaisers 99.
— Einfluß auf die Strafbarkeit 535. 536. 537.
— für die Erlangung eines Wandergewerbescheins 260.
— „ die selbständige Begründung Unterstützungswohnsitzes 212.
Lebens-Gefahr 220. 270. 275.
— -längliche Anstellung der Reichsbeamten 181.
— „ Festungshaft 529.
— „ Zuchthausstrafe 529. 540.
— -Mittel 21. 262.
— -Stellung im Ausland 746.
— -Unterhalt 197. 216.
— -Versicherungs-Anstalt 620. 634.
Lebens-Wandel 269. 275.
Leere Stimmzettel 118.
Leersein der Wahl-Urne 117.
Legalisation 12. 460. 493. 513. 514.
Legationskasse 149.
Legislative des Reiches 12. 13. 18. 25. 37.
Legislatur-Periode des Reichstags, Ablauf 17. 121.
— — des Reichstags, Dauer 13. 17. 122.
Legitimation der Gesandten 484. 485.
— der Kinder 196. 199.
— „ Mitglieder des Bundesrats 85.
— — des Reichstags 17. 124.
— der Schiffsleute 471.
— Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit 195. 196.
— und für den Unterstützungswohnsitz 212.
— Verlustgrund für die Staatsangehörigkeit 199.
Legitimations-Karte 253.
— -Papiere 232—234.
— -Schein 257.
— -Urkunde bei Ausweisungen 229.
Lehranstalten 723. 724.
Lehrbataillone 43.
Lehrbriefe 273.
Lehrer 563. 723. 736.
Lehrherr 272.
Lehrlinge 216. 254. 266. 267. 271 bis 274. 276. 277. 532.
Lehrschmieden 629. 768.
Lehrvertrag 272. 273.
Lehrzeit 271—274.
Lehrzeugnisse 273.
Leibesfrucht 540—543. 546.
Leibgendarmerie 642.
Leibwäsche 256. 258. 303.
Leichen-Diebstahl 550.
— -Paß 232. 289.
— -Transport 156. 289.
Leichtentzündliche Oele 258.
Leichtschmelzende Sachen 382.
Leinenhandel 256. 258.
Leipziger Meßordnung 590.
Leistung der Eisenbahn für die Post 376.
— — für die Telegraphenverwaltung 376.
— der Reichsbank für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten 350.
— der Zollausschlüsse 4. 18. 19.
— gewerbliche 258.

Leistungs-Zeugnisse 271.
Leitung der Geschäfte siehe Geschäftsleitung.
— der Maschinen auf Seeschiffen 254. 472.
— „ Wahlhandlung 117.
— „ Zollverwaltung 593.
— des Verfahrens bei Strandungsfällen 474—476.
Letztwillige Verfügung 673—675.
Leucht-Feuer 12.
— -Gas 363.
Leutnant 623. 719.
Liberia 418. 419. 508.
Lichterführung auf Seeschiffen 477.
Licht in den Arbeitsräumen 289.
— unvorsichtiges Umgehen 269.
Liechtenstein 5. 287. 415.
Liederlicher Lebenswandel 269. 275.
Linienschiffe 659. 660.
Lippe 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615. 619.
Liquidations-Kassen 355.
— -Kommissionen 90.
— -Vereine 355.
Listen für das Ersatzgeschäfte 704.
Liter 362.
Literarischer Erwerb 250.
Literatur 322.
Lohn 233. 267. 268. 269. 273.
— -Bedingungen, günstige 233. 234. 269. 275.
— -Beschlagnahme 267. 268.
— -Diener 263.
— für Bergung 475.
— -Zahlung 268. 270.
Löhnung 663. 676.
Lokal-Betriebsbeamte 372.
— für die Auflegung der Wählerliste 113—115.
— „ die Schankstätten 254. 277. 278. 290.
— „ die Wahlhandlung 114. 116. 117.
Lokale für Arbeiter 289.
— für Gewerbetreibende 255.
— „ öffentliche Schankstätten 254. 277. 278. 290.
— „ „ Veranstaltungen 255.
Lombard-Verkehr 350.
Loos bei der Reichstagswahl 114.
— im Reichstag 128. 129. 135. 140.
Loosnummer 708—710. 757.
— -Verkauf 256. 258. 259.
Löschung im Schiffsregister 468.
— im Warenzeichenregister 285.
Löschung in dem Konsulatsmatrikel 201.
Löser-Dürre 301—303.
Losung 708—710. 734. 762.
Losungsscheine 710.
Lösung s. Auflösung.
Lothringen 176.
Lotsen 254. 724.
— -Fahrzeuge 465. 477.
— -Knechte 724.
— -Signal-Ordnung 477.
Lotterien 554.
Lotterielose 258. 259.
Lübeck 7. 11. 13. 30. 47. 83. 111. 528. 615. 619.
Luftschiffer 632. 646.
Luftschiffe 690.
Lüftung 156. 289.
Luftzudrang 282.
Lumpen 292. 303.
Lüneburg 7. 11.
Lungenseuche 299.
Lustbarkeiten 255. 258. 278.
Lust-Yachten 469.
Luxemburg 285. 287. 288. 294. 302. 322. 335. 415. 418. 419. 439. 450. 483. 528. 527. 600. 601. 690.

M.

Macht, bewaffnete 28.
Madagascar 611.
Mahlsteuer 585. 588.
Majestäts-Beleidigung 547. 549. 553. 557.
— -Rechte 100—102.
Major 623.
Majorität im Bundesrat 13. 93. 138.
— im Reichstag 17.
Maklerwesen 358. 359.
Mälzereien 601.
Malzschrot 601.
Malzsurrogate 600.
Malzsteuer 585. 588.
Mandat s. Mitgliedschaft
Mangel an Rekruten 626. 705.
Mängel, Abstellung 14. 19. 27. 35. 42.
— im Militärwesen 27. 35. 42.
— „ Steuer- und Zollwesen 19.
— in der Ausführung der Reichsgesetze 14.
Mannschaften, Ausbildung 27. 35. 42.
— der Seeschiffe 471.
Manuskripte 387.
Margarine 306.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Mariannen-Inseln 51. 669.
Marine-Artillerie 658. 659.
— -Behörden 403. 429.
— -Departement 161.
— -Depot-Inspektion 162. 659.
— -Infanterie 658. 659.
— -Intendanten 187.
— -Kabinet 657.
— -Kommissar 158. 163.
— -Postsachen 403.
— -Telegraphen-Schule 659.
— -Wesen 150.
Das Einzelne s. bei den Buchstaben.
Marken-Recht 284. 285.
— -Schutz 150. 285.
— -Währung 333.
Marktstücke 333.
Markt-Besuch 243. 262.
— -Verkehr 250. 258. 262. 263.
— -Viehmärkte 298.
— -Viktualiensteuer 588.
Marokko 483. 508. 611.
Marshall-Inseln 51.
Marschrouten 655. 725.
Maschinen-Gewehrabteilung 641.
— in gewerblichen Räumen 289. 590.
— -Inspektionen 169.
— -Personal bei der Kriegsmarine 24. 254. 472. 672. 724.
— -Technik 170.
— -Teile 590.
Maschinisten der Seedampfer 254. 472. 672. 724.
Maß-Bureau 365. 366.
— der Fürsorge im Armenwesen 216.
— „ Strafe 529—533. 538.
Maße, elektrische 364.
— unrichtige 363.
Maß-Einheiten 362. 364.
Massengüter 609.
Maß, Generalkonferenz hiefür 366.
— -Prüfung 366—368.
— -Regeln gegen Einschleppung von Rinderpest 301—303.
— -Regeln gegen Fälschung von Postwertzeichen 381. 412. 413.
— -Regeln zum Schutz der Gesundheit 13. 288—293.
— — zum Schutz der Zollgrenzen 18. 19.
— -System 12.
— -Werkzeuge 367.
— -Wesen 150. 361—368.
Material-Reserve bei der Kriegsflotte 660.
Material-Verderbung 277.
Materien, die der Reichsgesetzgebung unterliegen 12. 13. 18. 25 bis 28.
— die der Zuständigkeit des Reichs nicht unterliegen 12.
— die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich 14. 17. 22.
Matrikel der Konsuln 201. 493.
— -Schein 493.
Matrikular-Beiträge der Bundesstaaten 29. 780. 781.
Matrosen-Artillerieabteilungen 658. 659.
— -Divisionen 658. 659.
Maulesel und Maultiere 299.
Maul- und Klauenseuche 299.
Maximal-Satz der Besteuerung 586.
Mechaniker 728.
Mechanische Vervielfältigung eines Werkes 317—322.
Mecklenburg-Schwerin 7. 11. 13. 47. 83. 111. 528. 615. 767.
— -Strelitz 7. 11. 13. 47. 83. 111. 528. 615.
Mediatisierte Häuser 698.
Medicinal-Abteilung 161. 621. 622. 765.
— -Gewichte 367.
— -Statistik 156.
— -Wagen 367.
— -Wesen 148. 150. 155. 156. 286 bis 297.
Mediciner 740—742. 763. 765.
Meer, ägaisches 503.
Mehl 21.
Mehrere Stimmzettel in einem Umschlage 119.
— Teilnehmer 534.
— strafbare Handlungen 538. 539.
Mehrfaches Arbeitsverhältnis 269.
— Staatsbürgerrecht 199.
— Wahlrecht ausgeschlossen 113. 119.
Mehrheit der Stimmen bei der Reichstagswahl 120.
Mehrheits-Beschlüsse im Bundesrat 13.
— — im Reichstag 17.
Mehrjährige Freiwillige 663. 700. 701.
Meiereien 292.
Meineid 543. 551.
Meinungs-Aeußerung 17.
— -Verschiedenheit im Bundesrat 13.
— — zwischen Eisenbahn- und Postverwaltung 89. 372.
Meistertitel 253. 266.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Meßgewicht 381. 382.
Mekka-Pilgerfahrten 288. 289.
Melasse-Entzuckerungsanstalten 292.
Melde-Aemter 749—752.
— -Pflicht 702. 703. 726. 727. 735 bis 739. 750—752.
— -Reiter 626. 643.
— -Schein 662.
Meldungen d. Landwehrleute 755–757.
— für die Schutztruppen 662.
— zur Reise mit Personenposten 414.
Mengen von Waaren 257.
Menschen-Haare 258. 303.
— -Raub 542.
— -Seuchen 155. 156.
Meß-Apparate 24.
— -Briefe für die Seeschiffe 24. 463. 464. 465.
Messen 249. 262.
Messer 257.
Meß-Geräte 367.
— -Ordnung, Leipziger 590.
— -Plätze 590.
— -Sachen 262. 263.
— -Stangen 366.
— -Werkzeuge für Mineralöle 367.
— — für weingeisthaltige Flüssigkeiten 367.
Metall-Gegenstände 257.
— -Patronen 383. 393.
Meteorologische Beobachtungen 164. 476.
Meter 361. 362.
Meuterei 471. 543. 546. 686.
Mexiko 295. 365. 418. 460. 483. 508. 522. 611. 690.
Miets-Leute 213. 214.
— -Preise für Gastzimmer 263.
— -Steitigkeiten 560.
Milch-Sterilisierung 292.
Mildernde Umstände 535—537.
Milderes Strafgesetz 527.
Militär-Abschiede 233.
— -Abteilung 622.
— -Angelegenheit 148.
— -Anwaltschaft 681.
— -Anwärter 437.
— -Apotheker 737. 740.
— -Aerzte 623. 626. 740. 742.
— -Ausgabe-Etats 16. 27. 28.
— -Beamte 16. 21. 24. 41. 112. 181. 189. 626. 662. 672. 676. 673. 719. 720.
— -Befehlshaber 623. 624. 685–689.
— -Beförderung auf Eisenbahnen 21. 441. 442.
Militär-Behörden 403. 429.
— -Bevollmächtigte 621. 622. 628.
— -Bildungsanstalten 629—634.
— -Bildungswesen 40.
— -Dienst 26.
— -Eisenbahn 632.
— -Etat-Ersparnisse 28.
— -Fahrscheine 725.
— -Gerichte 172. 570.
— -Gerichtsbarkeit 494. 659. 680 bis 683.
— -Gesetze 13. 26. 34.
— -Hoheitsrechte 27. 35.
— -Intendanten 187.
— -Invaliden 692. 693.
Militärische Abschiede 233.
— Abteilung beim Marineamt 161.
— Angelegenheiten 148.
— Anordnungen und Verfügungen des Kaisers 27.
— Ausbildung der Offiziere 40.
— Aushebung 26. 763.
— Bevollmächtigte 43. 628.
— Bildungsanstalten 629—634.
— Freizügigkeit 53. 207.
— Geheimnisse 545. 619. 680.
— Hilfeleistung 301. 302.
— Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 745—748.
— Ordnung 686.
— Rechte des Kaisers 102—106.
— Testamente 673—675.
— Zucht 686.
Militär-Kirchenordnung 43.
— -Konventionen 40—44. 615. 616.
— -Medicinalbehörden 634. 765. 766.
— -Munition 555.
— -Papiere 233. 234. 269. 275. 748. 749. 753. 758.
— -Pässe 232. 664. 748.
— -Personen 40. 186. 200. 236. 237. 528. 563. 577. 672—679. 719.
— -Personen, Gewerbebetrieb 21. 441. 442.
— -Pflicht 12. 699. 700. 718. 719.
— -Pflichtige 708. 709. 712. 715 bis 717. 762.
— -Postsachen 403.
— -Prüfungskommissionen 620. 625. 633. 697. 731—734.
— -Reitinstitut 620. 629.
— -Reitschule 43.
— -Roßarztschule 629.
— -Schießschule 43. 621.
— -Strafgerichtsbarkeit 247. 248.
— -Strafgerichtsordnung 26. 41. 665.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Militär-Strafgesetzbuch 43.
— -Strafverfahren 521. 522.
— -Tarif für Eisenbahnen 442. 618. 655.
— -Technische Akademie 633.
— -Transportordnung 441. 442. 618. 655.
— -Turnanstalten 633.
— -Versuchsamt 632.
— -Verwaltungen 619—622.
— -Verwaltungs-Abteilungen 625.
— " " -Behörden 619—622.
— -Veterinär-Akademie 629.
— " " -wesen 768.
— -Wahlbezirke 112.
— -Wahlrecht 112.
— -Waisenhaus 633.
— -wesen. Das Einzelne s. bei den betreffenden Buchstaben.
— -wissenschaftliche Ausbildung der bayerischen Offiziere 40.
— — Institute 13.
Milligramm 363.
Millimeter 362.
Milzbrand 298. 299.
Minderjährigkeit 199. 203. 267. 271.
Mindest-Betrag der Pension 188.
— -Maß der Festungshaft 531.
— — der Freiheitsstrafen 531.
— — " Gefängnisstrafe 531.
— — " Geldstrafe 531.
— — " Haft 531.
Minengesellschaft in Südwest-Afrika 51.
Mineralische Oele 258.
— Säuren 382.
— Wasser 306. 602.
Minister-Bevollmächtigte 482.
Minister 563.
Ministerial-Abteilung 620.
— -Instanz 695.
Ministerium für Elsaß-Lothringen 175.
Ministerresidenten 483.
Minoritäten-Vertretung des Bundesrats im Reichs 14. 15.
Mißbrauch der Amtsgewalt 548.
— der Fernsprechstellen 433.
— des Ansehens 588.
— einer Wirtschaftskonzession 255.
Mißfallenszeichen im Reichstag 139.
Missions-Gesellschaften 664.
Mitarbeiter 269.
Mitbeförderung von Päckereien 373.
Mitführen der Wandergewerbescheine 262.
— von aufgekauften Waren 262.
Mitführen von Begleitpersonen 262.
— von Mustern 253.
Mitglieder der Bundesratsausschüsse 14. 96.
— der mediatisierten Häuser 698.
— " regierenden Häuser 7. 698.
— " Senate der Hansastädte 563.
— des Bundesrats im Reichstag 14. 15. 93. 127.
— —, rechtliche Stellung 4. 82. 83.
— des Ministeriums in Elsaß-Lothringen 177.
— " Reiches 7. 14. 20.
— " Reichsmilitärgerichts 182.
— " Reichstags 17. 111-112. 141 bis 144.
— —, Ausscheiden 16. 139.
— —, Ausschluß aus Sitzungen 139.
— —, Legitimation 17.
— —, Urlaub 122. 139.
— -Zahl im Bundesrat 13. 14.
— -Zahl im Reichstag 16. 112.
Mitgliedschaft im Bundesrat und Reichstag 15.
Mitgliedschafts-Rechte der Bundesstaaten im Reich 14. 67. 68.
— — der Bundesstaaten im Reichstag 16—18. 112.
Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute 472.
Mitreder 466.
Mitsichführen der Wandergewerbescheine 259. 262.
— von aufgekauften Waren 253.
— " Mustern 253.
— " Paketen 384.
— " Proben 253.
Mittagspausen 291.
Mittäter 535.
Mitteilung s. Benachrichtigung.
Mittelbare Beamte 181.
Mittelbares Vermögen des Reichs 773.
Mitteilung an den Bundesrat 90.
— von Akten 517.
Mitteleuropäische Zeit 451.
Mittelländisches Meer 746.
Mobilmachung 26. 35. 41. 44. 105. 429. 689. 691. 712. 741—743. 745. 751. 754. 755. 756. 759. 760. 761.
Modalitäten bei der Heeres-Inspektion 35.
Modebilder 388.
Modellschutz 150. 282. 283.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Modus in der Abstimmung im Reichstag 128. 130. 137. 138. 142.
— in der Verwaltung des württ. Armeekorps 43.
Monaco 288. 418. 419. 508.
Monarchien 47.
Monat 530.
Montenegro 287. 288. 322. 391. 418. 451. 690.
Monumenta Germaniae historica 150.
Mord 539. 686.
— -Versuch 539.
Motivierte Tagesordnung 136. 137.
Motivierung der Abstimmung 138.
Motore 252. 292.
Mühlen-Fabrikate 357.
Mündigkeit im Strafwesen 535. 536.
Mündliche Berichterstattung im Reichstag 132.
— Prüfung 733.
Mündungen der Flüsse 48.
Munitions-Fabriken 632. 633.
Münzen, verringerte 552.
Münzwesen 12. 150. 167. 168. 332 bis 335. 344.
Musikalienhändler 310.
Musikalische Kompositionen 317 bis 322.
Musik-Aufführungen 255. 258. 278.
— -Feste 321.
Muster-Schutz 150. 282. 283.
— -Schutz 150.
— -Sendungen im Postverkehr 399.
Musterung der Rekruten 26. 707. 708. 711. 762.
— der Schiffe 239. 471.
Musterungs-Behörde 493.
— -Bezirke 695.
— -Gelegenheit der Hochseefischerfahrzeuge 479.
— -Geschäft 703. 704. 707. 708. 761. 762.
— -Personal 705.
— -Termin 708.
Muster von Waren 253.
Mutter 196. 199. 200. 214. 224.

N.

Nachahmung von Aktien 556.
— von Banknoten 339.
— „ Geld 334. 335.
Nachbarländer des Reichs 47. 370.
— von Bayern und Württemberg 23. 28.
Nachbarschaft, störende 251.
Nachbildungen 317—322.
Nachdruck 317—322.
Nachersatzgestellungen 711. 722. 757.
Nachsatz 529.
Nachlaß an Steuern 598. 600.
— -Inanspruchnahme 531.
— -Regulierungen durch den Konsuln 492.
Nachmachung von Geld 334. 335.
Nachnahme 393. 400.
Nachrichtenbureau b. Marineamt 162.
Nachsendungen 393. 394. 426.
Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst 725—728.
Nachtarbeit 291.
Nachteile bei der Ausweisung 220.
Nachteilige Gewerbebetriebe 250.
Nachträge in den Reichstags-Wählerlisten 116.
Nachträgliche Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes 218.
Nachtragsetat 784.
Nachtschichten 291.
Nachtzeit, Hausierverbot 262.
Nachwahl beim Reichstag 128.
Nachweis der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst 726. 728. 729.
— der Dienstunfähigkeit 189. 190.
— „ Einnahmen an Abgaben und Zöllen 20.
— „ Fähigkeit zu einem Gewerbebetrieb 253. 254.
— — zur Ausübung der Apothekerberechtigung 297.
— — „ Ausübung des ärztlichen Berufs 294.
— — „ Führung eines Seeschiffes 25.
— der Impfung 287.
— „ Nichtermittelung des Unterstützungswohnsitzes 216. 217.
— „ Reichsangehörigkeit 207. 208.
— „ Ueberschüsse der Notenbanken 341.
— „ Ueberweisung der Etatssummen für das Heer 29.
— „ Unrichtigkeit der Wählerliste 116.
— des Rechts zur Führung d. Reichsflagge 467.
— — von Seeschiffen 25. 472.
— des Bedürfnisses 252. 255.
— „ Wählbarkeitsrechts 120.

Nagold 457.
Nähe von Gewerbebetrieben bei öffentlichen Gebäuden 252.
Nahrungsmittel-Erfindung 279.
— -Schutz 288.
— -Verhältnisse 590.
— -Verkehr 88. 126.
Namen der Bundesrats-Bevollmächtigten 85.
— der Militärverwaltung in Württemberg 43.
— „ Redakteure auf Druckschriften 311.
— „ Reichstagskandidaten 120.
— des deutschen Bundes 11.
— „ Druckers 311.
— „ Präsidium des Reiches 15.
— „ Verlegers 311.
Namens-Aufruf im Reichstag 129. 130. 137.
Namentliche Abstimmung im Reichstag 138.
Naphta 382.
Nassau 5. 83.
Natal 287. 303.
Nationalflagge 465. 469.
Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe 466—470. 566.
Naturalisation 195—200.
Naturalleistungen für das Heer 86. 654.
Naturereignisse 377. 757.
Naturalverpflegung 663.
Naturerzeugnisse, rohe 261. 262.
Naturforschung 158.
Naturlab. 603.
Natürliche Grundlage des Reichs 47 bis 57.
— Wasserstraßen 464.
Natur, rechtliche der Bundesstaaten 47. 66.
— — der Post und Telegraphie 371.
— — „ Reichslande 49.
— — „ Schutzgebiete 51.
— — des Eisenbahnbetriebs 439.
— — „ Reichs 66.
Naturwissenschaft 156.
Nautische Abteilung des Marineamts 161.
Navigationsschulen 725.
Neben-Aemter 184. 187. 492.
— -Bahnen 437.
— -Beschäftigung der Beamten 184.
— — der Landleute 262.
— -Fernsprechstellen 433.
— -Raum im Wahllokal 117. 118.
Neben-Stellen der Reichsbank 171.
— -Strafen 529.
— -Straßen 379.
— -Vormund 532.
— -Wege 379.
Neckar 457.
Nennwert der Banknoten 338.
Neuanschaffungen im württ. Armeekorps 43.
Neuanziehende, Abgabenerhebung 207.
— Abweisung 196. 209.
— Angehörige derselben 209.
— Anmeldung 210.
— Besorgniskünftiger Verarmung 209.
— Kontrolle 207. 233. 240.
— Pflichten 207. 233. 240.
Neue Einnahmen 784.
— Fassung der Sitzungsprotokolle 135.
— Gewährung der Staatsangehörigkeit an verlustig erklärte Kirchenbeamte 87.
— Prototypen 365.
— Wahl 114. 120. 121.
Neufundland 432.
Neugestaltung Deutschlands 4.
Neununddreißigstes Lebensjahr 699. 748. 764.
Neuguinea 50. 669.
Neuheit eines Warenzeichens 285.
Neuseeland 432.
Neu Südwales 432.
Neutralitätszeichen 284. 285.
Neu-Ulm 39.
Neuwahl des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 177.
— des Reichtags 17. 114. 139.
— in die Bezirkstage in Elsaß-Lothr. 177.
Nicaragua 460. 483. 611. 716.
Nichtanmeldung von Auszuweisenden 210.
Nichtannahme eines Ausgewiesenen 224.
Nichtaufnahme in die Reichstagswählerliste 116. 117.
Nichtauslieferung 527.
Nichtbeantwortung von Requisitionen in Armensachen 217.
Nichtbestehen einer Postanstalt 22.
Nichtbeteiligung an der Abstimmung im Bundesrat 13.
Nichtdauernde Arbeiter 268.
— Ausschüsse im Bundesrat 14. 95.
Nichtentschädigung in Seuchenfällen 300.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Nichterfordernis der Unterstützung der Anträge im Reichstag 131.
— eines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag 16.
Nichterfüllung der Bundespflichten 16. 71.
Nichtermittelung des Unterstützungswohnsitzes 216. 217.
Nichterneuerung der Reichstagswählerliste bei Neuwahlen 114.
Nichtfolgeleistung s. Ungehorsam und Verweigerung.
Nichtgemeinschaftliche Angelegenheiten der Bundesstaaten 14. 17. 22.
Nichtgenehmigung von Genossenschaftsstatuten 90.
Nichtgewerbliche Betriebe 310.
Nichthaftung der Eisenbahnverwaltung 445—447.
— der Telegraphen-Verwaltung 434.
Nichtigkeitserklärung von Patenten 280.
Nichtinstruierte Stimmen im Bundesrat 14.
Nichtmitglieder der Kommissionen im Reichstag 133.
Nichtöffentliche Sitzungen des Reichstags 135.
Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen des Bundesrats 93.
Nichtübereinstimmung der Vermerke in der Wählerliste mit den Stimmzetteln 118.
— des bayerischen Vertrages mit der Verfassungs-Urkunde 36.
Nichtverantwortlichkeit des Kaisers 100.
— des Reichskanzlers 102. 103. 147.
Nichtverfolgung strafbarer Handlungen 543.
Nichtvertretene Stimmen im Bundesrat 14.
Nichtvollstreckung erkannter Strafen 543.
Nichtwählbare Gewählte 118.
Nichtwahlberechtigte Personen 111–113.
Nichtzahlung des Lohns 270.
Nickelmünzen 333. 334.
Niedere Chirurgie 295.
— Gerichtsbarkeit 689.
Niederes Heilpersonal 295.
Niederlagegebühren 590.
Niederlage unverzollter Waren 598.
Niederlande 244. 285. 287—289. 294. 302. 415. 418. 419. 432. 439. 450. 461. 464. 477. 483. 508. 523. 527. 611. 690. 767.
Niederlassung 196. 206—211. 240. 252.
— der Jesuiten 208.
— gewerbliche 247. 249.
— in den Schutzgebieten 56.
Niederlassungs-Verhältnisse in Bayern 12. 33. 37.
— -Verträge 211. 240—242.
— -Wesen 12. 61.
Niederlegung v. Reichstagsmandaten 122. 135.
— von Zustellungsurkunden 517. 518.
Niedrigwassergrenze 478.
Nigergebiet 461.
Nikolsburg 4. 21.
Nitroglycerin 382.
Nochmalige Abstimmung im Reichstag 136.
Nord-Amerika s. Amerika.
Norddeutsche Post- und Telegraphen-Verwaltung 22.
Norddeutscher Bund 5. 31—44.
Nordsee 244. 477—479.
— -Fischer 478. 479.
Normal-Aichungskommission 155. 367.
Normale für Aichen 367.
Normal-Gehalt der Münzen 332.
— -Gewicht 332.
— -Maß 362.
— -Thermometer 366.
Normen, einheitliche für das Landheer 27.
— — für die Eisenbahnen 20.
Norwegen 244. 285.
Notare in Elsaß-Lothringen 182.
Notariat 250. 531.
Notarielle Befugnisse der Konsuln 492.
Notenbankwesen 338—354.
Noten der Privatbanken 413.
— der Reichsbank 413.
Notfälle 277.
Nötigung 541. 547. 548. 550. 555.
— zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen im Reichstag 93. 94.
Notschlachtung 304.
Notsignal-Ordnung 477.
Notstand 21. 535.
Notwehr 535.
Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung 197.
November-Verträge von 1870. 6. 9. 31—44.
Numerierung der Regimenter 27. 41.
— — in dem württemb. Armeekorps 41.
— der Stimmzettel 119.

Nunzien 482. 483. 485.
Nutzbarmachung verfügbaren Geldes 341.
Nutzungen der Gemeindebürger 207.

O.

Obdach 216.
Ober-Appelationsgericht 30.
— -Apotheker 740.
— -Aerzte 765. 766.
— -Aufsicht über das Post- und Telegraphenwesen 369.
— — über das Eisenbahn-Tarifwesen 437.
— — über Strandungs-Angelegenheiten 153. 474.
— -Beamte im Postwesen 22.
— -Befehl über das Landheer 27. 147.
— — über die Kriegsmarine 24. 106. 147. 657.
— — „ die Schutztruppen 149.
— -Büchsenmacher 665.
Obere Leitung der Post und Telegraphen 22. 43.
Ober-Elsaß 176.
— -Ersatzkommission 695—697. 737. 738.
— -Feuerwerkerschule 630. 631.
— -Gefreiter 626.
— -Kommando in den Schutzgebieten 149.
— -Landesgerichte 569. 570.
— -Leutnants 623. 719.
— -Militär-Examinationskommission 625. 633.
— — -Studienkommission 633.
— -Postdirektionen 170.
— -Postdirektoren 371.
— -Postinspektionen 371.
— -Postkassenrendanten 371.
— -Posträte 371.
— -Quartiermeister 628.
— -Reichsanwalt 90. 570. 571.
— -Rekrutierungsrat 622.
— -Seeamt 153. 154.
— -Sekretäre 682.
Oberst 623.
Oberstabsärzte 765. 766.
Oberster Chef des Post- und Telegraphenwesens 22. 369.
Oberst-Leutnant 623.
Oberveterinäre 768.
Obligationen 258. 259. 339. 349. 350. 774. 776—780.
Observatorium 164.
Obst 303.
— -Bau 261. 262.
— -Wein 588.
Offenbarung von Geheimnissen 553. 556.
Offene Depots 343.
— Handelsgesellschaften 253. 466. 494.
— Unteroffiziersstellen 626.
— Verkaufsstellen 253. 277.
Offensivfall 15.
Oeffentliche Aemter 11. 53. 531. 577. 698.
— Ankündigung der Gewerbe-Betriebe 260.
— Aufforderungen mittelst der Presse 312.
— Aufforderung zum Ungehorsam 550. 575. 577. 677. 686.
— Aufführung von Tonwerken 321.
— Bekanntgabe der Preise in Gastwirtschaften 263.
— — des Gewichts und Preises der Backwaren 263.
— Denkmäler 430.
— Ermittlung der Ergebnisse der Reichstagswahlen 119.
— Fähren, Haltung 250.
— Feste 261.
— Gebäude 252.
— Interessen 277.
— Kassen 333.
— Ordnung, Bedrohung 313. 566.
— Plätze 252. 256—258. 263.
— Sammlungen 430.
— Schankstätten 254. 277. 278. 290.
— Sicherheit 28.
— Straßen 252. 256—258. 263.
— Unterstützung 53. 54. 209. 562.
— Urkunden 12. 493. 513. 514. 674.
— Veranstaltung von Vorstellungen und Vorträgen 255.
— Verbreitung von Druckschriften 309. 310.
— Verkehrs-Anstalten 25.
— Wahlversammlung für die Reichstagswahl 115.
— Wage 252. 256—258. 263.
— Zusammenrottung 575. 576.
Oeffentlicher Anschlag von Bekanntmachungen 308.
— Frieden 551.
— Glaube 513. 514.
— Gottesdienst 123. 272. 276. 277. 430. 487.
Oeffentliches Interesse 277.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen 16. 127. 135.
— der Ermittlung der Reichstagswahlergebnisse 114.
— „ Reichstagswahlhandlungen 114.
— „ Schiffsregister 466.
— „ Verhandlungen 16. 127. 130. 687. 688.
Oeffentlichkeits-Ausschluß 135. 308. 683.
Oeffentlichrechtliches Verhältnis der Schiffe 457—459.
Offiziere 24. 27. 40. 42. 192. 198. 200. 248. 463. 625. 626. 672. 675. 676. 719. 725.
— der Landwehr 757.
— „ Reserve 756.
Offiziersreitschule 629.
Oeffnen der Postsendungen 407.
— der Schlagbäume und Tore 380.
— „ Stimmzettel u. Umschläge 118.
— „ Wahlurne 118.
Ohm 364.
Oldenburg 7. 11. 13. 47. 83. 111. 528. 594. 615.
Oeldrucke 309.
Oele 258. 390.
Operateure 295.
Opern 321.
Optische Instrumente 259.
Oranje-Freistaat 611.
Orden der Gesellschaft Jesu 248. 577. 578.
Ordensähnliche Kongregationen 577.
Ordenssachen 148.
Ordentliche Ausschüsse im Bundesrat 94. 95.
— Berufung des Reichstags 123.
— Gerichte 559. 688. 689.
— Posten 378. 379.
— streitige Gerichtsbarkeit 559.
Ordentlicher Etat 774.
Ordentragen 532.
Ordination 757.
Ordnung auf Seeschiffen 471.
— Bedrohung der öffentlichen Ordnung 313.
— bei Strandungsfällen 474.
— bei der Tronfolge 99.
— des Gewerbebetriebs 289.
— „ Maß-, Münz- und Gewichts-Systems 12.
— „ militärisch. Kirchendienstes 26.
— „ Wahlverfahrens 114.
— für Aichungen 367.
— „ Börsen 355—357.
Ordnung im Wahllokal 118.
— in den Reichstagssitzungen 129. 138.
— „ „ Zuhörerräumen des Reichstags 137.
— „ der Wählerliste 115.
— öffentliche 313. 566.
Ordnungs-Bestimmung für den Reichstag 138. 139.
— -Ruf im Reichstag 136. 138. 139.
— -Strafen 191.
Ordnungswidrige Beschaffenheit der Postsendungen 407.
Organisation der Armenverbände 219.
— der Behörden 145—173.
— „ Gerichte 559.
— „ Kontrolle 749—766.
— „ Kriegsflotte 24.
— „ Kriegsmarine 24. 655—661.
— „ Landwehr 27. 625.
— „ Post- und Telegraphenverwaltung 22.
— „ Reichsbehörden 145—173.
— „ Reichsgesetzgebung 73—78.
— „ Reichslande 174—180.
— „ Schutztruppen 662. 671.
— des Bundes 45—192.
— „ Ersatzwesens 703—763.
— „ Geldwesens 12.
— „ gemeinsamen Schutzes des Handels im Ausland 12. 462.
— „ Landheeres 27. 35.
— „ Landsturms 765.
— „ Marinepersonals 24. 655 bis 661.
— „ Reiches 45—192.
— „ Reichshaushalts 27. 28.
— „ Reichsheeres 623—654.
— „ Schutzes der Schiffahrt und ihrer Flagge zur See 12.
— „ württemberg. Armeekorps 41.
— in den Reichslanden 174—180.
— „ „ Schutzgebieten 180.
Original-Gebinde 363.
Ort, Aufenthalt 213. 215. 236.
— der Wahlrechtsausübung 113.
— des Dienstverhältnisses 213. 214.
Orte der Auswanderung 235.
— öffentliche 252. 256—258. 263.
— ohne Postanstalt 22.
Oertliche Abgrenzung der Armenverbände 219.
— Lage einer Betriebsstätte 251.
Ortspolizeibehörde, Anhörung 255.
— Anzeige 252.
— Erlaß von Vorschriften 263. 264.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Ortspolizeiliche Erlaubnis 256—258. 261. 263.
— Zuständigkeit 257.
Ostafrika 50. 480. 668. 671.
Ostasiatische Abteilung 620.
— Besatzungsbrigade 646.
— Seefahrten 472.
Ostasien 463. 480. 679.
Ostbahngesellschaft 440.
Osterfeiertag 384.
Osterzeit 277.
Oesterreichische Thaler 334.
Oesterreich-Ungarn 231. 245. 281. 283. 285. 287—289. 294. 301—303. 322. 365. 391. 415. 418. 419. 432. 438. 450. 451. 460. 464. 472. 483. 509. 514. 523. 528. 611. 690. 767.
Ostrumelien 611.
Ostsee 244.

P.

Pächter 213. 214.
Pachtung der Luxemburger Eisenbahn 440. 441.
Päckereien 373.
Packet-Aufschrift 385. 389. 399.
— -Sendungen 419.
Packete, Beförderung 381. 397.
— Mitführung 384.
Palau-Inseln 51. 669.
Panzerkanonenboots-Reservedivision 658.
Papier der Reichskassenscheine 337.
— der Stimmzettel 114.
Papiere der Schiffe 467.
— falsche 233. 234. 269. 275.
— kursbabende 340.
— postdienstliche 403.
Papiergeldwesen 12. 167. 336. 337.
Papierqualität 335.
Päpstliche Internunzien 482.
— Legate 482. 483. 485.
— Nunzien 482. 483. 485.
Paraguay 418. 460. 483. 509. 611. 716.
Parallel-Bahnen 20.
Parlamentarische Berichterstattung 16.
— Vertretung der Bundesstaaten 16.
Passagier-Effekten 414.
Passagerecht auf Aeckern, Feld- und Nebenwegen und Wiesen 379.
Pässe der Gesandten 484. 488.
Paßerteilungsrecht der Konsuln 493.
Passier-Gewicht der Münzen 332. 333.
Passier-Grenze bei Gewicht u. Maß 363.
— -Recht der Post über Grundstücke und Wege 379.
Passiven der Notenbanken 340.
Paßkarte 224. 227.
Paßwesen 12. 105. 150. 206. 232-235.
Patent-Amt 90.
— -Anwälte 281.
— der Offiziere 725.
— -Wesen s. Erfindungspatente.
Patronen 382. 283.
Pauschsumme 591. 592.
Pausen der jugendlichen Arbeiter 291. 293.
Pensionsberechtigte Personen 188. 675. 676.
— -Abt. 620.
Pensionsberechtigung 188. 189. 190. 665. 666.
Periode für die Etats 28. 29.
Periodische Druckschriften 309. 311. 312.
Persien 288. 289. 303. 419. 432. 483. 509. 611. 690.
Personal, ärztliches 293—296.
— — Ausbildung beim Heer 40.
— -Berichte über Offiziere 27.
— der Kriegsmarine 24. 655—661.
— des Zollvereins 591. 292.
Personalberichte 42.
Personaliensachen 148.
Personen-Beförderung 21. 414. 415.
— des Beurlaubtenstandes 115. 577. 663. 664.
— des Soldatenstandes 189. 719.
— -Fuhrwerke 379.
— -Geld 405. 414.
— lästige 224.
— nicht auswanderungsberechtigte 236. 237.
— -Standsbeurkundung 21. 148. 472. 473. 566.
— -Standsfälschung 543. 549.
— unterärztliche 295.
— -Verkehr 24.
— -Versich. 323—331.
— vom Hausierhandel ausgeschlossen 260.
— -Züge 21.
Persönliche Adjutanten 623. 624. 657.
— Angelegenheit 620. 621.
— Ausübung des Wahlrechts 113.
— Bemerkungen im Reichstag 136.
— Ehrenrechte des Kaisers 100—102.
— Erfüllung der Wehrpflicht 25.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Persönliche Rechtsstellung der Bundesratsmitglieder 11.
— — der Gesandten 486. 487.
— — „ Konsuln 491. 492.
— — „ der Reichstagsmitglieder 17. 18.
— Gerichtsstand der Beamten 186.
— Selbstaufopferung 220.
— Zugfreiheit 206—211.
Persönlichkeit, juristische, des Reiches 790.
Peru 365. 415. 418. 483. 509. 611.
Pest 288.
Petenten 139.
Petitionen an den Reichstag 16. 124. 130—133. 135. 139. 140.
Petitions-Kommission im Reichstag 132. 133.
— -Recht 55.
Petroleum 258. 288. 307. 382.
Pfandbriefe 352. 353.
Pfändermißbrauch 551. 552. 554. 555.
Pfandleiher 251. 256. 555.
Pfändung-Ausschluß gegen Postbedienstete 379.
— gegen Eisenbahn-Betriebsmittel 449.
Pfandvermittler 256.
Pfennig 332. 333.
— -Tarif 21. 31.
Pferde 299. 304. 663. 743.
— -arznei 743.
— -fleisch 304. 305.
Pfingstfeiertag 384.
Pfingstzeit 277.
Pflanzen 303. 304.
Pflastergeld 590. 594.
Pflegekinder 183. 191.
Pflicht der Angehörigen der Bundesstaaten gegen das Reich 56.
— der Arbeiter 267—271.
— „ Armenverbände 217—219.
— „ der Auswanderungs-Unternehmer 238. 239.
— „ Beamten 182. 183.
— „ Beförderung von Gütern 21.
— — von Postsachen 372—376.
— der bestehenden Eisenbahnverwaltungen 20.
— „ Bundesstaaten gegen d. Reich 16. 20. 71. 72.
— — in Eisenbahnsachen 20.
— der Einj.-Freiw. 731—736.
— „ Führer von Auswanderungsschiffen 151.
— „ Gefangenen 529. 530.
Pflicht der Gehilfen u. Gesellen 267–271.
— der Gemeinden in Armensachen 216.
— „ Gesandten 485. 486.
— „ Hausierer 262.
— „ Kapitäne 239.
— „ Kauffahrteischiffe z. Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute 472.
— „ Lehrlinge 271—274.
— „ Neuanziehenden 207. 233. 240.
— „ Post 376. 377.
— „ Redakteure zur Aufnahme von Berichtigungen 312.
— „ Reichsbank 343. 344.
— „ Reichsbeamten 145. 146. 183. 187.
— „ Rheder zur Bestellung eines Vertreters 466. 467.
— „ Schiffer 480.
— „ Schriftführer des Reichstags 130.
— „ Staatsbürger 50.
— des Bundesfeldherrn 35.
— „ Lehrherrn 272.
— „ Lehrlings 272.
— „ Präsidenten des Reichstags 129. 130.
Pflichtexemplare von Druckschriften 308.
Pflicht Verurteilter zur Arbeit 529. 530.
— zum Gehorsam 56.
— „ Kriegsdienst 617.
— zur Alimentation 216.
— „ Annahme von Reichsmünzen 334.
— „ Arbeit 260. 529. 530.
— „ Ausweisung 207. 233. 240.
— „ Treue 56.
— „ Uebernahme Hilfsbedürftiger 12. 213. 215. 228.
Pflichtwidrigkeiten der Beamten 191. 192. 565.
Pharmazeuten s. Militärapotheker.
Philippinen 716.
Phosphorzündwaren 288. 382.
Photogen 382.
Photographien 309. 317.
Physikalisch-technische Reichsanstalt 158.
Pilgerfahrten 288. 289.
Pinselmachereien 290.
Pioniere 626. 631. 645.
Pionier-Abteilung 620.
— -Inspektion 631.
— -Kommando 621. 631.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Plakate 308.
Pläne über die Ausführung von Telegraphenlinien 421. 422.
Plankammer 628.
Plantagengesellschaft 51.
Platten, Unbrauchbarmachung 533.
Platz der Abgeordneten 136.
Plätze, feste 34.
— öffentliche 252. 256—258. 263.
Plenarsitzung im Reichstag 130—132.
Plünderung 686.
Pockenseuche 299.
Politik über das Handelswesen 148. 154.
Politische Abteilung im auswärtigen Amt 148.
— Aemter 676.
— Freizügigkeit 11. 12. 53.
— Gleichberechtigung aller Konfessionen 11. 12. 37.
— Verbrechen und Vergehen 113.
— Vereine und Versammlungen 115. 577.
— Vertretung des Volkes 17.
— Zeitungen 376. 380.
Polizei-Angelegenheiten 148.
— -Aufsicht 245. 260. 288. 532. 533. 539.
— -Behörde 252. 255. 258. 261. 263. 264.
— — Ablieferung von Druckschriften 308.
— — im Hafenwesen 237.
— -Gewalt über deutsche Handelsschiffe 493.
Polizeiliche Anforderungen an Wirtschaftslokale 254. 255.
— Anordnungen 260. 261.
— Befugnisse des Präsidiums im Reichstag 129. 139.
— Beschränkung der Eheschließung 37.
— Maßregeln der Gesundheitsbehörden 13.
— Regelung der Fischerei in der Nordsee 478.
— Truppen in den Schutzgebieten 670.
Polizei-Vorschriften der Konsuln 500.
Porto-Defraudation 380. 381.
— -Freiheit 31. 34. 94. 144. 403 bis 405.
— -Rückerstattung 405.
— -Vergünstigung 403—405. 734.
Portugal 285 288. 289. 302. 365. 397. 415. 418. 419. 432. 483. 509. 690. 767.
Positionslaternen auf Seeschiffen 477.
Postalische Rechte des Kaisers 86.
Post-Anstalten im Ausland 171. 416.
— — im Inland 170.
— — in den Schutzgebieten 171.
— -rechtliche Natur 371.
— -Anweisungen 381. 394.
— -Anweisungsamt 170.
— -Anweisungsdienst 419.
— -Anweisungskarten 412.
— -Armenkasse 380.
— -Aufträge 394—396.
— -Auftragsdienst 419.
— -Bauräte 371.
— -Beamte 22. 189. 408.
— -Beförderung 373—376.
— -Begleiter 384.
— -Behörden 170. 171.
— -Berichte 383.
— -Bestellgebühr 411.
— -Bezug von Zeitungen und Zeitschriften 419.
— -Boten 379.
— -Dampfschiffsverbindung. 150. 480.
— -Debit 377.
— -Defraudationen 380. 381.
— -dienstliche Papiere 403.
— -Direktoren 371.
— -Einlieferungsbuch 405.
— -Einlieferungsschein 406.
— -Flagge 470.
— -Fuhrwerke 379.
— -Geheimnis 377.
Posthorn 415.
Postillon 379. 384. 415.
Post-Inspektoren 371.
— -Karten 396. 397. 382. 412.
— „ mit Antwort 396. 412.
— -Konferenzen 432.
— -Kongresse 432.
— -Lagerung 410. 411.
— -Museum 170.
— -Nachnahme 393.
— -Ordnung 383.
— -Packete 386. 397.
— -Packetverkehr 386. 397.
— -Pferde 379.
— -Räte 371.
— -Regal 371.
— -Schalter 383.
— -Sendungen 377. 381—414.
— -Strafrecht 381.
— -Taxen 34. 64. 381.
— -Ueberschüsse 32.
— -Unterstützungskasse 380.
— -Verkehr 596.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Post-Verträge mit Bayern und Württemberg 23. 24.
— — mit fremden Staaten 39. 415.
— — „ Hessen 31.
— -Vertragsabschluß 15. 23. 39. 370.
— -Verwaltung 371—376.
— -Vollmachten 410.
— -Wagen 373—376. 415.
— -Wege 379.
— -Wertsendungen 378. 400.
— -Wertzeichen 381. 412. 413.
— -Wesen 21—24. 31. 32. 34. 107. 148. 369—434.
Das Einzelne s. bei den betreffenden Buchstaben.
— -Zeitungsamt 170.
— -Zeugamt 170.
— -Züge 372.
— -Zwang 376.
Prager Frieden 4.
Präliminar-Friedensvertrag v. Frankfurt a. M. 49.
— — von Nikolsburg 4.
Prämien für Ausfuhr 587.
Präparate 256. 288.
Präsenzstärke der Flotte 659. 660.
— der Kolonial-Schutztruppen 662. 671.
— des Landheeres im Frieden 27. 105. 625—646.
Präservativs 290.
Präsident des Bundesrats 92.
— des Reichstags 17. 129—131. 133. 134. 137—140.
Präsidialrechte Preußens 93.
Präsidium des Reiches 8. 13—17. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 99 bis 109.
Prävarikation 543. 547.
Praxis, advokatorische 182. 250. 496. 531.
Präzisionstechnik 158.
Predigten 553.
Preise, Anschlag 263.
— für Beförderung 263.
— in Gastwirtschaften 263.
Preiszettel 387.
Preßwesen 13. 148. 162. 308—316.
Pretiosen 373.
Preußen 4. 7. 8. 11. 13—15. 19. 26. 47. 68. 83. 84. 99. 111. 528. 594. 620. 623. 767.
Preußische Militärgesetzgebung 26.
Priesterweihe 757.
Prinzen, kaiserliche 101. 470.
— regierender deutscher Häuser 470.
Priorität der Anträge im Reichstag 135. 137.
— der Gesetzentwürfe 135.
Prisengerichte 173. 480. 521. 570.
Privat-Angelegenheiten der Deutschen im Auslande 148.
— -Eisenbahnen 31.
— -Entbindungsanstalten 295.
Privat-Fahrzeuge der deutschen Fürsten 463. 470.
— -Geheimnisverletzung 556.
— -Gottesdienst 487.
— -Irrenanstalten 295.
— -Klage 561.
— -Notenbanken 350—352.
— -rechtliche Angelegenheiten 148.
— -Rechtsgesetz-Anwendung auf den Fiskus 791.
— -Religionsübung 487.
— -Stellen 420. 421.
— -Telegramme 423.
— -Unternehmer v. Eisenbahnbauten 20.
— -Unternehmer von Fernsprechanlagen 432.
— -Versicherungsunternehmer 91. 159 bis 161. 327—331.
Privilegien der Notenbanken 350.
— des Reichsfiskus 790. 791.
Privilegierte Testamente 673—675.
Probefahrtskommando 658.
Proben von Waren 253.
Probeweise Entlassung 188.
Probezeit bei Lehrlingen 272.
Produkte, landwirtschaftliche 21. 261.
Produktionspolitik 150.
Produzenten 253.
Proklamation der Gewählten 120.
— der Kaiserwürde in Versailles 8.
Prokurist 569.
Promotion, akademische 254.
Promulgation der Reichsgesetze 75.
Prospekte 387.
Protest gegen Reichstagswahlen 120.
Protokoll der Bezirkswahlkommission 119.
— der Wahlkommission 117—119.
Protokolle über die Sitzungen des Reichstags 130. 135.
Protokollführer bei der Bezirkswahlkommission 119.
— bei der Wahlkommission 114. 117 bis 119.
Prototypen 362.
Proviantämter 634.
Providence-Inseln 51.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Provision im Postverkehr 377.
Provisorischer Schriftführer im Reichstag 128.
Prozeßkosten 517.
Prüfung der Apotheker 297.
— der Aerzte 294.
— „ elektrischen Maßwerkzeuge 364.
— „ Einjährig-Freiwilligen im Dienst 739. 740.
— „ gerichtlichen Urteile 570.
— „ Gesellen 265. 271. 274.
— „ Handfeuerwaffen 150.
— „ Hauptübersichten der Steuer- und Zollbehörden 20.
— „ Hebammen 295.
— „ Hufbeschlagschmiede 254.
— „ Kessel 239.
— „ Legitimationen der Mitglieder des Bundesrats 85.
— — des Reichstags 17. 124.
— der Maße 367.
— „ Patentansprüche 280.
— „ Patentanwaltskandidaten 281.
— „ Quartalextrakte 20.
— „ Rechnung der Reichsbank 346.
— „ Reichskassenscheine 336.
— „ Reichstagswahlen 17. 119. 128. 129.
— „ Stimmzettel und Umschläge 118.
— „ Wahlen im Reichstag 17. 124. 127—129.
— des Tarifwesens bei Eisenbahnen 437.
— diplomatische 149.
— durch Nahrungsmittelchemiker 307.
— im Militärwesen 620. 625. 633. 697. 731—734.
— „ Postwesen 372.
Prüfungs-Ausschüsse 266.
— -Inspektoren für das Seewesen 151.
— -Kommission für das diplomatische Examen 149.
— für Einjährig-Freiwillige 697. 731—734.
— — „ höhere Intendanturbeamte 620.
— -Recht des Bundesrats 29.
— -Vorschriften für Aerzte 294.
— — im Postwesen 372.
— -Zeugnis 254.
Prüfung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst 729—734.
Publikation s. Bekanntmachungen.
Publikum 23. 251.
Pulver 258.
— -Fabriken 632. 633.
Pyrmont 7.
Pyropapier 382.

Q.

Quadratmeter 362.
Qualifikation als Apotheker 297.
— als Arzt 294.
— „ Kapitäne 472.
— der Gewerbetreibenden 253. 254.
— „ Maschinisten auf Schiffen 472.
— „ Offiziere 27. 42.
— „ Postbeamten 22.
— „ Schiffer 25.
— „ Schiffsoffiziere 472.
— „ Seefahrer 25.
— „ Steuermänner 472.
— zum Einjährig-Freiwilligen Dienst 725—734. 740.
— „ Eisenbahnbetriebsbeamten 437.
Quarantänesachen 148.
Quartal-Abschluß der Steuer- und Zollbehörden 19. 20.
— -Extrakte 19. 20.
Quartierfreiheit 487. 739.
Quartierleistung 26. 617. 654.
Quästoren im Reichstag 130.
Quellenangabe 320.
Quittungen 335. 410.
Quittungskarten 388.

R.

Rabattpriviligien 590. 591.
Rädelsführer 575. 576.
Radfahrerbomben 382.
Raffinerien 292.
Rangierung der Rekruten 708—710.
Rangordnung b. Telegraphieren 423.
Rangstufen der Beamten 16. 122. 185.
— der Gesandten 482—484.
— „ Konsuln 503—505.
Rappellschreiben 488.
Rapport 28.
Raub 540—542. 546. 686.
Räude 299.
Räume für die Arbeiter 289.
— geschlossene 257.
— gewerbliche 289.
— zum Hecheln 292.
Raumgehalt der Schiffe 468.
Räumung der Dienstwohnung 183.
— der Tribünen im Reichstag 139.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Rayonkommission 649.
Reben 259.
Reblaus 302.
Rechnungen 397.
— von Elsaß-Lothringen 177. 178.
Rechnungs-Abschluß über die Abgaben und Zölle 19. 20.
— -Bureau für Zollsachen 167.
— -Einheit 332—335.
— -Hof 90. 169.
— -Jahr der Berufsgenossenschaft 87.
— -Kontrolle 29. 177. 346. 789. 790.
— -Legung 29. 126. 177.
— -Wesen im Reichstag 130.
— — Ausschuß im Bundesrat 14. 20.
Recht auf Annahme in das Staatsbürgerrecht 196.
— auf freie Wahl d. Niederlassungsortes 53.
— „ öffentliche Unterstützung 53.
— „ Rechtsschutz 54.
— das bürgerliche 13. 524.
— der Anwohnung der Bundesratsmitglieder im Reichstag 14. 127.
— „ Arbeiter 267—271.
— „ ausgeschlossenen Mitglieder 139.
— „ Bundesfürsten 41.
— „ Bundesstaaten 10—12. 14. 15. 20. 22. 25. 27. 28.
— „ freien Wahl des Niederlassungsortes 53.
— „ Gesandten 485—487.
— „ Gewerbetreibenden 252. 261.
— „ Hausierer 257. 258. 261.
— „ Hypothekenbanken 352—354.
— „ Konsuln 492—505.
— „ mechanischen Vervielfältigung eines Werkes 317—322.
— „ Petition 124.
— „ Polizei in den Hafenorten 237.
— „ Rechnungsprüfung 29.
— „ Reichsbank 185.
— „ Reichsbeamten 16. 181—192.
— „ Sanktion der Reichsgesetze 16.
— „ Schiffer 465—470.
— „ Schriftführer im Reichstag 128. 130. 132. 135. 137. 138.
— „ Staatsbürger 53—57.
— „ Uebersetzung 317—322.
— „ Vizepräsidenten im Reichstag 129. 130.
— des Bundesfeldherrn 35. 42.
— „ Einspruchs 135.
Pflicht des Kaisers 8. 14—17. 19. 22. 24. 25. 27. 28.
— des Lehrherrn 272.
— „ Präsidenten im Reichstag 129. 130.
— „ Reichskanzlers 15. 16.
— „ Reichstags 16—18.
— „ Reichs zum Anschluß an bestehende Eisenbahnen 20.
— „ Statthalters in Elsaß-Lothr. 178—180.
— „ Urhebers 118.
— „ Warenzeicheninhabers 285.
Rechte der Bundesstaaten am Reich 67—71.
— der Post 376. 377.
— wohlerworbene 20. 379.
Rechtliche Natur der Bundesstaaten 47. 66.
— Natur der Eisenbahnen 439.
— — der Posten und Telegraphen 371.
— — „ Reichslande 49.
— — „ Schutzgebiete 31.
— — des Reiches 66.
— Stellung der Beamten eines Bundesstaats in einem Reichsamt 16.
— — der Bundesglieder 14.
— — „ Mitglieder des Bundesrats 94.
— — „ Mitglieder des Reichstags 17. 18. 141—144.
— — des Bundesrats 82. 83.
— — „ Kaisers 99. 100.
— — „ Reichskanzlers 146. 147.
— — „ Reichstags 17. 18. 110.
Rechtschreibung 454.
Rechts-Abteilung im Auswärtigen Amt 148.
— -Angelegenheit, Besorgung Deutscher im Ausland 148.
— —, Besorgung Fremder 256.
— -Anwälte, Ehrengerichtshof 167.
— -Anwaltschaft 496.
— -Beugung 544.
— -Einheit in der Strafvollstreckung 531.
— -Fähigkeit der Vereine 573—575.
— -Hilfe 11. 30. 148. 515—523.
— -Mittel in Ausweisungssachen 246.
— — in Armenstreitsachen 219. 220.
— — in Militärstrafsachen 680—682.
— -Pflege bei der Marine 164.
— —, Hemmung 30.
— -Schutz 11. 30. 53. 55.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Rechts-Streitigkeiten 559—572.
— -Streit mit dem Fiskus 791—792.
— -Verfolgung 11. 30. 53. 55.
Rechtsverhältnis der Arbeiter und Arbeitgeber 267—271.
— — und Reichsbeamten 31. 181 bis 187.
— der Betriebs-Beamten und Techniker 274—276.
— „ Bundesstaaten zum Reich 58 bis 72.
— „ Eisenbahnen zu anderen Verwaltungen 21. 441. 442.
— „ Militärpersonen 672.
— „ Militärverwaltungen zu anderen Verwaltungen 622.
— „ Posten und Telegraphen zum Publikum 23. 34.
— „ Posten und Telegraphen zur Eisenbahn 372—376.
— „ Reichsbankbeamten 186. 347. 348.
— „ Reichsbeamten 13. 64. 181 bis 192. 565.
— „ Schiffsleute 250. 470—473.
— „ Schutzgebiete 50—52.
— „ Schutzgenossen 498.
— „ Staatsangehörigkeit zum Reich 12.
— „ unterärztlichen Personen 295.
— des Beurlaubtenstandes 663. 664. 672. 721. 745—748. 759 bis 761.
— „ Bundes-Feldherrn zu den Bundes-Fürsten 650-652.
— „ Eisenbahnbetriebs in einem Bundesstaat zum Reich 20.
— „ Rechnungs-Ergebnisses der Post- und Telegraphen-Verwaltung Badens 32.
— „ Schiffseigners 470—473. 569.
Rechts-Verweigerung 30.
— -Verzögerung 30.
Rechtswidrige Lösung eines Arbeits-Verhältnisses 270.
— Sachbeschädigung 554. 561. 566.
Recht zur Ausgabe von Banknoten 338.
— zur Beurkundung 514. 515.
— „ Erteilung von Pässen 233. 493.
— „ Führung der Reichsflagge 465 bis 470.
Reciprozität im Marktverkehr 262.
— im Patentwesen 281.
— „ Strafwesen 245—248. 527.
Recreditif 488.
Redakteure 309. 311.
Redefreiheit der Reichstagsabgeordneten 17. 141.
Reden 317.
— im Reichstag 135. 136.
Rede-Ordnung im Reichstag 135. 136.
Redner-Bühne 136.
Regelung der Fischerei auf der Nordsee 477—479.
— der Reichstagswahlen 64.
— „ Verhängung des Kriegszustandes über einzelne Bundesgebiete 65.
— „ wechselseitigen Vollstreckungen von Erkenntnissen in Civilsachen 12.
— des Geldumlaufs 341. 350.
— „ Posten- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande 23. 34.
Regentschaft 109. 557. 591.
Regierende Fürsten 7. 403. 428. 591.
— Häuser 7. 698.
Regierungs-Gewalt im Reich 82.
— — in den Schutzgebieten 51. 52.
— — „ Elsaß-Lothringen 177.
— -Rechte des Kaisers 102—109.
— -Sitz 59.
— -Vertreter 129.
Regimenter 40. 41. 623. 639—645. 646.
Regiments-Aerzte 765. 766.
— -Bezeichnung 40.
— -Kleidung 27.
— -Kommandeur 623.
— -Nummerierung 27. 41.
— -Stäbe 623.
— -Uniformierung 27.
Register der Warenzeichen 285.
— -Gericht 467. 468.
— für Börsensachen 357. 360.
— über Abwesenheit und Beurlaubung der Mitglieder des Reichstags 139.
s. auch Verzeichnis.
Registrierung der Warenzeichen 285.
Registrier-Wagen 367.
Reglementarische Bestimmungen im Postwesen 22.
Reglements der Betriebsunternehmer 263.
— für das württembergische Armeekorps 40—44.
— „ die Eisenbahn-Verwaltungen 21. 22. 435.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Reglements für die Post- und Telegraphen-Verwaltung 22.
— für die Reichstagswahlen 115 bis 121.
Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien 601.
Regulierung der Grenzen 49.
— von Nachlässen durch Konsuln 492.
Rehe 392.
Reibung 382.
Reibzünder 382.
Reich und Bundesstaaten 58—72.
Reichs-Adler auf den Münzen 333. 334.
— -Amt, Annahme durch einen Abgeordneten 16.
— — des Innern 149—161.
— — für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 169.
Reichsämter-Errichtung 145.
Reichs-Angehörige 11. 12. 53—57. 199.
— -Angelegenheit 12. 13.
— -Anleihen 29. 776—780.
— -Anstalt, physikalisch-technische 158.
— -Anwaltschaft 90. 166. 570. 571.
— -Anzeiger 80. 344. 479.
— -Ausgaben 786. 787.
Reichsbank 87. 171. 172. 341—350.
— -Direktorium 171.
— -Hauptstellen 171.
— -Kommanditen 172.
— -Nebenstellen 172.
— -Stellen 171. 172.
— -Warendepots 172.
Reichs-Beamte s. Beamte.
— -Beamtengesetz 88.
— -Behörden 146—173. 403. 429.
— -Druckschriften 403.
— -Bevölkerung 48.
— -Bevollmächtigte für die Kontrolle der Kontrolle der Zölle und Verbrauchs-Steuern 167.
— -Bürgerrecht 195—205.
— -Bürgschaften 29. 782. 783.
— -Dienst 198.
— -Dienstflagge 463.
— -Disziplinarbehörden 158. 159.
— -Druckerei 170. 171.
— -Druckschriften 403.
— -Eigentum 769—773.
— -Einnahmen 19. 28. 29. 787 bis 789.
— -Eisenbahnamt 168. 169.
Reichs-Eisenbahnen 20. 440. 441. 773.
— -Exekution 16.
— -Feldherr 15. 24. 27.
— -Festungen 14. 27. 28. 646. 647.
— -Festungsbaufond 648. 649.
— -Finanzen 28. 29. 769. 792.
— -Finanzhoheitsrechte 769. 773. 790.
— -Fiskus 790—792.
— -Flagge 25. 463. 465.
— -Fürsten 7. 28.
— -Garantieen 29. 782. 783.
— -Gebiet 10. 11. 15. 29. 30. 49.
— -Gericht 32. 90. 165. 166. 496. 565.
— -Gerichtsschreibereien 167.
— -Gesandtschaften 149.
— -Gesetzblatt 11. 75.
— -Gesetzgebung 11—13. 73—81. 107. 108.
— -Gesundheitsamt 13. 91. 155. 156. 306.
— -Gewalt 82.
— -Grenze 48. 49.
— -Grundbesitz 786. 788.
— -Hauptbank 171.
— -Hauptkasse 167.
— -Haushaltsetat 27. 28. 65. 132. 784.
— -Indigenat 11.
— -Insignien 101.
— -Institute 149. 773.
— -Integrität 29. 30.
— -Invalidenfond 91. 182. 185. 692 bis 694.
— -Justizamt 164—167.
— -Kanzlei 148.
— -Kanzlers 13. 15. 16. 29. 127. 133. 134. 146—148. 187. 188. 662.
— -Kassenscheine 336. 337. 775.
— -Kleinodien 101.
— -Kommissare s. Kommission.
— -Kommissare für das Auswanderungswesen 150. 151.
— — für Festungsgrundstücke 168.
— -Konsulate 148. 505—511.
— -Konsulargerichte 149.
— -Kriegshäfen 24. 199. 462. 657. 661.
— -Kriegsmarine s. Kriegsmarine.
— -Kriegsschatz 87. 691. 692.
— -Kriegswesen 25—28.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Reichs-Marineamt 161 - 164.
— -Markrechnung 332—337.
— -Militärgericht 91. 172. 182. 682.
— -Militärgesetze 13.
— -Münzen 332—335.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Reichs-Organisation 45–192.
— -Pachtgrundstücke 773.
— -Papiergeld 12. 336. 337.
— -Patentamt 156. 157.
— -Post 170. 171.
— -Postamt 170. 171.
— -Postbehörden 170. 171. 416.
— -Postsachen des Reichstags 403.
— -Postsendungen 403.
— -Präsidium 15. 99–109.
— -Prüfungsinspektoren für das Seewesen 151. 152.
— -Rayonkommission 168. 647.
— -Rechnungshof 169. 185.
— -Schatzamt 167. 168.
— -Schuldbuchordnung 776. 777.
— -Schulden 29. 91. 167. 168. 172. 182. 336. 773–783.
— — -Kommission 91. 172. 691 bis 693.
— — -Ordnung 778–780.
— — -Tilgung 780–781.
— — -Verwaltung 168. 182. 336. 781. 782.
— -Schulkommission 151.
— -Schutz 11. 12. 29. 30.
— -Sprache 452. 453.
— -Steuern 12. 29. 605. 606.
— -Straßen 12. 25. 455. 456.
— -Tag 16. 18. 110–144. 149. Das Einzelne siehe bei den betr. Buchstaben.
— -Telegramme 429.
— -Unternehmungen 773.
— -Verbündete 7. 11.
— -Verfassung 10–30. 95.
— -Vermögen 769–773.
— -Verordnung 78–80.
— -Verrat 30. 539. 540. 544–546. 557. 686.
— -Versicherungsamt 90. 91. 157. 158.
— -Verweser 109.
— -Währung 332–337.
Reifeprüfung zum Einjährig-Freiw.-Dienst 151.
Reihenfolge der Ausgaben im Etat 787.
— der Behandlung der Anträge und Petitionen im Reichstag 130. 135.
— „ Einnahmen im Etat 789.
— „ Etatspositionen 787. 789.
— „ Funktionierung der Vizepräsidenten 130.
— „ Redner 136. 137.
— „ Telegrammbeförderung 423.
Reihenfolge der Vorstellung der Rekruten 707. 708.
Reingewinn der kriegsgeschichtlichen Werke des großen Generalstabs 679.
— der Reichsbank 344. 345.
Reinhaltung der Gewässer 156.
Reinigung der Viehwägen 89. 301.
Reinigungsarbeiten 277.
Reise-Gepäck 414.
Reisende 232–234. 262. 263. 378. 379. 415. 598.
— Streitigkeiten 561.
Reisen der Militärpersonen 751.
— mit ordentlichen Posten 378. 414.
Reisepaß 201–203. 224. 232–234.
Reiserruten 232.
Reiseunfall 378. 379.
Reitende Artillerie 628. 646.
Reiterlöhnung 663.
Reitschulen 43.
Rekapitulation 137.
Reklamation 708. 713. 744. 745. 763.
Reklamen 397.
Rekommandierte Sendungen 378.
Rekruten ausgehobene 672.
— -Bedarf 626. 627. 704. 705.
— beurlaubte 237. 748.
— freiwillige 237. 672.
— -Gestellung 26. 722.
— -Kontrolle 721.
— -Mangel 627.
— -Zahl 704.
— -Zuteilung zu den Truppenteilen 627.
Rekrutierungsstammrollen 702–704. 706. 707.
Rekurs gegen Untersagung eines Gewerbetriebs 252.
— in Reichsbeamten-Pensions-Sachen 89.
Rekursgesuche wegen versagter Bauunternehmungen in den Reichskriegshafengebieten 90.
Relative Stimmenmehrheit im Reichstag 129.
Remonte-Depots 621.
— -Inspektion 621.
Remontierungskommission 621.
Religions-Diener 198. 563.
— -Freiheit 37.
— -Gesellschaft 430.
Remunerationen 184.
Renaturalisation 196.
Repartition der Militärkosten 25. 26.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Repräsentation der verbündeten Reg. 82.
— des Volkes 17.
Repressivsystem des Preßgesetzes 308.
Republikanisch organisierte Städte 47.
Requirierung militärischer Hilfe 28. 493.
Requisitionen 12. 515—523.
Requisitionsrecht der Postbehörden 380.
Reservatrecht 14. 30. 682.
Reserve 26. 753—759.
— der Hypothekenbanken 353.
— „ Reichsbank 345.
— -Dienstpflicht 26. 723. 753. 754.
— -Division 658.
Reservisten 26. 200. 721. 759.
Reserve-Schlachtflotte 660.
— -Offiziere 756.
Resolutionen bei der Etats-Beratung 140.
Ressorts-Etats 784.
— -Stellvertreter des Reichskanzlers 147. 148.
Restantenlisten 704.
Restitution des Staatsbürgerrechts 196.
— des Wahlrechts zum Reichstag 112. 113.
Resultat s. Ergebnis.
Rettung 236. 535.
Reuß ältere Linie 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615.
— jüngere Linie 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615.
Revacinationszwang 286.
Revision Begründung 126.
— s. Prüfung.
Revisoren 257.
Rheder 154. 235.
Rhederstreitigkeiten 470—473. 569.
Rheinschiffahrtszollgerichte 520.
Richterliche Beamte 563.
— Behörden 560—572.
— Rechte der Konsuln 492. 493.
Richtigkeit der Gerichte und Maße 86.
— der Verpackung 257.
— des Reichsgesetzblattes 75.
Rinderpest 301—303.
Rindvieh 299. 304.
Rittmeister 623. 719.
Robben 246. 479.
Roheisen 21. 583.
Rohe Naturerzeugnisse 261. 262.
Roh-Produktentarif 21.
— -Zuckerfabriken 292.
Rollmaterial der Eisenbahnen 438.
Roßärzte 623. 768.
Roßhaarspinnereien 290.
Rotes Kreuz 284.
Rotlauf der Schweine 299.
Rotz der Pferde 299.
Rübenzuckersteuer 18. 604. 605.
Ruhegehalt 676.
Ruhen der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes 213—215.
— des Bezugs von Wartgeld 188.
— „ Wahlrechtes in dem Reichstag 112.
Ruhe-Tage bei der Post 384.
— -Zeit in gewerblichen Betrieben 276. 277. 289—293.
Ruin des Schuldners 267.
Rückerstattung der Aufwendungen der Armenkassen 219. 220.
— der Beförderungspreise bei Auswanderungen 236. 238.
— für beschädigte Banknoten 339.
— „ Flurschaden 26.
— „ Verpflegung Hilfsbedürftiger 219. 220.
— von Personengeld und Porto 405.
— „ Steuern 19. 587.
Ruhestand 184. 187. 188.
Rückkaufsgeschäfte 259.
Rückkehr an den früheren Aufenthaltsort 215. 246.
— der beurlaubten Mannschaften 746.
— „ Lehrlinge in die verlassene Lehre 273.
— Hilfsbedürftiger in den Heimatstaat 215.
— unerlaubte 246.
— vom Ausland 202. 204.
Rückscheine im Postverkehr 406.
Rücktritt vom Auswanderungsvertrag 238.
Rückübersetzungsrecht 318.
Rückvergütung 591. 600.
Rumänien 285. 287. 288. 302. 365. 418. 419. 432. 439. 460. 483. 509. 523. 611. 690. 716.
Rußland 231. 285. 287—289. 303. 365. 415. 418. 419. 432. 439. 450. 460. 464. 483. 509. 528. 612. 690. 716. 767.

S.

Saale 457.
Sachbeschädigung 554. 561. 566.
Sachen s. Gegenstände.
Sachsen 7. 11. 13. 47. 69. 83. 111. 528. 594. 615. 621. 623. 767.

Sachsen-Altenburg 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615.
— -Koburg-Gotha 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615.
— -Meiningen 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615.
— -Weimar-Eisenach 7. 11. 13. 47. 83. 111. 528. 615.
Sachversicherung 323. 327—331.
Sachverständige 183. 476.
Salicilsäure 305.
Salinen 276. 292. 578.
Salomons-Inseln 50. 669.
Salvator 285. 432. 483. 509. 523. 716.
Salze chlorsaure 305.
Salzsteuer 18. 602. 603.
Salztransport 21.
Sämereien 259.
Sammlungen öffentliche 430.
Samoa 51. 612. 669. 783.
Sandbläsereien 292.
San José Schildlaus 303.
Sanitäts-Aemter 163. 621. 634. 766.
— -Dienst 740—742.
— -korps 765. 766.
— -Offiziere 725.
— -Wesen 288. 625. 765—767.
Sanktion 16. 75.
San-Salvador 612.
Sattler 623.
Säuren 382.
Schachteln 383.
Schadensersatz bei Beeinträchtigung eines Patentrechts 281.
— „ Lösung eines Arbeits- oder Lehrlingsverhältnisses 270. 271. 273. 274.
— beim Eisenbahnverkehr 444—447.
— „ Postverkehr 377—379.
— bei Untersagung eines Gewerbebetriebs 250.
— „ Verzögerung der Beförderung von Auswanderern 238.
Schädliche Fischereigeräte 247.
Schadloshaltung 379.
Schafe 299. 304.
Schaffner 257.
Schankgefäße 367.
Schankwirtschaften 254. 277. 278. 290.
Schatzanweisungen 773. 775. 776. 779.
Schauer 257.
Schaumburg Lippe 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615. 619.
Schaumünzen 309.
Schaumweinsteuer 603.
Schauspielunternehmungen 254.
Schaustellungen 255. 258. 278.
Scheidemünzen luxemburgische 335.
Scheidung einer Ehe 214.
Scheinverzug 707.
Schellak 382.
Schiedsgerichte 87. 152. 225. 372. 570.
Schiedsrichteramt der Konsuln 493.
— des Bundesrats 30. 89.
siehe auch Vermittlung.
Schießbaumwolle 382.
Schießpulver 258. 382.
Schießschulen 43.
Schiffahrtsangelegenheiten 148. 540. 595.
Schiffbare Wasserstraßen 457.
Schiffe, Abmusterung und Anmusterung 471.
— Aufrechterhaltung der Ordnung auf denselben 471.
— deutsche im Meer 201.
— fremde 25. 239. 460. 461.
— für Auswanderer 239.
— Raumgehalt 468.
Schiffer 244. 154. 254. 561. 753.
Schiffermusterungsgeschäft 704. 711. 761.
Schiffahrt 12. 14. 24. 25. 261. 540. 610-613.
Schiffs-Abgaben 25.
— -Bauschulen 725.
— -Besatzung 239. 569.
— -Besichtigungskommission 658.
— -Brief 459.
— -Certifikate 25. 467.
— -Dienst 470—473.
— -Eigner 466. 569.
— -Einrichtung 161.
— -Feuerzeichen 540. 541. 543. 549. 551.
— -Führer 471.
— -Gefährdung 553.
— -Gegenstände 475.
— -Gerichtsstand 457.
— -Gläubiger 569.
— -Handwerker 24. 672.
— -Heizer 672. 700.
— -Hygiene 156.
— -Kapitän 471.
— -Kellner 700.
— -Köche 700.
— -Konstruktion 161.
— -Mannschaften 471.
— -Maschinisten 24. 700.
— -Meldungen 479.
— -Meßbriefe 24.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schiffs-Musterung 239. 471.
— -Not 474.
— -Offiziere 126. 471. 472.
— -Papiere 467.
— -Part 466.
— -Partner, ausländische 466.
— -Prüfungs-Kommission 163.
— -Register 458. 459. 466—470.
— -Registergericht 467. 468.
— -Steuer 25.
— -Strandung 474—477. 540. 541. 549. 551. 556.
— -Unfälle im Ausland 476.
— -Vermessungsamt 153.
— -Vermessungsordnung 463.
— -Vermessungswesen 465. 467.
— -Versteigerung 466.
— -Zerstörung 548.
— -Zimmerleute 700.
— -Zusammenstoß 477. 569.
Schilddrüsenpräparate 288.
Schlachthäuserbeaufsichtigung 298.
Schlacht-Flotte 659. 660.
— -Steuer 585. 588.
— -Vieh 300. 304.
— -Viehbeschau 156. 304—306.
Schlafstelle 206—211.
Schlafwagengesellschaft 599.
Schlagbäume 380.
Schlägerei 549.
Schlechte Führung 530.
Schleppfahrzeuge 465.
Schleunige Anträge im Reichstag 131.
Schleußengelder 590.
Schlichtung v. Streitigkeiten 29. 30. 89.
Schließliche Feststellung der Steuer- und Zollschulden der Bundesstaaten 20.
Schließung der Diskussionen im Reichstag 130.
— der Sitzungen des Reichstags 135.
— „ zweiten Beratung im Reichstag 131.
— des Bundesrats 15. 91. 92.
— „ Reichstags 15. 121. 123. 124. 133.
— einer Ehe 37. 213. 223.
Schluß-Abstimmung d. Reichstags 131.
— -Anträge im Reichstag 137.
— der Abstimmung 138.
— „ Debatte im Reichstag 136 bis 138.
— „ Debatte, Abstimmung nach derselben 137.
— „ ersten Beratung im Reichstag 130.
Schluß der Reichstagswahlhandlung 117. 118.
— des Ersatzgeschäfts 711.
— -Notenformulare 413.
— -Protokoll zum Vertrag des norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten 33. 37—40.
— — zur Eisenacher Uebereinkunft 226—229.
— -Wort der Berichterstatter 136.
— -Zeit für die Einlieferung der Postsendungen 383.
Schmalz 288.
Schmucksachen 259.
Schnellfaulende Sachen 382.
Schnellverderbliche Sachen 382.
Schnitt der Bekleidung des Landheeres 27.
Schnittreben 259.
Schöffen-Dienst 531.
— -Gerichte 94. 561—564. 567.
— -Wahl 563—564.
Schönburg, fürstliches und gräfliches Haus 84.
Schöne Künste 250.
Schönheitssinn 282.
Schonzeit der Robben 479.
Schornsteinfeger 264.
Schriftenverkauf 257. 259.
Schriftführer im Reichstag 17. 128. 130. 131. 135. 137. 138.
— in den Kommissionen 132.
Schriftgießereien 290.
Schriftliche Berichterstattung 132. 133.
— Motivierung seiner Abstimmung 138.
— Prüfung der Kandidaten f. den einjährig-freiwilligen Dienst 732.
— Reden 136.
Schriftlichkeit der Verträge 236. 272. 273.
Schrift-Sätze, Abfassung 256.
— -Stellen 317—322.
— -Stücke, amtliche 312. 313.
— -Wechsel in Zollangelegenheiten 592.
— -Werke 317—322.
Schuldbuchordnung 776. 777.
Schulden 29. 91. 167. 168. 182. 336. 773—783.
— -Haft der Reichstagsabgeordneten 18.
— -Kommission 91. 172. 691—693.
— -Ordnung 778—780.
— -Stand 774.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schulden-Tilgung 778. 780. 781.
— -Verwaltung 168. 182. 336. 781. 782.
Schuldienst 198.
Schuldigkeit der Bundesstaaten an das Reich 20.
Schuldverschreibung auf den Inhaber 258. 259. 339. 349. 350. 774. 776–780.
Schulen 156. 252.
Schulkommission 151.
Schulpflichtige Kinder 261. 267.
Schulsachen 148.
Schulschiffe 660.
Schulzeugnisse 727—729. 758.
Schußwaffen 258.
Schutz, außerordentlicher der Mitglieder des Reichstags 17. 142. 143.
— beruflicher des Reichstags 17. 29. 30. 141. 142.
— der Arbeiter 150. 276. 289.
— „ besonderen Rechte der Bundesstaaten 14. 20. 30. 71.
— „ Brieftauben 691.
— „ Bundesfürsten 49.
— „ Bundesratmitglieder 15. 29. 30.
— „ Eisenbahnen 447—449.
— „ Erfindungen 497.
— „ Gebrauchsmuster 243. 282. 497.
— „ gemeinschaftlichen Zollgrenzen 18.
— „ Genußmittel 288. 289.
— „ Gesundheit 13. 288—293.
— „ Hypothekenbankgläubiger 353. 354.
— „ Kassenlokale 592.
— „ Kunst 497.
— „ Literatur 497.
— „ Modelle 243. 282. 317. 497. 569.
— „ Muster 243. 282. 317. 497. 569.
— „ Nahrungsmitttel 288.
— „ Patente 281.
— „ Person gegenüber dem Ausland 55.
— „ Photographien 497.
— „ Reichsbeamten 29. 30.
— „ Reichstagsmitglieder 17. 29. 30.
— „ Reichsverfassung 29. 30.
— „ Reisenden 415.
— „ Schiffahrt und ihrer Flagge zur See 12. 25. 473—477.
Schutz der staatlichen Selbständigkeit der Einzelstaaten 58—72.
— der Steuererhebung 18.
— „ unterseeischen Telegraphen-Kabel 432. 479. 558.
— „ Verhandlungen im Bundesrat 93. 94.
— „ Verhandlungen im Reichstag 140.
— „ Vorrechte der Bundesstaaten 14. 20. 30.
— „ Warenbezeichnungen 284. 285. 569.
— „ Zollerhebung 588.
— „ Zollgrenze 582.
— des Autorrechts 12. 243. 317-322.
— „ Bundesgebiets 11. 29. 30. 59.
— „ geistigen Eigentums 12. 317 bis 322.
— „ Handels im Ausland 12.
— „ Lebens der Arbeiter 288 bis 293.
— „ Rechts 11. 59.
— „ Reiches 11. 12. 29. 30. 55.
— „ Staates 313.
— „ Urheberrechts 12. 243. 317 bis 322.
— „ Wahlrechts 121.
— „ zu Reichskassenscheinen verwendeten Papiers 337.
— diplomatischer der Bundesratsmitglieder 15. 29. 30.
— gegen Abgabenhinterziehung 18.
— „ Auslieferung 55.
— „ Doppelbesteuerung 54.
— „ Gefahr der Gesundheit 289.
— „ „ des Lebens 289.
— „ Hinterziehung der Abgaben 18.
— „ Justizverweigerung 30.
— „ Justizverzögerung 30.
— „ Nachbildung und Nachdruck 317–322.
Schutzgebiete 50–52. 56. 57. 107. 148. 149. 198. 521.
Schutzgebiets-Beamte 182. 185.
— -Gerichte 570.
Schutz-Genossen 57. 493. 494.
— -Gewalt in den Kolonien 51.
— -Maßregeln 202.
— — gegen Abgabenhinterziehung 18.
— -Schein 493.
Schutz, strafrechtlicher 29. 30. 94. 101. 102. 140. 141. 177. 192. 486.
Schutztruppen 661–671.
Schwangerschaft ist nicht Krankheit 216.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schwarzburg-Rudolstadt 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615.
— -Sondershausen 7. 11. 13. 47. 83. 111. 615. 616. 619.
Schwarzes Meer 303. 746.
Schwebende Schulden 776.
Schweden 244. 285. 322. 365. 415. 418. 419. 432. 439. 451. 461. 464. 472. 483. 510. 527. 690. 767.
Schweflige Säuren 305.
Schweine-Einfuhr 301. 303.
— -Fleisch und Würste 303. 304.
— -Pest 299.
— -Rotlauf 299.
— -Seuche 299.
Schweiz 211. 231. 240—242. 281. 283. 285. 287. 288. 294. 302. 365. 418. 419. 438. 450. 451. 483. 510. 523. 528. 612. 690. 767.
Schwere Reiterregimenter 642.
Schwerinstag 134.
Schwimmunterricht 256.
Schwurgerichte 567. 568.
Sechzehntes Lebensjahr 291.
Seeämter 154.
— Beförderung 235—239. 597.
— Behörden 153. 154.
Seeamtsbezirke 88.
Seeamtliche Befugnisse des Konsuln 193.
Seebataillone 658. 659.
Seedampfschiffs-Maschinisten-Prüfung 151.
See-Fahrten, Förderung 164.
— -Fahrtsbücher 471.
— -Fahrzeuge, die nicht Kauffahrteischiffe sind 469.
— -Fischer 700.
— -Häfen 12. 25.
— -Leute 472. 672. 700. 724. 736. 753.
— — dessierte 493.
— — hilfsbedürftige 244.
— — Unfallversicherung 325.
Seelsorge 164. 760.
Seemännische Bevölkerung 24. 699. 700. 707.
— -mannsämter 493. 570. 753.
— -mannskasse 475.
— -mannsordnung 470—473.
— -not eines Schiffes 474—476.
— -Pässe 232.
— -Postverbindung 480.
— -Rechtsstreit 466.
— -Reise, Unterbrechung 238.
See-Schiffahrt 462.
— -Schiffahrtszeichen 12. 477.
— -Schiffbesatzung 239.
— -Schiffe 236. 239. 584.
— -Schiffer 151. 254. 753.
— -Schiffsmaschinisten 24.
— -Signalbuch 477.
— -Soldaten 672.
— -Steuerleute 151. 254.
— -Telegramme 426. 427.
— -Transportabteilung 161.
— -Tüchtigkeit der Schiffe bei Auswanderungen 236. 239.
— -Unfall bei Auswanderungen 238.
— -Unfallsachen 521.
— -Warte in Hamburg 164. 476.
— -Wehr 200. 624. 755.
— -Wesen 14. 150. 462—480.
Segelmacher 700.
Segel Luftfahrzeuge 472.
Seidenhandel 256. 258.
Sektion für Mobilmachung 161.
— für Schiffbau 161.
Selbständige Anträge im Reichstag 131. 132.
— Begründung eines Unterstützungswohnsitzes 212. 213.
— Militärverwaltungen 619. 705.
Selbständiger Gewerbebetrieb 252. 267.
Selbständigkeit der Einzelstaaten 66. 67.
Selbst-Aufopferung 220.
— -Beschädigung 677.
— -Bestimmung des Aufenthalts 206 bis 211.
— -gewonnene Erzeugnisse 261.
— -tätige Registrierwagen 367.
— -verfertigte Wochenmarktsachen 261.
Seminare 723.
Senate bei den Gerichten 569. 570.
— der freien Städte 7. 563.
Sendungen mit Wertangabe 385.
— zollpflichtige 406.
s. auch Beförderung.
Separat-Protokoll zur Eisenacher Uebereinkunft 229. 230.
— -Rechte s. Reservatrechte.
Serbien 283. 285. 287. 288. 302. 365. 418. 419. 432. 439. 451. 483. 510. 528. 612. 690.
Sergeanten 665.
Serviswesen 26. 654.
Session 128. 129.
Seuchen 155. 156. 298. 299.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Siam 418. 419. 460. 483. 510. 690.
Sicherheit, Bedrohung 28.
— der Auswanderer 236.
— „ Schiffsführung 471.
— des Reichs, Unternehmen hiegegen 28—30.
Sicherheits-Beamte 517.
— -Leistung der Auswanderungs-Unternehmer 235.
— -Pessarien 290.
Sicherung s. Schutz.
Siebener-Ausschuß 563. 564.
Siebenzehntes Lebensjahr 699. 764.
Siegelmarken 397.
Siegel, unberechtigtes Erbrechen 552.
— -Verschluß der Postsendungen 385. 390. 391.
Signalbuch 477.
Signale der Postillone 379.
— falsche 447.
Signal-Führung auf Seeschiffen 477.
— -Ordnung 436. 477.
— -Stellen 164.
Silber-Barren 334.
— -Münzen 333. 334.
— -Waren 258.
Singspielgewerbe 255.
Sitten, gute 313.
Sittlichkeit, Erfindungen gegen die 279.
Sittlichkeits-Rücksichten in Arbeitsräumen 289.
Sittlichkeit, strafbare Handlungen gegen dieselbe 260.
Sittlichkeits-Verbrechen und -Vergehen 540—544. 546. 548. 550. 551. 555. 565. 566.
Sitz der Prisengerichte 480.
— der verbündeten Regierungen 59.
Sitzenbleiben bei der Abstimmung 137.
Sitz im Reichstag 129. 143.
Sitzgelegenheit in Verkaufsstellen 290.
Sitzungen des Reichstags 134. 135.
Das Einzelne s. bei den betreffenden Buchstaben.
Sitzungs-Begriff 143.
— -Berichte 16.
— -Disziplin 138. 139.
— -Gebäude 139.
— -Periode 140. 142.
— -Protokolle des Reichstags 135.
— -Schluß 135.
— -Sprengung 93.
— -Tage 134.
Sklaven-Handel und -Raub 557. 661. 668.
Sozialdemokratie 89.
Sofortige Beratung 132.
Sold 663. 676.
Soldaten-Briefe 405.
— -Drucksachen 388.
— -Knabenerziehungsanstalt 633. 634.
— -Stand 719. 720. 767.
— -Testamente 673—675.
— zweiter Klasse 734.
Soldbücher 725.
Sonder-Gesandtschaft der Bundesstaaten 481.
— -Rechte einzelner Bundesstaaten 14. 30.
Sonntags-Arbeiten 276. 279.
— -Gottesdienst 272. 277.
— -Ruhe 150. 276—279. 384.
— —, Ausnahme von derselben 277. 278.
Soole 602.
Sorten in Geld 334.
Sortiments-Buchhändler 310.
Souveräne der Einzelstaaten 7. 24. 27. 28. 111. 591.
— Häuser 7. 591.
Souveränität in dem Reich 66. 67.
— in den Bundesstaaten 10. 66.
— „ „ Reichslanden 177. 178.
— „ „ Schutzgebieten 51. 52.
Sozialpolitik 150.
Spanien 88. 125. 285. 288. 289. 302. 365. 397. 415. 418. 419. 464. 483. 510. 523. 328. 612. 690. 716. 767.
Spanndienst-Freiheit 380.
Spediteure 263.
Sperrgut 397. 398.
Sperrung der Grenze 298.
Spezial-Aerzte 294.
— -Diskussion 130.
— -Etats 35. 784.
— -Schiffe 660.
— -Stellvertreter des Reichskanzlers 147. 148.
— -Tarif für Eisenbahnen 21. 98.
Spielkarten 258. 309.
— -Stempel 558.
— -Steuer 605.
Spiel verbotenes 255.
— -Waren 288.
Spinnereien 292.
Spirituosen 398.
Spiritushandel 255. 258. 259. 601.
Sprache, einheitliche 452. 453.
— geheime bei den Telegrammen 423.
Sprachliche Prüfung 729. 730.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Sprengstoffe 256. 382. 557. 690.
Sprengung des Bundesrates und des Reichstages 93.
Spruchbehörde für Hochverrat 30.
Spurenvernichtung 247.
Spurenweite bei Eisenbahnen 438.
Staats-Amt 117. 197.
— -Annahme eines solchen durch einen Abgeordneten 16. 122.
— -Angehörige, Beerdigung Verstorbener 12.
— — Gleichberechtigung in Armensachen 212.
— — Uebernahme Auszuweisender 12. 37. 55. 209. 210. 220 bis 231.
— — Verpflegung Erkrankter 12.
— -Angehörigkeit 54. 149. 150. 195 bis 205. 207. 224.
— -Anwaltschaften 496. 500. 501. 563. 570. 571.
— -Beamte 182. 563. 760.
— -Behörden, Druckschriften derselb. 311.
— -Bürgerrecht 37. 54. 195—205.
— -Dienst 197. 198.
— — -Eintritt in fremden 205.
— -Einrichtungen 554.
— -Gewalt in Elsaß-Lothringen 174.
— — Widerstand gegen dieselbe 260. 566.
— -Hoheitsangelegenheiten 148.
— -Kommissär bei der Börse 152. 355.
— -Papiere 258. 259.
— -Papiergeld 336. 337.
— -Postsachen 403.
— -Rat in Elsaß-Lothringen 175. 176.
Staatsrechtliche Angelegenheiten 148.
— Stellung der Bundesstaaten 66. 67.
— — der Gesandten 486. 487.
— — „ Konsuln 491. 492.
— — „ Mitglieder des Bundesrats 94.
— — „ Mitglieder des Reichstags 141—144.
— — des Bundesrats 82. 83.
— — „ Kaisers 99. 100.
— — „ Reichskanzlers 146. 147.
— — „ Reichstags 17. 18. 110.
— — Elsaß-Lothringens 49. 50.
Staats-Sekretär in Elsaß-Lothringen 174.
— — des Statthalters in Elsaß-Lothringen 174. 178.
— -Sekretäre 174—176. 187. 188.
— -Sicherheit 313.
Staats-Telegramme 423.
— -Verfassung in Elsaß-Lothringen 174—180.
— -Verkehrsanstalten 371.
— -Verträge 79.
— — des norddeutschen Bundes mit den seitherigen Staaten 6. 7.
— -Wesen des Reichs 106.
Stäbe der Regimenter 623.
— der Stationskommandos 658. 659.
Stabs-Aerzte 765. 766.
— -Offiziere 623. 719.
— -Veterinäre 768.
Städte, freie und Hansestädte im Reich 7. 11.
Stadttelegramme 429.
Ställe, Beaufsichtigung 298.
Stammrolle 702. 703. 706. 707.
Stand der Kommissionsarbeiten 133.
Standesamtliche Befugnisse der Konsuln 492.
— Geschäfte auf Seeschiffen 473.
Standes-Beamte 21. 148. 473.
— -Ehre 264.
Ständeversammlung in den Bundesstaaten 59. 65.
— in Itzenhoe 4.
Standgerichte 680—689.
Ständige Ausschüsse im Bundesrat 14. 21. 94. 95.
Standort des Truppenteils 739.
Standquartier 673.
Stapelrechte 595.
Stärke der Flotte 656—660.
— des Heeres im Frieden 26. 27. 625—646.
Starkriechende Sachen 382.
Starkstromanlagen 170.
Stärkung der Betriebsfonds 773.
Stations-Gebäude der Eisenbahnen 373—376.
— -Intendanturen 163.
— -Kontrolleure für Abgaben und Zölle 167.
— -Ort 749—752.
Statistik, allgemeine 150.
— der Arbeiter 154.
— des Branntweinverbrauchs 601.
— „ Warenverkehrs 167.
— im Postverkehr 170.
— „ Veterinärwesen 768.
Statistische Gebühr 609.
— Marken 412.
Statistisches Amt 154. 155.
Statthalter in Elsaß-Lothringen 174 bis 180.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Statut der Handwerkskammern 266.
— der Innungen 264. 265.
— „ Reichsbank 87. 348.
Statuten der Gemeinden 249.
Staub in Arbeitsräumen, Beseitigung 289.
Stauer 257.
Steckbriefliche Verfolgung, Verhindern der Auswanderung 236.
Stehender Gewerbebetrieb 250—257.
Stehendes Heer 26. 624—655.
Steigerung der Pension 189.
Steinbrüche 292.
Steine 21.
Steinhauereien 292.
Steinkohlenbergwerke 292.
Steinkohlentransport 45.
Stellenvermittlung 256. 263. 472.
Stellung der Fragen im Reichstag 137.
— höhere 16. 122.
— im Ausland 746.
— rechtliche der Mitglieder im Bundesrat 14.
— unter Polizeiaufsicht 529.
— von Anträgen 130—134.
Stellvertretung s. Vertretung.
Stempel-Anschaffung 550.
— -Freiheit 272.
— — s. auch Gebühren-Freiheit.
— -Papier 556.
— -Steuer 205. 233. 605. 606.
Stempelung der Fässer 363.
— der Gewichte, Maße, Wagen 363.
Stenographische Berichte über Reichstagsverhandlungen 127. 130. 138.
Sterbe-Fälle auf See 472. 473.
— — bei Beamten 183. 191.
— -Gehalt 676.
— -Monat 183. 191.
Sterilisierung von Milch 292.
Steuer-Einrichtung 587.
— -Entrichtung seitens der Militärpersonen 676.
— -Freiheit der Preßerzeugnisse 316.
— — der Gesandten 487.
— — „ Reichsbank 344.
— -Leute 724. 725.
— -Strafen 590.
— -Ueberhebung 547.
— -Vergütung 89. 587.
— -Wesen 150. 167. 521. 599—613.
Stewards 700.
Stichwahl 120. 129.
Stiefkinder, Unterstützungswohnsitz 213.
Stimmabgabe bei der Reichstagswahl 117. 118.
— im Bundesrat 13. 14.
— „ Reichstag 17.
Stimme des Präsidenten im Reichstag 130.
— des Präsidiums im Bundesrat 13. 14.
Stimmen-Gleichheit 114. 127. 129. 137.
— nichtinstruierte oder nichtvertretene im Bundesrat 14.
— -Verteilung im Bundesrat 83. 84.
— -Zahl im Bundesrat 13. 83. 84.
— -Zählung 118. 138.
Stimmrecht 129. 532.
Stimmzettel 114. 117. 118. 309.
Störung der Geistestätigkeit 535. 537.
— der Gesundheit 665.
— „ Nachbarschaft durch Gewerbebetriebe 251. 252.
— „ Ruhe im Reichstag 139.
— des Eisenbahnbetriebs 434. 540.
— „ Gemeinwohls 250.
— „ Hausfriedens 550. 555. 556.
— „ Landesfriedens 543. 546. 547.
Stoßwaffen 258.
Strafanstalten 530. 531. 634.
— Eintritt 213. 215.
Strafarten 526. 529. 538—558. 688.
Strafausschließungs-Gründe 535 bis 537.
Strafbare Handlungen, Abwendung der Folgen 534.
— —, Anfang der Ausführung 533.
— —, Aufforderung hiezu 555. 575.
— —, Aufgaben 534.
— —, Dreiteilung 526.
— —, eines Mitglieds des Reichstags 17. 18.
— —, Einfluß des Alters 535. 536.
— — im Ausland 246.
— —, systematische Zusammenstellung 539—557.
Strafbestimmungen, betr. Ausländer 245—248.
— betr. die Reichstagsmitglieder 17. 18.
— betr. die Reichsverfassung 29. 30.
Strafdauer 529. 530.
Strafen, Vollzug im Ausland 527.
Straf-Freiheit der Reichstagsmitglied. 141—143.
— -Gefangene, entlassene, Beaufsichtigung 530.
— -Gerichte 561—568.
— — für das Militärwesen 680—683.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Straf-Gerichtsbarkeit der Konsuln 492.
— -Gerichtsordnung für das Militär 680—683.
— -Gesetzbuch 525. 526. 539—558.
— — für das Militär 680.
— — „ die Schutztruppen 665.
— -Gesetze, ausländische 526. 527.
— -Haft eines Mitgliedes des Reichstags 17.
— -Kammer 564—567.
— -Losigkeit 534. 535-537.
— -Maß 529—533. 539—558.
— -mildernde Umstände 535-537.
— -Porto 380. 381.
— -Prozeßakten 312. 313.
Strafrecht 525—558.
Das Einzelne s. bei den betreffenden Buchstaben.
Strafrechtliche Bestimmungen betr. Ausländer 245—248.
— — betr. Ausweisungen 245—248.
— — betr. Preßsachen 316.
Strafrechtlicher Schutz der Beamten 192.
— — der Bundesratsmitglieder 29. 30. 94.
— — der Bundesratsverhandlungen 93. 94.
— — der Gesandten 486.
— — der Fernsprech- und Telegraphenleitungen 429—431.
— — der Reichstagsmitglieder 141.
— — der Reichstagsverhandlungen 140.
— — des Kaisers 101. 102.
— — des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 177.
Straf-Senat für bayerisches Militär 682.
— -Umwandlung 530. 531. 592. 593.
— -Unmündigkeit 535. 536.
— -Untersuchung gegen ein Mitglied des Reichstags 17. 18. 141.
— -Verfahren bei Post- und Portodefraudationen 381.
— — gegen die Mitglieder des Reichstags 17. 141.
— -Verfolgung 247. 537.
— —, Ausschluß 535.
— —, der Ausländer 246.
— -Verjährung 537. 538.
— -Versetzung 191.
— Verwandlungsrecht 592. 593.
— -Vollstreckung 529. 531. 537. 538. 761.
— — im Ausland 527.
Strandenmachen versicherter Sachen 544.
Strandung s. Schiffsstrandung.
Straßenwesen 12. 25. 252. 252. 256 bis 258. 263. 455—459.
Sträucher 259.
Streichung in der Wählerliste 116.
Streichzünder 382.
Streitige Gerichtsbarkeit 559.
Streitigkeiten, betreffend
Arbeitsverhältnisse 560. 561.
Armensachen 219. 220.
Außerehelichen Beischlaf 561.
Auswanderungen 561.
Ausweisungen 220. 221.
Bundesstaaten 29.
Dienstboten 560.
Eisenbahnen 372.
Erbfolge in Schleswig 3.
Flößerei 561. 565.
Fuhrgeschäfte 561.
Gesinde 560.
Handelssachen 568. 569.
Handwerkersachen 561.
internationale 690.
Lehrlinge 561.
Postsachen 372.
Mietungen 560.
Reisende 561.
Schiffahrt 561. 565.
Schlichtung 29. 30.
Verfassung in den Bundesstaaten 30.
vermögensrechtliche Ansprüche 560. 565.
Viehmängel 561.
Wildschaden 561.
Wirtssachen 561.
zwischen Bundesstaaten 89.
Streit Oesterreichs mit Preußen 3.
Stromstärke, elektrische 364.
Strontian 382.
Stücklohn 270.
Studenten 741.
Studienkommissionen 633.
Stummheit 260.
Stunde der Reichstagswahl 117. 118.
Stundung der Salzsteuer 603.
Subalternbeamtenstellen 437.
Subalternoffiziere 719.
Subdiakonatsweihe 757.
Subordination 686.
Subskriptionszettel 388.
Substitution s. Stellvertretung.
Suchen von Bestellungen 253. 259.
Südafrikanische Republik 418. 612.

Südamerika 303.
Süddeutsche Festungen 41.
— Staaten, Eintritt in den norddeutschen Bund 5.
— — Offensiv- und Defensiv-Bündnis mit dem norddeutschen Bund 5.
Südwestafrika 50. 662. 663. 669-671.
— Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft 51.
Suezkanal 463.
Sühnebehördliche Stellung d. Bundesrats 30.
Sulinaarm 782.
Sund 244.
Suspension der Ausweisung 220.
— der Preßfreiheit 313. 685.
— „ Verfassung 685—687. 689.
Suspensorien 290.
Süßstoffe, künstliche 288.
Symbol der kaiserlichen Würde 101.
Syrupbesteuerung 19.
System der Gewichte 12.
— der Maße 12.
— „ Münzen 12.
— des Wahlrechts 16.
Syphilis 289.

T.

Tabaksteuer 18. 603. 604.
Tag 530.
— der Auslegung der Wählerliste 115.
— „ Reichstagssitzungen 135.
— „ Reichstagswahlen 114. 116. 117. 120. 752.
Tagesmarken 12.
Tagesneuigkeiten 319.
Tagesordnung im Reichstag 134. 135. 137.
— in den Kommissionen 133.
Taggelder 185. 188.
Taglohnarbeit 262.
Tagschichten 291.
Tanzlustbarkeiten 256.
Tanzunterricht 256.
Tapeten 288.
Tarifwesen 21. 95. 218. 437. 442. 456.
Taschenuhren 258.
Tasmanien 432.
Täter 534. 535. 537.
Tätigkeit der Kommissionen 133.
Tätlichkeiten 269. 270. 275. 539. 541. 542. 544—546. 557. 686.
Tatsächliche Aufnahme von Reichsschulden 774.
Taubheit 190. 260.
Taubstumme 536. 537.
Taugliche Militärpflichtige 762.
Täuschende Zusätze bei der Zubereitung von Fleisch 305.
Täuschung 233. 543. 544. 547. 548. 552.
Taxen der Apotheker 297.
— der Aerzte 295.
— im Gewerbewesen 263. 264. 295.
— „ Postwesen 23.
Theatralische Vorstellungen 255. 258. 278.
Technik der Telegrafie 170.
Techniker 264—276.
Technische Ausbildung der bayerischen Offiziere 40.
— Einheit bei Eisenbahnen 438. 439.
— — der elektrischen Maße 364.
— Institute 43.
— Kommission für Seeschiffahrt 151.
Technisches Departement beim Marineamt 161.
Teilnahme an Aufruhr 542. 546. 686.
— an der Finanzverwaltung 784-786.
— „ „ Gesetzgebung 13. 14. 16.
— „ „ Reichstagswahl 112.
— „ kriegerischen Unternehmungen 663.
— „ politischen Vereinen 577.
— „ strafbaren Handlungen 534. 535. 537.
— „ Verabredungen 578.
— „ Zusammenrottungen 576.
— der Reichslande an den Bundesratsverhandlungen 84.
— „ Volksvertretung am Reichshaushalt 782—784.
— des Präsidenten an der Debatte im Reichstag 135.
Teilnehmer an den Fernsprechanlagen 433. 434.
— an der ostasiatischen Expedition 679.
— mehrere an strafbaren Handlungen 537.
Teilung der Fragen 137.
Teilzahlungsgeschäft 259.
Telefonie 432—434.
Telegramme an den Bundesrat 94.
— an den Reichstag 144.
Das Einzelne s. bei den betreffenden Stichwörtern.
Telegramme der Eisenbahnen 429.
— mit bezahlter Antwort 425.
— Oeffnung 547.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Telegramm, Fälschung 547.
Telegraphen-Anlagen 420—423.
— -Anschluß 419—423.
— -Anstalten 423. 549. 555.
— -Apparatwerkstatt 170.
— -Ausschuß im Bundesrat 14.
— -Bau 170.
— -Beamte 421. 430.
— -Betrieb 21. 22. 422.
— -Correspondenz mit d. Ausland 23.
— Diensttelegramme 423.
— -Geheimnis 421.
— -Inspektionen 169.
— -Kabel 432. 558.
— -Konferenzen 432.
— -Linien 421. 422.
— -Regal 421.
— -Schule 632. 659.
— -Truppen 646.
— -Versuchsabteilung 646.
— -Versuchsamt 170. 631. 632.
— -Vertrag, internationaler 431. 432.
— -Verträge 39.
— -Verwaltung 31. 32. 371—376.
— -Weggesetz 421. 422.
— -Wesen 12. 21—24. 107. 148. 368. 419—434.
— -Zerstörung 549.
Telegraphie im Feld 43.
Telegraphische Korrespondenz 23. 34.
— Postanweisungen 394. 425. 426.
Telegraphischer Betrieb 170.
Teppiche 303.
Termingeschäfte 340. 357. 359. 360.
Termometer 366.
Territorialhoheit der Bundesstaaten 10. 20. 22.
Testamente 673—675.
Teuerungstarife 21.
Text der Reichsverfassung 10—30.
— der Telegramme 425.
— des Wahlgesetzes und -Reglements 117.
Thaler 334.
Thermometer 363.
Thomasschlacken-Fabriken 290.
— -Mehlfabriken 290.
Thore 380.
Thorsperrgelder 594.
Thorwachen 380.
Thüringen 593. 594.
Tierärzte 254. 293. 294. 305. 768.
Tierärztliche Hochschule 768.
Tiere, Abschätzung getöteter 301.
— Beförderung auf der Post 385. 390. 392. 400.
Tiere, seuchenverdächtige 298—307.
— wegen Rinderpest getötete 301.
Tierhaare 292.
Tilgung der Reichsschulden 778. 780. 781.
Tisch im Wahllokal 117.
Titel 7. 8. 181. 253. 266. 284. 532.
— der Reichsbeamten 145. 146. 184. 185.
Tod des Auswanderers vor Antritt der Reise 238.
— des Lehrherrn 272.
— „ Lehrlings 272.
— eines Beamten 183. 188.
— s. Sterbfälle.
Todes-Erklärung 675.
— -Strafe 529. 531. 539. 540. 681. 686. 688.
— -Urteile 685.
Todschlag 540. 541. 546.
Togogebiet 50. 670. 671.
Tollwut 299.
Tongainseln 460. 523. 612.
Tonne 12. 363.
Tonwerke 321.
Topographisches Bureau 628.
Torn 380.
Torpedo-Abteilungen 658. 659.
— -Boote 660.
Torpedobootsabnahmekommission 658.
— -Flotillen 658.
— -Versuchskommando 658.
— -Werkstatt 658.
Torpedowesen 162.
Tötung 539—541. 545. 546. 548. 549.
— von Tieren 301.
Träger der Souveränität im Reich 82—98.
— — in den Bundesstaaten 10.
— — „ „ Schutzgebieten 51.
— — „ Elsaß-Lothringen 177—178.
Train 626. 627. 645. 737.
— -Depots 632. 633.
— -Depots-Direktionen 621.
— -Direktionen 632.
— -Inspektion 632.
Transport s. Beförderung.
— -Mittel 257. 263.
Traubenmost 586.
Trauscheine 228.
Trennung vom Hausstand des Vaters 214.
Treue-Pflicht 56.
— -Verhältnis der Soldaten 27.
Treuhänder 352.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Tribüne im Reichstag 139.
Trichinosis 300.
Trinkgeschirr 288.
Trödelhandel 256.
Tronfolge-Ordnung 99. 100.
Tronrede 123.
Tropen-Hygiene 156.
Trunksucht 260.
Truppen-Bewegungen 313.
— -Kontingente 28. 41.
Truppenteile, kriegsbereite Aufstellung 27.
— Kriegstüchtigkeit 27.
— Requisition 28.
— Uebungsplätze 630—632.
— Vollzähligkeit derselben 27.
— Wahl 722. 723.
Truppen-Zusammenziehungen 261.
Tüchtigkeit der Auswanderungsschiffe 239.
Tumult 576. 684.
Tunis 87. 418. 419. 432. 511. 612.
Türkei 288. 303. 365. 418. 419. 432. 460. 483. 511. 613. 690. 767.
Turnunterricht 256.
Typhus 299.

U.

Uebereinkunft s. Verträge.
Uebereinstimmung der Besteuerungsgesetze 18. 584.
— der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags 13.
— „ Normen für das Landheer 27.
— „ Wählerlisten 116.
Ueberfahrtsgeld bei Auswanderern 236. 238.
Ueberfahrtsrecht der Eisenbahnen 21.
— der Posten 379.
Ueberführung der Einjährig-Freiwilligen 740.
Uebergabe von Festungen 647.
— von Gebiet 196.
Uebergang des Eigentums von Seeschiffen 466.
Uebergangs-Abgaben 21. 39. 587. 590.
— -Gestattung auf Eisenbahnen 21.
Uebergang zur Tagesordnung 137.
Uebermäßige Dauer der Arbeitszeit 289—293.
— Züchtigung 272.
Uebernahme Auszuweisender 12. 37. 55. 209. 210. 220—231.
— der vollziehenden Gewalt 684.
Uebernahme-Scheine 229.
— -Verträge 222—231.
— von Bürgschaften 29.
— „ Garantien zu Lasten des Reichs 29. 65. 782. 783.
— „ Heimatlosen 12. 37. 148. 220 bis 231.
— „ Hilfsbedürftigen 12. 148. 218. 220—231.
— „ Vormundschaften durch Militärpersonen 673.
Ueberreichung der Adressen an den Kaiser 139. 140.
siehe auch Vorlegung.
Ueberschreitung der Befugnisse der Beamten 12. 18. 25. 565.
— der Notwehr 535.
— des Etats für Schleifung und Umgestaltung v. Festungen 88. 125.
Ueberschüsse an Einnahmen 29.
— bei dem Militäretat 28.
— der Notenbanken 341.
— „ Posten- und Telegraphenverwaltungen 22. 29.
— „ Vorjahre 29.
Ueberschwemmung 540 -542. 549. 551. 686. 757.
Ueberseeische Beförderung von Auswanderern 235.
— Kolonien 50—52. 56. 57.
Uebersetzungsrecht 317—322.
Uebersicht der Entschließungen des Bundesrats auf Beschlüsse des Reichstags 20. 134.
— über den Anfall von Abgaben und Zöllen 19. 587.
— „ Straferlasse 593.
Uebertragbare Fonds 787.
— Seuchen 298.
Uebertragbarkeit des Autorenrechts 318.
Uebertragung des Dienstes 189.
Uebertragungsgefahr 298.
Uebertretungen 526. 531. 561.
— im Ausland 527.
Uebertritt in die Landwehr und Seewehr 754. 755. 764.
— in den immobilen Verband 682.
— „ „ Landsturm 755. 764. 765.
Uebervorteilung 555.
Ueberwachung 118. s. Aufsicht.
Ueberweisungen im Militärwesen 718. 720. 721. 755.
— zur Ersatzreserve 712. 715.
Ueberzählige 708. 709.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Uebungen der Reserve, der Ersatz-Reserve, der Land- und der Seewehr 755—759.
Uebungspflicht 679.
Uebungsplatzabteilung 620.
Uebungsplätze 632.
Ulanen 642.
Umbildung der Reichsbehörden 187.
Umfang der Konsulargerichtsbarkeit 494.
— des Bewilligungsrechts des Reichstags 29. 784—786.
— „ Bundesgebiets 10. 11. 15.
Umgebung des Wohnorts 258. 261.
Umgeschlagenes Bier 600.
Umherziehen 257—262.
Umlauf ausländischer Banknoten 338.
Umlaufszeit der Schatzanweisungen 776. 779.
Umschlagsgelder 595.
Umschlag um die Stimmzettel 117 bis 119.
Umschrift auf die Münzen 333.
Umstände, mildernde 535—537.
Umtausch der Münzen 334.
— von Postwertzeichen 412.
— „ Reichskassenscheinen 336. 775.
Umwandlung der Strafen 531. 539. 558. 688.
Umzugskosten 185. 187. 189.
Umzugstermin 213. 215.
Unabhängigkeit des Reichs 4.
— der Reichstagsabgeordneten 17. 141—144.
Unanbringlich der Postsendungen 413. 414.
Unanständige Züchtigung 272.
Unbeanstandete Wahlen 128.
Unbefugte Küsten-Frachtfahrt 461.
— Rückkehr 246.
Unbefugtes Fischen 247.
— Führen der Reichsflagge 468.
— „ eines ärztlichen Titels 294.
— Impfen 287.
— Krebsen 555.
— Verlassen der Arbeit 269.
— „ „ Lehre 273.
— „ des Dienstes 275.
— „ „ Reichsgebiets 199 bis 205 236. 237.
Unberücksichtigtbleiben der Wahlbeanstandung 128.
Unbescholtener Lebenswandel 197. 758.
Unbestellbarkeit der Postsachen 398. 413. 414.
— der Telegramme 428.
Unbewaffnete Versammlungen 575 bis 579.
Unbewegliches Reichsvermögen 772. 773.
Unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine 336. 775.
Unbrauchbarmachung von Formen 2c. 533.
Uneheliche Kinder, Staatsangehörigkeit 196. 199.
— — Unterstützungswohnsitz 214. 224. 228.
Unentgeltliche Beförderung 373. 403. 423. 428. 429.
— Wohnung 112.
Unentgeltliches Ehrenamt der Wahlkommission 117.
Unerlaubte Rückkehr in das Bundesgebiet 246.
Unerledigte Sachen im Reichstag 124.
Unerössnete Stimmzettel 117.
Unfähigkeit eines Armenverbands zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten 219.
— im Eisenbahndienst 430.
— zum Eintritt ins Landheer und Marine 531. 532.
— „ Erwerb 220.
— „ Schöffenamt 562.
— „ Telegraphendienst 430.
— „ Unterhalt einer Familie 206 bis 211.
— „ Zeugnisgeben 532.
— zur Anleitung von Arbeitern 532.
— „ Anwaltschaft 531. 532.
— „ Arbeit 269.
— „ Begleitung öffentlicher Aemter 529. 531. 532.
— „ Beistandsleistung 532.
— „ Beschlußfassung 137.
— „ Erlangung öffentlicher Aemter, Ehrenzeichen, Orden, Titel, Würden 532.
— „ Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses 269.
— „ Haltung von Lehrlingen 532.
— „ Mitgliedschaft im Familien-Rat 532.
— „ Tragung der Landeskokarde 532.
— „ Vormundschaftsführung 532.
— „ Zeugnisabgabe 532.
Unfähigmachung eines Bundesfürsten zur Regierung 101.
Unfallsachen 380. 521.
Unfall-Verhütung 289.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Unfall-Versicherung 324. 325. 328. 679.
Unfrankierte Sendungen 382. 392. 394.
Unfundiertes Papiergeld 12.
Ungedruckte Anträge im Reichstag 132. 136.
Ungehorsam 56. 118. 138. 471. 550. 575. 577. 677. 686.
Ungenügende Frankierung 380. 381. 388. s. auch unzureichende.
Ungewöhnliches Geräusch 252.
Ungewöhnliche Teuerung 21.
Ungiltige Stimmzettel 114. 118. 119.
Ungiltigkeits-Erklärung der Stimmzettel 114. 118. 119.
— — der Wahl 114. 122. 129.
Ungleiche Strafarten 538.
Uniformierung 40. 185.
Unkenntnis im Strafrecht 535—537.
Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen 779.
Unlauterer Wettbewerb 278. 308. 558.
Unlesbare Namen auf den Stimmzetteln 118.
Unmittelbarer Postverkehr mit dem Ausland 369.
Unmittelbares Staatsamt 117. 119.
Unmittelbare Wahl des Reichstags 16.
Unmündigkeit im Strafrecht 535 bis 537.
Unpassierlichkeit der Postwege 379.
Unrichtige Bezeichnung des Postsendungsinhalts 382.
— Erhebung von Abgaben von Zöllen 19.
— Führung der Reichsflagge 468.
— Gewichte, Maße und Wagen 363.
— Nachrichtenübermittelung 434.
Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Wählerliste 116.
Unruhen im Reichstag 139.
— in Nachbarländern 757.
— innere 233.
Unsichere Dienstpflichtige 722. 744.
Unsittlichkeit 255. 269. 270. 272. 275.
Unständige Arbeiter 268.
— Ausschüsse im Bundesrat 95.
— Gesandte 482. 484.
— Kommissarien 482. 484.
Untaugliche Militärpflichtige 713. 714. 737. 738. 764.
Unterapotheker 740.
Unterarzt 741.
Unterärztliche Personen 295. 765.
Unterbeamtenstellen 437.
Unterbrechung der Abwesenheit 202. 203. 215.
Unterbrechung der Lehrzeit 274.
— der Seereise bei Auswanderern 238.
— „ Sitzungen im Reichstag 139.
— „ Verjährung im Strafrecht 537. 538.
— — des Staatsbürgerrechts 201.
— des Aufenthaltes 213. 215.
Unterbringung in einem Arbeitshaus 246. 529.
— in ein Krankenhaus 213. 215.
— „ eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt 529.
Unterdrückung des Branntweinhandels 479.
— von Rinderpest 301.
— „ Seuchen 297—304.
— „ Telegrammen 427.
Unter-Elsaß 176.
Unter-Ems 477.
Unterhaltung der Eisenbahnen 435.
— der Festungen 34.
— „ Flotte 659—661.
— „ Gewerbebetriebe 289.
— „ Kinder 261.
— „ Land- und Wasserstraßen 456.
— „ Militärbildungsanstalten 43.
— „ Pferde 663.
— des öffentl. Leuchtturms auf Borkum 477.
— „ öffentl. Verkehrs 257.
— „ württemberg. Armeekorps 43.
— einer Familie 197. 216.
Unterirdische Brüche 578.
Unterklassen von Militärpersonen 666.
Unterkommen 196. 197. 206—211.
Unterkunft 663.
Unterkunftsabteilung 620.
Unterlassung der Anmeldung z. Stammrolle 703. 707.
— der Anzeige von Rinderpest und Seuchen 300. 301.
— „ Ausweisung 209. 220.
— „ militärischen Meldungen 726. 727. 735—739. 741.
— „ Wertangabe b. Postsachen 378.
— pflichtwidrige der Beamten 565.
— von Beschlußfassung im Bundesrat und Reichstag 93.
Unternehmer eines Werks 309. 533.
Unternehmungen auf Beleihung von Grundstücken 352. 353.
— des Reiches 788.
— einer Krankenanstalt 254.
— „ Wirtschaft 253.
— gegen das Reich 29. 49.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Unternehmungen gegen den Bundesrat 93.
— gegen den Reichstag 93.
— „ die Reichsbeamten 29.
— kriegerische 663.
— von Auswanderungsgeschäften 235 bis 239.
— „ Eisenbahnen 20.
— „ Privat-Entbindungs-, Irren- u. -Kranken-Anstalten 254.
— „ Schauspielern 255.
— „ Versicherungsgeschäften 327 bis 331.
— wissenschaftliche 148. 150.
Unteroffiziere 623. 624. 660. 665. 676. 719.
Unteroffizier-Schulen 629. 633. 701. 702.
Unterricht für Kinder 261.
— für Konfirmanden 291.
— im Schwimmen 256.
— „ Tanzen 256.
— im Turnen 256.
— über Beichte 292.
— „ Katechismus 291.
Unterrichts-Anstalten 317.
— -Wesen 250.
Unterroßärzte 740.
Untersagung eines Gewerbebetriebes 252.
Unterschlagung 260. 269. 543. 546. 547. 548. 549. 556. 561. 566.
Unterschrift der Telegramme 425.
Unterschwefligsaure Salze 305.
Unterseeische Telegraphenkabel 432. 479.
Unterstaatssekretär in Elsaß-Lothringen 175.
Unterstützung bei der Stimmabgabe 118.
— der Anträge im Reichtag 128. 131. 132. 137. 138.
— „ Arbeiter 216.
— „ Ausländer 242.
— „ Dienstboten 216.
— „ Hilfsbedürftigen 210. 493.
— des Reichstagspräsidiums 130.
— deutscher Kriegsschiffe 493.
— öffentliche 53. 54. 209. 562.
— Wahlrechtsverlust 209.
— während der Friedensübungen 654. 679.
— während des Kriegs 655.
— wissenschaftlicher Unternehmungen 150.
Unterstützungs-Bedürftigkeit 209.
Unterstützungs-Kassen für Postpersonal 380. 413.
— -Kosten, Ablehnung des Ersatzes 219. 220.
— -Pflicht 217. 219.
— -Sachen 148.
— -Wohnsitz 197. 220.
Das Einzelne s. bei den betreffenden Stichwörtern.
Untersuchung der Auswandererschiffe 239.
— der Gesundheit der Schiffsbesatzung 239.
— „ Lebensmittel 155.
— „ Unfälle 476.
— körperliche 599. 708
— von Farben, Gespinsten, Geweben auf Arsenik und Zinn 307.
— „ Fetten und Käsen 306.
Untersuchungshaft 536. 562.
— gegen Ausländer 247.
— „ Reichstagsmitglieder 141 bis 143.
Untersuchungs-Richter 564. 565.
Unterthanen-Verhältnis 53—57.
Unterveterinäre 768.
Unterzeichnung der Anträge 131.
— der Interpellationen 134.
— „ Reichsgesetze 75.
Untiefen 461. 477.
Untreue 275. 548. 552. 686.
Unverantwortlichkeit s. Nichtverantwortung.
Unvereinbarkeit gleichzeitiger Mitgliedschaft im Bundesrat und Reichstag 15.
Unverletzlichkeit der Gesandten 486.
— des Briefgeheimnisses 377.
— „ Kaisers 100.
— „ Telegraphengeheimnisses 421.
Unverschlossene Briefe 376.
Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit 274. 275.
Unverzinsliche Schuld des Reichs 775.
Unverzollte Waren 598.
Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht 269.
Unwissenheit im Strafrecht 536.
Unwürdige 709.
Unzucht 540—544. 548. 549. 551. 554. 555. 565.
Unzulänglichkeit des Nachlasses von Beamten 183. 191.
Unzulässigkeit s. Verbot.
Unzurechnungsfähigkeit im Strafrecht 535.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Unzureichende Frankierung 388.
Unzuverlässigkeit der Betriebsunternehmer 295.
— der Gewerbebetriebsunternehmer 251. 254—257.
Urgewicht 362.
Urheberrecht 150. 308. 317—322.
Urkunden, Beglaubigung öffentlicher 513. 514.
— -Fälschung 543. 544. 547—549. 552. 555.
— Gebrauch falscher 234.
— öffentliche 12. 493. 513. 514. 674.
— über eine Patentierung 280.
— „ Entlassung aus dem Staatsbürgerrecht 199.
— -Vernichtung 546. 549. 552.
Urkunds-Personenstellung der Konsuln 492. 493.
Urlaub der Beamten 184.
— der Reichstagsabgeordneten 122. 139.
Urlaubs-Karten 725.
— -Pässe 721. 745.
— -Scheine 725.
— -Verlängerung bei Militär 721. 725. 745.
Urlaub zum Eintritt in den Reichstag 16. 184.
Urliste 563.
Urmaße 362.
Urne bei der Reichstagswahl 117. 118.
— im Reichstag 138.
Ursache der Erwerbsunfähigkeit 220.
Ursprungs-Zeugnisse 232.
Urteile 681. 682. 688. 689.
Uruguay 418. 419. 460. 483. 511. 528. 613. 716.
Usambara, Eisenbahngesellschaft 51.
— Kaffeebaugesellschaft 51.

V.

Vacinationszwang 286.
Vater 196. 197. 199. 200. 203. 274.
Venezuela 283. 285. 365. 418. 483. 511.
Verabfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche 192.
Verabschiedung 746.
Veränderung s. Aenderung.
Veranstaltung der Vereine 321.
— von Versammlungen bei der Reichstagswahl 115.
— von Vorstellungen und Vorträgen 255.
Verantwortlichkeit der Beamten 184.
— der Berichterstatter über Reichstagsverhandlungen 141.
— „ Redakteure 311. 313. 314.
— „ Reichsschulden-Verwaltung 779.
— „ Stellvertreter des Reichskanzlers 147.
— des Reichskanzlers 146. 147.
— „ Staatssekretärs in Elsaß-Lothringen 174—177.
Verarmung, Besorgnis solcher 209.
Verarrestierung s. Beschlagnahme.
Veräußerlichkeit eines Patentrechts 280.
— eines Warenzeichenrechts 285.
Veräußerung von Festungsgrundstücken 88. 125.
— von Grundstücken des Reiches 125. 673.
— „ Schutzgebieten 51.
Verausgabung des Erlöses für veräußerte Reichsgrundstücke 88. 125. 773.
Verbände 87. 219. 265.
Verband-Immobilar 682.
Verbesserungs-Anträge 131.
Verbindliche Kraft der Reichsgesetze 11.
Verbindungen, verbotene 551. 552. 576.
Verbot der Abgabenerhebung 206. 207.
— der Abschrift eines Werkes 317.
— „ Anlegung von Konkurrenz- und Parellel-Bahnen 20. 447.
— „ Annahme von kurshabenden Papieren 340.
— „ Annahme von Waren 340.
— „ „ „ Wechseln 339.
— „ Auswanderung 236. 237.
— „ Ausweisung 220.
— „ Beförderung der Auswanderer 236. 237.
— „ Beförderung von Gegenständen 382.
— „ Belohnung der Reichstagsabgeordneten 18. 143. 144.
— „ Bürgschaftsübernahme 340.
— „ Doppelbesteuerung 199.
— „ Einfuhr 303. 304.
— „ Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 200.
— „ Erhebung von Abgaben 206. 207.
— „ Teilnahme an politischen Vereinen u. Versammlungen 112.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verbot der überseeischen Beförderung 237.
— der Verein. von Militärpersonen z. Militärwahlbez. 112.
— „ Veröffentlichung v. Truppenbewegungen oder Verteidigungsmitteln 313.
— „ Verwendung giftiger Farben 288.
— „ Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen und platt drücken 691.
— „ Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen 691.
— „ Warenannahme 340.
— „ Wechselannahme 339.
— „ weiteren Verbreitung von Druckschriften 313.
— „ Wiederausgabe beschädigter oder beschmutzter Banknoten 339.
— „ Zuwiderhandlung gegen medizinal- oder veterinärpolizeiliche Maßregeln 261.
— des Bezuges eines Nebengehalts 184.
— „ Hausierhandels 262. 277.
— „ Nachdrucks eines Werkes 319.
— „ Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen 690.
Verbotene Beförderung 236. 237. 380. 381.
— Nachtragung in der Wählerliste 116.
— Pfändung 379. 449.
— Sendung 382.
— Veröffentlichungen 312. 313.
— Verträge 239. 269.
Verbotenes Spiel 255.
Verbrauchs-Abgaben 599—605. 607. 608.
Verbrauchsabgaben, Vorschläge von Abgabengesetzen 13.
Verbrechen 526. 531. 532. 539—546.
Verbrecher, jugendliche 535—537.
Verbreitung ansteckender Krankheiten 449.
— von Druckschriften 309. 310.
— „ Viehseuchen 449.
Verbrennung versicherter Sachen 544.
Verbündete des Reichs 7. 11.
Verbüßung von Freiheitsstrafen 530.
Verdacht der Flucht bei Ausländern 247.
Verdacht einer Seuche 298. 305.
Verdächtige Postsendungen 382.
— Tiere 298.
Verderbliche Gegenstände 382.
Verderbung von Materialien 277.
Verehelichungswesen 37. 212.
Verehrung 430.
Vereidigung der Marine-Mannschaften 24. 655.
— der Konsulargerichtsbeisitzer 495. 496.
— „ Reichsbeamten 16. 182.
— „ Reichstagswahlkommission 117. 119.
— „ Soldaten des Landheeres 27. 41.
— „ Zeugen 493.
— strafbare 541. 542.
Vereinbarungen s. Verträge.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika s. Amerika.
Vereinigung der wahlberechtigten Militärpersonen 112.
— Elsaß-Lothringens mit dem Reich 49.
— mehrerer Gemeinden zu einem Wahlbezirk 116.
— zum Betrieb der Wahlangelegenheit 115.
Vereinsthaler 334.
Vereinswesen 13. 150. 573—575.
Verengerung s. Beschränkung.
Vererblichkeit des Autorrechtes 318.
— des Patentanspruchs 280.
— „ Patentrechts 280.
— „ Präsidialrechtes Preußens 99. 100.
— „ Warenzeichenrechtes 285.
Verfasser einer Druckschrift 309. 318. 533.
Verfassung. Das Einzelne siehe bei den betr. Buchstaben.
Verfassungsstreitigkeiten 65. 89. 72.
Verfassungsurkunde 10—30.
Verfolgung des Rechts 11.
— steckbriefliche 236.
— strafrechtliche 537.
— unschuldige 542.
Verfügbare Gelder 341.
Verfügung des Kaisers 80. 81.
— des Reiches 80. 81.
— „ Statthalters in Elsaß-Lothr. 174.
— letztwillige 673—675.
Vergehen 191. 192. 526. 531. 532.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Vergeltungsrecht 88. 244. 245.
Vergiftung 540. 541. 543. 551.
Vergleich der geodätischen Meßstangen 366.
— der neuen Prototypen 366.
— „ Telegramme 425.
Vergleichsversuch 30.
Vergünstigung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Zollentrichtung 590.
Vergütungssätze für Naturalleistungen 86. 742. 743.
Verhaftung 236.
— von Reichstagsmitgliedern 142.
Verhalten bei einem Schiffszusammenstoß 477.
— der Arbeiter 289.
Verhältnis s. Rechtsverhältnis.
Verhandlungen des Bundesrats 93.
— des Reichstags 129.
— gerichtliche Veröffentlichung 313.
Verhängung des Belagerungszustandes 683—689.
Verheiratung 195. 196. 199. 202. 223.
— der Militärpersonen 673. 677.
Verhindertsein an dem Antritt der Auswanderungsreise 237.
— an der Dienstleistung 275.
— „ „ Stimmabgabe 118.
Verhinderung der Beförderung von Auswanderern 237.
— der Beschlußfassung im Bundesrat und im Reichstag 93. 94. 545. 557.
Verhütung von Seuchen 297—304.
Verjährung der Besoldungsansprüche 183.
— im Armenwesen 218.
— „ Preßwesen 314.
— „ Strafrecht 537. 538.
Verkauf beanstandeter Postsendungen 407.
— s. im übrigen Handel.
Verkaufs-Stellen 253. 260. 263. 277.
— -Steuer 586. 587.
Verkehr, allgemeiner 12. 20. 21.
— an der Grenze 23. 39. 89. 294. 602.
— auf ausländischen Gewässern 459.
— „ Märkten 262. 263.
— ausländischer 12. 15. 23.
— Ausschuß im Bundesrat 14.
— Bayerns 23.
— der Schiffe mit den Konsulaten 479.
— durchgehender 21.
— freier 18.
Verkehr, innerer 23. 64. 369.
— Lombard 350.
— mit bleihaltigen Gegenständen 288.
— „ Brieftauben 691.
— „ den Konsulaten 479.
— „ Gebrauchsgegenständen 288.
— „ Genußmitteln 288.
— „ gesundheitsschädlichen Gegenständen 288.
— „ Giften 156.
— „ Nahrungsmitteln 288.
— „ Sprengstoffen 86.
— „ Württemberg 23.
— „ zinkhaltigen Gegenständen 288.
Verkehrs-Anstalten 25.
— -Beschränkung 262. 303.
— -Erleichterung 598.
— -Freiheit 595.
— -Gewerbe 257. 263. 278.
— -Inspektionen 169.
— -Ordnung 434.
— -Sachen 148.
— -Statistik 609.
— -Steuer 464. 609.
— -Truppen 626. 631. 646.
— -Wege 25. 379.
— -Wesen 369—450.
Verklarung der Schiffe 457. 458.
Verkündigung s. Bekanntmachung.
Verkürzung der aktiven Dienstzeit 724.
— der Legislaturperiode 122.
— des Diensteinkommens 187.
Verlagsrecht 308. 322.
Verlängerung der aktiven Dienstpflicht 724.
— des Urlaubs beim Militär 721. 725. 745.
Verlassen der Arbeit 269—271.
— der Ehefrau 213.
— „ Lehre 273.
— des Reichsgebiets 199—205. 236. 237.
— „ Wahllokals seitens der Wahlkommission 117.
Verleger 309. 311. 313. 314. 533.
Verlegung des Standorts der Truppenteile 739.
— einer Apotheke 250. 296. 297.
— eines Fernsprechanschlusses 433.
— „ Gewerbebetriebs 251.
Verleihung des Staatsbürgerrechts 196.
Verleihungsurkunde 208.
Verleitung im Strafrecht 547. 552.
— zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen 269. 270. 274.
— zum Vertragsbruch 271.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verleitung zur Untreue 686.
Verlesung der Fragen 137.
Verletzung der Ordnung im Reichstag 138. 139.
— der Treue 486.
— „ wandergewerblichen Vorschriften 261.
— „ Wehrpflicht 200. 236.
— des Anstands 139.
— „ Arbeitsvertrags 270. 271.
— „ Gehorsams 486.
— „ Körpers 375.
— „ Musterrechts 282.
— „ Patentrechts 281.
— eines Reisenden 378.
Verleumdung 549. 550. 556.
Verlorene Banknoten 339.
Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter 532. 577.
— — zum Eisenbahn- u. Telegraphendienst 430.
— der Befugnis zur Banknoten-Ausgabe 340. 351.
— „ bürgerlichen Ehrenrechte 113. 529. 531. 532. 698.
— „ Ehrenzeichen 532.
— „ Entschädigungsansprüche bei Seuchenfällen 300.
— „ Mitgliedschaft im Reichstag 121. 122. 135.
— „ Pension 191.
— „ Postsendungen 337—379.
— „ Reichsangehörigkeit 187. 199 bis 205.
— „ staatlichen Existenz 5.
— „ Titel 532.
— „ Würden 113. 529. 531. 532.
— des Aufenthaltsrechts 210.
— „ Flaggenrechts 466.
— „ Musterrechts 285.
— „ Patentrechts 280. 281.
— „ Staatsbürgerrechts 199—205.
— „ Titels 113. 191. 529. 531. 532.
— „ Unterstützungs-Wohnsitzes 214. 215.
— „ Wählbarkeitsrechts 122. 532.
— „ Wahlrechts 532.
— einer Obligation 780.
— -Konto der Notenbanken 340.
Vermehrung der Zahl der Reichstagsmitglieder 113.
Vermerk der Stimmabgabe im Reichstag 130.
— — in der Gegenliste und in der Wählerliste 118.
Vermessung der Seeschiffe 463. 465.
Vermieter von Gesinde 256. 263.
Verminderung der Reichsschulden 780. 781.
Vermischte Nachrichten 319.
Vermittelung bei Ausweisungen 220. 225.
— der dienstlichen Beziehungen der württ. Armee zum Bundesfeldherrn 44.
— von Börsengeschäften 358. 359.
— „ Darlehen 256. 359.
— „ Dienstboten 256.
— „ Heiraten 256.
— „ Rückkaufsgeschäften 259.
— „ Stellen 256. 263. 472.
Vermittelungs-Agenten 256.
Vermögen der Neuanziehenden 197. 209.
— des Reichs 769—773.
Vermögens-Beschlagnahme 237.
Vermögensrechtliche Ansprüche 192.
Vernehmung der Ausschüsse des Bundesrats 96—98.
— der Bevollmächtigten zum Bundesrat 94.
— Hilfsbedürftiger 216.
— von Zeugen 493.
Vernichtete Banknoten 339.
Vernichtung von Sachen 301.
— von Sendungen 414.
Veröffentlichung s. Bekanntmachung.
Verordnungen 78—80.
— in Elsaß-Lothringen 178.
— über Revisionen wegen Gesetzesverletzung 88.
Verordnungsrecht des Bundesrats 80.
— des Kaisers 102. 103. 106. 107. 619. 656.
Verpackung der Postsendungen 384. 385.
— der Waren 257.
Verpfändete Sachen 551. 552. 554. 555.
Verpflegung der Arbeiter 216.
— der Auswanderer 238.
— „ Dienstboten 216.
— „ Einjährigen 661. 665—668. 742. 743.
— „ Hilfsbedürftigen 216. 230.
— „ Kranken 37. 55. 216.
— „ Lehrlinge 216.
— „ Militärpersonen 678. 679. 739.
— Mitgenommener auf See 472.
Verpflegungs-Abteilung 620.
— -Sätze für Armen- und Krankenhäuser 218.
Verpflegungswesen beim Militär 620.

Verpflichteter Armenverband 217–219.
Verpflichtung s. Beeidigung.
Verpflichtungen s. Pflicht.
Verproviantierung der Auswandererschiffe 236. 239.
Verrat militärischer Geheimnisse 545. 619. 680.
Verringerung von Geldstücken 335.
Verrufserklärung 578.
Versagung der Ausdehnung des Wandergewerbescheins 262.
— der Entlassung 178.
— „ Entschädigung in Seuchenfällen 300.
— des Aufenthalts 196. 209. 210.
— „ Gewerbebetriebs 255.
— „ Hausierhandels 260—262.
— „ Wandergewerbescheins 260.
Versammlungen von Personen des Soldatenstandes 577.
— zum Betrieb der Reichstagswahlen 115.
Versammlungswesen 115. 575—579.
Versäumnis der Gestellungspflicht 707.
— der Meldepflicht 735.
Verschiedenheit zwischen dem bayer. Vertrag und der Bundesverfassung 36.
— bei der Stimmzettelzählung 118.
— der Meinungen 13. 89. 372.
Verschlechterung der Münzen 335.
Verschluß der Postsendungen 384. 385.
Verschönerungs-Gegenstand 430.
Verschulden, eigenes 754. 756.
Verschweigen des Inhalts der Postsendungen 382.
Verschwiegenheit der Beamten 183.
Versendung der Zeitungen 401.
Versetzung der Beamten 16. 145. 146. 186. 187. 213. 215.
— der Militärpersonen 41. 42. 215.
— „ Offiziere 41. 42.
— „ in den Ruhestand 184. 187. 188.
— „ in die Landwehr 754. 755.
Versetzungsrecht des Kaisers 16. 27. 41.
Versicherung an Eidesstatt 549. 551.
— gegen Feuer, Hagel, Invalidität, Krankheit, Tod, Unfall 2c. 323—331.
— „ Kursverlust 331.
Versicherungs-Unternehmer 91. 159 bis 161. 327—331.
— -Vereine auf Gegenseitigkeit 328. 330.
— -Wesen 150. 323—331. 412.
Versiegelung giltiger Stimmzettel 119.
Versorgung der Armee 11. 55. 562.
— der Armen 212—231.
— „ Auswanderer 236.
— „ Militärpersonen 678. 679.
— „ Schutztruppen 665—668.
Versorgungs-Abteilung 620.
— -Departement 620.
Verstärkte Ersatzkommission 697.
— Oberersatzkommissionen 697.
Verstärkung der Schutztruppen 664.
— der württembergischen Truppen 44.
— des Landheers 627. 724. 750. 759.
Versteigerung von Immobilien 256.
— von Schiffsparten 466.
— „ Waren im Umherziehen 259.
Verstellung von Vieh 256.
Verstorbene Beerdigung 12. 37.
Verstoß gegen das öffentliche Wohl 382.
— gegen den Gothaer Vertrag 227.
— „ die guten Sitten 269.
— „ „ Sittlichkeit 332.
Verstümmelung, selbstherbeigeführte 546.
Versuch eines Verbrechens am Kaiser 101. 102.
— im Strafrecht 533. 534.
Versuchs-Abteilungen 630. 631.
— -Amt für Telegraphen 170.
Vertagung des Bundesrates 91. 92.
— des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 176
— „ Reichstages 17. 123. 133. 136. 138.
— einer Beschlußfassung 136. 137.
Verteidigung des Reiches 20.
— im Strafrecht 535.
Verteidigungsmittel der Truppen 313.
Verteilung der Drucksachen im Reichstag 130—134.
— der Freiwilligen 737.
— „ Geldausgabe 334. 336.
— „ Kosten einer Ausweisung 25. 26.
— „ Kosten und Lasten des Kriegswesens 25. 26. 653—655.
— „ Kriegskostenentschädigung von Frankreich 89.
— „ Stimmen im Bundesrat 83. 84.
— — im Reichstag 111. 113.
— des Ersatzbedarfs 626. 704. 705.
— „ Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 176.
— von Bildwerken und Drucksachen 257.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verteilung von Stimm- oder Wahlzetteln 257.
Vertilgung des Graswuchses 602.
— des Hausschwamms 602.
Vertrag betr. Abgaben- und Zollerhebung 582—595.
— betr. Aichung der Schiffe 459.
— „ Arbeiter, Lehrlingen 2c. 268 bis 276.
— „ Armenwesen 222—231.
— „ Ausweisungen 12. 222—231.
— „ Beförderung von Auswanderern 236. 237.
— „ Beitritt Bayerns zur Verfassung des norddeutschen Bundes 33.
— „ Branntweinhandel 479.
— „ Einheitszeit 451.
— „ Eisenbahnwesen 438. 440. 441. 450.
— „ Festungen 39. 40. 647.
— „ Frachtverkehr 438. 450.
— „ Gebrauchsmuster 282. 283.
— „ Handelsverkehr 15. 150.
— „ Kolonien 51.
— „ Konsulatwesen 502. 503. 512.
— „ Küstenfrachtfahrt 460. 461.
— „ Maß und Gewicht 365. 366.
— „ Medizinalwesen 287—289. 294.
— „ Militärwesen 36.
— „ Modellschutz 282. 283.
— „ Niederlassung 211. 240—242.
— „ Patentschutz 281.
— „ Postverkehr 23. 24. 370. 415 bis 419. 480.
— „ Reblaus 302.
— „ Rechtschreibung 454.
— „ Robbenfang 479.
— „ Schiffsmeßwesen 463—465.
— „ Schutz des Urheberrechts 322.
— „ Schutzgebiete 51.
— „ Staatsbürgerrecht 202.
— „ Subventierung von Postdampferlinien nach überseeischen Ländern 89. 126.
— „ Telegraphenverkehr 431. 432. 479.
— „ Verkehr mit Vieh 301.
— „ Viehseuchen 301.
— „ Warenzeichenschutz 285.
— „ Zollwesen 582—595.
— des norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten 6. 31 bis 44.
— mit fremden Staaten 15. 109.
Vertrag von Eisenach 226—231.
— „ Genf 690.
— „ Gotha 37. 55. 210. 221—226. 228. 229.
— „ London 5.
— „ Nikolsburg 4.
— „ Prag 4.
Verträge verbotene 239. 269.
— zwischen den Bundesstaaten 12.
Vertragsmäßige Befreiung von der Wehrpflicht 24.
Vertragspflicht bei Auswanderungen 236.
Vertrauen kaufmännisches 356.
Vertrauensmißbrauch 275.
Vertrauenspersonen bei der Stimmabgabe 118.
Vertreter ausländische 15. 39.
— der Arbeitgeber 269. 270. 275.
— „ Bundesgesandten 38. 481. 482.
— „ Bundesratsbevollmächtigten 38.
— „ Konsuln 495.
— „ Rheder 466.
— „ Schiffer 476.
— „ Schriftführer in den Abteilungen 128.
— „ Wähler 117.
— des Handels- und Schifferstandes 154. 569.
— „ Kaisers 109.
— „ Präsidenten des Reichstags 17. 129. 130.
— „ Protokollführers 135.
— „ Reichskanzlers 147. 148. 791.
Vertretung Bayerns bei Abschluß von Postverträgen 23.
— bei Auswanderungen 235.
— beim Wählen 117.
— der Bundesstaaten im Bundesrat 13.
— — im Reichstag 16.
— der fremden Staaten im Reich 15.
— „ Reichsbank 347.
— „ Reichslande im Bundesrat 175.
— im Reichstag 111.
— der Vorlagen des Bundesrats im Reichstag 14. 15. 93. 127.
— des Reiches gegenüber dem Ausland 102. 106. 109.
— „ Reiches im Ausland 12. 15.
— „ Reiches im Inland 102—109. 791.
— „ Reiches in den Schutzgebieten 52.
— „ Reichsfiskus 791.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Vertretung des Statthalters in Elsaß-Lothringen 175.
— des Volkes im Reichstag 17.
— „ Vorsitzes im Bundesrat 38.
— „ Wahlvorstehers 116.
— gesetzliche 237. 791.
— konsularische im Ausland 16. 505 bis 511.
— Württemb. im Bundesratsausschuß für Landheer und Festungen 44.
— Württembergs im großen Generalstabe 43.
Vertrieb von Druckschriften 259.
— von Lotterielosen 250.
Verunstaltung 260.
Verurteilung, zweimalige 527.
Vervielfältigungen 386. 389.
Vervielfältigung eines Werkes 319.
— von Telegrammen 426.
Verwahrung auf den Stimmzetteln 118.
— von Wertpapieren 350.
Verwaltung der Abgaben 18. 19. 607. 608.
— der auswärtigen Angelegenheiten 14. 148. 149.
— „ Eisenbahnen 168. 169.
— „ inneren Angelegenheiten 149 bis 161.
— „ kaiserlichen Marine 161—164.
— „ Kriegsmarine 656. 661.
— „ Reichsbank 171. 172.
— „ Reichslande 174—177.
— „ Reichsschulden 168. 172. 779. 781. 782.
— „ Schutzgebiete 148. 149.
— „ Zölle 18. 19. 167. 168. 607. 608.
— des Heeres 27.
— „ „ Bayerns 28. 28.
— „ „ Württembergs 43.
— „ Justizwesens 164—167.
— „ Kaiser-Wilhelm-Kanals 150.
— „ Militärwesens 172.
— „ Post- u. Telegraphen-Wesens 170. 171.
— „ Rechnungswesens 167—169.
— „ Reichsinvalidenfonds 126. 169. 692—694.
— „ Reichskriegsschatzes 167. 691. 692.
— „ Reichstags 129. 130.
— „ Reichsvermögens 167. 781 bis 790.
Verwaltung Elsaß-Lothringen 174 bis 180.
Verwaltungs-Abteilung 622.
— -Beamte 22. 563. 684.
— -Departement bei Marineartillerie 161.
— -Kosten der Abgaben und Zölle 19. 591. 592.
— — der Armenanstalten 218.
— -Personal beim Militär 619—622. 656—659.
— — beim Reichstag 130.
— -Recht des Reichstagspräsidenten 129. 130.
— -Streitverfahren 497.
— -Vorschriften, Ausführung 14. 19.
Verwaltung von Wertpapieren 350.
Verwandlung der Strafen 531. 539. 558. 688.
Verweigerung der Eidesleistung 182.
— „ Erfüllung des Arbeitsvertrags 269. 275.
— der Gehorsams- u. Treueleistung 56.
— „ Justiz 30.
— „ Rechtshilfe 515. 516.
— „ Uebernahme Auszuweisender 224.
— des Durchtransports Ausgewies. 227.
Verweilen im Nebenraum des Wahllokals 118.
Verweis 191. 529.
Verweisung an eine Kommission im Reichstag 130. 131.
— aus dem Bundesgebiet, s. Ausweisung und Ueberweisung.
— vor den ordentlichen Richter 688.
Verwendung aller Einnahmen 29. 789. 790.
— der ersten Wählerliste bei der engeren Wahl 120.
— „ französischen Kriegskostenentschädigung 65. 769—772.
— „ Gesandtschafts- oder Konsulatsbeamten 86.
— des Ertrags an Abgaben u. Zöllen 19. 20. 29.
— „ Ertrags der Posten und Telegraphen 22.
— falscher Postwertzeichen 381. 412. 413.
— von ausdehnenden und plattdrückenden Geschossen 691.
— „ erstickenden oder giftigen Geschossen 691.
— „ gesundheitsschädlichen Farben 288.
— „ Tabaksurrogaten 126.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verwerfung s. Ablehnung.
Verwertbarkeit der Patentsachen 279.
Verwertung der Patente 279—281.
Verwicklung auswärtige 757.
Verwilligung der Ausgaben 29. 784 bis 786.
— der Einnahmen 29. 784—786.
— von Pensionen an Reichsbeamte 87.
Verwundung 189. 220. 768.
Verzehrungsgegenstände 263.
Verzehrungssteuer 586. 587.
Verzeichnis der Druckschriften ꝛc. bei Hausierhändlern 259.
— Gewerbebetriebe, die besonderer Genehmigung bedürfen 86. 126.
— der Grundstücke des Reiches 786. 788.
— „ Preise in Gastwirtschaften 263.
— „ Reichsangehörigen 493.
— „ Schöffen 563.
Verzicht auf die Patentierung 280.
— auf die Vorteile der Losnummer 708.
— „ ein Reichstagsmandat 122.
— „ Rückkehr 204.
Verziehung der Rekruten 707.
Verzinsung der Reichsschulden 779.
Verzögerung der Beförderung von Auswanderern 238.
Verzögerung der Justiz 30. 517.
— der Ueberführung Hilfsbedürftiger 218.
Verzollung der Postsendungen 406. 407.
Veterinär-Aufsicht 155. 156.
— -Polizei 13. 148. 150. 155. 156. 297—307. 768.
— -Statistik 156.
— -Vorschriften in Eisenbahnsachen 301.
Veto, Preußens 13. 14. 19.
Vicekanzler 147.
Vicekonsuln 504.
Vicepräsident im Bundesrat 38.
— im Reichstags 17. 129. 130.
Vicinal-Straßen 588.
Vieh, ausländisches 303. 305.
— -Beförderung auf Eisenbahnen 301.
— größeres 262.
— -Handel 256.
— -Mängel 561.
— -Märkte 298.
— -Pacht 256.
— -Revisionen 298.
— -Salzlecksteine 603.
Vieh-Seuchen, Abwehr und Unterdrückung 260. 261. 298 bis 304. 449.
— — Uebereinkommen 301.
— — Vorschriften 260.
— -Steuer 585.
— -Transport auf Eisenbahnen 301.
— -Verstellung 256.
— -Wagen-Reinigung 89. 301.
— -Zucht 250.
Vierundzwanzigstes Lebensjahr 271.
Vierzehntes Lebensjahr 291. 293.
Vignetten 397.
Visierung von Reisepapieren 233.
Visitenkarten 387.
Völkerrechtliche Angelegenheiten 148.
Volks-Feste 321.
— -Schulbesuch 267. 291.
— -Schullehrer 563. 723. 736.
— -Vertretung 17. 48. 148. 784 bis 786.
— -Wohlfahrt 11. 59. 150.
— -Zählung 608.
Völlerei, Förderung 255.
Volljährigkeit des Kaisers 99.
Vollmacht der Bundesratsmitglieder 85.
— der Gesandten 483. 485.
— im Postverkehr 410.
Vollstreckung der Ausweisung Hilfsbedürftiger 225.
— der Exekution gegen Bundesglieder 16.
— „ Strafen 516. 531. 688. 761.
— nichterkannter Strafen 542. 553.
— von Erkenntnissen in Civilsachen 12. 516.
Vollstreckungs-Beamte 563. 572.
Vollzähligkeit des Landheeres 27. 35.
Vollziehende Gewalt 684.
Vollziehung der Reichsgesetze 19. 77.
— — Aufsicht hierüber 14. 16. 19. 78.
— der Zollgesetze 593.
— des Protokolls des Reichstags 135.
Vollzugs-Bestimmung zu Postgesetzen 88.
Volt 364.
Von der Postbeförderung ausgeschl. Gegenstände 382.
Vorabende vor Fest- und Sonntagen 291.
Voranschlag der Ausgaben des Reichstags 130.
— der jährlichen Ausgaben des Reiches 28. 29. 784.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Voranschlag der jährlichen Einnahmen des Reiches 28. 784.
Voraussetzung der Erklärung des Kriegszustandes 28.
— der Führung eines Seeschiffes 25.
— „ Wahl und Wählbarkeit in den Reichstag 112.
— des Schutzes des geistigen Eigentums 317. 318.
Vorbehalt des Gewählten bei Wahlannahme 120.
Vorbehalte auf den Stimmzetteln 118.
Vorberatung der Entwürfe 130. 139.
Vorbereitung der Arbeiten im Bundesrat 96.
Vorbereitungs-Geschäft 703.
Vorbereitung von Hochverrat 545.
Vorführen verhafteter Militärpflichtiger 706. 710.
Vorlage der Wahlakten 119. 121.
Vorlagen des Bundesrats an den Reichstag 14. 15. 130–133.
Vorlagen-Vertretung der Minorität des Bundesrats im Reichstag 14. 15.
Vorlagerecht des Reichstags 126. 139.
Vorläufig Beurlaubte 721.
Vorläufige Entlassung eines Verurteilten 530.
— Entscheidung der Ersatzbehörden 712.
— Feststellung der Schuldigkeiten der Bundesstaaten an Zöllen und Abgaben an das Reich 20.
— Unterstützungspflicht 215—217.
Vorlegung der Reisepapiere 233.
— der Waren eines Hausierers 262.
— des Verzeichnisses über den Grundbesitz des Reichs 786. 788.
Vorlesen der Schriftstücke im Reichstag 130.
— von Reden im Reichstag 136.
Vorlesung der Stimmzettel 118.
Vormundschaft 112. 199. 532.
Vormundschaftliche Befugnisse der Konsuln 492.
Vormundschafts-Uebernahme durch Militärpersonen 673.
Vorrechte, Aenderung derselben 14. 30. 68. 69.
— Bayerns 14. 30.
— der Bundesstaaten 14. 30. 68. 69.
— „ Post und Telegraphie 23. 33. 34. 420.
— Preußens 14. 30.
Vorrechte, Schutz derselben 14. 20. 30.
— Württembergs 14. 30.
Vorrichtungen in den Betrieben 289.
Vorsätzliche Beschädigung 430.
— Brandstiftung 260. 261.
— Sachbeschädigung 269.
Vorsätzlicher Angriff auf das Leben des Menschen 260.
— — auf die Gesundheit des Menschen 260.
Vorschläge, Behandlung derselben im Bundesrat 14.
— Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 430. 431.
— im Bundesrat 14. 74. 75. 177.
— über das Militärwesen, die Abgaben und die Kriegsmarine 13.
— „ Erhebung von Abgaben 13.
— „ Erlassung von Gesetzen 74. 75.
Vorschlagsrecht der Bundesratsmitglieder im Bundesrat 14. 74. 75. 177.
— des Bundesrats 74. 75. 90. 91.
Vorschriften, Aufrechterhaltung bestehender 13. 14. 19.
— straßenpolizeiliche 12. 25. 252. 256 bis 258. 263. 455—459.
— über das anzuwendende Recht in den Konsularbezirken 497 bis 499.
— über die Prüfung der Aerzte 294.
Vorschüsse beim Befördern von Auswanderern 236.
Vorschuß-Pflicht, Württembergs 44.
Vorschützung von Gebrechen 677.
Vorsitz bei den Kriegsgerichten 687.
— bei der Reichsbank 347.
— im Bundesrat 13. 15. 16. 92.
— „ Reichstag 17. 127—130.
— „ Staatsrat in Elsaß-Lothringen 176.
— in den Kommissionen 132.
— „ „ verschiedenen Kollegien 145—173.
Vorstand bei der Börse 90. 356.
— der Reichstagswahl-Bezirke 114. 117.
— „ Innungen 264. 265.
— einer Gemeinde 115.
— im Reichstag 129. 130.
Vorsteher der Reichstagswahl 114.
— einer Eisenbahngesellschaft 130.
— „ Telegraphenanstalt 430.
Vorstellung der Impflinge 287.
— öffentliche 255.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Vorstellungs-Listen 704. 721.
Vorträge 255. 317.
Vortragende Räte 187.
Vortragsrecht 318 bis 321.
Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit 197. 209. 220.
— Stärkung des Betriebsfonds 773.
— Wiederbeschäftigung 190.
Vorweg einzustellende 708. 709.
Vorzeigung der Wandergewerbescheine 259. 262.
— falscher Arbeitsbücher 233. 269.
Vorzug bei den Kommissionswahlen 132.
Vorzugsrecht im Konkurs 186.
Vorzumerkende 708. 709.
Vulkanisierung von Gummiwaren 290.

W.

Wachdienst auf Seeschiffen 477.
Wachsstreichzündhölzer 382.
Waffen-Abteilungen 161. 621. 622.
— -Gattungen 626. 636—646.
— -Handel 258.
— -Prüfung 150.
Wagegebühren 590.
Wagen für Post 372—376.
— medizinische 367.
— registrierende 367.
— unrichtige 363.
Wäger 257.
Wahl-Ablehnung 120.
— -Agitation 125.
— -Akten 119.
— -Anfechtungen 114. 128.
— -Annahme 112..
Wählbarkeit 16. 55. 113. 522.
Wahl-Beanstandung 128. 129.
— -Beisitzer 117.
— -Betrieb 115.
— -Bezirke für die Reichstagswahl 34. 86. 113. 116.
— -Bezirkstage in Elsaß-Lothringen 176. 177.
— der Ausschußmitglieder im Bundesrat 14.
— „ Kommissionsmitglieder im Reichstag 132.
— „ Schriftführer im Reichstag 129.
— „ Strafart 530.
— „ Vizepräsidenten im Reichstag 17. 130.
— des Arbeits- und Hilfspersonals 252.
Wahl des Aufenthaltsorts 213. 236.
— des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 176.
— „ Niederlassungsortes 53. 206.
— „ Präsidenten im Reichstag 128. 129.
— „ Reichstags 9. 16. 17. 112 bis 121.
Die Einzelheiten sind im allgemeinen Index enthalten.
Wahl des Truppenteils 722. 723.
Wahlen, engere 120. 129.
— Giltigkeitserklärung 112. 128. 129.
— im Reichstag 9.
— in die Kommissionen 132. 133.
— Neuwahlen 17.
— unbeanstandete 128.
— Ungiltigkeits-Erklärung 114. 122. 129.
Wähler 16. 112. 117. 118.
— Aufträge und Instruktionen derselben an die Abgeordneten 17. 141.
Wahlergebnis 114. 119.
Wählerliste das Einzelne s. bei den betreffenden Worten.
Wahlfälschung 549. 550.
Wahl, freie des Niederlassungsorts 53. 206.
— -Gesetz 16. 112—115.
— -Handlung 16. 114. 116. 117.
— -Kandidaten 118.
— -Kommissar 119—121.
— -Kommission 117.
— -Konsuln 184. 186. 504.
— -Kreise 113. 119.
— -Lokal 114. 116. 117.
— -Männer in Elsaß-Lothringen 176.
— -Nebenräume 117.
— -Periode 14. 17. 111.
— — der Ausschüsse im Bundesrat 96.
— -Proteste 128. 129.
— -Protokoll 115. 117. 119.
— -Prüfungen 17. 128.
— -Prüfungskommission 128.
— -Recht 55. 112. 121. 176. 177. 532.
— — des Bundesrats 91.
— — „ Reichstags 127.
— -Reglement 115—121. 125.
— -Stimme 550.
— -Stunde 116. 117.
— -System 16.
— -Tag 114. 116. 117. 120. 752.
— -Tisch 117.
— -Urne 117. 118. 138.
— -Vereine 115.

Wahl-Verfahren 112—121.
— -Versammlungen 115.
— -Vorschriften 117.
— -Vorstand 114. 117.
— -Vorsteher 114. 116—119.
— -Zeit 116. 117.
— -Zettel 114. 117. 118. 309.
— zwischen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe 530.
Wahrheitsgetreue Berichte über öffentl. Reichstagsverhandlungen 16. 141.
Wahrnehmung militärischer Interessen am Kaiser Wilhelm-Kanal 158.
— der Zollinteressen in Strandungsfällen 474.
— des Aufsichtsdienstes bei der Post 369.
— einer Schiffsnot 474.
Wahrsagekarten 605.
Währung 332—335.
Wahrung des Staatsbürgerrechts im Ausland 201.
Waisenversorgung 678. 679.
Waldeck-Pyrmont, Accessions-Vertrag mit Preußen 84. 528. 615. 619.
— — Stimmen im Bundesrat 13. 83.
— — „ „ Reichstag 111.
— — Verbündeter 7. 11. 47.
Walzwerke 292. 584.
Wandel, liederlicher 269. 275.
— unbescholtener 197.
Wanderbücher 224. 227. 229. 233.
Wandergewerbe 206. 243. 257—262. 277.
— -Schein 258—262.
Wanderlager 260.
Wanderversteigerungen 260.
Wandkalender 405.
Wappen des Reichs 101. 491.
Waren-Aufkauf 252. 258. 259.
— -Aufsuchung und -Bestellungen 258.
— -Ausfuhr 596.
— -Ausrufen 257.
— -Ausspielung 259.
— -Bestellungen 258.
— -Bezeichnungen 284. 285.
— -Depot der Reichsbank 172.
— der Handwerker 243.
— -Durchfuhr 596.
— -Einfuhr 596.
— Feilbieten im Umherziehen 258.
— gifthaltige 258.
— -Handel 126. 340.
— Mengenfeststellung 257.
— mitsichführen 253.
Waren-Muster 253.
— -Proben 253. 385. 390. 399.
— -Probensendungen auf der Post 382.
— — unverzollte 598.
— -Register 285.
— -Verkauf, außergewöhnlicher 261.
— — durch Notenbanken 340.
— — im Umherziehen 257—262.
— — strafbarer 540.
— -Verkehr 150. 167. 609.
— -Verschluß 598.
— -Versteigerung im Umherziehen 259.
— -Zeichen 285.
Warnung 191.
Wartgeld der Beamten 187.
— der Militärpersonen 675. 676.
Wäsche, gebrauchte 258. 303.
— -Konfektion 292.
Wasser 306.
— -Bauten 540. 541. 544. 547. 549. 551.
— -Behälter 540. 541.
Wasserpolizeiliche Vorschriften 455.
Wasser-Straßen 12. 25. 455—459.
— -Versorgung 156.
— -Zölle 12. 25. 590.
Wechsel-Ankauf 339. 349. 350.
— -Annahme 339. 520.
— des Aufenthalts 196. 197. 199. 201—215. 220. 237. 627. 677. 703. 707.
— -Fälschung 550.
— -Sachen 568.
Wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen 12. 515—523.
Wechsel-Stationen 89.
— -Stempelmarken 412.
— -Stempelsteuer 606.
— -Vordruckblätter 412.
Weggelder 31.
Wehrordnung 662—664. 695—765.
Wehrpflicht 25. 26. 619. 698. 699.
— Allgemeinheit 25.
— Befreiung 24.
— Entziehung von der Erfüllung der Wehrpflicht 200. 236.
— Erfüllung 25.
— Gliederung 699.
— im Kriege 764.
— in den Schutzgebieten 662—664.
— Nichtvertretbarkeit 25.
— Verletzung 200. 236.
Wehrpflichtige 200. 236. 698. 699.
— Entlassung aus dem Staatsbürgerrecht 200.
— Entziehung 549.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Weibliche Arbeiter 213. 214. 216.
Weihnachtsfeiertage 384.
Weihnachtszeit 276. 277.
Wein 288. 363.
Weinähnliche Getränke 288.
Weinbau 250. 303.
Weingeistige Flüssigkeit 363.
Weinhaltige Getränke 288.
Wein-Steuer 585. 586. 588. 589.
— -Trauben 399.
— -Verkauf 363.
Weißes Papier der Stimmzettel 114.
Weiterbeförderung der Auswanderer 238.
— der Telegramme 427.
Weiter-Existenz 267.
Weiterschaffung eines Hilfsbedürftigen 231.
Weitertransport Ausgewiesener 224.
Weizenstärke 603.
Weltpostverein 416—419.
Werfen aus Luftschiffen 690.
Werftdivisionen 658. 659.
Werften 162. 276.
Werke der Akademie 317.
— der Baukunst 317.
— „ bildenden Kunst 317—322.
— „ Kunst 317—322.
— „ Tonkunst 318.
— dramatische 317—322.
— Herausgeber 309. 533.
Werkmeister 271. 274—276.
Werkstätte-Inspektionen 169.
Werkstätten 276.
Wermutpulver 603.
Werra 457.
Wertangabe auf den Münzen 333.
— auf Postsachen 378.
Wertbriefe 378.
Wert der Arznei und der Heilmittel 218.
— der ärztlichen Behandlung 218.
— -Kästchen 390.
— -Packete 399.
— -Papiere 258. 259. 339. 349. 350.
— -Sendungen 378. 400.
— -Steuer 588.
Wertsfeststellung von an Rinderpest getöteten Tieren 301.
Wertssteuer 586.
Wertzeichen 381. 412. 413.
Wertzoll 598.
Westaustralien 432.
Westdeutsche Festungen 41.
Wettbewerb, unlauterer 278. 308. 558.
Wichtige Eisenbahnen 21.
Wichtige Gründe zur Lösung des Arbeitsverhältnisses 269. 270. 275.
Widerrechtliche Uebervorteilung 270.
Widerruflichkeit der Erlaubnis zur Besorgung von Auswanderungsgeschäften 236.
— vorläufiger Entlassung Gefangener 530.
Widersetzlichkeit auf Seeschiffen 471.
Widerspruch gegen die Abkürzung der Beratungsfristen 131.
— gegen die Protokolle 135.
— „ „ Tagesordnung 132. 134. 135.
Widerspruchsrecht bei Anlagen von Eisenbahnen 20.
Widerstand, elektrischer 364.
— gegen die bewaffnete Macht 686.
— „ „ Staatsgewalt 260. 543. 547—551. 555.
Widmungen 388.
Wiederanstellung von Beamten 188. 430.
Wiederaufnahme eines Gewerbebetriebs 256.
— in das Staatsbürgerrecht 196.
— von Anträgen 132.
— „ Diskussionen 136.
Wiederausgabe defekter Banknoten 339.
Wiedereintritt des Wahlrechts zum Reichstag 112. 113.
Wiedererwerb des Staatsbürgerrechts 196.
Wiedergabe einer Erzählung 318.
Wiedergewährung der Pension 190.
Wiederhabhaftmachung von dessertierten Seeleuten 493.
Wiederholte Abstimmung 136.
— Diskussion 131.
— Impfung 287.
— Vertagung des Reichstags 123. 136. 138.
— Zählung der Abstimmungen 118.
Wiederholter Ordnungsruf 136.
Wiederkäuer, Einfuhr 301. 303.
Wiederverkauf 252. 258.
Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts 202.
Wiederzusammentritt des Reichstags im Falle der Auflösung 17.
Wiener Kongreß 4. 482.
Wiesenbefahrung 379.
Wilcox-Papier 337.
Wildpret 392. 400.
Wildschadens-Streitigkeiten 561.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Wilhelm-Luxemburg-Bahn 440. 441.
Wilhelms-Hafen 24.
— -Kanal 456.
— -Land 50.
Willensbestimmung, Ausschluß derselben 213. 215. 535.
Wirksamkeit, Dauer der Reichsgesetze 11. 78.
— der Entlastung 790.
— „ Erklärung des Kriegszustandes 28.
— „ Kriegsgerichte 688.
— „ Reichsgesetze 11. 76. 77.
— eines Patents 280.
— „ Warenzeichenrechts 285.
— Eintritt derselben beim Reichsgesetz 11.
Wirtschaften 254. 255. 263.
Wirtschaftlicher Ausschuß 150.
Wirtschafts-Beamte 213. 214.
— -Betrieb 254. 255.
Wirtssachen 561.
Wissenschaft 118. 250. 430.
Wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst 727. 728. 729.
— Forschungsexpedition 148. 156.
— Prüfung der Kandidaten für den einjährig-freiwilligen Dienst 729—734.
— Unternehmungen 148. 150.
Wittgebiet 50.
Witwen der Beamten 183. 191.
— der regierenden Fürsten 403. 428.
— -Unterstützungswohnsitz 223.
Witterungsbericht 164.
Woche 530.
Wochenmärkte, Besuch 243. 262.
Wochenmarkt-Waren 261. 262.
Wöchnerinnen 291.
Wohlerworbene Rechte 20. 379.
Wohlfahrt des deutschen Volkes 11. 59. 150.
Wohlfahrts-Einrichtungen 150.
Wohltätige Zwecke 321.
Wohnort der Arbeiter 213. 214.
— der Beamten 188. 189.
— „ Dienstboten 213. 214.
— „ Mietsleute 213. 214.
— „ Wirtschaftsbeamten 213. 214.
— des Druckers 311.
— „ Pächters 213. 214.
— „ Verlegers 311.
Wohnsitz 189. 199. 562. 662—664.
Wohnung 196.
Wohnungen, Hausieren in fremden 262.
Wohnungs-Fürsorge 150. 156.
— -Geldzuschüsse 192. 678.
— -Recht 183.
Wolle 256. 258. 303. 382.
Wort-Entziehung 136.
— -Erteilung 135. 136.
— -Zählung 425.
— zur Fragestellung 137.
— „ Geschäftsordnung 136.
Wundärzte 353. 293—295.
Würde, kaiserliche 7. 8.
Würdenverlust 113. 529. 531. 532.
Wurm 299.
Würste, amerikanischen Ursprungs 303.
Wursthüllen 306.
Württemberg Administration des Heeres 40—44.
— 7. 11. 12. 18. 19. 23. 24. 28. 31 bis 33. 40—44. 47. 69—71. 528. 600. 601. 616. 622. 623. 767.
Wurzelreben 259.

Y.

Yachten 469.

Z.

Was nicht hier zu finden ist, s. bei C. und K.

Zahl der Abstimmungsvermerke 118.
— der Abteilungen im Reichstag 128. 132. 133. 139.
— „ Bevölkerung 48.
— „ Mitglieder im Bundesrat 13.
— — im Landesausschuß in Elsaß-Lothringen 176.
— — im Reichstag 16. 111. 119.
— — in den Bundesratsausschüssen 96.
— der Rekruten 704.
Zahlmeister 623.
Zahlung s. Bezahlung.
Zahlung der Löhne 267. 270.
Zählung der Abstimmungsvermerke 118. 138.
— der Stimmzettel bei der Reichstagswahl 118.
— — im Reichstag 137. 138.
s. auch Auszählung.
Zahlung eines Aversums der Zollausschlüsse 18. 19.

Zahlungsmittel, gesetzliche 332.
— zulässige bei der Post 413.
Zahlungsstelle 620.
Zahlungsunfähigkeit eines Armenverbandes 219.
Zahnärzte 253. 293. 294.
Zanzibar 460. 511. 613.
Zehnmarkstücke 332.
Zehnpfennigstücke 333.
Zeichen auf den Münzen 333.
— bei der Eisenbahn 447.
— „ „ Seeschiffahrt 12.
— des Beifalls oder Mißfalls im Reichstag 139.
— falsche 12.
Zeichner 274.
Zeigen der Nationalflagge 462.
Zeit der Arbeitsleistung 290—293.
s. im Uebrigen Frist, Periode und Tag.
Zeitig untaugliche Militärpflichtige 712—716.
Zeitige Festungshaft 529.
— Unfähigkeit zu einem Amt 529. 531. 532.
— Zuchthausstrafe 529. 540—545.
Zeit, mitteleuropäische 451.
Zeitschriften 309. 311.
Zeitungen 309. 311. 376. 381.
Zeitungs-Amt 170.
— -Ausschnitte 388.
— -Bezug 400. 401.
— -Debit 377.
— -Vertrieb 401.
Zeitweise Beurlaubung 725.
Zensurfreiheit 16.
Zentral s. Central.
Zerbrechliche Sachen 382.
Zeremonien-Sachen 148.
Zerstörung von Bauwerken, Brücken, Dämmen, Eisenbahnen, Schiffen, Straßen 548. 686.
— von Schiffahrtszeichen 540.
Zeugamt 170.
Zeugen-Beweis 674. 708.
— -Vernehmungsrecht der Konsuln 493.
Zeughaus-Verwaltung 620. 630. 634.
Zeugnisse der Gesandten 514.
— der Konsuln 514.
— falsche 233. 269.
— für Arbeiter, Gehilfen 2c. 271.
— „ Lehrlinge 273.
— über das Flaggenrecht 467.
Zeugnisse über die Befähigung zum einjähr.-freiwilligen Militärdienst 726. 728. 729.
— über die Führung 233. 271.
— „ die Leistungsfähigkeit 271.
— „ die Rechtskraft der Urteile 519.
Zeugnispflicht der Reichstagsmitglieder 141. 142.
Zeugnis-Unfähigkeit 532.
— -Verweigerung 183.
Ziegeleien 276. 292.
Ziegen 299. 304.
Ziel der Auswanderung 238.
Zigarren-Fabriken 290. 292.
Zimmerplätze 276.
Zink-Bergwerke 292.
— -Hütten 290.
Zinsscheine 335.
Zöglinge von Bildungsanstalten 724.
Zoll-Abrechnung mit dem Reich 20.
— -Amt, Benachrichtigung von einem Strandungsfall 474.
Zollamtliche Behandlung der verschnittenen Moste und Weine 307.
— Prüfung der Mühlenfabrikate 306.
Zoll-Anschlüsse 18. 19.
— -Ausland 595.
— -Ausschlüsse 4. 18. 19. 581. 582.
— —, Aversumbezahlung an das Reich 18. 19.
— -Ausschuß im Bundesrat 14. 19.
— -Aversum der Zollausschüsse 18. 19.
— -Beamte 19. 475. 593. 594. 599.
— -Befreiungen 18. 89. 598.
— -Begünstigung 593.
— -Behörden 593.
— -Bücher 19.
— -Direktionen 593.
Zölle 25. 595—599.
— für Befahren von Flüssen 12. 25.
Zoll-Erhebung 12. 18—20. 25. 586. 588. 591. 592. 596. 607. 608.
— -Erhebungsbehörden 591. 592.
— -Ermäßigung 88. 125. 233. 598.
— -Ertrag 19. 20.
— -Freiheiten 18. 89. 598.
— für Ausfuhr 587.
— -Gebiet 18. 581. 582.
— —, Einschluß von Bremen 18. 581.
— —, „ „ Hamburg 18. 581.
— -Gerichte 520.
— -Gesetze 583. 593.
— -Gesetzgebungsrecht des Reichs 12.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Zoll-Grenze 18. 19. 581. 582.
— -Interesse, Wahrnehmung im Strandfall 474.
— -Kartell 584.
— -Kommission des Reichstags 132.
— -Kontrolle 18. 593.
— -Ordnung 583. 595.
— -Personal 19. 475. 591—594. 599.
— -pflichtige Erzeugnisse 589. 590.
— — Sendungen 404. 406.
— -Rechnungsbureau 167.
— -Staaten 589.
— -Strafen 590.
— -Strafgesetz 583.
— -Tarif 487. 583.
— technischer Unterschied der Kerzenstoffe, des Fetts, des Talgs 306.
— -Transporte 592.
— -Uebersichten 19. 20. 593.
— -Vergünstigung 590.
Zollverein 3. 5. 20.
— -Vertrag 3. 5. 20. 582—595.
Zoll-Vergünstigung 590.
— -Verkehr mit dem Auslande 595.
— -Verträge 610—613.
— -Verwaltung 18. 19. 583. 593. 607. 608.
— -Verwendung 29.
Zollwesen 12. 18—20. 25. 150. 167. 479. 580—613.
— -Ausschuß im Bundesrat 14. 19.
Zubereitung von Fleisch 305.
Zubereitungssteuer 586. 587.
Zuchthausstrafe 529. 530. 531. 540 bis 545. 681. 686. 698.
Zuckerfabriken 292.
Zuckersteuer 18. 557. 604. 605.
Zudrang von Luft 382.
Zugänglichkeit zum Tisch im Wahllokal 117.
Zugspersonal 373.
Zuhörerräume im Reichstag 139.
Zulagen 183.
Zulässige Zahlungsmittel bei der Post 413.
Zulässigkeit der Frageteilung 137.
— der Rechtshilfe 516.
Zulassung fremder Schiffe zur Küstenfrachtfahrt 88.
— gleichmäßige der Kauffahrteischiffe in den Gewässern der Bundesstaaten 25.
— von den Ausnahmen von der Sonntagsruhe 126.
— „ Gesandten 484.
— „ Polizeiaufsicht 246.
Zulassung von Rechtsanwälten beim Oberlandesgericht 88.
— von Wertpapieren zum Börsenhandel 357. 358.
— „ Zulassungsstellen 357.
— zu den Reichstagsverhandlungen 127.
— zum Armenrecht 247. 523.
— „ Wort 135. 136.
— zu öffentlichen Aemtern 53. 54.
— zur Stimmabgabe 117.
Zumessen und Zuwägen 363.
Zündhölzchen 382.
Zündhölzerfabriken 290. 292.
Zündhütchen und Zündspiegel 382. 383. 401.
Zündplättchen für Salonpistole 382.
Zurechnungsfähigkeit 536.
Zur Postbeförderung zugelassene Sendungen 381. 382.
Zurückbeförderung hilfsbedürftige Seeleute 244.
— Hinterbliebener 679.
Zurückbehaltung defekter Banknoten 339.
Zurückbehaltungsrecht 381. 554.
Zurückbehaltung von Mannschaften. 626. 705.
Zurückerstattung 587.
Zurückführung Auszuweisender 224. 225.
Zurückgelassene Passagiereffekten 380.
Zurückkommende Postfuhrwerke und Pferde 379.
Zurückleitung von Anträgen 537.
— von Postsendungen 413.
Zurücknahme von Approbationen 297.
— „ Konzessionserteilungen 255.
— „ Patentierungen 280.
— „ Strafanträgen 537.
— „ Wandergewerbescheinen 261.
Zurückstellung 708. 712. 713. 735 bis 739. 741. 759. 763.
Zurücktretungsrecht der Schriftführer 129.
Zurückweisung an eine Kommission 133.
— einer Gesandten-Ernennung 484.
— eines Patentanspruchs 280.
— von Stimmzetteln 118.
Zurückziehung eines Antrags 132.
— eines Telegramms 427.
Zusammenheftung der Bezirkswählerliste 116.
Zusammenrottung 575. 576.
Zusammensetzung der Ausschüsse im Bundesrat 14. 96.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Zusammensetzung der Bezirkswahlkommission 119.
— der Bundesratsausschüsse 14. 19. 96.
— „ Kriegsflotte 24. 655—661.
— „ Kriegsgerichte 686. 687.
— „ Reichskassenscheine 336.
— „ Reichstagswahlkommission 117.
— des Bundesrates 13. 83—85.
— „ Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 176.
— „ Reichstags 16. 110. 111.
Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags 131. 136.
— der Kommissionsbeschlüsse 132. 136.
— „ Petitionen 133.
— „ Reichstagswahlergebnisse 119.
Zusammenstoß von Schiffen 477. 569.
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen 538. 539.
Zusammentritt der Kommissionen 133.
— des Bundesrats 15.
— „ Reichstags 17. 127. 128.
Zusätze auf Drucksachen 387. 388.
Zuschlag zur Staatssteuer 588.
Zuschußanleihen 781.
Zuschüsse der Zollausschlüsse 19.
Zusicherung der Aufnahme eines Ausgewiesenen 226. 227. 229.
Zustand der Eisenbahnen 20. 21.
— der Festungen 28.
— „ Gewerbebetriebe 251—257.
— „ Land- und Wasserstraßen 12. 25. 456.
— Fallitzustand 112.
Zuständigkeit. Das Einzelne s. unter den Namen der betreff. Aemter und Kollegien.
Zustellung der Telegramme 427.
— durch besonderen Boten 384. 386.
— im Wege der Rechtshilfe 516–518.
Zustellungs-Beamte 485. 493. 496. 572.
— -Befugnis der Konsuln 493.
Zustimmung der Antragsteller 132.
— der Bundesstaaten zur Aenderung der besonderen Rechte im Verhältnis zum Reich 30. 65.
— „ Gefangenen 530.
— „ Landtage zur Verfassungsänderung 59. 65.
— des Bundesrats 15. 132.
— „ Kaisers 17.
— „ Kurators 197.
— „ Reichstags 17. 125. 126.
Zustimmung des übernahmepflichtigen Staats in Armen- u. Ausweisungssachen 209. 224.
— des Vaters 197.
— „ Vormunds 197.
Zuteilung der Rekruten zu den Truppenteilen 627.
— der Wahlprüfungen 128.
— zu den Abteilungen im Reichstag 128.
Zutritt zum Lokal der Bezirkswahlkommission 119.
— — der Wahlkommission 114.
Zuweisung von Prozessen an das Reichsgericht 88.
Zuwiderhandlung gegen die Schifffahrtsgesetze 468.
— gegen die Steuergesetze 566.
Zuwiderhandlung gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften 260. 261.
Zwang 578.
Zwangs-Anstalten 213. 214.
— -Arbeit im Zuchthaus 429.
— -Enteignungsrecht 20.
— -Innungen 265.
— -Maßregeln gegen Bundesstaaten 16.
— -Pässe 224. 225—229. 232.
— -Vollstreckung gegen Ausländer 88.
— — gegen Bundesfürsten 16.
— — „ den Reichsfiskus 791.
— — „ Eisenbahnen 449.
— — „ Militärpersonen 16. 245. 675.
— — „ Urheber eines Werkes 318.
— -Posten 379.
— -Versetzung in den Ruhestand 190. 191.
Zwangsweise Zurückführung eines Lehrlings 273.
Zwanzig-Markscheine 336.
— -Markstücke 332.
Zwanzigstes Lebensjahr 536. 699. 701.
Zweck des deutschen Reiches 11. 58.
— des Gothaer Vertrags 226.
Zweifel über die Abstimmungs-Ergebnisse 137.
— über die Beschlußfähigkeit 137.
— über die Zulässigkeit der Frageteilung 137.
Zweifelhafte Fälle von Ausweisungen 228.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Zweifelhafte Namen und Stimmzettel bei der Reichstagswahl 118. 119.
— Reichstagswahlen 128.
Zweiganstalten der Reichsbank 171.
Zweikampf 546. 547. 557.
Zweimaliger Ordnungsruf 136.
s. auch wiederholt und nochmaliger.
Zweimalige Verurteilung 527.
Zweimarkstücke 333.
Zweipfennigstücke 333.
Zweite Beratung im Reichstags 130. 131. 135.
— engere Wahl 129.
Zweites Exemplar der Wählerliste 115. 116.
Zweiunddreißigstes Lebensjahr 756.
Zwischenstaaten beim Transport Auszuweisender 225. 227. 230.
Zwölftes Lebensjahr 286. 535. 536.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)